

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 6. Januar 1989

Teil II Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 88	Gesetz zum Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung rechtswidriger Gewalt-handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Er-gänzung der Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, Montreal, 23. September 1971	1
14. 12. 88	Gesetz zur Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicher-heit der Seeschifffahrt vom 10. März 1988	4
14. 12. 88	Gesetz zum Protokoll zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicher-heit fest verankerter Plattformen auf dem Festlandsockel vom 10. März 1988	12
25. 10. 88	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Re-publik und der Volksrepublik Angola vom 6. Oktober 1984	16

Gesetz
zum Protokoll vom 24. Februar 1988
zur Bekämpfung rechtswidriger Gewalt-handlungen
auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt
dienen, in Ergänzung der Konvention zur Bekämpfung
rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit
der Zivilluftfahrt,
Montreal, 23. September 1971
vom 14. Dezember 1988

§ 1

Die Volkskammer bestätigt das nachstehend veröffent-lichte Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung rechtswidriger Gewalt-handlungen auf Flughäfen, die der in-ternationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung der Kon-vention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, Montreal, 23. September 1971.

§ 2

Der Tag, an dem das Protokoll gemäß seinem Artikel VI für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik be-kanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehn-hundertachtundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Protokoll
zur Bekämpfung rechtswidriger Gewalthandlungen
auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt
dienen, in Ergänzung der Konvention zur Bekämpfung
rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit
der Zivilluftfahrt, Montreal, 23. September 1971

Die Partnerstaaten dieses Protokolls haben

in Anbetracht der Tatsache, daß rechtswidrige Gewalt-handlungen, die die Sicherheit von Personen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, gefährden oder geeignet sind, diese zu gefährden, oder die den sicheren Betrieb dieser Flughäfen gefährden, das Vertrauen der Völker der Welt in die Sicherheit auf diesen Flughäfen untergraben und den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Zivilluftfahrt für alle Staaten stören;

in Anbetracht der Tatsache, daß das Auftreten solcher Handlungen international ernste Besorgnis hervorruft und daß es zum Zwecke der Abschreckung von solchen Handlungen dringend erforderlich ist, geeignete Maßnahmen zur Bestrafung der Täter festzulegen;

in Anbetracht der Notwendigkeit, Festlegungen ergänzend zu denen der Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, Montreal, 23. September 1971, für die Behandlung solcher rechtswidriger Gewalthandlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, zu treffen,

folgendes vereinbart:

Artikel I

Dieses Protokoll ergänzt die Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, Montreal, 23. September 1971 (nachfolgend „die Konvention“ genannt), und zwischen den Partnern dieses Protokolls werden die Konvention und das Protokoll zusammen als einheitliches Dokument betrachtet und ausgelegt.

Artikel II

Im Artikel 1 der Konvention ist der folgende Text als neuer Absatz 1 bis anzufügen:

„1 bis. Eine Person begeht eine Straftat, wenn sie rechtswidrig und vorsätzlich unter Anwendung eines Gegenstandes, einer Substanz oder einer Waffe

(a) einen Gewaltakt gegen eine Person auf einem der internationalen Zivilluftfahrt dienenden Flughafen begeht, die zu einer schweren Verletzung oder zum Tode führt oder die geeignet ist, zu einer schweren Verletzung oder zum Tode zu führen; oder

(b) die Einrichtungen eines der internationalen Zivilluftfahrt dienenden Flughafens oder ein dort abgestelltes, nicht in Betrieb befindliches Luftfahrzeug zerstört oder schwer beschädigt oder den Betrieb des Flughafens gewaltsam unterbricht,

wenn eine solche Handlung die Sicherheit auf diesem Flughafen gefährdet oder geeignet ist, die Sicherheit auf diesem Flughafen zu gefährden.“

2. Im Absatz 2 (a) des Artikels 1 der Konvention sind nach den Worten „Absatz 1“ folgende Worte einzufügen:

„oder Absatz 1 bis.“

Artikel III

Im Artikel 5 der Konvention ist der folgende Text als Absatz 2 bis anzufügen:

„2 bis. Jeder Vertragsstaat ergreift ebenso die Maßnahmen, die erforderlich sind, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 1 Absatz 1 bis und – soweit sich dieser Absatz auf diese Straftaten bezieht – in Artikel 1 Absatz 2 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, daß sich der mutmaß-

liche Täter auf seinem Staatsgebiet aufhält und er ihn nicht gemäß Artikel 8 an den in Absatz 1 (a) dieses Artikels genannten Staat ausliefert.“

Artikel IV

Dieses Protokoll liegt in Montreal am 24. Februar 1988 zur Unterzeichnung durch die Staaten auf, die an der Internationalen Luftrechtskonferenz vom 9. bis 24. Februar 1988 in Montreal teilnahmen. Nach dem 1. März 1988 liegt das Protokoll bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel VI in Moskau, London, Washington und Montreal für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel V

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten.
2. Ein Staat, der nicht Vertragsstaat der Konvention ist, kann dieses Protokoll ratifizieren, wenn er gleichzeitig die Konvention gemäß ihrem Artikel 15 ratifiziert oder ihr beitrifft.
3. Ratifikationsurkunden werden bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika oder bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation hinterlegt, die hiermit als Depositare benannt werden.

Artikel VI

1. Sobald zehn der Unterzeichnerstaaten ihre Ratifikationsurkunden zu diesem Protokoll hinterlegt haben, tritt es zwischen ihnen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zehnten Ratifikationsurkunde in Kraft. Für jeden Staat, der seine Ratifikationsurkunde später hinterlegt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.
2. Sobald dieses Protokoll in Kraft tritt, lassen es die Depositare gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen und gemäß Artikel 83 der Konvention über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago, 1944) registrieren.

Artikel VII

1. Dieses Protokoll steht nach seinem Inkrafttreten für jeden Staat, der es nicht unterzeichnet hat, zum Beitritt offen.
2. Ein Staat, der nicht Vertragsstaat der Konvention ist, kann diesem Protokoll beitreten, wenn er gleichzeitig die Konvention gemäß ihrem Artikel 15 ratifiziert oder ihr beitrifft.
3. Beitrittsurkunden werden bei den Depositaren hinterlegt; der Beitritt wird am dreißigsten Tag nach der Hinterlegung wirksam.

Artikel VIII

1. Jeder Partner dieses Protokolls kann es durch schriftliche Mitteilung an die Depositare kündigen.
2. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Eingang der Mitteilung bei den Depositaren wirksam.
3. Die Kündigung dieses Protokolls bewirkt nicht zugleich die Kündigung der Konvention.
4. Die Kündigung der Konvention durch einen Vertragsstaat der Konvention in der durch dieses Protokoll ergänzten Fassung bewirkt gleichzeitig die Kündigung dieses Protokolls.

Artikel IX

1. Die Depositare unterrichten unverzüglich alle Unterzeichnerstaaten dieses Protokolls und alle Staaten, die diesem beigetreten sind, sowie alle Unterzeichnerstaaten der Konvention und alle Staaten, die dieser beigetreten sind,
 - (a) über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu diesem Protokoll und
 - (b) über den Eingang einer Mitteilung über die Kündigung dieses Protokolls und dessen Zeitpunkt.

2. Die Depositare teilen den im Absatz 1 genannten Staaten auch den Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll gemäß Artikel VI in Kraft tritt, mit.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig bevollmächtigten Vertreter dieses Protokoll unterzeichnet.

Ausgefertigt in Montreal am vierundzwanzigsten Februar eintausendneuhundertachtundachtzig in vier Originalen, jedes bestehend aus vier authentischen Texten in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache.

PROTOCOL

for the Suppression of Unlawful Acts of Violence
at Airports Serving International Civil Aviation,
Supplementary to the Convention for the Suppression of Unlawful Acts
against the Safety of Civil Aviation, Done at Montreal on 23 September 1971

THE STATES PARTIES TO THIS PROTOCOL

CONSIDERING that unlawful acts of violence which endanger or are likely to endanger the safety of persons at airports serving international civil aviation or which jeopardize the safe operation of such airports undermine the confidence of the peoples of the world in safety at such airports and disturb the safe and orderly conduct of civil aviation for all States;

CONSIDERING that the occurrence of such acts is a matter of grave concern to the international community and that, for the purpose of deterring such acts, there is an urgent need to provide appropriate measures for punishment of offenders;

CONSIDERING that it is necessary to adopt provisions supplementary to those of the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation, done at Montreal on 23 September 1971, to deal with such unlawful acts of violence at airports serving international civil aviation;

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article I

This Protocol supplements the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation, done at Montreal on 23 September 1971 (hereinafter referred to as "the Convention"), and, as between the Parties to this Protocol, the Convention and the Protocol shall be read and interpreted together as one single instrument.

Article II

1. In Article 1 of the Convention, the following shall be added as new paragraph 1 *bis*:

"1 *bis*. Any person commits an offence if he unlawfully and intentionally, using any device, substance or weapon:

 - (a) performs an act of violence against a person at an airport serving international civil aviation which causes or is likely to cause serious injury or death; or
 - (b) destroys or seriously damages the facilities of an airport serving international civil aviation or aircraft not in service located thereon or disrupts the services of the airport,

if such an act endangers or is likely to endanger safety at that airport."
2. In paragraph 2 (a) of Article 1 of the Convention, the following words shall be inserted after the words "paragraph 1":

"or paragraph 1 *bis*".

Article III

In Article 5 of the Convention, the following shall be added as paragraph 2 *bis*:

"2 *bis*. Each Contracting State shall likewise take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences mentioned in Article 1, paragraph 1 *bis*, and in Article 1, paragraph 2, in so far as that paragraph relates to those offences, in the case where the alleged offender is present in its territory and it does not extradite him pursuant to Article 8 to the State mentioned in paragraph 1 (a) of this Article."

Article IV

This Protocol shall be open for signature at Montreal on 24 February 1988 by States participating in the International Conference on Air Law held at Montreal from 9 to 24 February 1988. After 1 March 1988, the Protocol shall be open for signature to all States in London, Moscow, Washington and Montreal, until it enters into force in accordance with Article VI.

Article V

1. This Protocol shall be subject to ratification by the signatory States.
2. Any State which is not a Contracting State to the Convention may ratify this Protocol if at the same time it ratifies or accedes to the Convention in accordance with Article 15 thereof.
3. Instruments of ratification shall be deposited with the Governments of the Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America or with the International Civil Aviation Organization, which are hereby designated the Depositaries.

Article VI

1. As soon as ten of the signatory States have deposited their instruments of ratification of this Protocol, it shall enter into force between them on the thirtieth day after the date of the deposit of the tenth instrument of ratification. It shall enter into force for each State which deposits its instrument of ratification after that date on the thirtieth day after deposit of its instrument of ratification.
2. As soon as this Protocol enters into force, it shall be registered by the Depositaries pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations and pursuant to Article 83 of the Convention on International Civil Aviation (Chicago, 1944).

Article VII

1. This Protocol shall, after it has entered into force, be open for accession by any non-signatory State.
2. Any State which is not a Contracting State to the Convention may accede to this Protocol if at the same time it ratifies or accedes to the Convention in accordance with Article 15 thereof.
3. Instruments of accession shall be deposited with the Depositaries and accession shall take effect on the thirtieth day after the deposit.

Article VIII

1. Any Party to this Protocol may denounce it by written notification addressed to the Depositaries.
2. Denunciation shall take effect six months following the date on which notification is received by the Depositaries.
3. Denunciation of this Protocol shall not of itself have the effect of denunciation of the Convention.
4. Denunciation of the Convention by a Contracting State to the Convention as supplemented by this Protocol shall also have the effect of denunciation of this Protocol.

Article IX

1. The Depositaries shall promptly inform all signatory and acceding States to this Protocol and all signatory and acceding States to the Convention:
 - (a) of the date of each signature and the date of deposit of each instrument of ratification or of accession to this Protocol; and
 - (b) of the receipt of any notification of denunciation of this Protocol and the date thereof.
2. The Depositaries shall also notify the States referred to in paragraph 1 of the date on which this Protocol enters into force in accordance with Article VI.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned Plenipotentiaries, being duly authorized thereto by their Governments, have signed this Protocol.

DONE at Montreal on the twenty-fourth day of February of the year One Thousand Nine Hundred and Eighty-eight, in four originals, each being drawn up in four authentic texts in the English, French, Russian and Spanish languages.

**Gesetz
zur Konvention
zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen
gegen die Sicherheit
der Seeschifffahrt vom 10. März 1988
vom 14. Dezember 1988**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den Beitritt der DDR zu der nachstehend veröffentlichten Konvention vom 10. März 1988 zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker**

§ 2

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde ist der folgende Vorbehalt abzugeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 2 der Konvention, daß sie sich durch Artikel 16 Absatz 1 der Konvention nicht als gebunden betrachtet.“

§ 3

Der Tag, an dem die Konvention gemäß ihrem Artikel 18 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Übersetzung

**Konvention
zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen
gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt**

Die Partnerstaaten dieser Konvention haben,

Unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten;

Insbesondere in der Erkenntnis, daß jedermann das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit seiner Person hat, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in der Internationalen Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte festgelegt;

In tiefer Besorgnis über die weltweite Eskalation terroristischer Handlungen in allen ihren Formen, die unschuldige Menschenleben gefährden oder vernichten, Grundfreiheiten gefährden und die menschliche Würde ernsthaft beeinträchtigen;

In der Erwägung, daß rechtswidrige Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt die Sicherheit von Personen und Eigentum gefährden, ernsthaft die Durchführung des Seeverkehrs beeinträchtigen und das Vertrauen der Völker der Welt in die Sicherheit der Seeschifffahrt untergraben;

In Anbetracht dessen, daß das Auftreten solcher Handlungen der internationalen Gemeinschaft als Ganzes Grund zu tiefer Besorgnis gibt;

Überzeugt von der dringenden Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Ausarbeitung und Annahme effektiver und praktischer Maßnahmen zur Verhütung aller rechtswidrigen Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und zur Verfolgung und Bestrafung der Täter zu entwickeln;

Unter Berufung auf die Resolution 40/61 der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1985, die unter anderem „alle Staaten dringend auffordert, einseitig und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten sowie mit den entsprechenden Organen der Vereinten Nationen zur schrittweisen Beseitigung der dem internationalen Terrorismus zugrundeliegenden Ursachen beizutragen und alle Situationen, einschließlich Kolonialismus, Rassismus und solcher Situationen, die massenhafte und flagranten Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten mit sich bringen und Situationen im Zusammenhang mit ausländischer Besetzung, die internationalen Terrorismus hervorrufen und den Weltfriede-

den und die internationale Sicherheit gefährden können, besondere Aufmerksamkeit zu widmen“;

Ferner unter Berufung darauf, daß die Resolution 40/61 „unmißverständlich alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus, gleichgültig, wo und von wem sie begangen werden, einschließlich derjenigen, die die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und ihre Sicherheit gefährden, als kriminell verurteilt“;

Weiterhin unter Berufung darauf, daß durch die Resolution 40/61 die Internationale Seeschifffahrtsorganisation aufgefordert wird, „das Problem des Terrorismus an Bord von Schiffen oder gegen Schiffe mit dem Ziel zu untersuchen, Empfehlungen für angemessene Maßnahmen zu geben“;

Unter Berücksichtigung der Resolution A. 584 (14) der Versammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation vom 20. November 1985, die zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verhütung rechtswidriger Handlungen, die die Sicherheit von Schiffen und ihrer Fahrgäste und Besatzungen gefährden, auffordert;

In Anbetracht dessen, daß Handlungen der Mannschaft, die der normalen Disziplin an Bord von Schiffen unterliegen, von dieser Konvention nicht erfaßt werden;

Bekräftigend, daß es wünschenswert ist, die Regeln und Standards zur Verhütung und Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen Schiffe und Personen an Bord von Schiffen ständig zu überprüfen und sie, falls erforderlich, zu aktualisieren und deshalb mit Befriedigung die vom Schiffsicherheitsausschuß der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation empfohlenen „Maßnahmen zur Verhütung rechtswidriger Handlungen gegen Fahrgäste und Besatzungen an Bord von Schiffen“ zur Kenntnis nehmend;

Ferner bekräftigend, daß für Angelegenheiten, die von dieser Konvention nicht geregelt werden, weiterhin die Regeln und Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts gelten;

In der Erkenntnis der Notwendigkeit, daß alle Staaten bei der Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts strikt einhalten;

Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Im Sinne dieser Konvention bedeutet „Schiff“ ein Wasserfahrzeug jeden beliebigen Typs, das nicht ständig mit

dem Meeresboden verbunden ist, einschließlich Fahrzeuge mit dynamischem Auftrieb, Unterwasserfahrzeuge oder andere schwimmende Fahrzeuge.

Artikel 2

1. Diese Konvention wird nicht angewendet auf:

- (a) ein Kriegsschiff; oder
- (b) ein Schiff, das einem Staat gehört oder von ihm betrieben wird, wenn es als Hilfsschiff der Seestreitkräfte oder für Zoll- oder Polizeizwecke genutzt wird; oder
- (c) ein Schiff, das aus dem Verkehr gezogen oder aufgelegt wurde.

2. Diese Konvention läßt die Immunität von Kriegs- und anderen Staatsschiffen, die für nichtkommerzielle Zwecke eingesetzt werden, unberührt.

Artikel 3

1. Eine Straftat begeht, wer rechtswidrig und vorsätzlich

- (a) durch Gewalt oder Androhung von Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung sich eines Schiffes bemächtigt oder sich die Kontrolle darüber verschafft, oder
- (b) gegen eine Person an Bord eines Schiffes Gewalt anwendet, wenn diese Handlung geeignet ist, die sichere Navigation dieses Schiffes zu gefährden, oder
- (c) ein Schiff zerstört oder einem Schiff oder seiner Ladung Schaden zufügt, der geeignet ist, die sichere Navigation dieses Schiffes zu gefährden, oder
- (d) eine Vorrichtung oder Substanz auf beliebige Weise auf ein Schiff bringt oder bringen läßt, die geeignet ist, dieses Schiff zu zerstören oder dem Schiff oder seiner Ladung Schaden zuzufügen, der geeignet ist, die sichere Navigation dieses Schiffes zu gefährden, oder
- (e) Navigationseinrichtungen für die Seeschifffahrt zerstört oder schwer beschädigt oder ihren Betrieb ernsthaft beeinträchtigt, wenn eine solche Handlung geeignet ist, die sichere Navigation eines Schiffes zu gefährden; oder
- (f) Informationen übermittelt, von denen er weiß, daß sie falsch sind, und damit die sichere Navigation eines Schiffes gefährdet, oder
- (g) in Verbindung mit der Begehung oder dem Versuch einer der in den Buchstaben (a) bis (f) aufgeführten Straftaten eine Person verletzt oder tötet.

2. Eine Straftat begeht auch, wer

- (a) versucht, eine der in Absatz 1 aufgeführten Straftaten zu begehen; oder
- (b) eine Person zur Begehung einer der in Absatz 1 aufgeführten Straftaten anstiftet oder in anderer Weise Beteiligter einer Person ist, die eine solche Straftat begeht; oder
- (c) androht, eine der in Absatz 1 Buchstaben (b), (c) und (e) aufgeführten Straftaten zu begehen, gleichviel ob diese Drohung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts mit einer Bedingung verknüpft ist, die darauf abzielt, eine natürliche oder juristische Person zu einer Handlung oder zum Unterlassen einer Handlung zu nötigen, wenn diese Drohung geeignet ist, die sichere Navigation des betreffenden Schiffes zu gefährden.

Artikel 4

1. Diese Konvention wird angewendet, wenn das Schiff in Gewässern, die jenseits der äußeren Grenzen der Territorialgewässer eines Staates oder der seitlichen Grenzen seiner Territorialgewässer mit Nachbarstaaten liegen, einläuft, diese Gewässer durchfährt oder verläßt oder wenn sein Reiseplan dies vorsieht.

2. In Fällen, in denen die Konvention gemäß Absatz 1 nicht angewendet wird, findet sie dennoch Anwendung, wenn der Täter oder der Verdächtige im Hoheitsgebiet eines Part-

nerstaates, der nicht der in Absatz 1 genannte Staat ist, ermittelt wird.

Artikel 5

Jeder Partnerstaat droht für die in Artikel 3 genannten Straftaten dem schwerwiegenden Charakter dieser Straftaten entsprechende Strafen an.

Artikel 6

1. Jeder Partnerstaat ergreift die Maßnahmen, die erforderlich sind, um für die in Artikel 3 aufgeführten Straftaten seine Gerichtsbarkeit zu begründen, wenn die Straftat begangen wird

- (a) gegen ein Schiff oder an Bord eines Schiffes, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat die Flagge dieses Staates führt, oder
- (b) im Hoheitsgebiet dieses Staates, einschließlich seiner Territorialgewässer, oder
- (c) durch einen Staatsbürger dieses Staates.

2. Ein Partnerstaat kann für eine solche Straftat auch seine Gerichtsbarkeit begründen, wenn

- (a) sie von einem Staatenlosen begangen wird, der seinen ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat; oder
- (b) während ihrer Begehung ein Staatsbürger dieses Staates seiner Freiheit beraubt, bedroht, verletzt oder getötet wird, oder
- (c) sie in dem Versuch begangen wird, diesen Staat zu nötigen, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen.

3. Jeder Partnerstaat, der die in Absatz 2 genannte Gerichtsbarkeit begründet hat, teilt dies dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (nachfolgend als „Generalsekretär“ bezeichnet) mit. Hebt dieser Partnerstaat anschließend diese Gerichtsbarkeit wieder auf, teilt er dies dem Generalsekretär mit.

4. Jeder Partnerstaat ergreift die Maßnahmen, die erforderlich sind, für die in Artikel 3 aufgeführten Straftaten seine Gerichtsbarkeit in den Fällen zu begründen, in denen sich der Verdächtige in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der Partnerstaaten ausliefert, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 und 2 dieses Artikels ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.

5. Diese Konvention schließt eine gemäß innerstaatlichem Recht ausgeübte Strafgerichtsbarkeit nicht aus.

Artikel 7

1. Hält der Partnerstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, nimmt er ihn in Übereinstimmung mit seinem Recht in Haft oder ergreift andere Maßnahmen, um seine Anwesenheit so lange sicherzustellen, wie notwendig ist, um die Einleitung eines Straf- oder Auslieferungsverfahrens zu ermöglichen.

2. Dieser Staat führt in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften unverzüglich eine Voruntersuchung zur Feststellung des Sachverhaltes durch.

3. Jede Person, gegen die die in Absatz 1 genannten Maßnahmen ergriffen werden, ist berechtigt,

- (a) sich unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates in Verbindung zu setzen, dessen Staatsbürger sie ist, oder der berechtigt ist, eine solche Verbindung herzustellen oder, wenn sie staatenlos ist, mit dem nächsten geeigneten Vertreter des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet sie ihren ständigen Wohnsitz hat;
- (b) von einem Vertreter dieses Staates besucht zu werden.

4. Die in Absatz 3 genannten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Staates ausgeübt, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder der Verdächtige befindet, vorausgesetzt, daß diese Rechtsvorschriften den Zwecken, die mit den in Absatz 3 genannten Rechten verfolgt werden, volle Wirksamkeit sichern.

5. Wenn ein Staat gemäß diesem Artikel eine Person in Haft genommen hat, informiert er unverzüglich die Staaten, die ihre Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 begründet haben und wenn er es für angebracht hält, alle anderen interessierten Staaten über die Tatsache, daß sich eine solche Person in Haft befindet und über die Umstände, die ihre Festnahme rechtfertigen. Der Staat, der die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Voruntersuchung durchführt, unterrichtet die genannten Staaten unverzüglich über deren Ergebnisse und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit ausüben beabsichtigt.

Artikel 8

1. Der Kapitän des Schiffes eines Partnerstaates („Flaggenstaat“) kann den Behörden jedes anderen Partnerstaates („aufnehmender Staat“) jede Person übergeben, wenn er berechnigte Gründe hat anzunehmen, daß sie eine der in Artikel 3 genannten Straftaten begangen hat.

2. Der Flaggenstaat gewährleistet, daß der Kapitän seines Schiffes verpflichtet ist, wenn er an Bord eine Person befördert, die er gemäß Absatz 1 zu übergeben beabsichtigt, immer wenn durchführbar und nach Möglichkeit vor Einlaufen in die Territorialgewässer des aufnehmenden Staates, die Behörden dieses Staates über seine Absicht, diese Person zu übergeben, und die Gründe dafür, informiert.

3. Der aufnehmende Staat akzeptiert die Übergabe, sofern er nicht Grund hat anzunehmen, daß die Konvention auf die Handlungen, die Anlaß zur Übergabe geben, nicht angewendet wird, und verfährt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 7. Eine Weigerung, eine Übergabe zu akzeptieren, ist zu begründen.

4. Der Flaggenstaat gewährleistet, daß der Kapitän seines Schiffes verpflichtet ist, den Behörden des aufnehmenden Staates die in seinem Besitz befindlichen Beweise, die den Verdacht einer Straftat begründen, zu übergeben.

5. Ein aufnehmender Staat, der der Übergabe einer Person in Übereinstimmung mit Absatz 3 zugestimmt hat, kann umgekehrt den Flaggenstaat ersuchen, die Übergabe dieser Person zu akzeptieren. Der Flaggenstaat prüft ein solches Verlangen und verfährt, wenn er ihm zustimmt, entsprechend Artikel 7. Lehnt der Flaggenstaat das Ersuchen ab, hat er dies gegenüber dem aufnehmenden Staat zu begründen.

Artikel 9

Diese Konvention läßt die Regeln des Völkerrechts bezüglich der Zuständigkeit der Staaten, an Bord von Schiffen, die nicht ihre Flagge führen, Ermittlungshandlungen oder Zwangsmaßnahmen durchzuführen, unberührt.

Artikel 10

1. In Fällen, auf die Artikel 6 Anwendung findet, ist der Partnerstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der Täter oder der Verdächtige gestellt wird, wenn er ihn nicht ausliefert, verpflichtet, ohne jede Ausnahme und unabhängig davon, ob die Straftat auf seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, die Sache gemäß den Gesetzen dieses Staates, seinen zuständigen Organen zur Strafverfolgung unverzüglich zu übergeben. Diese Organe treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise, wie im Falle jeder anderen schweren Straftat nach dem Recht dieses Staates.

2. Einer Person, gegen die ein Verfahren im Zusammenhang mit einer der in Artikel 3 aufgeführten Straftaten durchgeführt wird, wird in allen Etappen des Verfahrens eine faire Behandlung gewährleistet, einschließlich der Wahrnehmung aller Rechte und Garantien, die das Recht des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet sie sich befindet, für solche Verfahren vorsieht.

Artikel 11

1. Die in Artikel 3 aufgeführten Straftaten gelten als in jeden zwischen den Partnerstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Partnerstaaten verpflichten sich, solche Straftaten in jeden zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag, als der Auslieferung unterliegende Straftaten, aufzunehmen.

2. Erhält ein Partnerstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrages abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Partnerstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, kann der ersuchte Staat diese Konvention als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf die in Artikel 3 aufgeführten Straftaten betrachten. Die Auslieferung unterliegt den sonstigen Bedingungen, die das Recht des aufgeförderten Staates vorsieht.

3. Partnerstaaten, die die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig machen, erkennen die in Artikel 3 aufgeführten Straftaten als Straftaten, die der Auslieferung unterliegen, vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen, an.

4. Falls erforderlich, werden die in Artikel 3 aufgeführten Straftaten für den Zweck der Auslieferung zwischen den Partnern so behandelt, als ob sie nicht nur an dem Ort begangen wurden, wo sie sich ereigneten, sondern auch an einem Ort, der der Hoheitsgewalt des Partnerstaates unterliegt, der um Auslieferung ersucht.

5. Ein Partnerstaat, der mehr als einen Auslieferungsantrag von Staaten erhält, die gemäß Artikel 7 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben, und entschieden hat, keine strafrechtliche Verfolgung durchzuführen, berücksichtigt bei der Auswahl des Staates, an den der Täter oder der Verdächtige ausgeliefert werden soll, gebührend die Interessen und die Verantwortung des Partnerstaates, dessen Flagge das Schiff zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat führte.

6. Bei der Prüfung des Ersuchens auf Auslieferung eines Verdächtigen entsprechend der vorliegenden Konvention berücksichtigt der ersuchte Staat gebührend, ob dieser seine in Artikel 7 Absatz 3 festgelegten Rechte in dem ersuchenden Staat ausüben kann.

7. Hinsichtlich der in dieser Konvention aufgeführten Straftaten werden die Bestimmungen aller Auslieferungsverträge und -vereinbarungen, die zwischen den Partnerstaaten Anwendung finden, zwischen den Partnerstaaten geändert, soweit sie mit dieser Konvention unvereinbar sind.

Artikel 12

1. Die Partnerstaaten erweisen sich gegenseitig die größtmögliche Unterstützung im Zusammenhang mit Strafverfahren, die hinsichtlich der in Artikel 3 aufgeführten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Unterstützung bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweise.

2. Die Partnerstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen gemäß Absatz 1 in Übereinstimmung mit den zwischen ihnen bestehenden Verträgen über gegenseitige Unterstützung. Bei Fehlen solcher Verträge erweisen sich die Partnerstaaten gegenseitige Unterstützung in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht.

Artikel 13

1. Die Partnerstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 3 genannten Straftaten zusammen, indem sie insbesondere

- (a) alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß die Begehung solcher Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten vorbereitet wird;
- (b) in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Informationen austauschen und administrative und andere Maßnahmen koordinieren, die als geeignet betrachtet werden, die Begehung der in Artikel 3 aufgeführten Straftaten zu verhüten.

2. Wenn auf Grund der Begehung einer in Artikel 3 aufgeführten Straftat die Reise eines Schiffes verzögert oder unterbrochen wurde, ist der Partnerstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich das Schiff, die Fahrgäste oder die Besatzung befinden, verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um zu vermeiden, daß das Schiff, seine Fahrgäste, Besatzung oder Ladung unnötig festgehalten oder aufgehalten wird.

Artikel 14

Jeder Partnerstaat, der Grund zu der Annahme hat, daß eine in Artikel 3 aufgeführte Straftat begangen werden wird, stellt in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften alle relevanten Informationen, über die er verfügt, umgehend den Staaten zur Verfügung, von denen er annimmt, daß es sich um die Staaten handelt, die ihre Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 6 begründet haben.

Artikel 15

1. Jeder Partnerstaat übermittelt gemäß seinem innerstaatlichen Recht dem Generalsekretär so schnell wie möglich alle ihm zur Verfügung stehenden relevanten Informationen über

- (a) die Umstände der Straftat;
- (b) die gemäß Artikel 13 Absatz 2 getroffenen Maßnahmen;
- (c) die Maßnahmen, die hinsichtlich des Täters oder des Verdächtigen ergriffen wurden, und insbesondere das Ergebnis eines Auslieferungsverfahrens oder anderer rechtlicher Verfahren.

2. Der Partnerstaat, in dem der Verdächtige strafrechtlich verfolgt wird, teilt in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht dem Generalsekretär das abschließende Ergebnis des Verfahrens mit.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 übermittelten Informationen werden vom Generalsekretär allen Partnerstaaten, den Mitgliedern der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (nachfolgend als „Organisation“ bezeichnet), anderen betroffenen Staaten und den entsprechenden internationalen zwischenstaatlichen Organisationen mitgeteilt.

Artikel 16

1. Jeder Streitfall zwischen zwei oder mehreren Partnerstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, der nicht durch Verhandlungen in angemessener Zeit beigelegt werden kann, wird auf Antrag eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren unterworfen. Sind die Partner innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Beantragung, nicht in der Lage, sich über die Durchführung des Schiedsverfahrens zu einigen, kann jeder der Partner den Streitfall dem Internationalen Gerichtshof durch einen Antrag in Übereinstimmung mit dessen Statut unterbreiten.

2. Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation, Annahme oder Bestätigung dieser Konvention oder seines Beitritts erklären, daß er sich durch einzelne oder alle Bestimmungen des Absatzes 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Partnerstaaten sind in bezug auf den Partnerstaat, der einen solchen Vorbehalt erklärt hat, durch diese Bestimmungen nicht gebunden.

3. Jeder Staat, der gemäß Absatz 2 einen Vorbehalt erklärt hat, kann diesen jederzeit durch Mitteilung an den Generalsekretär zurückziehen.

Artikel 17

1. Diese Konvention liegt am 10. März 1988 in Rom für alle Teilnehmerstaaten an der Internationalen Konferenz über die Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und vom 14. März 1988 bis 9. März 1989 am Sitz der Organisation für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Sie steht danach zum Beitritt offen.

2. Staaten können ihre Zustimmung, durch diese Konvention gebunden zu sein, ausdrücken durch

- (a) Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung, oder
- (b) Unterzeichnung vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung und nachfolgende Ratifikation, Annahme oder Bestätigung oder
- (c) Beitritt.

3. Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder Beitritt erfolgen durch die Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde beim Generalsekretär.

Artikel 18

1. Diese Konvention tritt 90 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem 15 Staaten sie entweder ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung unterzeichnet oder eine Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde zu dieser Konvention hinterlegt haben.

2. Für einen Staat, der eine Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde zu dieser Konvention hinterlegt, nachdem die Bedingungen für ihr Inkrafttreten erfüllt sind, wird die Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder der Beitritt 90 Tage nach dem Tag der Hinterlegung der Urkunde wirksam.

Artikel 19

1. Diese Konvention kann von einem Partnerstaat jederzeit nach Ablauf eines Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens der Konvention für diesen Staat gekündigt werden.

2. Die Kündigung erfolgt durch Hinterlegung einer Kündigungsurkunde beim Generalsekretär.

3. Eine Kündigung wird ein Jahr beziehungsweise nach Ablauf eines in der Kündigungsurkunde genannten längeren Zeitraums, nach dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 20

1. Eine Konferenz zur Revision oder Änderung dieser Konvention kann durch die Organisation einberufen werden.

2. Der Generalsekretär beruft eine Konferenz der Partnerstaaten zur Revision oder Änderung dieser Konvention ein, wenn ein Drittel der Partnerstaaten oder 10 Partnerstaaten, welches immer die größere Zahl ist, darum ersuchen.

3. Jede Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung dieser Konvention hinterlegt wird, gilt für die geänderte Konvention.

Artikel 21

1. Diese Konvention wird beim Generalsekretär hinterlegt.

2. Der Generalsekretär

(a) informiert alle Staaten, die diese Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, und alle Mitglieder der Organisation über

- (i) jede neue Unterzeichnung oder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde und das jeweilige Datum;
- (ii) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention;

(iii) die Hinterlegung jeder Kündigungsurkunde zu dieser Konvention und den Zeitpunkt ihres Eingangs sowie den Zeitpunkt, an dem die Kündigung wirksam wird;

(iv) den Eingang jeder Erklärung oder Mitteilung im Zusammenhang mit dieser Konvention;

(b) übermittelt allen Staaten, die diese Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, beglaubigte Kopien dieser Konvention.

3. Sobald diese Konvention in Kraft tritt, übermittelt der Depositär dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine beglaubigte Kopie derselben zur Registrierung und Veröffentlichung gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel 22

Diese Konvention ist in einem einzigen Original in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache ausgefertigt, wobei alle Texte gleichermaßen authentisch sind.

Zu Urkund dessen haben die ordnungsgemäß von ihren jeweiligen Regierungen zu diesem Zweck bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterzeichnet.

Ausgefertigt in Rom am 10. März 1988.

CONVENTION FOR THE SUPPRESSION OF UNLAWFUL ACTS
AGAINST THE SAFETY OF MARITIME NAVIGATION

The States Parties to this Convention,

HAVING IN MIND the purposes and principles of the Charter of the United Nations concerning the maintenance of international peace and security and the promotion of friendly relations and co-operation among States,

RECOGNIZING in particular that everyone has the right to life, liberty and security of person, as set out in the Universal Declaration of Human Rights and the International Covenant on Civil and Political Rights,

DEEPLY CONCERNED about the world-wide escalation of acts of terrorism in all its forms, which endanger or take innocent human lives, jeopardize fundamental freedoms and seriously impair the dignity of human beings,

CONSIDERING that unlawful acts against the safety of maritime navigation jeopardize the safety of persons and property, seriously affect the operation of maritime services, and undermine the confidence of the peoples of the world in the safety of maritime navigation,

CONSIDERING that the occurrence of such acts is a matter of grave concern to the international community as a whole,

BEING CONVINCED of the urgent need to develop international co-operation between States in devising and adopting effective and practical measures for the prevention of all unlawful acts against the safety of maritime navigation, and the prosecution and punishment of their perpetrators,

RECALLING resolution 40/61 of the General Assembly of the United Nations of 9 December 1985 which, *inter alia*, "urges all States unilaterally and in co-operation with other States, as well as relevant United Nations organs, to contribute to the progressive elimination of causes underlying international terrorism and to pay special attention to all situations, including colonialism, racism and situations involving mass and flagrant violations of human rights and fundamental freedoms and those involving alien occupation, that may give rise to international terrorism and may endanger international peace and security",

RECALLING FURTHER that Resolution 40/61 "unequivocally condemns, as criminal, all acts, methods and practices of terrorism wherever and by whomever committed, including those which jeopardize friendly relations among States and their security",

RECALLING ALSO that by resolution 40/61, the International Maritime Organization was invited to "study the problem of terrorism aboard or against ships with a view to making recommendations on appropriate measures".

HAVING IN MIND resolution A.164(14) of 20 November 1985, of the Assembly of the International Maritime Organization, which called for development of measures to prevent unlawful acts which threaten the safety of ships and the security of their passengers and crews,

NOTING that acts of the crew which are subject to normal shipboard discipline are outside the purview of this Convention,

AFFIRMING the desirability of monitoring rules and standards relating to the prevention and control of unlawful acts against ships and persons on board ships, with a view to updating them as necessary, and, to this effect, taking note with satisfaction of the Measures to Prevent Unlawful Acts Against Passengers and Crews on Board Ships, recommended by the Maritime Safety Committee of the International Maritime Organization,

AFFIRMING FURTHER that matters not regulated by this Convention continue to be governed by the rules and principles of general international law,

RECOGNIZING the need for all States, in combating unlawful acts against the safety of maritime navigation, strictly to comply with rules and principles of general international law,

HAVE AGREED as follows:

ARTICLE 1

For the purposes of this Convention, "ship" means a vessel of any type whatsoever not permanently attached to the sea-bed, including dynamically supported craft, submersibles, or any other floating craft.

ARTICLE 2

1 This Convention does not apply to:

- (a) a warship; or
- (b) a ship owned or operated by a State when being used as a naval auxiliary or for customs or police purposes; or
- (c) a ship which has been withdrawn from navigation or laid up.

2 Nothing in this Convention affects the immunities of warships and other government ships operated for non-commercial purposes.

ARTICLE 3

1 Any person commits an offence if that person unlawfully and intentionally:

- (a) seizes or exercises control over a ship by force or threat thereof or any other form of intimidation; or
- (b) performs an act of violence against a person on board a ship if that act is likely to endanger the safe navigation of that ship; or
- (c) destroys a ship or causes damage to a ship or to its cargo which is likely to endanger the safe navigation of that ship; or
- (d) places or causes to be placed on a ship, by any means whatsoever, a device or substance which is likely to destroy that ship, or cause damage to that ship or its cargo which endangers or is likely to endanger the safe navigation of that ship; or
- (e) destroys or seriously damages maritime navigational facilities or seriously interferes with their operation, if any such act is likely to endanger the safe navigation of a ship; or
- (f) communicates information which he knows to be false, thereby endangering the safe navigation of a ship; or
- (g) injures or kills any person, in connection with the commission or the attempted commission of any of the offences set forth in subparagraphs (a) to (f).

2 Any person also commits an offence if that person:

- (a) attempts to commit any of the offences set forth in paragraph 1; or
- (b) abets the commission of any of the offences set forth in paragraph 1 perpetrated by any person or is otherwise an accomplice of a person who commits such an offence; or
- (c) threatens, with or without a condition, or is provided for under national law, aimed at compelling a physical or juridical person to do or refrain from doing any act, to commit any of the offences set forth in paragraph 1, subparagraphs (b), (c) and (e), if that threat is likely to endanger the safe navigation of the ship in question.

ARTICLE 4

1 This Convention applies if the ship is navigating or is scheduled to navigate into, through or from waters beyond the outer limit of the territorial sea of a single State, or the lateral limits of its territorial sea with adjacent States.

2 In cases where the Convention does not apply pursuant to paragraph 1, it nevertheless applies when the offender or the alleged offender is found in the territory of a State Party other than the State referred to in paragraph 1.

ARTICLE 5

Each State Party shall make the offences set forth in article 3 punishable by appropriate penalties which take into account the grave nature of those offences.

ARTICLE 6

1 Each State Party shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences set forth in article 3 when the offence is committed:

- (a) against or on board a ship flying the flag of the State at the time the offence is committed; or
- (b) in the territory of that State, including its territorial sea; or
- (c) by a national of that State.

2 A State Party may also establish its jurisdiction over any such offence when:

- (a) it is committed by a stateless person whose habitual residence is in that State; or
- (b) during its commission a national of that State is seized, threatened, injured or killed; or
- (c) it is committed in an attempt to compel that State to do or abstain from doing any act.

3 Any State Party which has established jurisdiction mentioned in paragraph 2 shall notify the Secretary-General of the International Maritime Organization (hereinafter referred to as "the Secretary-General"). If such State Party subsequently rescinds that jurisdiction, it shall notify the Secretary-General.

4 Each State Party shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences set forth in article 3 in cases where the alleged offender is present in its territory and it does not extradite him to any of the States Parties which have established their jurisdiction in accordance with paragraphs 1 and 2 of this article.

5 This Convention does not exclude any criminal jurisdiction exercised in accordance with national law.

ARTICLE 7

1 Upon being satisfied that the circumstances so warrant, any State Party in the territory of which the offender or the alleged offender is present shall, in accordance with its law, take him into custody or take other measures to ensure his presence for such time as is necessary to enable any criminal or extradition proceedings to be instituted.

2 Such State shall immediately make a preliminary inquiry into the facts, in accordance with its own legislation.

3 Any person regarding whom the measures referred to in paragraph 1 are being taken shall be entitled to:

- (a) communicate without delay with the nearest appropriate representative of the State of which he is a national or which is otherwise entitled to establish such communication or, if he is a stateless person, the State in the territory of which he has his habitual residence;

- (b) be visited by a representative of that State.

4 The rights referred to in paragraph 3 shall be exercised in conformity with the laws and regulations of the State in the territory of which the offender or the alleged offender is present, subject in the proviso that the said laws and regulations must enable full effect to be given to the purposes for which the rights accorded under paragraph 3 are intended.

5 When a State Party, pursuant to this article, has taken a person into custody, it shall immediately notify the States which have established jurisdiction in accordance with article 6, paragraph 1 and, if it considers it advisable, any other interested States, of the fact that such person is in custody and of the circumstances which warrant his detention. The State which makes the preliminary inquiry contemplated in paragraph 2 of this article shall promptly report its findings to the said States and shall indicate whether it intends to exercise jurisdiction.

ARTICLE 8

1 The master of a ship of a State Party (the "flag State") may deliver to the authorities of any other State Party (the "receiving State") any person who he has reasonable grounds to believe has committed one of the offences set forth in article 3.

2 The flag State shall ensure that the master of its ship is obliged, whenever practicable, and if possible before entering the territorial sea of the receiving State carrying on board any person whom the master intends to deliver in accordance with paragraph 1, to give notification to the authorities of the receiving State of his intention to deliver such person and the reasons therefor.

3 The receiving State shall accept the delivery, except where it has grounds to consider that the Convention is not applicable to the acts giving rise to the delivery, and shall proceed in accordance with the provisions of article 7. Any refusal to accept a delivery shall be accompanied by a statement of the reasons for refusal.

4 The flag State shall ensure that the master of its ship is obliged to furnish the authorities of the receiving State with the evidence in the master's possession which pertains to the alleged offence.

5 A receiving State which has accepted the delivery of a person in accordance with paragraph 3 may, in turn, request the flag State to accept delivery of that person. The flag State shall consider any such request, and if it accedes to the request it shall proceed in accordance with article 7. If the flag State declines a request, it shall furnish the receiving State with a statement of the reasons therefor.

ARTICLE 9

Nothing in this Convention shall affect in any way the rules of international law pertaining to the competence of States to exercise investigative or enforcement jurisdiction on board ships not flying their flag.

ARTICLE 10

1 The State Party in the territory of which the offender or the alleged offender is found shall, in cases to which article 6 applies, if it does not extradite him, be obliged, without exception whatsoever and whether or not the offence was committed in its territory, to submit the case without delay to its competent authorities for the purpose of prosecution, through proceedings in accordance with the laws of that State. Those authorities shall take their decision in the same manner as in the case of any other offence of a grave nature under the law of that State.

2 Any person regarding whom proceedings are being carried out in connection with any of the offences set forth in article 3 shall be guaranteed fair treatment at all stages of the proceedings, including enjoyment of all the rights and guarantees provided for such proceedings by the law of the State in the territory of which he is present.

ARTICLE 11

1 The offences set forth in article 3 shall be deemed to be included as extraditable offences in any extradition treaty existing between any of the States Parties. States Parties undertake to include such offences as extraditable offences in every extradition treaty to be concluded between them.

2 If a State Party which makes extradition conditional on the existence of a treaty receives a request for extradition from another State Party with which it has no extradition treaty, the requested State Party may, at its

option, consider this Convention as a legal basis for extradition in respect of the offences set forth in article 3. Extradition shall be subject to the other conditions provided by the law of the requested State Party.

3 States Parties which do not make extradition conditional on the existence of a treaty shall recognize the offences set forth in article 3 as extraditable offences between themselves, subject to the conditions provided by the law of the requested State.

4 If necessary, the offences set forth in article 3 shall be treated, for the purposes of extradition between States Parties, as if they had been committed not only in the place in which they occurred but also in a place within the jurisdiction of the State Party requesting extradition.

5 A State Party which receives more than one request for extradition from States which have established jurisdiction in accordance with article 7 and which decides not to prosecute shall, in selecting the State to which the offender or alleged offender is to be extradited, pay due regard to the interests and responsibilities of the State Party whose flag the ship was flying at the time of the commission of the offence.

6 In considering a request for the extradition of an alleged offender pursuant to this Convention, the requested State shall pay due regard to whether his rights as set forth in article 7, paragraph 3, can be effected in the requesting State.

7 With respect to the offences as defined in this Convention, the provisions of all extradition treaties and arrangements applicable between States Parties are modified as between States Parties to the extent that they are incompatible with this Convention.

ARTICLE 12

1 State Parties shall afford one another the greatest measure of assistance in connection with criminal proceedings brought in respect of the offences set forth in article 3, including assistance in obtaining evidence at their disposal necessary for the proceedings.

2 States Parties shall carry out their obligations under paragraph 1 in conformity with any treaties on mutual assistance that may exist between them. In the absence of such treaties, States Parties shall afford each other assistance in accordance with their national law.

ARTICLE 13

1 States Parties shall co-operate in the prevention of the offences set forth in article 3, particularly by:

- (a) taking all practicable measures to prevent preparations in their respective territories for the commission of those offences within or outside their territories;
- (b) exchanging information in accordance with their national law, and co-ordinating administrative and other measures taken as appropriate to prevent the commission of offences set forth in article 3.

2 When, due to the commission of an offence set forth in article 3, the passage of a ship has been delayed or interrupted, any State Party in whose territory the ship or passengers or crew are present shall be bound to exercise all possible efforts to avoid a ship, its passengers, crew or cargo being unduly detained or delayed.

ARTICLE 14

Any State Party having reason to believe that an offence set forth in article 3 will be committed shall, in accordance with its national law, furnish as promptly as possible any relevant information in its possession to those States which it believes would be the States having established jurisdiction in accordance with article 6.

ARTICLE 15

1 Each State Party shall, in accordance with its national law, provide to the Secretary-General, as promptly as possible, any relevant information in its possession concerning:

- (a) the circumstances of the offence;
- (b) the action taken pursuant to article 13, paragraph 2;
- (c) the measures taken in relation to the offender or the alleged offender and, in particular, the results of any extradition proceedings or other legal proceedings.

2 The State Party where the alleged offender is prosecuted shall, in accordance with its national law, communicate the final outcome of the proceedings to the Secretary-General.

3 The information transmitted in accordance with paragraphs 1 and 2 shall be communicated by the Secretary-General to all States Parties, to Members of the International Maritime Organization (hereinafter referred to as "the Organization"), to the other States concerned, and to the appropriate international intergovernmental organizations.

ARTICLE 16

1 Any dispute between two or more States Parties concerning the interpretation or application of this Convention which cannot be settled through negotiation within a reasonable time shall, at the request of one of them, be submitted to arbitration. If, within six months from the date of the request for arbitration, the parties are unable to agree on the organization of the arbitration any one of those parties may refer the dispute to the International Court of Justice by request in conformity with the Statute of the Court.

2 Each State may at the time of signature or ratification, acceptance or approval of this Convention or accession thereto, declare that it does not consider itself bound by any or all of the provisions of paragraph 1. The other States Parties shall not be bound by those provisions with respect to any State Party which has made such a reservation.

3 Any State which has made a reservation in accordance with paragraph 2 may, at any time, withdraw that reservation by notification to the Secretary-General.

ARTICLE 17

1 This Convention shall be open for signature at Rome on 10 March 1988 by States participating in the International Conference on the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Maritime Navigation and at the Headquarters of the Organization by all States from 14 March 1988 to 9 March 1989. It shall thereafter remain open for accession.

2 States may express their consent to be bound by this Convention by:

- (a) signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or
- (b) signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval; or
- (c) accession.

3 Ratification, acceptance, approval or accession shall be effected by the deposit of an instrument to that effect with the Secretary-General.

ARTICLE 18

1 This Convention shall enter into force ninety days following the date on which fifteen States have either signed it without reservation as to ratification, acceptance or approval, or have deposited an instrument of ratification, acceptance, approval or accession in respect thereof.

2 For a State which deposits an instrument of ratification, acceptance, approval or accession in respect of this Convention after the conditions for entry into force thereof have been met, the ratification, acceptance, approval or accession shall take effect ninety days after the date of such deposit.

ARTICLE 19

1 This Convention may be denounced by any State Party at any time after the expiry of one year from the date on which this Convention enters into force for that State.

2 Denunciation shall be effected by the deposit of an instrument of denunciation with the Secretary-General.

3 A denunciation shall take effect one year, or such longer period as may be specified in the instrument of denunciation, after the receipt of the instrument of denunciation by the Secretary-General.

ARTICLE 20

1 A conference for the purpose of revising or amending this Convention may be convened by the Organization.

2 The Secretary-General shall convene a conference of the States Parties to this Convention for revising or amending the Convention, at the request of one third of the States Parties, or ten States Parties, whichever is the higher figure.

3 Any instrument of ratification, acceptance, approval or accession deposited after the date of entry into force of an amendment to this Convention shall be deemed to apply to the Convention as amended.

ARTICLE 21

1 This Convention shall be deposited with the Secretary-General.

2 The Secretary-General shall:

(a) inform all States which have signed this Convention or acceded thereto, and all Members of the Organization, of:

(i) each new signature or deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession together with the date thereof;

(ii) the date of the entry into force of this Convention;

(iii) the deposit of any instrument of denunciation of this Convention together with the date on which it is received and the date on which the denunciation takes effect;

(iv) the receipt of any declaration or notification made under this Convention;

(b) transmit certified true copies of this Convention to all States which have signed this Convention or acceded thereto.

3 As soon as this Convention enters into force, a certified true copy thereof shall be transmitted by the Depositary to the Secretary-General of the United Nations for registration and publication in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.

ARTICLE 22

This Convention is established in a single original in the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish languages, each text being equally authentic.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned being duly authorized by their respective Governments for that purpose have signed this Convention.

DONE AT ROME this tenth day of March one thousand nine hundred and eighty-eight.

**Gesetz
zum Protokoll
zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen
gegen die Sicherheit fest verankerter Plattformen
auf dem Festlandsockel vom 10. März 1988
vom 14. Dezember 1988**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den Beitritt der DDR zu dem nachstehend veröffentlichten Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit fest verankerter Plattformen auf dem Festlandsockel.

§ 2

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde ist der folgende Vorbehalt abzugeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 2 der Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, dessen Bestimmungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls sinngemäß auch auf das Protokoll Anwendung finden, daß sie sich hinsichtlich des Protokolls durch Artikel 16 Absatz 1 der Konvention nicht als gebunden betrachtet.“

§ 3

Der Tag, an dem das Protokoll gemäß seinem Artikel 6 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Übersetzung

**Protokoll
zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen
die Sicherheit fest verankerter Plattformen
auf dem Festlandsockel**

Die Partnerstaaten dieses Protokolls haben

Als Partner der Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt;

In Anerkennung der Tatsache, daß die Gründe, aus denen die Konvention ausgearbeitet wurde, auch auf fest verankerte Plattformen auf dem Festlandsockel zutreffen;

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Konvention,

Bekräftigend, daß für Angelegenheiten, die von diesem Protokoll nicht geregelt werden, weiterhin die Regeln und Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts gelten;

Folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Die Bestimmungen der Artikel 5 und 7 und der Artikel 10 bis 16 der Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (im folgenden

„Konvention“ genannt) finden sinngemäß auch auf die in Artikel 2 dieses Protokolls aufgeführten Straftaten Anwendung, wenn diese Straftaten an Bord von fest verankerten Plattformen auf dem Festlandssockel begangen werden oder gegen diese gerichtet sind.

2. In Fällen, in denen das Protokoll gemäß Absatz 1 nicht angewendet wird, findet es dennoch Anwendung, wenn der Täter oder der Verdächtige im Hoheitsgebiet eines anderen Staates als des Staates, in dessen inneren Seegewässern oder Territorialgewässern sich die fest verankerte Plattform befindet, ermittelt wird.

3. Im Sinne dieses Protokolls bedeutet „fest verankerte Plattform“ eine künstliche Insel, Anlage oder Konstruktion, die zum Zwecke der Erforschung oder Ausbeutung von Ressourcen oder zu anderen ökonomischen Zwecken ständig auf dem Meeresboden befestigt ist.

Artikel 2

1. Eine Straftat begeht, wer rechtswidrig und vorsätzlich

- (a) durch Gewalt oder Androhung von Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung sich einer fest verankerten Plattform bemächtigt oder sich die Kontrolle darüber verschafft; oder
- (b) gegen eine Person an Bord einer fest verankerten Plattform Gewalt anwendet, wenn diese Handlung geeignet ist, die Sicherheit der Plattform zu gefährden; oder
- (c) eine fest verankerte Plattform zerstört oder ihr Schaden zufügt, der geeignet ist, ihre Sicherheit zu gefährden; oder
- (d) eine Vorrichtung oder Substanz auf beliebige Weise auf eine fest verankerte Plattform bringt oder bringen läßt, die geeignet ist, diese Plattform zu zerstören oder ihre Sicherheit zu gefährden; oder
- (e) in Verbindung mit der Begehung oder dem Versuch einer der in den Buchstaben (a) bis (d) aufgeführten Straftaten eine Person verletzt oder tötet.

2. Eine Straftat begeht auch, wer

- (a) versucht, eine der in Absatz 1 aufgeführten Straftaten zu begehen; oder
- (b) eine Person zur Begehung einer dieser Straftaten anstiftet oder in anderer Weise Beteiligter einer Person ist, die eine solche Straftat begeht; oder
- (c) androht, eine der in Absatz 1 Buchstaben (b), (c) und (e) aufgeführten Straftaten zu begehen, gleichviel ob diese Drohung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts mit einer Bedingung verknüpft ist, die darauf abzielt, eine natürliche oder juristische Person zu einer Handlung oder zum Unterlassen einer Handlung zu nötigen, wenn diese Drohung geeignet ist, die Sicherheit der fest verankerten Plattform zu gefährden.

Artikel 3

1. Jeder Partnerstaat ergreift die Maßnahmen, die erforderlich sind, um für die in Artikel 2 aufgeführten Straftaten seine Gerichtsbarkeit zu begründen, wenn die Straftat begangen wird

- (a) gegen eine fest verankerte Plattform oder an Bord einer

fest verankerten Plattform, während sie sich auf dem Festlandssockel dieses Staates befindet; oder

- (b) durch einen Staatsbürger dieses Staates.

2. Ein Partnerstaat kann für eine solche Straftat auch seine Gerichtsbarkeit begründen, wenn

- (a) sie von einem Staatenlosen begangen wird, der seinen ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat; oder
- (b) während ihrer Begehung ein Staatsbürger dieses Staates seiner Freiheit beraubt, bedroht, verletzt oder getötet wird; oder
- (c) sie in dem Versuch begangen wird, diesen Staat zu nötigen, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen.

3. Jeder Partnerstaat, der die in Absatz 2 genannte Gerichtsbarkeit begründet hat, teilt dies dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (nachfolgend als „Generalsekretär“ bezeichnet) mit. Hebt dieser Partnerstaat anschließend diese Gerichtsbarkeit wieder auf, teilt er dies dem Generalsekretär mit.

4. Jeder Partnerstaat ergreift die Maßnahmen, die erforderlich sind, für die in Artikel 2 aufgeführten Straftaten seine Gerichtsbarkeit in den Fällen zu begründen, in denen sich der Verdächtige in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der Partnerstaaten ausliefert, die in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.

5. Dieses Protokoll schließt eine gemäß innerstaatlichem Recht ausgeübte Strafgerichtsbarkeit nicht aus.

Artikel 4

Dieses Protokoll läßt die Regeln des Völkerrechts bezüglich fest verankerter Plattformen auf dem Festlandssockel unberührt.

Artikel 5

1. Dieses Protokoll liegt am 10. März 1988 in Rom und vom 14. März 1988 bis 9. März 1989 am Sitz der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (nachfolgend als „Organisation“ bezeichnet) für alle Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es steht danach zum Beitritt offen.

2. Staaten können ihre Zustimmung, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, ausdrücken durch

- (a) Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung; oder
- (b) Unterzeichnung vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung und nachfolgende Ratifikation, Annahme oder Bestätigung; oder
- (c) Beitritt.

3. Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder Beitritt erfolgen durch die Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde beim Generalsekretär.

4. Nur ein Staat, der die Konvention ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung unterzeichnet hat oder die Konvention ratifiziert, angenommen oder bestätigt hat oder ihr beigetreten ist, kann Partner dieses Protokolls werden.

Artikel 6

1. Dieses Protokoll tritt 90 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem drei Staaten es entweder ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung unterzeichnet oder eine Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Protokoll hinterlegt haben.

2. Für einen Staat, der eine Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Protokoll hinterlegt, nachdem die Bedingungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind, wird die Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder der Beitritt 90 Tage nach dem Tag der Hinterlegung der Urkunde wirksam.

Artikel 7

1. Dieses Protokoll kann von jedem Partnerstaat jederzeit nach Ablauf eines Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens des Protokolls für diesen Staat gekündigt werden.

2. Die Kündigung erfolgt durch Hinterlegung einer Kündigungsurkunde beim Generalsekretär.

3. Eine Kündigung wird ein Jahr, beziehungsweise nach Ablauf eines in der Kündigungsurkunde genannten längeren Zeitraums, nach dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

4. Eine Kündigung der Konvention durch einen Partnerstaat gilt als Kündigung dieses Protokolls durch diesen Partner.

Artikel 8

1. Eine Konferenz zur Revision oder Änderung dieses Protokolls kann durch die Organisation einberufen werden.

2. Der Generalsekretär beruft eine Konferenz der Partnerstaaten zur Revision oder Änderung dieses Protokolls ein, wenn ein Drittel der Partnerstaaten oder fünf Partnerstaaten, welches immer die größere Zahl ist, darum ersuchen.

3. Jede Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung dieses Protokolls hinterlegt wird, gilt für das geänderte Protokoll.

Artikel 9

1. Dieses Protokoll wird beim Generalsekretär hinterlegt.

2. Der Generalsekretär

(a) informiert alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, und alle Mitglieder der Organisation über

(i) jede neue Unterzeichnung oder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde und das jeweilige Datum;

(ii) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls;

(iii) die Hinterlegung jeder Kündigungsurkunde zu diesem Protokoll und den Zeitpunkt ihres Eingangs sowie den Zeitpunkt, an dem die Kündigung wirksam wird;

(iv) den Eingang jeder Erklärung oder Mitteilung, die gemäß diesem Protokoll oder der Konvention zum vorliegenden Protokoll abgegeben wurde;

(b) übermittelt allen Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, beglaubigte Kopien dieses Protokolls.

3. Sobald dieses Protokoll in Kraft tritt, übermittelt der Depositär dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine beglaubigte Kopie desselben zur Registrierung und Veröffentlichung gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel 10

Dieses Protokoll ist in einem einzigen Original in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache ausgefertigt, wobei alle Texte gleichermaßen authentisch sind.

Zu Urkund dessen haben die ordnungsgemäß von ihren jeweiligen Regierungen zu diesem Zweck bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterzeichnet.

Ausgefertigt in Rom am 10. März 1988.

PROTOCOL FOR THE SUPPRESSION OF UNLAWFUL ACTS
AGAINST THE SAFETY OF FIXED PLATFORMS
LOCATED ON THE CONTINENTAL SHELF

The States Parties to this Protocol,

BEING PARTIES to the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Maritime Navigation,

RECOGNIZING that the reasons for which the Convention was elaborated also apply to fixed platforms located on the continental shelf,

TAKING ACCOUNT of the provisions of that Convention,

AFFIRMING that matters not regulated by this Protocol continue to be governed by the rules and principles of general international law,

HAVE AGREED as follows:

ARTICLE 1

1. The provisions of articles 5 and 7 and of articles 10 to 16 of the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Maritime Navigation (hereinafter referred to as "the Convention") shall also apply *mutatis mutandis* to the offences set forth in article 2 of this Protocol where such offences are committed on board or against fixed platforms located on the continental shelf.

2. In cases where this Protocol does not apply pursuant to paragraph 1, it nevertheless applies when the offender or the alleged offender is found in the territory of a State Party other than the State in whose internal waters or territorial sea the fixed platform is located.

3. For the purposes of this Protocol, "fixed platform" means an artificial island, installation or structure permanently attached to the seabed for the purpose of exploration or exploitation of resources or for other economic purposes.

ARTICLE 2

1. Any person commits an offence if that person unlawfully and intentionally:

- (a) seizes or exercises control over a fixed platform by force or threat thereof or any other form of intimidation; or
- (b) performs an act of violence against a person on board a fixed platform if that act is likely to endanger its safety; or
- (c) destroys a fixed platform or causes damage to it which is likely to endanger its safety; or
- (d) places or causes to be placed on a fixed platform, by any means whatsoever, a device or substance which is likely to destroy that fixed platform or likely to endanger its safety; or
- (e) injures or kills any person in connection with the commission or the attempted commission of any of the offences set forth in subparagraphs (a) to (d).

2. Any person also commits an offence if that person:

- (a) attempts to commit any of the offences set forth in paragraph 1; or
- (b) abets the commission of any such offences perpetrated by any person or is otherwise an accomplice of a person who commits such an offence; or
- (c) threatens, with or without a condition, as is provided for under national law, aimed at compelling a physical or juridical person to do or refrain from doing any act, to commit any of the offences set forth in paragraph 1, subparagraphs (b) and (d), if that threat is likely to endanger the safety of the fixed platform.

ARTICLE 3

1. Each State Party shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences set forth in article 2 when the offence is committed:

- (a) against or on board a fixed platform while it is located on the continental shelf of that State; or
- (b) by a national of that State.

2. A State Party may also establish its jurisdiction over any such offence when:

- (a) it is committed by a stateless person whose habitual residence is in that State;
- (b) during its commission a national of that State is seized, threatened, injured or killed; or
- (c) it is committed in an attempt to compel that State to do or abstain from doing any act.

3. Any State Party which has established jurisdiction mentioned in paragraph 2 shall notify the Secretary-General of the International Maritime Organization (hereinafter referred to as "the Secretary-General"). If such State Party subsequently rescinds that jurisdiction, it shall notify the Secretary-General.

4. Each State Party shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences set forth in article 2 in cases where the alleged offender is present in its territory and it does not extradite him to any of the States Parties which have established their jurisdiction in accordance with paragraphs 1 and 2 of this article.

5. This Protocol does not exclude any criminal jurisdiction exercised in accordance with national law.

ARTICLE 4

Nothing in this Protocol shall effect in any way the rules of international law pertaining to fixed platforms located on the continental shelf.

ARTICLE 5

1. This Protocol shall be open for signature at Rome on 10 March 1988 and at the Headquarters of the International Maritime Organization (hereinafter referred to as "the Organization") from 14 March 1988 to 3 March 1989 by any State which has signed the Convention. It shall thereafter remain open for accession.

2. States may express their consent to be bound by this Protocol by:

- (a) signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or
- (b) signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval; or
- (c) accession.

3. Ratification, acceptance, approval or accession shall be effected by the deposit of an instrument to that effect with the Secretary-General.

4. Only a State which has signed the Convention without reservation as to ratification, acceptance or approval, or has ratified, accepted, approved or acceded to the Convention may become a Party to this Protocol.

ARTICLE 6

1. This Protocol shall enter into force ninety days following the date on which three States have either signed it without reservation as to ratification, acceptance or approval, or have deposited an instrument of

ratification, acceptance, approval or accession in respect thereof. However, this Protocol shall not enter into force before the Convention has entered into force.

2. For a State which deposits an instrument of ratification, acceptance, approval or accession in respect of this Protocol after the conditions for entry into force thereof have been met, the ratification, acceptance, approval or accession shall take effect ninety days after the date of such deposit.

ARTICLE 7

1. This Protocol may be denounced by any State Party at any time after the expiry of one year from the date on which this Protocol enters into force for that State.

2. Denunciation shall be effected by the deposit of an instrument of denunciation with the Secretary-General.

3. A denunciation shall take effect one year, or such longer period as may be specified in the instrument of denunciation, after the receipt of the instrument of denunciation by the Secretary-General.

4. A denunciation of the Convention by a State Party shall be deemed to be a denunciation of this Protocol by that Party.

ARTICLE 8

1. A conference for the purpose of revising or amending this Protocol may be convened by the Organization.

2. The Secretary-General shall convene a conference of the States Parties to this Protocol for revising or amending the Protocol, at the request of one third of the States Parties, or five States Parties, whichever is the higher figure.

3. Any instrument of ratification, acceptance, approval or accession deposited after the date of entry into force of an amendment to this Protocol shall be deemed to apply to the Protocol as amended.

ARTICLE 9

1. This Protocol shall be deposited with the Secretary-General.

2. The Secretary-General shall:

(a) inform all States which have signed this Protocol or acceded thereto, and all Members of the Organization, of:

(i) each new signature or deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession, together with the date thereof;

(ii) the date of entry into force of this Protocol;

(iii) the deposit of any instrument of denunciation of this Protocol together with the date on which it is received and the date on which the denunciation takes effect;

(iv) the receipt of any declaration or notification made under this Protocol or under the Convention, concerning this Protocol;

(b) transmit certified true copies of this Protocol to all States which have signed this Protocol or acceded thereto.

3. As soon as this Protocol enters into force, a certified true copy thereof shall be transmitted by the Depositary to the Secretary-General of the United Nations for registration and publication in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.

ARTICLE 10

This Protocol is established in a single original in the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish languages, each text being equally authentic.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorized by their respective Governments for that purpose, have signed this Protocol.

DONE AT ROME this tenth day of March one thousand nine hundred and eighty-eight.

Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola vom 6. Oktober 1984 vom 25. Oktober 1988

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1985 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola vom 6. Oktober 1984 (GBL II Nr. 4 S. 33) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 am 11. November 1988 in Kraft tritt.

Berlin, den 25. Oktober 1988.

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 – Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 45 22 – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (010/88) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Crotzwehl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: monatlich Teil I – 50 M, Teil II 1.– M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten – 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten – 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten – 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten – 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten – 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 638, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 12, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotlitho/offsetdruck)

ISSN 0138-1695



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 22. Februar 1989

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 89	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über das „Freundschaftswerk der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen“ vom 24. Juni 1988	17
9. 1. 89	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Berufung der DDR-Mitglieder des Freundschaftsrates für das „Freundschaftswerk der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen“	21
15. 12. 88	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über Inspektionen im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Raketen mittlerer und kürzerer Reichweite vom 11. Dezember 1987	21

Bekanntmachung zum Vertrag

**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen
über das „Freundschaftswerk der Jugend
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen“ vom 24. Juni 1988
vom 30. Januar 1989**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte den am 24. Juni 1988 in Wrocław unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über das „Freundschaftswerk der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen“.

Der Vertrag ist gemäß seinem Artikel 22 am 22. Januar 1989 in Kraft getreten.
Er wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. Januar 1989

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

Vertrag

**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen
über das „Freundschaftswerk der Jugend
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen“**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Polen, im folgenden Hohe Vertragschließende Seiten genannt, sind

- im Bewußtsein der gemeinsamen historischen Verantwortung für die friedliche Zukunft und Festigung der brüderlichen internationalistischen Freundschaft zwischen beiden Staaten und Völkern, deren Grundlagen das Abkommen von Zgorzelec über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze vom 6. Juli 1950 und der Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 28. Mai 1977 darstellen,

- ausgehend von der großen Bedeutung, die die weitere Erhöhung des Niveaus der brüderlichen Beziehungen und allseitigen Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen als sozialistische Nachbarstaaten und Bündnispartner im Warschauer Vertrag für die Stärkung des Sozialismus, für die Erhaltung des Friedens und für die Gewährleistung von Stabilität und Sicherheit auf dem europäischen Kontinent hat,

- überzeugt von der bedeutsamen Rolle der jungen Generation bei der Festigung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten und bei der Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration,

- geleitet von dem Wunsch, die freundschaftliche Zusammenarbeit, die gegenseitigen Kontakte und persönlichen Freundschaften zwischen den Kindern und Jugendlichen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen weiter zu entwickeln und sie in Inhalt und Form entsprechend den neuen Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung in beiden Staaten zu bereichern, in Anerkennung des besonderen Gewichts, das der Vertiefung der patriotischen und internationalistischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen im Geiste der wertvollsten Traditionen der Geschichte der Beziehungen zwischen Deutschen und Polen, der Arbeiterbewegung, der Kräfte des Fortschritts und des Humanismus sowie des Kampfes gegen den Hitlerfaschismus und dem engeren Zusammenwirken der Jugendverbände beider Staaten für die Stärkung des Sozialismus, für Frieden, Abrüstung und Völkerverständigung zukommt,

- gestützt auf die positiven Resultate und reichen Erfahrungen der langjährigen Zusammenarbeit zwischen den Kindern und Jugendlichen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen

übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen und haben zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zur weiteren allseitigen Förderung, Festigung und Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik und der Jugend der Volksrepublik Polen werden mit dem vorliegenden Vertrag über das „Freundschaftswerk der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen“ Inhalte und Formen der Zusammenarbeit zum Wohle der jungen Generation festgelegt.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten entwickeln und fördern Formen und Methoden der Zusammenarbeit zur weiteren Annäherung, internationalistischen Erziehung und Entwicklung der Kontakte zwischen den Kindern und Jugendlichen durch das enge Zusammenwirken von zuständigen staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der sozialistischen Jugendverbände.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten wirken eng bei der Lösung der Aufgaben der sozialistischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen zusammen. Sie fördern durch die Verwirklichung der im vorliegenden Vertrag vereinbarten Inhalte und Formen der Zusammenarbeit, daß die junge Generation beider Staaten

- im Interesse der weiteren Entwicklung und Festigung der Freundschaftsbände zwischen beiden Völkern wirkt und die gegenseitige Kenntnis der Errungenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen vertieft,
- sich für die Festigung des Friedens und das friedliche Zusammenleben zwischen den Völkern, die Verhinderung eines Kernwaffenkrieges, für die Durchsetzung der Friedenspolitik der sozialistischen Staaten sowie die Stärkung und den Schutz des Sozialismus einsetzt,
- ihre Verantwortung für die weitere Gestaltung des Sozialismus bewußt wahrnimmt sowie mit Schöpfertum und Tatkraft zur Verwirklichung der Politik des sozialistischen Staates beiträgt,
- stets im Geiste des sozialistischen Patriotismus und des proletarischen Internationalismus sowie der gemeinsamen revolutionären Traditionen der deutschen, polnischen und internationalen Arbeiterbewegung handelt, die Freundschaft zur Sowjetunion und den anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft vertieft sowie aktiv ant imperialistische Solidarität übt,
- der Opfer der Verbrechen des Hitlerfaschismus, des Militarismus und Imperialismus gedenkt und den Beitrag der Roten Armee und der Polnischen Armee sowie der deutschen Antifaschisten zum Sieg über den Faschismus würdigt und
- der Einwirkung der Ideologie und Politik des Imperialismus, des Militarismus und Revanchismus entgegentritt.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten unterstützen die Aktivität der Jugend im politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich zur Realisierung der Aufgaben des sozialistischen Aufbaus in beiden Staaten. Besonderes Augenmerk gilt dem Erfahrungsaustausch und der Zusammenarbeit bei der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der jungen Generation. Gestützt auf die Jugendgesetze der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen streben sie die Festigung der Rolle der Jugend und ihrer sozialistischen Jugendverbände als Mitgestalter in ihren Staaten an.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Seiten treten ein für weitere Maßnahmen zur Vervollkommnung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit der sozialistischen Jugendverbände in der internationalen Arena, insbesondere in der sozialistischen Staatengemeinschaft, sowie im Rahmen der internationalen demokratischen Jugend- und Studentenorganisationen.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern die Tätigkeit der sozialistischen Jugendverbände beider Staaten zur Verwirklichung der demokratischen Grundrechte der jungen Generation, darunter auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten tauschen ihre Erfahrungen bei der Verwirklichung der Aufgaben und der Verantwortung der Jugend und ihrer sozialistischen Jugendver-

bände bei der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft in ihren Staaten aus. Sie unterstützen die allseitige Zusammenarbeit zwischen der Freien Deutschen Jugend und dem Verband der Sozialistischen Jugend Polens, dem Landjugendverband, dem Verband Polnischer Pfadfinder sowie der Vereinigung Polnischer Studenten auf der Grundlage der zwischen ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit. Dabei stehen solche Inhalte und Formen im Vordergrund, die die Ideale der sozialistischen Erziehung, der Arbeit für Frieden und ant imperialistische Solidarität vermitteln und mit ökonomischen Initiativen, der wissenschaftlich-technischen Tätigkeit und der Freizeitgestaltung verbunden sind. Dazu unterstützen die Hohen Vertragschließenden Seiten die Organisierung von Begegnungen, Konferenzen, Seminaren und Studienaufenthalten, den Austausch von Lektoren, das Zusammenwirken und den Erfahrungsaustausch über die Ausbildung und Qualifizierung von Kadern der Jugendverbände sowie über andere effektive Formen der Zusammenarbeit zur Durchführung der Jugendgesetze in beiden Staaten.

Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern den allseitigen Ausbau des organisierten Kinder- und Jugendaustausches zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen auf der Grundlage gesonderter Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen. Sie wirken darauf hin, den Austausch im Rahmen seines vereinbarten Umfangs weiterzuentwickeln und durch solche politisch-erzieherische Inhalte und Organisationsformen qualitativ zu bereichern, die den Teilnehmern aus beiden Staaten ermöglichen, sich mit den Errungenschaften des sozialistischen Aufbaus in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Volksrepublik Polen, mit dem in der Zusammenarbeit beider Staaten Erreichten vertraut zu machen und durch gemeinsame freiwillige produktive Arbeit an der ökonomischen Stärkung beider Staaten mitzuwirken.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden den Austausch systematisch um neue Formen auf sportlich-touristischem, naturwissenschaftlich-technischem und kulturell-künstlerischem Gebiet bereichern.

Artikel 8

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern regelmäßige Treffen der Freundschaft zwischen der Jugend beider Staaten sowohl auf zentraler als auch auf der Ebene der Bezirke und Wojewodschaften, Städte, Gemeinden, Betriebe, Schulen und Hochschuleinrichtungen in Verantwortung ihrer sozialistischen Jugendverbände. Sie unterstützen die gemeinsame Würdigung der Jahrestage der Unterzeichnung des Abkommens von Zgorzelec sowie andere Veranstaltungen mit breiter gesellschaftlicher Wirkung.

Artikel 9

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern die Zusammenarbeit der Jugend auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund der Deutschen Demokratischen Republik und der Gesamtpolnischen Verständigung der Gewerkschaften sowie gemäß den Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften beider Staaten auf Branchenebene sowie auf der Ebene von Partnerbetrieben und -institutionen.

Besonderes Augenmerk gilt dabei dem Erfahrungsaustausch zur Arbeit der Gewerkschaften bei der sozialistischen Erziehung der jungen Generation zur Entwicklung von Aktivitäten der Jugendlichen zur Realisierung der volkswirtschaftlichen Aufgaben und bei der Durchsetzung der sozialistischen Demokratie sowie der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der werktätigen Jugend.

Artikel 10

Die Hohen Vertragschließenden Seiten unterstützen regelmäßige Begegnungen und die Zusammenarbeit zwischen jungen Abgeordneten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik und des Sejm der Volksrepublik Polen sowie der örtlichen Volksvertretungen. Sie fördern den Erfahrungsaustausch über die Arbeit der Volksvertretungen und die gemeinsamen Initiativen, insbe-

sondere zur Gestaltung und Durchsetzung der Jugendpolitik in beiden Staaten.

Artikel 11

Die Hohen Vertragschließenden Seiten setzen sich ein für die Entwicklung des Jugendtourismus und die Zusammenarbeit der Jugendtourismusorganisationen und -einrichtungen beider Staaten. Sie sind bestrebt, den Austausch durch neue Inhalte, Formen und Methoden qualitativ zu bereichern, wie die Organisierung von thematischen, Sprach- und Schülerreisen, von Urlaubsreisen für junge Familien und Ferientaufenthalten in Gastfamilien des anderen Staates.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten wirken dafür, perspektivisch die Voraussetzungen für die Erweiterung des organisierten und individuellen Reiseverkehrs von Kindern und Jugendlichen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen zu schaffen.

Sie entwickeln die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen für Kinder und Jugendliche bei der Nutzung von Verkehrsmitteln, beim Besuch von Kultur-, Sport- und Erholungseinrichtungen auf der Basis der Gegenseitigkeit.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern die Teilnahme von Jugendlichen beider Staaten im Rahmen der Lager der Erholung und Arbeit am Bau und der Instandhaltung von Einrichtungen der Jugendtouristik in der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen.

Sie wirken für die gemeinsame Schaffung und Nutzung von „Begegnungsstätten der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen“, wie Jugendzentren, Jugendklubs und jugendtouristischen Einrichtungen, die auch als Gemeinschaftsprojekte entstehen können. An ihrem Bau und ihrer Einrichtung nehmen die Jugendlichen beider Staaten teil.

Artikel 12

Die Hohen Vertragschließenden Seiten nutzen die direkten Beziehungen zwischen Kombinat, staatlichen und genossenschaftlichen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft für die weitere Vertiefung des Zusammenwirkens der Jugend, besonders der Jugendbrigaden und Jugendforscherkollektive, auf den Gebieten von Wissenschaft, Technik und Produktion im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen, insbesondere zur Verwirklichung des Programms über die Beteiligung der Bruderverbände der sozialistischen Länder an der Realisierung des langfristigen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Programms des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe „Gemeinschaft“.

Dazu werden vor allem solche Formen der Zusammenarbeit unterstützt, wie der Erfahrungsaustausch zwischen jungen Werktätigen und die gemeinsame Beteiligung an Praktika, Rationalisatoren- und Neuererbewegungen, zum Beispiel an der Bewegung der Messe der Meister von morgen in der Deutschen Demokratischen Republik und entsprechenden Wettbewerbsformen in der Volksrepublik Polen.

Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Zusammenarbeit in den Bereichen der Automatisierungs- und Robotertechnik, Mikroelektronik und Computertechnik, Biotechnologie, der Entwicklung material-, rohstoff- und energiesparender Verfahren sowie der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gewidmet.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern die Realisierung gemeinsamer Produktions-, Forschungs- und Rationalisierungsaufgaben, die Durchführung des Lehrlingsaustausches mit Praktika, die Zusammenarbeit von Betriebsberufsschulen, einschließlich Leistungsvergleiche von Lehrlingen und jungen Facharbeitern, und die Organisierung anderer gemeinsamer Initiativen. Sie wirken darauf hin, daß in den Vereinbarungen über die direkte Zusammenarbeit zwischen den Kombinat, staatlichen und genossenschaftlichen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft den Fragen der Einbeziehung der Jugend bei der Lösung der gemeinsamen Aufgaben in Wissenschaft, Technik und Produktion verstärkt Rechnung getragen wird.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern und entwickeln auf der Grundlage der Verträge über die Partnerschaftsbeziehungen den Erfahrungsaustausch- und die Durchführung von Praktika der Jugendlichen in der Landwirtschaft und in den Einrichtungen des ländlichen Territoriums.

Artikel 13

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern die Zusammenarbeit im Bereich der Volksbildung und Berufsbildung mit dem Ziel, die freundschaftlichen Bande und die direkten Kontakte zwischen den Schülern und Lehrlingen beider Staaten weiter zu festigen und durch neue Inhalte, Formen und Methoden zu bereichern.

Sie tragen zur Vertiefung der direkten Kontakte zwischen Schulen und zwischen anderen Einrichtungen der Volksbildung und Berufsbildung beider Staaten, insbesondere der Lehrerbildung, bei.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten wirken für die Erweiterung der Möglichkeiten zum Erlernen der polnischen bzw. deutschen Sprache, besonders in den Grenzbezirken und -wojewodschaften, die Organisierung gemeinsamer Wissensolympiaden und -wettbewerbe, die Gründung gemeinsamer Interessengemeinschaften und Klubs der Freundschaft an den Einrichtungen der Volksbildung.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten tragen zur ständigen Vervollkommnung des Inhalts der Lehrprogramme und Lehrbücher entsprechend dem historischen Wissen und der Pflicht zur Gestaltung der brüderlichen Beziehungen zwischen den Völkern der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen bei.

Artikel 14

Die Hohen Vertragschließenden Seiten wirken weiter für die Entwicklung der direkten Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens. Sie unterstützen die Aus- und Weiterbildung junger Kader in verschiedenen Wissenschaftsbereichen, insbesondere durch den Austausch von Studenten, Teilstudenten, Praktikanten, Aspiranten und jungen wissenschaftlichen Mitarbeitern der Universitäten, Hochschulen und der ihnen angeschlossenen Forschungsinstitute. Aufmerksamkeit widmen sie der sprachlichen und landeskundlichen Ausbildung von Polonistik- und Germanistikstudenten. Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern die Einbeziehung von Vertretern der jungen Generation in die Ausgestaltung und Entwicklung direkter Beziehungen zwischen Universitäten und Hochschulen beider Staaten. Sie unterstützen die gemeinsame Beteiligung an der Lösung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Rahmen nationaler Studentenwettbewerbe, die Durchführung gemeinsamer Studentenkongresse und den Austausch von Studentenbrigaden.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern die wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Jugendforschung auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den zuständigen Forschungsinstituten beider Staaten. Sie treten für die Einrichtung von Klubs der Freundschaft an Universitäten und Hochschulen ein.

Artikel 15

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern die breitere Einbeziehung der Jugend in die Zusammenarbeit im Rahmen der Partnerschaftsbeziehungen der Bezirke und Wojewodschaften, insbesondere zwischen den Grenzbezirken und -wojewodschaften. Sie wirken für die Nutzung von Jugendeinrichtungen auf beiden Seiten der Oder-Neiße-Friedensgrenze als Freundschaftsklubs der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik und der Jugend der Volksrepublik Polen.

Artikel 16

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern die direkte Zusammenarbeit zwischen den Redaktionen der Jugendzeitschriften und -zeitschriften, insbesondere den regelmäßigen Austausch von Journalisten sowie von Informationen, Presse- und Fotomaterialien. Sie unterstützen die Entwicklung der direkten Zusammenarbeit zwischen den Jugendredaktionen des Rundfunks und des Fernsehens beider Staaten sowie den Austausch und die gemeinsame Produktion von Rundfunk- und Fernsehprogrammen für die Jugend.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten treten für die verstärkte Einbeziehung von jungen Journalisten in die Zusammenarbeit zwischen den Massenmedien beider Staaten ein. Sie unterstützen die Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendbuchverlage und nehmen darauf Einfluß, daß die Zahl

der Übersetzungen von Werken der Kinder- und Jugendliteratur des anderen Staates in den Verlagsplänen weiter erhöht wird.

Artikel 17

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten wirken für die enge Zusammenarbeit der Jugend auf dem Gebiet der Kultur und Kunst, insbesondere im Rahmen der Teilnahme junger Kulturschaffender, Künstler und Ensembles am kulturellen Austausch zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen.

Sie fördern die Organisierung gemeinsamer Kulturveranstaltungen in beiden Staaten und die Schaffung gemeinsamer künstlerischer Jugendensembles, insbesondere in den Grenzbezirken und -wojewodschaften.

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten unterstützen die Vergabe gemeinsamer Aufträge an junge Künstler und Kunststudenten sowie die Organisierung von gemeinsamen Kulturprogrammen, Filmfestivals, Werkstätten und Ausstellungen junger Künstler. Sie fördern die Direktbeziehungen zwischen den künstlerischen Hoch- und Fachschulen sowie Kulturhäusern, Jugendklubs und anderen Kultureinrichtungen für die Jugend.

Artikel 18

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten treten ein für die allseitige Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Leitungen der zentralen sowie Bezirks- und Wojewodschaftsorgane im Bereich des Sports sowie den Sportorganisationen beider Staaten.

Der Erfahrungsaustausch zur Popularisierung des Sports, zur massensportlichen Betätigung junger Werktätiger und zur Ausbildung von jungen Kadern für die Entwicklung von Körperkultur und Sport, darunter von Übungsleitern des Massensports, wird weitergeführt.

Besondere Aufmerksamkeit widmen die Hohen Vertragsschließenden Seiten der Einbeziehung der Sportkollektive der Jugend in ein Programm vielfältiger sportlicher Veranstaltungen.

Artikel 19

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten vertiefen in Verantwortung der Ministerien für Nationale Verteidigung beider Staaten auf der Grundlage bereits getroffener Festlegungen die Zusammenarbeit im Rahmen des vorliegenden Vertrages, um den gewachsenen Anforderungen aus der Umsetzung der auf die Erhaltung des Friedens gerichteten Militärdoktrin des Warschauer Vertrages gerecht zu werden, gemeinsam zur Gewährleistung des Friedens und der Verteidigungsfähigkeit beider Staaten beizutragen und die Waffenbrüderschaftsbeziehungen weiter zu entwickeln.

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten fördern die von den sozialistischen Jugendverbänden, der Gesellschaft für Sport und Technik der Deutschen Demokratischen Republik und der Liga der Landesverteidigung sowie dem Aeroklub der Volksrepublik Polen zu erfüllenden Aufgaben bei der wehrsportlichen Erziehung und Ausbildung sowie zur breiten Entwicklung der in beiden Staaten von diesen Organisationen betriebenen Sportarten im Interesse einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen.

Artikel 20

Als koordinierendes Organ für die Realisierung des Vertrages wird aus Vertretern der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen ein Freundschaftsrat gebildet. Dem Freundschaftsrat gehören je 25 Mitglieder aus beiden Staaten an, die durch den Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den Staatsrat der Volksrepublik Polen auf Empfehlung der jeweiligen Jugendverbände berufen werden. Die Mitglieder des Freundschaftsrates repräsentieren alle Schichten der Jugend beider Staaten sowie von diesem Vertrag berührte staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen und wählen die Co-Vorsitzenden des Freundschaftsrates. Auf seinen jährlich abwechselnd in beiden Staaten stattfindenden Beratungen schätzt der Freundschaftsrat den Stand der Realisierung des vorliegenden Vertrages ein. Der Freundschaftsrat unterbreitet den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen der Jugend beider Staaten.

Zur Realisierung der laufenden Tätigkeit des Freundschaftsrates wird beim Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und beim Komitee für Jugendfragen und Körperkultur der Volksrepublik Polen jeweils ein Sekretariat geschaffen.

Der Freundschaftsrat bestimmt die Regeln seiner Tätigkeit und die Prinzipien der Zusammenarbeit der Sekretariate zur Durchführung des Vertrages.

Artikel 21

Die diesen Vertrag realisierenden staatlichen Organe, Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen können mit ihren jeweiligen Partnern Maßnahmen zu seiner Durchführung vereinbaren.

Die finanziellen und materiellen Mittel, die für die Realisierung des vorliegenden Vertrages notwendig sind und über bereits bestehende Verträge und Vereinbarungen hinausgehen, einschließlich derjenigen für die Tätigkeit des Freundschaftsrates und des jeweiligen Sekretariats, regelt jeder Staat in seinem Verantwortungsbereich entsprechend der dafür geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Bei der Durchführung gemeinsamer Maßnahmen wird sich jeder Staat zu gleichen Teilen an der Deckung der Kosten für ihre Durchführung beteiligen.

Bei Maßnahmen mit Investitionscharakter werden die Kosten ihrer Realisierung entsprechend den Vereinbarungen gedeckt werden, die zwischen den zuständigen Organen bzw. Organisationen beider Hoher Vertragsschließender Seiten hierzu getroffen werden.

Artikel 22

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Das Inkrafttreten dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Realisierung der geltenden Abkommen und Vereinbarungen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen, zwischen staatlichen Organen und zwischen Organisationen beider Staaten.

Artikel 23

Dieser Vertrag wird für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich automatisch um jeweils weitere fünf Jahre, wenn keine der Hohen Vertragsschließenden Seiten mindestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer durch Notifikation den Wunsch äußert, ihn zu kündigen.

Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages können zwischen den Hohen Vertragsschließenden Seiten vereinbart werden.

Ausgefertigt in Wrocław, am 24. Juni 1988 in zwei Originalen, jedes in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Deutsche Demokratische Republik	Für die Volksrepublik Polen
E. Honecker Vorsitzender des Staatsrates	Wojciech Jaruzelski Vorsitzender des Staatsrates
Eberhard Aurich 1. Sekretär des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend	Jerzy Szmajdziński Vorsitzender des Hauptvorstandes des Verbandes der Sozialistischen Jugend Polens
	Roman Kupijaj Vorsitzender des Landesverbandes des Landjugendverbandes
	Ryszard Wosiński Vorsitzender des Verbandes Polnischer Pfadfinder
	Marek Jozefiak Vorsitzender des Hauptrates der Vereinigung Polnischer Studenten

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Berufung der DDR-Mitglieder
des Freundschaftsrates
des Freundschaftswerkes der Jugend der Deutschen
Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen*
vom 9. Januar 1989

Entsprechend Artikel 20 des Vertrages vom 24. Juni 1988 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über das „Freundschaftswerk der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen“ werden auf gemeinsamen Vorschlag des Ministerrates der DDR und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend zu Mitgliedern des Freundschaftsrates berufen:

Eberhard Aurich,
Mitglied des ZK der SED
Mitglied des Staatsrates
1. Sekretär des Zentralrates der FDJ

Jochen Willerdig,
Kandidat des ZK der SED
Sekretär des Zentralrates der FDJ

Hans Sattler,
Mitglied des Ministerrates
Leiter des Amtes für Jugendfragen

Eva-Maria Wolf,
Mitglied des Büros des Zentralrates der FDJ
Ärztin an der Kardiologischen Klinik der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Jens Walter,
Triebfahrzeugführer
Bahnbetriebswerk Hauptbahnhof Berlin

Jürgen Matzkowitz,
Künstlerischer Leiter
Gruppe „PRINZIP“

Major
Uwe Dähnert,
Angehöriger der NVA

Sylvio Kroll,
Weltmeister im Turnen

Harry Jordanland,
FDJ-Sekretär der LPG (P) Donndorf

Obersekretär
Ursula Nohka,
Instrukteur für Jugendarbeit
Hauptpostamt Frankfurt/Oder

Helena Piprek,
Studentin an der Humboldt-Universität zu Berlin
Sektion Slawistik

Jürgen Groeschel,
Anlagenfahrer
VEB Chemiefaserkombinat Schwarza

Karin Müller,
Freundschaftsspionierleiter
16. POS Potsdam-Babelsberg

Michael Bieneck,
Jugendbeauftragter
VEB Braunkohlenwerk Oberlausitz Hagenwerder

Gudrun Krogull,
Sekretär der FDJ-Grundorganisation
VEB Landtechnischer Anlagenbau Schwerin (Brüsewitz)

Andrea Krüger,
Lehrerin
25. POS Rostock

Steffi Föschel,
Ingenieurökonom
Betriebsberufsschule „Ernst Schneller“
VEB Industriemontagen Merseburg
Betriebsteil Meuselwitz

Holger Effmert,
Student
Technische Universität „Otto von Guericke“ Magdeburg

Mirko Hahn,
Schüler
EOS „Paul Oesterreich“ Berlin

Ines Kertscher,
Sekretär der FDJ-Grundorganisation
VEB ESDA Diedorf

Jeanette Seifert,
Sekretär der FDJ-Grundorganisation
VEB Mikroelektronik „Friedrich Engels“ Iiménau

Sabrina Slotta,
Studentin
Pädagogische Schule für Kindergärtnerinnen Templin

Andreas Schlegel,
Elektromonteur
VEB Chemische Werke Buna

Simone Wabmuth,
Sekretär der FDJ-Grundorganisation
VEB Spinnereimaschinenbau Karl-Marx-Stadt

Klaus-Peter Semprich,
Sekretär des Freundschaftsrates
Amt für Jugendfragen

Berlin, den 9. Januar 1989

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Bekanntmachung
zum Abkommen

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik,
 der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der
 Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
 über Inspektionen im Zusammenhang mit dem Vertrag
 zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
 und den Vereinigten Staaten von Amerika
 über die Beseitigung ihrer Raketen mittlerer
 und kürzerer Reichweite vom 11. Dezember 1987
 vom 15. Dezember 1988

Am 11. Dezember 1987 wurde in Berlin das Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über Inspektionen im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Raketen mittlerer und kürzerer Reichweite unterzeichnet.

Die gegenseitige Mitteilung über die Bestätigung des Abkommens erfolgte durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 27. Januar 1988, durch die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken am 28. Mai 1988, durch die Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik am 18. Mai 1988.

Das Abkommen ist am 1. Juni 1988 gemäß seinem Artikel VII gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Raketen mittlerer und kürzerer Reichweite vom 8. Dezember 1987 in Kraft getreten.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Dezember 1988

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Abkommen
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik,
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über Inspektionen im Zusammenhang mit dem Vertrag
zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über die Beseitigung ihrer Raketen mittlerer
und kürzerer Reichweite

Die Deutsche Demokratische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik,

geleitet von den Zielen und Prinzipien des Warschauer Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 und insbesondere dessen Artikel 2;

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

(1) Die Deutsche Demokratische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik vereinbaren, daß die Inspektionstätigkeit im Zusammenhang mit Artikel XI des am 8. Dezember 1987 in Washington unterzeichneten Vertrages zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Raketen mittlerer und kürzerer Reichweite auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik durchgeführt werden kann und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Protokolls über Inspektionen im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Raketen mittlerer und kürzerer Reichweite erfolgt.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik, im weiteren Stationierungsstaaten genannt, erklären ihr Einverständnis, zur Verwirklichung der sich aus dem Vertrag, einschließlich des dazugehörigen Protokolls über Inspektionen, ergebenden Verpflichtungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Übereinstimmung mit diesem Abkommen auf ihren Territorien beizutragen.

(3) Nichts in diesem Abkommen berührt das souveräne Recht der Stationierungsstaaten, ihre Gesetze und anderen Rechtsvorschriften gegenüber Personen, die sich auf ihrem jeweiligen Territorium im Zusammenhang mit der Durchführung der Inspektionstätigkeit in Übereinstimmung mit dem Protokoll über Inspektionen aufhalten, ohne Beeinträchtigung der ihnen gewährten Privilegien und Immunitäten anzuwenden.

(4) Die Stationierungsstaaten übernehmen mit diesem Abkommen keinerlei Verpflichtungen und gewähren keinerlei Rechte, die sich aus dem Vertrag oder dem Protokoll über Inspektionen ergeben, außer denen, die unmittelbar entspre-

chend diesem Abkommen übernommen oder gewährt werden.

(5) Falls ein Stationierungsstaat Grund zu der Annahme hat, daß seine Rechte und Interessen infolge der Durchführung von Inspektionstätigkeit auf seinem Territorium gefährdet sind, trifft die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dessen Ersuchen die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz dieser Rechte und Interessen.

Artikel II

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens bedeuten die Begriffe:

1. „Vertrag“ — der Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Raketen mittlerer und kürzerer Reichweite.
2. „Protokoll über Inspektionen“ — das Protokoll zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über Inspektionen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Beseitigung ihrer Raketen mittlerer und kürzerer Reichweite.
3. „Inspizierte Seite“ — die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.
4. „Inspizierende Seite“ — die Vereinigten Staaten von Amerika.
5. „Inspektionsgruppe“ — die Inspektoren, die von der inspizierenden Seite für die konkrete Inspektion bestimmt wurden.
6. „Inspektor“ — eine Person, die von den Vereinigten Staaten von Amerika zur Durchführung der Inspektionen benannt und in die Liste der Inspektoren der USA gemäß den Bestimmungen des Abschnitts III des Protokolls über Inspektionen aufgenommen wurde.
7. „Inspektionsort“ — das Gebiet, der Punkt oder das Objekt, wo die Inspektion erfolgt.
8. „Inspektionsdauer“ — der Zeitabschnitt ab Eintreffen der Inspektionsgruppe am Inspektionsort bis Verlassen des Inspektionsortes ohne die für sämtliche Vor- und Nachinspektionsprozeduren aufgewandte Zeit.
9. „Punkt der Einreise“
 - für die Deutsche Demokratische Republik: Flughafen Leipzig (Schkeuditz);
 - für die Tschechoslowakische Sozialistische Republik: Flughafen Prag (Ruzyne).
10. „Aufenthaltsdauer im Land“ — der Zeitabschnitt ab Ankunft der Inspektionsgruppe am Punkt der Einreise bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie das Land über den Punkt der Einreise verläßt.
11. „Begleitpersonen innerhalb des Landes“ — Personen, die von der inspizierten Seite bestimmt wurden und, falls notwendig, die Inspektoren und die Mitglieder der Flugzeugbesatzung begleiten und ihnen während der gesamten Aufenthaltsdauer im Lande Unterstützung gewährleisten.
12. „Mitglied der Flugzeugbesatzung“ — eine Person, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bedienung des Flugzeuges erfüllt und in die Liste der Mitglieder der Flugzeugbesatzung der inspizierenden Seite aufgenommen wurde.

Artikel III

Ankündigungen

(1) Nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die inspizierte Seite und jeder der Stationierungsstaaten einen Nachrichtenkanal schaffen, um jederzeit Ankündigungen von Inspektionen zu übermitteln oder entgegenzunehmen und deren Erhalt zu bestätigen.

(2) Unverzüglich nach Erhalt einer Ankündigung von der inspizierenden Seite über ihre Absicht, auf dem Territorium des jeweiligen Stationierungsstaates eine Inspektion durchzuführen, setzt die inspizierte Seite das zuständige Organ dieses Staates davon in Kenntnis, indem sie das Datum und die voraussichtliche Ankunftszeit der Inspektionsgruppe am

Punkt der Einreise sowie die namentliche Zusammensetzung der Mitglieder der Inspektionsgruppe und der Mitglieder der Flugzeugbesatzung mitteilt. Nach Erhalt des Flugplanes von der inspizierenden Seite vom letzten Flugplatz vor Einflug in den Luftraum des Staates, in dessen Grenzen sich der Inspektionsort befindet, bis zum Punkt der Einreise übermittelt die inspizierte Seite diesen Flugplan dem zuständigen Organ dieses Staates zur Bestätigung. Der Stationierungsstaat, auf dessen Territorium die Inspektion erfolgt, benachrichtigt die inspizierte Seite mindestens 4 Stunden vor der geplanten Abflugzeit der Inspektionsgruppe über die Bestätigung des Planes.

(3) Die inspizierte Seite informiert nach Erhalt der Mitteilung über den konkreten Inspektionsort vom Leiter der Inspektionsgruppe unverzüglich die zuständigen Organe des Stationierungsstaates darüber, indem sie die Bezeichnung des Inspektionsortes und dessen geographische Koordinaten mitteilt.

(4) Der Stationierungsstaat kann den in Artikel II Ziffer 9 dieses Abkommens angegebenen Punkt der Einreise ändern. In diesem Fall informiert der Stationierungsstaat die inspizierte Seite über eine solche Änderung, die ihrerseits die inspizierende Seite davon in Kenntnis setzt. Eine Änderung in bezug auf den Punkt der Einreise tritt nach 5 Monaten, nachdem die inspizierende Seite eine solche Ankündigung erhalten hat, in Kraft.

Artikel IV

Maßnahmen vor einer Inspektion

(1) Die inspizierte Seite übermittelt den Stationierungsstaaten Vorablisten der Inspektoren und der Mitglieder der Flugzeugbesatzungen, die von der inspizierenden Seite übergeben wurden, und setzt sie sofort von jeder von der inspizierenden Seite vorgeschlagenen Veränderung dieser Listen in Kenntnis. Innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Vorablisten und 7 Tagen nach Erhalt einer vorgeschlagenen Veränderung setzen die Stationierungsstaaten die inspizierte Seite von ihrer Zustimmung bezüglich der Aufnahme der Inspektoren und Mitglieder der Flugzeugbesatzung in die jeweiligen Listen in Kenntnis.

(2) Innerhalb von 25 Tagen nach Erhalt der Vorablisten der Inspektoren und Mitglieder der Flugzeugbesatzungen bzw. beliebiger nachfolgender Änderungen dieser Listen stellt der Stationierungsstaat für jede Person, für die die Zustimmung gegeben wurde, die Visa und, falls erforderlich, andere Dokumente aus, die für die Einreise eines jeden Inspektors bzw. Mitglieds der Flugzeugbesatzung in sein Territorium erforderlich sind und es gestatten, sich dort zur Durchführung der Inspektionstätigkeit entsprechend den Bestimmungen des Protokolls über Inspektionen aufzuhalten. Solche Visa und Dokumente werden für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten ausgestellt.

Falls eine Person aus den Listen der Inspektoren und Mitglieder der Flugzeugbesatzung aus Gründen gestrichen wird, die in Abschnitt III Punkt 7 des Protokolls über Inspektionen angegeben sind, informiert die inspizierte Seite darüber unverzüglich den Stationierungsstaat. Dieser annulliert das Visum und andere Dokumente, die für die betreffende Person gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens ausgestellt wurden.

(3) Innerhalb von 25 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens übermittelt der Stationierungsstaat der inspizierten Seite ständige Flugnummern der diplomatischen Genehmigungen für die Flugzeuge der inspizierenden Seite, die die Inspektoren und die für die Durchführung der Inspektion erforderliche Ausrüstung auf seinem Territorium befördern. Dabei informiert der Stationierungsstaat die inspizierte Seite über die festgelegten internationalen Flugrouten zum Punkt der Einreise auf seinem Territorium.

(4) Der Stationierungsstaat gewährt den Inspektoren und den Mitgliedern der Flugzeugbesatzungen zur effektiven Wahrnehmung ihrer Funktionen während der gesamten Aufenthaltsdauer auf seinem Territorium Privilegien und Immunitäten, wie sie in der Anlage zu diesem Abkommen auf-

geführt sind. Solche Privilegien und Immunitäten werden in dem Verständnis gewährt, daß die Inspektoren und Mitglieder der Flugzeugbesatzung ohne Beeinträchtigung ihrer Privilegien und Immunitäten die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Stationierungsstaates respektieren und sich nicht in dessen innere Angelegenheiten einmischen. Für den Fall, daß sich die inspizierende Seite weigert, ihrer Verpflichtung gemäß Abschnitt III Punkt 7 des Protokolls über Inspektionen nachzukommen, einen Inspektor oder ein Mitglied der Flugzeugbesatzung abzuziehen, wenn der Betreffende die Durchführung der Inspektion regelnden Bedingungen verletzt oder eine strafbare Handlung begeht, kann diesem Inspektor bzw. Mitglied der Flugzeugbesatzung die weitere Anerkennung seines Rechtes auf solche Privilegien und Immunitäten verweigert werden.

(5) Der Stationierungsstaat befreit die Ausrüstung und Materialien, die von der inspizierenden Seite zur Durchführung der Inspektion eingeführt werden, von Zollgebühren.

(6) Die Vertreter des Stationierungsstaates, in dem die Inspektion durchgeführt wird, haben das Recht, gemeinsam mit der inspizierten Seite die von der inspizierenden Seite eingeführten Ausrüstungen und Materialien einer Kontrolle zu unterziehen, um sich davon zu überzeugen, daß diese Gegenstände nicht zur Wahrnehmung von Funktionen benutzt werden können, die nichts mit den Inspektionen zu tun haben, die in Übereinstimmung mit dem Protokoll über Inspektionen durchgeführt werden. Wenn der Stationierungsstaat Einspruch gegen die Einfuhr dieser oder jener Ausrüstungen oder Materialien erhebt, so gewährleistet die inspizierte Seite deren Ausfuhr aus dem Territorium des Stationierungsstaates mit dem ersten Flugzeug, das der inspizierenden Seite zur Verfügung steht.

Artikel V

Durchführung der Inspektionen

(1) Nachdem die inspizierte Seite in Übereinstimmung mit Artikel III Absatz 3 dieses Abkommens den Inspektionsort angekündigt hat, ergreift der Stationierungsstaat die erforderlichen Maßnahmen, um der inspizierenden Seite alle Genehmigungen zu erteilen und Unterstützung dafür zu gewähren, daß sich die Inspektionsgruppe ohne Verzögerung zum Inspektionsort begeben und dort nicht später als 9 Stunden nach Ankündigung des Inspektionsortes durch die inspizierende Seite eintreffen kann. Die inspizierte Seite und der Stationierungsstaat, in dem sich der Inspektionsort befindet, führen Konsultationen über das zu benutzende Transportmittel durch. Der Stationierungsstaat hat das Recht, den Verbindungsweg zwischen dem Einreisepunkt und dem Inspektionsort festzulegen.

(2) Der Stationierungsstaat erweist der inspizierten Seite bei Notwendigkeit Unterstützung bei der Bereitstellung einer Fernsprechverbindung zwischen den Inspektoren und der Botschaft der inspizierenden Seite.

(3) Die inspizierte Seite und der Stationierungsstaat, auf dessen Territorium sich der Inspektionsort befindet, führen Konsultationen über den Schutz, die Wartung und das Auftanken des Flugzeugs der inspizierenden Seite und über die Bereitstellung von Unterkünften, Verpflegung und Dienstleistungen für die Inspektoren und Mitglieder der Flugzeugbesatzung am Einreisepunkt und am Inspektionsort durch. Die Kosten für alle Leistungen, um die die inspizierte Seite ersucht und die vom Stationierungsstaat gewährt wurden, trägt die inspizierte Seite.

(4) Wenn die inspizierende Seite darum ersucht, den ursprünglichen Zeitraum der Inspektion von 24 Stunden um eine Frist zu verlängern, die 8 Stunden nicht überschreiten darf, benachrichtigt die inspizierte Seite den Stationierungsstaat unverzüglich über diese Verlängerung.

Artikel VI

Konsultationen

(1) Innerhalb von 5 Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens führen die inspizierte Seite und der

Stationierungsstaat eine Beratung durch, um die Inspektionstätigkeit, die in Artikel XI des Vertrages, dem Protokoll über Inspektionen und dem vorliegenden Abkommen vorgesehen ist, zu koordinieren.

(2) Konsultationen zwischen der inspizierten Seite und dem Stationierungsstaat zur Erörterung von Fragen der Verwirklichung des vorliegenden Abkommens werden innerhalb von 5 Tagen abgehalten, nachdem die inspizierte Seite oder der Stationierungsstaat um die Durchführung solcher Konsultationen ersucht hat.

(3) Falls irgendeine Frage entsteht, die nach Meinung des Stationierungsstaates der unverzüglichen Klärung bedarf, kann sich der Stationierungsstaat mit dem Organ der inspizierten Seite in Verbindung setzen, das sich mit Fragen der Ankündigung von Inspektionen befaßt. Die inspizierte Seite bestätigt umgehend den Erhalt des Ersuchens und prüft unverzüglich die aufgeworfene Frage.

(4) Wenn der Stationierungsstaat feststellt, daß ein Inspektor oder ein Mitglied der Flugzeugbesatzung die Bedingungen verletzt hat, die die Durchführung von Inspektionen regeln, oder eine strafbare Handlung auf dessen Territorium begangen hat, benachrichtigt der Stationierungsstaat davon die inspizierte Seite, die der inspizierenden Seite mitteilt, daß es erforderlich ist, diese Person vom Territorium des Stationierungsstaates abzuführen.

(5) Die inspizierte Seite informiert den Stationierungsstaat, auf dessen Territorium die Inspektion stattfand, über die Beendigung der Inspektion und gibt auf Ersuchen des Stationierungsstaates Erläuterungen zur durchgeführten Inspektion.

(6) Wenn zum Artikel XI des Vertrages oder zum Protokoll über Inspektionen eine Änderung vorgeschlagen wird, die unmittelbar die Rechte, Interessen oder Verpflichtungen der Stationierungsstaaten berührt, stimmt die inspizierte Seite dieser Änderung nicht ohne Einverständnis der Stationierungsstaaten zu.

Artikel VII

Gültigkeitsdauer des Abkommens

Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung durch die Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik in Übereinstimmung mit den verfassungsmäßigen Verfahrensregeln dieser Staaten. Nach Abschluß dieser Verfahren tritt es gleichzeitig mit dem Vertrag in Kraft und bleibt solange in Kraft, wie auf dem Territorium der Stationierungsstaaten Inspektionen in Übereinstimmung mit dem Vertrag und dem Protokoll über Inspektionen durchgeführt werden.

Ausgefertigt in Berlin am 11. Dezember 1987 in drei Exemplaren, jedes in deutscher, russischer und tschechischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen verbindlich sind.

Für die Deutsche Demokratische Republik	Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	Für die Tschechoslowakische Sozialistische Republik
Oskar Fischer	Eduard Schewardnadse	Bohuslav Chnoupek

Anlage

Bestimmungen über die Privilegien und Immunitäten der Inspektoren und Mitglieder der Flugzeugbesatzungen

Zur effektiven Ausübung ihrer Funktionen werden den Inspektoren und Mitgliedern der Flugzeugbesatzungen zum Zwecke der Verwirklichung des Vertrages und nicht für ihre persönlichen Interessen die Privilegien und Immunitäten gewährt, die in dieser Anlage aufgeführt sind. Die Privilegien und Immunitäten werden für den gesamten Zeitraum des Aufenthalts auf dem Territorium des Stationierungsstaates gewährt, in dem die Inspektion stattfindet.

- Die Inspektoren und Mitglieder der Flugzeugbesatzungen genießen die gleiche Unverletzlichkeit wie Diplomaten nach Artikel 29 der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961.
- Die Papiere und die Korrespondenz der Inspektoren und Mitglieder einer Flugzeugbesatzung genießen Unverletzlichkeit, wie dies in Artikel 30 der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vorgesehen ist. Das Flugzeug der Inspektionsgruppe ist ebenfalls unverletzlich.
- Die Inspektoren und Mitglieder der Flugzeugbesatzungen genießen die Immunitäten, die Diplomaten nach Artikel 31 Absätze 1, 2 und 3 der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen gewährt werden.
Auf Immunität von der Gerichtsbarkeit eines Inspektors oder Mitglieds der Flugzeugbesatzung kann die inspizierende Seite dann verzichten, wenn ihrer Meinung nach die Immunität die Ausübung der Rechtsprechung behindert und wenn auf sie verzichtet werden kann, ohne daß die Verwirklichung der Vertragsbestimmungen beeinträchtigt wird.
Der Verzicht muß stets ausdrücklich erklärt werden.
- Den Inspektoren und Mitgliedern der Flugzeugbesatzungen der inspizierenden Seite wird gestattet, in das Territorium des Stationierungsstaates, in dem sich der Inspektionsort befindet, ohne Entrichtung irgendwelcher Zollgebühren oder im Zusammenhang damit stehender Gebühren Gegenstände einzuführen, die zum persönlichen Bedarf bestimmt sind, mit Ausnahme von Gegenständen, deren Ein- oder Ausfuhr durch Rechtsvorschriften untersagt ist oder durch Quarantänenvorschriften geregelt wird.
- Ein Inspektor oder Mitglied der Flugzeugbesatzung darf auf dem Territorium der inspizierten Seite oder der Stationierungsstaaten keine berufliche oder kommerzielle Tätigkeit zum Zwecke der Erlangung persönlichen Vorteils ausüben.
- Bewegungen sowie Reisen der Inspektoren und Mitglieder der Flugzeugbesatzungen erfolgen bei Notwendigkeit unter Teilnahme von Personen, die sie auch innerhalb des Landes begleiten, wie dies im Protokoll über Inspektionen vorgesehen ist.
- Wenn der Stationierungsstaat der Ansicht ist, daß ein Mißbrauch der in dieser Anlage aufgeführten Privilegien und Immunitäten stattgefunden hat, erfolgen zwischen ihm und der inspizierten Seite Konsultationen, um festzustellen, ob ein solcher Mißbrauch stattgefunden hat, und, falls dies festgestellt wird, um die Wiederholung eines solchen Mißbrauchs zu verhindern.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62), Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1088, Telefon: 233 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 80 M., Teil II 1. — M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1089, Telefon: 226 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rolloffsetdruck)

ISSN 0138-1695



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT
APR 25
3 Cottbus

Z 34 a

1989	Berlin, den 23. März 1989	Teil II Nr. 3
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 89	Bekanntmachung zur Konvention über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen vom 14. September 1963	25
26. 1. 89	Bekanntmachung zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967	32
7. 2. 89	Bekanntmachung zum Protokoll zur Änderung der Einheitlichen Konvention über Suchtmittel, 1961, vom 25. März 1972	32

Bekanntmachung
zur Konvention über strafbare und bestimmte
andere an Bord von Luftfahrzeugen
begangene Handlungen vom 14. September 1963
vom 10. Februar 1989

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen vom 14. September 1963.

Die Beitrittsurkunde wurde am 10. Januar 1989 bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation hinterlegt. Dabei wurde folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 2 der Konvention, daß sie sich durch den Artikel 24 Absatz 1 der Konvention nicht als gebunden betrachtet.“

Die Konvention wird gemäß ihrem Artikel 22 Absatz 2 am 10. April 1989 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft treten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. Februar 1989

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

(Übersetzung)

Konvention
über strafbare und bestimmte andere an Bord
von Luftfahrzeugen begangene Handlungen

Die Partnerstaaten dieser Konvention haben folgendes vereinbart:

Kapitel I

Anwendungsbereich der Konvention

Artikel 1

(1) Diese Konvention findet Anwendung auf

- a) Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze;
- b) Handlungen, welche, unabhängig davon, ob sie strafbare Handlungen darstellen oder nicht, die Sicherheit des Luftfahrzeugs oder von Personen oder Eigentum an Bord gefährden oder gefährden können oder welche die Ordnung und Disziplin an Bord gefährden.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Kapitels III findet diese Konvention Anwendung auf strafbare oder andere Handlungen, die eine Person an Bord eines in einem Partnerstaat eingetragenen Luftfahrzeugs begeht, während sich dieses im Flug oder auf der Oberfläche des Offenen Meeres oder eines anderen Gebiets außerhalb des Hoheitsgebiets eines Staates befindet.

(3) Im Sinne dieser Konvention gilt ein Luftfahrzeug als im Flug befindlich von dem Augenblick an, in dem zum

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1988

Zwecke des Starts Kraft aufgewendet wird, bis zu dem Augenblick, in dem der Landelauf beendet ist.

(4) Diese Konvention findet keine Anwendung auf Luftfahrzeuge, die im Militär-, Zoll- oder Polizeidienst verwendet werden.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 4 und außer wenn es die Sicherheit des Luftfahrzeugs oder von Personen oder Eigentum an Bord erfordert, sind Bestimmungen dieser Konvention nicht so auszulegen, daß sie im Falle von Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze, die politischen Charakter haben oder auf Diskriminierung in rassistischer oder religiöser Hinsicht beruhen, zu einer Maßnahme ermächtigen oder sie verlangen.

Kapitel II Gerichtsbarkeit

Artikel 3

(1) Der Eintragungsstaat des Luftfahrzeugs ist zuständig für die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die an Bord begangenen strafbaren und anderen Handlungen.

(2) Jeder Partnerstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit als Eintragungsstaat über strafbare Handlungen zu begründen, die an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Luftfahrzeugs begangen werden.

(3) Diese Konvention schließt eine gemäß innerstaatlichem Recht ausgeübte Strafgerichtsbarkeit nicht aus.

Artikel 4

Ein Partnerstaat, der nicht der Eintragungsstaat ist, darf ein Luftfahrzeug im Flug nicht behindern, um seine Strafgerichtsbarkeit über eine an Bord begangene strafbare Handlung auszuüben, es sei denn in folgenden Fällen:

- die strafbare Handlung hat Auswirkungen im Hoheitsgebiet dieses Staates;
- die strafbare Handlung ist von einer oder gegen eine Person begangen worden, die Staatsbürger dieses Staates ist oder dort ihren ständigen Wohnsitz hat;
- die strafbare Handlung richtet sich gegen die Sicherheit dieses Staates;
- die strafbare Handlung besteht in einer Verletzung der in diesem Staat geltenden Flug- oder Luftverkehrsregeln oder -vorschriften;
- die Ausübung der Gerichtsbarkeit ist notwendig, um die Einhaltung einer Verpflichtung dieses Staates aus einem multilateralen internationalen Abkommen zu gewährleisten.

Kapitel III

Befugnisse des Luftfahrzeugkommandanten

Artikel 5

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels finden keine Anwendung auf strafbare und andere Handlungen, die eine Person an Bord eines im Flug befindlichen Luftfahrzeugs im Luftraum des Eintragungsstaates oder über dem Offenen Meer oder einem anderen Gebiet außerhalb des Hoheitsgebiets eines Staates begangen hat oder zu begehen im Begriff ist, es sei denn, daß der letzte Abflugort oder der nächste vorgesehene Landeort in einem anderen Staat als dem Eintragungsstaat liegt oder daß das Luftfahrzeug anschließend mit der noch an Bord befindlichen Person in den Luftraum eines anderen Staates als den des Eintragungsstaates einfliegt.

(2) Im Sinne dieses Kapitels gilt ungeachtet des Artikels 1 Absatz 3 ein Luftfahrzeug als im Flug befindlich von dem Augenblick an, in dem alle Außentüren nach dem Einsteigen geschlossen worden sind, bis zu dem Augenblick, in dem eine dieser Türen zum Aussteigen geöffnet wird. Im Falle einer Notlandung finden die Bestimmungen dieses Kapitels weiterhin Anwendung auf die an Bord begangenen strafbaren und anderen Handlungen, bis zuständige Organe eines Staates die Verantwortung für das Luftfahrzeug und für die Personen und das Eigentum an Bord übernehmen.

Artikel 6

(1) Hat der Luftfahrzeugkommandant berechtigte Gründe für die Annahme, daß eine Person an Bord des Luftfahrzeugs eine strafbare oder andere Handlung gemäß Artikel 1 Absatz 1 begangen hat oder zu begehen im Begriff ist, so kann er gegenüber dieser Person angemessene Maßnahmen, einschließlich Zwangsmaßnahmen, treffen, die notwendig sind,

- um die Sicherheit des Luftfahrzeugs oder von Personen oder Eigentum an Bord zu gewährleisten; oder
- um die Ordnung und Disziplin an Bord aufrechtzuerhalten; oder
- um es ihm zu ermöglichen, diese Person zuständigen Organen zu übergeben oder sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Kapitels abzusetzen.

(2) Der Luftfahrzeugkommandant kann von anderen Besatzungsmitgliedern verlangen oder sie ermächtigen sowie Fluggäste auffordern oder ermächtigen, jedoch nicht von ihnen verlangen, ihn bei Zwangsmaßnahmen gegen eine Person, der gegenüber er hierzu befugt ist, zu unterstützen. Besatzungsmitglieder oder Fluggäste können auch ohne diese Ermächtigung angemessene vorbeugende Maßnahmen treffen, wenn sie berechtigte Gründe für die Annahme haben, daß ein solches Vorgehen unmittelbar notwendig ist, um die Sicherheit des Luftfahrzeugs oder von Personen oder Eigentum an Bord zu gewährleisten.

Artikel 7

(1) Zwangsmaßnahmen, die gegen eine Person gemäß Artikel 6 getroffen wurden, sind nicht über einen Ort hinaus aufrechtzuerhalten, an dem das Luftfahrzeug landet, es sei denn,

- dieser Ort liegt im Hoheitsgebiet eines Nichtpartnerstaates und dessen Organe verweigern die Erlaubnis zum Absetzen dieser Person oder die Zwangsmaßnahmen sind gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c getroffen worden, um ihre Übergabe an zuständige Organe zu ermöglichen;
- das Luftfahrzeug macht eine Notlandung und der Luftfahrzeugkommandant ist nicht in der Lage, diese Person zuständigen Organen zu übergeben; oder
- diese Person willigt in die Weiterbeförderung unter Aufrechterhaltung von Zwangsmaßnahmen ein.

(2) Der Luftfahrzeugkommandant informiert, sobald es durchführbar ist und nach Möglichkeit vor der Landung im Hoheitsgebiet eines Staates mit einer Person an Bord, gegen die Zwangsmaßnahmen gemäß Artikel 6 getroffen worden sind, die Organe dieses Staates darüber, daß gegen eine Person an Bord Zwangsmaßnahmen getroffen worden sind, und über die Gründe dafür.

Artikel 8

(1) Sofern es für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a oder b notwendig ist, kann der Luftfahrzeugkommandant im Hoheitsgebiet eines Staates, in dem das Luftfahrzeug landet, jede Person absetzen, bei der er berechtigte

Gründe für die Annahme hat, daß sie an Bord des Luftfahrzeugs eine in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b erwähnte Handlung begangen hat oder zu begehen im Begriff ist.

(2) Der Luftfahrzeugkommandant unterrichtet die Organe des Staates, in dem er eine Person auf Grund dieses Artikels absetzt, über die Tatsache und die Gründe dieses Absetzens.

Artikel 9

(1) Der Luftfahrzeugkommandant kann den zuständigen Organen eines Partnerstaates, in dessen Hoheitsgebiet das Luftfahrzeug landet, jede Person übergeben, bei der er berechnete Gründe für die Annahme hat, daß sie an Bord des Luftfahrzeugs eine Handlung begangen hat, die nach seiner Meinung eine schwere Straftat nach dem Strafrecht des Eintragsstaates des Luftfahrzeugs ist.

(2) Der Luftfahrzeugkommandant informiert, sobald es durchführbar ist und nach Möglichkeit vor der Landung im Hoheitsgebiet eines Partnerstaates mit einer Person an Bord, die er in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Absatz zu übergeben beabsichtigt, die Organe dieses Staates über seine Absicht, die Person zu übergeben, und über die Gründe dafür.

(3) Der Luftfahrzeugkommandant übermittelt den Organen, denen er in Übereinstimmung mit diesem Artikel den einer Straftat Verdächtigen übergibt, die Beweise und Auskünfte, die nach dem Recht des Eintragsstaates des Luftfahrzeugs rechtmäßig in seinem Besitz sind.

Artikel 10

Wenn Maßnahmen in Übereinstimmung mit dieser Konvention getroffen worden sind, kann weder der Luftfahrzeugkommandant, ein anderes Besatzungsmitglied, ein Fluggast, der Eigentümer oder Halter des Luftfahrzeugs noch die Person, für die der Flug ausgeführt wurde, in einem Verfahren wegen der Behandlung einer durch die Maßnahmen betroffenen Person zur Verantwortung gezogen werden.

Kapitel IV

Rechtswidrige Inbesitznahme von Luftfahrzeugen

Artikel 11

(1) Wenn eine Person an Bord rechtswidrig durch Gewalt oder Androhung von Gewalt ein im Flug befindliches Luftfahrzeug behindert oder in Besitz genommen oder sich in anderer Weise widerrechtlich die Kontrolle darüber verschafft hat oder im Begriff ist, eine solche Handlung zu begehen, treffen die Partnerstaaten alle geeigneten Maßnahmen, um die Kontrolle des rechtmäßigen Kommandanten über das Luftfahrzeug wieder herzustellen oder aufrechtzuerhalten.

(2) In den Fällen des vorstehenden Absatzes gestattet der Partnerstaat, in dem das Luftfahrzeug landet, dessen Fluggästen und Besatzung, ihre Reise so bald wie möglich fortzusetzen, und gibt das Luftfahrzeug und die Ladung den zum Besitz berechtigten Personen zurück.

Kapitel V

Befugnisse und Verpflichtungen der Staaten

Artikel 12

Jeder Partnerstaat gestattet dem Kommandanten eines Luftfahrzeugs, das in einem anderen Partnerstaat eingetragen ist, eine Person auf Grund des Artikels 8 Absatz 1 abzusetzen.

Artikel 13

(1) Jeder Partnerstaat übernimmt eine Person, die ihm der Luftfahrzeugkommandant auf Grund des Artikels 9 Absatz 1 übergibt.

(2) Hält ein Partnerstaat es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so nimmt er jede Person, die einer Handlung nach Artikel 11 Absatz 1 verdächtig ist, sowie jede Person, die er übernommen hat, in Gewahrsam oder trifft andere Maßnahmen, um ihre Anwesenheit sicherzustellen. Der Gewahrsam und die anderen Maßnahmen richten sich nach dem Recht dieses Staates; sie dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie erforderlich ist, um die Einleitung eines Straf- oder Auslieferungsverfahrens zu ermöglichen.

(3) Einer auf Grund des vorstehenden Absatzes in Gewahrsam befindlichen Person wird jede Unterstützung gewährt, damit sie sich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Staatsbürger sie ist, unverzüglich in Verbindung setzen kann.

(4) Jeder Partnerstaat, dem eine Person auf Grund des Artikels 9 Absatz 1 übergeben wird oder in dessen Hoheitsgebiet ein Luftfahrzeug nach Begehung einer in Artikel 11 Absatz 1 erwähnten Handlung landet, führt unverzüglich eine Voruntersuchung zur Feststellung des Sachverhalts durch.

(5) Hat ein Staat eine Person auf Grund dieses Artikels in Gewahrsam genommen, so informiert er unverzüglich den Staat, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, und den Staat, dessen Staatsbürger die in Gewahrsam genommene Person ist, sowie, wenn er es für angebracht hält, alle anderen interessierten Staaten über die Tatsache, daß sich diese Person in Gewahrsam befindet, und die Umstände, welche ihre Festnahme rechtfertigen. Der Staat, der die Voruntersuchung nach Absatz 4 durchführt, unterrichtet die genannten Staaten unverzüglich über deren Ergebnisse und teilt ihnen mit, ob er beabsichtigt, die Gerichtsbarkeit auszuüben.

Artikel 14

(1) Kann oder will eine Person, die in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 1 abgesetzt oder in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 1 übergeben wurde oder die nach Begehung einer in Artikel 11 Absatz 1 erwähnten Handlung von Bord gegangen ist, ihre Reise nicht fortsetzen und weigert sich der Landestaats, sie aufzunehmen, so kann dieser, sofern die betroffene Person nicht Staatsbürger dieses Staates ist oder dort nicht ihren ständigen Wohnsitz hat, sie in den Staat zurückschicken, dessen Staatsbürger sie ist oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat oder in dessen Hoheitsgebiet sie ihre Flugreise begonnen hat.

(2) Das Absetzen, die Übergabe, die Ingewahrsamnahme oder andere Maßnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 oder das Zurückschicken der betroffenen Person gelten nicht als rechtmäßige Einreise in das Hoheitsgebiet des betreffenden Partnerstaates im Sinne seiner Rechtsvorschriften über die Einreise oder den Aufenthalt von Personen; diese Konvention berührt nicht die Rechtsvorschriften eines Partnerstaates über die Ausweisung von Personen aus seinem Hoheitsgebiet.

Artikel 15

(1) Unbeschadet des Artikels 14 steht es einer Person, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 abgesetzt oder gemäß Artikel 9 Absatz 1 übergeben wurde oder die nach Begehung einer in Artikel 11 Absatz 1 erwähnten Handlung von Bord gegangen ist und die ihre Reise fortsetzen will, frei, sich so bald wie möglich an einen Bestimmungsort ihrer Wahl zu begeben, sofern nicht nach dem Recht des Landestaates ihre Anwesenheit für ein Auslieferungs- oder Strafverfahren erforderlich ist.

(2) Unbeschadet seiner Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet bzw. die Auslieferung und die Ausweisung aus seinem Hoheitsgebiet gewährt ein Partnerstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Person gemäß Artikel 8 Absatz 1 abgesetzt oder gemäß Artikel 9 Absatz 1 übergeben wurde oder von Bord gegangen und verdächtig ist, eine in Artikel 11 Absatz 1 erwähnte Handlung begangen zu haben, dieser Person eine Behandlung, die für ihren Schutz und ihre Sicherheit nicht weniger günstig ist als diejenige, die Staatsbürgern dieses Partnerstaates unter ähnlichen Umständen gewährt wird.

Kapitel VI

Sonstige Bestimmungen

Artikel 16

(1) Die an Bord eines in einem Partnerstaat eingetragenen Luftfahrzeugs begangenen strafbaren Handlungen werden für die Zwecke der Auslieferung so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch im Hoheitsgebiet des Staates begangen worden, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist.

(2) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes sind Bestimmungen dieser Konvention nicht so auszulegen, daß sie eine Verpflichtung zur Auslieferung begründen.

Artikel 17

Die Partnerstaaten haben bei den Maßnahmen zur Untersuchung oder Festnahme oder bei der sonstigen Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit im Zusammenhang mit einer an Bord eines Luftfahrzeugs begangenen strafbaren Handlung die Sicherheit und andere Interessen der Luftfahrt gebührend zu berücksichtigen und so vorzugehen, daß ein unnötiges Aufhalten des Luftfahrzeugs, der Fluggäste, der Besatzung oder der Ladung vermieden wird.

Artikel 18

Bilden Partnerstaaten gemeinsame Betriebsorganisationen für den Luftverkehr oder internationale Betriebsstellen, die in keinem bestimmten Staat eingetragene Luftfahrzeuge einsetzen, so bezeichnen diese Staaten je nach Lage des Falles einen von ihnen, der für die Zwecke dieser Konvention als Eintragungsstaat gilt; sie zeigen dies der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation an, die allen Partnerstaaten dieser Konvention davon Kenntnis gibt.

Kapitel VII

Schlußbestimmungen

Artikel 19

Diese Konvention steht bis zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nach Artikel 21 für jeden Staat zur Unterzeichnung offen, der zu diesem Zeitpunkt Mitglied der Vereinten Nationen oder einer der Spezialorganisationen ist.

Artikel 20

(1) Diese Konvention bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten gemäß ihren verfassungsmäßigen Verfahren.

(2) Die Ratifikationsurkunden werden bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation hinterlegt.

Artikel 21

(1) Diese Konvention tritt, sobald zwölf Unterzeichnerstaaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, zwischen diesen Staaten am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der zwölften Ratifikationsurkunde in Kraft. Für jeden Staat, der sie später ratifiziert, tritt sie am neunzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

(2) Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation läßt diese Konvention nach ihrem Inkrafttreten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen registrieren.

Artikel 22

(1) Diese Konvention steht nach ihrem Inkrafttreten für jeden Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder einer der Spezialorganisationen zum Beitritt offen.

(2) Der Beitritt eines Staates erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation und wird am neunzigsten Tag nach dieser Hinterlegung wirksam.

Artikel 23

(1) Jeder Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an die Internationale Zivilluftfahrtorganisation gerichtete Mitteilung kündigen.

(2) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Mitteilung bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation wirksam.

Artikel 24

(1) Jeder Streitfall zwischen zwei oder mehr Partnerstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, der nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren unterworfen. Können sich die Partner innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jeder dieser Partner den Streitfall dem Internationalen Gerichtshof durch Antrag entsprechend seinem Statut unterbreiten.

(2) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation der Konvention oder dem Beitritt zu dieser erklären, daß er sich durch den vorstehenden Absatz nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Partnerstaaten sind gegenüber einem Partnerstaat, der einen solchen Vorbehalt erklärt hat, durch den vorstehenden Absatz nicht gebunden.

(3) Jeder Partnerstaat, der einen Vorbehalt gemäß dem vorstehenden Absatz erklärt hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an die Internationale Zivilluftfahrtorganisation gerichtete Mitteilung zurückziehen.

Artikel 25

Mit Ausnahme des in Artikel 24 vorgesehenen Falles sind Vorbehalte zu dieser Konvention nicht zulässig.

Artikel 26

Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation teilt allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen oder einer der Spezialorganisationen mit:

- a) jede Unterzeichnung dieser Konvention und das jeweilige Datum;
- b) die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde und das jeweilige Datum;
- c) das Datum des Inkrafttretens der Konvention gemäß Artikel 21 Absatz 1;

- d) den Eingang jeder Mitteilung über eine Kündigung und das jeweilige Datum des Eingangs;
- e) den Eingang jeder Erklärung oder Mitteilung gemäß Artikel 24 und das jeweilige Datum des Eingangs.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet.

AUSGEFERTIGT IN Tokio am vierzehnten September neunzehnhundertdreißig in drei authentischen Texten in englischer, französischer und spanischer Sprache.

Diese Konvention wird bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation hinterlegt, bei der sie nach Artikel 19 zur Unterzeichnung aufgelegt bleibt; diese Organisation übermittelt allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder einer der Spezialorganisationen beglaubigte Kopien.

**CONVENTION
ON OFFENCES AND CERTAIN
OTHER ACTS COMMITTED
ON BOARD AIRCRAFT**

THE STATES Parties to this Convention
HAVE AGREED as follows:

**Chapter I—Scope of the
Convention**

Article 1

1. This Convention shall apply in respect of:
- offences against penal law;
 - acts which, whether or not they are offences, may or do jeopardize the safety of the aircraft or of persons or property therein or which jeopardize good order and discipline on board.
2. Except as provided in Chapter III, this Convention shall apply in respect of offences committed or acts done by a person on board any aircraft registered in a Contracting State, while that aircraft is in flight or on the surface of the high seas or of any other area outside the territory of any State.
3. For the purposes of this Convention, an aircraft is considered to be in flight from the moment when power is applied for the purpose of take-off until the moment when the landing run ends.
4. This Convention shall not apply to aircraft used in military, customs or police services.

Article 2

Without prejudice to the provisions of Article 4 and except when the safety of the aircraft or of persons or property on board so requires, no provision of this Convention shall be interpreted as authorizing or requiring any action in respect of offences against penal laws of a political nature or those based on racial or religious discrimination.

Chapter II—Jurisdiction

Article 3

1. The State of registration of the aircraft is competent to exercise jurisdiction over offences and acts committed on board.

2. Each Contracting State shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction as the State of registration over offences committed on board aircraft registered in such State.

3. This Convention does not exclude any criminal jurisdiction exercised in accordance with national law.

Article 4

A Contracting State which is not the State of registration may not interfere with an aircraft in flight in order to exercise its criminal jurisdiction over an offence committed on board except in the following cases:

- the offence has effect on the territory of such State;
- the offence has been committed by or against a national or permanent resident of such State;
- the offence is against the security of such State;
- the offence consists of a breach of any rules or regulations relating to the flight or manoeuvre of aircraft in force in such State;
- the exercise of jurisdiction is necessary to ensure the observance of any obligation of such State under a multilateral international agreement.

**Chapter III—Powers of the
aircraft commander**

Article 5

1. The provisions of this Chapter shall not apply to offences and acts committed or about to be committed by a person on board an aircraft in flight in the airspace of the State of registration or over the high seas or any other area outside the territory of any State unless the last point of take-off or the next point of intended landing is situated in a State other than that of registration, or the aircraft subsequently flies in the airspace of a State other than that of registration with such person still on board.

2. Notwithstanding the provisions of Article 1, paragraph 3, an aircraft shall for the purposes of this Chapter, be considered to be in flight at any time from the moment when all its external doors are closed following embarkation until the moment when any such door is opened for disembarkation. In the case of a forced landing, the provisions of this Chapter shall continue to apply with respect to offences and acts committed on board until competent authorities of a State take over the responsibility for the aircraft and for the persons and property on board.

Article 6

1. The aircraft commander may, when he has reasonable grounds to believe that a person has committed, or is about to commit, on board the aircraft, an offence or act contemplated in Article 1, paragraph 1, impose upon such person reasonable measures including restraint which are necessary:

- to protect the safety of the aircraft, or of persons or property therein; or
- to maintain good order and discipline on board; or
- to enable him to deliver such person to competent authorities or to disembark him in accordance with the provisions of this Chapter.

2. The aircraft commander may require or authorize the assistance of other crew members and may request or authorize, but not require, the assistance of passengers to restrain any person whom he is entitled to restrain. Any crew member or passenger may also take reasonable preventive measures without such authorization when he has reasonable grounds to believe that such action is immediately necessary

to protect the safety of the aircraft, or of persons or property therein.

Article 7

1. Measures of restraint imposed upon a person in accordance with Article 6 shall not be continued beyond any point at which the aircraft lands unless:

- a) such point is in the territory of a non-Contracting State and its authorities refuse to permit disembarkation of that person or those measures have been imposed in accordance with Article 6, paragraph 1 c) in order to enable his delivery to competent authorities;
- b) the aircraft makes a forced landing and the aircraft commander is unable to deliver that person to competent authorities; or
- c) that person agrees to onward carriage under restraint.

2. The aircraft commander shall as soon as practicable, and if possible before landing in the territory of a State with a person on board who has been placed under restraint in accordance with the provisions of Article 6, notify the authorities of such State of the fact that a person on board is under restraint and of the reasons for such restraint.

Article 8

1. The aircraft commander may, in so far as it is necessary for the purpose of subparagraph a) or b) of paragraph 1 of Article 6, disembark in the territory of any State in which the aircraft lands any person who he has reasonable grounds to believe has committed, or is about to commit, on board the aircraft an act contemplated in Article 1, paragraph 1 b).

2. The aircraft commander shall report to the authorities of the State in which he disembarks any person pursuant to this Article, the fact of, and the reasons for, such disembarkation.

Article 9

1. The aircraft commander may deliver to the competent authorities of any Contracting State in the territory of which the aircraft lands any person who he has reasonable grounds to believe has committed on board the aircraft an act which, in his opinion, is a serious offence according to the penal law of the State of registration of the aircraft.

2. The aircraft commander shall as soon as practicable and if possible before landing in the territory of a Contracting State with a person on board whom the aircraft commander intends to deliver in accordance with the preceding paragraph, notify the authorities of such State of his intention to deliver such person and the reasons therefor.

3. The aircraft commander shall furnish the authorities to whom any suspected offender is delivered in accordance with the provisions of this Article with evidence and information which, under the law of the State of registration of the aircraft, are lawfully in his possession.

Article 10

For actions taken in accordance with this Convention, neither the aircraft commander, any other member of the crew, any passenger, the owner or operator of the aircraft, nor the person on whose behalf the flight was performed shall be held responsible in any proceeding on account of the treatment undergone by the person against whom the actions were taken.

Chapter IV—Unlawful Seizure of Aircraft

Article 11

1. When a person on board has unlawfully committed by force or threat thereof an act of interference, seizure, or other

wrongful exercise of control of an aircraft in flight or when such an act is about to be committed, Contracting States shall take all appropriate measures to restore control of the aircraft to its lawful commander or to preserve his control of the aircraft.

2. In the cases contemplated in the preceding paragraph, the Contracting State in which the aircraft lands shall permit its passengers and crew to continue their journey as soon as practicable, and shall return the aircraft and its cargo to the persons lawfully entitled to possession.

Chapter V—Powers and Duties of States

Article 12

Any Contracting State shall allow the commander of an aircraft registered in another Contracting State to disembark any person pursuant to Article 8, paragraph 1.

Article 13

1. Any Contracting State shall take delivery of any person whom the aircraft commander delivers pursuant to Article 9, paragraph 1.

2. Upon being satisfied that the circumstances so warrant, any Contracting State shall take custody or other measures to ensure the presence of any person suspected of an act contemplated in Article 11, paragraph 1 and of any person of whom it has taken delivery. The custody and other measures shall be as provided in the law of that State but may only be continued for such time as is reasonably necessary to enable any criminal or extradition proceedings to be instituted.

3. Any person in custody pursuant to the previous paragraph shall be assisted in communicating immediately with the nearest appropriate representative of the State of which he is a national.

4. Any Contracting State, to which a person is delivered pursuant to Article 9, paragraph 1, or in whose territory an aircraft lands following the commission of an act contemplated in Article 11, paragraph 1, shall immediately make a preliminary enquiry into the facts.

5. When a State, pursuant to this Article, has taken a person into custody, it shall immediately notify the State of registration of the aircraft and the State of nationality of the detained person and, if it considers it advisable, any other interested State of the fact that such person is in custody and of the circumstances which warrant his detention. The State which makes the preliminary enquiry contemplated in paragraph 4 of this Article shall promptly report its findings to the said States and shall indicate whether it intends to exercise jurisdiction.

Article 14

1. When any person has been disembarked in accordance with Article 8, paragraph 1, or delivered in accordance with Article 9, paragraph 1, or has disembarked after committing an act contemplated in Article 11, paragraph 1, and when such person cannot or does not desire to continue his journey and the State of landing refuses to admit him, that State may, if the person in question is not a national or permanent resident of that State, return him to the territory of the State of which he is a national or permanent resident or to the territory of the State in which he began his journey by air.

2. Neither disembarkation, nor delivery, nor the taking of custody or other measures contemplated in Article 13, paragraph 2, nor return of the person concerned, shall be considered as admission to the territory of the Contracting State concerned for the purpose of its law relating to entry or ad-

mission of persons and nothing in this Convention shall affect the law of a Contracting State relating to the expulsion of persons from its territory.

Article 15

1. Without prejudice to Article 14, any person who has been disembarked in accordance with Article 8, paragraph 1, or delivered in accordance with Article 9, paragraph 1, or has disembarked after committing an act contemplated in Article 11, paragraph 1, and who desires to continue his journey shall be at liberty as soon as practicable to proceed to any destination of his choice unless his presence is required by the law of the State of landing for the purpose of extradition or criminal proceedings.

2. Without prejudice to its law as to entry and admission to, and extradition and expulsion from its territory, a Contracting State in whose territory a person has been disembarked in accordance with Article 8, paragraph 1, or delivered in accordance with Article 9, paragraph 1 or has disembarked and is suspected of having committed an act contemplated in Article 11, paragraph 1, shall accord to such person treatment which is no less favourable for his protection and security than that accorded to nationals of such Contracting State in like circumstances.

Chapter VI—Other Provisions

Article 16

1. Offences committed on aircraft registered in a Contracting State shall be treated, for the purpose of extradition, as if they had been committed not only in the place in which they have occurred but also in the territory of the State of registration of the aircraft.

2. Without prejudice to the provisions of the preceding paragraph, nothing in this Convention shall be deemed to create an obligation to grant extradition.

Article 17

In taking any measures for investigation or arrest or otherwise exercising jurisdiction in connection with any offence committed on board an aircraft the Contracting States shall pay due regard to the safety and other interests of air navigation and shall so act as to avoid unnecessary delay of the aircraft, passengers, crew or cargo.

Article 18

If Contracting States establish joint air transport operating organizations or international operating agencies, which operate aircraft not registered in any one State those States shall, according to the circumstances of the case, designate the State among them which, for the purposes of this Convention, shall be considered as the State of registration and shall give notice thereof to the International Civil Aviation Organization which shall communicate the notice to all States Parties to this Convention.

Chapter VII—Final Clauses

Article 19

Until the date on which this Convention comes into force in accordance with the provisions of Article 21, it shall remain open for signature on behalf of any State which at that date is a Member of the United Nations or of any of the Specialized Agencies.

Article 20

1. This Convention shall be subject to ratification by the signatory States in accordance with their constitutional procedures.

2. The instruments of ratification shall be deposited with the International Civil Aviation Organization.

Article 21

1. As soon as twelve of the signatory States have deposited their instruments of ratification of this Convention, it shall come into force between them on the ninetieth day after the date of the deposit of the twelfth instrument of ratification. It shall come into force for each State ratifying thereafter on the ninetieth day after the deposit of its instrument of ratification.

2. As soon as this Convention comes into force, it shall be registered with the Secretary-General of the United Nations by the International Civil Aviation Organization.

Article 22

1. This Convention shall, after it has come into force, be open for accession by any State Member of the United Nations or of any of the Specialized Agencies.

2. The accession of a State shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the International Civil Aviation Organization and shall take effect on the ninetieth day after the date of such deposit.

Article 23

1. Any Contracting State may denounce this Convention by notification addressed to the International Civil Aviation Organization.

2. Denunciation shall take effect six months after the date of receipt by the International Civil Aviation Organization of the notification of denunciation.

Article 24

1. Any dispute between two or more Contracting States concerning the interpretation or application of this Convention which cannot be settled through negotiation, shall, at the request of one of them, be submitted to arbitration. If within six months from the date of the request for arbitration the Parties are unable to agree on the organization of the arbitration, any one of those Parties may refer the dispute to the International Court of Justice by request in conformity with the Statute of the Court.

2. Each State may at the time of signature or ratification of this Convention or accession thereto, declare that it does not consider itself bound by the preceding paragraph. The other Contracting States shall not be bound by the preceding paragraph with respect to any Contracting State having made such a reservation.

3. Any Contracting State having made a reservation in accordance with the preceding paragraph may at any time withdraw this reservation by notification to the International Civil Aviation Organization.

Article 25

Except as provided in Article 24 no reservation may be made to this Convention.

Article 26

The International Civil Aviation Organization shall give notice to all States Members of the United Nations or of any of the Specialized Agencies:

- a) of any signature of this Convention and the date thereof;
- b) of the deposit of any instrument of ratification or accession and the date thereof;

- c) of the date on which this Convention comes into force in accordance with Article 21, paragraph 1;
- d) of the receipt of any notification of denunciation and the date thereof; and
- e) of the receipt of any declaration or notification made under Article 24 and the date thereof.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned Plenipotentiaries, having been duly authorized, have signed this Convention.

DONE at Tokyo on the fourteenth day of September One Thousand Nine Hundred and Sixty-three in three authentic texts drawn up in the English, French and Spanish languages.

This Convention shall be deposited with the International Civil Aviation Organization with which, in accordance with Article 19, it shall remain open for signature and the said Organization shall send certified copies thereof to all States Members of the United Nations or of any Specialized Agency.

Bekanntmachung zum Abkommen

über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung
der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände
und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958
in der revidierten Fassung vom 10. November 1967

vom 26. Januar 1989

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. September 1976 (GBI. II Nr. 15 S. 307)¹ wird bekanntgegeben, daß dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 10. September 1988 eine Note zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 übergeben wurde, in der die Deutsche Demokratische Republik die Anwendung der dem Abkommen angeschlossenen Regelung Nr. 54 — Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger — mitteilte.

¹ letzte ergänzende Bekanntmachung: GBI. II 1987 Nr. 3 S. 24

Die genannte Regelung ist gemäß Artikel 1 Absatz 8 des Abkommens am 9. November 1988 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Der Text der Regelung wird im Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 886/24 veröffentlicht.

Berlin, den 26. Januar 1989

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Bekanntmachung zum Protokoll zur Änderung der Einheitlichen Konvention über Suchtmittel, 1961, vom 25. März 1972¹ vom 7. Februar 1989

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Protokoll zur Änderung der Einheitlichen Konvention über Suchtmittel, 1961, vom 25. März 1972.

Die Beitrittsurkunde wurde am 4. Oktober 1988 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Das Protokoll ist gemäß seinem Artikel 18 am 3. November 1988 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Damit wurde die Deutsche Demokratische Republik Teilnehmer der Einheitlichen Konvention über Suchtmittel, 1961, in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (New York, 8. August 1975).²

Das Protokoll wird im Sonderdruck Nr. 880/1 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 7. Februar 1989

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

¹ Bekanntmachung GBI. II 1976 Nr. 10 S. 239

² Gemäß Artikel 22 des Protokolls zur Änderung der Einheitlichen Konvention über Suchtmittel, 1961, vom 25. März 1972 erarbeitete der Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Text der Einheitlichen Konvention in ihrer durch das Protokoll geänderten Fassung.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 761 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1096, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,86 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschloßfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädter Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1695



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 12. Mai 1989

Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 89	Bekanntmachung zur Athener Konvention über die Beförderung von Personen und deren Gepäck über See, 1974, vom 13. Dezember 1974	33
31. 3. 89	Bekanntmachung der „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW 1968/1988 (ALB/RGW 1968/1988)“	41
26. 4. 89	Mitteilung Nr. 1/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	60
26. 4. 89	Mitteilung Nr. 2/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	61
26. 4. 89	Mitteilung Nr. 3/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	62

**Bekanntmachung
zur Athener Konvention über die Beförderung
von Personen und deren Gepäck
über See, 1974, vom 13. Dezember 1974
vom 21. März 1989**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Athener Konvention über die Beförderung von Personen und deren Gepäck über See, 1974, vom 13. Dezember 1974. Die Beitrittsurkunde wurde am 29. August 1979 beim Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation als dem Depositär hinterlegt.

Dabei wurde folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt, daß die Bestimmungen dieser Konvention keine Anwendung finden, wenn der Fahrgast ein Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik ist und der ausführende Beförderer seinen Wohnsitz oder Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 24 am 28. April 1987 für alle Mitgliedstaaten der Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. März 1989

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

(Übersetzung)

**Athener Konvention
über die Beförderung von Personen
und deren Gepäck über See, 1974**

Die Vertragsstaaten dieser Konvention haben,
in der ERKENNTNIS, daß es wünschenswert ist, bestimmte
Regeln über die Beförderung von Personen und deren Ge-
päck über See in einem Abkommen festzulegen,

BESCHLOSSEN, zu diesem Zweck eine Konvention abzuschließen und haben dazu folgendes vereinbart:

Artikel 1

Definitionen

In dieser Konvention haben die nachfolgenden Ausdrücke die hierdurch festgelegte Bedeutung:

- (a) „Beförderer“ bedeutet eine Person, durch die oder in deren Namen ein Beförderungsvertrag abgeschlossen worden ist, gleichviel, ob die Beförderung tatsächlich von ihr oder von einem ausführenden Beförderer durchgeführt wird;
(b) „ausführender Beförderer“ bedeutet eine Person außer dem Beförderer, die Eigentümer, Charterer oder Reeder eines Schiffes ist und tatsächlich die Beförderung insgesamt oder teilweise durchführt;
- „Beförderungsvertrag“ bedeutet ein Vertrag, der von einem Beförderer oder in seinem Namen zur Beförderung eines Passagiers beziehungsweise eines Passagiers und dessen Gepäck über See abgeschlossen wird;
- „Schiff“ bedeutet nur ein Seeschiff, jedoch kein Luftkissenfahrzeug;
- „Passagier“ bedeutet jede Person, die mit einem Schiff befördert wird,
(a) auf Grund eines Beförderungsvertrages oder
(b) die mit Zustimmung des Beförderers ein Fahrzeug oder lebende Tiere begleitet, die Gegenstand eines Vertrags zum Transport von Gütern sind, der nicht unter diese Konvention fällt;
- „Gepäck“ bedeutet jeder Gegenstand oder jedes Fahrzeug, das vom Beförderer gemäß Beförderungsvertrag transportiert wird, außer
(a) Gegenständen und Fahrzeugen, die auf Grundlage eines Frachtvertrages, Konnossements oder anderen Vertrages, der hauptsächlich den Gütertransport zum Gegenstand hat, befördert werden und
(b) lebenden Tieren;
- „Kabinengepäck“ bedeutet Gepäck, welches der Passagier in seiner Kabine hat oder das sich anderweitig in seinem Besitz, Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle

befindet. Mit Ausnahme des Absatzes 3 dieses Artikels und des Artikels 8 dieser Konvention schließt Kabinengepäck auch das Gepäck ein, welches ein Passagier in oder auf seinem Fahrzeug hat;

7. „Verlust oder Beschädigung von Gepäck“ umfaßt den finanziellen Verlust, der sich daraus ergibt, daß das Gepäck dem Passagier nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nach Ankunft des Schiffes, auf dem es transportiert wurde oder hätte transportiert werden sollen, ausgehändigt wurde, wobei Verspätungen, die aus Arbeitskämpfen resultieren, hiervon ausgeschlossen sind.
8. „Beförderung“ umfaßt die folgenden Zeiträume
- hinsichtlich des Passagiers und dessen Kabinengepäck den Zeitraum, in dem der Passagier und/oder sein Kabinengepäck an Bord des Schiffes oder beim Ein- oder Ausschiffen sind, sowie den Zeitraum, in dem der Passagier und sein Kabinengepäck auf dem Wasserweg vom Land auf das Schiff oder umgekehrt befördert werden, wenn die Kosten einer solchen Beförderung im Fahrpreis enthalten sind oder wenn das für diesen Zweck verwendete Schiff dem Passagier vom Beförderer zur Verfügung gestellt worden ist. Die Beförderung des Passagiers umfaßt jedoch nicht den Zeitraum, während dessen er sich in einem Seeterminal oder Bahnhof oder am Kai oder in oder an einer anderen Hafenanlage befindet;
 - hinsichtlich des Kabinengepäckes auch den Zeitraum, in dem der Passagier sich in einem Seeterminal oder Bahnhof oder am Kai oder in oder an einer Hafenanlage befindet, wenn das Gepäck vom Beförderer oder seinem Angestellten oder Agenten übernommen und dem Passagier nicht wieder ausgehändigt worden ist;
 - hinsichtlich anderen Gepäcks, das kein Kabinengepäck ist, den Zeitraum von der Übernahme durch den Beförderer, dessen Angestellten oder Agenten an Land oder an Bord bis zur Wiederaushändigung an den Passagier durch den Beförderer, dessen Angestellten oder Agenten;
9. „internationale Beförderung“ bedeutet jede Beförderung, bei der gemäß Beförderungsvertrag der Abfahrts- und der Bestimmungsort in zwei verschiedenen Staaten gelegen sind oder wenn sie sich in einem Staat befinden, aber gemäß Beförderungsvertrag oder gemäß geplanter Reiseroute ein Anlaufhafen in einem anderen Staat liegt.
10. „Organisation“ bedeutet die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffsorganisation*).

Artikel 2

Anwendung

- Diese Konvention wird auf jede internationale Beförderung angewendet, wenn
 - das Schiff die Flagge eines Vertragsstaates dieser Konvention führt oder in einem Vertragsstaat registriert ist oder
 - der Beförderungsvertrag in einem Vertragsstaat dieser Konvention abgeschlossen worden ist oder
 - der Abfahrtsort oder der Bestimmungsort gemäß Beförderungsvertrag sich in einem Vertragsstaat dieser Konvention befindet.
- Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels wird diese Konvention nicht angewendet, wenn eine Beförderung Gegenstand einer anderen Konvention über die Beförderung von Passagieren und Gepäck mit einem anderen Transportmittel ist und insoweit das zivilrechtliche Haftungsregime einer solchen Konvention auf diese Beförderung über See zwingend anzuwenden ist.

Artikel 3

Haftung des Beförderers

- Der Beförderer haftet für den infolge von Tod oder Verletzung eines Passagiers und infolge von Verlust oder Beschädigung des Gepäcks entstandenen Schaden, wenn das Ereignis, das den entstandenen Schaden verursachte, während der Beförderung eintrat und auf Schuld oder Fahrlässigkeit des Beförderers, seiner Angestellten oder Agenten, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses gehandelt haben, zurückzuführen ist.
- Die Beweislast dafür, daß das Ereignis, das den Verlust oder die Beschädigung verursachte, während der Beförderung eintrat, obliegt ebenso wie für den Umfang des Verlustes und der Beschädigung dem Anspruchsberechtigten.
- Schuld oder Fahrlässigkeit des Beförderers, seiner Angestellten oder Agenten, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses gehandelt haben, wird, wenn nicht das Gegenteil bewiesen ist, angenommen, wenn Tod oder Verletzung des Passagiers oder Verlust oder Beschädigung des Kabinengepäckes durch oder in Verbindung mit Schiffbruch, Kollision, Strandung, Explosion oder Feuer oder einem Schaden am Schiff entstanden sind. Hinsichtlich Verlust oder Beschädigung von anderem Gepäck wird solche Schuld oder Fahrlässigkeit unabhängig von der Art des Ereignisses, das den Verlust oder die Beschädigung verursacht hat, dann angenommen, wenn nicht das Gegenteil bewiesen wurde. In allen anderen Fällen obliegt die Beweislast für Schuld oder Fahrlässigkeit dem Anspruchsberechtigten.

Artikel 4

Ausführender Beförderer

- Wenn die Durchführung der Beförderung oder eines Teiles davon einem ausführenden Beförderer anvertraut wurde, haftet der Beförderer trotzdem für die gesamte Beförderung gemäß den Bestimmungen dieser Konvention. Zusätzlich unterliegt der ausführende Beförderer für den Teil der von ihm durchgeführten Beförderung den Bestimmungen dieser Konvention und ist berechtigt, sich darauf zu berufen.
- Der Beförderer haftet hinsichtlich der von dem ausführenden Beförderer durchgeführten Beförderung für die Handlungen und Unterlassungen des ausführenden Beförderers und seiner Angestellten und Agenten, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses handeln.
- Sondervereinbarungen, nach denen der Beförderer Verpflichtungen übernimmt, die nicht durch diese Konvention begründet werden, oder der Verzicht auf Rechte, die durch diese Konvention gewährt werden, sind für den ausführenden Beförderer nur dann verbindlich, wenn er ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- In dem Maße, in dem sowohl Beförderer als auch ausführender Beförderer haften, haften sie gesamtschuldnerisch.
- Die Bestimmungen dieses Artikels berühren in keiner Weise die Regressansprüche zwischen Beförderer und ausführendem Beförderer.

Artikel 5

Wertsachen

Der Beförderer haftet nicht für Verlust oder Schaden an Geld, übertragbaren Wertpapieren, Gold, Silberwaren, Juwelen, Schmuck, Kunstwerken oder anderen Wertsachen, mit Ausnahme solcher, die beim Beförderer zum vereinbarten Zweck der sicheren Verwahrung hinterlegt wurden. In diesem Falle haftet der Beförderer bis zu dem dafür in Artikel 3, Absatz 3, vorgesehenen Haftungshöchstbetrag, wenn kein höherer Haftungshöchstbetrag dafür gemäß Artikel 10 Absatz 1 vereinbart wurde.

* seit dem 22. Mai 1982 Internationale Seeschiffsorganisation

Artikel 6

Mitverschulden

Wenn der Beförderer beweist, daß Tod oder Verletzung eines Passagiers oder Verlust oder Beschädigung seines Gepäcks durch Schuld oder Fahrlässigkeit des Passagiers verursacht oder mitverursacht wurde, kann das mit dieser Sache befaßte Gericht entsprechend den von ihm angewendeten gesetzlichen Bestimmungen den Beförderer ganz oder teilweise von seiner Haftung befreien.

Artikel 7

Haftungshöchstbetrag für Körperverletzung

1. Die Haftung des Beförderers für Tod oder Verletzung eines Passagiers überschreitet in keinem Fall 700 000 Franken je Beförderung. Wo gemäß dem Recht des mit der Sache befaßten Gerichts Schadenersatz in Form von periodischen Einkommenszahlungen zu leisten ist, soll der äquivalente Gesamtwert dieser Zahlungen den genannten Haftungshöchstbetrag nicht überschreiten.
2. Ungeachtet Absatz 1 dieses Artikels kann das innerstaatliche Recht eines Mitgliedsstaates dieser Konvention für seine nationalen Beförderer einen höheren Haftungshöchstbetrag je Passagier festlegen.

Artikel 8

Haftungshöchstbetrag für Verlust oder Beschädigung des Gepäcks

1. Die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung des Kabinengepäcks überschreitet in keinem Fall 12 500 Franken je Passagier und je Beförderung.
2. Die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung von Fahrzeugen, einschließlich des in oder auf dem Fahrzeug beförderten Gepäcks überschreitet in keinem Fall 50 000 Franken je Fahrzeug und je Beförderung.
3. Die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung von Gepäck, außer dem in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels erwähnten, überschreitet in keinem Fall 18 000 Franken je Passagier und je Beförderung.
4. Beförderer und Passagier können vereinbaren, daß die Haftung des Beförderers um einen Betrag reduziert wird, der 1 750 Franken im Falle der Beschädigung eines Fahrzeugs und 200 Franken je Passagier im Falle von Verlust oder Beschädigung von anderem Gepäck nicht überschreitet. Der Betrag ist vom Verlust oder Schaden abzuziehen.

Artikel 9

Geldeinheit und Umrechnung

1. Der in dieser Konvention genannte Franken wird als eine Einheit angenommen, die aus 65,5 Milligramm Gold mit einem Feingehalt von 900/1 000 besteht.
2. Die Beträge, auf die in den Artikeln 7 und 8 Bezug genommen wird, werden in die nationale Währung des Staates, dessen Gericht mit der Sache befaßt ist, umgerechnet. Die Basis für die Umrechnung bildet unter Bezugnahme auf die im Absatz 1 dieses Artikels definierte Einheit der Goldgehalt der Währung zum Zeitpunkt des Urteils oder zu einem von den Parteien vereinbarten Zeitpunkt. Wenn es keinen solchen offiziellen Goldgehalt gibt, legt die zuständige Behörde des betreffenden Staates fest, was als offizieller Umrechnungssatz für den Zweck dieser Konvention anzusehen ist.

Artikel 10

Ergänzende Bestimmungen über Haftungshöchstbeträge

1. Beförderer und Passagier können ausdrücklich und in schriftlicher Form höhere Haftungshöchstbeträge als jene, die in den Artikeln 7 und 8 vorgesehen sind, vereinbaren.

2. Zinsen auf Schadenersatzbeträge und die Gerichtsgebühren werden nicht in die Haftungshöchstbeträge einbezogen, die in den Artikeln 7 und 8 vorgesehen sind.

Artikel 11

Schutz und Haftungsbeschränkung für Angestellte des Beförderers

Wenn eine Klage gegen einen Angestellten oder Agenten des Beförderers oder des ausführenden Beförderers auf Grund eines von dieser Konvention erfaßten Schadens erhoben wird, dann ist dieser Angestellte oder Agent, wenn er nachweist, daß er im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses gehandelt hat, berechtigt, den Schutz und die Haftungsbeschränkung für sich in Anspruch zu nehmen, die der Beförderer oder der ausführende Beförderer entsprechend dieser Konvention in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Artikel 12

Zusammenfassung von Ansprüchen

1. Wenn die Haftungshöchstbeträge gemäß Artikel 7 und 8 dieser Konvention zur Anwendung kommen, werden sie auf den Gesamtbetrag aller ersatzfähigen Ansprüche aus Tod oder Körperverletzung eines jeden Passagiers oder aus Beschädigung oder Verlust seines Gepäcks angewendet.
2. Hat ein ausführender Beförderer die Beförderung realisiert, darf der bei der Zusammenfassung der vom Beförderer und vom ausführenden Beförderer und von dessen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses handelnden Angestellten und Agenten zu ersetzende Betrag den höchsten Betrag, der entweder gegen den Beförderer oder den ausführenden Beförderer gemäß dieser Konvention geltend gemacht werden kann, nicht überschreiten. Dabei darf die Haftung für keine der genannten Personen den für sie anzuwendenden Haftungshöchstbetrag überschreiten.
3. Wenn ein Angestellter oder Agent des Beförderers oder des ausführenden Beförderers gemäß Artikel 11 dieser Konvention selbst berechtigt ist, für sich die in den Artikeln 7 und 8 geregelte Haftungsbeschränkung in Anspruch zu nehmen, dann überschreitet in keinem Fall die Gesamtheit der entweder vom Beförderer oder vom ausführenden Beförderer und von dessen Angestellten oder Agenten zu ersetzenden Beträge diese Haftungshöchstbeträge.

Artikel 13

Verlust des Rechts auf Haftungsbeschränkung

1. Der Beförderer ist nicht berechtigt, die Vorteile der Haftungsbeschränkung, die in den Artikeln 7 und 8 und in Artikel 10 Absatz 1 geregelt sind, zu beanspruchen, wenn erwiesen ist, daß der Schaden aus einer Handlung oder Unterlassung des Beförderers resultiert, die mit dem Vorsatz, einen solchen Schaden herbeizuführen oder rücksichtslos und in Kenntnis, daß ein solcher Schaden wahrscheinlich entstehen würde, erfolgte.
2. Ein Angestellter oder Agent des Beförderers oder des ausführenden Beförderers ist nicht berechtigt, die Vorteile der Haftungsbeschränkung in Anspruch zu nehmen, wenn erwiesen ist, daß der Schaden aus einer Handlung oder Unterlassung des Angestellten oder Agenten resultiert, die mit dem Vorsatz einen solchen Schaden herbeizuführen oder rücksichtslos und in Kenntnis, daß ein solcher Schaden wahrscheinlich entstehen würde, erfolgte.

Artikel 14

Grundlage für Forderungen

Gegen einen Beförderer oder ausführenden Beförderer wird Klage auf Schadenersatz für Tod oder Verletzung eines Passagiers oder bei Verlust oder Beschädigung des Gepäcks nur in Übereinstimmung mit dieser Konvention erhoben.

Artikel 15

Anzeige von Verlust oder Beschädigung des Gepäcks

1. Der Passagier hat dem Beförderer oder seinem Agenten eine schriftliche Anzeige zu übergeben
 - (a) im Falle einer sichtbaren Beschädigung des Gepäcks:
 - i) für Kabinengepäck vor oder zum Zeitpunkt der Ausschiffung des Passagiers;
 - ii) für alles andere Gepäck vor oder zum Zeitpunkt seiner Wiederaushändigung;
 - (b) im Falle einer nicht sichtbaren Beschädigung des Gepäcks oder bei Verlust des Gepäcks innerhalb von fünfzehn Tagen vom Tag der Ausschiffung oder der Wiederaushändigung oder von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem eine solche Wiederaushändigung hätte stattfinden sollen.
2. Wenn der Passagier es verabsäumt, diesen Artikel zu erfüllen, wird, wenn nicht das Gegenteil erwiesen ist, angenommen, daß er das Gepäck unbeschädigt empfangen hat.
3. Einer schriftlichen Anzeige bedarf es nicht, wenn der Zustand des Gepäcks zum Zeitpunkt seines Empfangs durch gemeinsame Prüfung oder Inspektion festgestellt worden ist.

Artikel 16

Verjährung

1. Eine Klage auf Schadenersatz, die sich aus Tod oder Verletzung eines Passagiers oder aus Verlust oder Beschädigung des Gepäcks ergibt, ist nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren ausgeschlossen.
2. Die Verjährungsfrist wird wie folgt berechnet:
 - (a) im Falle von Körperverletzung ab dem Zeitpunkt der Ausschiffung des Passagiers;
 - (b) im Falle des Todes, der während der Beförderung eintritt, ab dem Zeitpunkt, an dem der Passagier hätte ausgeschifft werden sollen und bei Körperverletzung, die sich während der Beförderung ereignet und zum Tod des Passagiers nach der Ausschiffung führt, ab dem Zeitpunkt des Todes, vorausgesetzt, daß dieser Zeitraum drei Jahre, ab dem Tag der Ausschiffung gerechnet, nicht überschreitet;
 - (c) im Falle von Verlust oder Beschädigung des Gepäcks ab dem Zeitpunkt der Ausschiffung oder ab dem Zeitpunkt, an dem die Ausschiffung hätte stattfinden sollen, welches auch immer der spätere Zeitpunkt ist.
3. Das Recht des mit der Sache befaßten Gerichts regelt die Gründe für eine Hemmung und Unterbrechung der Verjährung. Allerdings kann in keinem Fall eine Klage gemäß dieser Konvention nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Ausschiffung des Passagiers oder ab dem Zeitpunkt, an dem die Ausschiffung hätte stattfinden sollen, erhoben werden, welches auch immer der spätere Zeitpunkt ist.
4. Ungeachtet der Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels kann nach Entstehung des Klagegrundes die Verjährungsfrist durch eine Erklärung des Beförderers oder durch Vereinbarung der Parteien ausgedehnt werden. Die Erklärung oder Vereinbarung erfolgt schriftlich.

Artikel 17

Zuständigkeit

1. Eine Klage gemäß dieser Konvention wird nach freier Wahl des Anspruchsberechtigten vor einem der nachfolgend aufgeführten Gerichte erhoben, vorausgesetzt, daß das Gericht in einem Vertragsstaat dieser Konvention liegt:
 - (a) das Gericht am Ort des ständigen Aufenthaltes oder des Hauptgeschäftssitzes des Beklagten, oder

- (b) das Gericht am Abfahrts- oder Bestimmungsort entsprechend dem Beförderungsvertrag, oder
 - (c) ein Gericht des Staates des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes des Klägers, wenn der Beklagte einen Geschäftssitz in diesem Staat hat und der Gerichtsbarkeit dieses Staates unterliegt, oder
 - (d) ein Gericht des Staates, in dem der Beförderungsvertrag abgeschlossen wurde, wenn der Beklagte einen Geschäftssitz in diesem Staat hat und der Gerichtsbarkeit dieses Staates unterliegt.
2. Nach Eintritt des Schadeneignisses können die Parteien für die Entscheidung über die Schadenersatzansprüche die Zuständigkeit eines jeden Gerichts oder Schiedsgerichts vereinbaren.

Artikel 18

Ungültigkeit von Vertragsbestimmungen

Jede vor Eintritt eines den Tod oder die Verletzung eines Passagiers oder den Verlust oder die Beschädigung seines Gepäcks verursachenden Ereignisses mit dem Ziel getroffene vertragliche Vereinbarung, den Beförderer von seiner Haftung gegenüber dem Passagier zu befreien, oder einen niedrigeren als in dieser Konvention, ausgenommen Artikel 8 Absatz 4, festgelegten Haftungshöchstbetrag festzuschreiben, und jede Bestimmung, die die dem Beförderer obliegende Beweislast oder das in Artikel 17 Absatz 1 spezifizierte Optionsrecht beschränkt, ist nichtig; die Nichtigkeit dieser Bestimmung hebt jedoch nicht den genannten Beförderungsvertrag auf, der den Bestimmungen dieser Konvention unterworfen bleibt.

Artikel 19

Anderer Konventionen über Haftungsbeschränkung

Diese Konvention hat keinerlei Einfluß auf die Rechte und Pflichten des Beförderers, des ausführenden Beförderers und ihrer Angestellten oder Agenten, die in internationalen Konventionen über die Haftungsbeschränkung der Reeder von Seeschiffen geregelt sind.

Artikel 20

Nukleare Schäden

Aus dieser Konvention ergibt sich keine Haftung für Schäden, die durch ein nukleares Ereignis hervorgerufen wurden:

- (a) wenn der Betreiber einer nuklearen Anlage für solche Schäden entweder gemäß der Pariser Konvention vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 oder gemäß der Wiener Konvention vom 21. Mai 1963 über Zivilrechtliche Haftung für Nuklearschäden haftet, oder
- (b) wenn der Betreiber einer nuklearen Anlage für solche Schäden infolge der nationalen Gesetzgebung, die die Haftung für solche Schäden regelt, haftet, vorausgesetzt, daß eine solche Gesetzgebung Personen, die Schaden erleiden, in jeder Hinsicht so günstig stellt wie die Pariser oder Wiener Konvention.

Artikel 21

Kommerzielle Beförderungen durch staatliche Einrichtungen

Diese Konvention wird auch auf kommerzielle Beförderungen, die von Staaten oder staatlichen Einrichtungen auf der Grundlage von Beförderungsverträgen im Sinne des Artikels 1 dieser Konvention ausgeführt werden, angewendet.

Artikel 22

Erklärung der Nichtanwendung

1. Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder des Beitritts zu dieser Konvention schriftlich erklären, daß diese Konvention nicht angewendet wird, wenn der Passagier

und der Beförderer juristische Personen oder Staatsbürger dieses Vertragsstaates sind.

2. Eine gemäß Absatz 1 dieses Artikels abgegebene Erklärung kann jederzeit durch Notifikation beim Generalsekretär der Organisation widerrufen werden.

Artikel 23

Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

1. Diese Konvention liegt bis zum 31. Dezember 1975 am Sitz der Organisation zur Unterzeichnung auf und steht danach zum Beitritt offen.
2. Staaten können Vertragsstaat dieser Konvention werden durch:
 - (a) Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung;
 - (b) Unterzeichnung vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung mit nachfolgender Ratifikation, Annahme oder Bestätigung oder
 - (c) Beitritt.
3. Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder Beitritt erfolgen durch die Hinterlegung einer entsprechenden offiziellen Urkunde beim Generalsekretär der Organisation.

Artikel 24

Inkrafttreten

1. Diese Konvention tritt am neunzigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem zehn Staaten die Konvention entweder ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung unterzeichnet oder die erforderlichen Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben.
2. Für einen Staat, der diese Konvention danach ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung unterzeichnet oder seine Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, tritt die Konvention am neunzigsten Tag nach dem Tag einer solchen Unterzeichnung oder Hinterlegung in Kraft.

Artikel 25

Kündigung

1. Diese Konvention kann von einem Vertragsstaat jederzeit nach dem Tag gekündigt werden, an dem die Konvention für diesen Vertragsstaat in Kraft getreten ist.
2. Die Kündigung erfolgt durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär der Organisation, der alle anderen Vertragsstaaten über den Empfang der Kündigungsurkunde und über das Datum ihrer Hinterlegung informiert.
3. Eine Kündigung wird ein Jahr nach Hinterlegung einer Kündigungsurkunde oder nach Ablauf eines in der Urkunde genannten längeren Zeitraumes wirksam.

Artikel 26

Revision und Änderung

1. Eine Konferenz zur Revision oder Änderung dieser Konvention kann durch die Organisation einberufen werden.
2. Die Organisation beruft eine Konferenz der Vertragsstaaten dieser Konvention zur Revision oder Änderung dieser Konvention auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vertragsstaaten ein.
3. Jeder Staat, der Vertragsstaat dieser Konvention nach dem Inkrafttreten einer Änderung wird, die von einer gemäß diesem Artikel einberufenen Konferenz angenommen wurde, ist an die geänderte Fassung der Konvention gebunden.

Artikel 27

Depositär

1. Diese Konvention wird beim Generalsekretär der Organisation hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Organisation

- (a) informiert alle Staaten, die diese Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind über
 - (i) jede neue Unterzeichnung und jede Hinterlegung einer Urkunde und den jeweiligen Zeitpunkt;
 - (ii) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention;
 - (iii) jede Kündigung dieser Konvention und den Zeitpunkt, an dem sie wirksam wird;
 - (b) übermittelt beglaubigte Abschriften dieser Konvention an alle Unterzeichnerstaaten und an alle Staaten, die der Konvention beigetreten sind.
3. Nach dem Inkrafttreten dieser Konvention übermittelt der Generalsekretär der Organisation eine beglaubigte Abschrift der Konvention dem Sekretariat der Vereinten Nationen zwecks Registrierung und Veröffentlichung gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel 28

Sprachen

Diese Konvention ist in einem Original in englischer und französischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind. Offizielle Übersetzungen in die russische und spanische Sprache werden vom Generalsekretär der Organisation angefertigt und mit dem unterzeichneten Original hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die ordnungsgemäß für diesen Zweck bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterzeichnet.

AUSGEFERTIGT in Athen am 13. Dezember des Jahre 1974.

ATHENS CONVENTION RELATING TO THE CARRIAGE OF PASSENGERS AND THEIR LUGGAGE BY SEA, 1974

The States Parties to this Convention,

HAVING RECOGNIZED the desirability of determining by agreement certain rules relating to the carriage of passengers and their luggage by sea;

HAVE DECIDED to conclude a Convention for this purpose and have thereto agreed as follows:

Article I

Definitions

In this Convention the following expressions have the meaning hereby assigned to them:

1. (a) "carrier" means a person by or on behalf of whom a contract of carriage has been concluded, whether the carriage is actually performed by him or by a performing carrier;
- (b) "performing carrier" means a person other than the carrier, being the owner, charterer or operator of a ship, who actually performs the whole or a part of the carriage;
2. "contract of carriage" means a contract made by or on behalf of a carrier for the carriage by sea of a passenger or of a passenger and his luggage, as the case may be;
3. "ship" means only a seagoing vessel, excluding an air-cushion vehicle;
4. "passenger" means any person carried in a ship,
 - (a) under a contract of carriage, or
 - (b) who, with the consent of the carrier, is accompanying a vehicle or live animals which are covered by a contract for the carriage of goods not governed by this Convention;

5. "luggage" means any article or vehicle carried by the carrier under a contract of carriage, excluding:

- (a) articles and vehicles carried under a charter party, bill of lading or other contract primarily concerned with the carriage of goods, and
- (b) live animals;

6. "cabin luggage" means luggage which the passenger has in his cabin or is otherwise in his possession, custody or control. Except for the application of paragraph 8 of this Article and of Article 8, cabin luggage includes luggage which the passenger has in or on his vehicle;

7. "loss of or damage to luggage" includes pecuniary loss resulting from the luggage not having been re-delivered to the passenger within a reasonable time after the arrival of the ship on which the luggage has been or should have been carried, but does not include delays resulting from labour disputes;

8. "carriage" covers the following periods:

- (a) with regard to the passenger and his cabin luggage, the period during which the passenger and/or his cabin luggage are on board the ship or in the course of embarkation or disembarkation, and the period during which the passenger and his cabin luggage are transported by water from land to the ship or vice-versa, if the cost of such transport is included in the fare or if the vessel used for this purpose of auxiliary transport has been put at the disposal of the passenger by the carrier. However, with regard to the passenger, carriage does not include the period during which he is in a marine terminal or station or on a quay or in or on any other port installation;
- (b) with regard to cabin luggage, also the period during which the passenger is in a marine terminal or station or on a quay or in or on any other port installation if that luggage has been taken over by the carrier or his servant or agent and has not been re-delivered to the passenger;
- (c) with regard to other luggage which is not cabin luggage, the period from the time of its taking over by the carrier or his servant or agent on shore or on board until the time of its re-delivery by the carrier or his servant or agent;

9. "international carriage" means any carriage in which, according to the contract of carriage, the place of departure and the place of destination are situated in two different States, or in a single State if, according to the contract of carriage or the scheduled itinerary, there is an intermediate port of call in another State;

10. "Organization" means the Inter-Governmental Maritime Consultative Organization.

Article 2

Application

1. This Convention shall apply to any international carriage if:

- (a) the ship is flying the flag of or is registered in a State Party to this Convention, or
- (b) the contract of carriage has been made in a State Party to this Convention, or
- (c) the place of departure or destination, according to the contract of carriage, is in a State Party to this Convention.

2. Notwithstanding paragraph 1 of this Article, this Convention shall not apply when the carriage is subject, under any other international convention concerning the carriage of passengers or luggage by another mode of transport, to a civil liability regime under the provisions of such convention, in so far as those provisions have mandatory application to carriage by sea.

Article 3

Liability of the carrier

1. The carrier shall be liable for the damage suffered as a result of the death of or personal injury to a passenger and the loss of or damage to luggage if the incident which caused the damage so suffered occurred in the course of the carriage and was due to the fault or neglect of the carrier or of his servants or agents acting within the scope of their employment.

2. The burden of proving that the incident which caused the loss or damage occurred in the course of the carriage, and the extent of the loss or damage, shall lie with the claimant.

3. Fault or neglect of the carrier or of his servants or agents acting within the scope of their employment shall be presumed, unless the contrary is proved, if the death of or personal injury to the passenger or the loss of or damage to cabin luggage arose from or in connexion with the shipwreck, collision, stranding, explosion or fire, or defect in the ship. In respect of loss of or damage to other luggage, such fault or neglect shall be presumed, unless the contrary is proved, irrespective of the nature of the incident which caused the loss or damage. In all other cases the burden of proving fault or neglect shall lie with the claimant.

Article 4

Performing carrier

1. If the performance of the carriage or part thereof has been entrusted to a performing carrier, the carrier shall nevertheless remain liable for the entire carriage according to the provisions of this Convention. In addition, the performing carrier shall be subject and entitled to the provisions of this Convention for the part of the carriage performed by him.

2. The carrier shall, in relation to the carriage performed by the performing carrier, be liable for the acts and omissions of the performing carrier and of his servants and agents acting within the scope of their employment.

3. Any special agreement under which the carrier assumes obligations not imposed by this Convention or any waiver of rights conferred by this Convention shall affect the performing carrier only if agreed by him expressly and in writing.

4. Where and to the extent that both the carrier and the performing carrier are liable, their liability shall be joint and several.

5. Nothing in this Article shall prejudice any right of recourse as between the carrier and the performing carrier.

Article 5

Valuables

The carrier shall not be liable for the loss of or damage to monies, negotiable securities, gold, silverware, jewellery, ornaments, works of art, or other valuables, except where such valuables have been deposited with the carrier for the agreed purpose of safe-keeping in which case the carrier shall be liable up to the limit provided for in paragraph 3 of Article 8 unless a higher limit is agreed upon in accordance with paragraph 1 of Article 10.

Article 6

Contributory fault

If the carrier proves that the death of or personal injury to a passenger or the loss of or damage to his luggage was caused or contributed to by the fault or neglect of the passenger, the court seized of the case may exonerate the carrier wholly or partly from his liability in accordance with the provisions of the law of that court.

Article 7

Limit of liability for personal injury

1. The liability of the carrier for the death of or personal injury to a passenger shall in no case exceed 700,000 francs

per carriage. Where in accordance with the law of the court seized of the case damages are awarded in the form of periodical income payments, the equivalent capital value of those payments shall not exceed the said limit.

2. Notwithstanding paragraph 1 of this Article, the national law of any State Party to this Convention may fix, as far as carriers who are nationals of such State are concerned, a higher per capita limit of liability.

Article 8

Limit of liability for loss of or damage to luggage

1. The liability of the carrier for the loss of or damage to cabin luggage shall in no case exceed 12,500 francs per passenger, per carriage.

2. The liability of the carrier for the loss of or damage to vehicles including all luggage carried in or on the vehicle shall in no case exceed 50,000 francs per vehicle, per carriage.

3. The liability of the carrier for the loss of or damage to luggage other than that mentioned in paragraphs 1 and 2 of this Article shall in no case exceed 18,000 francs per passenger, per carriage.

4. The carrier and the passenger may agree that the liability of the carrier shall be subject to a deductible not exceeding 1,750 francs in the case of damage to a vehicle and not exceeding 200 francs per passenger in the case of loss of or damage to other luggage, such sum to be deducted from the loss or damage.

Article 9

Monetary unit and conversion

1. The franc mentioned in this Convention shall be deemed to refer to a unit consisting of 65.5 milligrams of gold of millesimal fineness 900.

2. The amounts referred to in Articles 7 and 8 shall be converted into the national currency of the State of the court seized of the case on the basis of the official value of that currency, by reference to the unit defined in paragraph 1 of this Article, on the date of the judgment or the date agreed upon by the parties. If there is no such official value, the competent authority of the State concerned shall determine what shall be considered as the official value for the purpose of this Convention.

Article 10

Supplementary provisions on limits of liability

1. The carrier and the passenger may agree, expressly and in writing, to higher limits of liability than those prescribed in Articles 7 and 8.

2. Interest on damages and legal costs shall not be included in the limits of liability prescribed in Articles 7 and 8.

Article 11

Defences and limits for carriers' servants

If an action is brought against a servant or agent of the carrier or of the performing carrier arising out of damage covered by this Convention, such servant or agent, if he proves that he acted within the scope of his employment, shall be entitled to avail himself of the defences and limits of liability which the carrier or the performing carrier is entitled to invoke under this Convention.

Article 12

Aggregation of claims

1. Where the limits of liability prescribed in Articles 7 and 8 take effect, they shall apply to the aggregate of the amounts recoverable in all claims arising out of the death of or personal injury to any one passenger or the loss of or damage to his luggage.

2. In relation to the carriage performed by a performing carrier, the aggregate of the amounts recoverable from the carrier and the performing carrier and from their servants

and agents acting within the scope of their employment shall not exceed the highest amount which could be awarded against either the carrier or the performing carrier under this Convention, but none of the persons mentioned shall be liable for a sum in excess of the limit applicable to him.

3. In any case where a servant or agent of the carrier or of the performing carrier is entitled under Article 11 of this Convention to avail himself of the limits of liability prescribed in Articles 7 and 8, the aggregate of the amounts recoverable from the carrier, or the performing carrier as the case may be, and from that servant or agent, shall not exceed those limits.

Article 13

Loss of right to limit liability

1. The carrier shall not be entitled to the benefit of the limits of liability prescribed in Articles 7 and 8 and paragraph 1 of Article 10, if it is proved that the damage resulted from an act or omission of the carrier done with the intent to cause such damage, or recklessly and with knowledge that such damage would probably result.

2. The servant or agent of the carrier or of the performing carrier shall not be entitled to the benefit of those limits if it is proved that the damage resulted from an act or omission of that servant or agent done with the intent to cause such damage, or recklessly and with knowledge that such damage would probably result.

Article 14

Basis for claims

No action for damages for the death of or personal injury to a passenger, or for the loss of or damage to luggage, shall be brought against a carrier or performing carrier otherwise than in accordance with this Convention.

Article 15

Notice of loss or damage to luggage

1. The passenger shall give written notice to the carrier or his agent:

(a) in the case of apparent damage to luggage:

(i) for cabin luggage, before or at the time of disembarkation of the passenger;

(ii) for all other luggage, before or at the time of its re-delivery;

(b) in the case of damage to luggage which is not apparent, or loss of luggage, within fifteen days from the date of disembarkation or re-delivery or from the time when such re-delivery should have taken place.

2. If the passenger fails to comply with this Article, he shall be presumed, unless the contrary is proved, to have received the luggage undamaged.

3. The notice in writing need not be given if the condition of the luggage has at the time of its receipt been the subject of joint survey or inspection.

Article 16

Time-bar for actions

1. Any action for damages arising out of the death of or personal injury to a passenger or for the loss of or damage to luggage shall be time-barred after a period of two years.

2. The limitation period shall be calculated as follows:

(a) in the case of personal injury, from the date of disembarkation of the passenger;

(b) in the case of death occurring during carriage, from the date when the passenger should have disembarked, and in the case of personal injury occurring during carriage and resulting in the death of the passenger after disembarkation, from the date of death, provided that this period shall not exceed three years from the date of disembarkation;

(c) in the case of loss of or damage to luggage, from the date of disembarkation or from the date when disembarkation should have taken place, whichever is later.

3. The law of the court seized of the case shall govern the grounds of suspension and interruption of limitation periods, but in no case shall an action under this Convention be brought after the expiration of a period of three years from the date of disembarkation of the passenger or from the date when disembarkation should have taken place, whichever is later.

4. Notwithstanding paragraphs 1, 2 and 3 of this Article, the period of limitation may be extended by a declaration of the carrier or by agreement of the parties after the cause of action has arisen. The declaration or agreement shall be in writing.

Article 17

Competent jurisdiction

1. An action arising under this Convention shall, at the option of the claimant, be brought before one of the courts listed below, provided that the court is located in a State Party to this Convention:

- (a) the court of the place of permanent residence or principal place of business of the defendant, or
- (b) the court of the place of departure or that of the destination according to the contract of carriage, or
- (c) a court of the State of the domicile or permanent residence of the claimant, if the defendant has a place of business and is subject to jurisdiction in that State, or
- (d) a court of the State where the contract of carriage was made, if the defendant has a place of business and is subject to jurisdiction in that State.

2. After the occurrence of the incident which has caused the damage, the parties may agree that the claim for damages shall be submitted to any jurisdiction or to arbitration.

Article 18

Invalidity of contractual provisions

Any contractual provision concluded before the occurrence of the incident which has caused the death of or personal injury to a passenger or the loss of or damage to his luggage, purporting to relieve the carrier of his liability towards the passenger or to prescribe a lower limit of liability than that fixed in this Convention except as provided in paragraph 4 of Article 8, and any such provision purporting to shift the burden of proof which rests on the carrier, or having the effect of restricting the option specified in paragraph 1 of Article 17, shall be null and void, but the nullity of that provision shall not render void the contract of carriage which shall remain subject to the provisions of this Convention.

Article 19

Other conventions on limitation of liability

This Convention shall not modify the rights or duties of the carrier, the performing carrier, and their servants or agents provided for in international conventions relating to the limitation of liability of owners of seagoing ships.

Article 20

Nuclear damage

No liability shall arise under this Convention for damage caused by a nuclear incident:

- (a) if the operator of a nuclear installation is liable for such damage under either the Paris Convention of 29 July 1960 on Third Party Liability in the Field of Nuclear Energy as amended by its Additional Protocol of 28 January 1964, or the Vienna Convention of 21 May 1963 on Civil Liability for Nuclear Damage, or
- (b) if the operator of a nuclear installation is liable for such damage by virtue of a national law governing the

liability for such damage, provided that such law is in all respects as favourable to persons who may suffer damage as either the Paris or the Vienna Conventions.

Article 21

Commercial carriage by public authorities

This Convention shall apply to commercial carriage undertaken by States or Public Authorities under contracts of carriage within the meaning of Article 1.

Article 22

Declaration of non-application

1. Any Party may at the time of signing, ratifying, accepting, approving or acceding to this Convention, declare in writing that it will not give effect to this Convention when the passenger and the carrier are subjects or nationals of that Party.

2. Any declaration made under paragraph 1 of this Article may be withdrawn at any time by a notification in writing to the Secretary-General of the Organization.

Article 23

Signature, ratification and accession

1. This Convention shall be open for signature at the Headquarters of the Organization until 31 December 1975 and shall thereafter remain open for accession.

2. States may become Parties to this Convention by:

- (a) signature without reservation as to ratification, acceptance or approval;
- (b) signature subject to ratification, acceptance or approval followed by ratification, acceptance or approval; or
- (c) accession.

3. Ratification, acceptance, approval or accession shall be effected by the deposit of a formal instrument to that effect with the Secretary-General of the Organization.

Article 24

Entry into force

1. This Convention shall enter into force on the ninetieth day following the date on which ten States have either signed it without reservation as to ratification, acceptance or approval or have deposited the requisite instruments of ratification, acceptance, approval or accession.

2. For any State which subsequently signs this Convention without reservation as to ratification, acceptance or approval, or deposits its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, the Convention shall come into force on the ninetieth day after the date of such signature or deposit.

Article 25

Denunciation

1. This Convention may be denounced by a Party at any time after the date on which the Convention entered into force for that Party.

2. Denunciation shall be effected by the deposit of an instrument with the Secretary-General of the Organization who shall inform all other Parties of the receipt of the instrument of denunciation and of the date of its deposit.

3. A denunciation shall take effect one year after the deposit of an instrument of denunciation, or after such longer period as may be specified in the instrument.

Article 26

Revision and amendment

1. A Conference for the purpose of revising or amending this Convention may be convened by the Organization.

2. The Organization shall convene a Conference of the Parties to this Convention for revising or amending it at the request of not less than one-third of the Parties.

3. Any State becoming a Party to this Convention after the entry into force of an amendment adopted by a conference convened in accordance with this Article shall be bound by the Convention as amended.

Article 27

Depositary

1. This Convention shall be deposited with the Secretary-General of the Organization.

2. The Secretary-General of the Organization shall:

(a) inform all States which have signed or acceded to this Convention of:

- (i) each new signature and each deposit of an instrument together with the date thereof;
- (ii) the date of entry into force of this Convention;
- (iii) any denunciation of this Convention and the date on which it takes effect;

(b) transmit certified true copies of this Convention to all signatory States and to all States which have acceded to this Convention.

3. Upon entry into force of this Convention, a certified true copy thereof shall be transmitted by the Secretary-General of the Organization to the Secretariat of the United Nations for registration and publication in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.

Article 28

Languages

This Convention is established in a single original in the English and French languages, both texts being equally authentic. Official translations in the Russian and Spanish languages shall be prepared by the Secretary-General of the Organization and deposited with the signed original.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned being duly authorized for that purpose have signed this Convention.

DONE AT ATHENS this thirteenth day of December one thousand nine hundred and seventy-four.

Bekanntmachung

der „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW 1968/1988 (ALB/RGW 1968/1988)“

vom 31. März 1989

1. Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Ministerrat die vom Exekutivkomitee des RGW auf seiner 129. Sitzung gebilligten präzisierten „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW 1968/1988 (ALB/RGW 1968/1988)“ durch Beschluß vom 28. Oktober 1988 bestätigt hat.

Entsprechend diesem Beschluß sowie der für die bilateralen Beziehungen mit der Sozialistischen Republik Rumänien getroffenen Vereinbarung finden die ALB/RGW 1968/1988 auf alle Verträge über Warenlieferungen Anwendung, die ab 1. Juli 1989 mit den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt sind, abgeschlossen werden.

Die Anwendung der ALB/RGW 1968/1988 kann auch für Verträge vereinbart werden, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden und nach dem 30. Juni 1989 noch gültig sind.

2. Der Text der „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitglieds-

länder des RGW 1968/1988 (ALB/RGW 1968/1988)“ wird nachstehend veröffentlicht.

3. Das Verfahren der Anwendung der ALB/RGW 1968/1988 auf die Beziehungen bei Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Sozialistischen Republik Vietnam und der anderen Mitgliedsländer des RGW wird gesondert bekanntgemacht.

Berlin, den 31. März 1989

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates

I. V.: Dr. Möbis
Staatssekretär

(Übersetzung)

Allgemeine Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW 1968/1988 (ALB/RGW 1968/1988)

Alle Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt sind, erfolgen auf Grund nachstehender Allgemeiner Lieferbedingungen. Falls die Partner beim Abschluß des Vertrages feststellen, daß es infolge des spezifischen Charakters der Ware und/oder der Besonderheiten ihrer Lieferung erforderlich ist, von einzelnen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen abzuweichen, können sie das im Vertrag vereinbaren.

Kapitel I

Abschluß, Änderung und Aufhebung des Vertrages

§ 1

1. Ein Angebot ist eine Erklärung über die Absicht, einen Vertrag abzuschließen, die an einen bestimmten potentiellen Käufer oder Verkäufer gerichtet ist und als Minimum alle wesentlichen Vertragsbedingungen enthält. Wesentliche Vertragsbedingungen kraft dieser Allgemeinen Lieferbedingungen sind der Vertragsgegenstand, die Menge und der Preis (ein bestimmter oder bestimmbarer).

2. Eine Annahme des Angebots ist eine Erklärung, die in Beantwortung eines Angebots auf Abschluß eines Vertrages an den Anbietenden gerichtet ist und das Einverständnis mit allen im Angebot genannten Vertragsbedingungen enthält.

3. Unter „Angebot“ werden auch die Bestellung und unter „Annahme des Angebots“ die Bestätigung der Bestellung verstanden.

4. Angebot und Annahme des Angebots treten in Kraft, wenn sie dem anderen Partner zugegangen sind. Wenn vor Zugang des Angebots (oder der Annahme des Angebots) oder gleichzeitig mit ihm (oder ihr) dem anderen Partner der Widerruf zugeht, tritt das Angebot (oder die Annahme des Angebots) nicht in Kraft.

§ 2

1. Ein Angebot ist für den Anbietenden bindend, d. h., es kann weder widerrufen noch geändert werden, wenn in ihm nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist.

2. Der Anbietende ist innerhalb der von ihm gesetzten Frist (Annahmefrist), gerechnet ab Inkrafttreten des Angebots, an sein Angebot gebunden.

3. Hat der Anbietende keine Annahmefrist für sein Angebot gesetzt, so ist er (gegenüber einem Abwesenden) an sein

¹ D. h., im Vertrag muß die Methode seiner Bestimmung enthalten sein.

Angebot 30 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung des Angebots, gebunden.

§ 3

1. Ein Vertrag gilt als abgeschlossen:

- a) zwischen Anwesenden — zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner;
- b) zwischen Abwesenden — zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über die vorbehaltlose Annahme des Angebots beim Anbietenden innerhalb der Annahmefristen des Angebots gemäß § 2 Absätze 2 und 3.

2. Wenn dem Anbietenden die Mitteilung über die Annahme des Angebots nach Ablauf der Annahmefrist für das Angebot zugeht, so gilt diese Mitteilung als neues Angebot.

3. Eine verspätete Mitteilung über die Annahme des Angebots gilt trotzdem als Bestätigung über die Annahme des Angebots, wenn der Anbietende dem anderen Partner unverzüglich schriftlich mitteilt, daß er den Vertrag als abgeschlossen betrachtet.

4. Wenn aus der verspätet zugegangenen Mitteilung über die Annahme des Angebots ersichtlich ist, daß diese vor Ablauf der Annahmefrist des Angebots abgesandt wurde, wird sie nur dann als verspätet angesehen, wenn der Partner, der das Angebot unterbreitet hat, den anderen Partner unverzüglich über den verspäteten Zugang der Mitteilung benachrichtigt hat.

5. Eine Antwort auf ein Angebot, in der die Absicht zum Ausdruck gebracht wird, es anzunehmen, in der jedoch zusätzliche oder abweichende Bedingungen enthalten sind, stellt eine Abweichung vom Angebot dar und wird als neues Angebot betrachtet.

6. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, die den Abschluß von Verträgen zwischen Abwesenden betreffen, finden auch auf den Fall Anwendung, daß der Vertragsabschluß durch Übergabe eines durch einen Partner unterzeichneten Vertragstextes bei Verhandlungen oder auf dem Postweg und dessen Rückgabe, unterzeichnet durch den anderen Partner, auf den nachfolgenden Verhandlungen oder per Post erfolgt.

§ 4

1. Ein Angebot und die Annahme eines Angebots sind unter der Bedingung wirksam, daß sie in schriftlicher Form erfolgen. Unter Schriftform sind auch telegrafische oder fernschriftliche Mitteilungen zu verstehen.

2. Ergänzungen und Änderungen eines Vertrages sowie seine Aufhebung durch Vereinbarung der Partner sind unter der Bedingung wirksam, daß sie auch in schriftlicher Form vorgenommen wurden.

§ 5

Alle Anlagen zum Vertrag, wie technische Bedingungen, Spezifikationen, besondere Prüfungsbedingungen, Verpackungs-, Markierungs- und Verladevorschriften u. ä., die im Vertrag genannt sind oder in denen nach Vereinbarung der Partner auf den betreffenden Vertrag Bezug genommen wird, bilden einen untrennbaren Bestandteil dieses Vertrages.

§ 6

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verlieren der gesamte vorangegangene Schriftwechsel und die Vertragsverhandlungen ihre Gültigkeit.

§ 7

1. Ein Vertrag kann durch Vereinbarung der Partner geändert oder aufgehoben werden.

2. Ein einseitiger Rücktritt vom Vertrag oder eine einseitige Änderung der Vertragsbedingungen ist mit Ausnahme der Fälle, die ausdrücklich in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen, in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag vorgesehen sind, nicht gestattet.

Kapitel II

Lieferbasis

§ 8

Bei Beförderung mit der Eisenbahn erfolgen die Lieferungen franko Waggon Grenze des Verkäuferlandes, wobei folgendes gilt:

- a) Der Verkäufer trägt die Kosten für die Beförderung der Ware bis zur Staatsgrenze seines Landes, jedoch trägt die Kosten für die Umladung und/oder für die Umstellung der Radsätze der Käufer;
- b) das Eigentumsrecht an der Ware sowie das Risiko für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Beschädigung der Ware gehen vom Verkäufer zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware von der Eisenbahn des Verkäuferlandes an die übernehmende Eisenbahn auf den Käufer über;
- c) als Lieferdatum gilt das Datum des auf dem Eisenbahnfrachtbrief angebrachten Stempelabdruckes der Grenzstation, auf der die Ware von der Eisenbahn des Verkäuferlandes an die übernehmende Eisenbahn übergeben wird.

§ 9

Bei Beförderungen mit Kraftfahrzeugen erfolgen die Lieferungen franko Ort der Verladung der Ware auf die Transportmittel des Käufers oder, falls die Ware mit den Transportmitteln des Verkäufers über die Staatsgrenze seines Landes hinaus befördert wird, franko Ort der Zollabfertigung der Ware durch das Grenzzollamt des an das Verkäuferland grenzenden Landes, wobei folgendes gilt:

- a) Der Verkäufer trägt die Kosten für die Beförderung der Ware bis zum Ort der Verladung der Ware auf die Transportmittel des Käufers oder, falls die Ware mit den Transportmitteln des Verkäufers über die Staatsgrenze seines Landes hinaus befördert wird, bis zum Grenzzollamt des an das Verkäuferland grenzenden Landes;
- b) das Eigentumsrecht an der Ware sowie das Risiko für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Beschädigung der Ware gehen vom Verkäufer auf den Käufer zum Zeitpunkt der Übernahme der Ware von den Transportmitteln des Verkäufers auf die Transportmittel des Käufers oder, wenn die Ware mit den Transportmitteln des Verkäufers über die Staatsgrenze seines Landes hinaus befördert wird, zum Zeitpunkt der Zollabfertigung der Ware durch das Grenzzollamt des an das Verkäuferland grenzenden Landes über;
- c) als Lieferdatum gilt das Datum des Dokumentes, das die Übernahme der Ware durch die Transportmittel des Käufers bestätigt, oder, wenn die Ware von den Transportmitteln des Verkäufers über die Staatsgrenze seines Landes hinaus befördert wird, das Datum der Zollabfertigung der Ware durch das Grenzzollamt des an das Verkäuferland grenzenden Landes.

§ 10

1. Bei Beförderungen auf dem Wasserwege erfolgen die Lieferungen fob, cif oder c & f des im Vertrag vorgesehenen Hafens.

2. Bei Lieferungen unter den Bedingungen fob gilt folgendes:

- a) Der Verkäufer trägt alle Kosten bis zum Zeitpunkt der Verladung der Ware an Bord des Schiffes; die Partner können aber im Vertrag vereinbaren, daß der Verkäufer auch die Kosten für die Verladung der Ware in den Schiffsraum, einschließlich der Kosten für Trimmen (Stauen) der Ware trägt;
- b) das Eigentumsrecht an der Ware sowie das Risiko für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Beschädigung der Ware gehen vom Verkäufer auf den Käufer zum Zeitpunkt des Überganges der Ware an Bord des Schiffes im Verladehafen über;

c) als Lieferdatum gilt das Datum des Anbord-Konossements oder des Flußladescheines.

3. Bei Lieferungen unter den Bedingungen cif und c & f gilt folgendes:

- a) Der Verkäufer trägt alle Transportkosten bis zum Zeitpunkt des Einlaufens des Schiffes im Löschhafen; der Käufer trägt alle Kosten für das Löschen der Ware aus den Schiffsräumen, jedoch trägt der Käufer diese Kosten nicht bei Beförderungen mit Linienschiffen, bei denen die Löschkosten in den Frachtkosten enthalten sind;
- b) das Eigentumsrecht an der Ware sowie das Risiko für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Beschädigung der Ware gehen vom Verkäufer auf den Käufer zum Zeitpunkt des Überganges der Ware an Bord des Schiffes im Verladehafen über;
- c) als Lieferdatum gilt das Datum des Anbord-Konossements oder des Flußladescheines.

4. Bei Beförderungen auf dem Wasserwege kann in den Verträgen vereinbart werden, wer die Kosten für die Staumaterialien trägt.

§ 11

Bei Beförderungen auf dem Luftwege erfolgen die Lieferungen franko Ort der Übergabe der Ware zur Beförderung an die Luftfahrtgesellschaft im Verkäuferland, wobei folgendes gilt:

- a) Der Verkäufer trägt alle Kosten bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an die Luftfahrtgesellschaft im Verkäuferland;
- b) das Eigentumsrecht an der Ware sowie das Risiko für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Beschädigung der Ware gehen vom Verkäufer auf den Käufer zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an die Luftfahrtgesellschaft im Verkäuferland über;
- c) als Lieferdatum gilt das Datum des Luftfrachtbriefes.

§ 12

Bei Postsendungen erfolgen die Lieferungen portofrei Empfänger, wobei folgendes gilt:

- a) Der Verkäufer trägt alle Beförderungskosten bis zum Bestimmungsort;
- b) das Eigentumsrecht an der Ware sowie das Risiko für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Beschädigung der Ware gehen vom Verkäufer auf den Käufer zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an das Postamt des Verkäuferlandes über; dabei gehen zum Zeitpunkt der Übergabe der Sendung an das Postamt des Verkäuferlandes alle Ansprüche aus dem mit der Post abgeschlossenen Beförderungsvertrag vom Verkäufer auf den Käufer über;
- c) als Lieferdatum gilt das Datum der Postquittung.

§ 13

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die zu liefernde Ware zu versichern, wenn dies nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen ist.

Kapitel III Lieferfristen

§ 14

1. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, hat bei Massenerlieferungen von Waren in einzelnen Partien die Verladung der einzelnen Partien zu den im Vertrag festgelegten Fristen nach Möglichkeit gleichmäßig zu erfolgen.

2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Paragraphen erstrecken sich nicht auf die Lieferung von kompletten Werken und Anlagen.

3. Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Paragraphen erstrecken sich ebenfalls nicht auf leichtverderbliche landwirtschaftliche und tierische Produkte mit Saisoncharakter.

Bei Lieferung dieser Waren können die Partner die periodische Verladung innerhalb der festgelegten Fristen vereinbaren.

§ 15

1. Die Partner können Verträge über Fixgeschäfte abschließen, d. h. solche Verträge, aus denen durch einen unmittelbaren Hinweis oder aus deren Inhalt eindeutig hervorgeht, daß der Vertrag bei Verletzung der Lieferfrist automatisch aufgehoben oder daß der Käufer sofort zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist.

2. Gemäß den Verträgen, die im Abs. 1 dieses Paragraphen genannt sind, ist der Verkäufer nach Ablauf der im Vertrag vorgesehenen Frist zur Durchführung der Lieferung nur mit Einwilligung des Käufers berechtigt.

§ 16

1. Außer den im Vertrag festgelegten Fällen kann der Verkäufer die vorfristige Lieferung oder Teillieferung der Waren nur mit Einwilligung des Käufers durchführen.

2. Wenn der Käufer seine Einwilligung zur vorfristigen Lieferung oder Teillieferung gibt und sich keine weiteren Bedingungen vorbehält, führt der Verkäufer die Lieferung zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen durch.

§ 17

1. Wenn der Käufer die im Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zur Mitwirkung bei der Herstellung der Ware nicht innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist erfüllt hat oder wenn der Käufer die von ihm übergebenen Unterlagen später ändert und sofern dadurch für den Verkäufer wesentliche mit der Produktion verbundene Schwierigkeiten entstehen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferfrist entsprechend zu verlängern, jedoch nicht länger als um den Zeitraum, um den der Käufer die Erfüllung der obengenannten Verpflichtungen verzögert hat, und/oder den Ersatz des im Zusammenhang damit entstandenen tatsächlichen Schadens zu fordern.

2. Über die Verlängerung der Lieferfrist muß der Verkäufer den Käufer rechtzeitig benachrichtigen.

3. In technisch begründeten Ausnahmefällen kann im Einvernehmen zwischen Verkäufer und Käufer eine andere als im Absatz 1 dieses Paragraphen vorgesehene technisch begründete Frist festgelegt werden. Wenn jedoch die Partner keine Einigung erzielen, so kommt die Festlegung des Absatzes 1 dieses Paragraphen zur Anwendung.

§ 18

1. Wenn in einem Vertrag über die Lieferung von Maschinen oder Ausrüstungen konkrete Lieferfristen für ihre Teile nicht vereinbart sind, dann gilt als Lieferdatum der Tag, an dem die Lieferung des letzten Teiles der Maschine oder Ausrüstung erfolgt ist, ohne den diese Maschine oder Ausrüstung nicht in Betrieb genommen werden kann.

2. Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen verliert der Käufer nicht seinen Anspruch auf die noch nicht gelieferten Teile.

Kapitel IV

Qualität der Ware; Qualitätsgarantien

§ 19

1. Die Qualitäts- und technischen Merkmale von Waren können insbesondere durch Verweise im Vertrag auf Standards des RGW, Standards anderer internationaler Organisationen, nationale Standards oder andere normativ-technische Dokumente festgelegt werden. Die Qualität einer Ware kann auch durch den Verweis auf zwischen den Partnern vereinbarte Muster oder den Hinweis im Vertrag auf bestimmte Qualitätsmerkmale, die zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart wurden, festgelegt werden.

2. Wenn die Qualität einer Ware nicht entsprechend Absatz 1 dieses Paragraphen im Vertrag festgelegt wurde, so ist

der Verkäufer verpflichtet, eine Ware mittlerer Qualität zu liefern, wie sie bei Lieferungen der betreffenden Warenart im Verkäuferland üblich ist und dem im Vertrag vorgesehenen Bestimmungszweck entspricht. Wenn der Bestimmungszweck der Ware nicht im Vertrag angegeben ist, wird eine Ware mittlerer Qualität geliefert, die dem üblichen Bestimmungszweck dieser Ware im Verkäuferland entspricht.

§ 20

1. Der Verkäufer garantiert die Übereinstimmung der Qualität der Ware mit den Vertragsbedingungen, die Mängelfreiheit der Ware und ihre Eignung für die normale Verwendung (Nutzung) entsprechend dem Bestimmungszweck im Verlaufe einer bestimmten Frist (Garantiefrist), wenn eine solche Verpflichtung und eine solche Frist in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen festgelegt oder von den Partnern im Vertrag vereinbart sind.

2. Die Garantieverpflichtung in bezug auf die Qualität der Ware, die im Absatz 1 dieses Paragraphen vorgesehen ist, erstreckt sich insbesondere auch auf die Qualität der Materialien, die für ihre Herstellung eingesetzt werden, auf die Konstruktion der Maschinen und Ausrüstungen (wenn die Ausrüstungen, Maschinen usw. nicht nach Zeichnungen des Käufers gefertigt werden) sowie auf die Eigenschaften der Ware, die im Vertrag vereinbart sind.

3. Der Umfang und die Bedingungen der Garantie technisch-ökonomischer Parameter für komplette Werke und komplette Anlagen sind in bilateralen Vereinbarungen oder im Vertrag festzulegen.

§ 21

1. Es gelten folgende Garantiefristen:²

- a) für Gegenstände der Feinmechanik, Meßgeräte, optische Erzeugnisse und Werkzeuge — 9 Monate, gerechnet ab Lieferdatum;
- b) für Maschinen und Apparate aus der Serienproduktion, kleine und mittlere Anlagen — 12 Monate, gerechnet vom Tage der Inbetriebnahme, jedoch nicht mehr als 15 Monate, gerechnet ab Lieferdatum;
- c) für Schwermaschinen und große Anlagen — 12 Monate, gerechnet vom Tage der Inbetriebnahme, jedoch nicht mehr als 24 Monate, gerechnet ab Lieferdatum.

2. Für komplette Werke und komplette Anlagen können im Vertrag längere Garantiefristen vorgesehen werden.

3. Für Maschinen und Ausrüstungen, die in diesem Paragraphen nicht genannt sind, für Schiffe und andere schwimmende Gegenstände, für rollendes Eisenbahnmateriale, Radsätze von rollendem Eisenbahnmateriale, Kabelerzeugnisse sowie für Waren, für die eine Garantie nach Vereinbarung der Partner oder auf Grund des Handelsbrauchs gewährt wird, wie z. B. für langlebige Konsumgüter, werden die Garantiefristen im Vertrag festgelegt.

§ 22

Verzögert sich die Inbetriebnahme von Maschinen oder Ausrüstungen aus Gründen, die vom Verkäufer verursacht sind, insbesondere infolge der Nichtbereitstellung von Zeichnungen, Betriebsanleitungen, anderen Angaben oder Leistungen, die im Vertrag vorgesehen sind, durch den Verkäufer, wird die Garantiefrist, die ab Lieferdatum gerechnet wird, um die Zeit der Verzögerung der Inbetriebnahme der Maschinen oder Ausrüstungen verlängert.

§ 23

Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, so laufen die Garantiefristen für Ersatzteile, die zusammen mit Maschinen oder Ausrüstungen geliefert wurden, gleichzeitig mit der Garantiefrist für diese Maschinen oder Ausrüstungen ab.

² Bei Warenlieferungen in die Mongolische Volksrepublik aus Ländern, die keine gemeinsame Staatsgrenze mit der Mongolischen Volksrepublik haben, verlängern sich die ab Lieferdatum gerechneten Garantiefristen um zwei Monate. Bei Warenlieferungen in die Republik Kuba und aus der Republik Kuba verlängern sich die ab Lieferdatum gerechneten Garantiefristen um zwei Monate.

§ 24

1. Garantie für gelieferte schnell verschleißende Ersatzteile wird entsprechend einer Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer unter Berücksichtigung der internationalen Praxis gewährt. Die vereinbarte Garantie wird in den Vertrag aufgenommen.

2. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, so muß der Verkäufer auf Wunsch des Käufers die Lieferung schnell verschleißender Ersatzteile, für die keine Garantie gewährt wird, oder deren Garantiefrist kürzer ist als die Garantiefrist für die Ausrüstungen oder Maschinen, während der gesamten Garantiefrist, die für die Maschinen oder Ausrüstungen festgelegt wurde, in dem Umfang sichern, der ausgehend von der normalen Verwendung dieser Maschinen oder Ausrüstungen und der normalen Verwendung dieser Ersatzteile bestimmt wird. Wenn der Wert dieser Ersatzteile nicht im Preis der Maschinen oder Ausrüstungen enthalten ist, werden die Ersatzteile gegen zusätzliche Bezahlung geliefert.

§ 25

Für Teile von Waren, die anstelle mangelhafter geliefert werden, kann im Vertrag unter Berücksichtigung der internationalen Praxis eine Garantie festgelegt werden.

§ 26

1. Während der Erfüllung des Vertrages ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer über Vervollkommnungen und Änderungen in der Konstruktion der Maschinen oder Ausrüstungen, die Vertragsgegenstand sind, zu informieren.

2. Vervollkommnungen, die Konstruktionsänderungen beinhalten, können, wenn sie nach Vertragsabschluß vorgeschlagen werden, nur nach Vereinbarung der Partner vorgenommen werden.

§ 27

Die Qualität von Gegenständen und Teilen, die anstelle mangelhafter geliefert werden, muß den vertraglichen Qualitätsanforderungen an die Ware entsprechen, deren Bestandteil sie darstellen.

§ 28

1. Wenn für bestimmte Waren unter Berücksichtigung ihrer Spezifik im Vertrag eine Haltbarkeits- und/oder Lagerfrist vereinbart wurde oder eine solche Haltbarkeits- und/oder Lagerfrist in der normativ-technischen Dokumentation (Standards, technische Bedingungen usw.) festgelegt ist, auf die im Vertrag verwiesen wird, so müssen die gelieferten Waren für die Nutzung oder Aufbewahrung innerhalb der genannten Frist unter Einhaltung der im Vertrag festgelegten Bedingungen für die Lagerung und Aufbewahrung geeignet sein.

2. Wenn im Vertrag die Bedingungen für die Lagerung und Aufbewahrung nicht festgelegt sind, jedoch auf die normativ-technische Dokumentation verwiesen wird, so gelten die Bedingungen für die Lagerung und Aufbewahrung, die in der normativ-technischen Dokumentation vorgesehen sind.

3. Wenn im Vertrag eine Haltbarkeits- und/oder Lagerfrist festgelegt ist und die Bedingungen für die Lagerung und Aufbewahrung nicht vorgesehen sind und ein Hinweis auf die normativ-technische Dokumentation fehlt, so ist der Verkäufer verpflichtet, auf Forderung des Käufers diesem die normativ-technische Dokumentation über die Bedingungen für die Lagerung und Aufbewahrung der Ware, die im Lande des Verkäufers gelten, zu übermitteln.

4. Wenn die Haltbarkeits- und/oder Lagerfrist im Vertrag oder in der normativ-technischen Dokumentation, auf die im Vertrag verwiesen wird, nicht festgelegt ist, so gelten in diesem Fall in bezug auf ihre Dauer die im Verkäuferland für Waren dieser Art üblichen Haltbarkeits- und/oder Lagerfristen.

5. Wenn im Vertrag oder der normativ-technischen Dokumentation, auf die im Vertrag verwiesen wird, nichts anderes

bestimmt ist, wird die Haltbarkeits- und/oder Lagerfrist der Ware vom Datum ihrer Herstellung, das vom Hersteller in dem Dokument, das die Qualität der Ware bestätigt, oder auf andere Weise genannt ist (auf dem Etikett, in der Gebrauchsanweisung, Markierung auf der Ware usw.) berechnet.

6. Wenn im Vertrag eine Frist für die Haltbarkeit und/oder Lagerung der Ware, gerechnet von ihrem Herstellungsdatum, vorgesehen ist, so muß auch eine zulässige Mindestfrist für die Haltbarkeit und/oder Lagerung der Ware, gerechnet vom Datum ihrer Lieferung, festgelegt werden.

Kapitel V

Menge der Ware

§ 29

Die Kollianzahl und/oder das Gewicht der gelieferten Ware werden bestimmt:

1. bei Beförderungen mit der Eisenbahn:
 - a) wenn die Kollianzahl und/oder das Gewicht der Ware von der Versandstation der Eisenbahn des Verkäuferlandes festgestellt worden ist, was durch einen Vertreter der Eisenbahn in den entsprechenden Feldern des Eisenbahnfrachtbriefes bestätigt werden muß — auf Grund des Frachtbriefes für den direkten Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr;
 - b) wenn die Kollianzahl und/oder das Gewicht der Ware auf der Eisenbahnversandstation des Verkäuferlandes durch den Absender festgestellt und durch die Eisenbahn nicht überprüft worden ist und die Beförderung ohne Umladung erfolgt, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist — auf Grund des Frachtbriefes für den direkten Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr oder, falls die Prüfung des Gewichts und/oder der Kollianzahl durch die Eisenbahn während der Beförderung oder an der Bestimmungsstation durchgeführt worden ist, vorausgesetzt, daß Ware und Waggon am Prüfungsort in einem Zustand eintrafen, der die Verantwortung der Eisenbahn ausschließt — auf Grund des Dokuments, das die Ergebnisse dieser Verwiegung und/oder Prüfung der Kollianzahl durch die Eisenbahn ausweist und das in Übereinstimmung mit dem Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) ausgestellt worden ist;
 - c) wenn die Kollianzahl und/oder das Gewicht der Ware auf der Eisenbahnversandstation des Verkäuferlandes durch den Absender festgestellt und durch die Eisenbahn nicht überprüft worden ist, und die Beförderung mit Umladung erfolgt, werden die Kollianzahl und/oder das Gewicht der Ware in der Art und Weise bestimmt, wie sie in bilateralen Vereinbarungen oder im Vertrag festgelegt wurden;
2. bei Beförderungen mit Kraftfahrzeugen — auf Grund des Transportdokuments;
3. bei Beförderungen auf dem Wasserwege — auf Grund des Konnossements bzw. des Flußladescheines;
4. bei Beförderungen auf dem Luftwege — auf Grund des Luftfrachtbriefes;
5. bei Postsendungen — auf Grund der Postquittung;
6. bei Einlagerung der Ware gemäß den §§ 49 und 50 — auf Grund des Lagerscheines oder der Verwahrungsquittung.

§ 30

Die Prüfung der Menge der gelieferten Ware in spezifizierten Maßeinheiten (z. B. Meter, Stück, Paar, Nettogewicht) erfolgt auf Grund der Spezifikation des Verkäufers.

Kapitel VI

Verpackung und Markierung

§ 31

1. Wenn im Vertrag keine besonderen Hinweise auf die Verpackung enthalten sind, muß der Verkäufer die Ware in einer Verpackung versenden, die im Verkäuferland für Exportwaren üblich ist und die bei ordnungsgemäßer und üblicher Behandlung der Ware sowie unter Berücksichtigung möglicher Umladungen deren Unversehrtheit beim Transport gewährleistet. Dabei müssen die Dauer und die Art der Beförderung entsprechend berücksichtigt werden.

2. Maschinen und Ausrüstungen müssen vor ihrer Verpackung ordnungsgemäß eingefettet werden, so daß deren Schutz vor Korrosion gewährleistet ist.

§ 32

1. Jedes Kollo muß mit einer ausführlichen Packliste versehen sein.

2. Bei Lieferungen von Maschinen und Ausrüstungen sind in der Packliste anzugeben: Bezeichnung der Maschinen und der Einzelteile, die in dem betreffenden Kollo verpackt sind, deren Menge mit Angabe der technischen Daten gemäß den entsprechenden Positionen des Vertrages, die Werksnummer je Maschine, die Nummer der Zeichnung, Brutto- und Nettogewicht und eine genaue Markierung des betreffenden Kollo, damit die Übereinstimmung der Ware mit den Angaben der technischen Spezifikation, die im Vertrag enthalten sind, festgestellt werden kann.

3. Der in einer Kiste verpackten Maschine oder Ausrüstung ist ein Exemplar der Packliste in einem wasserdichten Umschlag beizulegen oder an der äußeren Seite der Kiste zu befestigen.

4. Wenn die Maschine oder Ausrüstung ohne Verpackung verladen wird, muß der Umschlag aus wasserdichtem Papier, in dem die Packliste eingelegt ist, mit einer dünnen Blechplatte bedeckt werden, die unmittelbar an die Metallteile der Maschine angeschweißt wird.

§ 33

Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer verpflichtet, zusammen mit den Transportdokumenten eine Gewichtsspezifikation für jedes Kollo und ein Dokument, das die Güte der Ware bestätigt, in je einer Ausfertigung zu übersenden.

§ 34

1. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, so muß an jedes Kollo mit wasserbeständiger Farbe deutlich folgende Markierung angebracht werden:

Nummer des Vertrages und/oder Nummer des Auftrages des Käufers,

Nummer des Kollo,

Empfänger,

Brutto- und Nettogewicht in kg.

2. Bei Beförderung mit der Eisenbahn muß die Markierung den Erfordernissen des SMGS entsprechen.

3. Bei Beförderung auf dem Wasserwege muß die Markierung auch die Abmessungen der Kisten in cm sowie erforderlichenfalls den Bestimmungshafen und das Bestimmungsland der Ware enthalten.

4. Bei Beförderung mit anderen Transportmitteln muß die Markierung den Erfordernissen der Bestimmungen entsprechen, die für die entsprechende Transportart gelten.

5. Wenn infolge des spezifischen Charakters der Ware eine Spezial-(Vorsichts-) Markierung erforderlich ist, so ist der Verkäufer verpflichtet, diese anzubringen.

6. Die Kisten werden an zwei Stirnseiten markiert, die unverpackte Ware an zwei Seiten.

7. Die Markierung erfolgt in der Sprache des Verkäuferlandes mit einer Übersetzung in die russische oder deutsche Sprache.

8. Für Ausrüstungen und Maschinen wird die Nummer des Kollos durch eine Bruchzahl angegeben, wobei der Zähler die laufende Nummer des Kollos und der Nenner die Anzahl der Kolli, in denen die gesamte Einheit der Ausrüstungen verpackt ist, bedeutet.

Kapitel VII

Technische Dokumentation

§ 35

1. Wenn im Vertrag nicht vereinbart ist, welche technische Dokumentation (Zeichnungen, Spezifikationen, Wartungs-, Bedienungs- und Montagevorschriften usw.) vom Verkäufer im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages übergeben werden soll sowie wenn die Anzahl ihrer vollen Sätze, die Art und Weise und die Termine ihrer Aushändigung nicht vereinbart sind, so muß der Verkäufer dem Käufer die technische Dokumentation innerhalb solcher Fristen, die eine normale Nutzung der Maschinen und/oder Ausrüstungen, ihre Inbetriebsetzung, Wartung sowie laufende Reparatur sichern und in Übereinstimmung mit der Praxis zur Verfügung stellen, die in dem entsprechenden Industriezweig des Verkäuferlandes üblich ist.

2. Die technische Dokumentation muß so ausgeführt sein, daß sie eine normale Nutzung der Maschinen und/oder Ausrüstungen in der Produktion und bei kompletten Anlagen die Durchführung der Montage — wenn nicht im Vertrag vorgesehen ist, daß die Montagearbeiten durch den Verkäufer durchgeführt werden —, ihre Inbetriebnahme, ihre Inbetriebhaltung und Wartung während des Betriebes sowie die laufenden Reparaturen gewährleistet.

3. Die technische Dokumentation muß in der Sprache angefertigt werden, die im Vertrag vereinbart wurde.

4. In der technischen Dokumentation müssen die entsprechenden Nummern des Vertrages, der Lieferorder und der Partie (Trans) angegeben sein.

5. Die in einem Vertrag vorgesehene technische Dokumentation, die zusammen mit der Ware abgeschickt wird, muß in wasserdichtem Papier oder auf eine andere Art verpackt sein, die sie bei gleichzeitigem Transport mit der Ware vor Beschädigung schützt.

6. Wenn im Vertrag die Termine für die Übergabe der Fundamentpläne oder der Baubeschreibungen oder der für die Projektierung der Fundamente notwendigen Unterlagen vom Verkäufer an den Käufer nicht vorgesehen sind, so werden diese Termine von den Partnern zusätzlich vereinbart.

§ 36

1. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, behält der Verkäufer das ausschließliche Recht auf die dem Käufer übergebene technische Dokumentation.

2. Der Käufer darf die ihm übergebene technische Dokumentation, auf die der Verkäufer das ausschließliche Recht behält, nur innerhalb seines Landes und nur zur Wartung der Maschine und/oder Ausrüstung, für welche diese Dokumentation übergeben wurde, für ihre Inbetriebhaltung und Reparatur (einschließlich der Herstellung der Ersatzteile, die für Reparaturen erforderlich sind) verwenden oder verwenden lassen.

3. Die in Übereinstimmung mit dem Vertrag übergebene Dokumentation darf nicht veröffentlicht werden.

4. Bei Aufhebung des Vertrages muß der Käufer die ihm übergebene technische Dokumentation dem Verkäufer un-

verzüglich nach dessen Aufforderung, jedoch nicht später als innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Aufhebung des Vertrages, zurückgeben.

5. Wenn die Ware nach einer technischen Dokumentation des Käufers hergestellt wird, so werden auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bezüglich der technischen Dokumentation die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechend angewandt.

Kapitel VIII

Qualitätskontrolle der Ware

§ 37

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, vor Verladung der Ware deren Qualität auf seine Kosten in Übereinstimmung mit den mit dem Käufer vereinbarten Bedingungen einer Kontrolle (je nach der Art der Ware Prüfung, Analyse oder Beschau usw.) zu unterziehen. Falls keine Bedingungen vereinbart sind, hat die Kontrolle entsprechend den üblichen Qualitätskontrollvorschriften, die im Verkäuferland für die betreffende Ware bestehen, zu erfolgen.

2. Bei der Lieferung von Waren industrieller und landwirtschaftlicher Massenproduktion einschließlich Massenbedarfsgütern und Nahrungsgütern erfolgt die Qualitätskontrolle, falls andere Bedingungen im Vertrag nicht enthalten sind, nur stichprobenweise entsprechend den im Verkäuferland allgemein üblichen Regeln.

3. Für die zur Lieferung vorgesehene Ware muß vor deren Verladung im Auftrage und auf Kosten des Verkäufers, sofern es sich um Maschinen und Ausrüstungen handelt, die einer Prüfung unterliegen, ein Prüfungsprotokoll mit Angabe der wesentlichen Einzelheiten und der Ergebnisse der Prüfung oder, sofern es sich um andere Waren handelt, ein Qualitätszertifikat bzw. ein anderes Dokument, das die Übereinstimmung der Qualität der Ware mit den Vertragsbedingungen bestätigt, ausgestellt werden.

4. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das die Qualität der Ware bestätigende Dokument zu übergeben. Das Prüfungsprotokoll wird dem Käufer auf dessen Verlangen übergeben.

5. Wenn infolge von Besonderheiten der Maschinen oder Ausrüstungen oder anderer Umstände eine Prüfung der im Vertrag vereinbarten Leistungsfähigkeit am Ort ihrer Aufstellung notwendig ist, so erfolgt diese Prüfung vollständig oder teilweise am Ort ihrer Aufstellung im Käuferland, und zwar in der Art und Weise und zu den Fristen, wie das im Vertrag vereinbart ist.

6. Bei der Lieferung großer kompletter Ausrüstungen wird auf Wunsch des Käufers ein Vertreter des Verkäufers an der Kontrolle der im Vertrag vorgesehenen Qualität dieser Ausrüstung zu den zwischen den Partnern vereinbarten Bedingungen teilnehmen. Die Ergebnisse der Kontrolle werden in einem Protokoll, das von beiden Partnern unterschrieben wird, ausgewiesen.

§ 38

1. Wenn im Vertrag vereinbart ist, daß ein Vertreter des Käufers das Recht hat, an der Qualitätskontrolle der Ware im Verkäuferland teilzunehmen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Bereitstellung der Ware zur Kontrolle innerhalb einer Frist mitzuteilen, die dem Käufer die Möglichkeit gibt, an deren Kontrolle teilzunehmen.

2. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Teilnahme an der Kontrolle laut den Bedingungen des Vertrages und dem im betreffenden Industriezweig des Verkäuferlandes üblichen Verfahren zu ermöglichen. Dabei hat der Verkäufer alle Kosten zu tragen, die mit der Durchführung der Kontrolle verbunden sind (Kosten für das Personal, für die Nutzung der technischen Ausrüstungen, von Energie, Hilfsmate-

rialien usw.), mit Ausnahme der Kosten für den Vertreter des Käufers.

3. Wenn ein Vertreter des Käufers nicht an der Qualitätskontrolle der Ware teilnimmt, verliert der Verkäufer nicht das Recht, die Ware zu versenden, sofern ein Dokument vorliegt, das die Übereinstimmung der Qualität der Ware mit den Vertragsbedingungen bestätigt.

4. Die Teilnahme eines Vertreters des Käufers an der Qualitätskontrolle der Ware, die vom Verkäufer durchgeführt wird, befreit den Verkäufer nicht von der Verantwortlichkeit für die Qualität der Ware.

Kapitel IX

Rechte und Pflichten der Partner bei der Lieferung einer Ware mit Mängeln in der Qualität und Menge

§ 39

1. Ansprüche können vom Käufer gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden, wenn aus dem Sachverhalt die Verantwortlichkeit der Transportorganisation nicht ersichtlich ist:

- hinsichtlich der Qualität der Ware (einschließlich der Nichteinhaltung der Komplettierung oder des Sortiments, der Beschädigung, des Bruchs oder Verderbs der Ware), falls sie den Vertragsbedingungen oder den Festlegungen des § 19 Absatz 2, wenn dieser Absatz Anwendung findet, nicht entspricht;
- hinsichtlich der Warenmenge.

2. Der Verkäufer ist für die Veränderung der Qualität der Ware, für ihre Beschädigung, ihren Verderb oder eine Fehlmengende auch nach dem Übergang des Eigentumsrechts und des Risikos auf den Käufer verantwortlich, wenn die Veränderung der Qualität der Ware, ihre Beschädigung, ihr Verderb oder die Fehlmengende durch die Schuld des Verkäufers entstanden sind.

3. Der Verkäufer haftet nicht aus seiner Garantieverpflichtung, wenn er nachweist, daß die festgestellten Mängel aus Gründen aufgetreten sind, die nicht vom Verkäufer verursacht waren, sondern nach dem Übergang des Risikos für den zufälligen Untergang oder die zufällige Beschädigung der Ware vom Käufer auf den Käufer, insbesondere im Ergebnis einer vom Käufer unsachgemäß durchgeführten Montage, Reparatur einer Ausrüstung oder Maschine, der Nichteinhaltung der Bedienungsanleitung und Wartungsinstruktionen sowie durch von ihm vorgenommene Änderungen an den Ausrüstungen und Maschinen entstanden sind.

4. Bei Nichteintreffen (gänzlichem Verlust) einer vom Käufer dem Verkäufer bezahlten Warenpartie, die im direkten Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr befördert wurde, aus dem in der Versandinstruktion des Käufers vorgesehenen Bestimmungsort, muß sich der Käufer in der für die Beförderung im direkten Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr festgelegten Ordnung mit dem Anspruch an die Transportorganisation wenden. Jedoch bei Vorliegen folgender Gesamtheit von Umständen ist er berechtigt, ohne vorherige Geltendmachung des Anspruchs gegenüber der Transportorganisation den Anspruch gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen:

- bei Ablauf der Liefer- und Wartefristen für die Anlieferung des Gutes, die in den Regeln für die Beförderung im direkten Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr festgelegt sind;
- bei dokumentarischer Bestätigung durch die Transport- oder die Spediteurorganisation, daß die Ware von der Eisenbahn des Verkäuferlandes an die die Ware übernehmende Eisenbahn nicht übergeben wurde.

§ 40

1. Bei der Geltendmachung eines Anspruchs hinsichtlich der Menge hat der Käufer das Recht, entweder die Nachlieferung der Fehlmengende oder die Rückerstattung des von ihm für die Fehlmengende bezahlten Betrages zu fordern.

2. Wenn die Ware mangelhaft ist oder den Vertragsbedingungen nicht entspricht, unabhängig davon, ob das bei der Kontrolle der Ware im Lande des Verkäufers vor ihrer Verladung festgestellt werden konnte, ist der Käufer berechtigt, entweder die Beseitigung der festgestellten Mängel oder eine Minderung für die Ware zu fordern. Dabei wird unter Beseitigung des Mangels entweder seine Nachbesserung oder der Ersatz der mangelhaften Ware oder des mangelhaften Teils der Ware verstanden.

3. Wenn der Käufer die Beseitigung des Mangels fordert, so ist der Verkäufer verpflichtet, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten unverzüglich den Mangel entweder nachzubessern oder die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil der Ware zu ersetzen durch Ware, die den Festlegungen des Vertrages oder den Bestimmungen des § 27 entspricht. Die Mängelbeseitigung muß im Verlaufe der vereinbarten Frist erfolgen oder, falls eine solche Frist nicht vereinbart wurde, im Verlaufe einer technisch begründeten Frist. Wenn der Verkäufer im Verlaufe dieser Fristen die Mängel an der Ware nicht nachbessert oder die mangelhafte Ware nicht ersetzt, ist der Käufer berechtigt, anstelle der Mängelbeseitigung vom Verkäufer die Gewährung einer angemessenen Minderung zu fordern.

4. Wenn der Käufer eine Minderung für die Ware fordert, so

- ist der Verkäufer hinsichtlich der Ware, für die eine Garantie vorgesehen ist, berechtigt, nach eigenem Ermessen entweder den Mangel nachzubessern oder die Ware bzw. den mangelhaften Teil der Ware zu ersetzen oder dem Käufer eine Minderung in vereinbarter Höhe zu gewähren;
- ist der Verkäufer hinsichtlich der Ware, für die keine Garantie vorgesehen ist, verpflichtet, dem Käufer eine Minderung in der vereinbarten Höhe zu gewähren.

Wenn die Partner die Höhe der Minderung nicht vereinbart haben, so wird ihre Höhe auf Antrag des Käufers vom Schiedsgericht, ausgehend vom Vertragspreis für die Ware und ausgehend davon, um wieviel der Wert der Ware durch die festgestellten Mängel gemindert ist, festgelegt.

5. In den im Absatz 2 dieses Paragraphen genannten Fällen sowie in Fällen, in denen der Verkäufer sich zu einer Nachbesserung oder zum Ersatz der mangelhaften Ware auf der Grundlage von Absatz 3 dieses Paragraphen verpflichtet hat, ist der Käufer berechtigt, wenn die Ware bis zur Beseitigung des Mangels nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, vom Verkäufer die Zahlung einer Konventionalstrafe wie für Lieferverzug in der im § 35 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Höhe zu fordern, gerechnet vom Tage der Geltendmachung des Anspruchs bis zum Tage der Nachbesserung des Mangels oder bis zum Tage der Lieferung einer Ware zum Ersatz der mangelhaften. Jedoch darf die Gesamthöhe der Konventionalstrafe für eine Warenpartie oder Wareneinheit 8% vom Wert der mangelhaften Ware oder des mangelhaften Teils der Ware, der nachzubessern oder zu ersetzen ist, einschließlich der Konventionalstrafe für Lieferverzug, wenn Verzug eingetreten war und die Konventionalstrafe hierfür schon berechnet wurde, nicht übersteigen.

6. Wenn die Partner Minderung für die Ware anstelle der Mängelbeseitigung vereinbaren, müssen die Partner bei der Vereinbarung der Höhe der Minderung eine Vereinbarung darüber treffen, ob die nach Absatz 5 dieses Paragraphen berechnete und/oder gezahlte Konventionalstrafe auf die Höhe der Minderung angerechnet wird oder ob die Minderung über die Konventionalstrafe hinaus gezahlt wird.

7. Wenn die Partner die Höhe der Minderung vereinbart haben, aber keine Partnervereinbarung darüber vorliegt, ob

die im Absatz 5 dieses Paragraphen genannte Konventionalstrafe auf die Höhe der Minderung angerechnet wird oder ob die Minderung über die Konventionalstrafe hinaus gezahlt wird, so wird dann, wenn der tatsächliche Schaden, der dem Käufer durch die Nichtverwendung der Ware bis zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Minderung entstanden ist,

— niedriger als die Höhe der Konventionalstrafe ist, die berechnete und/oder gezahlte Konventionalstrafe bis zur Höhe des tatsächlichen Schadens herabgesetzt;

— höher als die Höhe der Konventionalstrafe ist, der tatsächliche, die Konventionalstrafe übersteigende Schaden dem Käufer durch den Verkäufer ersetzt, wenn dies in einer bilateralen Vereinbarung vorgesehen ist.

8. Wenn in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag das Recht des Käufers auf Rücktritt vom Vertrag festgelegt ist, aber die Bedingungen für den Rücktritt nicht enthalten sind, so kann der Käufer dieses Recht ausüben, wenn das Schiedsgericht erkennt, daß der Verkäufer den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht beseitigen und der Käufer die Ware mit der vom Verkäufer angebotenen Minderung nicht bestimmungsgemäß verwenden kann.

9. Der Käufer ist berechtigt, eine Forderung auf Nachbesserung des Mangels oder Ersatz der mangelhaften Ware bzw. der mangelhaften Teile der Ware zu ändern, indem er innerhalb der Verjährungsfrist entweder vor oder mit der Erhebung der Klage beim Schiedsgericht die Gewährung einer Minderung beantragt. Die Forderung kann auch im Verlaufe des Schiedsverfahrens geändert werden.

10. Bei Geltendmachung eines Anspruchs gegenüber dem Verkäufer wegen Nichteintreffens (gänzlichen Verlustes) einer vom Käufer bezahlten Warenpartie entsprechend § 39 Absatz 4 ist der Käufer berechtigt, die Lieferung einer neuen Warenpartie oder die Rückzahlung des von ihm für die nicht-gelieferte Ware gezahlten Betrages zu fordern.

§ 41

1. Die ersetzte mangelhafte Ware oder die ersetzten mangelhaften Teile der Ware werden dem Verkäufer nicht später als 6 Monate, gerechnet vom Zeitpunkt, an dem der Käufer die Aufforderung des Verkäufers zur Rückgabe erhalten hat, zurückgesandt. Der Verkäufer ist berechtigt, die Rückgabe der mangelhaften Ware oder der mangelhaften Teile der Ware innerhalb von 6 Monaten und bei kompletten Werken und Anlagen innerhalb von 12 Monaten, gerechnet vom Tage des Ersatzes, zu fordern.

2. Wenn der Verkäufer innerhalb der im Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Fristen nicht die Rückgabe der ersetzten mangelhaften Ware fordert, verliert er das Recht, das Schiedsgericht anzurufen.

3. Alle Transportkosten und anderen Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Rückgabe und/oder dem Ersatz der mangelhaften Ware oder der mangelhaften Teile der Ware sowohl auf dem Gebiet des Käufer- und Transitlandes als auch auf dem Gebiet des Verkäuferlandes entstehen, trägt der Verkäufer.

4. Die Bestimmungen, die im Absatz 3 dieses Paragraphen vorgesehen sind, erstrecken sich auch auf den Fall der Rückgabe der Ware durch den Käufer an den Verkäufer bei Rücktritt des Käufers vom Vertrag (Kündigung des Vertrages) aus Gründen, die in einer bilateralen Vereinbarung, im Vertrag oder entsprechend § 40 Absatz 8 vorgesehen sind.

§ 42

1. Wenn der Verkäufer hinsichtlich einer Ware, für die eine Garantie vorgesehen ist, die angezeigten Mängel nicht unverzüglich nach Aufforderung des Käufers beseitigt, so ist der Käufer berechtigt, ohne Verlust seiner Garantierrechte die Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst nachzubessern. Der

Verkäufer ist dann verpflichtet, die Reparatur in Höhe der normalen tatsächlichen Kosten zu bezahlen.

2. Wenn der Verkäufer hinsichtlich einer Ware, für die keine Garantie vorgesehen ist, die Mängel, für die er verantwortlich ist, nicht unverzüglich beseitigt, so ist der Käufer berechtigt, diese selbst nachzubessern und dem Verkäufer die normalen tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

3. Kleinere Mängel, für die der Verkäufer verantwortlich ist, werden, falls ihre Beseitigung keinen Aufschub zuläßt und die Beteiligung des Verkäufers nicht erfordert, unter Anrechnung der normalen tatsächlichen Kosten zu Lasten des Verkäufers vom Käufer beseitigt.

§ 43

1. Bei Fixgeschäften muß der Verkäufer innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Lieferfrist den Mangel nachbessern oder die mangelhafte Ware ersetzen; anderenfalls ist der Käufer berechtigt, unverzüglich nach Ablauf der Lieferfrist vom Vertrag zurückzutreten und vom Verkäufer die Bezahlung einer Konventionalstrafe gemäß § 88 zu fordern oder, wenn nichts anderes in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag festgelegt ist, anstelle dieser Konventionalstrafe den Ersatz des Schadens zu fordern, der durch die Nichterfüllung des Vertrages entstanden ist.

2. Wenn der Käufer einwilligt, daß der Verkäufer die Mängel der Ware, die im Fixgeschäft geliefert wurde, nach Ablauf der Lieferfrist beseitigt, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer die Zahlung einer Konventionalstrafe wie für Lieferverzug gemäß § 40 Absatz 5 vom ersten Tag nach Ablauf der Lieferfrist, die im Fixgeschäft vorgesehen war, zu fordern.

§ 44

1. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Ware, hinsichtlich der er einen Anspruch wegen der Qualität geltend gemacht hat, dem Verkäufer ohne dessen Einwilligung zurückzusenden.

2. Die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Paragraphen gilt nicht für Fälle, in denen der Verkäufer entgegen der Forderung des Käufers auf Einstellung der Verladung der Ware bei wiederholten mangelhaften Teillieferungen die Verladung fortsetzt (§ 45).

§ 45

1. Die Geltendmachung eines Anspruchs hinsichtlich einer Teillieferung gibt dem Käufer nicht das Recht, die Annahme der im Vertrag vorgesehenen weiteren Teillieferungen zu verweigern.

2. Bei wiederholten mangelhaften Teillieferungen ist der Käufer berechtigt, die Einstellung der weiteren Warenlieferungen bis zu dem Zeitpunkt zu fordern, zu dem der Verkäufer die die Mängel hervorrufenden Umstände beseitigt hat.

3. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer die Bezahlung einer Konventionalstrafe wie für Lieferverzug zu fordern, und zwar in der im § 85 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Höhe, gerechnet vom Tage, an dem die Ware entsprechend dem Vertrag geliefert werden sollte, bis zum Tage der Wiederaufnahme der Lieferungen qualitätsgerechter Ware durch den Verkäufer.

§ 46

Wenn die endgültige Qualitätsabnahme der Ware entsprechend dem Vertrag im Verkäuferland erfolgt, können Ansprüche hinsichtlich der Qualität, wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart ist, nur bei verdeckten Mängeln (die bei der üblichen Kontrolle der Ware nicht festgestellt werden konnten) geltend gemacht werden.

§ 47

Im Falle der Nachbesserung oder des Ersatzes der mangelhaften Ware oder der mangelhaften Teile der Ware werden die Garantiefristen für die Ausrüstungen oder Maschinen um die Zeit verlängert, in deren Verlauf die Ausrüstungen oder Maschinen wegen des aufgetretenen Mangels nicht benutzt wurden.

Kapitel X

Versandinstruktionen und Lieferbenachrichtigungen

§ 48

1. Die Beförderungsart wird zwischen den Partnern vereinbart.

2. Wenn im Vertrag keine anderen Fristen festgelegt sind, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Versandangaben nicht später als 30 Tage vor Beginn der im Vertrag festgelegten Lieferfrist mitzuteilen.

§ 49

1. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der Käufer berechtigt, den Leitweg für die Beförderungen mit der Eisenbahn zu bestimmen.

2. Wenn keine anderen Angaben im Vertrag vorgesehen sind, so muß die Versandinstruktion bei Beförderungen mit der Eisenbahn folgendes enthalten: Tarifdeklaration, Grenzübergangsstelle der Ware im Verkäuferland, Frachtempfänger sowie die Bestimmungsstation. Der Käufer ist verpflichtet, die Stelle des Übergangs der Ware im Verkäuferland nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der kürzesten Entfernung zwischen der Versandstation und der Bestimmungsstation festzulegen.

3. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer alle Kosten zu erstatten, die dadurch entstanden sind, daß der Verkäufer die Versandinstruktionen nicht eingehalten hat.

4. Wenn der Verkäufer vom Käufer die Versandinstruktionen für die mit der Eisenbahn zu liefernde Ware nicht rechtzeitig erhält, ist der Verkäufer berechtigt, nach Ablauf der von den Partnern festgelegten Lieferfrist die Ware zur Einlagerung auf Kosten und Risiko des Käufers zu übergeben. In diesem Fall erstattet der Käufer auch die zusätzlichen Kosten, die mit der Beförderung der Ware zum Lager und vom Lager in die Waggons verbunden sind. Das Datum des Lagerscheins oder der Verwahrungsquittung über die Übernahme der Ware zur Einlagerung gilt als Lieferdatum der Ware. Jedoch wird der Verkäufer von der Verpflichtung zur Versendung der Ware an die Adresse des Käufers und die Bezahlung der Kosten für die Beförderung der Ware bis zur Grenze nicht entbunden.

§ 50

1. Bei Lieferungen unter den Bedingungen fob ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer telegrafisch oder fernschriftlich innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Frist darüber zu benachrichtigen, daß die Ware für den Versand zum Hafen bereitliegt.

2. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, muß die Benachrichtigung folgende Angaben enthalten:
Bezeichnung der Ware,
Menge der Ware mit Angabe des Bruttogewichts,
Nummer des Vertrages.

3. Der Käufer ist nach Erhalt der Benachrichtigung verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen² telegrafisch oder fern-

² Bei Warenlieferungen in die Republik Kuba und aus der Republik Kuba beträgt diese Frist 20 Tage.

schriftlich dem Verkäufer die Anlieferungsfrist der Ware zum Verladehafen mitzuteilen. Diese Frist darf nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Tage betragen, gerechnet vom Datum der Absendung der genannten Benachrichtigung an den Verkäufer.

4. Im Falle einer Verzögerung in der Bereitstellung der Tonnage trägt der Käufer die Kosten für die den Zeitraum von 21 Tagen übersteigende Lagerung der Ware im Lager des Verladehafens, gerechnet vom Tage der Anlieferung der Ware im Verladehafen. Wenn jedoch die Ware vom Verkäufer vor dem zwischen den Partnern vereinbarten Termin in den Hafen angeliefert wird, gehen die Lagerungskosten erst nach Ablauf von 21 Tagen, gerechnet von dem für die Anlieferung vereinbarten Termin, zu Lasten des Käufers.

5. Nach Ablauf der oben angegebenen 21 Tage ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zur Lagerung auf Kosten und Risiko des Käufers zu übergeben, wovon letzterer sofort in Kenntnis gesetzt werden muß. In diesem Fall erstattet der Käufer auch die zusätzlichen Kosten, die nach Ablauf von 21 Tagen im Zusammenhang mit dem Umladen der Ware ins Lager und aus dem Lager an Bord des Schiffes entstanden sind.

6. Mit der Lagerung der Ware im Hafen kann nur ein Lager oder eine Organisation beauftragt werden, die zur Ausstellung von Lagerscheinen berechtigt ist. Als Lagerschein wird auch das Dokument über die Lagerung der Ware im Lager des Hafens, das von der staatlichen Hafenverwaltung oder dem staatlichen Speditionsunternehmen ausgestellt wird, betrachtet.

7. Das Datum des Lagerscheins gilt als Lieferdatum. Der Verkäufer wird jedoch nicht von den im § 10 Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehenen Verpflichtungen entbunden.

§ 51

Wenn entsprechend dem Vertrag die Tonnage vom Verkäufer zu stellen ist, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer 55 Tage vor Beginn der Lieferfrist den Bestimmungshafen für die Ware mitzuteilen, und der Verkäufer ist verpflichtet, 7 Tage vor dem Tag des Beginns der Verladung der Ware den Käufer telegrafisch oder fernschriftlich über die voraussichtliche Verladung zu benachrichtigen, wobei er den Namen des Schiffes, das Datum seiner vorgemerkten Abfahrt zum Bestimmungshafen, die Bezeichnung der Ladung, die Anzahl der Kolli und/oder das ungefähre Gewicht anzugeben hat.

§ 52

1. Wenn im Vertrag die Frist und/oder die Art der Benachrichtigung über die erfolgte Verladung der Ware nicht vereinbart ist oder nicht vorgesehen ist, daß eine Benachrichtigung nicht erforderlich ist, so ist bei Beförderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen und auf dem Luftwege der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Benachrichtigung zu einem solchen Zeitpunkt und in einer solchen Art zu übersenden, daß sie der Käufer bis zum Eintreffen der Ware an der Grenze des Käuferlandes erhält.

2. Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt wurde, muß die Benachrichtigung folgende Angaben enthalten:
Datum der Verladung,
Bezeichnung der Ware,
Menge der Ware,
Nummer des Vertrages,
Waggonnummer (bei Beförderung mit der Eisenbahn).

§ 53

1. Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, ist der Verkäufer oder sein Spediteur bei Beförderungen auf dem

Wasserwege verpflichtet, sofort nach Auslaufen des Schiffes, aber nicht später als innerhalb von 2 Stunden vom Zeitpunkt des Auslaufens des Schiffes, wenn die Zeit der Beförderung der Ladung vom Verladehafen bis zum Bestimmungshafen 72 Stunden nicht übersteigt, oder nicht später als innerhalb von 24 Stunden vom Zeitpunkt des Auslaufens, wenn die Zeit der Beförderung 72 Stunden übersteigt, den Käufer telegrafisch oder fernschriftlich über die Verladung der Ware zu benachrichtigen.

2. Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, muß eine solche Benachrichtigung folgende Angaben enthalten:

Name des Schiffes,
Datum seines Auslaufens,
Bestimmungshafen,
Bezeichnung der Ware,
Nummer des Vertrages,
Nummer des Konnossements (des Flußladescheines),
Anzahl der Kolli,
Bruttogewicht,
Menge in spezifizierten Maßeinheiten (Stück, Paar, Netto-Tonnen usw.).

3. Die telegrafische oder fernschriftliche Benachrichtigung muß durch einen Brief bestätigt werden.

§ 54

Die Kosten für die Benachrichtigung des Käufers über die verladenen Waren trägt der Verkäufer.

§ 55

1. Wenn die Eisenbahn einen Waggon mit höherem Ladegewicht stellt, als vom Verkäufer angefordert wurde, oder wenn es die Eisenbahn ablehnt, den Waggon wegen Achsdruckbeschränkung auf einer bestimmten Strecke mit dem Gewicht zu beladen, das im Tarif für dieses Gut vorgeschrieben oder vorgesehen ist, ist der Verkäufer verpflichtet, eine amtliche Bestätigung durch die Eisenbahn im Frachtbrief zu fordern.

2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Paragraphen erstrecken sich auch auf die Fälle, in denen die Waggon vom Käufer gestellt werden.

§ 56

Wenn der Waggon durch Verschulden des Verkäufers nicht in Übereinstimmung mit den Normen des Einheitlichen Transittarifs (ETT) beladen wurde, trägt der Verkäufer die Kosten der dadurch entstehenden Leerfrachten auf den Transitbahnen.

§ 57

Im Falle der Lieferung von Gütern, die nicht den Gabarit-Normen der Eisenbahn des Käuferlandes entsprechen, ist der Verkäufer verpflichtet, spätestens 2 Monate vor dem Liefertermin den Käufer darüber durch einen eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen, wobei er die Gabaritzzeichnungen der Ware unter Angabe ihrer Ausmaße und ihres Gewichts beizulegen hat. Das Abgangsdatum und die Grenzstation, über die die Ware geleitet wird, sind von den Partnern zu präzisieren. In diesem Fall muß das Verladdatum vom Verkäufer spätestens 21 Tage vor dem Versand der Ware bestätigt werden.

Kapitel XI

Zahlungsverfahren

§ 58

1. Gegen Vorlage der nachstehend aufgeführten Dokumente durch den Verkäufer werden die Zahlungen für die gelieferten Waren in Form des Inkassos mit Nachakzept

(Sofortbezahlungsverfahren) von der Bank des Verkäuferlandes vorgenommen:

- a) Faktura in drei Exemplaren mit folgenden Angaben: Jahr und Bezeichnung des Abkommens (Protokolls); Nummer des Vertrages und/oder der Bestellung des Käufers; Warenpositionen im Abkommen (Protokoll) und andere im Vertrag vorgesehene Angaben. Im Falle einer Warenlieferung vor Abschluß des Abkommens (Protokolls) wird in der Faktura anstelle des Jahres und der Bezeichnung des Abkommens (Protokolls) sowie der Warenposition im Abkommen (Protokoll) nur das Jahr angegeben, auf dessen Kontingente die Anrechnung der Lieferung erfolgt;
- b) Transportdokument je nach der im Vertrag vereinbarten Beförderungsart oder Lagerbescheinigung oder Verwahrungsquittung den in den §§ 49 und 50 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vorgesehenen Fällen oder Übergabe-/Übernahmeakt oder bei Versand in Sammelwaggon die Spediteurversandbescheinigung unter Angabe der Nummer des Waggon, des Eisenbahnfrachtbriefes und des Versanddatums, oder, falls im Vertrag vereinbart, die Spediteurübernahmebescheinigung, aus der zu ersehen ist, daß die Ware zum unwiderruflichen Versand übernommen wurde;
- c) andere im Vertrag vereinbarte Dokumente.

2. Falls im Vertrag vorgesehen, können in die Faktura außer den Warenkosten auch die Fracht-, Versicherungs- und anderen Kosten einbezogen werden, die über das gleiche Konto und in der gleichen Zahlungsart wie die Ware zu verrechnen sind.

3. Eines der drei Exemplare der Faktura oder nach Vereinbarung des Verkäufers mit dem Käufer eine Kopie der Faktura ist vom Verkäufer der Handelsvertretung oder dem Handelsrat (Rat für ökonomische Fragen) bei der Botschaft des Käuferlandes im Verkäuferland auf deren Anforderung über die Bank oder direkt zu übergeben.

§ 59

1. Der Verkäufer ist verantwortlich dafür, daß die von ihm entsprechend § 58 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Bank vorgelegten Dokumente und die darin enthaltenen Angaben den Bedingungen des Vertrages entsprechen.

2. Die Bank des Verkäuferlandes prüft, ob die gemäß § 58 Absatz 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Dokumente vorhanden sind und ob alle vorgelegten Dokumente inhaltlich und ziffernmäßig übereinstimmen.

3. Auf der Grundlage der überprüften Dokumente führt die Bank des Verkäuferlandes die Bezahlung an den Verkäufer durch und nimmt in Übereinstimmung mit den zwischen den Ländern und/oder Banken geltenden Abkommen die Verrechnung mit der Bank des Käuferlandes vor, wobei sie unverzüglich die Dokumente direkt der Bank des Käuferlandes zuleitet. Die Bank des Käuferlandes übergibt die Dokumente unverzüglich dem Käufer, wobei sie gleichzeitig vom Käufer den Gegenwert des Betrages einzieht, der gemäß diesen Dokumenten von der Bank des Verkäuferlandes gezahlt wurde. Bei diesen Verrechnungen ist keine vorherige Zustimmung des Käufers erforderlich.

4. Die Zahlungsverpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer gelten bei den Verrechnungen über die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Zeitpunkt der Buchungen auf den Konten der Bank des Käuferlandes und der Bank des Verkäuferlandes bei der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit als erfüllt oder bei Verrechnungen über Konten, die die Banken gegenseitig eröffnet haben, zum Zeitpunkt der Buchung auf das Konto der Bank des Käuferlandes bei der Bank des Verkäuferlandes.

§ 60

Wenn der Käufer seine Einwilligung zu einer vorfristigen Lieferung gegeben und sich gleichzeitig nichts Gegenteiliges vorbehalten hat, gilt seine Einwilligung zur vorfristigen Lieferung auch als Einwilligung zur vorfristigen Bezahlung.

§ 61

Der Käufer ist berechtigt, im Laufe von 14 Arbeitstagen⁴, gerechnet vom Tage des Eingangs der Faktura des Verkäufers bei der Bank seines Landes, die Rückerstattung des gesamten oder eines Teils des gezahlten Betrages in den Fällen zu fordern, die in den §§ 62, 63 und 64 vorgesehen sind.

§ 62

Der Käufer ist berechtigt, die Rückerstattung des gesamten Rechnungsbetrages zu fordern, wenn

1. die Ware nicht bestellt war oder nach einer mit Einwilligung des Verkäufers erfolgten Aufhebung des Vertrages versandt wurde;
2. die Ware bereits vorher vom Käufer bezahlt wurde;
3. nicht alle Arten der im § 58 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) angegebenen Dokumente vorgelegt wurden;
4. die Ausrüstungen unvollständig versandt wurden und im Vertrag Zahlungen für vollständige Sendungen vorgesehen sind;
5. der Verkäufer die Ware ohne Einwilligung des Käufers vor der im Vertrag festgelegten Frist versandt hat oder wenn er vor Beginn der Lieferfrist die Zahlung für eine Ware erhalten hat, hinsichtlich der der Käufer seine Einwilligung zur vorfristigen Lieferung unter Hinweis darauf gegeben hat, daß er jedoch mit einer vorfristigen Bezahlung nicht einverstanden ist;
6. der Verkäufer die Ware versandt hat, nachdem er vom Käufer die Mitteilung über dessen Rücktritt vom Vertrag gemäß §§ 84 und 87 erhalten hat;
7. die Faktura und/oder die ihr beigefügten Dokumente infolge der zwischen ihnen bestehenden Unstimmigkeiten oder der in ihnen enthaltenen unzureichenden Angaben es nicht ermöglichen, die Menge und/oder Sorte und/oder Qualität und/oder den Preis der Ware festzustellen;
8. in der Faktura die Einzelpreise nicht enthalten sind oder die Preisspezifikation nicht beigefügt ist, die im Vertrag vorgesehen sind;
9. die Zahlung in einer anderen Form als der des Inkassos mit Nachakzept (Sofortbezahlungsverfahren) oder über ein anderes Konto durchgeführt werden muß;
10. andere Umstände vorliegen, für die im Vertrag ein solches Recht ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 63

Der Käufer kann nach seinem Ermessen auch die teilweise Rückerstattung des Rechnungsbetrages aus den im § 62 Ziffern 2 bis 9 aufgeführten Gründen fordern.

§ 64

Der Käufer ist berechtigt, die teilweise Rückerstattung des Rechnungsbetrages zu fordern, wenn

1. in der Faktura die im Vertrag vorgesehenen Preise überschritten wurden oder wenn in der Faktura Kosten enthalten sind, deren Bezahlung im Vertrag nicht vorgesehen ist;
2. aus den Dokumenten, auf deren Grundlage die Zahlung durchgeführt wurde, ersichtlich ist, daß neben der bestellten Ware auch unbestellte Ware versandt wurde;
3. der Käufer die Annahme eines Teils der Ware verweigert, weil vom Verkäufer das im Vertrag vorgesehene Sortiment nicht eingehalten wurde und diese Nichtein-

⁴ Bei Warenlieferungen in die Republik Kuba und aus der Republik Kuba beträgt diese Frist 25 Arbeitstage.

haltung des Sortiments aus den Dokumenten ersichtlich ist, auf deren Grundlage die Zahlung durchgeführt wurde;

4. aus den Dokumenten, auf deren Grundlage die Zahlung vorgenommen wurde, ersichtlich ist, daß die versandte Warenmenge die bestellte Menge übersteigt, wobei die über die bestellte Menge hinaus versandte Warenmenge die im Vertrag festgelegten Toleranzen überschreitet;
5. die in der Faktura angegebene Warenmenge die Menge übersteigt, die in den Transportdokumenten und/oder Spezifikationen ausgewiesen ist;
6. in der Faktura oder in den ihr beigefügten Dokumenten ein Rechenfehler zugunsten des Verkäufers festgestellt worden ist;
7. andere Umstände vorliegen, für die ein solches Recht im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 65

1. Bei Vorbringen einer Forderung auf volle oder teilweise Rückerstattung des auf der Grundlage der Faktura des Verkäufers gezahlten Betrages ist der Käufer verpflichtet, der Bank seines Landes eine begründete und verbindliche Erklärung mit Kopien, deren Anzahl von der Bank des Käuferlandes festgelegt wird, jedoch mindestens in drei Exemplaren, vorzulegen. Eine Kopie dieser Erklärung ist zur Übersendung an den Verkäufer bestimmt. Der Käufer muß auf jeden Fall in der Erklärung auf Rückerstattung des Betrages auf die Ziffer des § 62 oder § 64 Bezug nehmen, auf Grund deren er die Rückerstattung des Betrages fordert.

2. Gleichzeitig mit dem Vorbringen seiner Forderung gegenüber der Bank auf Rückerstattung des Betrages ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer von der durchzuführenden Rückerstattung zu benachrichtigen. Bei ununterbrochenen Teillieferungen muß diese Mitteilung telegrafisch oder fernschriftlich erfolgen.

3. Auf Verlangen der Bank ist der Käufer verpflichtet, der Bank die erforderlichen Dokumente zum Beweis dessen vorzulegen, daß die Gründe für die Forderung auf Rückerstattung des gezahlten Betrages den im § 62 oder § 64 angegebenen Bedingungen entsprechen.

4. Wenn die Erklärung über die Rückerstattung des gezahlten Betrages sich auf § 62 Ziffer 10 oder § 64 Ziffer 7 oder § 70 Ziffer 5 bezieht, so prüft die Bank des Käufers in jedem Falle das Vorliegen dieser Bedingungen.

5. In den Fällen, die im § 62 Ziffern 1, 3 und 6 und im § 64 Ziffern 2, 3 und 4 genannt sind, ist der Käufer verpflichtet, in seiner Erklärung, die die Forderung auf Rückerstattung des gezahlten Betrages enthält, gleichzeitig zu bestätigen, daß er die nicht angenommene Ware auf Kosten und Risiko des Verkäufers zu dessen Verfügung hält.

§ 66

1. Wenn die Bank des Käuferlandes feststellt, daß die Forderung auf völlige oder teilweise Rückerstattung des gezahlten Betrages den im § 62 oder im § 64 vorgesehenen Bedingungen entspricht, so nimmt die Bank des Käuferlandes die Rückerstattung des vom Konto des Käufers abgebuchten Betrages gemäß den zwischen den Ländern und/oder Banken geltenden Vereinbarungen vor. Gleichzeitig leitet die Bank des Käuferlandes eine Kopie der Erklärung des Käufers der Bank des Verkäuferlandes zu, die das Konto des Verkäufers belastet.

2. Bei Rückerstattung des Betrages teilt die Bank des Käuferlandes der Bank des Verkäuferlandes das Eingangsdatum der im § 58 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Dokumente mit.

3. Bei einer in Übereinstimmung mit § 62 Ziffern 1, 3 und 6 erfolgten vollen Rückerstattung des Betrages ist der Käufer verpflichtet, die über die entsprechende Warenpartie

eingegangenen Dokumente dem Verkäufer auf dessen erste Anforderung zurückzugeben.

4. Nachdem der ursprünglich gutgeschriebene Betrag vom Verkäufer dem Käufer zurückerstattet worden ist, hat der Verkäufer das Recht, die Dokumente und/oder Faktura zusammen mit der Kopie der Erklärung des Käufers über die Rückerstattung der Zahlung auf dem Wege des Inkassos mit Nachakzept (Sofortbezahlungsverfahren) ein zweites Mal einzureichen, wenn in den Fällen

- a) des § 62 Ziffern 3, 7 und 8 der Verkäufer fehlende und/oder berichtigte Dokumente nachgereicht hat;
- b) des § 62 Ziffer 4 der Verkäufer die Lieferung vollständig erfüllt hat;
- c) des § 62 Ziffer 5 die im Vertrag vorgesehene Zahlungsfrist eingetreten ist;
- d) des § 62 Ziffer 9 der Verkäufer die Dokumente für die Bezahlung über das entsprechende Konto eingereicht hat.

5. Nachdem der Betrag dem Konto des Käufers durch die Bank wiedergutgebracht wurde, werden alle Streitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer unmittelbar zwischen ihnen geregelt.

§ 67

Die Bezahlung von Leistungen und anderen Kosten, die mit den gegenseitigen Warenlieferungen verbunden sind, darunter Kosten für Montage, Projektierungs- und Vorbereitungsarbeiten sowie Transport- und Spediteurleistungen, die in die Warenfaktura nicht einbezogen wurden, erfolgt in der Form des Inkassos mit Nachakzept (Sofortbezahlungsverfahren) auf Grund der vom Gläubiger bei der Bank seines Landes vorgelegten Faktura und anderer Dokumente, die zwischen den Partnern vereinbart wurden.

§ 68

Bei Verrechnungen für Leistungen und andere Kosten, die im § 67 vorgesehen sind, ist der Gläubiger verantwortlich dafür, daß die von ihm der Bank vorgelegten Dokumente und die darin enthaltenen Angaben oder die Vorlage der Faktura ohne Dokumente den Vereinbarungen mit dem Schuldner entsprechen.

§ 69

Bei Verrechnungen für Leistungen und andere Kosten, die im § 67 vorgesehen sind, ist der Schuldner in den Fällen, die in den §§ 70 und 71 vorgesehen sind, berechtigt, innerhalb von 24 Arbeitstagen, gerechnet vom Tage des Eingangs der Faktura des Gläubigers bei der Bank seines Landes, die Rückerstattung des gesamten oder eines Teils des gezahlten Betrages zu fordern.

§ 70

Der Schuldner ist berechtigt, die Rückerstattung des gesamten Rechnungsbetrages zu fordern, wenn

1. für die Leistungen kein Auftrag vorhanden ist oder ein solcher vor Ausführung der Leistungen aufgehoben wurde;
2. diese Leistungen bereits bezahlt worden sind;
3. nicht alle Arten von Dokumenten, die zwischen den Partnern vereinbart wurden, vorgelegt wurden oder aus den vorgelegten Dokumenten nicht bestimmt werden kann, welche Leistungen und in welcher Höhe diese ausgeführt wurden;
4. die Zahlung in einer anderen Form als der des Inkassos mit Nachakzept (Sofortbezahlungsverfahren) oder über ein anderes Konto durchgeführt werden muß;
5. andere Umstände vorliegen, für die nach Vereinbarung der Partner ein solches Recht ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 71

Der Schuldner ist berechtigt, die teilweise Rückerstattung des Betrages zu fordern, wenn

1. in der Faktura oder in den ihr beigefügten Dokumenten ein Rechenfehler zugunsten des Gläubigers enthalten ist;
2. in der Faktura höhere Tarife und/oder Sätze, als zwischen den Partnern vereinbart wurden, angewandt worden sind;
3. die Valutakurse nicht richtig angewandt wurden;
4. in der Faktura Leistungen, Gebühren, Provisionen und Zuschläge enthalten sind, die nicht zwischen den Partnern vereinbart wurden;
5. der Fakturabetrag auf der Grundlage unrichtiger Angaben über Menge, Gewicht und Maße der Ware errechnet wurde;
6. in der Faktura neben den Kosten für erbrachte Leistungen auch Kosten für nicht erbrachte und/oder teilweise erbrachte Leistungen enthalten sind;
7. die Zahlung in einer anderen Form als der des Inkassos mit Nachakzept (Sofortbezahlungsverfahren) oder über ein anderes Konto durchgeführt werden muß.

§ 72

Im Falle der Rückerstattung des gezahlten Betrages an den Schuldner in Übereinstimmung mit den §§ 70 und 71 wird die Rückgabe der Dokumente nach Vereinbarung der Partner durchgeführt.

§ 73

Auf die im § 67 vorgesehenen Verrechnungen für Leistungen und andere Kosten werden neben den Bestimmungen der §§ 67 bis 71 auch die Bestimmungen der §§ 59, 65, 66 und 69 entsprechend angewandt.

§ 74

1. Zahlungen, die sich aus Mengen-, Qualitäts- und Konventionalstrafenansprüchen sowie aus anderen Gründen ergeben, werden durchgeführt:

- a) durch direkte Überweisung des anerkannten Betrages vom Schuldner an den Gläubiger oder
- b) durch Bezahlung des vom Schuldner anerkannten Betrages auf der Grundlage seiner Kreditnote durch die Bank des Gläubigerlandes im Inkasso mit Nachakzept (Sofortbezahlungsverfahren).

2. Eine Kreditnote kann nicht nach Ablauf der Verjährungsfrist, gerechnet vom Datum ihrer Ausstellung, bei der Bank zur Bezahlung im Sofortbezahlungsverfahren eingereicht werden.

3. Der Schuldner hat das Recht, die Rückerstattung des auf Grund des Absatzes 1 Buchstabe b) dieses Paragraphen gezahlten Betrages zu fordern, wenn er nachweist, daß er den Rechnungsbetrag, mit dem sein Konto belastet wurde, entsprechend Absatz 1 Buchstabe a) dieses Paragraphen überwiesen hat.

§ 75

1. Infolge besonderer Lieferbedingungen kann im Vertrag vorgesehen werden, daß die Zahlungen für die zu liefernden Waren durch Akkreditiv erfolgen, das vom Käufer innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist eröffnet wird.

2. Wenn der Käufer das Akkreditiv nicht innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist eröffnet, ist der Verkäufer verpflichtet, ihm eine Nachfrist für die Eröffnung des Akkreditivs zu gewähren.

3. Wenn der Käufer das Akkreditiv auch innerhalb der Nachfrist nicht eröffnet, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Bei verspäteter Eröffnung des Akkreditivs ist der Verkäufer berechtigt, den Versand der Ware auszusetzen.

5. Wenn die Ware durch den Verkäufer vor der Eröffnung des Akkreditivs, selbst bei verspäteter Eröffnung gegenüber den vereinbarten Fristen, versandt wurde, nimmt die Bank des Verkäuferlandes die Dokumente zur Bezahlung in der Form des Inkassos mit Vorakzept entgegen.

Kapitel XII

Einige allgemeine Bestimmungen der Verantwortlichkeit; Sanktionen

§ 76

1. Die Partner sind für die Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung der Verpflichtungen materiell verantwortlich.

2. Formen der materiellen Verantwortlichkeit sind:

- a) Zahlung von Konventionalstrafe durch den Partner, der die Verpflichtung nicht, oder nichtgehörig erfüllt hat (Schuldner), an den anderen Partner (Gläubiger);
- b) Schadenersatz des Schuldners gegenüber dem Gläubiger.

3. Die entsprechenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und von bilateralen Vereinbarungen legen fest, in welchen Fällen die im Absatz 2 dieses Paragraphen genannten Formen der materiellen Verantwortlichkeit angewandt werden.

4. Wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart ist, ist der Partner, der eine dritte Person zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen hinzugezogen hat, gegenüber dem anderen Vertragspartner für die Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung der Verpflichtung dieser dritten Person wie für eigene Handlungen verantwortlich.

§ 77

1. Der Schuldner ist auf Verlangen des Gläubigers verpflichtet, diesem eine Konventionalstrafe für die Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung der Verpflichtung zu zahlen, wenn eine solche Konventionalstrafe in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen, in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag vorgesehen ist.

2. Das Recht des Gläubigers, die Zahlung einer Konventionalstrafe zu fordern, entsteht allein aus der Tatsache der Nichterfüllung oder nichtgehörigen Erfüllung der Verpflichtung durch den Schuldner.

3. Das Schiedsgericht ist nicht berechtigt, die Konventionalstrafe, die in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Lieferbedingungen oder mit einer bilateralen Vereinbarung geltend gemacht wurde, herabzusetzen.

4. In den Fällen, in denen die völlige oder teilweise Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung der Verpflichtung eine Folge der nichtgehörigen Unterstützung des Schuldners durch den Gläubiger bei der Erfüllung der Verpflichtung oder anderer rechtswidriger Handlungen bei der Erfüllung der Verpflichtung durch den Gläubiger selbst war, ist das Schiedsgericht berechtigt, dem Gläubiger die Befriedigung der Forderung auf Zahlung von Konventionalstrafe in Abhängigkeit davon, inwieweit das rechtswidrige Verhalten des Gläubigers die Erfüllung der Verpflichtung durch den Schuldner beeinflusst hat, völlig oder teilweise zu versagen.

§ 78

1. In den Fällen, in denen die Geltendmachung von Schadenersatz zugelassen ist, entsteht die Pflicht des einen Part-

ners, dem anderen Partner den Schaden zu ersetzen, der durch die Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung von Verpflichtungen verursacht wurde, beim Vorliegen der Gesamtheit folgender Umstände:

- a) wenn eine Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung der Vertragsverpflichtungen vorliegt;
- b) wenn infolge der Nichterfüllung oder nichtgehörigen Erfüllung der Vertragsverpflichtungen durch den Partner dem anderen Partner ein materieller Schaden zugefügt wurde;
- c) wenn zwischen der Nichterfüllung oder der nichtgehörigen Erfüllung der Verpflichtung durch den Vertragspartner und dem dem anderen Partner zugefügten materiellen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht;
- d) wenn der Schuldner an der Nichterfüllung oder nichtgehörigen Erfüllung der Verpflichtung die Schuld trägt.

2. Bei der Bestimmung der Schuld gilt als Kriterium die Sorgfalt, die gewöhnlich in den Beziehungen dieser Art angewendet wird.

3. Der Gläubiger trägt die Beweislast über das Vorliegen der Umstände, die in den Buchstaben a), b) und c) des Absatzes 1 dieses Paragraphen vorgesehen sind, sowie hinsichtlich der Schadenshöhe. Die Schuld des Schuldners wird vermutet.

§ 79

1. Als Schaden gelten die vom Gläubiger getätigten Ausgaben, der Verlust oder die Schädigung seines Vermögens sowie entgangener Gewinn.

2. Als Schaden gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen sind die vom Gläubiger getätigten Ausgaben, der Verlust oder die Schädigung seines Vermögens zu ersetzen. Entgangener Gewinn wird ersetzt, wenn dies in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag vorgesehen ist.

3. Der Schuldner ist nicht verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den der Gläubiger hätte verhindern können, wenn er die Sorgfalt angewendet hätte, die gewöhnlich in den Beziehungen dieser Art angewendet wird.

4. Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, als Forderungen auf Schadenersatz Vertragsstrafenbeträge gegenseitig geltend zu machen, die sie an Inlandspartner in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften oder mit Wirtschaftsverträgen gezahlt haben.

5. Indirekter Schaden wird nicht ersetzt.

§ 80

1. Der Gläubiger ist verpflichtet, dem Schuldner die zusätzlichen Kosten zu ersetzen, die durch die Verletzung seiner Pflichten (Gläubigerverursachung) hervorgerufen wurden, insbesondere die Kosten, die mit der Erfüllung des Vertrages zusammenhängen.

2. Wenn infolge der Gläubigerverursachung die Erfüllung des Vertrages in der in ihm festgelegten Frist für den Schuldner unmöglich wird, ist der Schuldner verpflichtet, den Gläubiger unverzüglich davon in schriftlicher Form zu informieren.

§ 81

1. Ein Partner ist nicht berechtigt, irgendwelche Forderungen auf Schadenersatz aus den nachfolgenden Tatbeständen geltend zu machen, für die in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen das Recht auf Berechnung von Konventionalstrafe vorgesehen ist:

- für Lieferverzug (§ 85);
- für Übergabeverzug bei technischen Dokumentationen (§ 86 Absatz 1);

- für Nichtübergabe des Analysenzertifikats (§ 86 Absatz 2);
- wie für Lieferverzug bei der Einstellung der Verladung auf Grund sich wiederholender Mängel (§ 45 Absatz 3);
- für Nichtverwendung der Ware (§ 40 Absatz 5);
- für die unbegründete Forderung auf Rückerstattung der Zahlung (§ 89);
- für Nichteröffnung des Akkreditivs innerhalb der festgelegten Frist (§ 90 Absätze 1 und 3).

2. Aus den Tatbeständen, für die in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen, in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag keine Konventionalstrafe für die Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung der Verpflichtungen vorgesehen ist, ist der Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger den verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 82

1. Die Partner werden von der Verantwortlichkeit für eine teilweise oder völlige Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen befreit, wenn die Nichterfüllung eine Folge von Umständen höherer Gewalt war. Der Schuldner, der sich im Verzug befindet, ist jedoch nicht berechtigt, sich auf Umstände höherer Gewalt zu berufen, die während des Verzuges eingetreten sind.

2. Unter Umständen höherer Gewalt werden Umstände verstanden, die nach Vertragsabschluß im Ergebnis unvorhergesehener und durch den Partner unabwendbarer Ereignisse außerordentlichen Charakters entstanden sind.

3. Die Partner werden gleichfalls von der Verantwortlichkeit für eine teilweise oder völlige Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen befreit, wenn dies aus einer bilateralen Vereinbarung oder aus dem Vertrag hervorgeht.

4. Die Partner werden nicht von der Verantwortlichkeit für eine teilweise oder vollständige Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen befreit, wenn diese Nichterfüllung eine Folge einseitiger Akte eines kompetenten Staatsorgans (insbesondere Akte auf dem Gebiet der Planung und Leitung) war und diese Akte nicht den Charakter eines allgemeinen Verbots in bezug auf Export- oder Importoperationen tragen sowie keine Quarantäne-, Sanitär- und Veterinärverbote sind.

5. Die Beweislast über das Vorliegen von Umständen, die den Schuldner von der Verantwortlichkeit für eine Nicht- oder nichtgehörige Erfüllung von Verpflichtungen befreien, trägt der Schuldner.

§ 83

1. Der Partner, für den die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen infolge der im § 82 genannten Umstände unmöglich geworden ist, muß den anderen Partner über das Eintreten dieser Umstände unverzüglich, jedoch innerhalb der Frist zur Erfüllung der Vertragsverpflichtungen, schriftlich benachrichtigen. Die Benachrichtigung muß Angaben über das Eintreten und den Charakter dieser Umstände und ihre möglichen Folgen enthalten. Der Partner muß den anderen Partner gleichfalls unverzüglich vom Aufhören dieser Umstände schriftlich benachrichtigen.

2. Die Umstände, die die Partner von der Verantwortlichkeit für eine völlige oder teilweise Nichterfüllung des Vertrages befreien, müssen von der Handelskammer oder einem anderen kompetenten zentralen Organ des betreffenden Landes bestätigt werden.

3. Die Nichtbenachrichtigung oder nicht rechtzeitige Benachrichtigung des anderen Partners durch den Partner, für den die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen unmöglich geworden ist, über das Eintreten von Umständen, die ihn

von der Verantwortlichkeit befreien, hat den Ersatz des Schadens zur Folge, der durch die Nichtbenachrichtigung oder nicht rechtzeitige Benachrichtigung verursacht wurde.

§ 84

1. In den im § 82 vorgesehenen Fällen wird die Frist für die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen entsprechend dem Zeitraum verlängert, innerhalb dessen solche Umstände und ihre Folgen wirken.

2. Wenn diese Umstände und ihre Folgen bei Waren, deren Lieferfristen 12 Monate vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht übersteigen, länger als 5 Monate oder bei Waren, deren Lieferfristen mehr als 12 Monate vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses betragen, länger als 8 Monate andauern, so ist jeder Partner berechtigt, von der weiteren Erfüllung des Vertrages zurückzutreten. In diesem Falle ist kein Partner berechtigt, vom anderen Partner den Ersatz eines eventuellen Schadens zu fordern.

3. Ein Partner ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er den Rücktritt von der Erfüllung des Vertrages vor Beginn der Erfüllung der Vertragsverpflichtungen durch den anderen Partner erklärt, jedoch nicht später als 30 Tage, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufes der Frist von 5 bzw. 8 Monaten, die im Absatz 2 dieses Paragraphen vorgesehen ist.

4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen hinsichtlich der Verlängerung der Fristen für die Erfüllung von Verpflichtungen erstrecken sich nicht auf Fixgeschäfte.

§ 85

1. Bei Lieferverzug gegenüber den im Vertrag festgelegten Fristen zahlt der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe, die vom Wert der nicht fristgemäß gelieferten Ware berechnet wird.

2. Wenn in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, wird die Konventionalstrafe vom ersten Tag des Verzuges an in folgender Höhe berechnet:

- im Laufe der ersten 30 Tage — 0,05 % für jeden Tag;
- im Laufe der nächsten 30 Tage — 0,08 % für jeden Tag;
- im weiteren 0,12 % für jeden Tag des Verzuges.

3. Bei Verzug mit der Lieferung von Ersatzteilen für im gegenseitigen Handel zwischen den RGW-Ländern gelieferte Maschinen und Ausrüstungen gegenüber den im Vertrag festgelegten Fristen, wird die Konventionalstrafe, sofern in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, vom ersten Tag des Verzuges an in folgender Höhe berechnet:

- im Laufe der ersten 15 Tage — 0,05 % für jeden Tag;
- im Laufe der nächsten 15 Tage — 0,08 % für jeden Tag;
- im weiteren 0,12 % für jeden Tag des Verzuges.

4. Die Gesamthöhe der in den Absätzen 2 und 3 dieses Paragraphen vorgesehenen Konventionalstrafe darf jedoch 8 % des Wertes der Ware, bei deren Lieferung Verzug eingetreten ist, nicht übersteigen.

§ 86

1. Wenn der Verkäufer eine technische Dokumentation, ohne die die Maschinen oder Ausrüstungen nicht in Betrieb gesetzt werden können, verspätet übergibt, hat er eine Konventionalstrafe zu zahlen, die vom Wert der Maschinen oder Ausrüstungen berechnet wird, auf die sich die technische Dokumentation bezieht, und zwar in der Art und in der Höhe, wie das im § 85 Absätze 2 und 4 festgelegt ist. Wenn der Verzug mit der Übergabe der technischen Dokumenta-

tion einem Verzug mit der Lieferung der Maschinen oder Ausrüstungen folgt, auf die sich diese technische Dokumentation bezieht, wird die Konventionalstrafe für den Verzug mit der Übergabe der technischen Dokumentation als Fortsetzung der Konventionalstrafe für den Verzug mit der Lieferung der Maschinen oder Ausrüstungen berechnet. Diese Bestimmung wird auch in dem Fall angewandt, wenn der Verzug mit der Lieferung der Maschinen oder Ausrüstungen dem Verzug mit der Übergabe der technischen Dokumentation folgt.

2. Wenn die Partner für eine Ware, die zur Weiterverarbeitung bestimmt ist (z. B. Rohstoffe, Guß- und Walzerzeugnisse), vereinbart haben, daß der Verkäufer dem Käufer ein Analysenzertifikat übergibt, ohne das die Ware nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann — wobei im Vertrag die Kennziffern anzugeben sind, die dieses Analysenzertifikat enthalten muß — und der Verkäufer verspätet sich mit dessen Übergabe, zahlt er eine Konventionalstrafe, die vom Wert der Ware berechnet wird, auf die sich das Zertifikat bezieht, an der Art und der Höhe, wie das im § 85 Absätze 2 und 4 festgelegt ist.

§ 87

1. Wenn im Vertrag eine andere Frist nicht festgelegt ist, so ist der Käufer im Falle eines Lieferverzuges über 4 Monate und bei größeren Ausrüstungen, die nicht serienmäßig gefertigt werden, über 6 Monate gegenüber der im Vertrag festgelegten Lieferfrist berechtigt, von der Erfüllung des Vertrages hinsichtlich des nicht gelieferten Teiles und des bereits gelieferten Teiles, sofern letzteres ohne das nicht gelieferte Teil nicht benutzt werden kann, zurückzutreten.

2. Der Käufer hat das Recht auf Rücktritt vom Vertrag auch vor Ablauf der im Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Frist, wenn der Verkäufer dem Käufer schriftlich mitteilt, daß er die Ware innerhalb dieser Fristen nicht liefert.

3. Für komplette Werke und Anlagen werden die Fristen für den Rücktritt vom Vertrag in jedem einzelnen Falle zwischen den Partnern vereinbart.

4. Bei Rücktritt vom Vertrag auf Grund dieses Paragraphen ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl, die er zum Zeitpunkt der Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag treffen muß, vom Verkäufer anstelle der im § 85 vorgesehenen Konventionalstrafe für Lieferverzug zu fordern:

- entweder die Zahlung einer Konventionalstrafe für Nichtlieferung in Höhe von 8 % vom Wert der Ware, hinsichtlich der der Käufer vom Vertrag zurückgetreten ist;
- oder Schadenersatz; hierbei beträgt der zu ersetzende Schaden 4 % vom Wert der nicht gelieferten Ware, hinsichtlich der der Käufer vom Vertrag zurückgetreten ist, wenn es dem Käufer nicht gelingt, den Schaden oder einen höheren Umfang des Schadens zu beweisen.

5. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die von letzterem vorgenommenen Zahlungen mit 6 % Jahreszinsen zurückzuerstatten.

6. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 dieses Paragraphen erstrecken sich nicht auf Fixgeschäfte.

§ 88

1. Bei Verletzung des Liefertermins von Fixgeschäften hat der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe in Höhe von 5 % vom Wert der nicht gelieferten Ware zu zahlen, falls eine andere Höhe der Konventionalstrafe in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag nicht vorgesehen ist.

2. Falls in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, ist der Käufer bei Ver-

letzung des Liefertermins des Fixgeschäftes berechtigt, bei Rücktritt vom Vertrag anstelle der Konventionalstrafe, die im Absatz 1 dieses Paragraphen vorgesehen ist, vom Verkäufer den Ersatz des Schadens zu fordern, der durch die Nichterfüllung des Vertrages verursacht wurde.

3. Wenn der Käufer trotz des Verzuges seine Einwilligung zur Annahme der Ware aus dem Fixgeschäft gibt, ist die im Absatz 1 dieses Paragraphen genannte Konventionalstrafe nicht geltend zu machen. In diesem Fall hat der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe für jeden Tag vom ersten Tag des Verzuges an in der im § 85 festgelegten Höhe zu zahlen.

§ 89

Wenn dem Käufer auf Grund seiner unbegründeten Forderung der von ihm gezahlte Betrag zurückerstattet wurde, muß der Käufer außer der Rückzahlung des genannten Betrages dem Verkäufer eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,1 % dieses Betrages für jeden Tag des Verzuges zahlen, gerechnet vom Tage der Rückerstattung bis zum Tage der endgültigen Zahlung, jedoch höchstens 7 % des unbegründet zurückerstatteten Betrages, sowie 6 % Zinsen jährlich auf der Grundlage von § 119 Absatz 1 für den Zeitraum des Verzuges nach Erreichung der Höchstgrenze der Konventionalstrafe.

§ 90

1. Wenn ein im Vertrag auf Grund des § 75 vorgesehenes Akkreditiv vom Käufer nicht innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist eröffnet wird, so ist dieser verpflichtet, dem Verkäufer eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,05 % für jeden Tag der Verspätung gegenüber der im Vertrag festgelegten Frist bis zum Tage der Eröffnung des Akkreditivs, aber nicht mehr als 5 % des Akkreditivbetrages, zu zahlen.

2. Bei Einräumung einer Nachfrist für den Käufer zur Eröffnung des Akkreditivs verliert der Verkäufer nicht das Recht auf Berechnung der im Absatz 1 dieses Paragraphen vorgesehenen Konventionalstrafe.

3. Bei einem Rücktritt vom Vertrag auf Grund des § 75 Absatz 3 kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen vom Käufer entweder die im Absatz 1 dieses Paragraphen vorgesehene Konventionalstrafe oder eine einmalige Konventionalstrafe in Höhe von 3 % des Akkreditivbetrages, wenn eine andere Höhe im Vertrag nicht festgelegt ist, fordern.

§ 91

1. Für die vom Verkäufer nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommene Benachrichtigung des Käufers über die erfolgte Verladung der Ware hat der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,1 % vom Wert der verladenen Ware, jedoch nicht weniger als 25 Rubel und nicht mehr als 100 Rubel für jede Sendung zu zahlen.

2. Bei Nichtbenachrichtigung oder nicht rechtzeitiger Benachrichtigung über die erfolgte Verladung ist der Käufer nicht berechtigt, gegenüber dem Verkäufer irgendwelche Ansprüche auf Schadenersatz geltend zu machen, mit Ausnahme der Kosten für Stillstandszeiten der Transportmittel (Schiffe, Eisenbahnwaggons u. ä.), die er dem Frachtführer bezahlt hat und die durch diese Nichtbenachrichtigung oder nicht rechtzeitige Benachrichtigung verursacht wurden.

3. Die im Absatz 2 dieses Paragraphen genannten Kosten für Stillstandszeiten von Transportmitteln werden ersetzt:

- a) bei Beförderungen auf dem Wasserwege — über die Konventionalstrafe hinaus, die entsprechend Absatz 1 dieses Paragraphen berechnet und/oder bezahlt wurde;
- b) bei anderen Beförderungsarten — zu dem Teil, der die Konventionalstrafe übersteigt, die gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen berechnet und/oder bezahlt wurde, jedoch darf die Summe der Konventionalstrafe und des Kosten-

ersatzes für Stillstandszeiten von Transportmitteln für eine Warenpartie, die mit einem Transportdokument versandt wurde, die im Absatz 1 dieses Paragraphen vorgesehene Höchstgrenze der Konventionalstrafe nicht übersteigen.

§ 92

Wenn der Käufer ohne die Einwilligung des Verkäufers entgegen des § 44 Absatz 1 die Ware zurücksendet, hinsichtlich der ein Anspruch erhoben wurde, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer entweder die Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 2 % vom Wert der zurückgesandten Ware oder Schadenersatz zu fordern.

§ 93

Wenn in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, so wird eine Geldleistung, wenn sie nicht zur Tilgung der Hauptschuld, der Zinsen und der Kosten ausreicht, in folgender Weise angerechnet:

- Kosten;
- Zinsen;
- Hauptschuld.

§ 94

In den Fällen, in denen in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen vorgesehen ist, daß die Konventionalstrafe für jeden Tag des Verzuges berechnet wird, wird sie für jeden begonnenen Tag des Verzuges berechnet.

Kapitel XIII

Verfahren und Fristen für die Geltendmachung und Prüfung von Ansprüchen

§ 95

1. Ansprüche müssen in schriftlicher Form geltend gemacht werden.

2. Ansprüche hinsichtlich der Qualität, darunter auch für Waren, für die Garantie gewährt wird, sowie hinsichtlich der Menge können fernschriftlich oder telegrafisch geltend gemacht werden. In diesen Fällen müssen die Ansprüche durch Brief spätestens 7 Arbeitstage nach dem fernschriftlichen oder telegrafischen Erheben des Anspruchs, jedoch innerhalb der im § 97 festgelegten Fristen bestätigt werden. Bei verspäteter Absendung der Bestätigung durch den Käufer gilt dieser Brief als erstmalige Geltendmachung des Anspruchs.

3. Dem Anspruch sind die Beweisunterlagen beizufügen. Den Partnern wird empfohlen, bei der Geltendmachung von Ansprüchen hinsichtlich der Qualität und Menge als eine Beweisunterlage zur Bestätigung des Anspruches einen Reklamationsakt zu verwenden.

4. Ansprüchen gegenüber dem Verkäufer wegen Nichteintreffens (gänzlichen Verlustes) einer Ware gemäß § 39 Absatz 4 müssen das Duplikat des Eisenbahnfrachtbriefes sowie auch die Dokumente beigelegt werden, die den Umstand bestätigen, daß die Eisenbahn des Verkäuferlandes die Ware der übernehmenden Eisenbahn nicht übergeben hat.

5. Als Datum der Geltendmachung des Anspruchs gilt das Datum des Stempels des Postamtes des Landes des Anspruchsberechtigten über die Annahme des Briefes oder des Telegramms oder das Datum der fernschriftlichen Übermittlung oder der Aushändigung des Anspruchs an den Partner, gegen den er geltend gemacht wird.

6. Wenn der letzte Tag der Frist für die Geltendmachung des Anspruchs auf einen arbeitsfreien Tag im Lande des Anspruchsberechtigten fällt, so gilt als Ende der Frist der nächstfolgende Arbeitstag.

§ 96

1. Die Partner werden gegeneinander keine Ansprüche unter 25 Rubel geltend machen.

2. Die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Paragraphen findet keine Anwendung auf Forderungen, die im Zusammenhang mit festgestellten Rechenfehlern entstehen, und auf Ansprüche, ohne deren Erfüllung die Ware vom Käufer nicht verwendet werden kann.

3. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, wird die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Paragraphen bei Ansprüchen hinsichtlich der Qualität und der Menge auf Forderungen angewendet, die sich auf eine Warenpartie beziehen, die auf Grund eines Transportdokuments verladen wurde, und bei Ansprüchen auf Konventionalstrafe wegen Verzuges auf Forderungen bezüglich einer Warenposition der Spezifikation, die dem Vertrag beigelegt ist.

§ 97

1. Ansprüche können geltend gemacht werden:

- a) hinsichtlich der Qualität der Ware — innerhalb von 6 Monaten, gerechnet ab Lieferdatum;
- b) hinsichtlich der Warenmenge — innerhalb von 3 Monaten⁵, gerechnet ab Lieferdatum;
- c) hinsichtlich des Nichteintreffens (gänzlichen Verlustes) der Ware in den im § 39 Absatz 4 genannten Fällen — innerhalb einer Frist, die dem Verkäufer die Möglichkeit gibt, sich rechtzeitig mit der Forderung an die Transportorganisation zu wenden, jedoch in keinem Fall später als 120 Tage vor Ablauf der Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der Transportorganisation;
- d) hinsichtlich der Waren, für die eine Garantie gewährt wurde — spätestens 30 Tage nach Ablauf der Garantiefrist, wenn der Mangel innerhalb der Garantiefrist festgestellt wurde;
- e) hinsichtlich der Qualität der Ware, für die eine Haltbarkeits- und/oder Lagerfrist festgelegt ist, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Haltbarkeits- und/oder Lagerfrist der Ware, wenn der Mangel innerhalb der angegebenen Haltbarkeits- und/oder Lagerfrist festgestellt wurde, wenn im Vertrag keine andere Frist vorgesehen ist;
- f) hinsichtlich der Konventionalstrafen — nicht später als innerhalb von 3 Monaten. Dabei beginnt diese Frist:
 - bei Konventionalstrafen, die nach Tagen berechnet werden, mit dem Tag der Erfüllung der Verpflichtung oder mit dem Tag, an dem die Konventionalstrafe für den betreffenden Tatbestand die maximale Höhe erreicht hat, wenn die Verpflichtung bis zu diesem Tag nicht erfüllt wurde;
 - bei Konventionalstrafen, die nur einmalig berechnet werden können, mit dem Tag der Entstehung des Rechtes, sie zu fordern;
- g) aus anderen Gründen — innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom Tag der Entstehung des Anspruchs.

2. Ansprüche hinsichtlich der Qualität und der Menge müssen bei leichtverderblichem Frischgemüse und -obst innerhalb kürzerer Fristen geltend gemacht werden als im Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieses Paragraphen vorgesehen ist. Die konkreten Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen hinsichtlich dieser Waren sind im Vertrag festzulegen.

3. Werden Ansprüche nicht innerhalb der im Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), e), f) dieses Paragraphen genannten oder in Übereinstimmung mit Absatz 2 dieses Paragraphen festgelegten Fristen geltend gemacht, verliert der Anspruchsberechtigte das Recht, das Schiedsgericht anzurufen.

⁵ Bei Warenlieferungen in die Republik Kuba und aus der Republik Kuba beträgt diese Frist 4 Monate.

4. Werden Ansprüche mit Verspätung gegenüber der im Absatz 1 Buchstabe g) dieses Paragraphen genannten Frist geltend gemacht, so werden in dem Falle, wenn die Antwort auf den Anspruch innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag des Eingangs des Anspruchs gegeben wird und im Vertrag keine andere Frist für die Beantwortung festgelegt ist, die Schiedsgerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens beim Schiedsgericht, dem Partner auferlegt, der die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs nicht eingehalten hat. Wenn das Schiedsgericht allerdings zu dem Schluß kommt, daß die Verzögerung bei der Geltendmachung des Anspruchs durch außergewöhnliche Umstände verursacht wurde, für die der Partner, der den Anspruch geltend gemacht hat, nicht verantwortlich ist, so kann das Schiedsgericht ausnahmsweise die Frage der Schiedsgerichtsgebühren in Abhängigkeit vom Ausgang des Verfahrens entscheiden.

§ 98

1. Wenn aus der Sachlage nicht hervorgeht, wer für Mängel hinsichtlich der Menge oder der Qualität der Ware verantwortlich ist (Transportorganisation oder Frachtabsender) oder ein mitwirkendes Verschulden möglich ist und ein Anspruch bei der Transportorganisation geltend gemacht wird, muß der Käufer, um das Recht zur Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem Verkäufer nicht infolge Fristversäumnisses zu verlieren, innerhalb der Fristen für die Geltendmachung der Ansprüche dem Verkäufer mitteilen, daß er bei der Transportorganisation einen Anspruch geltend gemacht hat.

2. Wenn aus den Erklärungen der Transportorganisation oder der Entscheidung des Gerichts hervorgeht, daß der Frachtabsender die Verantwortung für den entsprechenden Anspruch zu tragen hat, so ist der Käufer verpflichtet, wenn im Vertrag keine andere Frist vorgesehen ist, spätestens innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Ablehnung der Transportorganisation oder der Entscheidung des Gerichts, dem Verkäufer die Dokumente zu übersenden, die den Anspruch bestätigen. Den Dokumenten ist eine Kopie des Briefes der Transportorganisation oder der Entscheidung des Gerichts beizufügen. In diesem Fall gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben.

3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen werden auch im Fall des Nichteintreffens (gänzlichen Verlustes) einer vom Käufer dem Verkäufer bezahlten Warenpartie an dem in der Versandinstruktion des Käufers vorgesehenen Bestimmungsort angewandt, wenn Ansprüche gemäß § 39 Absatz 4 gegenüber der Eisenbahn bei der Beförderung des Gutes im direkten internationalen Eisenbahn-Güterverkehr geltend gemacht wurden.

4. Die Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Paragraphen werden auch bei Nichteintreffen (ganzlichem Verlust) einer vom Käufer dem Verkäufer bezahlten Warenpartie angewandt, wenn der Frachtführer, gegenüber dem der Anspruch geltend gemacht wurde, von der Verantwortlichkeit aus Gründen entlastet wurde, die auch nicht vom Frachtabsender abhängen, die aber vor Übergang des Risikos des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung der Ware vom Verkäufer auf den Käufer entstanden sind.

§ 99

1. In der Mängelanzeige hinsichtlich der Qualität und der Menge müssen mindestens angegeben werden:

- a) die Bezeichnung der Ware entsprechend dem Vertrag;
- b) die Menge, hinsichtlich der der Anspruch erhoben wird;
- c) die Vertragsnummer;
- d) Angaben, die es ermöglichen festzustellen, hinsichtlich welcher Ware der Anspruch erhoben worden ist; bei Massengütern — Transportangaben, bei anderen Waren — Transport — oder andere Angaben;

- e) das Wesen des Anspruchs (Fehlmenge, Nichtübereinstimmung der Qualität, unvollständige Lieferung usw.);
- f) die Ansprüche des Käufers (Nachlieferung, Mängelbeseitigung usw.).

2. Die Mitteilung über die Geltendmachung eines Anspruchs auf Zahlung von Konventionalstrafe muß solche Angaben enthalten, die es dem Partner, dem gegenüber der Anspruch geltend gemacht wurde, ermöglichen, ihn zu prüfen und eine Antwort zu seinem Wesen innerhalb der im § 101 festgelegten Frist zu geben. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, müssen in der Mitteilung angegeben sein:

- a) die Vertragsnummer und in den entsprechenden Fällen auch die Positionen gemäß Vertrag (gemäß Anlage zum Vertrag), auf den sich der Anspruch bezieht;
- b) die dem Vertrag entsprechende Bezeichnung der Ware;
- c) die Bezugnahme auf die entsprechende Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder der bilateralen Vereinbarung oder auf die Vertragsbedingungen, auf Grund derer die Ansprüche geltend gemacht werden;
- d) die Verletzung, die zur Geltendmachung des Anspruchs führte (Lieferverzug, Rückerstattung des gezahlten Betrages wegen unbegründeter Forderung, Verzug bei der Eröffnung des Akkreditivs usw.);
- e) der geforderte Betrag;
- f) die Berechnung der Konventionalstrafe.

Wenn der Anspruch zwei oder mehrere Positionen des Vertrages (der Anlage zum Vertrag) betrifft, muß die Berechnung der Konventionalstrafe zu jeder Position einzeln angeführt werden.

3. Wenn bei der Geltendmachung eines Anspruchs irgendwelche Angaben, die in den Absätzen 1 oder 2 dieses Paragraphen genannt sind, fehlen, ist der Adressat des Anspruchs verpflichtet, dem Anspruchsberechtigten unverzüglich mitzuteilen, durch welche Angaben die Mitteilung über die Geltendmachung des Anspruchs ergänzt werden muß. Falls der Adressat des Anspruchs dieser Pflicht nicht nachkommt, hat er später nicht das Recht, sich darauf zu berufen, daß der Anspruch unvollständig war.

4. Wenn der Anspruchsberechtigte die im Absatz 3 dieses Paragraphen erwähnte Mitteilung des Adressaten des Anspruchs zu einem Zeitpunkt erhalten hat, zu dem die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 97 verstrichen ist, oder gerechnet vom Tage des Erhalts der Mitteilung des Adressaten des Anspruchs, innerhalb der folgenden 14 Tage verstreicht, kann der Anspruchsberechtigte die Mitteilung über seine Ansprüche innerhalb von 14 Tagen, gerechnet von diesem Datum an, ergänzen, unabhängig vom Ablauf der Frist für die Geltendmachung des Anspruchs.

5. In den in den Absätzen 3 und 4 dieses Paragraphen vorgesehenen Fällen wird die Frist für die Prüfung des Anspruchs gemäß § 100 und § 101 von dem Tage gerechnet, an dem der Adressat des Anspruchs die zusätzlichen Angaben, die den Anspruch gemäß Absatz 1 oder 2 dieses Paragraphen ergänzen, vom Anspruchsberechtigten erhält.

6. Werden mit dem Anspruch hinsichtlich der Qualität und Menge nicht die ihn bestätigenden Dokumente vorgelegt, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer zu fordern, unverzüglich die den Anspruch bestätigenden Dokumente zu übersenden. Hat der Verkäufer dieses Recht nicht wahrgenommen, so ist er danach nicht berechtigt, sich darauf zu berufen, daß der Anspruch unvollständig war. Hat der Verkäufer sein Recht wahrgenommen, die Vorlage der bestätigenden Dokumente zu fordern, der Käufer jedoch diese Pflicht in der festgelegten Frist nicht erfüllt, so werden die Schiedsgerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang der Sache dem Käufer übertragen.

§ 100

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Anspruch hinsichtlich der Qualität oder der Menge der Ware zu prüfen und

dem Käufer unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Frist, eine Antwort zum Wesen des Anspruchs zu geben (die vollständige oder teilweise Anerkennung zu erklären oder die vollständige oder teilweise Ablehnung mitzuteilen). Wenn im Vertrag eine derartige Frist nicht vorgesehen ist, so muß der Verkäufer die Antwort zum Wesen des Anspruchs unverzüglich geben, jedoch nicht später als innerhalb von 60 Tagen bzw. hinsichtlich kompletter Werke und Anlagen innerhalb von 90 Tagen, gerechnet vom Tag des Eingangs des Anspruchs beim Verkäufer.

2. Wenn der Verkäufer in der Frist gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen keine Antwort zum Wesen des Anspruchs gibt und der Käufer vor dem Erhalt der Antwort das Schiedsgericht anruft, so werden unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Schiedsgerichtsgebühren dem Verkäufer auferlegt. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fälle, die im Absatz 3 dieses Paragraphen vorgesehen sind.

3. Wenn es auf Grund technisch begründeter Umstände dem Verkäufer nicht möglich ist, eine Antwort zum Wesen des Anspruchs in der Frist gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen zu geben, kann er dem Käufer die Verlängerung dieser Frist bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorschlagen.

4. Wenn der Käufer sich mit dem Vorschlag des Verkäufers über die Verlängerung der Frist für die Antwort zum Wesen des Anspruchs nicht einverstanden erklärt und das Schiedsgericht anruft, wird die Frage der Schiedsgerichtsgebühren vom Schiedsgericht in Abhängigkeit vom Ausgang des Verfahrens entschieden.

5. Wenn der Käufer mit dem Vorschlag des Verkäufers über die Verlängerung der Frist für die Antwort zum Wesen des Anspruchs einverstanden ist, der Verkäufer jedoch innerhalb der vereinbarten Frist keine Antwort gibt, und der Käufer seine Forderungen beim Schiedsgericht einklagt, so erlegt das Schiedsgericht, wenn es die Entscheidung im Verfahren trifft, die Schiedsgerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens dem Verkäufer auf.

§ 101

Der Partner, gegen den ein Anspruch auf Zahlung von Konventionalstrafe geltend gemacht wird, ist verpflichtet, den Anspruch zu prüfen und innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Tage des Erhalts des Anspruchs, eine Antwort zum Wesen zu geben, wenn keine andere Frist im Vertrag vorgesehen ist.

§ 102

Der Partner ist verpflichtet, eine Antwort zum Wesen des Anspruchs, der aus anderen als den im § 100 Absatz 1 und § 101 vorgesehenen Tatbeständen geltend gemacht wurde, innerhalb von 60 Tagen zu geben, gerechnet vom Datum seines Erhalts, wenn keine andere Frist im Vertrag vorgesehen ist.

§ 103

Die Bestimmungen der §§ 97, 99 und 101 werden auf alle Forderungen auf Zahlung von Konventionalstrafe angewandt, die in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen, in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag vorgesehen sind.

Kapitel XIV Schiedsgericht

§ 104

1. Alle Streitigkeiten, die aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, unterliegen unter Ausschluß der allgemeinen Gerichtsbarkeit einem Schiedsverfahren. Das Verfahren findet vor dem Schiedsgericht statt, das für solche Streitigkeiten im Lande des Beklagten besteht, oder, nach Vereinbarung der Partner, vor einem Schieds-

gericht in einem dritten Mitgliedsland des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe.

2. Die Widerklage und die Forderung auf Aufrechnung, die sich aus demselben Rechtsverhältnis wie die Hauptklage ergeben, sind vor dem Schiedsgericht zu verhandeln, bei dem die Hauptklage anhängig ist.

§ 105

1. Die Streitigkeiten werden nach den Verfahrensregeln des Schiedsgerichts verhandelt, bei dem das Verfahren durchgeführt wird.

2. Das Schiedsverfahren und die Verkündung der Entscheidungen werden in der Landessprache des Schiedsgerichts durchgeführt und auf Wunsch eines Partners offiziell in eine andere Sprache übersetzt. Die Schiedsgerichtsentscheidungen werden ebenfalls in der Landessprache des Schiedsgerichts angefertigt und auf Wunsch eines Partners offiziell in eine andere Sprache übersetzt.

3. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig und für beide Partner verbindlich.

Kapitel XV

Verjährung

§ 106

Auf Forderungen, die sich aus den durch diese Allgemeinen Lieferbedingungen geregelten Beziehungen ergeben, finden die in diesem Kapitel enthaltenen Verjährungsbestimmungen Anwendung.

§ 107

1. Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre.
2. Eine besondere einjährige Verjährungsfrist gilt:
 - a) für Klageansprüche des Käufers gegen den Verkäufer aus Ansprüchen hinsichtlich der Qualität und Menge der Ware;
 - b) für Klageansprüche aus Ansprüchen auf Zahlung von Konventionalstrafe;
 - c) für Klageansprüche aus Ansprüchen wegen Nichteintreffens (gänzlichen Verlustes) der Ware, die gemäß § 39 Absatz 4 geltend gemacht wurden.

§ 108

1. Die allgemeine Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung der Forderung. Dabei beginnt für Klageansprüche auf Schadenersatz der Lauf der Verjährungsfrist mit dem Tage, an dem der Partner, der den Schaden erlitten hat, Kenntnis vom Schaden erhielt, oder hätte erhalten müssen.

2. Die besondere Verjährungsfrist beginnt:

- a) für Klageansprüche aus Ansprüchen hinsichtlich der Qualität und Menge der Ware — mit dem dem Tage des Eingangs der Antwort des Verkäufers zum Wesen des Anspruchs bei dem Käufer folgenden Tage und, wenn der Verkäufer innerhalb der Fristen gemäß § 100 Absätze 1 oder 5 keine Antwort gegeben hat — mit dem dem Tage des Ablaufs der Frist für die Antwort zum Wesen des Anspruchs folgenden Tage. Wenn die Antwort des Verkäufers keine Entscheidung zum Wesen des Anspruchs enthält, beginnt die Verjährungsfrist mit dem dem Tage des Ablaufs der Frist für die Antwort des Anspruchs folgenden Tage;
- b) für Klageansprüche aus Ansprüchen auf Zahlung von Konventionalstrafe — mit dem dem Tage des Eingangs der Antwort zum Wesen des Anspruchs folgenden Tage bei dem Partner, der den Anspruch geltend gemacht hat; wenn keine Antwort zum Wesen des Anspruchs innerhalb der im § 101 festgelegten Frist gegeben wurde —

mit dem dem Tage des Ablaufs der Frist für die Antwort auf den Anspruch folgenden Tage;

- c) für Klageansprüche aus Ansprüchen wegen Nichteintreffens (gänzlichen Verlustes) der Ware, die gemäß § 39 Absatz 4 geltend gemacht wurden — mit dem dem Tage des Eingangs der Antwort des Verkäufers zum Wesen des Anspruchs beim Käufer folgenden Tage. Hat der Verkäufer eine Antwort in der Frist gemäß § 102 nicht gegeben — mit dem dem Tage des Ablaufs der oben genannten Frist für die Antwort zum Wesen des Anspruchs folgenden Tage.

§ 109

Die Verjährung wird vom Schiedsgericht berücksichtigt, wenn sich der Schuldner auf sie beruft.

§ 110

Falls der Schuldner die Verpflichtung nach Ablauf der Verjährungsfrist erfüllt, ist er nicht berechtigt, das Geleistete zurückzufordern, selbst wenn er zum Zeitpunkt der Erfüllung den Ablauf der Verjährungsfrist nicht kannte.

§ 111

Mit verjährten Forderungen kann nach Vereinbarung zwischen den Partnern aufgerechnet werden.

§ 112

1. Der Lauf der Verjährungsfrist ist gehemmt:
 - a) für den Zeitraum des Wirkens eines Umstandes höherer Gewalt, der innerhalb der Verjährungsfrist eingetreten ist oder andauert, wenn ein solcher Umstand der Erhebung der Klage entgegenstand;
 - b) für den Zeitraum, während dessen der Verkäufer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet war.
2. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt war, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

§ 113

1. Der Lauf der Verjährungsfrist wird durch Klageerhebung sowie durch schriftliches Schuldanerkenntnis des Verpflichteten unterbrochen.
2. Nach der Unterbrechung beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von neuem mit der gleichen Dauer wie die ursprüngliche Verjährungsfrist.
3. Wenn der Kläger die Klage beim Schiedsgericht zurücknimmt, gilt die Verjährungsfrist als nicht unterbrochen.

§ 114

Mit dem Ablauf der Verjährungsfrist für die Hauptforderung läuft auch die Verjährungsfrist für die Nebenforderungen ab.

§ 115

Als Tag der Erhebung der Klage gilt der Tag ihrer Einreichung bei dem Schiedsgericht oder, falls die Klage mit der Post abgesendet wird, das Datum des Stempels des Postamtes über die Annahme des Einschreibebriefes zur Beförderung.

§ 116

Fällt der letzte Tag der Verjährungsfrist auf einen im Lande des Anspruchsberechtigten arbeitsfreien Tag, so gilt als Ende der Frist der auf diesen Tag nächstfolgende Arbeitstag.

§ 117

Eine Änderung der Bestimmungen dieses Kapitels ist nicht zulässig.

Kapitel XVI

Sonstige Bestimmungen

§ 118

Ist weder im Vertrag noch in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen, noch in einer bilateralen Vereinbarung eine Frist für die Erfüllung einer Pflicht festgelegt, ist der Schuldner berechtigt, diese unverzüglich zu erfüllen. Der Gläubiger ist berechtigt, dem Schuldner eine angemessene Frist für die Erfüllung zu gewähren und erst nach Ablauf dieser Frist gerät der Schuldner in Verzug.

§ 119

1. Ist der Schuldner mit einer Geldschuld in Verzug geraten, hat er dem Gläubiger 6% Zinsen jährlich zu zahlen, gerechnet von dem Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug geraten ist.
2. Für die zu zahlende Konventionalstrafe werden Zinsen vom Beginn der Verjährungsfrist des Anspruchs auf Zahlung einer solchen Konventionalstrafe an bis zum Tage ihrer Zahlung berechnet.
3. Der im Zusammenhang mit dem Verzug zur Erfüllung einer Geldschuld entstehende Schaden, der die im Absatz 1 dieses Paragraphen vorgesehene Zinshöhe übersteigt, ist nicht zu ersetzen.

§ 120

1. Kein Partner ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne schriftliche Einwilligung des anderen Partners an einen Dritten abzutreten.
2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn auf Beschluß des zuständigen Organs die Abtretung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an eine andere zur Durchführung von Außenhandelsoperationen bevollmächtigte Organisation des gleichen Landes erfolgt, vorausgesetzt, daß der andere Partner schriftlich benachrichtigt wurde.

§ 121

Alle Kosten, Steuern, Zölle und Gebühren, die mit der Vertragserfüllung verbunden sind, werden, sofern sie auf dem Territorium des Verkäuferlandes anfallen, vom Verkäufer und, sofern sie auf dem Territorium des Käufer- und des Transitlandes anfallen, vom Käufer getragen.

§ 122

1. Auf die Beziehungen der Partner bei Warenlieferungen findet hinsichtlich solcher Fragen, die in den Verträgen oder in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht oder nicht erschöpfend geregelt sind, das materielle Recht des Verkäuferlandes Anwendung.
2. Unter dem materiellen Recht des Verkäuferlandes sind die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts zu verstehen und nicht Spezialregelungen, die für die Beziehungen zwischen sozialistischen Organisationen und Betrieben des Verkäuferlandes erlassen worden sind.

Anlage I

zu den ALB/RGW 1989/1988

Zur Gewährleistung des Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von Ersatzteilen

- 1.1. Wenn der Vertrag über die Lieferung von Ersatzteilen nicht gleichzeitig mit dem Vertrag über die Lieferung von Maschinen und Ausrüstungen abgeschlossen wird und kein

langfristiger Vertrag über die Lieferung von Ersatzteilen abgeschlossen wurde, werden die Partner in der Regel und unter Berücksichtigung der Spezifik der zu liefernden Maschinen und Ausrüstungen im Vertrag über die Lieferung von Maschinen und Ausrüstungen die wesentlichen Bedingungen künftiger Verträge über die Lieferung von Ersatzteilen vorsehen, insbesondere:

- die Fristen und erforderlichenfalls auch das Verfahren für den Abschluß der Verträge;
- annähernde Angaben zur Nomenklatur, zum Sortiment, zu Qualität und Menge der zu liefernden Ersatzteile;
- den Preis und/oder das Verfahren der Preisfestlegung gemäß den geltenden Prinzipien und der Methodik der Preisbildung und den Empfehlungen der RGW-Organen.

1.2. Im Falle des Verzuges beim Abschluß eines Vertrages über die Lieferung von Ersatzteilen gegenüber den im Vertrag gemäß den in Ziffer 1.1. festgelegten Fristen, kann der Partner, dem gegenüber die Pflicht zum Vertragsabschluß verletzt wurde, die Zahlung einer Konventionalstrafe wie für Lieferverzug fordern in der in den Absätzen 2 und 4 des § 85 der ALB/RGW vorgesehenen Höhe, die vom Wert der Ersatzteile berechnet wird, für die der Vertrag abzuschließen war. Wenn der Verzug beim Abschluß des Vertrages über die Lieferung von Ersatzteilen mehr als 4 Monate beträgt, kann der Partner, dem gegenüber die Verpflichtung zum Vertragsabschluß verletzt wurde, anstelle einer Konventionalstrafe für den Verzug beim Abschluß dieses Vertrages verlangen:

- entweder die Zahlung einer Konventionalstrafe für den Nichtabschluß des Vertrages in Höhe von 8 % des Wertes der Ersatzteile, für die der Vertrag abzuschließen war;
- oder Schadenersatz; dabei beträgt der zu ersetzende Schaden 4 % des Wertes der Ersatzteile, für die der Vertrag abzuschließen war, wenn nicht das Vorliegen eines Schadens oder eines höheren Schadensumfanges nachgewiesen wird.

1.3. Wenn in Übereinstimmung mit der im Lande des Verkäufers geltenden Regelung die Ersatzteile durch eine andere Organisation als jener geliefert werden, die die Maschinen, Ausrüstungen und anderen Erzeugnisse geliefert hat, dann werden die sich aus diesem Punkt ergebenden Verpflichtungen von der Organisation erfüllt, die die Ersatzteile liefert.

Anlage 2

zu den ALB/RGW 1968/1988

Zur Verantwortlichkeit bei nicht rechtzeitiger Lieferung von Ersatzteilen im Falle einer Havarie

Wenn die Partner im Vertrag über die Lieferung von Ersatzteilen für die zu liefernden Maschinen und Ausrüstungen die Havariefälle, das Verfahren und die Fristen für die Bestellung von Ersatzteilen durch den Käufer sowie das Verfahren und die Fristen für die Lieferung von Ersatzteilen bei Eintritt einer Havarie festgelegt haben, können sie gleichzeitig im Vertrag die Konventionalstrafe für Lieferverzug festlegen. Wenn dabei im Vertrag nichts anderes festgelegt wurde, wird die Konventionalstrafe vom ersten Tag des Verzuges an in Höhe von 0,8 % für jeden Verzugstag berechnet. Die Gesamthöhe der Konventionalstrafe darf jedoch 8 % des Wertes der Ersatzteile, bei denen Verzug eingetreten war, nicht übersteigen.

Mitteilung Nr. 1/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 26. April 1989

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Konvention über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen vom 14. September 1963

(Bekanntmachung vom 10. Februar 1989, GBl. II Nr. 3 S. 25):

Datum der Hinterlegung
der Ratifikations- oder
Beitrittsurkunde:

Republik Afghanistan	15. April 1977
Arabische Republik Ägypten ¹	12. Februar 1975
Antigua und Barbuda ²	19. Juli 1985
Republik Argentinien	23. Juli 1971
Volksdemokratische Republik Äthiopien ¹	27. März 1979
Australien	22. Juni 1970
Commonwealth der Bahamas ^{1, 2}	10. Juli 1973
Staat Bahrain ^{1, 2, 3}	9. Februar 1984
Volksrepublik Bangladesh	25. Juli 1978
Barbados ²	4. April 1972
Königreich Belgien	6. August 1970
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik ¹	3. Februar 1988
Republik Bolivien	5. Juli 1979
Republik Botswana	16. Januar 1979
Föderative Republik Brasilien	14. Januar 1970
Bundesrepublik Deutschland	16. Dezember 1969
Staat Brunei Darussalam ²	23. Mai 1980
Burkina Faso	6. Juni 1969
Republik Burundi	14. Juli 1971
Republik Chile ²	24. Januar 1974
Volksrepublik China ^{1, 3}	14. November 1978
Republik Côte d'Ivoire	3. Juni 1970
Königreich Dänemark	17. Januar 1967
Deutsche Demokratische Republik ¹	10. Januar 1989
Dominikanische Republik ²	3. Dezember 1970
Republik Ekuador	3. Dezember 1969
Republik El Salvador ²	13. Februar 1980
Fidschi ¹	10. Oktober 1970
Republik Finnland	2. April 1971
Französische Republik	11. September 1970
Republik Gabun	14. Januar 1970
Republik Gambia	4. Januar 1979
Republik Ghana	2. Januar 1974
Grenada	28. August 1978
Griechische Republik	31. Mai 1971
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland ¹	29. November 1968
Republik Guatemala ^{1, 2}	17. November 1970
Kooperative Republik Guyana	20. Dezember 1972
Republik Haiti ²	26. April 1984
Republik Honduras ^{1, 2}	8. April 1987
Republik Indien ¹	22. Juli 1975
Republik Indonesien ¹	7. September 1976
Republik Irak ³	15. Mai 1974
Islamische Republik Iran	28. Juni 1976

¹ Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

² Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

³ Diese Staaten haben eine sonstige Erklärung abgegeben.

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:		Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Irland	24. November 1975	Königreich Saudi-Arabien ²	21. November 1969
Republik Island	15. März 1970	Königreich Schweden	17. Januar 1967
Staat Israel ²	19. September 1969	Schweizerische Eidgenossenschaft	21. Dezember 1970
Italienische Republik	18. Oktober 1968	Republik Senegal	9. März 1972
Jamaika	16. September 1983	Republik Seychellen	4. Januar 1979
Japan	26. Mai 1970	Republik Sierra Leone	9. November 1970
Jemenitische Arabische Republik	26. September 1986	Republik Singapur	1. März 1971
Haschemitisches Königreich Jordanien	3. Mai 1973	Königreich Spanien	1. Oktober 1969
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	12. Februar 1971	Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	30. Mai 1978
Republik Kamerun	24. März 1988	Saint Lucia ²	31. Oktober 1983
Kanada	7. November 1969	Republik Südafrika ^{1, 2}	26. Mai 1972
Staat Katar ²	6. August 1981	Südkorea ²	19. Februar 1971
Republik Kenia	22. Juni 1970	Republik Suriname ¹	10. September 1979
Republik Kolumbien	6. Juli 1973	Syrische Arabische Republik ¹	31. Juli 1980
Volksrepublik Kongo	13. November 1978	Vereinigte Republik Tansania	12. August 1983
Koreanische Demokratische Volksrepublik ¹	9. Mai 1983	Königreich Thailand	6. März 1972
Republik Kostarika	24. Oktober 1972	Republik Togo	26. Juli 1971
Staat Kuwait ²	27. November 1979	Republik Trinidad und Tobago	9. Februar 1972
Volksdemokratische Republik Laos	23. Oktober 1972	Republik Tschad	30. Juni 1970
Königreich Lesotho	28. April 1972	Tschechoslowakische Sozialistische Republik ¹	23. Februar 1984
Republik Libanon	11. Juni 1974	Tunesische Republik ¹	25. Februar 1975
Große Sozialistische Libysche Arabische Volksjamahiriya	21. Juni 1972	Republik Türkei	17. Dezember 1975
Großherzogtum Luxemburg	21. September 1972	Republik Uganda	25. Juni 1982
Demokratische Republik Madagaskar	2. Dezember 1969	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik ¹	29. Februar 1988
Republik Malawi ²	28. Dezember 1972	Ungarische Volksrepublik ¹	3. Dezember 1970
Malaysia	5. März 1985	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ¹	3. Februar 1988
Republik der Malediven	28. September 1987	Republik Uruguay	26. Januar 1977
Republik Mali	31. Mai 1971	Vereinigte Staaten von Amerika	5. September 1969
Königreich Marokko ¹	21. Oktober 1975	Republik Venezuela	4. Februar 1983
Islamische Republik Mauretanien	30. Juni 1977	Vereinigte Arabische Emirate ^{2, 3}	16. April 1981
Mauritius	5. April 1983	Sozialistische Republik Vietnam	10. Oktober 1979
Vereinigte Mexikanische Staaten	18. März 1969	Republik Zaïre	20. Juli 1977
Fürstentum Monaco ²	2. Juni 1983	Republik Zypern	31. Mai 1972.
Republik Nauru	17. Mai 1984		
Königreich Nepal	15. Januar 1979		
Neuseeland	12. Februar 1974		
Königreich der Niederlande ¹	14. November 1969		
Republik Niger	27. Juni 1969		
Bundesrepublik Nigeria	7. April 1970		
Republik Nikaragua	24. August 1973		
Königreich Norwegen	17. Januar 1967		
Sultanat Oman ^{1, 2, 3}	9. Februar 1977		
Republik Österreich	7. Februar 1974		
Islamische Republik Pakistan	11. September 1973		
Republik Panama	16. November 1970		
Papua-Neuguinea ¹	16. September 1975		
Republik Paraguay ²	1. August 1971		
Republik Peru ¹	12. Mai 1978		
Republik der Philippinen	26. November 1985		
Volksrepublik Polen ¹	19. März 1971		
Portugiesische Republik	25. November 1964		
Sozialistische Republik Rumänien ¹	15. Februar 1974		
Republik Rwanda	17. Mai 1971		
Salomoninseln ^{1, 2}	23. März 1982		
Republik Sambia	14. September 1971		

Berlin, den 26. April 1989

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. S.Üß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

Mitteilung Nr. 2/1989

des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 26. April 1989

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer des
Protokolls zur Änderung der Einheitlichen Konvention
über Suchtmittel, 1961, vom 25. März 1972
(Bekanntmachung vom 7. Februar 1989, GBl. II Nr. 3 S. 32):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Arabische Republik Ägypten ³	14. Januar 1974
Republik Argentinien ¹	16. November 1973
Australien	22. November 1972
Commonwealth der Bahamas ²	23. November 1976

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Volksrepublik Bangladesh	9. Mai 1980
Barbados ^{1, 2}	21. Juni 1976
Königreich Belgien ¹	13. Juni 1984
Volksrepublik Benin	6. November 1973
Republik Botswana	27. Dezember 1984
Föderative Republik Brasilien ¹	16. Mai 1973
Bundesrepublik Deutschland ³	20. Februar 1975
Staat Brunei Darussalam ²	25. November 1987
Republik Chile ²	19. Dezember 1975
Republik Côte d'Ivoire	28. Februar 1973
Königreich Dänemark	18. April 1975
Deutsche Demokratische Republik	4. Oktober 1988
Republik Ekuador	25. Juli 1973
Fidschi	21. November 1973
Republik Finnland	12. Januar 1973
Französische Republik ¹	4. September 1975
Griechische Republik ¹	12. Juli 1985
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland ¹	20. Juni 1978
Republik Guatemala ²	9. Dezember 1975
Republik Haiti ³	29. Januar 1973
Republik Honduras ²	8. August 1979
Republik Indien ¹	14. Dezember 1978
Republik Indonesien	3. September 1976
Republik Irak ³	25. September 1978
Irland	16. Dezember 1980
Republik Island	18. Dezember 1974
Staat Israel ^{2, 3}	1. Februar 1974
Italienische Republik	14. April 1975
Japan	27. September 1973
Haschemitisches Königreich Jordanien	28. Februar 1973
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	23. Juni 1978
Republik Kamerun	30. Mai 1974
Kanada ¹	5. August 1976
Republik Kenia	9. Februar 1973
Republik Kolumbien	3. März 1975
Südkorea ²	25. Januar 1973
Republik Kostarika	14. Februar 1973
Staat Kuwait ³	7. November 1973
Königreich Lesotho	4. November 1974
Große Sozialistische Libysche Arabische Volksjamahiriya	27. September 1978
Großherzogtum Luxemburg	13. Oktober 1976
Demokratische Republik Madagaskar	20. Juni 1974
Republik Malawi ²	4. Oktober 1973
Malaysia	20. April 1978
Vereinigte Mexikanische Staaten ¹	27. April 1977
Fürstentum Monaco ³	30. Dezember 1975
Königreich der Niederlande ¹	29. Mai 1987
Republik Niger	28. Dezember 1973
Königreich Norwegen	12. November 1973
Republik Österreich	1. Februar 1978
Republik Panama ¹	19. Oktober 1972
Papua-Neuguinea	28. Oktober 1980

¹ Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

² Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

³ Diese Staaten haben eine sonstige Erklärung abgegeben.

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Republik Paraguay ^{1, 2}	20. Juni 1973
Republik Peru ¹	12. September 1977
Republik der Philippinen	7. Juni 1974
Portugiesische Republik	20. April 1979
Sozialistische Republik Rumänien ¹	14. Januar 1974
Königreich Schweden	5. Dezember 1972
Republik Senegal	25. März 1974
Republik Singapur	9. Juli 1975
Königreich Spanien	4. Januar 1977
Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	29. Juni 1981
Republik Südafrika ²	16. Dezember 1975
Syrische Arabische Republik	1. Februar 1974
Königreich Thailand	9. Januar 1975
Republik Togo	10. November 1976
Königreich Tonga ³	5. September 1973
Trinidad und Tobago	23. Juli 1979
Tunesische Republik	29. Juni 1976
Republik Uganda	15. April 1988
Ungarische Volksrepublik	12. November 1987
Republik Uruguay	31. Oktober 1975
Vereinigte Staaten von Amerika	1. November 1972
Staat der Vatikanstadt ²	7. Januar 1976
Republik Venezuela	4. Dezember 1985
Republik Zaire	15. Juli 1976
Republik Zypern	30. November 1973

Berlin, den 26. April 1989

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

Mitteilung Nr. 3/1989
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 26. April 1989.

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Einheitlichen Konvention über Suchtmittel, 1961, in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (New York, 8. August 1975) (Bekanntmachung vom 10. Februar 1989, GBl. II Nr. 3 S. 32):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zum Protokoll* bzw. zur Konvention:
Arabische Republik Ägypten	14. Januar 1974
Republik Argentinien	16. November 1973
Australien	22. November 1972
Commonwealth der Bahamas ²	23. November 1976
Volksrepublik Bangladesh	9. Mai 1980
Barbados ²	21. Juni 1976
Königreich Belgien	13. Juni 1984
Volksrepublik Benin	6. November 1973

* Siehe Mitteilung Nr. 2/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 26. April 1989 (GBl. II Nr. 4 S. 61).

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zum Protokoll ¹ bzw. zur Konvention:
Republik Bolivien	23. September 1976
Republik Botswana	27. Dezember 1984
Föderative Republik Brasilien	16. Mai 1973
Staat Brunei Darussalam ²	25. November 1987
Bundesrepublik Deutschland	20. Februar 1975
Republik Chile ²	19. Dezember 1975
Volksrepublik China ¹	23. August 1985
Republik Côte d'Ivoire	28. Februar 1973
Königreich Dänemark	18. April 1975
Deutsche Demokratische Republik	4. Oktober 1988
Republik Ekuador	25. Juli 1973
Fidschi	21. November 1973
Republik Finnland	12. Januar 1973
Französische Republik	4. September 1975
Republik Gabun	14. Oktober 1981
Griechische Republik	12. Juli 1985
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	20. Juni 1978
Republik Guatemala ²	9. Dezember 1975
Republik Haiti ²	29. Januar 1973
Republik Honduras ²	8. August 1979
Republik Indien	14. Dezember 1978
Republik Indonesien	3. September 1976
Republik Irak	25. September 1978
Irland	16. Dezember 1980
Republik Island	18. Dezember 1974
Staat Israel ²	1. Februar 1974
Italienische Republik	14. April 1975
Japan	27. September 1973
Haschemitisches Königreich Jordanien	28. Februar 1973
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	23. Juni 1978
Republik Kamerun	30. Mai 1974
Kanada	5. August 1976
Staat Katar ²	3. Oktober 1986
Republik Kenia	9. Februar 1973
Republik Kolumbien	3. März 1975
Südkorea ²	25. Januar 1973
Republik Kostarika	14. Februar 1973
Staat Kuwait	7. November 1973
Königreich Lesotho	4. November 1974
Republik Liberia	13. April 1987
Große Sozialistische Libysche Arabische Volksjamahiriya	27. September 1978
Großherzogtum Luxemburg	13. Oktober 1976

¹ Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

Siehe dazu auch die von den Mitgliedsstaaten zum Protokoll zur Änderung der Einheitlichen Konvention über Suchtmittel, 1961, abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen in Mitteilung Nr. 2 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 26. April 1989 (GBl. II Nr. 4 S. 51)

² Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zum Protokoll ¹ bzw. zur Konvention:
Demokratische Republik Madagaskar	20. Juni 1974
Republik Malawi ²	4. Oktober 1973
Malaysia	20. April 1974
Vereinigte Mexikanische Staaten	27. April 1977
Fürstentum Monaco ²	30. Dezember 1975
Königreich Nepal ¹	30. Juni 1987
Königreich der Niederlande	29. Mai 1987
Republik Niger	28. Dezember 1973
Bundesrepublik Nigeria	24. Juni 1981
Königreich Norwegen	12. November 1973
Republik Österreich	1. Februar 1978
Sultanat Oman ²	24. Juli 1987
Republik Panama	19. Oktober 1972
Papua-Neuguinea	28. Oktober 1980
Republik Paraguay ²	20. Juni 1973
Republik Peru	12. September 1977
Republik der Philippinen	7. Juni 1974
Portugiesische Republik	20. April 1979
Sozialistische Republik Rumänien	14. Januar 1974
Republik Rwanda	15. Juli 1981
Königreich Schweden	5. Dezember 1972
Republik Senegal	25. März 1974
Republik Singapur	9. Juli 1975
Demokratische Republik Somalia	9. Juni 1988
Königreich Spanien	4. Januar 1977
Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	29. Juni 1981
Republik Südafrika ²	16. Dezember 1975
Syrische Arabische Republik	1. Februar 1974
Königreich Thailand	9. Januar 1975
Republik Togo	10. November 1978
Königreich Tonga ²	5. September 1973
Republik Trinidad und Tobago	23. Juli 1979
Tunesische Republik	29. Juni 1976
Republik Uganda	15. April 1988
Ungarische Volksrepublik	12. November 1987
Republik Uruguay	31. Oktober 1975
Vereinigte Staaten von Amerika	1. November 1972
Staat der Vatikanstadt ²	7. Januar 1976
Republik Venezuela	4. Dezember 1985
Vereinigte Arabische Emirate ²	17. Februar 1988
Republik Zaïre	15. Juli 1976
Republik Zypern	30. November 1973

Berlin, den 26. April 1989

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. S ü ß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

Wieder lieferbar!

Sonderdruck 952 des Gesetzblattes

Format A 4

Broschur

80 Seiten

4,00 M



STAATSVLAG DER DDR

Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen
und
Verordnung über das Tragen der Ehrenzeichen zu staatlichen Auszeichnungen

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte unter Angabe der Sonderdruck-Nummer an den

Zentral-Versand Erfurt

PSF 696

Erfurt

5010

Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen. Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit dieses Sonderdrucks bei Selbstabholung und gegen Barzahlung in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

Neustädtische Kirchstraße 15

Berlin

1080

Neuerscheinung!

Geltende Vorschriften für den GAB Ausgabe 1989

Format A 4 · Broschur · 112 Seiten · 4,20 M

Dieses neue Verzeichnis von Rechtsvorschriften mit Festlegungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz (GAB) ersetzt die Ausgabe von 1988 und entspricht dem geltenden Recht zum Stand 1. Dezember 1988.

Das Verzeichnis enthält Übersichten über

- Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen
- Staatliche Standards im Klassifizierungssystem des GAB
- Staatliche Standards zur Arbeitshygiene
- weitere staatliche Standards mit GAB-Festlegungen (Auswahl)
- ASAO, ABAO und BSAO
- vollständig oder teilweise aufgehobene ASAO, ABAO und BSAO

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde das Verzeichnis durchgängig in Tabellenform gestaltet und mit einem Sachwortregister und einem Nummernverzeichnis vervollständigt.

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt

PSF 696, Erfurt, 5010

Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen. Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit bei Selbstabholung und gegen Barzahlung in der

Buchhandlung für Amtliche Dokumente

Neustädtische Kirchstr. 15, Berlin, 1080

Alle Besteller im EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente, die ihre Bestellung mit EDV-Bestellvordruck unter der Schlüssel-Nr. 001431 angegeben haben, erhalten die Neuauflage ohne erneute Bestellung zugesandt.



STAATSVLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 – Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 35 22 – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1088, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: monatlich Teil I –,80 M, Teil II 1,- M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten –,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten –,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten –,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten –,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten –,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (keine Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 225 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1695



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 1. Juni 1989

Teil II Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 89	Bekanntmachung zur Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980	63
22. 5. 89	Mitteilung Nr. 4/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	88

Bekanntmachung

zur Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 vom 21. März 1989

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

Die Konvention war am 13. August 1981 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden. Die Ratifikationsurkunde wurde am 23. Februar 1989 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositar hinterlegt.

Die Konvention wird gemäß ihrem Artikel 99 Absatz 2 am 1. März 1990 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft treten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. März 1989

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

(Übersetzung aus dem Englischen)

Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESER KONVENTION —

IM HINBLICK AUF die allgemeinen Ziele der Entschlüsse, die von der Sechsten Außerordentlichen Tagung der Vollversammlung der Vereinten Nationen über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung angenommen worden sind,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Entwicklung des internationalen Handels auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

IN DER MEINUNG, daß die Annahme einheitlicher Bestimmungen, die auf Verträge über den internationalen Wa-

renkauf Anwendung finden und die verschiedenen Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtsordnungen berücksichtigen, dazu beitragen würde, die rechtlichen Hindernisse im internationalen Handel zu beseitigen und seine Entwicklung zu fördern —

HABEN folgendes VEREINBART:

Teil I

Anwendungsbereich und Allgemeine Bestimmungen

Kapitel I

Anwendungsbereich

Artikel 1

(1) Diese Konvention ist auf Kaufverträge über Waren zwischen Parteien anzuwenden, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben,

- a) wenn diese Staaten Vertragsstaaten sind oder
- b) wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates führen.

(2) Die Tatsache, daß die Parteien ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, wird nicht berücksichtigt, wenn sie sich nicht aus dem Vertrag, aus früheren Geschäftsbeziehungen oder aus Verhandlungen oder Auskünften ergibt, die vor oder bei Vertragsabschluß zwischen den Parteien geführt oder von ihnen erteilt worden sind.

(3) Bei Anwendung dieser Konvention wird weder berücksichtigt, welche Staatsangehörigkeit die Parteien haben, noch ob sie Kaufleute oder Nichtkaufleute sind oder ob der Vertrag handelsrechtlicher oder zivilrechtlicher Art ist.

Artikel 2

Diese Konvention findet keine Anwendung auf den Kauf

- a) von Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt, es sei denn, daß der Verkäufer vor oder bei Vertragsabschluß weder wußte noch wissen mußte, daß die Ware für einen solchen Gebrauch gekauft wurde,
- b) bei Versteigerungen,
- c) auf Grund von Zwangsvollstreckungs- oder anderen gerichtlichen Maßnahmen,
- d) von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln,
- e) von Seeschiffen, Binnenschiffen, Luftkissenfahrzeugen oder Luftfahrzeugen,
- f) von elektrischer Energie.

Artikel 3

(1) Den Kaufverträgen stehen Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Ware gleich, es sei denn, daß der Besteller einen wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Stoffe selbst zur Verfügung zu stellen hat.

(2) Diese Konvention ist auf Verträge nicht anzuwenden, bei denen der überwiegende Teil der Pflichten der Partei, welche die Ware liefert, in der Ausführung von Arbeiten oder anderen Dienstleistungen besteht.

Artikel 4

Diese Konvention regelt ausschließlich den Abschluß des Kaufvertrages und die aus ihm erwachsenden Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers. Soweit in dieser Konvention nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, betrifft es insbesondere nicht

- a) die Gültigkeit des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen oder die Gültigkeit von Handelsbräuchen,
- b) die Wirkungen, die der Vertrag auf das Eigentum an der verkauften Ware haben kann.

Artikel 5

Diese Konvention findet keine Anwendung auf die Haftung des Verkäufers für den durch die Ware verursachten Tod oder die Körperverletzung einer Person.

Artikel 6

Die Parteien können die Anwendung dieser Konvention ausschließen oder, vorbehaltlich des Artikels 12, von ihren Bestimmungen abweichen oder deren Wirkung ändern.

Kapitel II**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 7**

(1) Bei der Auslegung dieser Konvention sind ihr internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, ihre einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern.

(2) Fragen, die in dieser Konvention geregelte Gegenstände betreffen, aber in dieser Konvention nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die dieser Konvention zugrunde liegen, oder mangels solcher Grundsätze nach dem Recht zu entscheiden, das nach den Regeln des internationalen Privatrechts anzuwenden ist.

Artikel 8

(1) Für die Zwecke dieser Konvention sind Erklärungen und das sonstige Verhalten einer Partei nach deren Willen auszulegen, wenn die andere Partei diesen Willen kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte.

(2) Ist Absatz 1 nicht anwendbar, so sind Erklärungen und das sonstige Verhalten einer Partei so auszulegen, wie eine vernünftige Person der gleichen Art wie die andere Partei sie unter den gleichen Umständen aufgefaßt hätte.

(3) Um den Willen einer Partei oder die Auffassung festzustellen, die eine vernünftige Person gehabt hätte, sind alle erheblichen Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Verhandlungen zwischen den Parteien, die zwischen ihnen entstandenen Gepflogenheiten, die Handelsbräuche und das spätere Verhalten der Parteien.

Artikel 9

(1) Die Parteien sind an die Handelsbräuche, mit denen sie sich einverstanden erklärt haben, und an die Gepflogenheiten gebunden, die zwischen ihnen entstanden sind.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so wird angenommen, daß sie sich in ihrem Vertrag oder bei seinem Abschluß stillschweigend auf Handelsbräuche bezogen haben, die sie kannten oder kennen mußten und die im internationalen Handel den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig weithin bekannt sind und von ihnen regelmäßig beachtet werden.

Artikel 10

Für die Zwecke dieser Konvention ist,

- a) falls eine Partei mehr als eine Niederlassung hat, die Niederlassung maßgebend, die unter Berücksichtigung der vor oder bei Vertragsabschluß den Parteien bekannten oder von ihnen in Betracht gezogenen Umstände die engste Beziehung zu dem Vertrag und zu seiner Erfüllung hat,
- b) falls eine Partei keine Niederlassung hat, ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

Artikel 11

Der Kaufvertrag braucht nicht schriftlich geschlossen oder nachgewiesen zu werden und unterliegt auch sonst keinen Formvorschriften. Er kann auf jede Weise bewiesen werden, auch durch Zeugen.

Artikel 12

Die Bestimmungen der Artikel 11 und 29 oder des Teils II dieser Konvention, die für den Abschluß eines Kaufvertrages, seine Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung oder für ein Angebot, eine Annahme oder eine sonstige Willenserklärung eine andere als die schriftliche Form gestatten, gelten nicht, wenn eine Partei ihre Niederlassung in einem Vertragsstaat hat, der eine Erklärung nach Artikel 96 abgegeben hat. Die Parteien dürfen von dem vorliegenden Artikel weder abweichen noch seine Wirkung ändern.

Artikel 13

Für die Zwecke dieser Konvention umfaßt der Ausdruck „schriftlich“ auch Mitteilungen durch Telegramm oder Fernschreiben.

Teil II**Abschluß des Vertrages****Artikel 14**

(1) Der an eine oder mehrere bestimmte Personen gerichtete Vorschlag zum Abschluß eines Vertrages stellt ein Angebot dar, wenn er bestimmt genug ist und den Willen des Anbietenden zum Ausdruck bringt, im Falle der Annahme gebunden zu sein. Ein Vorschlag ist bestimmt genug, wenn er die Ware bezeichnet und ausdrücklich oder stillschweigend die Menge und den Preis festsetzt oder deren Festsetzung ermöglicht.

(2) Ein Vorschlag, der nicht an eine oder mehrere bestimmte Personen gerichtet ist, gilt nur als Aufforderung, ein Angebot abzugeben, wenn nicht die Person, die den Vorschlag macht, das Gegenteil deutlich zum Ausdruck bringt.

Artikel 15

(1) Ein Angebot wird wirksam, sobald es dem Empfänger zugeht.

(2) Ein Angebot kann, selbst wenn es unwiderruflich ist, zurückgenommen werden, wenn die Rücknahmeerklärung dem Empfänger vor oder gleichzeitig mit dem Angebot zugeht.

Artikel 16

(1) Bis zum Abschluß des Vertrages kann ein Angebot widerrufen werden, wenn der Widerruf dem Empfänger zugeht, bevor dieser eine Annahmeerklärung abgesandt hat.

(2) Ein Angebot kann jedoch nicht widerrufen werden,

- a) wenn es durch Bestimmung einer festen Frist zur Annahme oder auf andere Weise zum Ausdruck bringt, daß es unwiderruflich ist, oder
- b) wenn der Empfänger vernünftigerweise darauf vertrauen konnte, daß das Angebot unwiderruflich ist, und er im Vertrauen auf das Angebot gehandelt hat.

Artikel 17

Ein Angebot erlischt, selbst wenn es unwiderruflich ist, sobald dem Anbietenden eine Ablehnung zugeht.

Artikel 18

(1) Eine Erklärung oder ein sonstiges Verhalten des Empfängers, das eine Zustimmung zum Angebot ausdrückt, stellt eine Annahme dar. Schweigen oder Untätigkeit allein stellen keine Annahme dar.

(2) Die Annahme eines Angebots wird wirksam, sobald die Äußerung der Zustimmung dem Anbietenden zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn die Äußerung der Zustimmung dem Anbietenden nicht innerhalb der von ihm gesetzten Frist oder, bei Fehlen einer solchen Frist, innerhalb einer angemessenen Frist zugeht; dabei sind die Umstände des Geschäfts einschließlich der Schnelligkeit der vom Anbietenden gewählten Übermittlungsart zu berücksichtigen. Ein mündliches Angebot muß sofort angenommen werden, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.

(3) Äußert jedoch der Empfänger auf Grund des Angebots, der zwischen den Parteien entstandenen Gepflogenheiten oder der Handelsbräuche seine Zustimmung durch eine Handlung, die sich zum Beispiel auf die Absendung der Ware oder die Bezahlung des Preises bezieht, ohne den Anbietenden davon zu unterrichten, so ist die Annahme zum Zeitpunkt der Handlung wirksam, sofern diese innerhalb der in Absatz 2 vorgeschriebenen Frist vorgenommen wird.

Artikel 19

(1) Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Ergänzungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen enthält, ist eine Ablehnung des Angebots und stellt ein Gegenangebot dar.

(2) Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Ergänzungen oder Abweichungen enthält, welche die Bedingungen des Angebots nicht wesentlich ändern, stellt jedoch eine Annahme dar, wenn der Anbietende das Fehlen der Übereinstimmung nicht unverzüglich mündlich beanstandet oder eine entsprechende Mitteilung absendet. Unterläßt er dies, so bilden die Bedingungen des Angebots mit den in der Annahme enthaltenen Änderungen den Vertragsinhalt.

(3) Ergänzungen oder Abweichungen, die sich insbesondere auf Preis, Bezahlung, Qualität und Menge der Ware, auf Ort und Zeit der Lieferung, auf den Umfang der Haftung der einen Partei gegenüber der anderen oder auf die Beilegung von Streitigkeiten beziehen, werden so angesehen, als ändern sie die Bedingungen des Angebots wesentlich.

Artikel 20

(1) Eine vom Anbietenden in einem Telegramm oder einem Brief gesetzte Annahmefrist beginnt mit Aufgabe des Telegramms oder mit dem im Brief angegebenen Datum oder, wenn kein Datum angegeben ist, mit dem auf dem Umschlag angegebenen Datum zu laufen. Eine vom Anbietenden telefonisch, durch Fernschreiben oder eine andere sofortige Übermittlungsart gesetzte Annahmefrist beginnt zu laufen, sobald das Angebot dem Empfänger zugeht.

(2) Gesetzliche Feiertage oder arbeitsfreie Tage, die in die Laufzeit der Annahmefrist fallen, werden bei der Fristberechnung mitgezählt. Kann jedoch die Mitteilung der Annahme am letzten Tag der Frist nicht an die Anschrift des Anbietenden zugestellt werden, weil dieser Tag am Ort der Niederlassung des Anbietenden auf einen gesetzlichen Feiertag oder arbeitsfreien Tag fällt, so verlängert sich die Frist bis zum ersten darauf folgenden Arbeitstag.

Artikel 21

(1) Eine verspätete Annahme ist dennoch als Annahme wirksam, wenn der Anbietende unverzüglich den Annehmenden in diesem Sinne mündlich unterrichtet oder eine entsprechende schriftliche Mitteilung absendet.

(2) Ergibt sich aus dem eine verspätete Annahme enthaltenden Brief oder anderen Schriftstück, daß die Mitteilung nach den Umständen, unter denen sie abgesandt worden ist, bei normaler Beförderung dem Anbietenden rechtzeitig zugegangen wäre, so ist die verspätete Annahme als Annahme wirksam, wenn der Anbietende nicht unverzüglich den Annehmenden mündlich davon unterrichtet, daß er sein Angebot als erloschen betrachtet, oder eine entsprechende schriftliche Mitteilung absendet.

Artikel 22

Eine Annahme kann zurückgenommen werden, wenn die Rücknahmeerklärung dem Anbietenden vor oder in dem Zeitpunkt zugeht, in dem die Annahme wirksam geworden wäre.

Artikel 23

Ein Vertrag ist in dem Zeitpunkt geschlossen, in dem die Annahme eines Angebots nach dieser Konvention wirksam wird.

Artikel 24

Für die Zwecke dieses Teils der Konvention „geht“ ein Angebot, eine Annahmeerklärung oder sonstige Willenserklärung dem Empfänger „zu“, wenn sie ihm mündlich gemacht wird oder wenn sie auf anderem Weg ihm persönlich, an seiner Niederlassung oder Postanschrift oder, wenn diese fehlen, an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zugestellt wird.

Teil III**Warenkauf****Kapitel I****Allgemeine Bestimmungen****Artikel 25**

Eine von einer Partei begangene Vertragsverletzung ist wesentlich, wenn sie für die andere Partei solchen Nachteil zur Folge hat, daß ihr im wesentlichen entgeht, was sie nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen, es sei denn, daß die vertragsbrüchige Partei diese Folge nicht vorausgesehen hat und eine vernünftige Person der gleichen Art diese Folge unter den gleichen Umständen auch nicht vorausgesehen hätte.

Artikel 26

Eine Erklärung, daß der Vertrag aufgehoben wird, ist nur wirksam, wenn sie der anderen Partei mitgeteilt wird.

Artikel 27

Soweit in diesem Teil der Konvention nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, nimmt bei einer Anzeige, Aufforderung oder sonstigen Mitteilung, die eine Partei gemäß diesem Teil mit den nach den Umständen geeigneten Mitteln macht, eine Verzögerung oder ein Irrtum bei der Übermittlung der Mitteilung oder deren Nichteintreffen die-

ser Partei nicht das Recht, sich auf die Mitteilung zu berufen.

Artikel 28

Ist eine Partei nach dieser Konvention berechtigt, von der anderen Partei die Erfüllung einer Verpflichtung zu verlangen, so braucht ein Gericht eine Entscheidung auf reale Erfüllung nur zu fällen, wenn es dies auch nach seinem eigenen Recht bei gleichartigen Kaufverträgen täte, die nicht unter diese Konvention fallen.

Artikel 29

(1) Ein Vertrag kann durch bloße Vereinbarung der Parteien geändert oder aufgehoben werden.

(2) Enthält ein schriftlicher Vertrag eine Bestimmung, wonach jede Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung schriftlich zu erfolgen hat, so darf er nicht auf andere Weise geändert oder aufgehoben werden. Eine Partei kann jedoch auf Grund ihres Verhaltens davon ausgeschlossen sein, sich auf eine solche Bestimmung zu berufen, soweit die andere Partei sich auf dieses Verhalten verlassen hat.

Kapitel II

Pflichten des Verkäufers

Artikel 30

Der Verkäufer ist nach Maßgabe des Vertrages und dieser Konvention verpflichtet, die Ware zu liefern, die sie betreffenden Dokumente zu übergeben und das Eigentum an der Ware zu übertragen.

Abschnitt I.

Lieferung der Ware und Übergabe der Dokumente

Artikel 31

Hat der Verkäufer die Ware nicht an einem anderen bestimmten Ort zu liefern, so besteht seine Lieferpflicht in folgendem:

- Erfordert der Kaufvertrag eine Beförderung der Ware, so hat sie der Verkäufer dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer zu übergeben;
- bezieht sich der Vertrag in Fällen, die nicht unter Buchstabe a fallen, auf bestimmte Ware oder auf gattungsmäßig bezeichnete Ware, die aus einem bestimmten Bestand zu entnehmen ist, oder auf herzustellende oder zu erzeugende Ware und wußten die Parteien bei Vertragsabschluß, daß die Ware sich an einem bestimmten Ort befand oder dort herzustellen oder zu erzeugen war, so hat der Verkäufer die Ware dem Käufer an diesem Ort zur Verfügung zu stellen;
- in den anderen Fällen hat der Verkäufer die Ware dem Käufer an dem Ort zur Verfügung zu stellen, an dem der Verkäufer bei Vertragsabschluß seine Niederlassung hatte.

Artikel 32

(1) Übergibt der Verkäufer nach dem Vertrag oder dieser Konvention die Ware einem Beförderer und ist die Ware nicht deutlich durch daran angebrachte Kennzeichen oder durch Beförderungsdokumente oder auf andere Weise dem Vertrag zugeordnet, so hat der Verkäufer dem Käufer die Versendung anzuzeigen und dabei die Ware im einzelnen zu bezeichnen.

(2) Hat der Verkäufer für die Beförderung der Ware zu sorgen, so hat er die Verträge zu schließen, die zur Beförderung an den festgesetzten Ort mit den nach den Umständen angemessenen Beförderungsmitteln und zu den für solche Beförderungen üblichen Bedingungen erforderlich sind.

(3) Ist der Verkäufer nicht zum Abschluß einer Transportversicherung verpflichtet, so hat er dem Käufer auf dessen Verlangen alle ihm verfügbaren, zum Abschluß einer solchen Versicherung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 33

Der Verkäufer hat die Ware zu liefern,

- wenn ein Zeitpunkt im Vertrag bestimmt ist oder auf Grund des Vertrages bestimmt werden kann, zu diesem Zeitpunkt,
- wenn ein Zeitraum im Vertrag bestimmt ist oder auf Grund des Vertrages bestimmt werden kann, jederzeit innerhalb dieses Zeitraums, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß der Käufer den Zeitpunkt zu wählen hat, oder
- in allen anderen Fällen innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsabschluß.

Artikel 34

Hat der Verkäufer Dokumente zu übergeben, die sich auf die Ware beziehen, so hat er sie zu dem Zeitpunkt, an dem Ort und in der Form zu übergeben, die im Vertrag vorgegeben sind. Hat der Verkäufer die Dokumente bereits vorher übergeben, so kann er bis zu dem für die Übergabe vorgesehenen Zeitpunkt jede Vertragswidrigkeit der Dokumente beheben, wenn die Ausübung dieses Rechts dem Käufer nicht unzumutbare Unannehmlichkeiten oder unverhältnismäßige Kosten verursacht. Der Käufer behält jedoch das Recht, Schadenersatz nach dieser Konvention zu verlangen.

Abschnitt II.

Vertragsmäßigkeit der Ware und Rechte oder Ansprüche Dritter

Artikel 35

(1) Der Verkäufer hat Ware zu liefern, die in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforderungen des Vertrages entspricht.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so entspricht die Ware dem Vertrag nur,

- wenn sie sich für die Zwecke eignet, für die Ware der gleichen Art gewöhnlich gebraucht wird;
- wenn sie sich für einen bestimmten Zweck eignet, der dem Verkäufer bei Vertragsabschluß ausdrücklich oder auf andere Weise zur Kenntnis gebracht wurde, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß der Käufer auf die Sachkenntnis und das Urteilsvermögen des Verkäufers nicht vertraute oder vernünftigerweise nicht vertrauen konnte;
- wenn sie die Eigenschaften einer Ware besitzt, die der Verkäufer dem Käufer als Probe oder Muster vorgelegt hat;
- wenn sie in der für Ware dieser Art üblichen Weise oder, falls es eine solche Weise nicht gibt, in einer für die Erhaltung und den Schutz der Ware angemessenen Weise verpackt ist.

(3) Der Verkäufer haftet nach Absatz 2 Buchstaben a bis d nicht für eine Vertragswidrigkeit der Ware, wenn der Käufer bei Vertragsabschluß diese Vertragswidrigkeit kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte.

Artikel 36

(1) Der Verkäufer haftet nach dem Vertrag und dieser Konvention für eine Vertragswidrigkeit, die im Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf den Käufer besteht, auch wenn die Vertragswidrigkeit erst nach diesem Zeitpunkt offenbar wird.

(2) Der Verkäufer haftet auch für eine Vertragswidrigkeit, die nach dem in Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt eintritt und auf die Verletzung einer seiner Pflichten zurückzuführen ist, einschließlich der Verletzung einer Garantie dafür, daß die Ware für eine bestimmte Zeit für den üblichen Zweck oder für einen bestimmten Zweck geeignet bleiben oder besondere Eigenschaften oder Merkmale behalten wird.

Artikel 37

Bei vorzeitiger Lieferung der Ware behält der Verkäufer bis zu dem für die Lieferung festgesetzten Zeitpunkt das Recht, fehlende Teile nachzuliefern, eine fehlende Menge auszugleichen, für nicht vertragsgemäße Ware Ersatz zu liefern oder die Vertragswidrigkeit der gelieferten Ware zu beheben, wenn die Ausübung dieses Rechts dem Käufer nicht unzumutbare Unannehmlichkeiten oder unverhältnismäßige Kosten verursacht. Der Käufer behält jedoch das Recht, Schadenersatz nach dieser Konvention zu verlangen.

Artikel 38

(1) Der Käufer hat die Ware innerhalb einer so kurzen Frist zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wie es die Umstände erlauben.

(2) Erfordert der Vertrag eine Beförderung der Ware, so kann die Untersuchung bis nach dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort aufgeschoben werden.

(3) Wird die Ware vom Käufer umgeleitet oder von ihm weiterversandt, ohne daß er ausreichend Gelegenheit hatte, sie zu untersuchen, und kannte der Verkäufer bei Vertragsabschluß die Möglichkeit einer solchen Umleitung oder Weiterverteilung oder mußte er sie kennen, so kann die Untersuchung bis nach dem Eintreffen der Ware an ihrem neuen Bestimmungsort aufgeschoben werden.

Artikel 39

(1) Der Käufer verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet.

(2) Der Käufer verliert in jedem Fall das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie nicht spätestens innerhalb von zwei Jahren, nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben worden ist, dem Verkäufer anzeigt, es sei denn, daß diese Frist mit einer vertraglichen Garantiefrist unvereinbar ist.

Artikel 40

Der Verkäufer kann sich auf die Artikel 38 und 39 nicht berufen, wenn die Vertragswidrigkeit auf Tatsachen beruht, die er kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte und die er dem Käufer nicht offenbart hat.

Artikel 41

Der Verkäufer hat Ware zu liefern, die frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist, es sei denn, daß der Käufer eingewilligt hat, die mit einem solchen Recht oder Anspruch belastete Ware anzunehmen. Beruhen jedoch solche Rechte oder Ansprüche auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum, so regelt Artikel 42 die Verpflichtung des Verkäufers.

Artikel 42

(1) Der Verkäufer hat Ware zu liefern, die frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen und die der Verkäufer bei Vertragsabschluß kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein könnte, vorausgesetzt, das Recht oder der An-

spruch beruht auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum

a) nach dem Recht des Staates, in dem die Ware weiterverkauft oder in dem sie in anderer Weise verwendet wird, wenn die Parteien bei Vertragsabschluß in Betracht gezogen haben, daß die Ware dort weiterverkauft oder verwendet wird, oder

b) in jedem anderen Falle nach dem Recht des Staates, in dem der Käufer seine Niederlassung hat.

(2) Die Verpflichtung des Verkäufers nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Fälle,

a) in denen der Käufer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das Recht oder den Anspruch kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte, oder

b) in denen das Recht oder der Anspruch sich daraus ergibt, daß der Verkäufer sich nach technischen Zeichnungen, Entwürfen, Formeln oder sonstigen Angaben gerichtet hat, die der Käufer zur Verfügung gestellt hat.

Artikel 43

(1) Der Käufer kann sich auf Artikel 41 oder 42 nicht berufen, wenn er dem Verkäufer das Recht oder den Anspruch des Dritten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem er davon Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, anzeigt und dabei genau bezeichnet, welcher Art das Recht oder der Anspruch des Dritten ist.

(2) Der Verkäufer kann sich nicht auf Absatz 1 berufen, wenn er das Recht oder den Anspruch des Dritten und seine Art kannte.

Artikel 44

Ungeachtet des Artikels 39 Absatz 1 und des Artikels 43 Absatz 1 kann der Käufer den Preis nach Artikel 50 herabsetzen oder Schadenersatz, außer für entgangenen Gewinn, verlangen, wenn er eine vernünftige Entschuldigung dafür hat, daß er die erforderliche Anzeige unterlassen hat.

Abschnitt III.

Rechte des Käufers wegen Vertragsverletzung durch den Verkäufer

Artikel 45

(1) Erfüllt der Verkäufer eine seiner Pflichten nach dem Vertrag oder dieser Konvention nicht, so kann der Käufer

a) die in Artikel 46 bis 52 vorgesehenen Rechte ausüben;

b) Schadenersatz nach Artikel 74 bis 77 verlangen.

(2) Der Käufer verliert das Recht, Schadenersatz zu verlangen, nicht dadurch, daß er andere Rechte ausübt.

(3) Übt der Käufer ein Recht wegen Vertragsverletzung aus, so darf ein Gericht oder Schiedsgericht dem Verkäufer keine zusätzliche Frist gewähren.

Artikel 46

(1) Der Käufer kann vom Verkäufer Erfüllung seiner Pflichten verlangen, es sei denn, daß der Käufer ein Recht ausgeübt hat, das mit diesem Verlangen unvereinbar ist.

(2) Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer Ersatzlieferung nur verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt und die Ersatzlieferung entweder zusammen mit einer Anzeige nach Artikel 39 oder innerhalb einer angemessenen Frist danach verlangt wird.

(3) Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer den Verkäufer auffordern, die Vertragswidrigkeit durch Nachbesserung zu beheben, es sei denn, daß dies unter Berücksichtigung aller Umstände unzumutbar ist. Nachbesserung

rung muß entweder zusammen mit einer Anzeige nach Artikel 39 oder innerhalb einer angemessenen Frist danach verlangt werden.

Artikel 47

(1) Der Käufer kann dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung seiner Pflichten setzen.

(2) Der Käufer kann vor Ablauf dieser Frist kein Recht wegen Vertragsverletzung ausüben, außer wenn er vom Verkäufer die Anzeige erhalten hat, daß dieser seine Pflichten nicht innerhalb der so gesetzten Frist erfüllen wird. Der Käufer behält jedoch das Recht, Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen.

Artikel 48

(1) Vorbehaltlich des Artikels 49 kann der Verkäufer einen Mangel in der Erfüllung seiner Pflichten auch nach dem Liefertermin auf eigene Kosten beheben, wenn dies keine unzumutbare Verzögerung nach sich zieht und dem Käufer weder unzumutbare Unannehmlichkeiten noch Ungewißheit über die Erstattung seiner Auslagen durch den Verkäufer verursacht. Der Käufer behält jedoch das Recht, Schadenersatz nach dieser Konvention zu verlangen.

(2) Fordert der Verkäufer den Käufer auf, ihm mitzuteilen, ob er die Erfüllung annehmen will, und entspricht der Käufer der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so kann der Verkäufer innerhalb der in seiner Aufforderung angegebenen Frist erfüllen. Der Käufer kann vor Ablauf dieser Frist kein Recht ausüben, das mit der Erfüllung durch den Verkäufer unvereinbar ist.

(3) Zeigt der Verkäufer dem Käufer an, daß er innerhalb einer bestimmten Frist erfüllen wird, so wird vermutet, daß die Anzeige eine Aufforderung an den Käufer nach Absatz 2 enthält, seine Entscheidung mitzuteilen.

(4) Eine Aufforderung oder Anzeige des Verkäufers nach Absatz 2 oder 3 ist nur wirksam, wenn der Käufer sie erhalten hat.

Artikel 49

(1) Der Käufer kann die Aufhebung des Vertrages erklären,

- a) wenn die Nichterfüllung einer dem Verkäufer nach dem Vertrag oder dieser Konvention obliegenden Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder
- b) wenn im Falle der Nichtlieferung der Verkäufer die Ware nicht innerhalb der vom Käufer nach Artikel 47 Absatz 1 gesetzten Nachfrist liefert oder wenn er erklärt, daß er nicht innerhalb der so gesetzten Frist liefern wird.

(2) Hat der Verkäufer die Ware geliefert, so verliert jedoch der Käufer sein Recht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, wenn er

- a) im Falle der verspäteten Lieferung die Aufhebung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erklärt, nachdem er erfahren hat, daß die Lieferung erfolgt ist, oder
- b) im Falle einer anderen Vertragsverletzung als verspäteter Lieferung die Aufhebung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erklärt,
 - i) nachdem er die Vertragsverletzung kannte oder kennen mußte,
 - ii) nachdem eine vom Käufer nach Artikel 47 Absatz 1 gesetzte Nachfrist abgelaufen ist oder nachdem der Verkäufer erklärt hat, daß er seine Pflichten nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen wird, oder
 - iii) nachdem eine vom Verkäufer nach Artikel 48 Absatz 2 angegebene Frist abgelaufen ist oder nachdem der Käufer erklärt hat, daß er die Erfüllung nicht annehmen wird.

Artikel 50

Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer unabhängig davon, ob der Kaufpreis bereits gezahlt worden ist oder nicht, den Preis in dem Verhältnis herabsetzen, in dem der Wert, den die tatsächlich gelieferte Ware im Zeitpunkt der Lieferung hatte, zu dem Wert steht, den vertragsgemäße Ware zu diesem Zeitpunkt gehabt hätte. Behebt jedoch der Verkäufer nach Artikel 37 oder 48 einen Mangel in der Erfüllung seiner Pflichten oder weigert sich der Käufer, Erfüllung durch den Verkäufer nach den genannten Artikeln anzunehmen, so kann der Käufer den Preis nicht herabsetzen.

Artikel 51

(1) Liefert der Verkäufer nur einen Teil der Ware oder ist nur ein Teil der gelieferten Ware vertragsgemäß, so gelten für den Teil, der fehlt oder der nicht vertragsgemäß ist, die Artikel 46 bis 50.

(2) Der Käufer kann nur dann die Aufhebung des gesamten Vertrages erklären, wenn die unvollständige oder nicht vertragsgemäße Lieferung eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.

Artikel 52

(1) Liefert der Verkäufer die Ware vor dem festgesetzten Zeitpunkt, so steht es dem Käufer frei, sie anzunehmen oder die Annahme zu verweigern.

(2) Liefert der Verkäufer eine größere als die vereinbarte Menge, so kann der Käufer die zuviel gelieferte Menge annehmen oder ihre Annahme verweigern. Nimmt der Käufer die zuviel gelieferte Menge ganz oder teilweise an, so hat er sie entsprechend dem vertraglichen Preis zu bezahlen.

Kapitel III

Pflichten des Käufers

Artikel 53

Der Käufer ist nach Maßgabe des Vertrages und dieser Konvention verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die Ware anzunehmen.

Abschnitt I

Zahlung des Kaufpreises

Artikel 54

Zur Pflicht des Käufers, den Kaufpreis zu zahlen, gehört es auch, die Maßnahmen zu treffen und die Formalitäten zu erfüllen, die der Vertrag oder Rechtsvorschriften erfordern, damit Zahlung geleistet werden kann.

Artikel 55

Ist ein Vertrag gültig geschlossen worden, ohne daß er den Kaufpreis ausdrücklich oder stillschweigend festsetzt oder dessen Festsetzung ermöglicht, so wird mangels gegenteiliger Anhaltspunkte vermutet, daß die Parteien sich stillschweigend auf den Kaufpreis bezogen haben, der bei Vertragsabschluß allgemein für derartige Ware berechnet wurde, die in dem betreffenden Geschäftszweig unter vergleichbaren Umständen verkauft wurde.

Artikel 56

Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Ware festgesetzt, so bestimmt er sich im Zweifel nach dem Nettogewicht.

Artikel 57

(1) Ist der Käufer nicht verpflichtet, den Kaufpreis an einem anderen bestimmten Ort zu zahlen, so hat er ihn dem Verkäufer wie folgt zu zahlen:

- a) am Ort der Niederlassung des Verkäufers oder,

b) wenn die Zahlung gegen Übergabe der Ware oder von Dokumenten zu leisten ist, an dem Ort, an dem die Übergabe stattfindet.

(2) Der Verkäufer hat alle mit der Zahlung zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen, die durch einen Wechsel seiner Niederlassung nach Vertragsabschluß entstehen.

Artikel 58

(1) Ist der Käufer nicht verpflichtet, den Kaufpreis zu einer bestimmten Zeit zu zahlen, so hat er den Preis zu zahlen, sobald ihm der Verkäufer entweder die Ware oder die Dokumente, die zur Verfügung darüber berechtigen, nach dem Vertrag und dieser Konvention zur Verfügung gestellt hat. Der Verkäufer kann die Übergabe der Ware oder der Dokumente von der Zahlung abhängig machen.

(2) Erfordert der Vertrag eine Beförderung der Ware, so kann der Verkäufer sie mit der Maßgabe versenden, daß die Ware oder die Dokumente, die zur Verfügung darüber berechtigen, dem Käufer nur gegen Zahlung des Kaufpreises zu übergeben sind.

(3) Der Käufer ist nicht verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen, bevor er Gelegenheit gehabt hat, die Ware zu untersuchen, es sei denn, die von den Parteien vereinbarten Lieferungs- oder Zahlungsmodalitäten bieten hierzu keine Gelegenheit.

Artikel 59

Der Käufer hat den Kaufpreis zu dem Zeitpunkt, der in dem Vertrag festgesetzt oder nach dem Vertrag und dieser Konvention bestimmbar ist, zu zahlen, ohne daß es einer Aufforderung oder der Einhaltung von Formalitäten seitens des Verkäufers bedarf.

Abschnitt II.

Annahme

Artikel 60

Die Pflicht des Käufers zur Annahme besteht darin,

- a) alle Handlungen vorzunehmen, die vernünftigerweise von ihm erwartet werden können, damit dem Verkäufer die Lieferung ermöglicht wird, und
- b) die Ware zu übernehmen.

Abschnitt III.

Rechte des Verkäufers wegen Vertragsverletzung durch den Käufer

Artikel 61

(1) Erfüllt der Käufer eine seiner Pflichten nach dem Vertrag oder dieser Konvention nicht, so kann der Verkäufer

- a) die in Artikel 62 bis 65 vorgesehenen Rechte ausüben;
- b) Schadenersatz nach Artikel 74 bis 77 verlangen.

(2) Der Verkäufer verliert das Recht, Schadenersatz zu verlangen, nicht dadurch, daß er andere Rechte ausübt.

(3) Übt der Verkäufer ein Recht wegen Vertragsverletzung aus, so darf ein Gericht oder Schiedsgericht dem Käufer keine zusätzliche Frist gewähren.

Artikel 62

Der Verkäufer kann vom Käufer verlangen, daß er den Kaufpreis zahlt, die Ware annimmt sowie seine sonstigen Pflichten erfüllt, es sei denn, daß der Verkäufer ein Recht ausgeübt hat, das mit diesem Verlangen unvereinbar ist.

Artikel 63

(1) Der Verkäufer kann dem Käufer eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung seiner Pflichten setzen.

(2) Der Verkäufer kann vor Ablauf dieser Frist kein Recht wegen Vertragsverletzung ausüben, außer wenn er vom Käufer die Anzeige erhalten hat, daß dieser seine Pflichten nicht innerhalb der so gesetzten Frist erfüllen wird. Der Verkäufer verliert dadurch jedoch nicht das Recht, Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen.

Artikel 64

(1) Der Verkäufer kann die Aufhebung des Vertrages erklären,

- a) wenn die Nichterfüllung einer dem Käufer nach dem Vertrag oder dieser Konvention obliegenden Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, oder
- b) wenn der Käufer nicht innerhalb der vom Verkäufer nach Artikel 63 Absatz 1 gesetzten Nachfrist seine Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises oder zur Annahme der Ware erfüllt, oder wenn er erklärt, daß er dies nicht innerhalb der so gesetzten Frist tun wird.

(2) Hat der Käufer den Kaufpreis gezahlt, so verliert jedoch der Verkäufer sein Recht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, wenn er

- a) im Falle verspäteter Erfüllung durch den Käufer die Aufhebung nicht erklärt, bevor er erfahren hat, daß erfüllt worden ist, oder
- b) im Falle einer anderen Vertragsverletzung als verspäteter Erfüllung durch den Käufer die Aufhebung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erklärt,
 - i) nachdem der Verkäufer die Vertragsverletzung kannte oder kennen mußte, oder
 - ii) nachdem eine vom Verkäufer nach Artikel 63 Absatz 1 gesetzte Nachfrist abgelaufen ist, oder nachdem der Käufer erklärt hat, daß er seine Pflichten nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen wird.

Artikel 65

(1) Hat der Käufer nach dem Vertrag die Form, die Maße oder andere Merkmale der Ware zu spezifizieren und nimmt er diese Spezifizierung nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer Aufforderung durch den Verkäufer vor, so kann der Verkäufer unbeschadet aller ihm zustehenden sonstigen Rechte die Spezifizierung nach den Bedürfnissen des Käufers, soweit ihm diese bekannt sind, selbst vornehmen.

(2) Nimmt der Verkäufer die Spezifizierung selbst vor, so hat er dem Käufer deren Einzelheiten mitzuteilen und ihm eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb deren der Käufer eine abweichende Spezifizierung vornehmen kann. Macht der Käufer nach Eingang einer solchen Mitteilung von dieser Möglichkeit innerhalb der so gesetzten Frist keinen Gebrauch, so ist die vom Verkäufer vorgenommene Spezifizierung verbindlich.

Kapitel IV

Übergang der Gefahr

Artikel 66

Untergang oder Beschädigung der Ware nach Übergang der Gefahr auf den Käufer befreit diesen nicht von der Pflicht, den Kaufpreis zu zahlen, es sei denn, daß der Untergang oder die Beschädigung auf eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers zurückzuführen ist.

Artikel 67

(1) Erfordert der Kaufvertrag eine Beförderung der Ware und ist der Verkäufer nicht verpflichtet, sie an einem bestimmten Ort zu übergeben, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware gemäß dem Kaufvertrag dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer übergeben wird. Hat der Verkäufer dem Beförderer die Ware an einem bestimmten Ort zu übergeben, so geht die Gefahr erst auf den Käufer über, wenn die Ware dem Beförderer an diesem

Ort übergeben wird. Ist der Verkäufer befugt, die Dokumente, die zur Verfügung über die Ware berechtigen, zurückzubehalten, so hat dies keinen Einfluß auf den Übergang der Gefahr.

(2) Die Gefahr geht jedoch erst auf den Käufer über, wenn die Ware eindeutig dem Vertrag zugeordnet ist, sei es durch an der Ware angebrachte Kennzeichen, durch Beförderungsdokumente, durch eine Anzeige an den Käufer oder auf andere Weise.

Artikel 68

Wird Ware, die sich auf dem Transport befindet, verkauft, so geht die Gefahr im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf den Käufer über. Die Gefahr wird jedoch bereits im Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Beförderer, der die Dokumente über den Beförderungsvertrag ausgestellt hat, von dem Käufer übernommen, falls die Umstände diesen Schluß nahelegen. Wenn dagegen der Verkäufer bei Abschluß des Kaufvertrages wußte oder wissen mußte, daß die Ware untergegangen oder beschädigt war und er dies dem Käufer nicht offenbart hat, geht der Untergang oder die Beschädigung zu Lasten des Verkäufers.

Artikel 69

(1) In den durch Artikel 67 und 68 nicht geregelten Fällen geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald er die Ware übernimmt oder, wenn er sie nicht rechtzeitig übernimmt, in dem Zeitpunkt, in dem ihm die Ware zur Verfügung gestellt wird und er durch Nichtannahme eine Vertragsverletzung begeht.

(2) Hat jedoch der Käufer die Ware an einem anderen Ort als einer Niederlassung des Verkäufers zu übernehmen, so geht die Gefahr über, sobald die Lieferung fällig ist und der Käufer Kenntnis davon hat, daß ihm die Ware an diesem Ort zur Verfügung steht.

(3) Betrifft der Vertrag Ware, die nicht ausgesondert ist, so gilt sie erst dann als dem Käufer zur Verfügung gestellt, wenn sie eindeutig dem Vertrag zugeordnet worden ist.

Artikel 70

Hat der Verkäufer eine wesentliche Vertragsverletzung begangen, so berühren die Artikel 67, 68 und 69 nicht die dem Käufer wegen einer solchen Verletzung zustehenden Rechte.

Kapitel V

Gemeinsame Bestimmungen über die Pflichten des Verkäufers und des Käufers

Abschnitt I

Vorweggenommene Vertragsverletzung und Verträge über aufeinander folgende Lieferungen

Artikel 71

(1) Eine Partei kann die Erfüllung ihrer Pflichten aussetzen, wenn sich nach Vertragsabschluß herausstellt, daß die andere Partei einen wesentlichen Teil ihrer Pflichten nicht erfüllen wird

- a) wegen eines schwerwiegenden Mangels ihrer Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, oder ihrer Kreditwürdigkeit oder
- b) wegen ihres Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder bei der Erfüllung des Vertrages.

(2) Hat der Verkäufer die Ware bereits abgesandt, bevor sich die in Absatz 1 bezeichneten Gründe herausstellen, so kann er sich der Übergabe der Ware an den Käufer widersetzen, selbst wenn der Käufer ein Dokument hat, das ihn berechtigt, die Ware zu erlangen. Der vorliegende Absatz betrifft nur die Rechte auf die Ware im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer.

(3) Setzt eine Partei vor oder nach der Absendung der Ware die Erfüllung aus, so hat sie dies der anderen Partei sofort anzuzeigen; sie hat die Erfüllung fortzusetzen, wenn die andere Partei für die Erfüllung ihrer Pflichten ausreichende Sicherheit bietet.

Artikel 72

(1) Ist schon vor dem für die Vertragserfüllung festgesetzten Zeitpunkt offensichtlich, daß eine Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begehen wird, so kann die andere Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.

(2) Wenn es die Zeit erlaubt und es nach den Umständen vernünftig ist, hat die Partei, welche die Aufhebung des Vertrages erklären will, dies der anderen Partei anzuzeigen, um ihr zu ermöglichen, für die Erfüllung ihrer Pflichten ausreichende Sicherheit zu bieten.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die andere Partei erklärt hat, daß sie ihre Pflichten nicht erfüllen wird.

Artikel 73

(1) Sieht ein Vertrag aufeinander folgende Lieferungen von Ware vor und begeht eine Partei durch Nichterfüllung einer Teillieferung betreffende Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung in bezug auf diese Teillieferung, so kann die andere Partei die Aufhebung des Vertrages in bezug auf diese Teillieferung erklären.

(2) Gibt die Nichterfüllung einer Teillieferung betreffenden Pflicht durch eine der Parteien der anderen Partei triftigen Grund zu der Annahme, daß eine wesentliche Vertragsverletzung in bezug auf künftige Teillieferungen zu erwarten ist, so kann die andere Partei innerhalb angemessener Frist die Aufhebung des Vertrages für die Zukunft erklären.

(3) Ein Käufer, der den Vertrag in bezug auf eine Lieferung als aufgehoben erklärt, kann gleichzeitig die Aufhebung des Vertrages in bezug auf bereits erhaltene Lieferungen oder in bezug auf künftige Lieferungen erklären, wenn diese Lieferungen wegen des zwischen ihnen bestehenden Zusammenhangs nicht mehr für den Zweck verwendet werden können, den die Parteien im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Betracht gezogen haben.

Abschnitt II

Schadenersatz

Artikel 74

Als Schadenersatz für die durch eine Partei begangene Vertragsverletzung ist der der anderen Partei infolge der Vertragsverletzung entstandene Verlust, einschließlich des entgangenen Gewinns, zu ersetzen. Dieser Schadenersatz darf jedoch den Verlust nicht übersteigen, den die vertragsbrüchige Partei bei Vertragsabschluß als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen mußte, hätte voraussehen müssen.

Artikel 75

Ist der Vertrag aufgehoben und hat der Käufer einen Deckungskauf oder der Verkäufer einen Deckungsverkauf in angemessener Weise und innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Aufhebung vorgenommen, so kann die Partei, die Schadenersatz verlangt, den Unterschied zwischen dem im Vertrag vereinbarten Preis und dem Preis des Deckungskaufs oder des Deckungsverkaufs sowie jeden weiteren Schadenersatz nach Artikel 74 verlangen.

Artikel 76

(1) Ist der Vertrag aufgehoben und hat die Ware einen Marktpreis, so kann die Schadenersatz verlangende Partei, wenn sie keinen Deckungskauf oder Deckungsverkauf nach

Artikel 75 vorgenommen hat, den Unterschied zwischen dem im Vertrag vereinbarten Preis und dem Marktpreis zur Zeit der Aufhebung sowie jeden weiteren Schadenersatz nach Artikel 74 verlangen. Hat jedoch die Partei, die Schadenersatz verlangt, den Vertrag aufgehoben, nachdem sie die Ware übernommen hat, so gilt der Marktpreis zur Zeit der Übernahme und nicht der Marktpreis zur Zeit der Aufhebung.

(2) Als Marktpreis im Sinne von Absatz 1 ist maßgebend der Marktpreis, der an dem Ort gilt, an dem die Lieferung der Ware hätte erfolgen sollen, oder, wenn dort ein Marktpreis nicht besteht, der an einem angemessenen Ersatzort geltende Marktpreis; dabei sind Unterschiede in den Kosten der Beförderung der Ware zu berücksichtigen.

Artikel 77

Die Partei, die sich auf eine Vertragsverletzung beruft, hat alle den Umständen nach angemessenen Maßnahmen zur Verringerung des aus der Vertragsverletzung folgenden Verlusts, einschließlich des entgangenen Gewinns, zu treffen. Versäumt sie dies, so kann die vertragsbrüchige Partei Herabsetzung des Schadenersatzes in Höhe des Betrages verlangen, um den der Verlust hätte verringert werden sollen.

Abschnitt III.

Zinsen

Artikel 78

Versäumt eine Partei, den Kaufpreis oder einen anderen fälligen Betrag zu zahlen, so hat die andere Partei für diese Beträge Anspruch auf Zinsen, unbeschadet eines Schadenersatzanspruchs nach Artikel 74.

Abschnitt IV.

Befreiungen

Artikel 79

(1) Eine Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn sie beweist, daß die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflusses liegenden Hinderungsgrund beruht und daß von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluß in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.

(2) Beruht die Nichterfüllung einer Partei auf der Nichterfüllung durch einen Dritten, dessen sie sich zur völligen oder teilweisen Vertragserfüllung bedient, so ist diese Partei von der Haftung nur befreit,

- a) wenn sie nach Absatz 1 befreit ist und
- b) wenn der Dritte selbst ebenfalls nach Absatz 1 befreit wäre, sofern Absatz 1 auf ihn Anwendung fände.

(3) Die in diesem Artikel vorgesehene Befreiung gilt für die Zeit, während der der Hinderungsgrund besteht.

(4) Die Partei, die nicht erfüllt, hat den Hinderungsgrund und seine Auswirkung auf ihre Fähigkeit zu erfüllen der anderen Partei mitzuteilen. Erhält die andere Partei die Mitteilung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem die nicht erfüllende Partei den Hinderungsgrund kannte oder kennen mußte, so haftet sie für den aus diesem Nichterhalt entstehenden Schaden.

(5) Dieser Artikel hindert die Parteien nicht, ein anderes als das Recht auszuüben, Schadenersatz nach dieser Konvention zu verlangen.

Artikel 80

Eine Partei kann sich auf die Nichterfüllung von Pflichten durch die andere Partei nicht berufen, soweit diese Nichterfüllung durch ihre Handlung oder Unterlassung verursacht wurde.

Abschnitt V.

Wirkungen der Aufhebung

Artikel 81

(1) Die Aufhebung des Vertrages befreit beide Parteien von ihren Vertragspflichten mit Ausnahme etwaiger Schadenersatzpflichten. Die Aufhebung berührt nicht Bestimmungen des Vertrages über die Beilegung von Streitigkeiten oder sonstige Bestimmungen des Vertrages, welche die Rechte und Pflichten der Parteien nach Vertragsaufhebung regeln.

(2) Hat eine Partei den Vertrag ganz oder teilweise erfüllt, so kann sie ihre Leistung von der anderen Partei zurückfordern. Sind beide Parteien zur Rückgabe verpflichtet, so sind die Leistungen Zug um Zug zurückzugeben.

Artikel 82

(1) Der Käufer verliert das Recht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären oder vom Verkäufer Ersatzlieferung zu verlangen, wenn es ihm unmöglich ist, die Ware im wesentlichen in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung,

- a) wenn die Unmöglichkeit, die Ware zurückzugeben oder sie im wesentlichen in dem Zustand zurückzugeben, in dem der Käufer sie erhalten hat, nicht auf einer Handlung oder Unterlassung des Käufers beruht,
- b) wenn die Ware ganz oder teilweise infolge der in Artikel 38 vorgesehenen Untersuchung untergegangen oder verschlechtert worden ist oder
- c) wenn der Käufer die Ware ganz oder teilweise im normalen Geschäftsverkehr verkauft oder der normalen Verwendung entsprechend verbraucht oder verändert hat, bevor er die Vertragswidrigkeit entdeckt hat oder hätte entdecken müssen.

Artikel 83

Der Käufer, der nach Artikel 82 das Recht verloren hat, die Aufhebung des Vertrages zu erklären oder vom Verkäufer Ersatzlieferung zu verlangen, behält alle anderen Rechte, die ihm nach dem Vertrag und dieser Konvention zustehen.

Artikel 84

(1) Hat der Verkäufer den Kaufpreis zurückzuzahlen, so hat er außerdem vom Tag der Zahlung an auf den Betrag Zinsen zu zahlen.

(2) Der Käufer schuldet dem Verkäufer den Gegenwert aller Vorteile, die er aus der Ware oder einem Teil der Ware gezogen hat,

- a) wenn er die Ware ganz oder teilweise zurückgeben muß oder
- b) wenn es ihm unmöglich ist, die Ware ganz oder teilweise zurückzugeben oder sie ganz oder teilweise im wesentlichen in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat, er aber dennoch die Aufhebung des Vertrages erklärt oder vom Verkäufer Ersatzlieferung verlangt hat.

Abschnitt VI.

Erhaltung der Ware

Artikel 85

Nimmt der Käufer die Ware nicht rechtzeitig an oder versäumt er, falls Zahlung des Kaufpreises und Lieferung der Ware Zug um Zug erfolgen sollen, den Kaufpreis zu zahlen, und hat der Verkäufer die Ware noch in Besitz oder ist er sonst in der Lage, über sie zu verfügen, so hat der Verkäufer die den Umständen angemessenen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zu treffen. Er ist berechtigt, die Ware zurückzu-

behalten, bis ihm der Käufer seine angemessenen Aufwendungen erstattet hat.

Artikel 86

(1) Hat der Käufer die Ware empfangen und beabsichtigt er, ein nach dem Vertrag oder dieser Konvention bestehendes Zurückweisungsrecht auszuüben, so hat er die den Umständen angemessenen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zu treffen. Er ist berechtigt, die Ware zurückzubehalten, bis ihm der Verkäufer seine angemessenen Aufwendungen erstattet hat.

(2) Ist die dem Käufer zugesandte Ware ihm am Bestimmungsort zur Verfügung gestellt worden und übt er das Recht aus, sie zurückzuweisen, so hat er sie für Rechnung des Verkäufers in Besitz zu nehmen, sofern dies ohne Zahlung des Kaufpreises und ohne unzumutbare Unannehmlichkeiten oder unverhältnismäßige Kosten möglich ist. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer oder eine Person, die befugt ist, die Ware für Rechnung des Verkäufers in Obhut zu nehmen, am Bestimmungsort anwesend ist. Nimmt der Käufer die Ware nach diesem Absatz in Besitz, so werden seine Rechte und Pflichten durch Absatz 1 geregelt.

Artikel 87

Eine Partei, die Maßnahmen zur Erhaltung der Ware zu treffen hat, kann die Ware auf Kosten der anderen Partei in den Lagerräumen eines Dritten einlagern, sofern daraus keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen.

Artikel 88

(1) Eine Partei, die nach Artikel 85 oder 86 zur Erhaltung der Ware verpflichtet ist, kann sie auf jede geeignete Weise verkaufen, wenn die andere Partei die Inbesitznahme oder die Rücknahme der Ware oder die Zahlung des Kaufpreises oder der Erhaltungskosten ungebührlich hinauszögert, vorausgesetzt, daß sie der anderen Partei ihre Verkaufsabsicht in vernünftiger Weise angezeigt hat.

(2) Ist die Ware einer raschen Verschlechterung ausgesetzt oder würde ihre Erhaltung unverhältnismäßige Kosten verursachen, so hat die Partei, der nach Artikel 85 oder 86 die Erhaltung der Ware obliegt, sich in angemessener Weise um ihren Verkauf zu bemühen. Soweit möglich, hat sie der anderen Partei ihre Verkaufsabsicht anzuzeigen.

(3) Hat eine Partei die Ware verkauft, so kann sie aus dem Erlös des Verkaufs den Betrag behalten, der den angemessenen Kosten der Erhaltung und des Verkaufs der Ware entspricht. Den Überschuß schuldet sie der anderen Partei.

Teil IV

Schlußbestimmungen

Artikel 89

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Depositar dieser Konvention bestimmt.

Artikel 90

Diese Konvention geht bereits geschlossenen oder in Zukunft zu schließenden internationalen Vereinbarungen, die Bestimmungen über in dieser Konvention geregelte Gegenstände enthalten, nicht vor, sofern die Parteien ihre Niederlassung in Vertragsstaaten einer solchen Vereinbarung haben.

Artikel 91

(1) Diese Konvention liegt in der Schlußsitzung der Konferenz der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf zur Unterzeichnung auf und liegt dann bis 30. September 1981 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

(2) Diese Konvention bedarf der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung durch die Unterzeichnerstaaten.

(3) Diese Konvention steht allen Staaten, die nicht Unterzeichnerstaaten sind, von dem Tag an zum Beitritt offen, an dem sie zur Unterzeichnung aufgelegt wird.

(4) Die Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 92

(1) Ein Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Bestätigung oder dem Beitritt erklären, daß Teil II dieser Konvention für ihn nicht verbindlich ist oder daß Teil III dieser Konvention für ihn nicht verbindlich ist.

(2) Ein Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 zu Teil II oder Teil III dieser Konvention abgegeben hat, ist hinsichtlich solcher Gegenstände, die durch den Teil geregelt werden, auf den sich die Erklärung bezieht, nicht als Vertragsstaat im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 zu betrachten.

Artikel 93

(1) Ein Vertragsstaat, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfaßt, in denen nach seiner Verfassung auf die in dieser Konvention geregelten Gegenstände unterschiedliche Rechtsordnungen angewendet werden, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Bestätigung oder dem Beitritt erklären, daß diese Konvention sich auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere derselben erstreckt; er kann seine Erklärung jederzeit durch eine neue Erklärung ändern.

(2) Die Erklärungen sind dem Depositar zu notifizieren und haben ausdrücklich anzugeben, auf welche Gebietseinheiten die Konvention sich erstreckt.

(3) Erstreckt sich die Konvention auf Grund einer Erklärung nach diesem Artikel auf eine oder mehrere, jedoch nicht auf alle Gebietseinheiten eines Vertragsstaates und liegt die Niederlassung einer Partei in diesem Staat, so wird diese Niederlassung im Sinne dieser Konvention nur dann als in einem Vertragsstaat gelegen betrachtet, wenn sie in einer Gebietseinheit liegt, auf die sich die Konvention erstreckt.

(4) Gibt ein Vertragsstaat keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich die Konvention auf alle Gebietseinheiten dieses Staates.

Artikel 94

(1) Zwei oder mehr Vertragsstaaten, welche gleiche oder einander sehr nahekommende Rechtsvorschriften für Gegenstände haben, die in dieser Konvention geregelt werden, können jederzeit erklären, daß die Konvention auf Kaufverträge oder ihren Abschluß keine Anwendung findet, wenn die Parteien ihre Niederlassung in diesen Staaten haben. Solche Erklärungen können als gemeinsame oder als aufeinander bezogene einseitige Erklärungen abgegeben werden.

(2) Hat ein Vertragsstaat für Gegenstände, die in dieser Konvention geregelt werden, Rechtsvorschriften, die denen eines oder mehrerer Nichtvertragsstaaten gleich sind oder sehr nahekommen, so kann er jederzeit erklären, daß die Konvention auf Kaufverträge oder ihren Abschluß keine Anwendung findet, wenn die Parteien ihre Niederlassung in diesen Staaten haben.

(3) Wird ein Staat, auf den sich eine Erklärung nach Absatz 2 bezieht, Vertragsstaat, so hat die Erklärung von dem Tag an, an dem die Konvention für den neuen Vertragsstaat in Kraft tritt, die Wirkung einer nach Absatz 1 abgegebenen Erklärung, vorausgesetzt, daß der neue Vertragsstaat sich einer solchen Erklärung anschließt oder eine darauf bezogene einseitige Erklärung abgibt.

Artikel 95

Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b dieser Konvention für ihn nicht verbindlich ist.

Artikel 96

Ein Vertragsstaat, nach dessen Rechtsvorschriften Kaufverträge schriftlich zu schließen oder nachzuweisen sind, kann jederzeit eine Erklärung nach Artikel 12 abgeben, daß die Bestimmungen der Artikel 11 und 29 oder des Teils II dieser Konvention, die für den Abschluß eines Kaufvertrages, seine Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung oder für ein Angebot, eine Annahme oder eine sonstige Willenserklärung eine andere als die schriftliche Form gestatten, nicht gelten, wenn eine Partei ihre Niederlassung in diesem Staat hat.

Artikel 97

(1) Erklärungen, die nach dieser Konvention bei der Unterzeichnung abgegeben werden, bedürfen der Bekräftigung bei der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung.

(2) Erklärungen und Bekräftigungen von Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind dem Depositar zu notifizieren.

(3) Eine Erklärung wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Konvention für den betreffenden Staat wirksam. Eine Erklärung, die dem Depositar nach diesem Inkrafttreten notifiziert wird, tritt jedoch am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach ihrem Eingang beim Depositar folgt. Aufeinander bezogene einseitige Erklärungen nach Artikel 94 werden am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der letzten Erklärung beim Depositar folgt.

(4) Ein Staat, der eine Erklärung nach dieser Konvention abgibt, kann sie jederzeit durch eine an den Depositar gerichtete schriftliche Notifikation zurücknehmen. Eine solche Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Depositar folgt.

(5) Die Rücknahme einer nach Artikel 94 abgegebenen Erklärung macht eine von einem anderen Staat nach Artikel 94 abgegebene, darauf bezogene Erklärung von dem Tag an unwirksam, an dem die Rücknahme wirksam wird.

Artikel 98

Vorbehalte sind nur zulässig, soweit sie in dieser Konvention ausdrücklich für zulässig erklärt werden.

Artikel 99

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 5 tritt diese Konvention am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde einschließlich einer Urkunde, die eine nach Artikel 92 abgegebene Erklärung enthält, folgt.

(2) Wenn ein Staat diese Konvention nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, bestätigt oder ihr beiträgt, tritt diese Konvention mit Ausnahme des ausgeschlossenen Teils für diesen Staat vorbehaltlich des Absatzes 5 am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

(3) Ein Staat, der diese Konvention ratifiziert, annimmt, bestätigt oder ihr beiträgt und Vertragsstaat der Haager Konvention vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufver-

trägen über bewegliche Sachen (Haager Abschlußkonvention von 1964) oder der Haager Konvention vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (Haager Kaufrechtskonvention von 1984) ist, kündigt gleichzeitig die Haager Kaufrechtskonvention von 1964 oder die Haager Abschlußkonvention von 1964 oder gegebenenfalls beide Konventionen, indem er der Regierung der Niederlande die Kündigung notifiziert.

(4) Ein Vertragsstaat der Haager Kaufrechtskonvention von 1964, der die vorliegende Konvention ratifiziert, annimmt, bestätigt oder ihr beiträgt und nach Artikel 92 erklärt oder erklärt hat, daß Teil II dieser Konvention für ihn nicht verbindlich ist, kündigt bei der Ratifikation, der Annahme, der Bestätigung oder dem Beitritt die Haager Kaufrechtskonvention von 1964, indem er der Regierung der Niederlande die Kündigung notifiziert.

(5) Ein Vertragsstaat der Haager Abschlußkonvention von 1964, der die vorliegende Konvention ratifiziert, annimmt, bestätigt oder ihr beiträgt und nach Artikel 92 erklärt oder erklärt hat, daß Teil III dieser Konvention für ihn nicht verbindlich ist, kündigt bei der Ratifikation, der Annahme, der Bestätigung oder dem Beitritt die Haager Abschlußkonvention von 1964, indem er der Regierung der Niederlande die Kündigung notifiziert.

(6) Für die Zwecke dieses Artikels werden Ratifikationen, Annahmen, Bestätigungen und Beitritte bezüglich dieser Konvention, die von Vertragsstaaten der Haager Abschlußkonvention von 1964 oder der Haager Kaufrechtskonvention von 1984 vorgenommen werden, erst wirksam, nachdem die erforderlichen Kündigungen durch diese Staaten bezüglich der genannten Konventionen selbst wirksam geworden sind. Der Depositar dieser Konvention setzt sich mit der Regierung der Niederlande als Depositar der Konventionen von 1964 in Verbindung, um die hierfür notwendige Koordination sicherzustellen.

Artikel 100

(1) Diese Konvention findet auf den Abschluß eines Vertrages nur Anwendung, wenn das Angebot zum Vertragsabschluß an oder nach dem Tag gemacht wird, an dem die Konvention für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaaten oder den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Vertragsstaat in Kraft tritt.

(2) Diese Konvention findet nur auf Verträge Anwendung, die an oder nach dem Tag geschlossen werden, an dem die Konvention für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaaten oder den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Vertragsstaat in Kraft tritt.

Artikel 101

(1) Ein Vertragsstaat kann diese Konvention oder deren Teil II oder Teil III durch eine an den Depositar gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Eine Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Depositar folgt. Ist in der Notifikation eine längere Kündigungsfrist angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf dieser längeren Frist nach Eingang der Notifikation beim Depositar wirksam.

GESCHEHEN zu Wien am 11. April 1989 in einer Urschrift in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten diese Konvention unterschrieben.

UNITED NATIONS CONVENTION ON CONTRACTS FOR THE INTERNATIONAL SALE OF GOODS

THE STATES PARTIES TO THIS CONVENTION,

Bearing in mind the broad objectives in the resolutions adopted by the sixth special session of the General Assembly of the United Nations on the establishment of a New International Economic Order.

Considering that the development of international trade on the basis of equality and mutual benefit is an important element in promoting friendly relations among States,

Being of the opinion that the adoption of uniform rules which govern contracts for the international sale of goods and take into account the different social, economic and legal systems would contribute to the removal of legal barriers in international trade and promote the development of international trade.

Have agreed as follows:

Part I. Sphere of application and general provisions

CHAPTER I. SPHERE OF APPLICATION

Article 1

(1) This Convention applies to contracts of sale of goods between parties whose places of business are in different States:

- (a) When the States are Contracting States; or
- (b) When the rules of private international law lead to the application of the law of a Contracting State.

(2) The fact that the parties have their places of business in different States is to be disregarded whenever this fact does not appear either from the contract or from any dealings between, or from information disclosed by, the parties at any time before or at the conclusion of the contract.

(3) Neither the nationality of the parties nor the civil or commercial character of the parties or of the contract is to be taken into consideration in determining the application of this Convention.

Article 2

This Convention does not apply to sales:

- (a) Of goods bought for personal, family or household use, unless the seller, at any time before or at the conclusion of the contract, neither knew nor ought to have known that the goods were bought for any such use;
- (b) By auction;
- (c) On execution or otherwise by authority of law;
- (d) Of stocks, shares, investment securities, negotiable instruments or money;
- (e) Of ships, vessels, hovercraft or aircraft;
- (f) Of electricity.

Article 3

(1) Contracts for the supply of goods to be manufactured or produced are to be considered sales unless the party who orders the goods undertakes to supply a substan-

tial part of the materials necessary for such manufacture or production.

(2) This Convention does not apply to contracts in which the preponderant part of the obligations of the party who furnishes the goods consists in the supply of labour or other services.

Article 4

This Convention governs only the formation of the contract of sale and the rights and obligations of the seller and the buyer arising from such a contract. In particular, except as otherwise expressly provided in this Convention, it is not concerned with:

- (a) The validity of the contract or of any of its provisions or of any usage;
- (b) The effect which the contract may have on the property in the goods sold.

Article 5

This Convention does not apply to the liability of the seller for death or personal injury caused by the goods to any person.

Article 6

The parties may exclude the application of this Convention or, subject to article 12, derogate from or vary the effect of any of its provisions.

CHAPTER II. GENERAL PROVISIONS

Article 7

(1) In the interpretation of this Convention, regard is to be had to its international character and to the need to promote uniformity in its application and the observance of good faith in international trade.

(2) Questions concerning matters governed by this Convention which are not expressly settled in it are to be settled in conformity with the general principles on which it is based or, in the absence of such principles, in conformity with the law applicable by virtue of the rules of private international law.

Article 8

(1) For the purposes of this Convention statements made by and other conduct of a party are to be interpreted according to his intent where the other party knew or could not have been unaware what that intent was.

(2) If the preceding paragraph is not applicable, statements made by and other conduct of a party are to be interpreted according to the understanding that a reasonable person of the same kind as the other party would have had in the same circumstances.

(3) In determining the intent of a party or the understanding a reasonable person would have had, due consideration is to be given to all relevant circumstances of the case including the negotiations, any practices which the parties have established between themselves, usages and any subsequent conduct of the parties.

Article 9

(1) The parties are bound by any usage to which they have agreed and by any practices which they have established between themselves.

(2) The parties are considered, unless otherwise agreed, to have impliedly made applicable to their contract or its formation a usage of which the parties knew or ought to have known and which in international trade is widely known to, and regularly observed by, parties to contracts of the type involved in the particular trade concerned.

Article 10

For the purposes of this Convention:

(a) If a party has more than one place of business, the place of business is that which has the closest relationship to the contract and its performance, having regard to the circumstances known to or contemplated by the parties at any time before or at the conclusion of the contract;

(b) If a party does not have a place of business, reference is to be made to his habitual residence.

Article 11

A contract of sale need not be concluded in or evidenced by writing and is not subject to any other requirement as to form. It may be proved by any means, including witnesses.

Article 12

Any provision of article 11, article 29 or Part II of this Convention that allows a contract of sale or its modification or termination by agreement or any offer, acceptance or other indication of intention to be made in any form other than in writing does not apply where any party has his place of business in a Contracting State which has made a declaration under article 96 of this Convention. The parties may not derogate from or vary the effect of this article.

Article 13

For the purposes of this Convention "writing" includes telegram and telex.

Part II. Formation of the contract*Article 14*

(1) A proposal for concluding a contract addressed to one or more specific persons constitutes an offer if it is sufficiently definite and indicates the intention of the offeror to be bound in case of acceptance. A proposal is sufficiently definite if it indicates the goods and expressly or implicitly fixes or makes provision for determining the quantity and the price.

(2) A proposal other than one addressed to one or more specific persons is to be considered merely as an invitation to make offers, unless the contrary is clearly indicated by the person making the proposal.

Article 15

(1) An offer becomes effective when it reaches the offeree.

(2) An offer, even if it is irrevocable, may be withdrawn if the withdrawal reaches the offeree before or at the same time as the offer.

Article 16

(1) Until a contract is concluded an offer may be revoked if the revocation reaches the offeree before he has dispatched an acceptance.

(2) However, an offer cannot be revoked:

(a) If it indicates, whether by stating a fixed time for acceptance or otherwise, that it is irrevocable; or

(b) If it was reasonable for the offeree to rely on the offer as being irrevocable and the offeree has acted in reliance on the offer.

Article 17

An offer, even if it is irrevocable, is terminated when a rejection reaches the offeror.

Article 18

(1) A statement made by or other conduct of the offeree indicating assent to an offer is an acceptance. Silence or inactivity does not in itself amount to acceptance.

(2) An acceptance of an offer becomes effective at the moment the indication of assent reaches the offeror. An acceptance is not effective if the indication of assent does not reach the offeror within the time he has fixed or, if no time is fixed, within a reasonable time, due account being taken of the circumstances of the transaction, including the rapidity of the means of communication employed by the offeror. An oral offer must be accepted immediately unless the circumstances indicate otherwise.

(3) However, if, by virtue of the offer or as a result of practices which the parties have established between themselves or of usage, the offeree may indicate assent by performing an act, such as one relating to the dispatch of the goods or payment of the price, without notice to the offeror, the acceptance is effective at the moment the act is performed, provided that the act is performed within the period of time laid down in the preceding paragraph.

Article 19

(1) A reply to an offer which purports to be an acceptance but contains additions, limitations or other modifications is a rejection of the offer and constitutes a counter-offer.

(2) However, a reply to an offer which purports to be an acceptance but contains additional or different terms which do not materially alter the terms of the offer constitutes an acceptance, unless the offeror, without undue delay, objects orally to the discrepancy or dispatches a notice to that effect. If he does not so object, the terms of the contract are the terms of the offer with the modifications contained in the acceptance.

(3) Additional or different terms relating, among other things, to the price, payment, quality and quantity of the goods, place and time of delivery, extent of one party's liability to the other or the settlement of disputes are considered to alter the terms of the offer materially.

Article 20

(1) A period of time for acceptance fixed by the offeror in a telegram or a letter begins to run from the moment the telegram is handed in for dispatch or from the date shown on the letter or, if no such date is shown, from the date shown on the envelope. A period of time for acceptance fixed by the offeror by telephone, telex or other means of instantaneous communication, begins to run from the moment that the offer reaches the offeree.

(2) Official holidays or non-business days occurring during the period for acceptance are included in calculating the period. However, if a notice of acceptance cannot be delivered at the address of the offeror on the last day of the period because that day falls on an official holiday or a non-business day at the place of business of the offeror, the period is extended until the first business day which follows.

Article 21

(1) A late acceptance is nevertheless effective as an acceptance if without delay the offeror orally so informs the offeree or dispatches a notice to that effect.

(2) If a letter or other writing containing a late acceptance shows that it has been sent in such circumstances that if its transmission had been normal it would have reached the offeror in due time, the late acceptance is effective as an acceptance unless, without delay, the offeror orally informs the offeree that he considers his offer as having lapsed or dispatches a notice to that effect.

Article 22

An acceptance may be withdrawn if the withdrawal reaches the offeror before or at the same time as the acceptance would have become effective.

Article 23

A contract is concluded at the moment when an acceptance of an offer becomes effective in accordance with the provisions of this Convention.

Article 24

For the purposes of this Part of the Convention, an offer, declaration of acceptance or any other indication of intention "reaches" the addressee when it is made orally to him or delivered by any other means to him personally, to his place of business or mailing address or, if he does not have a place of business or mailing address, to his habitual residence.

Part III. Sale of goods**CHAPTER I. GENERAL PROVISIONS***Article 25*

A breach of contract committed by one of the parties is fundamental if it results in such detriment to the other party as substantially to deprive him of what he is entitled to expect under the contract, unless the party in breach did not foresee, and a reasonable person of the same kind in the same circumstances would not have foreseen, such a result.

Article 26

A declaration of avoidance of the contract is effective only if made by notice to the other party.

Article 27

Unless otherwise expressly provided in this Part of the Convention, if any notice, request or other communication is given or made by a party in accordance with this Part and by means appropriate in the circumstances, a delay or error in the transmission of the communication or its failure to arrive does not deprive that party of the right to rely on the communication.

Article 28

If, in accordance with the provisions of this Convention, one party is entitled to require performance of any obligation by the other party, a court is not bound to enter a judgement for specific performance unless the court would do so under its own law in respect of similar contracts of sale not governed by this Convention.

Article 29

(1) A contract may be modified or terminated by the mere agreement of the parties.

(2) A contract in writing which contains a provision requiring any modification or termination by agreement to be in writing may not be otherwise modified or terminated by agreement. However, a party may be precluded by his conduct from asserting such a provision to the extent that the other party has relied on that conduct.

CHAPTER II. OBLIGATIONS OF THE SELLER*Article 30*

The seller must deliver the goods, hand over any documents relating to them and transfer the property in the goods, as required by the contract and this Convention.

Section I. Delivery of the goods and handing over of documents*Article 31*

If the seller is not bound to deliver the goods at any other particular place, his obligation to deliver consists:

(a) If the contract of sale involves carriage of the goods—in handing the goods over to the first carrier for transmission to the buyer;

(b) If, in cases not within the preceding subparagraph, the contract relates to specific goods, or unidentified goods to be drawn from a specific stock or to be manufactured or produced, and at the time of the conclusion of the contract the parties knew that the goods were at, or were to be manufactured or produced at, a particular place—in placing the goods at the buyer's disposal at that place;

(c) In other cases—in placing the goods at the buyer's disposal at the place where the seller had his place of business at the time of the conclusion of the contract.

Article 32

(1) If the seller, in accordance with the contract or this Convention, hands the goods over to a carrier and if the goods are not clearly identified to the contract by markings on the goods, by shipping documents or otherwise, the seller must give the buyer notice of the consignment specifying the goods.

(2) If the seller is bound to arrange for carriage of the goods, he must make such contracts as are necessary for carriage to the place fixed by means of transportation appropriate in the circumstances and according to the usual terms for such transportation.

(3) If the seller is not bound to effect insurance in respect of the carriage of the goods, he must, at the buyer's request, provide him with all available information necessary to enable him to effect such insurance.

Article 33

The seller must deliver the goods:

(a) If a date is fixed by or determinable from the contract, on that date;

(b) If a period of time is fixed by or determinable from the contract, at any time within that period unless circumstances indicate that the buyer is to choose a date; or

(c) In any other case, within a reasonable time after the conclusion of the contract.

Article 34

If the seller is bound to hand over documents relating to the goods, he must hand them over at the time and place and in the form required by the contract. If the seller has handed over documents before that time, he may, up to that time, cure any lack of conformity in the documents, if the exercise of this right does not cause the buyer unreasonable inconvenience or unreasonable expense. However, the buyer retains any right to claim damages as provided for in this Convention.

Section II. Conformity of the goods and third party claims

Article 35

(1) The seller must deliver goods which are of the quantity, quality and description required by the contract and which are contained or packaged in the manner required by the contract.

(2) Except where the parties have agreed otherwise, the goods do not conform with the contract unless they:

(a) Are fit for the purposes for which goods of the same description would ordinarily be used;

(b) Are fit for any particular purpose expressly or impliedly made known to the seller at the time of the conclusion of the contract, except where the circumstances show that the buyer did not rely, or that it was unreasonable for him to rely, on the seller's skill and judgement;

(c) Possess the qualities of goods which the seller has held out to the buyer as a sample or model;

(d) Are contained or packaged in the manner usual for such goods or, where there is no such manner, in a manner adequate to preserve and protect the goods;

(3) The seller is not liable under subparagraphs (a) to (d) of the preceding paragraph for any lack of conformity of the goods if at the time of the conclusion of the contract the buyer knew or could not have been unaware of such lack of conformity.

Article 36

(1) The seller is liable in accordance with the contract and this Convention for any lack of conformity which exists at the time when the risk passes to the buyer, even though the lack of conformity becomes apparent only after that time.

(2) The seller is also liable for any lack of conformity which occurs after the time indicated in the preceding paragraph and which is due to a breach of any of his obligations, including a breach of any guarantee that for a period of time the goods will remain fit for their ordinary purpose or for some particular purpose or will retain specified qualities or characteristics.

Article 37

If the seller has delivered goods before the date for delivery, he may, up to that date, deliver any missing part or make up any deficiency in the quantity of the goods delivered, or deliver goods in replacement of any non-conforming goods delivered or remedy any lack of conformity in the goods delivered, provided that the exercise of this right does not cause the buyer unreasonable inconvenience or unreasonable expense. However, the buyer retains any right to claim damages as provided for in this Convention.

Article 38

(1) The buyer must examine the goods, or cause them to be examined, within as short a period as is practicable in the circumstances.

(2) If the contract involves carriage of the goods, examination may be deferred until after the goods have arrived at their destination.

(3) If the goods are redirected in transit or redispached by the buyer without a reasonable opportunity for examination by him and at the time of the conclusion of the contract the seller knew or ought to have known of the possibility of such redirection or redispach, examination may be deferred until after the goods have arrived at the new destination.

Article 39

(1) The buyer loses the right to rely on a lack of conformity of the goods if he does not give notice to the seller specifying the nature of the lack of conformity within a reasonable time after he has discovered it or ought to have discovered it.

(2) In any event, the buyer loses the right to rely on a lack of conformity of the goods if he does not give the seller notice thereof at the latest within a period of two years

from the date on which the goods were actually handed over to the buyer, unless this time-limit is inconsistent with a contractual period of guarantee.

Article 40

The seller is not entitled to rely on the provisions of articles 38 and 39 if the lack of conformity relates to facts of which he knew or could not have been unaware and which he did not disclose to the buyer.

Article 41

The seller must deliver goods which are free from any right or claim of a third party, unless the buyer agreed to take the goods subject to that right or claim. However, if such right or claim is based on industrial property or other intellectual property, the seller's obligation is governed by article 42.

Article 42

(1) The seller must deliver goods which are free from any right or claim of a third party based on industrial property or other intellectual property, of which at the time of the conclusion of the contract the seller knew or could not have been unaware, provided that the right or claim is based on industrial property or other intellectual property:

(a) Under the law of the State where the goods will be resold or otherwise used, if it was contemplated by the parties at the time of the conclusion of the contract that the goods would be resold or otherwise used in that State; or

(b) In any other case, under the law of the State where the buyer has his place of business.

(2) The obligation of the seller under the preceding paragraph does not extend to cases where:

(a) At the time of the conclusion of the contract the buyer knew or could not have been unaware of the right or claim; or

(b) The right or claim results from the seller's compliance with technical drawings, designs, formulae or other such specifications furnished by the buyer.

Article 43

(1) The buyer loses the right to rely on the provisions of article 41 or article 42 if he does not give notice to the seller specifying the nature of the right or claim of the third party within a reasonable time after he has become aware or ought to have become aware of the right or claim.

(2) The seller is not entitled to rely on the provisions of the preceding paragraph if he knew of the right or claim of the third party and the nature of it.

Article 44

Notwithstanding the provisions of paragraph (1) of article 39 and paragraph (1) of article 43, the buyer may reduce the price in accordance with article 50 or claim damages, except for loss of profit, if he has a reasonable excuse for his failure to give the required notice.

Section III. Remedies for breach of contract by the seller

Article 45

(1) If the seller fails to perform any of his obligations under the contract or this Convention, the buyer may:

- (a) Exercise the rights provided in articles 46 to 52;
- (b) Claim damages as provided in articles 74 to 77.

(2) The buyer is not deprived of any right he may have to claim damages by exercising his right to other remedies.

(3) No period of grace may be granted to the seller by a court or arbitral tribunal when the buyer resorts to a remedy for breach of contract.

Article 46

(1) The buyer may require performance by the seller of his obligations unless the buyer has resorted to a remedy which is inconsistent with this requirement.

(2) If the goods do not conform with the contract, the buyer may require delivery of substitute goods only if the lack of conformity constitutes a fundamental breach of contract and a request for substitute goods is made either in conjunction with notice given under article 39 or within a reasonable time thereafter.

(3) If the goods do not conform with the contract, the buyer may require the seller to remedy the lack of conformity by repair, unless this is unreasonable having regard to all the circumstances. A request for repair must be made either in conjunction with notice given under article 39 or within a reasonable time thereafter.

Article 47

(1) The buyer may fix an additional period of time of reasonable length for performance by the seller of his obligations.

(2) Unless the buyer has received notice from the seller that he will not perform within the period so fixed, the buyer may not, during that period, resort to any remedy for breach of contract. However, the buyer is not deprived thereby of any right he may have to claim damages for delay in performance.

Article 48

(1) Subject to article 49, the seller may, even after the date for delivery, remedy at his own expense any failure to perform his obligations, if he can do so without unreasonable delay and without causing the buyer unreasonable inconvenience or uncertainty of reimbursement by the seller of expenses advanced by the buyer. However, the buyer retains any right to claim damages as provided for in this Convention.

(2) If the seller requests the buyer to make known whether he will accept performance and the buyer does not comply with the request within a reasonable time, the seller may perform within the time indicated in his request. The buyer may not, during that period of time, resort to any remedy which is inconsistent with performance by the seller.

(3) A notice by the seller that he will perform within a specified period of time is assumed to include a request, under the preceding paragraph, that the buyer make known his decision.

(4) A request or notice by the seller under paragraph (2) or (3) of this article is not effective unless received by the buyer.

Article 49

(1) The buyer may declare the contract avoided:

(a) If the failure by the seller to perform any of his obligations under the contract or this Convention amounts to a fundamental breach of contract; or

(b) In case of non-delivery, if the seller does not deliver the goods within the additional period of time fixed by the buyer in accordance with paragraph (1) of article 47 or declares that he will not deliver within the period so fixed.

(2) However, in cases where the seller has delivered the goods, the buyer loses the right to declare the contract avoided unless he does so:

(a) In respect of late delivery, within a reasonable time after he has become aware that delivery has been made;

(b) In respect of any breach other than late delivery, within a reasonable time:

(i) After he knew or ought to have known of the breach;

(ii) After the expiration of any additional period of time fixed by the buyer in accordance with paragraph (1) of article 47, or after the seller has declared that he will not perform his obligations within such an additional period; or

(iii) After the expiration of any additional period of time indicated by the seller in accordance with paragraph (2) of article 48, or after the buyer has declared that he will not accept performance.

Article 50

If the goods do not conform with the contract and whether or not the price has already been paid, the buyer may reduce the price in the same proportion as the value that the goods actually delivered had at the time of the delivery bears to the value that conforming goods would have had at that time. However, if the seller remedies any failure to perform his obligations in accordance with article 37 or article 48 or if the buyer refuses to accept performance by the seller in accordance with those articles, the buyer may not reduce the price.

Article 51

(1) If the seller delivers only a part of the goods or if only a part of the goods delivered is in conformity with the contract, articles 46 to 50 apply in respect of the part which is missing or which does not conform.

(2) The buyer may declare the contract avoided in its entirety only if the failure to make delivery completely or in conformity with the contract amounts to a fundamental breach of the contract.

Article 52

(1) If the seller delivers the goods before the date fixed, the buyer may take delivery or refuse to take delivery.

(2) If the seller delivers a quantity of goods greater than that provided for in the contract, the buyer may take delivery or refuse to take delivery of the excess quantity. If the buyer takes delivery of all or part of the excess quantity, he must pay for it at the contract rate.

CHAPTER III. OBLIGATIONS OF THE BUYER

Article 53

The buyer must pay the price for the goods and take delivery of them as required by the contract and this Convention.

Section I. Payment of the price

Article 54

The buyer's obligation to pay the price includes taking such steps and complying with such formalities as may be required under the contract or any laws and regulations to enable payment to be made.

Article 55

Where a contract has been validly concluded but does not expressly or implicitly fix or make provision for determining the price, the parties are considered, in the absence of any indication to the contrary, to have impliedly made reference to the price generally charged at the time of the conclusion of the contract for such goods sold under comparable circumstances in the trade concerned.

Article 56

If the price is fixed according to the weight of the goods in case of doubt it is to be determined by the net weight.

Article 57

(1) If the buyer is not bound to pay the price at an other particular place, he must pay it to the seller:

(a) At the seller's place of business; or

(b) If the payment is to be made against the handing over of the goods or of documents, at the place where the handing over takes place.

(2) The seller must bear any increase in the expenses incidental to payment which is caused by a change in his place of business subsequent to the conclusion of the contract.

Article 58

(1) If the buyer is not bound to pay the price at any other specific time, he must pay it when the seller places either the goods or documents controlling their disposition at the buyer's disposal in accordance with the contract and this Convention. The seller may make such payment a condition for handing over the goods or documents.

(2) If the contract involves carriage of the goods, the seller may dispatch the goods on terms whereby the goods

or documents controlling their disposition, will not be handed over to the buyer except against payment of the price.

(3) The buyer is not bound to pay the price until he has had an opportunity to examine the goods, unless the procedures for delivery or payment agreed upon by the parties are inconsistent with his having such an opportunity.

Article 59

The buyer must pay the price on the date fixed by or determinable from the contract and this Convention without the need for any request or compliance with any formality on the part of the seller.

Section II. Taking delivery

Article 60

The buyer's obligation to take delivery consists:

(a) In doing all the acts which could reasonably be expected of him in order to enable the seller to make delivery; and

(b) In taking over the goods.

Section III. Remedies for breach of contract by the buyer

Article 61

(1) If the buyer fails to perform any of his obligations under the contract or this Convention, the seller may:

(a) Exercise the rights provided in articles 62 to 65;

(b) Claim damages as provided in articles 74 to 77.

(2) The seller is not deprived of any right he may have to claim damages by exercising his right to other remedies.

(3) No period of grace may be granted to the buyer by a court or arbitral tribunal when the seller resorts to a remedy for breach of contract.

Article 62

The seller may require the buyer to pay the price, take delivery or perform his other obligations, unless the seller has resorted to a remedy which is inconsistent with this requirement.

Article 63

(1) The seller may fix an additional period of time of reasonable length for performance by the buyer of his obligations.

(2) Unless the seller has received notice from the buyer that he will not perform within the period so fixed, the seller may not, during that period, resort to any remedy for breach of contract. However, the seller is not deprived thereby of any right he may have to claim damages for delay in performance.

Article 64

(1) The seller may declare the contract avoided:

(a) If the failure by the buyer to perform any of his obligations under the contract or this Convention amounts to a fundamental breach of contract; or

(b) If the buyer does not, within the additional period of time fixed by the seller in accordance with paragraph (1) of article 63, perform his obligation to pay the price or take delivery of the goods, or declares that he will not do so within the period so fixed.

(2) However, in cases where the buyer has paid the price, the seller loses the right to declare the contract avoided unless he does so:

(a) In respect of late performance by the buyer, before the seller has become aware that performance has been rendered; or

(b) In respect of any breach other than late performance by the buyer, within a reasonable time:

(i) After the seller knew or ought to have known of the breach; or

(ii) After the expiration of any additional period of time fixed by the seller in accordance with paragraph (1) of article 63, or after the buyer has declared that he will not perform his obligations within such an additional period.

Article 65

(1) If under the contract the buyer is to specify the form, measurement or other features of the goods and he fails to make such specification either on the date agreed upon or within a reasonable time after receipt of a request from the seller, the seller may, without prejudice to any other rights he may have, make the specification himself in accordance with the requirements of the buyer that may be known to him.

(2) If the seller makes the specification himself, he must inform the buyer of the details thereof and must fix a reasonable time within which the buyer may make a different specification. If, after receipt of such a communication, the buyer fails to do so within the time so fixed, the specification made by the seller is binding.

CHAPTER IV. PASSING OF RISK

Article 66

Loss of or damage to the goods after the risk has passed to the buyer does not discharge him from his obligation to pay the price, unless the loss or damage is due to an act or omission of the seller.

Article 67

(1) If the contract of sale involves carriage of the goods and the seller is not bound to hand them over at a particular place, the risk passes to the buyer when the goods are handed over to the first carrier for transmission to the buyer in accordance with the contract of sale. If the seller is bound to hand the goods over to a carrier at a particular place, the risk does not pass to the buyer until the goods are handed over to the carrier at that place. The fact that the seller is authorized to retain documents controlling the disposition of the goods does not affect the passage of the risk.

(2) Nevertheless, the risk does not pass to the buyer until the goods are clearly identified to the contract, whether by markings on the goods, by shipping documents, by notice given to the buyer or otherwise.

Article 68

The risk in respect of goods sold in transit passes to the buyer from the time of the conclusion of the contract. However, if the circumstances so indicate, the risk is assumed by the buyer from the time the goods were handed over to the carrier who issued the documents embodying the contract of carriage. Nevertheless, if at the time of the conclusion of the contract of sale the seller knew or ought to have known that the goods had been lost or damaged and did not disclose this to the buyer, the loss or damage is at the risk of the seller.

Article 69

(1) In cases not within articles 67 and 68, the risk passes to the buyer when he takes over the goods or, if he does not do so in due time, from the time when the goods are placed at his disposal and he commits a breach of contract by failing to take delivery.

(2) However, if the buyer is bound to take over the goods at a place other than a place of business of the seller, the risk passes when delivery is due and the buyer is aware of the fact that the goods are placed at his disposal at that place.

(3) If the contract relates to goods not then identified, the goods are considered not to be placed at the disposal of the buyer until they are clearly identified to the contract.

Article 70

If the seller has committed a fundamental breach of contract, articles 67, 68 and 69 do not impair the remedies available to the buyer on account of the breach.

CHAPTER V. PROVISIONS COMMON TO THE OBLIGATIONS OF THE SELLER AND OF THE BUYER

Section I. Anticipatory breach and instalment contracts

Article 71

(1) A party may suspend the performance of his obligations if, after the conclusion of the contract, it becomes apparent that the other party will not perform a substantial part of his obligations as a result of:

(a) A serious deficiency in his ability to perform or in his creditworthiness; or

(b) His conduct in preparing to perform or in performing the contract.

(2) If the seller has already dispatched the goods before the grounds described in the preceding paragraph become evident, he may prevent the handing over of the goods to the buyer even though the buyer holds a document which entitles him to obtain them. The present paragraph relates only to the rights in the goods as between the buyer and the seller.

(3) A party suspending performance, whether before or after dispatch of the goods, must immediately give notice of the suspension to the other party and must continue with performance if the other party provides adequate assurance of his performance.

Article 72

(1) If prior to the date for performance of the contract it is clear that one of the parties will commit a fundamental breach of contract, the other party may declare the contract avoided.

(2) If time allows, the party intending to declare the contract avoided must give reasonable notice to the other party in order to permit him to provide adequate assurance of his performance.

(3) The requirements of the preceding paragraph do not apply if the other party has declared that he will not perform his obligations.

Article 73

(1) In the case of a contract for delivery of goods by instalments, if the failure of one party to perform any of his obligations in respect of any instalment constitutes a fundamental breach of contract with respect to that instalment, the other party may declare the contract avoided with respect to that instalment.

(2) If one party's failure to perform any of his obligations in respect of any instalment gives the other party good grounds to conclude that a fundamental breach of contract will occur with respect to future instalments, he may declare the contract avoided for the future, provided that he does so within a reasonable time.

(3) A buyer who declares the contract avoided in respect of any delivery may, at the same time, declare it avoided in respect of deliveries already made or of future deliveries if, by reason of their interdependence, those deliveries could not be used for the purpose contemplated by the parties at the time of the conclusion of the contract.

Section II. Damages

Article 74

Damages for breach of contract by one party consist of a sum equal to the loss, including loss of profit, suffered by the other party as a consequence of the breach. Such damages may not exceed the loss which the party in breach foresaw or ought to have foreseen at the time of the conclusion of the contract, in the light of the facts and matters of which he then knew or ought to have known, as a possible consequence of the breach of contract.

Article 75

If the contract is avoided and if, in a reasonable manner and within a reasonable time after avoidance, the buyer has bought goods in replacement or the seller has resold the goods, the party claiming damages may recover the difference between the contract price and the price in the substitute transaction as well as any further damages recoverable under article 74.

Article 76

(1) If the contract is avoided and there is a current price for the goods, the party claiming damages may, if he has not made a purchase or resale under article 75, recover the difference between the price fixed by the contract and the current price at the time of avoidance as well as any further damages recoverable under article 74. If, however, the party claiming damages has avoided the contract after taking over the goods, the current price at the time of such taking over shall be applied instead of the current price at the time of avoidance.

(2) For the purposes of the preceding paragraph, the current price is the price prevailing at the place where delivery of the goods should have been made or, if there is no current price at that place, the price at such other place as serves as a reasonable substitute, making due allowance for differences in the cost of transporting the goods.

Article 77

A party who relies on a breach of contract must take such measures as are reasonable in the circumstances to mitigate the loss, including loss of profit, resulting from the breach. If he fails to take such measures, the party in breach may claim a reduction in the damages in the amount by which the loss should have been mitigated.

Section III. Interest

Article 78

If a party fails to pay the price or any other sum that is in arrears, the other party is entitled to interest on it, without prejudice to any claim for damages recoverable under article 74.

Section IV. Exemptions

Article 79

(1) A party is not liable for a failure to perform any of his obligations if he proves that the failure was due to an impediment beyond his control and that he could not reasonably be expected to have taken the impediment into account at the time of the conclusion of the contract or to have avoided or overcome it or its consequences.

(2) If the party's failure is due to the failure by a third person whom he has engaged to perform the whole or a part of the contract, that party is exempt from liability only if:

- (a) He is exempt under the preceding paragraph; and
- (b) The person whom he has so engaged would be so exempt if the provisions of that paragraph were applied to him.

(3) The exemption provided by this article has effect for the period during which the impediment exists.

(4) The party who fails to perform must give notice to the other party of the impediment and its effect on his ability to perform. If the notice is not received by the other party within a reasonable time after the party who fails to perform knew or ought to have known of the impediment, he is liable for damages resulting from such non-receipt.

(5) Nothing in this article prevents either party from exercising any right other than to claim damages under this Convention.

Article 80

A party may not rely on a failure of the other party to perform, to the extent that such failure was caused by the first party's act or omission.

Section V. Effects of avoidance

Article 81

(1) Avoidance of the contract releases both parties from their obligations under it, subject to any damages which may be due. Avoidance does not affect any provision of the contract for the settlement of disputes or any other provision of the contract governing the rights and obligations of the parties consequent upon the avoidance of the contract.

(2) A party who has performed the contract either wholly or in part may claim restitution from the other party of whatever the first party has supplied or paid under the contract. If both parties are bound to make restitution, they must do so concurrently.

Article 82

(1) The buyer loses the right to declare the contract avoided or to require the seller to deliver substitute goods if it is impossible for him to make restitution of the goods substantially in the condition in which he received them.

(2) The preceding paragraph does not apply:

(a) If the impossibility of making restitution of the goods or of making restitution of the goods substantially in the condition in which the buyer received them is not due to his act or omission;

(b) If the goods or part of the goods have perished or deteriorated as a result of the examination provided for in article 38; or

(c) If the goods or part of the goods have been sold in the normal course of business or have been consumed or transformed by the buyer in the course of normal use before he discovered or ought to have discovered the lack of conformity.

Article 83

A buyer who has lost the right to declare the contract avoided or to require the seller to deliver substitute goods in accordance with article 82 retains all other remedies under the contract and this Convention.

Article 84

(1) If the seller is bound to refund the price, he must also pay interest on it, from the date on which the price was paid.

(2) The buyer must account to the seller for all benefits which he has derived from the goods or part of them:

(a) If he must make restitution of the goods or part of them; or

(b) If it is impossible for him to make restitution of all or part of the goods or to make restitution of all or part of the goods substantially in the condition in which he received them, but he has nevertheless declared the contract avoided or required the seller to deliver substitute goods.

Section VI. Preservation of the goods

Article 85

If the buyer is in delay in taking delivery of the goods or, where payment of the price and delivery of the goods are to be made concurrently, if he fails to pay the price, and the seller is either in possession of the goods or otherwise able to control their disposition, the seller must take such steps as are reasonable in the circumstances to preserve them. He is entitled to retain them until he has been reimbursed his reasonable expenses by the buyer.

Article 86

(1) If the buyer has received the goods and intends to exercise any right under the contract or this Convention to reject them, he must take such steps to preserve them as are reasonable in the circumstances. He is entitled to retain them until he has been reimbursed his reasonable expenses by the seller.

(2) If goods dispatched to the buyer have been placed at his disposal at their destination and he exercises the right to reject them, he must take possession of them on behalf of the seller, provided that this can be done without payment of the price and without unreasonable inconvenience or unreasonable expense. This provision does not apply if the seller or a person authorized to take charge of the goods on his behalf is present at the destination. If the buyer takes possession of the goods under this paragraph, his rights and obligations are governed by the preceding paragraph.

Article 87

A party who is bound to take steps to preserve the goods may deposit them in a warehouse of a third person at the expense of the other party provided that the expense incurred is not unreasonable.

Article 88

(1) A party who is bound to preserve the goods in accordance with article 85 or 86 may sell them by any appropriate means if there has been an unreasonable delay by the other party in taking possession of the goods or in taking them back or in paying the price or the cost of preservation, provided that reasonable notice of the intention to sell has been given to the other party.

(2) If the goods are subject to rapid deterioration or their preservation would involve unreasonable expense, a party who is bound to preserve the goods in accordance with article 85 or 86 must take reasonable measures to sell them. To the extent possible he must give notice to the other party of his intention to sell.

(3) A party selling the goods has the right to retain out of the proceeds of sale an amount equal to the reasonable expenses of preserving the goods and of selling them. He must account to the other party for the balance.

Part IV. Final provisions

Article 89

The Secretary-General of the United Nations is hereby designated as the depositary for this Convention.

Article 90

This Convention does not prevail over any international agreement which has already been or may be entered into and which contains provisions concerning the matters governed by this Convention, provided that the parties have their places of business in States parties to such agreement.

Article 91

(1) This Convention is open for signature at the concluding meeting of the United Nations Conference on Contracts for the International Sale of Goods and will remain open for signature by all States at the Headquarters of the United Nations, New York until 30 September 1981.

(2) This Convention is subject to ratification, acceptance or approval by the signatory States.

(3) This Convention is open for accession by all States which are not signatory States as from the date it is open for signature.

(4) Instruments of ratification, acceptance, approval and accession are to be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 92

(1) A Contracting State may declare at the time of signature, ratification, acceptance, approval or accession that it will not be bound by Part II of this Convention or that it will not be bound by Part III of this Convention.

(2) A Contracting State which makes a declaration in accordance with the preceding paragraph in respect of Part II or Part III of this Convention is not to be considered a Contracting State within paragraph (1) of article 1 of this Convention in respect of matters governed by the Part to which the declaration applies.

Article 93

(1) If a Contracting State has two or more territorial units in which, according to its constitution, different systems of law are applicable in relation to the matters dealt with in this Convention, it may, at the time of signature, ratification, acceptance, approval or accession, declare that this Convention is to extend to all its territorial units or only to one or more of them, and may amend its declaration by submitting another declaration at any time.

(2) These declaration are to be notified to the depositary and are to state expressly the territorial units to which the Convention extends.

(3) If, by virtue of a declaration under this article, this Convention extends to one or more but not all of the territorial units of a Contracting State, and if the place of business of a party is located in that State, this place of business, for the purposes of this Convention, is considered not to be in a Contracting State, unless it is in a territorial unit to which the Convention extends.

(4) If a Contracting State makes no declaration under paragraph (1) of this article, the Convention is to extend to all territorial units of that State.

Article 94

(1) Two or more Contracting States which have the same or closely related legal rules on matters governed by this Convention may at any time declare that the Convention is not to apply to contracts of sale or to their formation where the parties have their places of business in those States. Such declarations may be made jointly or by reciprocal unilateral declarations.

(2) A Contracting State which has the same or closely related legal rules on matters governed by this Convention as one or more non-Contracting States may at any time declare that the Convention is not to apply to contracts of sale or to their formation where the parties have their places of business in those States.

(3) If a State which is the object of a declaration under the preceding paragraph subsequently becomes a Contracting State, the declaration made will, as from the date on which the Convention enters into force in respect of the new Contracting State, have the effect of a declaration made under paragraph (1), provided that the new Contracting State joins in such declaration or makes a reciprocal unilateral declaration.

Article 95

Any State may declare at the time of the deposit of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession that it will not be bound by subparagraph (1) (b) of article 1 of this Convention.

Article 96

A Contracting State whose legislation requires contracts of sale to be concluded in or evidenced by writing may at any time make a declaration in accordance with article 12 that any provision of article 11, article 29, or Part II of this Convention, that allows a contract of sale or its modification or termination by agreement or any offer, acceptance, or other indication of intention to be made in any form other than in writing, does not apply where any party has his place of business in that State.

Article 97

(1) Declarations made under this Convention at the time of signature are subject to confirmation upon ratification, acceptance or approval.

(2) Declarations and confirmations of declarations are to be in writing and be formally notified to the depositary.

(3) A declaration takes effect simultaneously with the entry into force of this Convention in respect of the State concerned. However, a declaration of which the depositary receives formal notification after such entry into force takes effect on the first day of the month following the expiration of six months after the date of its receipt by the depositary. Reciprocal unilateral declarations under article 94 take effect on the first day of the month following the expiration of six months after the receipt of the latest declaration by the depositary.

(4) Any State which makes a declaration under this Convention may withdraw it at any time by a formal notification in writing addressed to the depositary. Such withdrawal is to take effect on the first day of the month following the expiration of six months after the date of the receipt of the notification by the depositary.

(5) A withdrawal of a declaration made under article 94 renders inoperative, as from the date on which the withdrawal takes effect, any reciprocal declaration made by another State under that article.

Article 98

No reservations are permitted except those expressly authorized in this Convention.

Article 99

(1) This Convention enters into force, subject to the provisions of paragraph (6) of this article, on the first day of the month following the expiration of twelve months after the date of deposit of the tenth instrument of ratification, acceptance, approval or accession, including an instrument which contains a declaration made under article 92.

(2) When a State ratifies, accepts, approves or accedes to this Convention after the deposit of the tenth instrument of ratification, acceptance, approval or accession, this Convention, with the exception of the Part excluded, enters into force in respect of that State, subject to the provisions of paragraph (6) of this article, on the first day of the month following the expiration of twelve months after the date of the deposit of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

(3) A State which ratifies, accepts, approves or accedes to this Convention and is a party to either or both the Convention relating to a Uniform Law on the Formation of Contracts for the International Sale of Goods done at The Hague on 1 July 1964 (1964 Hague Formation Convention) and the Convention relating to a Uniform Law on the International Sale of Goods done at The Hague on 1 July 1964 (1964 Hague Sales Convention) shall at the same time denounce, as the case may be, either or both the 1964 Hague Sales Convention and the 1964 Hague Formation Convention by notifying the Government of the Netherlands to that effect.

(4) A State party to the 1964 Hague Sales Convention which ratifies, accepts, approves or accedes to the present Convention and declares or has declared under article 92 that it will not be bound by Part II of this Convention shall at the time of ratification, acceptance, approval or accession denounce the 1964 Hague Sales Convention by notifying the Government of the Netherlands to that effect.

(5) A State party to the 1964 Hague Formation Convention which ratifies, accepts, approves or accedes to the present Convention and declares or has declared under article 92 that it will not be bound by Part III of this Convention shall at the time of ratification, acceptance, approval or accession denounce the 1964 Hague Formation Convention by notifying the Government of the Netherlands to that effect.

(6) For the purpose of this article, ratifications, acceptances, approvals and accessions in respect of this Convention by States parties to the 1964 Hague Formation Convention or to the 1964 Hague Sales Convention shall not be effective until such denunciations as may be required on the part of those States in respect of the latter two Conventions have themselves become effective. The depositary of this Convention shall consult with the Government of the Netherlands, as the depositary of the 1964 Conventions, so as to ensure necessary co-ordination in this respect.

Article 100

(1) This Convention applies to the formation of a contract only when the proposal for concluding the contract is made on or after the date when the Convention enters into force in respect of the Contracting States referred to in subparagraph (1) (a) or the Contracting State referred to in subparagraph (1) (b) of article 1.

(2) This Convention applies only to contracts concluded on or after the date when the Convention enters

into force in respect of the Contracting States referred to in subparagraph (1) (a) or the Contracting State referred to in subparagraph (1) (b) of article 1.

Article 101

(1) A Contracting State may denounce this Convention, or Part II or Part III of the Convention, by a formal notification in writing addressed to the depositary.

(2) The denunciation takes effect on the first day of the month following the expiration of twelve months after the notification is received by the depositary. Where a longer period for the denunciation to take effect is specified in the notification, the denunciation takes effect upon the expiration of such longer period after the notification is received by the depositary.

DONE at Vienna, this eleventh day of April, one thousand nine hundred and eighty, in a single original, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned plenipotentiaries, being duly authorized by their respective Governments, have signed this Convention.

Mitteilung Nr. 4/1989
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 22. Mai 1989

Gemäß Mitteilung des Depositars sind Teilnehmer der Konvention der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Bekanntmachung vom 21. März 1989, GBl. II Nr. 5 S. 65):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Arabische Republik Ägypten	6. Dezember 1982
Republik Argentinien ¹	19. Juli 1983
Australien ¹	17. März 1988
Volksrepublik China ¹	11. Dezember 1986
Deutsche Demokratische Republik	23. Februar 1989
Republik Finnland ¹	15. Dezember 1987
Französische Republik	6. August 1982
Italienische Republik	11. Dezember 1986
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	27. März 1985
Königreich Lesotho	18. Juni 1981
Vereinigte Mexikanische Staaten	29. Dezember 1987
Königreich Norwegen ¹	20. Juli 1988
Republik Österreich	29. Dezember 1987
Republik Sambia	6. Juni 1986
Königreich Schweden ¹	15. Dezember 1987
Syrische Arabische Republik	19. Oktober 1982
Ungarische Volksrepublik ¹	16. Juni 1983
Vereinigte Staaten von Amerika ²	11. Dezember 1986

Berlin, den 22. Mai 1989

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020. Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 791 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086. Telefon: 233 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 80 M., Teil II 1,— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1050. Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1695



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 22. Juni 1989

Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 89	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Sudan vom 9. November 1988	89
8. 6. 89	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Großen Sozialistischen Libyschen Arabischen Volksjamabiriya vom 31. Januar 1989	96
8. 6. 89	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 18. April 1989	102
11. 5. 89	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Spanien über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 3. Februar 1988	111
7. 6. 89	Bekanntmachung zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1983 in der revidierten Fassung vom 10. November 1987	112
15. 6. 89	Bekanntmachung über die Anwendung der „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW 1968/1988 (ALB/RGW 1968/1988)“ bei Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Sozialistischen Republik Vietnam und der anderen Mitgliedsländer des RGW	112

**Gesetz
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Sudan vom 9. November 1988
vom 8. Juni 1989**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 9. November 1988 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Sudan.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achten Juni neunzehnhundertneunundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten Juni neunzehnhundertneunundachtzig

Der Vorsitzende des Staterates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Sudan**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Sudan haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:

Herrn Dr. Heinz-Dieter Winter,
Stellvertreter des Ministers
für Auswärtige Angelegenheiten,

Die Republik Sudan:

Herrn Ali Ahmed Sahlul,
Under-Secretary,
Ministry of Foreign Affairs,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

**Kapitel I
Definitionen**

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson und einen Konsularangestellten;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

Kapitel II

Errichtung von konsularischen Vertretungen, Ernennung und Abberufung von konsularischen Amtspersonen

Artikel 2

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter der konsularischen Vertretung ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter der konsularischen Vertretung gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

Artikel 4

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg Vor- und Zunamen sowie den Rang jeder konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funktion als die des Leiters der konsularischen Vertretung ausübt.

(2) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg den Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise eines Angehörigen der konsularischen Vertretung und dessen Familienangehörigen mit.

Artikel 6

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates stellt jedem Angehörigen der konsularischen Vertretung, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist, einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis aus, der seine Identität und seine Eigenschaft als Angehöriger der konsularischen Vertretung bestätigt.

(2) Absatz 1 ist auf Familienangehörige entsprechend anzuwenden.

Artikel 7

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates und darf nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sein oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

Artikel 8

Der Empfangsstaat kann dem Entsendestaat jederzeit und ohne Angabe von Gründen auf diplomatischem Weg seine Absicht notifizieren,

- a) das Exequatur für den Leiter der konsularischen Vertretung zu widerrufen oder zu entziehen;
- b) einem anderen Angehörigen der konsularischen Vertretung die weitere Anerkennung in seiner dienstlichen Funktion zu verweigern.

Der Empfangsstaat ist verpflichtet, unverzüglich die der Notifizierung entsprechenden Schritte zu unternehmen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung. Er trifft die geeigneten Maßnahmen, um einem Angehörigen der konsularischen Vertretung die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

Artikel 10

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und der Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, erwerben, mieten oder nutzen.

Artikel 11

(1) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung können das Staatswappen und die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben der konsularischen Vertretung vereinbar sind.

(2) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

Artikel 13

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 14

(1) Eine konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Eine konsularische Vertretung kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kurier, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für eine konsularische Vertretung die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr einer konsularischen Vertretung und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(3) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Die konsularische Vertretung kann einen Angehörigen der konsularischen Vertretung beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 15

(1) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen genießen Immunität vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegen nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten nicht für Zivilklagen gegen eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;

2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;

3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;

4. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;
5. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(3) Ein Konsularangestellter genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Er genießt ferner Immunität vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegt nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates, sofern es sich um Handlungen handelt, die er in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen hat.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 3 gelten nicht für Zivilklagen gegen einen Konsularangestellten, die

1. durch die von ihm abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß er nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;
2. eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(5) Ein Familienangehöriger eines Konsularangestellten genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

(6) Gegen eine in Absatz 1 und 3 genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 2 oder 4 vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person zu beeinträchtigen.

Artikel 16

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Weigert sich ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen der konsularischen Vertretung fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Seine Aussage kann mündlich oder schriftlich in der konsularischen Vertretung oder in der Wohnung eines Angehörigen der konsularischen Vertretung entgegengenommen werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung.

Artikel 17

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 15 und 16 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 18

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 19

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen,

die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 20

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, wenn sie vom Entsendestaat erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
 2. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

Artikel 21

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
3. Erbschaftssteuer und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen der konsularischen Vertretung oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

Artikel 22

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung ein- und ausgeführt werden, sind im Empfangsstaat in gleichem Umfang von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit wie die Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der diplomatischen Mission des Entsendestaates ein- und ausgeführt werden.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleichem Umfang von der Zollkontrolle ihres persönlichen Gepäcks, von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen befreit wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(3) Ein Konsularangestellter und seine Familienangehörigen sind hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die zur ersten Einrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleichem Umfang befreit wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(4) Absätze 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- und ausgeführten Gegenständen.

Artikel 23

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewe-

gungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

Artikel 24

(1) Ein Konsularangestellter, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme der in Artikel 16 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugnisaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

Kapitel IV Konsularfunktionen

Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen zu vertreten;
2. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
3. auf andere Art und Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

Artikel 26

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk wenden.

Artikel 27

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen; zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

Artikel 29

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
2. Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates und nicht zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates sind;
3. Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
5. die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
7. Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
8. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 31

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 30 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind.

Artikel 32

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthalts im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

Artikel 33

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Für die Ausstellung und Übersendung der Urkunde werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 34

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln einer konsularischen Amtsperson alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates, das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen sowie über die in Frage kommenden Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn sich im Zusammenhang mit einem im Empfangsstaat eröffneten Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, ergibt, daß Staatsbürger des Entsende-

staates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten in Betracht kommen.

Artikel 35

(1) Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates einen Nachlaß im Empfangsstaat hinterlassen oder kommen Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in einem Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, in Betracht, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten sorgen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich bei der Ausübung der in Absatz 1 festgelegten Aufgaben direkt an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden.

Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Geldbetrag zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter ist, im Empfangsstaat keinen Wohnsitz hat und am Nachlaßverfahren weder persönlich noch durch einen Vertreter teilgenommen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte werden einer konsularischen Amtsperson erst übergeben, wenn in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Nachlaßverbindlichkeiten, mit denen der Nachlaß belastet ist, und die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist.

(3) Die Weiterleitung und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte an die Berechtigten erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 37

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von einem Staatsbürger des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthalts im Empfangsstaat verstorben ist und die Übergabe der Vermögenswerte an einen Bevollmächtigten nicht möglich ist.

(2) Die Übergabe und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 38

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

Artikel 39

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Personen, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

Artikel 40

(1) Wird ein Staatsbürger des Entsendestaates im Empfangsstaat festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen, benachrichtigen die zuständigen Organe des Empfangsstaates darüber die konsularische Amtsperson. Diese Benachrichtigung soll so bald wie möglich erfolgen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Besuche werden innerhalb von acht Tagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die Besuche können wiederholt in angemessenen Zeitabständen erfolgen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Voraussetzung ausgeübt, daß diese Rechte dadurch nicht aufgehoben werden.

Artikel 41

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates können sie sich auch in die konsularische Vertretung begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

Artikel 42

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären;
3. Maßnahmen zur An- oder Abmusterung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
4. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;

5. Jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen und die Schiffspapiere zu überprüfen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates jede Unterstützung und Hilfe zu erweisen und mit ihm vor den Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

Artikel 43

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu verständigen. Eine solche Mitteilung hat rechtzeitig zu erfolgen, damit die konsularische Amtsperson anwesend sein kann. War die konsularische Amtsperson bei der Durchführung dieser Maßnahmen nicht anwesend, geben ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates darüber auf Ersuchen eine schriftliche Information. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu, so stellen die zuständigen Organe des Empfangsstaates der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und die durchgeführten Maßnahmen eine schriftliche Information zu, ohne daß die konsularische Amtsperson darum ersucht.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

Artikel 44

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder von einer anderen Havarie in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates betroffen wird, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebüh-

ren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

Artikel 45

Die Artikel 41 bis 44 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Artikel 46

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funktionen ausüben, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 47

Eine konsularische Vertretung kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

Artikel 48

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 49

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

Artikel 50

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren. Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Konsularpatents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 51

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Khartoum erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragsschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 9. November 1988 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
Heinz-Dieter Winter

Für die
Republik Sudan
A. A. Sahlul

**Gesetz
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Großen Sozialistischen Libyschen Arabischen
Volksjamahiriya vom 31. Januar 1989
vom 8. Juni 1989**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 31. Januar 1989 in Tripolis unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Großen Sozialistischen Libyschen Arabischen Volksjamahiriya.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 42 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achten Juni neunzehnhundertneunundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten Juni neunzehnhundertneunundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker**

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Großen Sozialistischen
Libyschen Arabischen Volksjamahiriya**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Große Sozialistische Libysche Arabische Volksjamahiriya haben, von dem Wunsch geleitet, ihre freundschaftlichen Beziehungen und ihre Zusammenarbeit weiterzuentwickeln und ihre konsularischen Beziehungen zu regeln, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen und folgendes zu vereinbaren:

Kapitel I

Definitionen

Artikel I

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

- a) „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
- b) „Konsularbezirk“ das vereinbarte Gebiet, das der konsularischen Vertretung im Empfangsstaat zur Wahrnehmung konsularischer Funktionen zugeteilt ist;
- c) „Leiter der konsularischen Vertretung“ eine Person, die mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragt ist;
- d) „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
- e) „Konsularangestellter“ eine Person, die keine konsularische Amtsperson ist und die in der konsularischen Vertretung administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;

- f) „Angehörige der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson und einen Konsularangestellten;
- g) „Familienangehörige“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
- h) „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, einschließlich der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
- i) „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Dokumente, Stempel, Chiffre, Bücher und technische Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
- j) „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig eingetragenen unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
- k) „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes Luftfahrzeug, mit Ausnahme von Militärluftfahrzeugen, das entsprechend den Rechtsvorschriften dieses Staates registriert ist und dessen Staatszugehörigkeitszeichen trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als Staatsbürger des Entsendestaates gelten, sofern der Zusammenhang das erlaubt, auch juristische Personen des Entsendestaates.

Kapitel II

Errichtung von konsularischen Vertretungen,
Ernennung und Abberufung von Angehörigen
der konsularischen Vertretung

Artikel 2

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang und der Konsularbezirk werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

Eine konsularische Amtsperson darf nur ein Staatsbürger des Entsendestaates sein und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben.

Artikel 4

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter der konsularischen Vertretung ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten/Volksbüro für Auswärtige Verbindungen des Empfangsstaates auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Nach der Übergabe des Konsularpatents oder eines anderen Dokuments über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung erteilt der Empfangsstaat kurzfristig das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter der konsularischen Vertretung.

(4) Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben.

(5) Bis zur Erteilung des Exequaturs kann der Empfangsstaat dem Leiter der konsularischen Vertretung eine vorläufige Erlaubnis zur Ausübung seiner Funktionen erteilen.

(6) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um dem Leiter der konsularischen Vertretung die Ausübung seiner Funktionen zu ermöglichen.

Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten/Volksbüro für Auswärtige Verbindungen des Empfangsstaates rechtzeitig auf diplomatischem Weg folgendes mit:

- a) die Vor- und Zunamen sowie den Rang oder die Funktion der konsularischen Amtspersonen, die eine andere Funktion als die des Leiters der konsularischen Vertretung ausüben;
- b) die Vor- und Zunamen und die Funktionen der Konsularangestellten;
- c) das Datum der Ankunft und der endgültigen Abreise der Angehörigen der konsularischen Vertretung und ihrer Familienangehörigen;
- d) den Dienstantritt und die Beendigung der dienstlichen Tätigkeit einer Person, die Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

(2) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten/Volksbüro für Auswärtige Verbindungen des Empfangsstaates stellt den konsularischen Amtspersonen und Konsularangestellten sowie den bei ihnen lebenden Familienangehörigen die erforderlichen Ausweise aus, die ihre Identität und ihre Funktion oder Eigenschaft bestätigen.

Artikel 6

Der Empfangsstaat kann jederzeit und ohne Begründung seiner Entscheidung dem Entsendestaat auf diplomatischem Weg mitteilen, daß er das Exequatur oder eine andere Er-

laubnis für den Leiter der konsularischen Vertretung zurückziehen wird oder daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person abzurufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden. Unterläßt es der Entsendestaat, dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen, hat der Empfangsstaat das Recht, diese betreffende Person nicht mehr als Angehörigen der konsularischen Vertretung anzuerkennen.

Artikel 7

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragen. Diese Person ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten/Volksbüro für Auswärtige Verbindungen des Empfangsstaates zu notifizieren.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 8

(1) Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt sind, haben die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten/Volksbüro für Auswärtige Verbindungen des Empfangsstaates zu notifizieren.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch Personen nach Absatz 1 berührt nicht ihre Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihnen aufgrund ihres diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 9

(1) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, einschließlich einer Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung, und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung erwerben, mieten, nutzen, bauen, umbauen und umgestalten. Der Empfangsstaat gewährt dem Entsendestaat dabei erforderlichenfalls Unterstützung.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels befreien den Entsendestaat nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auf dem Gebiet der Städteplanung und des Bauwesens.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 10

Der Empfangsstaat trifft die geeigneten Maßnahmen, um den Schutz der Angehörigen der konsularischen Vertretung und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten und ihnen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie die Inanspruchnahme der in diesem Vertrag vorgesehenen Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten zu ermöglichen. Der Empfangsstaat trifft die geeigneten Maßnahmen, um den Schutz der Konsularräumlichkeiten, einschließlich der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung, und der Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung zu gewährleisten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken

genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben der konsularischen Vertretung vereinbar sind.

Artikel 11

(1) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung können das Staatswappen und die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates entsprechend den Gepflogenheiten des Empfangsstaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 12

(1) Die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung sind unverletzlich.

(2) Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

(3) Die Konsularräumlichkeiten, ihre Einrichtungen und die Beförderungsmittel der konsularischen Vertretung unterliegen keiner Form der Durchsuchung, Beschlagnahme oder Einziehung.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, sofern sie Staatsbürger des Entsendestaates sind.

Artikel 13

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 14

(1) Eine konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates in Verbindung zu setzen. Eine konsularische Vertretung kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kuriere, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission. Die Errichtung einer Funkstation bedarf der Genehmigung des Empfangsstaates.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr einer konsularischen Vertretung und das Konsulargepäck, das als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein muß, sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(3) Ein Konsularkurier des Entsendestaates genießt im Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie ein diplomatischer Kurier.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kapitän eines Schiffes oder dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges anvertraut werden. Dieser muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke hervorgeht. Der Kapitän oder der Kommandant gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Eine konsularische Amtsperson kann Kuriergepäck unmittelbar vom Kapitän eines Schiffes oder vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegennehmen oder ihm übergeben.

Artikel 15

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen, sofern sie nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder im Empfangsstaat ihren Wohnsitz haben, sind persönlich unverletzlich. Sie unterliegen keiner Form der Festnahme oder Verhaftung.

(2) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen, sofern sie nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder im Empfangsstaat ihren Wohnsitz haben, mit der gebührenden Achtung und ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um Angriffe auf ihre Person, Freiheit oder Würde zu verhindern.

Artikel 16

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen genießen Immunität vor der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates; ausgenommen sind Zivilklagen

- a) in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
- b) in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;
- c) im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
- d) die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;
- e) die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(2) Gegen eine in Absatz 1 dieses Artikels genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den unter Absatz 1 a, b, c, d und e vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person und ihrer Wohnung zu beeinträchtigen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Personen, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder im Empfangsstaat ihren Wohnsitz haben.

Artikel 17

(1) Der Entsendestaat kann auf die nach Artikel 16 gewährten Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich erklärt werden. Der Verzicht auf die Immunität in einem Gerichtsverfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung oder einer seiner Familienangehörigen, der nach Artikel 16 Immunität genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

Artikel 18

(1) Eine konsularische Amtsperson kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Sie ist jedoch nicht verpflichtet zu erscheinen oder auszusagen.

(2) Ein Konsularangestellter, der von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen wird, ist verpflichtet, zur Zeugenaussage zu erscheinen. Er kann sich jedoch weigern, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind. Gegen einen Konsularangestellten dürfen keine Zwangsmaßnahmen ergriffen werden.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, sofern er nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder im Empfangsstaat seinen Wohnsitz hat.

Artikel 19

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen, sofern sie nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder im Empfangsstaat ihren Wohnsitz haben, sind im Empfangsstaat vom Wehrdienst und anderen öffentlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 20

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Ausländermeldepflicht, den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung oder ähnliche Fragen ergeben, die mit dem Aufenthalt von Ausländern im Empfangsstaat im Zusammenhang stehen. Dies gilt nicht für Personen, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder im Empfangsstaat ihren Wohnsitz haben.

Artikel 21

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei Steuern oder sonstige Abgaben für die Konsularräumlichkeiten, einschließlich der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung, und die Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, wenn sie vom Entsendestaad oder in dessen Namen erworben oder gemietet wurden oder von ihm genutzt werden. Das gilt auch für den Erwerb oder Verkauf der genannten Immobilien.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

Artikel 22

Der Empfangsstaat erhebt keinerlei Steuern oder sonstige Abgaben für bewegliches Vermögen, dessen Eigentümer der Entsendestaad ist oder das er für konsularische Zwecke besitzt oder nutzt. Das gilt auch für den Erwerb solchen Vermögens.

Artikel 23

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung ist im Empfangsstaat von allen Steuern und sonstigen Abgaben in bezug auf seine Dienstbezüge befreit.

(2) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit.

(3) Die Befreiung nach Absatz 2 gilt nicht für

- a) indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
- b) Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
- c) Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat mit Ausnahme der in Artikel 25 vorgesehenen Befreiungen von Steuern und Abgaben;
- d) Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet;
- e) Steuern und sonstige Abgaben für Dienstleistungen;
- f) Steuern und Abgaben, die in Verbindung mit Rechtsgeschäften oder damit zusammenhängenden Dokumenten entstehen, einschließlich Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs- und Stempelgebühren, sofern keine Befreiung nach Artikel 21 vorgesehen ist.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Personen, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder im Empfangsstaat ihren Wohnsitz haben.

Artikel 24

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung ein- und ausgeführt werden, sind im Empfangsstaat in glei-

chem Umfang von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit wie die Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der diplomatischen Mission des Entsendestaates ein- und ausgeführt werden.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleichem Umfang von der Zollkontrolle sowie von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(3) Ein Konsularangestellter und seine Familienangehörigen sind von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleichem Umfang befreit wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Personen, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder im Empfangsstaat ihren Wohnsitz haben.

Artikel 25

Stirbt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung oder einer seiner Familienangehörigen, so gestattet der Empfangsstaat die Ausfuhr seines beweglichen Vermögens, mit Ausnahme von im Empfangsstaat erworbenem Vermögen, dessen Ausfuhr zum Zeitpunkt des Todesfalles nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verboten war. Der Empfangsstaat befreit das zum Nachlaß gehörende bewegliche Vermögen von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Erbschaftssteuern, sofern sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufgehalten hat.

Artikel 26

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungsfreiheit und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates aus Gründen der Sicherheit nicht gestattet ist.

Artikel 27

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen haben unbeschadet der ihnen nach diesem Vertrag gewährten Immunitäten und Privilegien die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates zu beachten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a) die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaad und dem Empfangsstaat zu fördern;
- b) zur Zusammenarbeit auf ökonomischem, kommerziellem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet zwischen dem Entsendestaad und dem Empfangsstaat beizutragen;
- c) die Rechte und Interessen des Entsendestaates und seiner Staatsbürger zu vertreten.

Artikel 29

(1) Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Kapitel vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funktionen ausüben, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

(2) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirk bedarf der Zustimmung des Empfangsstaates.

(3) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk wenden.

Artikel 30

- (1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,
- a) in Staatsbürgerschaftsfragen Anträge entgegenzunehmen und Dokumente auszuhändigen;
 - b) Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
 - c) Reisedokumente für Staatsbürger des Entsendestaates auszustellen, zu ändern, zu verlängern, einzuziehen und ungültig zu machen sowie Visa zu erteilen;
 - d) Mitteilungen und Dokumente entgegenzunehmen und Register zu führen über Geburten und Sterbefälle von Staatsbürgern des Entsendestaates sowie entsprechende Urkunden auszustellen;
 - e) Eheschließungen vorzunehmen und Scheidungen zu registrieren, wenn beide betreffenden Partner nur Staatsbürger des Entsendestaates sind und dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht;
 - f) Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen;
 - g) im Empfangsstaat Konsulargebühren entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1 Buchstaben d und e, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

(3) Absatz 1, Buchstaben d und e befreien die betreffenden Personen nicht von der Einhaltung der Verpflichtungen, die ihnen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auferlegen.

Artikel 31

- (1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,
- a) Erklärungen und Dokumente von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen, zu beurkunden und auszustellen;
 - b) letztwillige Verfügungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen, zu beurkunden, zu registrieren und aufzubewahren;
 - c) Urkunden und Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates auszufertigen und zu beurkunden, sofern diese Dokumente nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widersprechen und nicht die Begründung oder Aufhebung von Rechten an unbeweglichem Vermögen betreffen;
 - d) Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates oder des Entsendestaates ausgestellt wurden, zu legalisieren sowie Kopien, Übersetzungen und Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
 - e) Schriftstücke zu übersetzen oder die Richtigkeit der Übersetzung zu beglaubigen;
 - f) Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen, vorausgesetzt, daß der Inhalt dieser Schriftstücke nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht;
 - g) Dokumente und Schriftstücke im Zusammenhang mit dem Vermögen von Staatsbürgern des Entsendestaates aufzubewahren, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

(2) Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Absatz 1 ausgefertigten oder beglaubigten Dokumente, Schriftstücke und Übersetzungen besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgefertigt, beglaubigt oder übersetzt worden sind.

Artikel 32

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Sie übermitteln der konsularischen Amtsperson ferner Angaben über den Nachlaß des Verstorbenen, die in

Frage kommenden Erben, Vermächtnisnehmer oder anderen Anspruchsberechtigten sowie über das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über das Vorhandensein eines Nachlasses im Empfangsstaat, wenn ein Staatsbürger des Entsendestaates als Erbe, Vermächtnisnehmer oder anderer Anspruchsberechtigter in Betracht kommt.

(3) Eine konsularische Amtsperson übermittelt den zuständigen Organen des Empfangsstaates die ihr bekannten Angaben über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und über den vorhandenen Nachlaß.

Artikel 33

(1) Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates einen Rechtsanspruch auf einen im Empfangsstaat vorhandenen Nachlaß, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers, und ist weder er noch sein Vertreter im Empfangsstaat anwesend, so hat die konsularische Amtsperson das Recht, die Interessen des genannten Staatsbürgers zu vertreten. Diese Vertretung gilt bis zu dem Tag, an dem die konsularische Amtsperson davon in Kenntnis gesetzt wird, daß der betreffende Staatsbürger die Wahrnehmung seiner Rechte selbst übernommen oder einen Vertreter ernannt hat.

(2) Verstirbt ein Staatsbürger des Entsendestaates während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Empfangsstaat, so hat die konsularische Amtsperson das Recht, die Geldmittel, Dokumente und das persönliche Gepäck, die sich im Besitz des Verstorbenen befanden, in Verwahrung zu nehmen.

Artikel 34

Ist ein Staatsbürger des Entsendestaates im Empfangsstaat nicht anwesend, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates Geldmittel und andere Gegenstände zur Weiterleitung an diesen Staatsbürger entgegenzunehmen, die ihm im Ergebnis eines Nachlaßverfahrens zustehen. Das gilt auch für den Geldbetrag, der aus dem Verkauf unbeweglichen Vermögens erzielt wurde, und für Zahlungen, die dem betreffenden Staatsbürger entsprechend den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates zustehen.

Artikel 35

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates geeignete Personen als Vormund oder Pfleger für Staatsbürger des Entsendestaates, einschließlich für die Verwaltung ihres Vermögens, vorschlagen.

(3) Lehnt das Gericht oder das andere zuständige Organ die vorgeschlagene Person als Vormund oder Pfleger aus irgendeinem Grund ab, so kann die konsularische Amtsperson dafür eine andere Person vorschlagen.

Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihn zu beraten, ihm Unterstützung zu gewähren sowie ihm einen Rechtsbeistand zu sichern und einen Dolmetscher zu vermitteln. Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Verbindung und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson so bald wie möglich über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder jede Form

der Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat.

(3) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, so bald wie möglich zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Die Besuche und die Verbindung können wiederholt in angemessenen Zeitabständen erfolgen. Die in diesem Absatz genannten Kompetenzen sind in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auszuüben, wobei vorausgesetzt wird, daß diese Rechtsvorschriften die Inanspruchnahme dieser Rechte nicht ausschließen.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

Artikel 37

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten. Sie kann sich in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates an Bord begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat. Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns oder der Besatzungsmitglieder die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Hilfe ersuchen.

Artikel 38

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a) unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle während der Reise oder des Aufenthalts in Häfen an Bord eines Schiffes des Entsendestaates eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen, den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen, die Schiffspapiere zu überprüfen sowie die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Einlaufen, Aufenthalt und Auslaufen des Schiffes in oder aus dem Hafen zu erleichtern;
- b) unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich Streitfragen über den Heuervertrag und die Arbeitsbedingungen, zu klären;
- c) Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;
- d) jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen;
- e) ein vorläufiges Dokument auszustellen, nach dem ein Schiff, das im Ausland gebaut oder erworben wurde, die Flagge des Entsendestaates führen darf;
- f) die erforderlichen Maßnahmen zur An- und Abmusterung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht.

Artikel 39

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Untersuchungen oder Zwangs-

maßnahmen an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so informieren sie die konsularische Amtsperson davon rechtzeitig, damit sie anwesend sein kann. War die konsularische Amtsperson nicht anwesend, geben ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates auf Ersuchen umfassend Auskunft über die durchgeführten Maßnahmen.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Paß-, Zoll- und Hygienekontrollen sowie bei anderen Maßnahmen, die auf Ersuchen oder mit Zustimmung des Kapitäns getroffen werden.

Artikel 40

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren die konsularische Vertretung so schnell wie möglich, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, auf Grund läuft, strandet oder von einer anderen Havarie in den Binnen- oder Territorialgewässern des Empfangsstaates betroffen wird oder wenn ein Gegenstand, der zu diesem Schiff gehört oder einen Teil seiner Ladung bildet, im Empfangsstaat aufgefunden wird. Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren die konsularische Vertretung ferner über die Maßnahmen, die zur Rettung von Menschen und zur Bergung des Schiffes, seiner Ladung oder von Gegenständen getroffen wurden, die Teil des Schiffes oder der Ladung sind und vom Schiff getrennt wurden.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann einem Schiff des Entsendestaates, das von einer Havarie betroffen wurde, seinen Besatzungsmitgliedern und Passagieren jede Hilfe leisten. Sie hat das Recht, die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung zu ersuchen.

Artikel 41

Die Artikel 37 bis 40 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 42

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation entsprechend den Verfahren der Vertragspartner. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn einer der Vertragspartner schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Geschehen in Tripolis, am 31. Januar 1989, entspricht dem 24. Jamadi al-Ahkir 1398 islamischer Zeitrechnung, in zwei Originalen, jedes in deutscher und arabischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Heinz Knobbe
Außerordentlicher und
Bevollmächtigter
Botschafter

Für die
Große Sozialistische Libysche
Arabische Volksjamahirija

Abdul Karim Ali Abdul Karim
Amtierender Leiter der
Konsularabteilung des
Volksbüros für Auswärtige
Verbindungen

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der
Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über Rechtshilfe in
Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 18. April 1989
vom 8. Juni 1989**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 18. April 1989 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 95 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achten Juni neunzehnhundertneunundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten Juni neunzehnhundertneunundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker**

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik haben sich,

ausgehend von dem Ziel, auf der Grundlage des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 3. Oktober 1977 ihre brüderlichen Beziehungen weiterzuentwickeln,

geleitet von dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtsbeziehungen in Zivil-, Familien- und Strafsachen zu vertiefen,

entschlossen, den vorliegenden Vertrag abzuschließen,

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik
Dr. Hans-Joachim Heusinger,
Stellvertreter des Vorsitzenden des
Ministerrates der Deutschen Demokratischen
Republik und Minister der Justiz

Die Tschechoslowakische Sozialistische Republik
Dipl.-Ing. Frantisek Langer, CSc.,
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
in der Deutschen Demokratischen Republik

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages tritt das Gesetz vom 2. November 1956 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik vom 11. September 1956 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBI. I Nr. 99 S. 1187) und das Gesetz vom 24. Juni 1976 über das Protokoll vom 10. Dezember 1975 zu dem am 11. September 1956 in Prag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik unterzeichneten Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBI. II Nr. 9 S. 207) außer Kraft.

Teil I**Allgemeine Bestimmungen****1. Ziel der Zusammenarbeit****Artikel 1**

(1) Die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen dient dem Ziel, die Organe der Vertragsstaaten bei ihrer Tätigkeit zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Bürger der Vertragsstaaten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und gesetzlichen Interessen zu unterstützen.

(2) Zentrale Justizorgane nach diesem Vertrag sind seitens der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Justiz und der Generalstaatsanwalt; seitens der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik die Generalstaatsanwaltschaft der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, das Ministerium der Justiz der Tschechischen Sozialistischen Republik und das Ministerium der Justiz der Slowakischen Sozialistischen Republik.

(3) Justizorgane im Sinne dieses Vertrages sind die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Staatlichen Notariate der Vertragsstaaten.

Artikel 2

(1) Die zentralen Justizorgane der Vertragsstaaten werden Erfahrungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Rechts-

praxis im Rahmen ihrer Zuständigkeit austauschen und neue Formen der Zusammenarbeit und Koordinierung entwickeln.

(2) Die zentralen Justizorgane der Vertragsstaaten können auf der Grundlage und zur Durchführung dieses Vertrages Vereinbarungen treffen.

2. Rechtsschutz

Artikel 3

Umfang des Rechtsschutzes

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates genießen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates den gleichen Rechtsschutz wie eigene Staatsbürger. Sie haben freien Zugang zu den Organen des anderen Vertragsstaates, die in Zivil-, Familien- und Strafsachen tätig sind; sie können vor ihnen auftreten und unter den gleichen Bedingungen wie eigene Staatsbürger Anträge einreichen und Klage erheben sowie sonstige prozessuale Handlungen wahrnehmen.

(2) Staatsbürger eines Vertragsstaates ist jede Person, die nach den Gesetzen dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzt.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden entsprechend für juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates errichtet worden sind, Anwendung.

Artikel 4

Befreiung von der Sicherheitsleistung

Staatsbürgern eines Vertragsstaates, die vor den Justizorganen des anderen Vertragsstaates auftreten, darf, soweit sie Wohnsitz oder Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten haben, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten deshalb auferlegt werden, weil sie Ausländer sind oder weder Wohnsitz noch Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates haben, vor dessen Justizorganen sie auftreten.

Kostenbefreiung

Artikel 5

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates von den Justizorganen Befreiung sowie jede andere Vergünstigung bezüglich der Kosten eines Verfahrens unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

(2) Eine Befreiung nach Absatz 1 gilt für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren vor den Justizorganen des anderen Vertragsstaates durchgeführt werden, einschließlich der Vollstreckung.

Artikel 6

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Befreiung nach Artikel 5 erforderlich ist, stellt das zuständige Organ des Vertragsstaates aus, in dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder im Hoheitsgebiet des einen noch des anderen Vertragsstaates seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, genügt eine Bescheinigung der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

(3) Das zuständige Justizorgan, das über den Antrag auf Befreiung nach Artikel 5 entscheidet, kann das Organ, das die Bescheinigung ausgestellt hat, um ergänzende Angaben ersuchen.

Artikel 7

(1) Der Antrag auf Befreiung nach Artikel 5 kann über das zuständige Justizorgan des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Organ übersendet den Antrag mit der Bescheinigung nach Artikel 5 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen dem zuständigen Justizorgan des anderen Vertragsstaates nach Artikel II Absatz 1.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Befreiung nach Artikel 5 können der Antrag zur Einleitung des Verfahrens

in der Sache, auf die sich die Befreiung bezieht, sowie der Antrag auf Beordnung eines Anwalts oder sonst in Frage kommende Anträge eingereicht werden.

3. Rechtshilfe

Artikel 8

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Justizorgane gewähren einander Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

(2) Die Justizorgane gewähren auch anderen Organen, die in Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständig sind, Rechtshilfe.

Artikel 9

Umfang der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe umfaßt die Zustellung von Schriftstücken und die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen, insbesondere die Vernehmung von Prozeßparteien, Beschuldigten, Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen, die Einholung von Sachverständigengutachten, die Einnahme eines gerichtlichen Augenscheins, die Übersendung und Herausgabe von Beweisgegenständen, die Durchsuchung und andere Prozeßhandlungen.

Artikel 10

Ermittlung von Anschriften, der Arbeitsstelle und des Einkommens

(1) Die Rechtshilfe umfaßt auch die Feststellung des Aufenthalts von Personen im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates, gegen die von Personen, die im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ihren Wohnsitz haben, zivil- oder familienrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden oder geltend gemacht werden sollen. Die ersuchenden Organe sind verpflichtet, Angaben zur Ermittlung des Aufenthaltes zur Verfügung zu stellen.

(2) Ferner umfaßt die Rechtshilfe die Ermittlung der Arbeitsstelle des Unterhaltsverpflichteten, der von einem Unterhaltsberechtigten, welcher im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, in Anspruch genommen wird oder in Anspruch genommen werden soll. Diese Verpflichtung umfaßt auch die Feststellung der Höhe des monatlichen Einkommens, das der Verpflichtete während der letzten 3 Jahre erzielt hat.

Artikel 11

Art des Verkehrs

(1) Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Justizorgane der Vertragsstaaten direkt miteinander, soweit nachstehend in einzelnen Fällen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die in Artikel 8 Abs. 2 genannten Organe verkehren mit den Justizorganen der Vertragsstaaten direkt, soweit nachstehend in einzelnen Fällen nichts anderes bestimmt ist.

(3) In Sachen der Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nicht volljähriger Kinder verkehren seitens der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium für Volksbildung, Hauptabteilung Jugendhilfe, Heim-erziehung und Sonderschulen und seitens der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik die Zentralstelle für den internationalen Rechtsschutz der Jugend in Brno direkt miteinander.

(4) In Auslieferungssachen und bei Übernahme der Strafverfolgung verkehren die Minister der Justiz und die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten im Rahmen ihrer Zuständigkeit miteinander.

(5) Die in Absatz 4 Genannten können vereinbaren, daß bei der Übernahme der Strafverfolgung die Gerichte oder Staatsanwälte der Vertragsstaaten direkt miteinander verkehren.

Artikel 12

Sprache

Die Organe der Vertragsstaaten bedienen sich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, im gegenseitigen Rechtsverkehr der eigenen Sprache.

Artikel 13

Inhalt und Form des Rechtshilfersuchens

(1) Ein Rechtshilfersuchen muß folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des ersuchenden Organs;
2. die Bezeichnung des ersuchten Justizorgans;
3. die Bezeichnung der Sache, in der um Rechtshilfe ersucht wird;
4. Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsbürgerschaft, Tätigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt der Prozeßparteien, Beschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Geschädigten, Zeugen und gegebenenfalls anderer Personen -- soweit erforderlich, die Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und -ort der Eltern;
5. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Vertreter.

(2) Ein Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken muß neben den Angaben nach Absatz 1 die genaue Anschrift des Empfängers und die Bezeichnung der zuzustellenden Schriftstücke enthalten.

(3) Ein Ersuchen um Durchführung einzelner Prozeßhandlungen muß weiter enthalten: Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll oder Handlungen, die vorgenommen werden sollen, den Sachverhalt, soweit das notwendig ist, und in Strafsachen auch die Beschreibung der tatsächlichen Umstände der begangenen Straftat und ihre juristische Qualifikation.

(4) Das Rechtshilfersuchen muß unterschrieben und mit einem Siegel des ersuchenden Organs versehen sein.

(5) Die Justizorgane der Vertragsstaaten verwenden bei Ersuchen um Rechtshilfe zweisprachige Formulare, deren Muster die Vertragsstaaten untereinander austauschen.

Erladigung der Rechtshilfersuchen

Artikel 14

Bei der Durchführung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Justizorgan die innerstaatlichen Rechtsvorschriften an. Das ersuchte Justizorgan wendet auf Verlangen des ersuchenden Organs hinsichtlich der Art und der Form der Erladigung die Verfahrensvorschriften des Vertragsstaates des ersuchenden Organs an, soweit die Anwendung nicht den Grundprinzipien der Rechtsordnung des Vertragsstaates des ersuchten Justizorgans widerspricht.

Artikel 15

(1) Ist das ersuchte Justizorgan für die Erladigung des Rechtshilfersuchens unzuständig, gibt es das Rechtshilfersuchen an das zuständige Justizorgan weiter und informiert darüber das ersuchende Organ.

(2) Das ersuchte Justizorgan teilt auf Verlangen dem ersuchenden Organ rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Erladigung des Rechtshilfersuchens mit.

(3) Ist die im Rechtshilfersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft das ersuchte Justizorgan nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift.

(4) Ist dem ersuchten Justizorgan die Erladigung des Rechtshilfersuchens nicht möglich, sendet es dem ersuchenden Organ die Schriftstücke unter Angabe der Gründe zurück.

Artikel 16

Zustellung von Schriftstücken

(1) Alle Schriftstücke in Verfahren mit Prozeßbeteiligten, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, sind nach den Bestimmungen der Artikel 13, 14, 15 zuzustellen.

(2) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in der Sprache des Vertragsstaates des ersuchten Justizorgans abgefaßt und ist ihm keine beglaubigte Übersetzung beigefügt, übergibt das ersuchte Justizorgan das Schriftstück dem Empfänger

nur dann, wenn er bereit ist, es anzunehmen. Im Falle der Nichtannahme gilt die Zustellung als nicht bewirkt.

Artikel 17

Zustellungsnachweis

Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch eine Empfangsbescheinigung, die den Ort und das Datum der Zustellung, die Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie das Siegel des ersuchten Justizorgans enthält oder durch ein Protokoll dieses Organs, in der Form, Ort und Zeitpunkt der Zustellung des Schriftstückes sowie die Unterschrift des Empfängers enthalten sind.

Artikel 18

Befugnisse der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung

(1) Die Vertragsstaaten sind berechtigt, Schriftstücke an eigene Staatsbürger, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische Mission oder konsularische Vertretung zuzustellen.

(2) Die Vertragsstaaten sind berechtigt, Vernehmungen eigener Staatsbürger, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische Mission oder konsularische Vertretung vornehmen zu lassen.

(3) In den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Fällen dürfen Zwangsmaßnahmen weder angewendet noch angedroht werden.

Artikel 19

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das ersuchte Justizorgan zugestellte Ladung vor dem Justizorgan des ersuchenden Vertragsstaates in Zivil-, Familien- oder Strafsachen erscheint, darf im Hoheitsgebiet dieses Staates wegen einer Rechtsverletzung, die vor Überschreiten der Staatsgrenze des ersuchenden Vertragsstaates begangen wurde, nicht verfolgt, in Haft genommen oder einer Bestrafung zugeführt werden. Ebenso dürfen diese Personen nicht im Zusammenhang mit ihren Zeugenaussagen oder ihren Sachverständigengutachten sowie nicht wegen der Strafsache, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, zur Verantwortung gezogen, in Haft genommen oder einer Bestrafung zugeführt werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 1 vorgesehenen Schutz, wenn er trotz vorhandener Möglichkeit das Hoheitsgebiet des Vertragsstaates des ersuchenden Justizorgans nicht binnen 7 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der der Zeuge oder Sachverständige dieses Hoheitsgebiet auf Grund nicht von ihm abhängender Umstände nicht verlassen konnte.

(3) Die Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen darf keine Androhung von Zwangsmaßnahmen für den Fall enthalten, daß der Ladung nicht Folge geleistet wird.

Artikel 20

Kostenerstattung für Zeugen und Sachverständige

Die in Artikel 19 genannten Personen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten und ihres Lohnausfalls; Sachverständige haben auch Anspruch auf ein Gutachterhonorar. In der Ladung ist anzugeben, welche Vergütung die geladene Person zu erhalten hat; auf ihren Antrag zahlt das ersuchende Justizorgan einen Vorschuß zur Deckung der betreffenden Kosten.

Artikel 21

Zeitweilige Überstellung von Zeugen

Wird eine Person, die sich im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates in Haft befindet, von einem Justizorgan des anderen Vertragsstaates als Zeuge geladen, kann sie unter der Voraussetzung, daß sie in Haft gehalten und nach der Vernehmung unverzüglich dem Vertragsstaat des ersuchten Justizorgans zurückgeführt wird, zeitweilig überstellt werden.

Artikel 22**Kosten der Rechtshilfe**

(1) Für die Gewährung der Rechtshilfe verlangt das ersuchte Justizorgan keine Kosten. Die Vertragsstaaten tragen alle bei der Gewährung von Rechtshilfe in ihrem Hoheitsgebiet entstandenen Kosten.

(2) Das ersuchte Justizorgan gibt dem ersuchenden Organ die Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Organ diese Kosten von dem Kostenpflichtigen einzieht, verbleiben sie dem Vertragsstaat, dessen Organ sie eingezogen hat.

4. Information**Artikel 23****Information über Rechtsfragen**

Die zentralen Justizorgane der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskünfte über die Gesetzgebung, die in ihrem Staat gilt oder gegolten hat, sowie über die Rechtspraxis ihrer Organe.

Artikel 24**Information über Gerichtsurteile**

(1) Die Vertragsstaaten informieren einander laufend über rechtskräftige Urteile in Strafsachen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates ausgesprochen haben.

(2) Auf Ersuchen kann in gerechtfertigten Fällen eine Information nach Absatz 1 über eine Person gegeben werden, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragsstaates ist.

(3) Auf Ersuchen übersenden sich die Vertragsstaaten nach Möglichkeit Fingerabdrücke bezüglich der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen.

Artikel 25**Auskunft aus dem Strafregister**

Die Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen gebührenfrei Auskünfte aus dem Strafregister über Personen, die früher von Gerichten des anderen Vertragsstaates verurteilt worden sind.

5. Urkunden**Artikel 26****Befreiung von der Legalisation**

(1) Urkunden, die im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates von einem Staatsorgan oder von einer gesetzlich befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der von den Gesetzen vorgeschriebenen Form aufgenommen oder beglaubigt und mit einem Siegel versehen worden sind, bedürfen zur Verwendung im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation. Das gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften und Übersetzungen von Urkunden.

(2) Die im Absatz 1 genannten Urkunden haben im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates die gleiche Gültigkeit wie entsprechende Urkunden dieses Vertragsstaates.

Artikel 27**Übersendung von Personenstandsunterlagen**

(1) Die zuständigen Organe der Vertragsstaaten übersenden einander unmittelbar nach erfolgter Eintragung und nachträglich vorgenommenen Ergänzungen oder Veränderungen Auszüge aus den Personenstandsregistern, die Bürger des anderen Vertragsstaates betreffen.

(2) Die Standesämter der Vertragsstaaten übersenden auf Ersuchen der Justizorgane und anderer Organe des anderen Vertragsstaates kostenfrei Auszüge aus den Personenstandsregistern für den amtlichen Gebrauch.

(3) Die Übersendung der Auszüge nach Absatz 1 und 2 erfolgt auf diplomatischem oder konsularischem Wege.

Artikel 28**Anträge von Staatsbürgern wegen Übersendung von Personenstands- und anderen Urkunden**

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates können Anträge wegen Ausstellung und Übersendung von Personenstands-

urkunden oder anderen Urkunden, die sich auf die persönlichen Rechte und Interessen der betreffenden Personen beziehen (Urkunden über das Dienstalter u. a.), direkt an die zuständigen Organe des anderen Vertragsstaates richten. Ist das ersuchte Organ für die Bearbeitung des Antrages nicht zuständig, leitet es den Antrag dem zuständigen Organ zu und informiert darüber den Antragsteller.

(2) Die Übersendung dieser Urkunden erfolgt auf diplomatischem oder konsularischem Wege.

Artikel 29**Übersendung von Entscheidungen, die den Personenstand betreffen**

(1) Die Gerichte des einen Vertragsstaates übersenden auf Ersuchen kostenfrei Mitteilungen über Entscheidungen der Organe, die den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates betreffen.

(2) Bei der Übermittlung und Erledigung von Ersuchen nach diesem Artikel verkehren die Organe nach Artikel 11.

Teil II**Anzuwendendes Recht und Zuständigkeiten****I. Personenrecht****Artikel 30****Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit**

Die Fähigkeit einer Person, Rechte und Pflichten zu begründen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist.

Artikel 31**Rechtsfähigkeit juristischer Personen**

Die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, nach denen sie errichtet wurde.

Entmündigung**Artikel 32**

Soweit dieser Vertrag keine andere Regelung enthält, ist für die Entmündigung oder ihre Aufhebung das Justizorgan des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die von der Entscheidung betroffene Person ist.

Artikel 33

(1) Stellt das Justizorgan des einen Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates seinen Wohnsitz hat, fest, daß Gründe für eine Entmündigung oder deren Aufhebung vorliegen, informiert es darüber das zuständige Justizorgan des anderen Vertragsstaates. In dringenden Fällen kann das Justizorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutze dieser Person oder ihres Vermögens treffen, worüber es das zuständige Justizorgan des anderen Vertragsstaates informiert.

(2) Wird innerhalb von 3 Monaten nach der Benachrichtigung nach Absatz 1 durch das Justizorgan des anderen Vertragsstaates kein Verfahren eingeleitet oder erfolgt in dieser Frist keine Äußerung, kann das Justizorgan des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die betreffende Person ihren Wohnsitz hat, das Verfahren wegen Entmündigung oder deren Aufhebung durchführen.

(3) Die Entmündigung oder ihre Aufhebung nach Absatz 2 kann nur aus Gründen ausgesprochen werden, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten vorgesehen sind. Die Entscheidung wird dem zuständigen Justizorgan des anderen Vertragsstaates übermittelt.

Artikel 34

Soweit die Gesetze eines Vertragsstaates eine teilweise Entmündigung vorsehen, finden die Bestimmungen der Artikel 32 und 33 entsprechende Anwendung.

Artikel 35**Verschollenheitsklärung, Todeserklärung und Feststellung der Tatsache des Todes**

(1) Für die Todeserklärung ist das Gericht des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Person zu dem

Zeitpunkt war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

(2) Das Gericht des einen Vertragsstaates kann Staatsbürger des anderen Vertragsstaates für tot erklären:

1. auf Antrag einer Person, die aus dem Erbrecht oder aus dem ehelichen Vermögensrecht einen Anspruch auf unbewegliches Vermögen des Verschollenen geltend macht, das sich im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates befindet;
2. auf Antrag des Ehegatten des Verschollenen, der zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates hat.

(3) Die Todeserklärung eines Verschollenen richtet sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er zu dem Zeitpunkt war, zu dem er nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden auf die Verschollenheitsklärung und die Feststellung der Tatsache des Todes entsprechende Anwendung.

(5) Entscheidungen nach Absatz 2 sind nur im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, dessen Gericht die Entscheidung getroffen hat, rechtswirksam.

2. Rechtsgeschäfte

Artikel 36

Form von Rechtsgeschäften

(1) Die Form eines Rechtsgeschäftes bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, die auf das Rechtsverhältnis anzuwenden sind. Die Einhaltung der Form ist auch gewahrt, wenn die entsprechenden Rechtsvorschriften des Vertragsstaates eingehalten sind, in dessen Hoheitsgebiet das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde.

(2) Die Form eines Rechtsgeschäftes in bezug auf unbewegliches Vermögen bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich das unbewegliche Vermögen befindet.

Artikel 37

Rechtsverhältnisse in bezug auf unbewegliches Vermögen

(1) Rechtsverhältnisse in bezug auf unbewegliches Vermögen bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich dieses Vermögen befindet.

(2) Für Verfahren in bezug auf Rechtsverhältnisse nach Absatz 1 ist das Justizorgan des Vertragsstaates zuständig, in dessen Hoheitsgebiet sich das unbewegliche Vermögen befindet.

(3) Die Feststellung, ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt, richtet sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich das Vermögen befindet.

3. Familiensachen

Artikel 38

Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen für eine Eheschließung bestimmen sich für jeden der Eheschließenden nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist; in bezug auf Ehehindernisse sind auch die Gesetze des Vertragsstaates einzuhalten, in dessen Hoheitsgebiet die Ehe geschlossen wird.

(2) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Ehe geschlossen wird.

Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

Artikel 39

(1) Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren gemeinsamen Wohnsitz haben.

(2) Hat einer der Ehegatten seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des einen und der andere im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates und haben beide Ehegatten dieselbe Staatsbürgerschaft, bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger sie sind.

(3) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates und hat einer von ihnen seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des einen und der andere im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten.

(4) Hatten die in Absatz 3 genannten Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz, finden die Gesetze des Vertragsstaates, vor dessen Gericht Klage erhoben wurde, Anwendung.

Artikel 40

Für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten ist das Gericht des Vertragsstaates zuständig, dessen Gesetze nach Artikel 39 Absätze 1, 2 und 3 anzuwenden sind. Für die Entscheidung nach Artikel 39 Absatz 4 sind die Gerichte beider Vertragsstaaten zuständig.

Ehescheidung

Artikel 41

(1) Die Scheidung einer Ehe bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, wendet das Gericht, bei dem das Ehescheidungsverfahren durchgeführt wird, die Gesetze seines Staates an.

Artikel 42

(1) Für das Ehescheidungsverfahren im Falle des Artikels 41 Absatz 1 sind die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten zum Zeitpunkt der Klageerhebung sind. Haben beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, sind auch dessen Gerichte zuständig.

(2) Für das Ehescheidungsverfahren nach Artikel 41 Absatz 2 sind die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, in dessen Hoheitsgebiet beide Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Hat einer der Ehegatten seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des einen und der andere im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, sind die Gerichte beider Vertragsstaaten zuständig.

Artikel 43

Ehenichtigkeit

(1) Die Feststellung der Nichtigkeit oder des Nichtbestehens einer Ehe bestimmt sich nach den Gesetzen der Vertragsstaaten nach Artikel 38.

(2) Für die Zuständigkeit der Gerichte für die Feststellung der Nichtigkeit oder des Nichtbestehens einer Ehe gilt Artikel 42.

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

Artikel 44

(1) Die Feststellung, Anerkennung oder Anfechtung der Vaterschaft bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürgerschaft die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes besitzt. Ist die Staatsbürgerschaft der Mutter unbekannt, finden für die Feststellung, Anerkennung oder Anfechtung der Vaterschaft die Gesetze des Vertragsstaates Anwendung, in dessen Hoheitsgebiet das Kind geboren wurde.

(2) Für die Form der Anerkennung der Vaterschaft genügt die Einhaltung der Gesetze des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Anerkennung erfolgt ist.

Artikel 45

(1) Die übrigen Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet das Kind seinen Wohnsitz hat.

(2) Ist in einem Ehescheidungsverfahren über Rechtsverhältnisse nach Absatz 1 zu entscheiden, wendet das Gericht die Gesetze seines Staates an.

Artikel 46

(1) Für die Entscheidung über Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern außerhalb eines Ehescheidungsverfahrens sind die Organe des Vertragsstaates zuständig, in dessen Hoheitsgebiet das Kind zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz hat.

(2) Ist in einem Ehescheidungsverfahren über Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern zu entscheiden, ist das Gericht des Vertragsstaates zuständig, das für das Ehescheidungsverfahren zuständig ist.

Artikel 47

Weitere Unterhaltspflichten

(1) Die Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten, den geschiedenen Ehegatten, Großeltern, Eltern und Enkeln richtet sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist, die Anspruch auf Unterhalt erhebt.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Gericht des Vertragsstaates zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Person ihren Wohnsitz hat, gegen die der Anspruch auf Unterhalt erhoben wird.

Annahme an Kindes Statt

Artikel 48

(1) Die Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Annehmende zur Zeit der Antragstellung ist.

(2) Ist das Kind Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, sind bei der Annahme an Kindes Statt oder bei der Aufhebung die Zustimmungen der gesetzlichen Vertreter und des zuständigen staatlichen Organs und, soweit dies nach den Gesetzen des Staates, dessen Staatsbürger das Kind ist, erforderlich ist, die Zustimmung des Kindes beizubringen.

(3) Wird das Kind durch Ehegatten angenommen, von denen einer Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates ist, muß die Annahme oder ihre Aufhebung den Gesetzen beider Vertragsstaaten entsprechen.

Artikel 49

(1) Zuständig für das Verfahren bei der Annahme an Kindes Statt oder ihrer Aufhebung ist das Organ des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Annehmende zur Zeit der Antragstellung ist. Haben der Annehmende und der Angenommene ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, ist auch das Organ dieses Vertragsstaates zuständig.

(2) Im Falle des Artikels 48 Absatz 3 ist das Organ des Vertragsstaates zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

Vormundschaft und Pflegschaft

Artikel 50

(1) Für die Anordnung oder Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die unter Vormundschaft oder Pflegschaft zu stellende Person ist.

(2) Die Rechtsverhältnisse zwischen Vormund oder Pfleger und der unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Person bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Organ den Vormund oder Pfleger bestellt hat.

(3) Die Pflicht zur Übernahme einer Vormundschaft oder Pflegschaft bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist, die als Vormund oder Pfleger bestellt werden soll.

(4) Als Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des einen Vertragsstaates kann ein Staatsbürger des anderen Vertragsstaates bestellt werden, wenn er seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates hat, in dem er die Funktion des Vormundes oder Pflegers auszuüben hat.

Artikel 51

Über die Anordnung oder Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft entscheidet, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Organ des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist, gegenüber der die Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet oder aufgehoben werden soll.

Artikel 52

(1) Ist es erforderlich, im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates eine Vormundschaft oder Pflegschaft über einen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates anzuordnen, dessen Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates liegen, setzt das Organ dieses Vertragsstaates unverzüglich das in Artikel 51 genannte Organ in Kenntnis.

(2) In dringenden Fällen veranlaßt ein Organ des anderen Vertragsstaates die notwendigen vorläufigen Maßnahmen nach den Gesetzen seines Staates, worüber es das in Artikel 51 genannte Organ unverzüglich in Kenntnis setzt. Die vorläufigen Maßnahmen bleiben bis zur anderweitigen Entscheidung durch das zuständige Organ des anderen Vertragsstaates in Kraft. Das Organ, welches die vorläufigen Maßnahmen getroffen hat, ist davon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 53

(1) Das in Artikel 51 genannte Organ kann seine Wahrnehmung der Fürsorge über eine Person, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt wurde, an ein Organ des anderen Vertragsstaates übertragen, wenn die Person ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates hat. Die übertragene Fürsorge wird wirksam, sobald das ersuchte Organ die Fürsorge über diese Person übernommen und das ersuchende Organ davon in Kenntnis gesetzt hat.

(2) Das Organ, welches nach Absatz 1 die Fürsorge über diese Person übernommen hat, verfährt nach den Gesetzen seines Staates.

4. Erbschaftsangelegenheiten

Artikel 54

Grundsatz der Gleichstellung

Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates sind in bezug auf die Fähigkeit, testamentarische Verfügungen über das Vermögen, das sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates befindet, oder über Rechte, die dort geltend gemacht werden sollen und Schriftstücke über die Enterbung zu errichten oder aufzuheben, sowie in bezug auf die Fähigkeit, durch Erbrecht Vermögen oder Rechte zu erwerben, den Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates gleichgestellt.

Artikel 55

Anzuwendendes Recht

(1) Das Erbrecht hinsichtlich beweglichen Nachlasses bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte.

(2) Das Erbrecht hinsichtlich unbeweglichen Nachlasses bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der unbewegliche Nachlaß befindet.

Artikel 56

Erbloser Nachlaß

Soweit nach den Gesetzen des Vertragsstaates, nach welchem sich das Erbrecht bestimmt, kein Erbe vorhanden ist, fällt der bewegliche Nachlaß dem Vertragsstaat zu, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes war, der unbewegliche Nachlaß dem Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet er sich befindet.

Artikel 57

Testamentarische Verfügungen

(1) Die Fähigkeit, eine testamentarische Verfügung oder ein Schriftstück über die Enterbung zu errichten oder aufzuheben sowie die Rechtsfolgen von Erklärungsmängeln bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt der Willenserklärung war. Dieses Recht gilt auch für die zulässigen Arten testamentarischer Verfügungen.

(2) Die Form der Errichtung oder Aufhebung einer testamentarischen Verfügung oder eines Schriftstückes über die Ererbung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt der Willenserklärung war oder nach den Gesetzen des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Erklärung abgegeben wurde.

Artikel 58

Zuständigkeit in Erbschaftsangelegenheiten

(1) Für die Regelung des beweglichen Nachlasses ist das Justizorgan des Vertragsstaates zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte.

(2) Für die Regelung des unbeweglichen Nachlasses ist das Justizorgan des Vertragsstaates zuständig, in dessen Hoheitsgebiet sich der unbewegliche Nachlaß befindet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für erbrechtliche Streitigkeiten.

Sicherung des Nachlasses

Artikel 59

(1) Befindet sich der Nachlaß eines Staatsbürgers des einen Vertragsstaates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, trifft das Justizorgan dieses Vertragsstaates Maßnahmen zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses nach den Gesetzen seines Staates.

(2) Die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung ist unverzüglich über die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen zu informieren; sie kann an der Durchführung dieser Maßnahmen teilnehmen. Auf Antrag der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung können die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen geändert oder aufgehoben werden.

(3) Auf Ersuchen des Justizorgans, das für die Durchführung des Verfahrens in der Erbschaftsangelegenheit zuständig ist, können die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 60

Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragsstaates während seines Aufenthalts im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, werden die Sachen, die er mit sich führte, mit einem Verzeichnis ohne weiteres Verfahren der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates übergeben, dessen Staatsbürger der Verstorbene war.

Artikel 61

Testamentseröffnung

Für die Eröffnung und Verkündung einer testamentarischen Verfügung ist das Justizorgan des Vertragsstaates zuständig, in dessen Hoheitsgebiet sich die testamentarische Verfügung befindet. Ist für die Regelung des Nachlasses das Justizorgan des anderen Vertragsstaates zuständig, sind ihm eine beglaubigte Kopie der testamentarischen Verfügung und ein Protokoll der Eröffnung und Verkündung zu übersenden.

Artikel 62

Übergabe des Nachlasses

(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Nachlaß erzielte Erlös nach Durchführung eines Nachlaßverfahrens an Erben mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates und kann diesen oder ihren Bevollmächtigten der Nachlaß oder sein Erlös nicht direkt übergeben werden, erfolgt die Aushändigung an die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung dieses Vertragsstaates.

(2) Nach Absatz 1 wird verfahren, wenn

1. alle Forderungen der Gläubiger des Erblassers, die innerhalb der von den Gesetzen des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Nachlaß befindet, festgelegten Frist erhoben wurden, bezahlt oder deren Bezahlung sichergestellt sind;
2. alle mit der Erbschaft verbundenen Steuern und Gebühren bezahlt oder deren Bezahlung sichergestellt sind;

3. die zuständigen Organe, soweit erforderlich, die Genehmigung zur Ausfuhr des Nachlasses oder für die Überweisung von Geldbeträgen erteilt haben.

5. Beachtung der Rechtshängigkeit

Artikel 63

Sind für die Entscheidung in einem bestimmten Verfahren nach diesem Vertrag die Justizorgane beider Vertragsstaaten zuständig und ist bei einem Justizorgan eines der Vertragsstaaten Klage auf Einleitung des Verfahrens erhoben worden, ist die Zuständigkeit des Justizorgans des anderen Vertragsstaates für die Entscheidung in derselben Sache zwischen denselben Prozeßparteien ausgeschlossen.

Teil III

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Artikel 64

Anerkennung von Entscheidungen

Rechtskräftige Entscheidungen der zuständigen Organe des einen Vertragsstaates in Zivil- und Familiensachen werden im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates unter den in diesem Vertrag genannten Voraussetzungen ohne ein besonderes Verfahren anerkannt.

Artikel 65

Vollstreckung von Entscheidungen

Rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidungen der in Artikel 64 genannten Organe des einen Vertragsstaates werden im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates unter den in diesem Vertrag genannten Voraussetzungen vollstreckt.

Artikel 66

Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen

Als Entscheidungen nach Artikel 64 und 65 gelten:

1. Entscheidungen der Gerichte in Zivil- und Familiensachen;
2. gerichtliche Einigungen in Zivil- und Familiensachen;
3. Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen über Schadenersatzansprüche;
4. Entscheidungen der Staatlichen Notariate;
5. Entscheidungen der Referate Jugendhilfe der DDR in Kindschaftssachen und die von ihnen in Unterhaltssachen errichteten Urkunden;
6. Kostenentscheidungen der Justizorgane.

Artikel 67

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Die in Artikel 66 genannten Entscheidungen werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt:

1. wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sie ergangen ist, rechtskräftig und vollstreckbar ist;
2. wenn das zuständige Justizorgan abgesichert hat, daß die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung ergangen ist und in Übereinstimmung mit den Artikeln 16 und 17 ordnungsgemäß und rechtzeitig zum Verfahren geladen worden ist und, falls sie prozeßunfähig war, ordnungsgemäß vertreten wurde;
3. wenn das Organ des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung ergangen ist, nach diesem Vertrag und in von diesem Vertrag nicht geregelten Fällen, nach den Gesetzen des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Vollstreckung begehrt wird, zuständig war;
4. wenn in derselben Sache zwischen denselben Parteien im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, in welchem die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, bei einem Justizorgan dieses Vertragsstaates nicht schon früher rechtskräftig entschieden ist oder bereits früher ein Verfahren in dieser Sache anhängig wurde.

Artikel 68

Verfahren bei der Vollstreckung von Entscheidungen

(1) Für die Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung ist das Gericht des Vertragsstaates zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Vollstreckung durchgeführt werden soll.

(2) Für die Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung und das Vollstreckungsverfahren gelten die Gesetze des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung vollstreckt werden soll.

(3) Das Gericht, das über die Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung entscheidet, beschränkt sich darauf, festzustellen, ob die in den Artikeln 66 und 67 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung

Artikel 69

(1) Der Antrag auf Vollstreckung der Entscheidung kann direkt bei dem für die Vollstreckung zuständigen Gericht oder vermittelt des Justizorgans des Vertragsstaates, das in erster Instanz entschieden hat, eingereicht werden.

(2) Ein Antrag auf Vollstreckung von Entscheidungen ist gleichzeitig als Antrag auf Durchführung der Vollstreckung anzusehen.

(3) Wird die Vollstreckung der Entscheidung nicht genehmigt, ausgesetzt oder eingestellt, informiert das zuständige Gericht das ersuchende Justizorgan darüber.

Artikel 70

(1) Dem Antrag nach Artikel 69 sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, sofern dies nicht aus der Entscheidung selbst hervorgeht;
2. eine Bestätigung darüber, daß der unterlegenen Prozeßpartei die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens und die Entscheidung nachweislich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages zugestellt wurden;
3. eine Bestätigung darüber, daß die unterlegene Prozeßpartei, falls sie prozeßunfähig war, ordnungsgemäß vertreten wurde;
4. beglaubigte Übersetzungen des Antrages auf Vollstreckung der Entscheidung und der in den Ziffern 1 bis 3 angeführten Bescheinigungen;
5. eine Kopie des Antrages auf Vollstreckung der Entscheidung für die Schuldner mit einer beglaubigten Übersetzung.

(2) Bei Entscheidungen über den Antrag auf Vollstreckung der Entscheidung über die Kosten des Verfahrens sind dem Antrag eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Kostenentscheidung und des Kostenfestsetzungsbeschlusses mit dem Vermerk der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit sowie eine beglaubigte Übersetzung dieser Unterlagen beizufügen.

Artikel 71

Einwendungen des Schuldners

Der Schuldner kann Einwendungen gegen die Vollstreckbarkeitsklärung und Vollstreckung der Entscheidung bei dem für die Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung und die Durchführung der Vollstreckung zuständigen Gericht geltend machen, soweit diese Einwendungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Gericht die Vollstreckung der Entscheidung durchführt, zulässig sind.

Artikel 72

Kosten der Vollstreckung

Die Berechnung und Einziehung der mit der Vollstreckung verbundenen Kosten nimmt das für die Vollstreckung zuständige Gericht nach den Gesetzen seines Staates vor.

Artikel 73

Ausfuhr von Sachen und Überweisung von Geldbeträgen

Bei der Ausfuhr von Sachen und der Überweisung von Geldbeträgen aus dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates gelten die Rechtsvorschriften des Staates, aus dessen Hoheitsgebiet die Sachen ausgeführt oder die Geldbeträge überwiesen werden.

Artikel 74

Die Bestimmungen des Teiles III dieses Vertrages gelten auch für rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind.

Teil IV

Übernahme der Strafverfolgung und Auslieferung**1. Übernahme der Strafverfolgung**

Artikel 75

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen gegen ihre Staatsbürger durchzuführen, die verdächtig sind, im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates eine Straftat begangen zu haben.

(2) Die Verpflichtung zur Übernahme der Strafverfolgung erstreckt sich auch auf solche Rechtsverletzungen, die nach den Gesetzen des ersuchenden Vertragsstaates Straftaten darstellen und nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates anders als gerichtlich verfolgbare sind.

(3) Der ersuchte Vertragsstaat erledigt das Ersuchen nach den eigenen Rechtsvorschriften.

(4) Ergeben sich in einem übernommenen Verfahren zivilrechtliche Ansprüche seitens der durch die Rechtsverletzung Geschädigten und liegen entsprechende Anträge auf Schadenersatz vor, werden diese in das Verfahren einbezogen.

Artikel 76

Inhalt der Ersuchen

(1) Das Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung muß die Erfordernisse nach Artikel 13 entsprechend enthalten.

(2) Dem Ersuchen sind beizufügen:

1. Beweismittel;
2. soweit erforderlich, die Akten in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, ansonsten das Ermittlungsergebnis;
3. eine Abschrift der Bestimmungen, die nach dem am Tatort geltenden Recht auf die Tat anwendbar sind;
4. Anträge wegen Schadenersatzansprüchen;
5. Anträge des Geschädigten auf Strafverfolgung, soweit diese nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates erforderlich sind.

(3) Befindet sich der Beschuldigte zur Zeit des Ersuchens um Übernahme der Strafverfolgung in Untersuchungshaft oder wurde er vorläufig festgenommen, wird er vom übergebenden Staat in das Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates überführt.

(4) Der ersuchte Vertragsstaat ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragsstaat über die endgültige Entscheidung zu benachrichtigen. Auf Anforderung des ersuchenden Vertragsstaates ist eine Ausfertigung der endgültigen Entscheidung zu übersenden.

Artikel 77

Wirkungen der Übernahme der Strafverfolgung

Wurde ein Vertragsstaat nach Artikel 75 um die Übernahme der Strafverfolgung ersucht, kann nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder einer sonstigen von den Organen des ersuchten Vertragsstaates getroffenen endgültigen Entscheidung kein Strafverfahren vor Organen des ersuchenden Vertragsstaates eingeleitet werden; ein eingeleitetes Verfahren ist einzustellen.

2. Auslieferung**Artikel 78****Verpflichtung zur Auslieferung**

(1) Die Vertragsstaaten liefern einander entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages auf Ersuchen Personen aus, gegen die eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Freiheitsstrafe vollzogen werden soll.

(2) Die Auslieferung zur Durchführung einer Strafverfolgung erfolgt wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten strafbar und mit einer Freiheitsstrafe bedroht sind.

(3) Die Auslieferung zum Vollzug einer Strafe erfolgt wegen der in Absatz 2 genannten Handlungen und wenn die betreffende Person zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Artikel 79**Ablehnung der Auslieferung**

(1) Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

1. zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist;
2. nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates eine Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung oder der Strafvollstreckung eingetreten ist oder wenn eine Person, deren Auslieferung gefordert wird, nicht verfolgt werden kann oder wenn die Strafe aus einem anderen gesetzlichen Grund nicht vollstreckt werden kann;
3. gegen die Person, deren Auslieferung verlangt wird, im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates ein Urteil wegen derselben Straftat erlassen wurde oder eine Entscheidung ergangen ist, durch die das Verfahren beendet wurde.

(2) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates begangen wurde.

(3) Erfolgt die Auslieferung nicht, wird der ersuchende Vertragsstaat über die Gründe der Ablehnung informiert.

Artikel 80**Auslieferungsersuchen**

(1) Ein Ersuchen um Auslieferung muß folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des ersuchenden Organs;
2. Vor- und Familienname der auszuliefernden Person, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, nach Möglichkeit eine Beschreibung des Äußeren, andere Angaben zur Person und ihre Fotografie;
3. den vollen Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen des ersuchenden Vertragsstaates, nach denen die Handlung als Straftat verfolgbar ist, einschließlich der Bestimmungen über die Verjährung.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung zur Durchführung der Strafverfolgung ist der Haftbefehl oder seine beglaubigte Abschrift mit einer Darstellung des Sachverhalts beizufügen. Dem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug der Strafe sind eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils und der Text des der Verurteilung zugrunde liegenden Strafgesetzes beizufügen. Hat der Verurteilte bereits einen Teil der Strafe verbüßt, werden auch darüber Angaben übermittelt.

Artikel 81**Ergänzung des Auslieferungsersuchens**

Enthält das Auslieferungsersuchen nicht die erforderlichen Angaben, kann der ersuchte Vertragsstaat seine Vervollständigung verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden.

Auslieferungshaft**Artikel 82**

Der ersuchte Vertragsstaat trifft nach Eingang des Auslieferungsersuchens unverzüglich Maßnahmen zur Verhaftung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, wenn die Voraussetzungen der Auslieferung vorliegen.

Artikel 83

(1) Auf Antrag kann eine Person auch vor Eingang des Auslieferungsersuchens in Haft genommen werden, wenn sich das zuständige Organ des ersuchenden Vertragsstaates auf einen Haftbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil beruft und die unverzügliche Absendung des Auslieferungsersuchens mitteilt. Das Ersuchen um vorläufige Auslieferungshaft kann auf dem Postwege, telefonisch, telegrafisch oder auf eine andere Weise übermittelt werden.

(2) Die zuständigen Organe eines Vertragsstaates können eine Person, die sich in dessen Hoheitsgebiet befindet, auch ohne Ersuchen nach Absatz 1 in Haft nehmen, wenn bekannt ist, daß diese Person eine Auslieferungstraftat nach Artikel 78 begangen hat.

(3) Von der Verhaftung nach den Absätzen 1 und 2 ist der andere Vertragsstaat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 84

(1) Der ersuchte Vertragsstaat stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die nach Artikel 82 verhaftete Person auf freien Fuß, wenn innerhalb der nach Artikel 81 festgesetzten Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.

(2) Eine nach den Bestimmungen des Artikels 83 verhaftete Person wird auf freien Fuß gesetzt, wenn das Ersuchen nicht innerhalb von einem Monat eintrifft, von dem Tage an gerechnet, an dem der andere Vertragsstaat von der Verhaftung dieser Person in Kenntnis gesetzt wurde.

Artikel 85**Aufschub der Auslieferung**

(1) Wird gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates ein Strafverfahren durchgeführt oder ist diese wegen einer anderen Straftat verurteilt worden, kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder bis zum Vollzug der Strafe aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, kann einem begründeten Ersuchen auf zeitweilige Auslieferung zur Durchführung eines Strafverfahrens stattgegeben werden. Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, die ausgelieferte Person spätestens innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Auslieferung an, zurückzuführen. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

Artikel 86**Ersuchen mehrerer Staaten**

Liegen Ersuchen mehrerer Staaten um Auslieferung einer Person wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten vor, entscheidet der ersuchte Vertragsstaat, unter Berücksichtigung aller Umstände, wie der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Art und Schwere der Straftat, Ort und Zeitpunkt ihrer Begehung sowie des Eingangs der Ersuchen, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 87**Grenzen der Strafverfolgung**

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Vertragsstaates weder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, bestraft noch einem dritten

Staat zur Durchführung der Strafverfolgung oder zum Vollzug einer Strafe ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates ist nicht erforderlich, wenn

1. eine ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragsstaates ist, innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beendigung des Strafverfahrens oder des Vollzugs der Strafe an, dieses Hoheitsgebiet nicht verlassen hat. In diese Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, in welcher die ausgelieferte Person auf Grund nicht von ihr abhängiger Umstände das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates nicht verlassen konnte;
2. die ausgelieferte Person das Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, an den sie ausgeliefert wurde, verlassen hat, jedoch danach erneut freiwillig in dieses Hoheitsgebiet zurückgekehrt ist.

Artikel 88

Durchführung der Auslieferung

(1) Der ersuchte Vertragsstaat, welcher dem Ersuchen um Auslieferung stattgegeben hat, unterrichtet den anderen Vertragsstaat über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragsstaat innerhalb einer Frist von 15 Tagen, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Auslieferung festgesetzt wurde, diese Person nicht übernimmt.

Artikel 89

Information über das Ergebnis des Strafverfahrens

Der Vertragsstaat, der die ausgelieferte Person übernommen hat, informiert den ersuchten Vertragsstaat vom Ergebnis des Strafverfahrens. Auf Anforderung ist eine Abschrift der abschließenden Entscheidung zu übersenden.

Artikel 90

Erneute Auslieferung

Entzieht sich eine ausgelieferte Person der Strafverfolgung oder dem Vollzug der Freiheitsstrafe und kehrt in das Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates zurück, wird sie auf Grund eines erneuten Auslieferungsersuchens ohne Übermittlung der im Artikel 80 genannten Erfordernisse ausgeliefert.

Artikel 91

Übergabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragsstaat übergibt auf Ersuchen die Gegenstände, die für die Begehung einer Straftat nach Artikel 78 verwendet wurden, Beweisgegenstände sowie die Gegenstände, die durch die Straftat erlangt wurden, an den ersuchenden Vertragsstaat. Diese Gegenstände können auch dann übergeben werden, wenn es infolge Todes der betreffenden Person oder aus anderen Gründen nicht zur Auslieferung kommt.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat kann die in Absatz 1 genannten Gegenstände zeitweilig zurückbehalten, wenn er sie für ein anderes Strafverfahren benötigt.

(3) Die Rechte dritter Personen an den dem ersuchenden Vertragsstaat übergebenen Gegenständen bleiben unberührt. Nach Abschluß des Verfahrens sind diese Gegenstände an den Vertragsstaat zurückzugeben, der sie übergeben hat. Befinden sich Personen, die Rechte an Gegenständen haben, im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates, ist dieser mit Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates berechtigt, die Gegenstände direkt an die Berechtigten zurückzugeben.

Artikel 92

Durchleitung

(1) Ein Vertragsstaat gestattet auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch sein Hoheitsgebiet, die von

einem Drittstaat dem anderen Vertragsstaat ausgeliefert werden.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

(3) Die Vertragsstaaten sind nicht verpflichtet, die Durchleitung von Personen zu gestatten, wenn deren Auslieferung nach diesem Vertrag nicht zulässig sein würde.

(4) Der ersuchte Vertragsstaat gestattet die Durchleitung auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 93

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

Die Auslieferungskosten trägt der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie entstanden sind; die Durchleitungskosten trägt der ersuchende Vertragsstaat.

Teil V

Schlußbestimmungen

Artikel 94

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Prag.

Artikel 95

(1) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung tritt nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage ihres Eingangs beim anderen Vertragsstaat, in Kraft.

Artikel 96

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages tritt der Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik vom 11. September 1956 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen außer Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 18. April 1988 in zwei Originalen, jedes in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Für die
Tschechoslowakische
Sozialistische Republik

Dr. Hans-Joachim Heusinger Dipl.-Ing. Frantisek Langer, CSc.

Bekanntmachung

zum Vertrag

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Spanien

über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 3. Februar 1988

vom 11. Mai 1989

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1988 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Spanien über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 3. Februar 1988 (GBl. II Nr. 4 S. 73) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 41 am 31. Mai 1989 in Kraft tritt.

Berlin, den 11. Mai 1989

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Bekanntmachung
zum Abkommen**

**über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung
der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände
und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958
in der revidierten Fassung vom 10. November 1967
vom 7. Juni 1989**

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. September 1976 (GBl. II Nr. 15 S. 307)¹ wird bekanntgegeben, daß dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 7. März 1984 eine Note zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 übergeben wurde, in der die Deutsche Demokratische Republik u. a. die Anwendung der dem Abkommen angeschlossenen Regelung Nr. 51 — Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern hinsichtlich ihrer Geräusentwicklung — mitteilte.

Die genannte Regelung ist gemäß Artikel 1 Absatz 8 des Abkommens am 6. Mai 1984 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Der Text der Regelung wird im Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 896/23 veröffentlicht.

Berlin, den 7. Juni 1989

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

¹ letzte ergänzende Bekanntmachung: GBl. II 1989 Nr. 3 S. 22

**Bekanntmachung
über die Anwendung
der „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen
zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer
des RGW 1968/1988 (ALB/RGW 1968/1988)“
bei Warenlieferungen zwischen den Organisationen
der Sozialistischen Republik Vietnam
und der anderen Mitgliedsländer des RGW
vom 15. Juni 1989**

1. Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Ministerrat die vom Exekutivkomitee des RGW auf seiner 131. Sitzung gebilligten Bestimmungen für das Verfahren der Anwendung der ALB/RGW 1968/1988 (GBl. II 1989 Nr. 4 S. 41) auf die Beziehungen bei Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Sozialistischen Republik Vietnam und der anderen Mitgliedsländer des RGW durch Beschluß vom 2. Juni 1989 bestätigt hat. Demgemäß finden sie auf alle Verträge über Warenlieferungen Anwendung, die ab 1. Juli 1989 mit den Organisationen der Sozialistischen Republik Vietnam, die zur

Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt sind, abgeschlossen werden.¹
Die Anwendung der ALB/RGW 1968/1988 kann auch für Verträge vereinbart werden, die mit den Organisationen der Sozialistischen Republik Vietnam vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden und nach dem 30. Juni 1989 noch gültig sind.

2. Die Bestimmungen für das Verfahren der Anwendung der ALB/RGW 1968/1988 auf die Beziehungen bei Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Sozialistischen Republik Vietnam und der anderen Mitgliedsländer des RGW werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Juni 1989

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär**

¹ In den Verträgen über die Lieferung von Waren tierischer Herkunft (gefrorenen Fleischprodukten und gefrorenem Geflügel) in die SRV und aus der SRV können kürzere Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen als die in § 97 Absatz 1 Buchstaben a und b der ALB/RGW 1968/1988 vorgesehenen vereinbart werden.

(Übersetzung)

**Bestimmungen
für das Verfahren der Anwendung der ALB/RGW
1968/1988 auf die Beziehungen bei Warenlieferungen
zwischen den Organisationen
der Sozialistischen Republik Vietnam
und der anderen Mitgliedsländer des RGW**

Zu § 21 Absatz 1:

Bei Warenlieferungen in die Sozialistische Republik Vietnam und aus der Sozialistischen Republik Vietnam verlängern sich die ab Lieferdatum gerechneten Garantiefristen um 2 Monate.

Zu § 50 Absatz 3:

Bei Warenlieferungen in die Sozialistische Republik Vietnam und aus der Sozialistischen Republik Vietnam beträgt die Frist, innerhalb der der Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer die Anlieferungsfrist zum Verladehafen mitzuteilen, 20 Tage.

Zu § 61:

Bei Warenlieferungen in die Sozialistische Republik Vietnam und aus der Sozialistischen Republik Vietnam beträgt die Frist, innerhalb der der Käufer berechtigt ist, die Rückerstattung des gesamten oder eines Teils des gezahlten Betrages zu fordern, 25 Arbeitstage.

Zu § 97 Absatz 1 Buchst. b:

Bei Warenlieferungen in die Sozialistische Republik Vietnam und aus der Sozialistischen Republik Vietnam beträgt die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen hinsichtlich der Warenmenge 4 Monate.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1088, Telefon: 233 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 50 M, Teil II 1.— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten — 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschloßbach 696, Erfurt, 99119. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 10895, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1695



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 28. Juni 1989

Teil II Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 89	Bekanntmachung zur Konvention über den Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes der Welt vom 23. November 1972	113

**Bekanntmachung
zur Konvention über den Schutz des kulturellen
und natürlichen Erbes der Welt vom 23. November 1972
vom 28. März 1989**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte die Annahme der Konvention über den Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes der Welt vom 23. November 1972.

Die Annahmearkunde wurde am 12. Dezember 1988 beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) als dem Depositar hinterlegt.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 33 am 12. März 1989 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. März 1989

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

(Übersetzung)

**Konvention
über den Schutz des kulturellen
und natürlichen Erbes der Welt**

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nimmt auf ihrer siebzehnten Tagung, die vom 17. Oktober bis 21. November 1972 in Paris stattfindet,

in der Erkenntnis, daß das kulturelle und natürliche Erbe der Welt in zunehmendem Maße nicht mehr nur durch die traditionellen Verfallsursachen der Gefahr der Zerstörung ausgesetzt ist, sondern auch durch die Veränderung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen, die mit noch schlimmeren Schäden oder Zerstörungen zu einer Verschärfung der Situation führen,

in Anbetracht dessen, daß die Zerstörung oder das Verschwinden eines Gutes des kulturellen oder natürlichen Erbes eine verhängnisvolle Verarmung des Erbes aller Völker der Welt mit sich bringt,

in Anbetracht dessen, daß der Schutz dieses Erbes auf nationaler Ebene aufgrund des Umfangs der dafür erforderlichen Mittel und der möglicherweise unzureichenden wirt-

schaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Reserven des Landes, in dem sich das zu schützende Gut befindet, oftmals unvollkommen bleibt,

im Hinblick darauf, daß die Verfassung der UNESCO vorsieht, daß diese zur Erhaltung, Erweiterung und Verbreitung des Wissens beiträgt, indem sie die Bewahrung und den Schutz des Erbes der Welt sichert und den betreffenden Staaten die einschlägigen internationalen Konventionen empfiehlt,

in Anbetracht dessen, daß die bestehenden internationalen Konventionen, Empfehlungen und Resolutionen über das kulturelle Erbe zeigen, welche Bedeutung die Erhaltung dieser einmaligen und unersetzbaren Güter, ganz gleich, welchem Volk sie gehören, für alle Völker der Welt besitzt,

in Anbetracht dessen, daß bestimmte Güter des kulturellen oder natürlichen Erbes von außerordentlichem Interesse sind und deshalb als Teil des Welterbes der gesamten Menschheit zu erhalten sind,

in Anbetracht dessen, daß es angesichts des Ausmaßes und der Schwere der diese Güter bedrohenden neuen Gefahren der ganzen Völkergemeinschaft obliegt, sich durch die Gewährung kollektiver Unterstützung, die die Maßnahmen des betreffenden Staates zwar nicht ersetzt, aber wirksam ergänzt, am Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes, das für die Menschheit von außerordentlichem Wert ist, zu beteiligen,

in Anbetracht dessen, daß es unumgänglich ist, zu diesem Zweck neue Bestimmungen in Form einer Konvention anzunehmen, um ein auf dauerhafter Grundlage und nach modernen wissenschaftlichen Methoden organisiertes wirksames System des kollektiven Schutzes des kulturellen und natürlichen Erbes, das für die Menschheit von außerordentlichem Wert ist, zu schaffen,

nachdem sie auf ihrer sechzehnten Tagung entschieden hat, daß diese Frage zum Gegenstand einer internationalen Konvention gemacht werden sollte,

am heutigen sechzehnten November 1972 diese Konvention an.

I.

Definition des kulturellen und natürlichen Erbes

Artikel 1

Im Sinne dieser Konvention ist unter „kulturellem Erbe“ folgendes zu verstehen:

Denkmale: architektonische Werke, Werke der monumentalen Bildhauerei und Malerei, Gegenstände oder Bauten von archäologischem Wert, Inschriften, Höhlenwohnungen

oder Gruppen von Elementen, die historisch, künstlerisch oder wissenschaftlich gesehen von außerordentlichem Wert für die Menschheit sind;

Gebäudegruppen: Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude, die wegen ihrer architektonischen Gestaltung, ihrer Einheitlichkeit oder ihrer Einflügung in die Landschaft historisch, künstlerisch oder wissenschaftlich gesehen von außerordentlichem Wert für die Menschheit sind;

Kulturstätten: vom Menschen geschaffene oder im Zusammenwirken von Mensch und Natur entstandene Werke sowie Gebiete, in denen sich archäologische Stätten befinden, die historisch, ästhetisch, ethnologisch oder anthropologisch gesehen von außerordentlichem Wert für die Menschheit sind.

Artikel 2

Im Sinne dieser Konvention ist unter „natürlichem Erbe“ folgendes zu verstehen:

natürliche Objekte, die aus physischen und biologischen Gebilden oder Gruppen solcher Gebilde bestehen und ästhetisch oder wissenschaftlich gesehen von außerordentlichem Wert für die Menschheit sind;

geologische und geomorphologische Gebilde sowie genau abgegrenzte den Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten, die vom Standpunkt der Wissenschaft bzw. der Arten-erhaltung von außerordentlichem Wert für die Menschheit sind, bildende Gebiete;

einzelne Stellen in der Natur oder genau abgegrenzte Naturgebiete, die vom Standpunkt der Wissenschaft, der Erhaltung bzw. der Schönheit der Natur aus gesehen von außerordentlichem Wert für die Menschheit sind.

Artikel 3

Es obliegt jedem Teilnehmerstaat dieser Konvention, in Artikel 1 und 2 genannte Güter, die sich auf seinem Hoheitsgebiet befinden, festzustellen und entsprechend zu bezeichnen.

II.

Nationaler und internationaler Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes

Artikel 4

Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention erkennt an, daß die Pflicht, das auf seinem Hoheitsgebiet befindliche kulturelle und natürliche Erbe gemäß Artikel 1 und 2 festzustellen, zu schützen, zu erhalten, zu pflegen sowie künftigen Generationen zu überliefern, vor allem dem betreffenden Staat obliegt. Er wird dafür im Rahmen seiner eigenen Mittel sein möglichstes tun und gegebenenfalls auf ihm zugängliche internationale Unterstützung und Zusammenarbeit, insbesondere auf finanziellem, künstlerischem, wissenschaftlichem und technischem Gebiet, zurückgreifen.

Artikel 5

Jeder Teilnehmerstaat bemüht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten und entsprechend den Bedingungen des jeweiligen Landes, wirksame und aktive Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege des auf seinem Hoheitsgebiet befindlichen kulturellen und natürlichen Erbes zu gewährleisten:

- eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem kulturellen und natürlichen Erbe eine Funktion im Leben der Gemeinschaft einzuräumen, und den Schutz dieses Erbes in umfassende Planungsprogramme einzubeziehen;
- einen oder mehrere Dienste, die über geeignetes Personal und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel verfügen, für den Schutz, die Erhaltung und die Pflege des kulturellen und natürlichen Erbes in Gebieten seines Hoheitsgebiets einzurichten, in denen es solche Dienste nicht gibt;

- wissenschaftliche und technische Studien und Forschungen durchzuführen und Methoden für das Vorgehen zu entwickeln, die es dem Staat ermöglichen, den sein kulturelles und natürliches Erbe bedrohenden Gefahren entgegenzuwirken;
- geeignete gesetzliche, wissenschaftliche, technische, administrative und finanzielle Maßnahmen, die zur Erkennung, zum Schutz, zur Erhaltung, zur Pflege und zur Wiederherstellung dieses Erbes erforderlich sind, zu ergreifen und
- die Schaffung oder Entwicklung nationaler oder regionaler Ausbildungszentren für den Schutz, die Erhaltung und die Pflege des kulturellen und natürlichen Erbes zu fördern und die wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet zu unterstützen.

Artikel 6

- Bei voller Achtung der Souveränität der Staaten, auf deren Hoheitsgebiet sich kulturelle und natürliche Güter gemäß Artikel 1 und 2 befinden, und unbeschadet der von der nationalen Gesetzgebung festgelegten Eigentumsrechte, erkennen die Teilnehmerstaaten dieser Konvention an, daß solche Güter ein Weiterbe darstellen, das zu schützen die ganze Völkergemeinschaft zur Zusammenarbeit verpflichtet ist.
- Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, entsprechend den Bestimmungen dieser Konvention Hilfe bei der Feststellung, dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege des in Artikel 11 Absatz 2 und 4 genannten kulturellen und natürlichen Erbes zu gewähren, wenn die Staaten, auf deren Hoheitsgebiet sich dieses befindet, darum ersuchen.
- Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention verpflichtet sich, keine vorsätzlichen Maßnahmen zu ergreifen, die dem auf dem Hoheitsgebiet anderer Teilnehmerstaaten befindlichen kulturellen und natürlichen Erbe gemäß Artikel 1 und 2 direkt oder indirekt Schaden zufügen könnten.

Artikel 7

Im Sinne dieser Konvention ist unter dem internationalen Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes der Welt die Schaffung eines Systems der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung zu verstehen, das dazu dienen soll, die Teilnehmerstaaten dieser Konvention in ihrem Bemühen um die Erhaltung und Feststellung dieses Erbes zu unterstützen.

III.

Zwischenstaatlicher Ausschuss für den Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes der Welt

Artikel 8

- Hiermit wird im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ein Zwischenstaatlicher Ausschuss für den Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes von außerordentlichem Wert für die Menschheit, der als „Ausschuss für das Weiterbe“ bezeichnet wird, gebildet. Er setzt sich aus 15 Teilnehmerstaaten der Konvention zusammen, die von den auf der Generalversammlung während der ordentlichen Sitzung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammenkommenden Teilnehmerstaaten der Konvention gewählt werden. Die Anzahl der Mitgliedstaaten des Ausschusses wird am Tage der ordentlichen Sitzung der Generalkonferenz, nachdem diese Konvention für mindestens 40 Staaten in Kraft getreten ist, auf 21 erhöht.
- Bei der Wahl der Mitglieder des Ausschusses ist eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Regionen und Kulturen der Welt zu gewährleisten.
- An den Sitzungen des Ausschusses können in beratender Funktion teilnehmen: ein Vertreter des Internationalen

Zentrums für das Studium der Erhaltung und Restaurierung des kulturellen Erbes (Zentrum von Rom), ein Vertreter des Internationalen Rates für Denkmalpflege und Denkmalbereiche (ICOMOS) und ein Vertreter der Internationalen Vereinigung zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Ressourcen (IUCN). Außerdem können auf Antrag der auf der Generalversammlung während der ordentlichen Sitzungen der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammenkommenden Teilnehmerstaaten der Konvention Vertreter anderer zwischenstaatlicher oder nichtstaatlicher Organisationen in beratender Eigenschaft hinzugezogen werden.

Artikel 9

1. Die Mandatsdauer der Mitgliedstaaten des Ausschusses für das Welterbe erstreckt sich vom Ende der ordentlichen Sitzung der Generalkonferenz, auf der sie gewählt wurden, bis zum Ende der dritten ordentlichen Sitzung, die dieser folgt.
2. Die Mandatsdauer eines Drittels der Mitglieder, die zum Zeitpunkt der ersten Wahl benannt wurden, läuft jedoch am Ende der ersten ordentlichen Sitzung der Generalkonferenz ab, die nach der Sitzung stattfindet, auf der sie gewählt wurden; und die Mandatsdauer eines weiteren Drittels der zur gleichen Zeit benannten Mitglieder läuft am Ende der zweiten ordentlichen Sitzung der Generalkonferenz ab, die nach der Sitzung stattfindet, auf der sie gewählt wurden. Die Namen dieser Mitglieder werden vom Präsidenten der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nach der ersten Wahl durch das Los ermittelt.
3. Die Staaten, die Mitglied des Ausschusses sind, wählen zu ihren Vertretern auf dem Gebiet des kulturellen oder natürlichen Erbes qualifizierte Personen.

Artikel 10

1. Der Ausschuss für das Welterbe nimmt eine eigene Geschäftsordnung an.
2. Der Ausschuss kann jederzeit staatliche oder private Organisationen oder Personen zu seinen Versammlungen einladen, um sie zu bestimmten Problemen zu konsultieren.
3. Der Ausschuss kann Beratungsgremien schaffen, die er für die Ausübung seiner Funktionen als notwendig erachtet.

Artikel 11

1. Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention sollte nach Möglichkeit dem Ausschuss für das Welterbe ein Verzeichnis der auf seinem Hoheitsgebiet befindlichen kulturellen und natürlichen Güter übergeben, die geeignet sind, in die unter Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Liste einbezogen zu werden. Dieses Verzeichnis, das nicht als erschöpfend zu betrachten ist, hat Angaben zur Lage des betreffenden Objekts und seine Bedeutung zu enthalten.
2. Auf der Grundlage der von den Staaten gemäß Absatz 1 vorgelegten Verzeichnisse stellt der Ausschuss eine Liste zusammen, die er ständig aktualisiert und unter dem Titel „Liste des Welterbes“ veröffentlicht, und in der die Güter enthalten sind, die entsprechend Artikel 1 und 2 dieser Konvention Teil des kulturellen und natürlichen Erbes sind, das er nach von ihm festgelegten Kriterien als von außerordentlichem Wert für die Menschheit betrachtet. Mindestens alle zwei Jahre wird eine aktualisierte Liste herausgegeben.
3. Die Aufnahme eines Objekts in die Liste des Welterbes erfordert das Einverständnis des betreffenden Staates. Die Aufnahme eines Gegenstandes, der sich auf einem Hoheitsgebiet befindet, auf dessen Souveränität und Gerichtsbarkeit mehrere Staaten Anspruch erheben, hat kei-

nerlei Auswirkungen auf die Rechte der in den Streit verwickelten Parteien.

4. Wenn es die Umstände erfordern, stellt der Ausschuss eine Liste zusammen, die er ständig aktualisiert und unter dem Titel „Liste des gefährdeten Welterbes“ veröffentlicht, und in der die in der Liste des Welterbes verzeichneten Gegenstände enthalten sind, zu deren Erhaltung umfangreiche Arbeiten erforderlich sind, und für die in Übereinstimmung mit dieser Konvention Unterstützung beantragt wurde. Die Liste soll einen Kostenvoranschlag für diese Arbeiten enthalten. Die Liste darf nur solche Gegenstände des kulturellen und natürlichen Erbes beinhalten, die von ernstem und spezifischen Gefahren bedroht sind, wie z. B. die Gefahr des Verschwindens durch eine beschleunigte Beschädigung, öffentliche oder private Großprojekte oder die schnelle Entwicklung des Städtebaus oder des Tourismus; Zerstörungen, die durch Änderungen in der Nutzung des Bodens oder im Eigentumsrecht daran hervorgerufen werden; bedeutende Veränderungen unbekannter Ursache; Aufgabe aus unterschiedlichen Gründen; Ausbruch oder Gefahr eines bewaffneten Konflikts; Katastrophen; Großbrände; Erdbeben, Erdbeben; Vulkanausbrüche; Veränderungen des Wasserstandes, Überschwemmungen und Flutwellen. Der Ausschuss kann im Dringlichkeitsfall jederzeit weitere Gegenstände in die Liste des gefährdeten Welterbes aufnehmen und diese Eintragungen umgehend veröffentlichen.
5. Der Ausschuss legt die Kriterien fest, auf deren Grundlage die zum kulturellen oder natürlichen Erbe gehörenden Gegenstände in eine der in Absatz 2 bzw. 4 genannten Listen aufgenommen werden können.
6. Bevor er einen Antrag auf Eintragung in eine der in Absatz 2 bzw. 4 dieses Artikels genannten Listen ablehnt, muß der Ausschuss den Teilnehmerstaat konsultieren, auf dessen Hoheitsgebiet sich das betreffende Objekt des kulturellen oder natürlichen Erbes befindet.
7. Der Ausschuss koordiniert und fördert mit der Zustimmung des betreffenden Staates die Untersuchungen und Nachforschungen, die für die Aufnahme in die in Absatz 2 und 4 dieses Artikels genannten Listen erforderlich sind.

Artikel 12

Die Tatsache, daß ein zum kulturellen und natürlichen Erbe gehörender Gegenstand in keine der beiden in Artikel 11 Absatz 2 und 4 genannten Listen aufgenommen wurde, bedeutet keinesfalls, daß er nicht zu anderen als den sich aus der Aufnahme in diese Listen ergebenden Zwecken von außerordentlichem Wert für die Menschheit ist.

Artikel 13

1. Der Ausschuss für das Welterbe empfängt und prüft Anträge auf internationale Unterstützung, die von Teilnehmerländern dieser Konvention in bezug auf Gegenstände gestellt werden, die zum auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen kulturellen oder natürlichen Erbe gehören und die in den in Artikel 11 Absatz 2 und 4 genannten Listen verzeichnet oder möglicherweise geeignet sind; in diese aufgenommen zu werden. Der Zweck solcher Anträge kann darin bestehen, den Schutz, die Erhaltung, die Pflege oder Wiederherstellung solcher Gegenstände zu sichern.
2. Anträge auf internationale Unterstützung gemäß Absatz 1 dieses Artikels können auch die Feststellung kulturellen und natürlichen Erbes gemäß Artikel 1 und 2 betreffen, wenn Voruntersuchungen ergeben haben, daß weitere Nachforschungen gerechtfertigt sind.
3. Der Ausschuss entscheidet, wie im Falle dieser Anträge zu verfahren ist, legt gegebenenfalls Art und Umfang seiner Unterstützung fest und genehmigt den Abschluß der erforderlichen Vereinbarungen mit der betreffenden Regierung in seinem Namen.

4. Der Ausschuss legt für sein Handeln eine Prioritätenfolge fest. Dabei hat er die jeweilige Bedeutung der zu schützenden Güter für das kulturelle und natürliche Erbe der Welt; die Notwendigkeit internationaler Unterstützung speziell für die Güter, die für die Natur oder die Schöpferkraft und die Geschichte der Völker der Welt am repräsentativsten sind; die Dringlichkeit der durchzuführenden Arbeiten; die den Staaten, auf deren Hoheitsgebiet sich das bedrohte Erbe befindet, zur Verfügung stehenden Mittel, und insbesondere die Frage zu berücksichtigen, in welchem Maße diese Staaten in der Lage sind, dieses Erbe mit eigenen Mitteln zu schützen.
5. Der Ausschuss erarbeitet, aktualisiert und veröffentlicht eine Liste des Erbes, für das internationale Unterstützung gewährt wurde.
6. Der Ausschuss entscheidet über die Verwendung der Mittel des gemäß Artikel 15 dieser Konvention zu bildenden Fonds. Er sucht nach Möglichkeiten zur Erhöhung dieser Mittel und unternimmt alle dazu geeigneten Schritte.
7. Der Ausschuss arbeitet mit internationalen und nationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammen, deren Ziele denen dieser Konvention ähneln. Der Ausschuss kann sich zur Verwirklichung seiner Programme und Projekte an diese Organisationen, insbesondere an das Internationale Zentrum für das Studium der Erhaltung und Restaurierung des kulturellen Erbes (Zentrum von Rom), den Internationalen Rat für Denkmalpflege und Denkmalbereiche (ICOMOS) und die Internationale Vereinigung zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Ressourcen (IUCN) sowie an öffentliche und private Organe und Einzelpersonen wenden.
8. Die Beschlüsse des Ausschusses erfordern eine Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und an der Wahl teilnehmenden Mitglieder. Die Beschlußfähigkeit ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder gegeben.

Artikel 14

1. Der Ausschuss für das Welterbe wird von einem Sekretariat unterstützt, das der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur einsetzt.
2. Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erarbeitet die Dokumentation des Ausschusses und die Tagesordnung seiner Zusammenkünfte und ist für die Verwirklichung seiner Beschlüsse verantwortlich. Dabei stützt er sich in den jeweiligen Bereichen ihrer Zuständigkeit und ihrer Möglichkeiten weitestgehend auf die Dienste des Internationalen Zentrums für das Studium der Erhaltung und Restaurierung des kulturellen Erbes (Zentrum von Rom), des Internationalen Rates für Denkmalpflege und Denkmalbereiche (ICOMOS) und der Internationalen Vereinigung zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Ressourcen (IUCN).

IV.

Fonds für den Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes der Welt

Artikel 15

1. Hiermit wird ein Fonds für den Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes der Welt, das von außerordentlichem Wert für die Menschheit ist, geschaffen. Er trägt die Bezeichnung „Fonds für das Welterbe“.
2. Gemäß den Bestimmungen der Finanzordnung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur wird dieser Fonds als Treuhandsfonds eingerichtet.
3. Die Mittel des Fonds setzen sich zusammen aus:
 - (a) obligatorischen und freiwilligen Beitragsleistungen der Teilnehmerstaaten dieser Konvention,

(b) Beitragsleistungen, Spenden oder Hinterlassenschaften

(i) anderer Staaten;

(ii) der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen oder anderen zwischenstaatlichen Organisationen;

(iii) öffentlicher oder privater Organe oder Einzelpersonen;

(c) den sich aus den Mitteln des Fonds ergebenden Zinsen;

(d) Beitragsleistungen aus Sammlungen und Einnahmen aus zugunsten des Fonds durchgeführten Veranstaltungen und

(e) allen anderen Mitteln, die nach den vom Ausschuss für das Welterbe für den Fonds festgelegten Bestimmungen zulässig sind.

4. Die Beitragsleistungen für den Fonds und andere dem Ausschuss zur Verfügung gestellte Formen der Unterstützung dürfen nur für die vom Ausschuss festgelegten Zwecke verwendet werden. Der Ausschuss kann Beitragsleistungen annehmen, die an ein bestimmtes Programm oder Projekt gebunden sind, sofern er die Durchführung eines solchen Programms oder Projekts beschlossen hat. An die dem Fonds zugeführten Beitragsleistungen dürfen keine politischen Bedingungen gebunden sein.

Artikel 16

1. Unbeschadet zusätzlicher freiwilliger Beitragsleistungen verpflichten sich die Teilnehmerstaaten dieser Konvention, regelmäßig alle zwei Jahre Beitragsleistungen für den Fonds für das Welterbe vorzunehmen, deren Höhe in Form eines für alle Staaten geltenden einheitlichen Prozentsatzes von der während der Sitzungen der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammenkommenden Generalversammlung der Teilnehmerstaaten dieser Konvention festgelegt wird. Dieser Beschluß der Generalversammlung erfordert die Mehrheit der anwesenden und an der Wahl beteiligten Teilnehmerstaaten, die nicht die in Absatz 2 dieses Artikels genannte Erklärung abgegeben haben. Der Pflichtbeitrag der Teilnehmerstaaten dieser Konvention soll in keinem Fall 1% des Beitrags zum regulären Budget der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur überschreiten.
2. Jeder Staat, auf den in Artikel 31 oder Artikel 32 dieser Konvention Bezug genommen wird, kann jedoch bei der Hinterlegung seiner Ratifizierungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er sich nicht an die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels gebunden fühlt.
3. Ein Teilnehmerstaat, der die in Absatz 2 dieses Artikels genannte Erklärung abgegeben hat, kann diese jederzeit durch Mitteilung an den Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur widerrufen. Hinsichtlich der vom Staat zu erbringenden obligatorischen Beitragsleistung gilt die Widerrufung der Erklärung jedoch erst vom Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung der Teilnehmerstaaten der Konvention an.
4. Um dem Ausschuss eine wirksame Planung seiner Tätigkeit zu ermöglichen, sind die Beitragsleistungen der Teilnehmerstaaten dieser Konvention, die die in Absatz 2 dieses Artikels genannte Erklärung abgegeben haben, regelmäßig wenigstens alle zwei Jahre zu entrichten, und sie sollten nicht geringer als die Beitragsleistungen sein, die sie zu zahlen hätten, wenn sie an die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels gebunden wären.
5. Ein Teilnehmerstaat der Konvention, der sich mit der Zahlung seiner obligatorischen oder freiwilligen Bei-

tragsleistung für das laufende Jahr und für das unmittelbar vorangegangene Kalenderjahr im Rückstand befindet, kann nicht Mitglied des Ausschusses für das Welterbe werden. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die erste Wahl. Die Mandatsdauer eines solchen Staates, der bereits Mitglied des Ausschusses ist, endet zum Zeitpunkt der in Artikel 8 Absatz 1 dieser Konvention genannten Wahlen.

Artikel 17

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention erwägen oder fördern die Bildung nationaler, öffentlicher oder privater Stiftungen oder Vereinigungen, die zu Spenden zugunsten des Schutzes des kulturellen und natürlichen Erbes gemäß Artikel 1 und 2 dieser Konvention anregen sollen.

Artikel 18

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention unterstützen internationale Sammelaktionen zugunsten des Fonds für das Welterbe, die unter der Schirmherrschaft der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur stattfinden. Sie ermöglichen Sammlungen, die zu diesem Zweck von den in Artikel 15 Absatz 3 genannten Organen durchgeführt werden.

V.

Bedingungen und Vereinbarungen für internationale Unterstützung

Artikel 19

Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention kann für auf seinem Hoheitsgebiet befindliche Güter des kulturellen oder natürlichen Erbes, die von außerordentlichem Wert für die Menschheit sind, internationale Unterstützung beantragen. Er hat seinem Antrag die ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Dokumente gemäß Artikel 21 beizufügen, die der Ausschuss zur Entscheidungsfindung benötigt.

Artikel 20

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2, Artikel 22 Unterabsatz c) und Artikel 23 kann die von dieser Konvention vorgesehene internationale Unterstützung nur für Güter des kulturellen und natürlichen Erbes gewährt werden, deren Aufnahme in eine der beiden in Artikel 11 Absatz 2 und 4 genannten Listen der Ausschuss für das Welterbe beschlossen hat oder möglicherweise beschließt.

Artikel 21

1. Der Ausschuss für das Welterbe legt das Verfahren zur Prüfung der an ihn gestellten Anträge auf internationale Unterstützung und den genauen Inhalt dieser Anträge fest, in denen die vorgesehenen Maßnahmen, die erforderlichen Arbeiten, die dafür veranschlagten Kosten, die Dringlichkeit und die Gründe dafür anzugeben sind, warum die Mittel des antragstellenden Staates nicht ausreichen, sämtliche Kosten zu tragen. Wenn möglich, sind solche Anträge durch Sachverständigengutachten zu begründen.
2. Anträge, die aufgrund von Unglücken oder Naturkatastrophen gestellt werden, sind wegen der möglichen Dringlichkeit der erforderlichen Arbeiten vom Ausschuss unverzüglich und vorrangig zu bearbeiten, der für solche zufälligen Ereignisse über einen Reservefonds verfügen sollte.
3. Bevor er eine Entscheidung trifft, führt der Ausschuss alle ihm notwendig erscheinenden Untersuchungen und Konsultationen durch.

Artikel 22

Folgende Formen der Unterstützung können vom Ausschuss für das Welterbe gewährt werden:

- (a) Untersuchungen über die künstlerischen, wissenschaftlichen und technischen Probleme beim Schutz, der Er-

haltung, Pflege und Wiederherstellung des kulturellen und natürlichen Erbes gemäß Artikel 11 Absatz 2 und 4 dieser Konvention;

- (b) Entsendung von Experten, Technikern und Facharbeitern, um abzusichern, daß die genehmigten Arbeiten fachgerecht ausgeführt werden;
- (c) Ausbildung von Personal und Spezialisten aller Ebenen auf dem Gebiet der Erkennung, des Schutzes, der Erhaltung, der Pflege und Wiederherstellung des kulturellen und natürlichen Erbes;
- (d) Bereitstellung von Ausrüstungen, die der betreffende Staat nicht besitzt oder nicht erwerben kann;
- (e) Gewährung von langfristig zurückzahlbaren Krediten mit niedrigem Zinssatz oder zinslos;
- (f) in Ausnahmefällen und aus besonderen Gründen Gewährung nicht rückzahlbarer Subventionen.

Artikel 23

Der Ausschuss für das Welterbe kann auch nationalen oder regionalen Ausbildungszentren für Personal und Spezialisten aller Ebenen auf dem Gebiet der Erkennung, des Schutzes, der Erhaltung, der Pflege und der Wiederherstellung des kulturellen und natürlichen Erbes internationale Unterstützung gewähren.

Artikel 24

Einer internationalen Unterstützung in großem Umfang müssen detaillierte wissenschaftliche, wirtschaftliche und technische Untersuchungen vorausgehen. Diese sind unter Anwendung der fortgeschrittensten Verfahren des Schutzes, der Erhaltung, der Pflege und der Wiederherstellung des kulturellen und natürlichen Erbes durchzuführen und müssen mit den Zielen dieser Konvention übereinstimmen. Außerdem soll dabei nach Möglichkeiten gesucht werden, die in dem betreffenden Staat verfügbaren Mittel rationell einzusetzen.

Artikel 25

Grundsätzlich trägt die Völkergemeinschaft nur einen Teil der für die Arbeit erforderlichen Kosten. Der Beitrag des Staates, dem die internationale Unterstützung zugute kommt, hat einen beträchtlichen Anteil der für das jeweilige Programm oder Projekt eingesetzten Mittel auszumachen, es sei denn, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel erlauben dies nicht.

Artikel 26

Der Ausschuss für das Welterbe und der Empfängerstaat legen in der zwischen ihnen abzuschließenden Vereinbarung die Bedingungen fest, unter denen das Programm oder Projekt durchzuführen ist, für das gemäß den Bestimmungen dieser Konvention internationale Unterstützung gewährt wird. Dem Staat, dem diese internationale Unterstützung gewährt wird, obliegt es, die auf diese Weise bewahrten Güter entsprechend den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen weiterhin zu schützen, zu erhalten und zu pflegen.

VI.

Bildungsprogramme

Artikel 27

1. Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention bemühen sich mit allen geeigneten Mitteln, insbesondere mit Bildungs- und Informationsprogrammen, die Wertschätzung und Achtung zu erhöhen, die ihre Völker dem in Artikel 1 und 2 dieser Konvention definierten kulturellen und natürlichen Erbe entgegenbringen.
2. Sie verpflichten sich, die Öffentlichkeit umfassend über die dieses Erbe bedrohenden Gefahren und über die in Anwendung der vorliegenden Konvention getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Artikel 28

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention, denen auf der Grundlage der Konvention internationale Unterstützung gewährt wird, ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um die Bedeutung der Güter, die Gegenstand der Unterstützung waren, sowie die Rolle, die diese Unterstützung gespielt hat, bekannt zu machen.

VII.**Berichte****Artikel 29**

1. Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention informieren in den Berichten, die sie der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu den von ihr festgelegten Terminen und in der von ihr vorgeschriebenen Form vorlegen, über die von ihnen festgelegten gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und weitere von ihnen zur Anwendung dieser Konvention getroffene Maßnahmen sowie über die auf diesem Gebiet gesammelten Erfahrungen.
2. Diese Berichte sind dem Ausschuss für das Weiterbe zur Kenntnis zu bringen.
3. Der Ausschuss legt auf jeder ordentlichen Sitzung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

VIII.**Schlußbestimmungen****Artikel 30**

Diese Konvention wird in arabischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei die fünf Fassungen gleichermaßen authentisch sind.

Artikel 31

1. Diese Konvention ist den Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Ratifizierung bzw. Annahme gemäß den jeweils von ihrer Verfassung vorgeschriebenen Verfahren vorzulegen.
2. Die Ratifizierungs- bzw. Annahmearkunden werden beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt.

Artikel 32

1. Der Beitritt zu dieser Konvention steht allen Staaten frei, die nicht Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sind, jedoch von der Generalkonferenz dieser Organisation darum ersucht wurden.
2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

Artikel 33

Diese Konvention tritt drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifizierungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nur für die Staaten, die ihre jeweilige Ratifizierungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunde an diesem Tag oder vorher hinterlegt haben. Für alle anderen Staaten tritt sie drei Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifizierungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 34

Die folgenden Bestimmungen gelten für Teilnehmerstaaten dieser Konvention, die ein Bundesverfassungssystem oder kein einheitliches Verfassungssystem haben:

- (a) Hinsichtlich der Bestimmungen dieser Konvention, deren Verwirklichung unter die gesetzliche Zuständigkeit der Bundes- oder zentralen Legislative fallen, gelten für die Bundes- oder Zentralregierung die gleichen Pflichten wie für Teilnehmerstaaten, die keine Bundesstaaten sind;
- (b) Hinsichtlich der Bestimmungen dieser Konvention, deren Verwirklichung unter die gesetzliche Zuständigkeit einzelner Teilstaaten, Länder, Provinzen oder Kantone fällt, die nicht durch das Verfassungssystem des Bundes verpflichtet sind, legislative Maßnahmen zu ergreifen, informiert die Bundesregierung die zuständigen Behörden solcher Staaten, Länder, Provinzen oder Kantone über die genannten Bestimmungen mit der Empfehlung, diese anzunehmen.

Artikel 35

1. Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention ist berechtigt, sie zu kündigen.
2. Die Kündigung ist in Form einer schriftlich ausgefertigten Urkunde beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mitzuteilen.
3. Die Kündigung tritt zwölf Monate nach Erhalt der Kündigungsurkunde in Kraft. Sie hat bis zu dem Tag, an dem der Austritt in Kraft tritt, keinen Einfluß auf die finanziellen Verpflichtungen des kündigenden Staates.

Artikel 36

Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur informiert die Mitgliedstaaten der Organisation, die in Artikel 32 genannten Nichtmitgliedstaaten sowie die Vereinten Nationen über die Hinterlegung sämtlicher Ratifizierungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunden gemäß Artikel 31 und 32 und über die Kündigungen gemäß Artikel 35.

Artikel 37

1. Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ist berechtigt, diese Konvention zu überarbeiten. Eine solche Überarbeitung ist jedoch nur für die Staaten verbindlich, die der überarbeiteten Konvention beitreten.
2. Nimmt die Generalkonferenz eine neue Konvention an, die eine vollständig oder teilweise geänderte Fassung der vorliegenden Konvention darstellt, dann besteht, sofern die neue Konvention nichts Gegenteiliges festlegt, nicht mehr die Möglichkeit, die vorliegende Konvention zu ratifizieren, anzunehmen oder ihr beizutreten.

Artikel 38

Gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird diese Konvention auf Antrag des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Ausgefertigt in Paris, am heutigen 23. November 1972 in zwei authentischen Exemplaren, die vom Präsidenten der 17. Sitzung der Generalkonferenz und vom Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unterzeichnet wurden und im Archiv der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt werden. Gleichlautende, beglaubigte Kopien werden allen in Artikel 31 und 32 genannten Staaten sowie den Vereinten Nationen übergeben.

CONVENTION FOR THE PROTECTION OF THE
WORLD CULTURAL AND NATURAL HERITAGE

The General Conference of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization meeting in Paris from 17 October to 21 November 1972, at its seventeenth session,

Noting that the cultural heritage and the natural heritage are increasingly threatened with destruction not only by the traditional causes of decay, but also by changing social and economic conditions which aggravate the situation with even more formidable phenomena of damage or destruction,

Considering that deterioration or disappearance of any item of the cultural or natural heritage constitutes a harmful impoverishment of the heritage of all the nations of the world,

Considering that protection of this heritage at the national level often remains incomplete because of the scale of the resources which it requires and of the insufficient economic, scientific and technical resources of the country where the property to be protected is situated,

Recalling that the Constitution of the Organization provides that it will maintain, increase and diffuse knowledge, by assuring the conservation and protection of the world's heritage, and recommending to the nations concerned the necessary international conventions,

Considering that the existing international conventions, recommendations and resolutions concerning cultural and natural property demonstrate the importance, for all the peoples of the world, of safeguarding this unique and irreplaceable property, to whatever people it may belong,

Considering that parts of the cultural or natural heritage are of outstanding interest and therefore need to be preserved as part of the world heritage of mankind as a whole,

Considering that, in view of the magnitude and gravity of the new dangers threatening them, it is incumbent on the international community as a whole to participate in the protection of the cultural and natural heritage of outstanding universal value, by the granting of collective assistance which, although not taking the place of action by the State concerned, will serve as an effective complement thereto,

Considering that it is essential for this purpose to adopt new provisions in the form of a convention establishing an effective system of collective protection of the cultural and natural heritage of outstanding universal value, organized on a permanent basis and in accordance with modern scientific methods,

Having decided, at its sixteenth session, that this question should be made the subject of an international convention,

Adopts this sixteenth day of November 1972 this Convention.

I. DEFINITIONS OF THE CULTURAL AND THE NATURAL HERITAGE

Article 1

For the purposes of this Convention, the following shall be considered as "cultural heritage":

monuments: architectural works, works of monumental sculpture and painting, elements or structures of an archaeological nature, inscriptions, cave dwellings and combinations of features, which are of outstanding universal value from the point of view of history, art or science;

groups of buildings: groups of separate or connected buildings which, because of their architecture, their homogeneity or their place in the landscape, are of outstanding universal value from the point of view of history, art or science;

sites: works of man or the combined works of nature and of man, and areas including archaeological sites which are of outstanding universal value from the historical, aesthetic, ethnological or anthropological points of view.

Article 2

For the purposes of this Convention, the following shall be considered as "natural heritage";

natural features consisting of physical and biological formations or groups of such formations, which are of outstanding universal value from the aesthetic or scientific point of view;

geological and physiographical formations and precisely delineated areas which constitute the habitat of threatened species of animals and plants of outstanding universal value from the point of view of science or conservation;

natural sites or precisely delineated natural areas of outstanding universal value from the point of view of science, conservation or natural beauty.

Article 3

It is for each State Party to this Convention to identify and delineate the different properties situated on its territory mentioned in Articles 1 and 2 above.

II. NATIONAL PROTECTION AND INTERNATIONAL PROTECTION OF THE CULTURAL AND NATURAL HERITAGE

Article 4

Each State Party to this Convention recognizes that the duty of ensuring the identification, protection, conservation, presentation and transmission to future generations of the cultural and natural heritage referred to in Articles 1 and 2 and situated on its territory, belongs primarily to that State. It will do all it can to this end, to the utmost of its own resources and, where appropriate, with any international assistance and co-operation, in particular, financial, artistic, scientific and technical, which it may be able to obtain.

Article 5

To ensure that effective and active measures are taken for the protection, conservation and presentation of the cultural and natural heritage situated on its territory, each State Party to this Convention shall endeavour, in so far as possible, and as appropriate for each country:

- (a) to adopt a general policy which aims to give the cultural and natural heritage a function in the life of the community and to integrate the protection of that heritage into comprehensive planning programmes;
- (b) to set up within its territories, where such services do not exist, one or more services for the protection, conservation and presentation of the cultural and natural heritage with an appropriate staff and possessing the means to discharge their functions;
- (c) to develop scientific and technical studies and research and to work out such operating methods as will make the State capable of counteracting the dangers that threaten its cultural or natural heritage;
- (d) to take the appropriate legal, scientific, technical, administrative and financial measures necessary for the identification, protection, conservation, presentation and rehabilitation of this heritage; and
- (e) to foster the establishment or development of national or regional centres for training in the protection, conservation and presentation of the cultural and natural heritage and to encourage scientific research in this field.

Article 6

1. Whilst fully respecting the sovereignty of the States on whose territory the cultural and natural heritage mentioned in Articles 1 and 2 is situated, and without prejudice to property rights provided by national legislation, the States Parties to this Convention recognize that such heritage constitutes a world heritage for whose protection it is the duty of the international community as a whole to co-operate.
2. The States Parties undertake, in accordance with the provisions of this Convention, to give their help in the identification, protection, conservation and preservation of the cultural and natural heritage referred to in paragraphs 2 and 4 of Article 11 if the States on whose territory it is situated so request.
3. Each State Party to this Convention undertakes not to take any deliberate measures which might damage directly or indirectly the cultural and natural heritage referred to in Articles 1 and 2 situated on the territory of other States Parties to this Convention.

Article 7

For the purpose of this Convention, international protection of the world cultural and natural heritage shall be understood to mean the establishment of a system of international co-operation and assistance designed to support States Parties to the Convention in their efforts to conserve and identify that heritage.

III. INTERGOVERNMENTAL COMMITTEE FOR THE PROTECTION OF THE WORLD CULTURAL AND NATURAL HERITAGE

Article 8

1. An Intergovernmental Committee for the Protection of the Cultural and Natural Heritage of Outstanding Universal Value, called "the World Heritage Committee", is hereby established within the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization. It shall be composed of 15 States Parties to the Convention, elected by States Parties to the Convention meeting in general assembly during the ordinary session of the General Conference of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization. The number of States members of the Committee shall be increased to 21 as from the date of the ordinary session of the General Conference following the entry into force of this Convention for at least 40 States.
2. Election of members of the Committee shall ensure an equitable representation of the different regions and cultures of the world.
3. A representative of the International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property (Rome Centre), a representative of the International Council of Monuments and Sites (ICOMOS) and a representative of the International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN), to whom may be added, at the request of States Parties to the Convention meeting in general assembly during the ordinary sessions of the General Conference of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, representatives of other intergovernmental or non-governmental organizations, with similar objectives, may attend the meetings of the Committee in an advisory capacity.

Article 9

1. The term of office of States members of the World Heritage Committee shall extend from the end of the ordinary session of the General Conference during which they are elected until the end of its third subsequent ordinary session.
2. The term of office of one-third of the members designated at the time of the first election shall, however, cease at the end of the first ordinary session of the General Conference following that at which they were elected; and the term of office of a further third of the members designated at the same time shall cease at the end of the second ordinary session of the General Conference following that at which they were elected. The names of these members shall be chosen by lot by the President of the General Conference of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization after the first election.

3. States members of the Committee shall choose as their representatives persons qualified in the field of the cultural or natural heritage.

Article 10

1. The World Heritage Committee shall adopt its Rules of Procedure.
2. The Committee may at any time invite public or private organizations or individuals to participate in its meetings for consultation on particular problems.
3. The Committee may create such consultative bodies as it deems necessary for the performance of its functions.

Article 11

1. Every State Party to this Convention shall, in so far as possible, submit to the World Heritage Committee an inventory of property forming part of the cultural and natural heritage, situated in its territory and suitable for inclusion in the list provided for in paragraph 2 of this Article. This inventory, which shall not be considered exhaustive, shall include documentation about the location of the property in question and its significance.
2. On the basis of the inventories submitted by States in accordance with paragraph 1, the Committee shall establish, keep up to date and publish, under the title of "World Heritage List, a list of properties forming part of the cultural heritage and natural heritage, as defined in Articles 1 and 2 of this Convention, which it considers as having outstanding universal value in terms of such criteria as it shall have established. An updated list shall be distributed at least every two years.
3. The inclusion of a property in the World Heritage List requires the consent of the State concerned. The inclusion of a property situated in a territory, sovereignty or jurisdiction over which is claimed by more than one State shall in no way prejudice the rights of the parties to the dispute.
4. The Committee shall establish, keep up to date and publish, whenever circumstances shall so require, under the title of "List of World Heritage in Danger", a list of the property appearing in the World Heritage List for the conservation of which major operations are necessary and for which assistance has been requested under this Convention. This list shall contain an estimate of the cost of such operations. The list may include only such property forming part of the cultural and natural heritage as is threatened by serious and specific dangers, such as the threat of disappearance caused by accelerated deterioration, large-scale public or private projects or rapid urban or tourist development projects; destruction caused by changes in the use or ownership of the land; major alterations due to unknown causes; abandonment for any reason whatsoever; the outbreak or the threat of an armed conflict; calamities and cataclysms; serious fires, earthquakes, landslides; volcanic eruptions; changes in water level, floods, and tidal waves. The Committee may at any time, in case of urgent need, make a new entry in the List of World Heritage in Danger and publicize such entry immediately.
5. The Committee shall define the criteria on the basis of which a property belonging to the cultural or natural heritage may be included in either of the lists mentioned in paragraphs 2 and 4 of this article.
6. Before refusing a request for inclusion in one of the two lists mentioned in paragraphs 2 and 4 of this article, the Committee shall consult the State Party in whose territory the cultural or natural property in question is situated.
7. The Committee shall, with the agreement of the States concerned, co-ordinate and encourage the studies and research needed for the drawing up of the lists referred to in paragraphs 2 and 4 of this article.

Article 12

The fact that a property belonging to the cultural or natural heritage has not been included in either of the two lists mentioned in paragraphs 2 and 4 of Article 11 shall in no way be construed to mean that it does not have an outstanding universal value for purposes other than those resulting from inclusion in these lists.

Article 13

1. The World Heritage Committee shall receive and study requests for international assistance formulated by States Parties to this Convention with respect to property forming part of the cultural or natural heritage, situated in their territories, and included or potentially suitable for inclusion in the lists referred to in paragraphs 2 and 4 of Article 11. The purpose of such requests may be to secure the protection, conservation, presentation or rehabilitation of such property.
2. Requests for international assistance under paragraph 1 of this article may also be concerned with identification of cultural or natural property defined in Articles 1 and 2, when preliminary investigations have shown that further inquiries would be justified.
3. The Committee shall decide on the action to be taken with regard to these requests, determine where appropriate, the nature and extent of its assistance, and authorize the conclusion, on its behalf, of the necessary arrangements with the government concerned.
4. The Committee shall determine an order of priorities for its operations. It shall in so doing bear in mind the respective importance for the world cultural and natural heritage of the property requiring protection, the need to give international assistance to the property most representative of a natural environment or of the genius and the history of the peoples of the world, the urgency of the work to be done, the resources available to the States on whose territory the threatened property is situated and in particular the extent to which they are able to safeguard such property by their own means.
5. The Committee shall draw up, keep up to date and publicize a list of property for which international assistance has been granted.
6. The Committee shall decide on the use of the resources of the Fund established under Article 15 of this Convention. It shall seek ways of increasing these resources and shall take all useful steps to this end.
7. The Committee shall co-operate with international and national governmental and non-governmental organizations having objectives similar to those of this Convention. For the implementation of its programmes and projects, the Committee may call on such organizations, particularly the International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property (the Rome Centre), the International Council of Monuments and Sites (ICOMOS) and the International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN), as well as on public and private bodies and individuals.
8. Decisions of the Committee shall be taken by a majority of two-thirds of its members present and voting. A majority of the members of the Committee shall constitute a quorum.

Article 14

1. The World Heritage Committee shall be assisted by a Secretariat appointed by the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization.
2. The Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, utilizing to the fullest extent possible the services of the International Centre for the Study of the Preservation and the Restoration of Cultural Property (the Rome Centre), the International Council of Monuments and Sites (ICOMOS) and the International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) in their respective areas of competence and capability, shall prepare the Committee's documentation and the agenda of its meetings and shall have the responsibility for the implementation of its decisions.

IV. FUND FOR THE PROTECTION OF THE WORLD CULTURAL AND NATURAL HERITAGE

Article 15

1. A Fund for the Protection of the World Cultural and Natural Heritage of Outstanding Universal Value, called "the World Heritage Fund", is hereby established.
2. The Fund shall constitute a trust fund, in conformity with the provisions of the Financial Regulations of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization.
3. The resources of the Fund shall consist of:
 - (a) compulsory and voluntary contributions made by the States Parties to this Convention,
 - (b) contributions, gifts or bequests which may be made by:
 - (i) other States;
 - (ii) the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, other organizations of the United Nations system, particularly the United Nations Development Programme or other intergovernmental organizations;
 - (iii) public or private bodies or individuals;
 - (c) any interest due on the resources of the Fund;
 - (d) funds raised by collections and receipts from events organized for the benefit of the Fund; and
 - (e) all other resources authorized by the Fund's regulations, as drawn up by the World Heritage Committee.
4. Contributions to the Fund and other forms of assistance made available to the Committee may be used only for such purposes as the Committee shall define. The Committee may accept contributions to be used only for a certain programme or project, provided that the Committee shall have decided on the implementation of such programme or project. No political conditions may be attached to contributions made to the Fund.

Article 16

1. Without prejudice to any supplementary voluntary contribution, the States Parties to this Convention undertake to pay regularly, every two years, to the World Heritage Fund, contributions, the amount of which, in the form of a uniform percentage applicable to all States, shall be determined by the General Assembly of States Parties to the Convention, meeting during the sessions of the General Conference of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization. This decision of the General Assembly requires the majority of the States Parties present and voting, which have not made the declaration referred to in paragraph 2 of this Article. In no case shall the compulsory contribution of States Parties to the Convention exceed 1% of the contribution to the Regular Budget of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization.
2. However, each State referred to in Article 31 or in Article 32 of this Convention may declare, at the time of the deposit of its instruments of ratification, acceptance or accession, that it shall not be bound by the provisions of paragraph 1 of this Article.
3. A State Party to the Convention which has made the declaration referred to in paragraph 2 of this Article may at any time withdraw the said declaration by notifying the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization. However, the withdrawal of the declaration shall not take effect in regard to the compulsory contribution due by the State until the date of the subsequent General Assembly of States Parties to the Convention.

4. In order that the Committee may be able to plan its operations effectively, the contributions of States Parties to this Convention which have made the declaration referred to in paragraph 2 of this Article, shall be paid on a regular basis, at least every two years, and should not be less than the contributions which they should have paid if they had been bound by the provisions of paragraph 1 of this Article.
5. Any State Party to the Convention which is in arrears with the payment of its compulsory or voluntary contribution for the current year and the calendar year immediately preceding it shall not be eligible as a Member of the World Heritage Committee, although this provision shall not apply to the first election.

The terms of office of any such State which is already a member of the Committee shall terminate at the time of the elections provided for in Article 8, paragraph 1 of this Convention.

Article 17

The States Parties to this Convention shall consider or encourage the establishment of national, public and private foundations or associations whose purpose is to invite donations for the protection of the cultural and natural heritage as defined in Articles 1 and 2 of this Convention.

Article 18

The States Parties to this Convention shall give their assistance to international fund-raising campaigns organized for the World Heritage Fund under the auspices of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization. They shall facilitate collections made by the bodies mentioned in paragraph 3 of Article 15 for this purpose.

V. CONDITIONS AND ARRANGEMENTS FOR INTERNATIONAL ASSISTANCE

Article 19

Any State Party to this Convention may request international assistance for property forming part of the cultural or natural heritage of outstanding universal value situated within its territory. It shall submit with its request such information and documentation provided for in Article 21 as it has in its possession and as will enable the Committee to come to a decision.

Article 20

Subject to the provisions of paragraph 2 of Article 13, sub-paragraph (c) of Article 22 and Article 23, international assistance provided for by this Convention may be granted only to property forming part of the cultural and natural heritage which the World Heritage Committee has decided, or may decide, to enter in one of the lists mentioned in paragraphs 2 and 4 of Article 11.

Article 21

1. The World Heritage Committee shall define the procedure by which requests to it for international assistance shall be considered, and shall specify the content of the request, which should define the operation contemplated, the work that is necessary, the expected cost thereof, the degree of urgency and the reasons why the resources of the State requesting assistance do not allow it to meet all the expenses. Such requests must be supported by experts' reports whenever possible.
2. Requests based upon disasters or natural calamities should, by reasons of the urgent work which they may involve, be given immediate, priority consideration by the Committee, which should have a reserve fund at its disposal against such contingencies.
3. Before coming to a decision, the Committee shall carry out such studies and consultations as it deems necessary.

Article 22

Assistance granted by the World Heritage Committee may take the following forms:

- (a) studies concerning the artistic, scientific and technical problems raised by the protection, conservation, presentation and rehabilitation of the cultural and natural heritage, as defined in paragraphs 2 and 4 of Article 11 of this Convention;
- (b) provision of experts, technicians and skilled labour to ensure that the approved work is correctly carried out;
- (c) training of staff and specialists at all levels in the field of identification, protection, conservation, presentation and rehabilitation of the cultural and natural heritage;
- (d) supply of equipment which the State concerned does not possess or is not in a position to acquire;
- (e) low-interest or interest-free loans which might be repayable on a long-term basis;
- (f) the granting, in exceptional cases and for special reasons, of non-repayable subsidies.

Article 23

The World Heritage Committee may also provide international assistance to national or regional centres for the training of staff and specialists at all levels in the field of identification, protection, conservation, presentation and rehabilitation of the cultural and natural heritage.

Article 24

International assistance on a large scale shall be preceded by detailed scientific, economic and technical studies. These studies shall draw upon the most advanced techniques for the protection, conservation, presentation and rehabilitation of the natural and cultural heritage and shall be consistent with the objectives of this Convention. The studies shall also seek means of making rational use of the resources available in the State concerned.

Article 25

As a general rule, only part of the cost of work necessary shall be borne by the international community. The contribution of the State benefiting from international assistance shall constitute a substantial share of the resources devoted to each programme or project, unless its resources do not permit this.

Article 26

The World Heritage Committee and the recipient State shall define in the agreement they conclude the conditions in which a programme or project for which international assistance under the terms of this Convention is provided, shall be carried out. It shall be the responsibility of the State receiving such international assistance to continue to protect, conserve and present the property so safeguarded, in observance of the conditions laid down by the agreement.

VI. EDUCATIONAL PROGRAMMES

Article 27

1. The States Parties to this Convention shall endeavour by all appropriate means, and in particular by educational and information programmes, to strengthen appreciation and respect by their peoples of the cultural and natural heritage defined in Articles 1 and 2 of the Convention.

2. They shall undertake to keep the public broadly informed of the dangers threatening this heritage and of activities carried on in pursuance of this Convention.

Article 28

States Parties to this Convention which receive international assistance under the Convention shall take appropriate measures to make known the importance of the property for which assistance has been received and the rôle played by such assistance.

VII. REPORTS

Article 29

1. The States Parties to this Convention shall, in the reports which they submit to the General Conference of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization on dates and in a manner to be determined by it, give information on the legislative and administrative provisions which they have adopted and other action which they have taken for the application of this Convention, together with details of the experience acquired in this field.
2. These reports shall be brought to the attention of the World Heritage Committee.
3. The Committee shall submit a report on its activities at each of the ordinary sessions of the General Conference of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization.

VIII. FINAL CLAUSES

Article 30

This Convention is drawn up in Arabic, English, French, Russian and Spanish, the five texts being equally authoritative.

Article 31

1. This Convention shall be subject to ratification or acceptance by States members of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization in accordance with their respective constitutional procedures.
2. The instruments of ratification or acceptance shall be deposited with the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization.

Article 32

1. This Convention shall be open to accession by all States not members of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization which are invited by the General Conference of the Organization to accede to it.
2. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization.

Article 33

This Convention shall enter into force three months after the date of the deposit of the twentieth instrument of ratification, acceptance or accession, but only with respect to those States which have deposited their respective instruments of ratification, acceptance or accession on or before that date. It shall enter into force with respect to any other State three months after the deposit of its instrument of ratification, acceptance or accession.

Article 34

The following provisions shall apply to those States Parties to this Convention which have a federal or non-unitary constitutional system:

- (a) with regard to the provisions of this Convention, the implementation of which comes under the legal jurisdiction of the federal or central legislative power, the obligations of the federal or central government shall be the same as for those States Parties which are not federal States;
- (b) with regard to the provisions of this Convention, the implementation of which comes under the legal jurisdiction of individual constituent States, countries, provinces or cantons that are not obliged by the constitutional system of the federation to take legislative measures, the federal government shall inform the competent authorities of such States, countries, provinces or cantons of the said provisions, with its recommendation for their adoption.

Article 35

1. Each State Party to this Convention may denounce the Convention.
2. The denunciation shall be notified by an instrument in writing, deposited with the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization.
3. The denunciation shall take effect twelve months after the receipt of the instrument of denunciation. It shall not affect the financial obligations of the denouncing State until the date on which the withdrawal takes effect.

Article 36

The Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization shall inform the States members of the Organization, the States not members of the Organization which are referred to in Article 32, as well as the United Nations, of the deposit of all the instruments of ratification, acceptance, or accession provided for in Articles 31 and 32, and of the denunciations provided for in Article 35.

Article 37

1. This Convention may be revised by the General Conference of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization. Any such revision shall, however, bind only the States which shall become Parties to the revising convention.
2. If the General Conference should adopt a new convention revising this Convention in whole or in part, then, unless the new convention otherwise provides, this Convention shall cease to be open to ratification, acceptance or accession, as from the date on which the new revising convention enters into force.

Article 38

In conformity with Article 102 of the Charter of the United Nations, this Convention shall be registered with the Secretariat of the United Nations at the request of the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization.

Done in Paris, this twenty-third day of November 1972, in two authentic copies bearing the signature of the President of the seventeenth session of the General Conference and of the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, which shall be deposited in the archives of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, and certified true copies of which shall be delivered to all the States referred to in Articles 31 and 32 as well as to the United Nations.

Herausgeber: Sekretariat des Ministercates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 – Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 23 – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1055, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: monatlich Teil I – 60 M, Teil II 1.– M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten – 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten – 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten – 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten – 60 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten – 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschliefach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (keine Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1055, Telefon: 229 22 23.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989	Berlin, den 5. Juli 1989	Teil II Nr. 8
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 89	Bekanntmachung zur Konvention über die Beschränkung der Haftung für Forderungen aus der Seeschifffahrt, 1976, vom 19. November 1976	120
1. 6. 89	Bekanntmachung zum Haager Abkommen über die Internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle vom 6. November 1925, revidiert in Den Haag am 28. November 1960 und ergänzt in Stockholm am 14. Juli 1967	143
28. 6. 89	Mitteilung Nr. 5/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	144
28. 6. 89	4. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1984 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	144
28. 6. 89	3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1986 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	144

**Bekanntmachung
zur Konvention
über die Beschränkung der Haftung für Forderungen
aus der Seeschifffahrt, 1976, vom 19. November 1976
vom 5. Mai 1989**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention über die Beschränkung der Haftung für Forderungen aus der Seeschifffahrt, 1976, vom 19. November 1976. Die Beitrittsurkunde wurde am 17. Februar 1989 beim Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation als dem Depositar hinterlegt.

Dabei wurde in Übereinstimmung mit Artikel 18 der Konvention folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik stellt fest, daß innerhalb ihrer Territorialgewässer und inneren Seegewässer keine Beschränkung der Haftung im Sinne dieser Konvention bezüglich der Beseitigung von Wracks, der Hebung, Beseitigung oder Vernichtung eines gesunkenen, gestrandeten oder verlassenen Schiffes (einschließlich alles dessen, was sich an Bord befindet) besteht. Die Ansprüche, einschließlich der Haftung, ergeben sich aus den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.“

Des weiteren hat die Deutsche Demokratische Republik gegenüber dem Depositar folgende Erklärung zu Artikel 8 Absatz 1 der Konvention abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik akzeptiert die Anwendung der Sonderziehungsrechte lediglich als technische Rechengröße. Damit ist keine Veränderung ihrer Haltung zum Internationalen Währungsfonds verbunden.“

Ferner wurde dem Depositar mitgeteilt:

„Die in Sonderziehungsrechten ausgewiesenen Beträge werden über den aktuellen Kurs des US-Dollars oder anderer frei konvertierbarer Währungen zum jeweils gültigen Devisenumrechnungssatz der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik in Mark der Deutschen Demokratischen Republik umgerechnet.“

Die Konvention tritt mit Ausnahme des Artikels 2 Absatz 1 Buchstaben d und e, zu dem der Vorbehalt erklärt

wurde, gemäß ihrem Artikel 17 am 1. Juni 1989 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Mai 1989

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

(Übersetzung)

**Konvention über die Beschränkung der Haftung
für Forderungen aus der Seeschifffahrt, 1976**

Die Partnerstaaten dieser Konvention haben, in ERKENNTNIS der Zweckmäßigkeit einer vertraglichen Festlegung bestimmter einheitlicher Regeln über die Beschränkung der Haftung für Forderungen aus der Seeschifffahrt,

BESCHLOSSEN, zu diesem Zweck eine Konvention abzuschließen und dazu folgendes vereinbart:

KAPITEL I. DAS RECHT ZUR BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

Artikel 1

Zur Beschränkung der Haftung berechnete Personen

1. Schiffseigentümer und Berger im Sinne der folgenden Definition können ihre Haftung für die in Artikel 2 aufgeführten Forderungen nach den Bestimmungen dieser Konvention beschränken.
2. Der Begriff „Schiffseigentümer“ bedeutet Eigentümer, Charterer, Manager und Reeder eines Seeschiffes.
3. Berger ist jede Person, die Leistungen in direktem Zusammenhang mit Bergungsoperationen erbringt. Bergungsoperationen schließen auch Tätigkeiten ein, auf die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben (d), (e) und (f) Bezug genommen wird.

4. Wenn eine der in Artikel 2 genannten Forderungen gegen eine Person erhoben wird, für deren Handeln, schuldhaftes Tun oder Unterlassen der Schiffseigentümer oder Berger verantwortlich ist, hat diese Person das Recht, sich auf die in dieser Konvention vorgesehene Beschränkung der Haftung zu berufen.

5. Die Haftung des Schiffseigentümers umfaßt nach den Bestimmungen dieser Konvention auch die Haftung für Forderungen, die gegen das Schiff selbst geltend gemacht werden.

6. Ein Versicherer, der die Haftung in bezug auf Forderungen versichert, die nach den Bestimmungen dieser Konvention der Beschränkung unterliegen, kann sich im gleichen Umfang auf die Vorteile dieser Konvention berufen, wie der Versicherte selbst.

7. Die Berufung auf die Beschränkung der Haftung begründet keine Anerkennung der Haftung.

Artikel 2

Der Beschränkung unterliegende Forderungen

1. Soweit sich aus den Artikeln 3 und 4 nichts anderes ergibt, unterliegen die folgenden Forderungen, unabhängig vom Haftungsgrund, der Beschränkung der Haftung:

- (a) Forderungen wegen Tod oder Körperverletzung oder Verlust oder Beschädigung von Sachen (einschließlich Schäden an Hafenanlagen, Hafenbecken, Wasserstraßen und Navigationshilfen), die an Bord oder im direkten Zusammenhang mit dem Betrieb des Schiffes oder mit Bergungsoperationen eintreten, sowie wegen der Folgeschäden, die sich daraus ergeben;
- (b) Forderungen wegen Schäden, die durch Verspätung bei der Seebeförderung von Gütern, Passagieren oder ihrem Gepäck entstehen;
- (c) Forderungen wegen sonstiger Schäden, die aus der Verletzung von Rechten im direkten Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb oder mit Bergungsoperationen entstehen, soweit es sich nicht um vertragliche Rechte handelt;
- (d) Forderungen wegen Hebung, Beseitigung, Zerstörung oder Vernichtung eines gesunkenen, gestrandeten, zerstörten oder verlassenen Schiffes, einschließlich alles dessen, was sich an Bord befunden hat oder befindet;
- (e) Forderungen wegen Beseitigung, Vernichtung oder Unschädlichmachung der Ladung des Schiffes;
- (f) Forderungen einer anderen als der haftenden Person wegen Maßnahmen, die sie ergriffen hat, um Schäden, für die die haftende Person nach den Bestimmungen dieser Konvention ihre Haftung beschränken kann, abzuwenden oder zu verringern und weiterer durch solche Maßnahmen entstandener Schäden.

2. Die in Absatz 1 genannten Forderungen unterliegen auch dann der Beschränkung der Haftung, wenn sie auf dem Wege des Regresses oder auf Grund einer vertraglichen Entschädigungspflicht oder in anderer Weise geltend gemacht werden. Allerdings unterliegen die in Absatz 1 Buchstaben (d), (e) und (f) genannten Forderungen nicht der Beschränkung der Haftung, soweit sie sich auf ein mit der haftenden Person vertraglich vereinbartes Entgelt beziehen.

Artikel 3

Von der Beschränkung ausgenommene Forderungen

Die Bestimmungen dieser Konvention werden nicht angewendet auf

- (a) Forderungen wegen Bergungsleistungen oder Beifragen zur Großen Haveréi
- (b) Forderungen wegen Ölverschmutzungsschäden im Sinne der internationalen Konvention vom 29. November 1969

über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden oder einer dazu in Kraft getretenen Änderung oder einem in Kraft getretenen Protokoll zu dieser Konvention;

- (c) Forderungen, die einer internationalen Konvention oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegen, die die Beschränkung der Haftung für nukleare Schäden regeln oder eine Beschränkung der Haftung für derartige Schäden verbieten;
- (d) Forderungen gegen den Schiffseigentümer eines Reaktorschiffes wegen nuklearer Schäden;
- (e) Forderungen der Angestellten des Schiffseigentümers oder Bergers, deren Pflichten sich auf das Schiff beziehen oder mit Bergungsoperationen im Zusammenhang stehen, sowie Forderungen der Erben dieser Angestellten, ihrer Angehörigen oder anderer zu solchen Forderungen berechtigter Personen, wenn der Schiffseigentümer oder Berger nach dem auf das Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Angestellten anwendbaren Recht seine Haftung hinsichtlich derartiger Ansprüche nicht beschränken darf oder das anwendbare Recht die Beschränkung nur auf einen höheren Betrag als in Artikel 6 vorgesehen, zuläßt.

Artikel 4

Fortfall der Beschränkung

Eine Person darf ihre Haftung nicht beschränken, wenn nachgewiesen wird, daß ein Schaden auf ihr persönliches Handeln oder Unterlassen zurückzuführen ist, das mit der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen oder rücksichtslos und in Kenntnis dessen, daß daraus wahrscheinlich ein solcher Schaden entstehen könnte, begangen wurde.

Artikel 5

Gegentforderungen

Hat eine nach den Bestimmungen dieser Konvention zur Beschränkung der Haftung berechnete Person eine Forderung gegen den Gläubiger, die aus demselben Ereignis entstanden ist, so sind die beiderseitigen Forderungen gegeneinander aufzurechnen und die Bestimmungen dieser Konvention nur auf die etwa verbleibende Restforderung anzuwenden.

Kapitel II. HAFTUNGSHÖCHSTBETRÄGE

Artikel 6

Allgemeine Haftungshöchstbeträge

1. Mit Ausnahme der in Artikel 7 genannten Forderungen werden die Haftungshöchstbeträge für Forderungen, die aus einem gesonderten Ereignis entstehen, wie folgt errechnet:

- (a) für Forderungen wegen Tod oder Körperverletzung
 - (i) 333 000 Rechnungseinheiten für ein Schiff mit einem Raumgehalt bis zu 500 Tonnen;
 - (ii) für ein Schiff mit einem größeren Raumgehalt erhöht sich der unter Ziffer i genannte Betrag wie folgt:
 - 500 Rechnungseinheiten für jede Tonne von 501 bis 3 000 Tonnen;
 - 333 Rechnungseinheiten für jede Tonne von 3 001 bis 30 000 Tonnen;
 - 250 Rechnungseinheiten für jede Tonne von 30 001 bis 70 000 Tonnen und
 - 167 Rechnungseinheiten für jede Tonne über 70 000 Tonnen;
- (b) für sonstige Forderungen
 - (i) 187 000 Rechnungseinheiten für ein Schiff mit einem Raumgehalt bis zu 500 Tonnen;

(ii) für ein Schiff mit einem größeren Raumgehalt erhöht sich der unter Ziffer i genannte Betrag wie folgt:

167 Rechnungseinheiten für jede Tonne von 501 bis 30 000 Tonnen;

125 Rechnungseinheiten für jede Tonne von 30 001 bis 70 000 Tonnen und

83 Rechnungseinheiten für jede Tonne über 70 000 Tonnen.

2. Wenn der Betrag gemäß Absatz 1 Buchstabe (a) nicht ausreicht, um die dort genannten Forderungen voll zu befriedigen, steht der Betrag gemäß Absatz 1 Buchstabe (b) für die Befriedigung der verbleibenden nicht gedeckten Anteile der in Absatz 1 Buchstabe (a) genannten Forderungen zur Verfügung, wobei diese Restforderungen den gleichen Rang wie die in Absatz 1 Buchstabe (b) genannten Forderungen besitzen.

3. Unbeschadet des Rechts auf Forderungen wegen Tod oder Körperverletzung gemäß Absatz 2 kann ein Partnerstaat in seinem innerstaatlichen Recht bestimmen, daß Forderungen wegen Beschädigung von Hafenanlagen, Hafenbecken, Wasserstraßen und Navigationshilfen Vorrang vor anderen in Absatz 1 Buchstabe (b) genannten Forderungen in der in diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Weise besitzen.

4. Für Berger, die nicht von einem Schiff aus operieren oder die ausschließlich auf dem Schiff tätig werden, dem sie Bergungsdienste leisten, sind die Haftungsgrenzen auf der Grundlage eines Raumgehaltes von 1 500 Tonnen zu berechnen.

5. Raumgehalt eines Schiffes im Sinne dieser Konvention ist der Bruttoreumgehalt berechnet nach den Regeln über die Vermessung des Raumgehaltes in Anlage I der Internationalen Konvention über Schiffsvermessung von 1969.

Artikel 7

Haftungshöchstbeträge für Forderungen von Passagieren

1. In bezug auf Forderungen wegen Tod oder Körperverletzung von Passagieren eines Schiffes, die auf Grund eines gesonderten Ereignisses entstanden sind, ergibt sich der Haftungshöchstbetrag für den Schiffseigentümer aus der Multiplikation von 46 666 Rechnungseinheiten mit der Anzahl der Passagiere, die das Schiff laut Schiffszertifikat zu befördern berechtigt ist, übersteigt jedoch nicht den Betrag von 25 Millionen Rechnungseinheiten.

2. „Forderungen wegen Tod oder Körperverletzung von Passagieren eines Schiffes“ im Sinne dieses Artikels sind solche Forderungen, die durch oder für eine Person geltend gemacht werden, die auf dem Schiff

(a) auf Grund eines Personenbeförderungsvertrages befördert wird, oder

(b) mit Zustimmung des Beförderers ein Fahrzeug oder lebende Tiere begleitet, die Gegenstand eines Vertrages über die Beförderung von Gütern sind.

Artikel 8

Rechnungseinheit

1. Die Rechnungseinheit, auf die in den Artikeln 6 und 7 Bezug genommen wird, ist das Sonderziehungsrecht, wie es durch den Internationalen Währungsfonds definiert ist. Die in den Artikeln 6 und 7 genannten Beträge sind in die nationale Währung des Staates, in dem die Beschränkung der Haftung geltend gemacht wird, zu dem Wert umzurechnen, den diese Währung zum Zeitpunkt der Errichtung des Haftungsfonds, der Leistung der Zahlung oder der Hinterlegung einer nach dem Recht dieses Landes der Zahlung gleichstehen-

den Sicherheit besitzt. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der nationalen Währung eines Partnerstaates, der Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird nach der durch den Internationalen Währungsfonds für seine Operationen und Transaktionen angewandten Bewertungsmethode errechnet, die zum betreffenden Zeitpunkt gilt. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der nationalen Währung eines Partnerstaates, der nicht Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird in der durch diesen Staat festgelegten Weise errechnet.

2. Jedoch können Staaten, die nicht Mitglied des Internationalen Währungsfonds sind und deren Recht die Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 nicht gestattet, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung oder mit der Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder dem Beitritt oder jederzeit danach erklären, daß die in dieser Konvention vorgesehenen Haftungshöchstbeträge in ihrem Hoheitsgebiet wie folgt festgelegt werden:

(a) in bezug auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe (a) auf einen Betrag von:

(i) 5 Millionen Währungseinheiten für ein Schiff mit einem Raumgehalt bis zu 500 Tonnen;

(ii) für ein Schiff mit einem größeren Raumgehalt erhöht sich der unter Ziffer i genannte Betrag wie folgt:

7 500 Währungseinheiten für jede Tonne von 501 bis 3 000 Tonnen;

5 000 Währungseinheiten für jede Tonne von 3 001 bis 30 000 Tonnen;

3 750 Währungseinheiten für jede Tonne von 30 001 bis 70 000 Tonnen und

2 500 Währungseinheiten für jede Tonne über 70 000 Tonnen;

(b) in bezug auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe (b) auf einen Betrag von:

(i) 2,5 Millionen Währungseinheiten für ein Schiff mit einem Raumgehalt bis zu 500 Tonnen;

(ii) für ein Schiff mit einem größeren Raumgehalt erhöht sich der unter Ziffer i genannte Betrag wie folgt:

2 500 Währungseinheiten für jede Tonne von 501 bis 30 000 Tonnen;

1 850 Währungseinheiten für jede Tonne von 30 001 bis 70 000 Tonnen und

1 250 Währungseinheiten für jede Tonne über 70 000 Tonnen;

(c) in bezug auf Artikel 7 Absatz 1 auf einen Betrag, der sich aus der Multiplikation von 700 000 Währungseinheiten mit der Anzahl der Passagiere ergibt, die das Schiff laut Schiffszertifikat berechtigt ist zu befördern, jedoch insgesamt nicht mehr als 375 Millionen Währungseinheiten.

Die Absätze 2 und 3 des Artikels 6 finden auf die Buchstaben (a) und (b) dieses Absatzes entsprechende Anwendung.

3. Der Währungseinheit, auf die in Absatz 2 Bezug genommen wird, entsprechen 65,5 mg Gold mit einem Feingehalt von 900/1000. Die Umrechnung der in Absatz 2 genannten Beträge in die nationale Währung erfolgt nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates.

4. Die im letzten Satz des Absatzes 1 genannte Berechnung und die Umrechnung gemäß Abs. 3 erfolgen in der Weise, daß sich in der nationalen Währung des Partnerstaates soweit wie möglich derselbe tatsächliche Wert der Beträge in den Artikeln 6 und 7 ergibt, wie er dort in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist. Bei der Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung oder bei Hinterle-

gung einer Urkunde gemäß Artikel 16 teilen die Partnerstaaten dem Depositär die Art der Berechnung gemäß Absatz 1 oder das Ergebnis der Umrechnung gemäß Absatz 3 mit. Das gleiche gilt, wenn sich Berechnungsart oder Umrechnungsergebnis ändern.

Artikel 9

Zusammenfassung von Ansprüchen

1. Die in Artikel 6 festgelegten Haftungshöchstbeträge gelten für die Gesamtheit der aus einem gesonderten Ereignis entstandenen Forderungen

- (a) gegen die Person oder die Personen, die in Artikel 1 Absatz 2 genannt sind und gegen jeden, für dessen Handeln, schuldhaftes Tun oder Unterlassen sie verantwortlich ist bzw. sind, oder
- (b) gegen den Eigentümer eines Schiffes, mit dem Bergungsleistungen erbracht werden und gegen den oder die Berger, die von diesem Schiff aus tätig werden, sowie gegen jeden, für dessen Handlung, schuldhaftes Tun oder Unterlassen er oder sie verantwortlich ist bzw. sind, oder
- (c) gegen den oder die Berger, die nicht von einem Schiff aus operieren oder die ausschließlich an Bord des Schiffes tätig werden, dem die Bergungsdienste geleistet werden und gegen jeden, für dessen Handeln, schuldhaftes Tun oder Unterlassen er oder sie verantwortlich ist bzw. sind.

2. Die in Übereinstimmung mit Artikel 7 bestimmten Haftungshöchstbeträge gelten für die Gesamtheit aller dieser Bestimmung unterliegenden Forderungen, die aus einem gesonderten Ereignis gegen eine oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Personen hinsichtlich des in Artikel 7 bezeichneten Schiffes entstehen, sowie für alle derartigen Forderungen gegen jeden, für dessen Handeln, schuldhaftes Tun oder Unterlassen sie verantwortlich ist bzw. sind.

Artikel 10

Beschränkung der Haftung ohne Errichtung eines Beschränkungsfonds

1. Die Beschränkung der Haftung kann auch geltend gemacht werden, wenn kein Beschränkungsfonds gemäß Artikel 11 errichtet worden ist. Ein Partnerstaat kann jedoch in seinem innerstaatlichen Recht festlegen, daß bei Erhebung einer Klage vor seinen Gerichten zur Durchsetzung einer der Beschränkung unterliegenden Forderung die haftende Person das Recht auf Beschränkung der Haftung nur geltend machen kann, wenn ein Beschränkungsfonds nach den Bestimmungen dieser Konvention errichtet worden ist oder bei Geltendmachung der Beschränkung der Haftung errichtet wird.

2. Wenn die Beschränkung der Haftung ohne Errichtung eines Beschränkungsfonds geltend gemacht wird, finden die Bestimmungen des Artikels 12 entsprechende Anwendung.

3. Verfahrensfragen, die sich nach den Bestimmungen dieses Artikels ergeben, sind gemäß dem innerstaatlichen Recht des Partnerstaates zu entscheiden, in dem die Klage erhoben wird.

KAPITEL III. DER BESCHRÄNKUNGSFONDS

Artikel 11

Errichtung des Fonds

1. Jede Person, die haftbar gemacht wird, kann beim Gericht oder einer anderen zuständigen Institution eines je-

den Partnerstaates, in dem Verfahren hinsichtlich der Beschränkung unterworfenen Forderungen anhängig sind, einen Fonds errichten. Der Fonds ist in Höhe der in den Artikeln 6 und 7 festgelegten Beträge zu errichten, die jeweils auf Forderungen anwendbar sind, für die eine Haftung der Person in Betracht kommt, zuzüglich der Zinsen auf diese Beträge gerechnet vom Zeitpunkt des Ereignisses, das zur Haftung führt, bis zum Zeitpunkt der Errichtung des Haftungsfonds. Ein in dieser Weise errichteter Fonds steht nur zur Befriedigung von Forderungen zur Verfügung, für die eine Beschränkung der Haftung geltend gemacht werden kann.

2. Ein Fonds kann errichtet werden entweder durch Hinterlegung des Betrages oder durch Stellung einer Garantie, soweit diese nach den Rechtsvorschriften des Partnerstaates, in dem der Fonds errichtet wird, anerkannt und durch das Gericht oder die zuständige Behörde als ausreichend angesehen wird.

3. Ein Fonds, der durch eine der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben (a), (b) oder (c) oder Absatz 2 genannten Personen oder durch ihren Versicherer errichtet wurde, gilt als durch alle der in Absatz 1 Buchstaben (a), (b) oder (c) oder Absatz 2 genannten Personen errichtet.

Artikel 12

Verteilung des Fonds

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 1, 2 und 3 und des Artikels 7 wird der Fonds unter den Gläubigern im Verhältnis ihrer gegen den Fonds festgestellten Forderungen verteilt.

2. Hat der Haftende oder sein Versicherer vor der Verteilung des Fonds eine gegen den Fonds gerichtete Forderung befriedigt, tritt er in Höhe des gezahlten Betrages in die Rechte ein, die die so entschädigte Person nach dieser Konvention gegen den Fonds besessen hätte.

3. Das in Absatz 2 vorgesehene Eintrittsrecht kann auch durch andere als die dort genannten Personen für einen Betrag ausgeübt werden, den sie zur Entschädigung geleistet haben, jedoch nur insoweit, wie das anzuwendende innerstaatliche Recht einen solchen Eintritt gestattet.

4. Weist die haftende Person oder eine andere Person nach, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt gezwungen werden könnte, ganz oder teilweise einen Entschädigungsbetrag zu zahlen, der ihr gemäß den Absätzen 2 und 3 das Recht des Eintritts gegeben hätte, wenn diese Zahlung vor der Verteilung des Fonds erfolgt wäre, kann das Gericht oder die zuständige Behörde des Staates, in dem der Fonds errichtet worden ist, anordnen, daß ein ausreichender Betrag vorläufig zurückbehalten wird, um dieser Person die Möglichkeit zu geben, zu einem späteren Zeitpunkt ihre Forderung aus dem Fonds zu befriedigen.

Artikel 13

Ausschluß anderer Sicherungs- und Vollstreckungsmaßnahmen

1. Ist ein Beschränkungsfonds gemäß Artikel 11 errichtet worden, kann eine Person, die eine Forderung gegen den Fonds geltend gemacht hat, hinsichtlich dieser Forderung keine Rechte gegenüber dem sonstigen Vermögen der Person geltend machen, durch die oder für die der Fonds errichtet worden ist.

2. Nach Errichtung des Beschränkungsfonds gemäß Artikel 11 kann das Gericht oder die zuständige Behörde eines Partnerstaates ein Schiff oder sonstiges Vermögen, das der Person gehört, für die der Fonds errichtet wurde, und das im Hoheitsgebiet dieses Partnerstaates wegen einer Forde-

zung, die gegen den Fonds geltend gemacht werden kann, beschlagnahmt oder festgehalten wurde oder eine geleistete Sicherheit durch Anordnung freigeben. Eine derartige Freigabe ist immer anzuordnen, wenn der Beschränkungsfonds errichtet worden ist

- (a) im Hafen, in dem das Ereignis stattfand oder, falls es außerhalb eines Hafens stattfand, im ersten danach angelaufenen Hafen oder
- (b) im Ausschiffungshafen bei Forderungen wegen Tod und Körperverletzung oder
- (c) im Löschhafen bei Ladungsschäden oder
- (d) in dem Staat, wo der Arrest erfolgt ist.

3. Die Regeln der Absätze 1 und 2 gelten nur, wenn der Gläubiger eine Forderung gegen den Fonds bei dem Gericht, das den Fonds verwaltet, geltend machen kann und der Fonds für diese Forderung tatsächlich zur Verfügung steht und frei transferiert werden kann.

Artikel 14

Anzuwendendes Recht

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels richten sich die Regeln über die Errichtung und Verteilung eines Haftungsfonds sowie aller damit zusammenhängenden Verfahrensregeln nach dem Recht des Partnerstaates, in dem der Fonds errichtet wird.

KAPITEL IV. GELTUNGSBEREICH

Artikel 15

1. Diese Konvention findet Anwendung, wenn eine der in Artikel 1 genannten Personen vor dem Gericht eines Partnerstaates die Beschränkung ihrer Haftung geltend macht oder im Hoheitsgebiet dieses Staates die Freigabe eines Schiffes, sonstigen Vermögens oder einer geleisteten Sicherheit betreibt. Jedoch kann jeder Partnerstaat eine der in Artikel 1 genannten Personen ganz oder teilweise von der Anwendung dieser Konvention ausschließen, wenn diese zum Zeitpunkt, zu dem sie sich auf die Bestimmungen der Konvention vor den Gerichten dieses Staates beruft, ihren ständigen Aufenthalt oder Hauptgeschäftssitz nicht in einem Partnerstaat hat oder ein Schiff, hinsichtlich dessen das Beschränkungsrecht geltend gemacht oder dessen Freigabe betrieben wird, zum oben genannten Zeitpunkt nicht die Flagge eines Partnerstaates führt.

2. Ein Partnerstaat kann durch besondere Bestimmungen im innerstaatlichen Recht das System der Beschränkung der Haftung für Schiffe regeln, die

- (a) gemäß dem Recht dieses Staates zur Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen bestimmt sind;
- (b) einen Raumgehalt von weniger als 300 Tonnen haben.

Ein Partnerstaat, der von der in diesem Absatz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, informiert den Depositar über die im innerstaatlichen Recht festgelegten Haftungshöchstbeträge oder über die Tatsache, daß es keine Beschränkung der Haftung gibt.

3. Ein Partnerstaat kann durch besondere Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts das System der Beschränkung der Haftung für solche Fälle regeln, durch die die Interessen von Personen, die Bürger eines anderen Partnerstaates sind, in keiner Weise berührt werden.

4. Diese Konvention ist von den Gerichten eines Partnerstaates nicht auf Schiffe anzuwenden, die für Bohrarbeiten ge-

baut oder umgebaut wurden und für solche Arbeiten eingesetzt sind,

- (a) wenn dieser Staat in seinem innerstaatlichen Recht höhere Haftungsgrenzen als die in Artikel 6 vorgesehenen festgelegt hat, oder
- (b) wenn dieser Staat Mitglied einer internationalen Konvention wird, die die Haftung für solche Schiffe regelt.

Im Falle des Buchstaben (a) hat der Partnerstaat den Depositar dementsprechend zu informieren.

5. Diese Konvention gilt nicht für:

- (a) Luftkissenfahrzeuge;
- (b) schwimmende Plattformen, die für die Erforschung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Meeresbodens und Meeresuntergrundes gebaut worden sind.

KAPITEL V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16

Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

1. Diese Konvention liegt vom 1. Februar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 am Sitz der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation*, (nachfolgend als „Organisation“ bezeichnet), zur Unterzeichnung durch alle Staaten auf und steht danach zum Beitritt offen.

2. Alle Staaten können Partner dieser Konvention werden durch:

- (a) Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung oder
- (b) Unterzeichnung vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung und nachfolgende Ratifikation, Annahme oder Bestätigung oder
- (c) Beitritt.

3. Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder Beitritt erfolgen durch die Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde beim Generalsekretär der Organisation (nachfolgend als „Generalsekretär“ bezeichnet).

Artikel 17

Inkrafttreten

1. Diese Konvention tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt folgt, zu dem zwölf Staaten die Konvention entweder ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung unterzeichnet oder die erforderlichen Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben.

2. Für einen Staat, der eine Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde zu dieser Konvention hinterlegt oder sie ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung unterzeichnet, nachdem die Bedingungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, jedoch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, wird die Ratifikation, die Annahme, die Bestätigung oder der Beitritt oder die Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention wirksam oder am ersten Tag des Monats, der dem 90. Tag nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Urkunde folgt, je nachdem welches der spätere Zeitpunkt ist.

3. Für jeden Staat, der später Partner der Konvention wird, tritt die Konvention am ersten Tag des Monats in Kraft,

* seit dem 21. Mai 1982 Internationale Seeschiffahrtsorganisation

der dem Ablauf von neunzig Tagen nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Urkunde durch diesen Staat folgt.

4. In den Beziehungen zwischen den Staaten, die diese Konvention ratifizieren, annehmen, bestätigen oder ihr beitreten, ersetzt diese Konvention die in Brüssel am 10. Oktober 1957 angenommene Internationale Konvention über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und die in Brüssel am 25. August 1924 angenommene Internationale Konvention für die Vereinheitlichung bestimmter Regeln für die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und hebt diese auf.

Artikel 18

Vorbehalte

1. Jeder Staat kann sich bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder dem Beitritt das Recht vorbehalten, die Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstaben (d) und (e) auszuschließen. Andere Vorbehalte zu den substantiellen Bestimmungen dieser Konvention sind nicht zulässig.

2. Vorbehalte, die bei der Unterzeichnung erklärt werden, bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung.

3. Jeder Staat, der einen Vorbehalt zu dieser Konvention erklärt hat, kann diesen jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Mitteilung zurücknehmen. Die Rücknahme wird zum Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung wirksam. Wenn die Mitteilung festlegt, daß die Rücknahme eines Vorbehaltes zu einem darin genannten Zeitpunkt wirksam werden soll, und dieser Zeitpunkt nach dem Zeitpunkt liegt, an dem die Mitteilung beim Generalsekretär eingeht, wird die Rücknahme zu diesem späteren Zeitpunkt wirksam.

Artikel 19

Kündigung

1. Diese Konvention kann durch einen Partnerstaat ein Jahr, nachdem die Konvention für diesen Partner in Kraft getreten ist, jederzeit gekündigt werden.

2. Die Kündigung erfolgt durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär.

3. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt der Hinterlegung der Urkunde oder nach einer in der Urkunde genannten längeren Zeitdauer wirksam.

Artikel 20

Revision und Änderung

1. Eine Konferenz für den Zweck der Revision oder Änderung der Konvention kann durch die Organisation einberufen werden.

2. Die Organisation beruft eine Konferenz der Partnerstaaten dieser Konvention für deren Revision oder Änderung auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Partner ein.

3. Jede nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung zu dieser Konvention hinterlegte Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde gilt für die geänderte Konvention, wenn in der Urkunde keine gegenteilige Absicht ausgedrückt ist.

Artikel 21

Revision der Haftungshöchstbeträge und der Rechnungs- oder Währungseinheit

1. Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 20 wird von der Organisation gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels eine Konferenz für den ausschließlichen Zweck der Änderung der in den Artikeln 6 und 7 und in Artikel 8 Absatz 2 genannten Haftungshöchstbeträge oder des Ersatzes einer oder beider der in Artikel 8 Absätze 1 und 2 definierten Rechnungseinheiten durch andere einberufen.

2. Die Organisation beruft eine solche Konferenz auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Partnerstaaten ein.

3. Eine Entscheidung, die Beträge zu ändern oder die Rechnungseinheiten durch andere zu ersetzen, bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der auf einer solchen Konferenz anwesenden und abstimmenden Partnerstaaten.

4. Jeder Staat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde zur Konvention nach dem Inkrafttreten einer Änderung hinterlegt, wendet die geänderte Fassung der Konvention an.

Artikel 22

Depositär

1. Diese Konvention wird beim Generalsekretär hinterlegt.

2. Der Generalsekretär

(a) übermittelt allen Staaten, die eingeladen waren, an der Konferenz über die Beschränkung der Haftung für Forderungen aus der Seeschifffahrt teilzunehmen und allen anderen Staaten, die sich der Konvention anschließen, beglaubigte Abschriften der Konvention;

(b) informiert alle Staaten, die die Konvention unterzeichnet oder sich ihr angeschlossen haben über

(i) jede neue Unterzeichnung und jede Hinterlegung einer Urkunde und jeden Vorbehalt dazu und den jeweiligen Zeitpunkt;

(ii) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention oder jeder Änderung dazu;

(iii) jede Kündigung dieser Konvention und den Zeitpunkt, zu dem sie wirksam wird;

(iv) jede gemäß den Artikeln 20 oder 21 angenommene Änderung;

(v) jede Mitteilung, die gemäß einem Artikel dieser Konvention verlangt wird.

3. Nach dem Inkrafttreten der Konvention übermittelt der Generalsekretär dem Sekretariat der Vereinten Nationen zwecks Registrierung und Veröffentlichung gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift der Konvention.

Artikel 23

Sprachen

Diese Konvention ist in einem Exemplar in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache ausgefertigt, wobei alle Texte gleichermaßen authentisch sind.

AUSGEFERTIGT IN LONDON am 19. November 1976.

ZU URKUND DESSEN haben die ordnungsgemäß für diesen Zweck bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterzeichnet.

**CONVENTION ON LIMITATION OF LIABILITY
FOR MARITIME CLAIMS, 1976**

THE STATES PARTIES TO THIS CONVENTION,

HAVING RECOGNIZED the desirability of determining by agreement certain uniform rules relating to the limitation of liability for maritime claims,

HAVE DECIDED to conclude a Convention for this purpose and have thereto agreed as follows:

CHAPTER I. THE RIGHT OF LIMITATION

Article 1

Persons entitled to limit liability

1. Shipowners and salvors, as hereinafter defined, may limit their liability in accordance with the rules of this Convention for claims set out in Article 2.
2. The term "shipowner" shall mean the owner, charterer, manager and operator of a seagoing ship.
3. Salvor shall mean any person rendering services in direct connexion with salvage operations. Salvage operations shall also include operations referred to in Article 2, paragraph 1 (d), (e) and (f).
4. If any claims set out in Article 2 are made against any person for whose act, neglect or default the shipowner or salvor is responsible, such person shall be entitled to avail himself of the limitation of liability provided for in this Convention.
5. In this Convention the liability of a shipowner shall include liability in an action brought against the vessel herself.
6. An insurer of liability for claims subject to limitation in accordance with the rules of this Convention shall be entitled to the benefits of this Convention to the same extent as the assured himself.
7. The act of invoking limitation of liability shall not constitute an admission of liability.

Article 2

Claims subject to limitation

1. Subject to Articles 3 and 4 the following claims, whatever the basis of liability may be, shall be subject to limitation of liability:
 - (a) claims in respect of loss of life or personal injury or loss of or damage to property (including damage to harbour works, basins and waterways and aids to navigation), occurring on board or in direct connexion with the operation of the ship or with salvage operations, and consequential loss resulting therefrom;
 - (b) claims in respect of loss resulting from delay in the carriage by sea of cargo, passengers or their luggage;
 - (c) claims in respect of other loss resulting from infringement of rights other than contractual rights, occurring in direct connexion with the operation of the ship or salvage operations;
 - (d) claims in respect of the raising, removal, destruction or the rendering harmless of a ship which is sunk, wrecked, stranded or abandoned, including anything that is or has been on board such ship;
 - (e) claims in respect of the removal, destruction or the rendering harmless of the cargo of the ship;
 - (f) claims of a person other than the person liable in respect of measures taken in order to avert or minimize loss for which the person liable may limit his liability in accordance with this Convention, and further loss caused by such measures.

2. Claims set out in paragraph 1 shall be subject to limitation of liability even if brought by way of recourse or for indemnity under a contract or otherwise. However, claims set out under paragraph 1(d), (e) and (f) shall not be subject to limitation of liability to the extent that they relate to remuneration under a contract with the person liable.

Article 3

Claims excepted from limitation

The rules of this Convention shall not apply to:

- (a) claims for salvage or contribution in general average;
- (b) claims for oil pollution damage within the meaning of the International Convention on Civil Liability for Oil Pollution Damage, dated 29 November 1969 or of any amendment or Protocol thereto which is in force;
- (c) claims subject to any international convention or national legislation governing or prohibiting limitation of liability for nuclear damage;
- (d) claims against the shipowner of a nuclear ship for nuclear damage;
- (e) claims by servants of the shipowner or salvor whose duties are connected with the ship or the salvage operations, including claims of their heirs, dependants or other persons entitled to make such claims, if under the law governing the contract of service between the shipowner or salvor and such servants the shipowner or salvor is not entitled to limit his liability in respect of such claims, or if he is by such law only permitted to limit his liability to an amount greater than that provided for in Article 6.

Article 4

Conduct barring limitation

A person liable shall not be entitled to limit his liability if it is proved that the loss resulted from his personal act or omission, committed with the intent to cause such loss, or recklessly and with knowledge that such loss would probably result.

Article 5

Counterclaims

Where a person entitled to limitation of liability under the rules of this Convention has a claim against the claimant arising out of the same occurrence, their respective claims shall be set off against each other and the provisions of this Convention shall only apply to the balance, if any.

CHAPTER II. LIMITS OF LIABILITY

Article 6

The general limits

1. The limits of liability for claims other than those mentioned in Article 7, arising on any distinct occasion, shall be calculated as follows:

- (a) in respect of claims for loss of life or personal injury,
 - (i) 333,000 Units of Account for a ship with a tonnage not exceeding 500 tons,
 - (ii) for a ship with a tonnage in excess thereof, the following amount in addition to that mentioned in (i):
 - for each ton from 501 to 3,000 tons, 500 Units of Account;
 - for each ton from 3,001 to 30,000 tons, 333 Units of Account;
 - for each ton from 30,001 to 70,000 tons, 250 Units of Account; and
 - for each ton in excess of 70,000 tons, 167 Units of Account,
- (b) in respect of any other claims,
 - (i) 167,000 Units of Account for a ship with a tonnage not exceeding 500 tons,

- (ii) for a ship with a tonnage in excess thereof the following amount in addition to that mentioned in (i):
- for each ton from 501 to 30,000 tons, 167 Units of Account;
 - for each ton from 30,001 to 70,000 tons, 125 Units of Account; and
 - for each ton in excess of 70,000 tons, 83 Units of Account.
2. Where the amount calculated in accordance with paragraph 1(a) is insufficient to pay the claims mentioned therein in full, the amount calculated in accordance with paragraph 1(b) shall be available for payment of the unpaid balance of claims under paragraph 1(a) and such unpaid balance shall rank rateably with claims mentioned under paragraph 1(b).
3. However, without prejudice to the right of claims for loss of life or personal injury according to paragraph 2, a State Party may provide in its national law that claims in respect of damage to harbour works, basins and waterways and aids to navigation shall have such priority over other claims under paragraph 1(b) as is provided by that law.
4. The limits of liability for any salvor not operating from any ship or for any salvor operating solely on the ship to, or in respect of which he is rendering salvage services, shall be calculated according to a tonnage of 1,500 tons.
5. For the purpose of this Convention the ship's tonnage shall be the gross tonnage calculated in accordance with the tonnage measurement rules contained in Annex I of the International Convention on Tonnage Measurement of Ships, 1969.

Article 7

The limit for passenger claims

1. In respect of claims arising on any distinct occasion for loss of life or personal injury to passengers of a ship, the limit of liability of the shipowner thereof shall be an amount of 46,666 Units of Account multiplied by the number of passengers which the ship is authorized to carry according to the ship's certificate, but not exceeding 25 million Units of Account.
2. For the purpose of this Article "claims for loss of life or personal injury to passengers of a ship" shall mean any such claims brought by or on behalf of any person carried in that ship:
- (a) under a contract of passenger carriage, or
 - (b) who, with the consent of the carrier, is accompanying a vehicle or live animals which are covered by a contract for the carriage of goods.

Article 8

Unit of Account

1. The Unit of Account referred to in Articles 6 and 7 is the Special Drawing Right as defined by the International Monetary Fund. The amounts mentioned in Articles 6 and 7 shall be converted into the national currency of the State in which limitation is sought, according to the value of that currency at the date the limitation fund shall have been constituted, payment is made, or security is given which under the law of that State is equivalent to such payment. The value of a national currency in terms of the Special Drawing Right, of a State Party which is a member of the International Monetary Fund, shall be calculated in accordance with the method of valuation applied by the International Monetary Fund in effect at the date in question for its operations and transactions. The value of a national currency in terms of the Special Drawing Right, of a State Party which is not a member of the International Monetary Fund, shall be calculated in a manner determined by that State Party.
2. Nevertheless, those States which are not members of the International Monetary Fund and whose law does not permit the application of the provisions of paragraph 1 may, at the time of signature without reservation as to ratification, acceptance or approval or at the time of ratification, acceptance, approval or accession or at any time thereafter, declare that the limits of liability provided for in this Convention to be applied in their territories shall be fixed as follows:
- (a) in respect of Article 6, paragraph 1(a) at an amount of:
 - (i) 5 million monetary units for a ship with a tonnage not exceeding 500 tons;

- (ii) for a ship with a tonnage in excess thereof, the following amount in addition to that mentioned in (i):
 - for each ton from 501 to 3,000 tons, 7,500 monetary units;
 - for each ton from 3,001 to 30,000 tons, 5,000 monetary units;
 - for each ton from 30,001 to 70,000 tons, 3,750 monetary units; and
 - for each ton in excess of 70,000 tons, 2,500 monetary units; and
- (b) in respect of Article 6, paragraph 1(b), at an amount of:
 - (i) 2.5 million monetary units for a ship with a tonnage not exceeding 500 tons;
 - (ii) for a ship with a tonnage in excess thereof, the following amount in addition to that mentioned in (i):
 - for each ton from 501 to 30,000 tons, 2,500 monetary units;
 - for each ton from 30,001 to 70,000 tons, 1,850 monetary units; and
 - for each ton in excess of 70,000 tons, 1,250 monetary units; and
- (c) in respect of Article 7, paragraph 1, at an amount of 700,000 monetary units multiplied by the number of passengers which the ship is authorized to carry according to its certificate, but not exceeding 375 million monetary units.

Paragraphs 2 and 3 of Article 6 apply correspondingly to sub-paragraphs (a) and (b) of this paragraph.

3. The monetary unit referred to in paragraph 2 corresponds to sixty-five and a half milligrammes of gold of millesimal fineness nine hundred. The conversion of the amounts referred to in paragraph 2 into the national currency shall be made according to the law of the State concerned.

4. The calculation mentioned in the last sentence of paragraph 1 and the conversion mentioned in paragraph 3 shall be made in such a manner as to express in the national currency of the State Party as far as possible the same real value for the amounts in Articles 6 and 7 as is expressed there in units of account. States Parties shall communicate to the depositary the manner of calculation pursuant to paragraph 1, or the result of the conversion in paragraph 3, as the case may be, at the time of the signature without reservation as to ratification, acceptance or approval, or when depositing an instrument referred to in Article 16 and whenever there is a change in either.

Article 9

Aggregation of claims

1. The limits of liability determined in accordance with Article 6 shall apply to the aggregate of all claims which arise on any distinct occasion:
 - (a) against the person or persons mentioned in paragraph 2 of Article 1 and any person for whose act, neglect or default he or they are responsible; or
 - (b) against the shipowner of a ship rendering salvage services from that ship and the salvor or salvors operating from such ship and any person for whose act, neglect or default he or they are responsible; or
 - (c) against the salvor or salvors who are not operating from a ship or who are operating solely on the ship to, or in respect of which, the salvage services are rendered and any person for whose act, neglect or default he or they are responsible.
2. The limits of liability determined in accordance with Article 7 shall apply to the aggregate of all claims subject thereto which may arise on any distinct occasion against the person or persons mentioned in paragraph 2 of Article 1 in respect of the ship referred to in Article 7 and any person for whose act, neglect or default he or they are responsible.

Article 10

Limitation of liability without constitution of a limitation fund

1. Limitation of liability may be invoked notwithstanding that a limitation fund as mentioned in Article 11 has not been constituted. However, a State Party may provide in its

national law that, where an action is brought in its Courts to enforce a claim subject to limitation, a person liable may only invoke the right to limit liability if a limitation fund has been constituted in accordance with the provisions of this Convention or is constituted when the right to limit liability is invoked.

2. If limitation of liability is invoked without the constitution of a limitation fund, the provisions of Article 12 shall apply correspondingly.

3. Questions of procedure arising under the rules of this Article shall be decided in accordance with the national law of the State Party in which action is brought.

CHAPTER III. THE LIMITATION FUND

Article 11

Constitution of the fund

1. Any person alleged to be liable may constitute a fund with the Court or other competent authority in any State Party in which legal proceedings are instituted in respect of claims subject to limitation. The fund shall be constituted in the sum of such of the amounts set out in Articles 6 and 7 as are applicable to claims for which that person may be liable, together with interest thereon from the date of the occurrence giving rise to the liability until the date of the constitution of the fund. Any fund thus constituted shall be available only for the payment of claims in respect of which limitation of liability can be invoked.

2. A fund may be constituted, either by depositing the sum, or by producing a guarantee acceptable under the legislation of the State Party where the fund is constituted and considered to be adequate by the Court or other competent authority.

3. A fund constituted by one of the persons mentioned in paragraph 1(a), (b) or (c) or paragraph 2 of Article 9 or his insurer shall be deemed constituted by all persons mentioned in paragraph 1(a), (b) or (c) or paragraph 2, respectively.

Article 12

Distribution of the fund

1. Subject to the provisions of paragraphs 1, 2 and 3 of Article 6 and of Article 7, the fund shall be distributed among the claimants in proportion to their established claims against the fund.

2. If, before the fund is distributed, the person liable, or his insurer, has settled a claim against the fund such person shall, up to the amount he has paid, acquire by subrogation the rights which the person so compensated would have enjoyed under this Convention.

3. The right of subrogation provided for in paragraph 2 may also be exercised by persons other than those therein mentioned in respect of any amount of compensation which they may have paid, but only to the extent that such subrogation is permitted under the applicable national law.

4. Where the person liable or any other person establishes that he may be compelled to pay, at a later date, in whole or in part any such amount of compensation with regard to which such person would have enjoyed a right of subrogation pursuant to paragraphs 2 and 3 had the compensation been paid before the fund was distributed, the Court or other competent authority of the State where the fund has been constituted may order that a sufficient sum shall be provisionally set aside to enable such person at such later date to enforce his claim against the fund.

Article 13

Bar to other actions

1. Where a limitation fund has been constituted in accordance with Article 11, any person having made a claim against the fund shall be barred from exercising any right in respect of such claim against any other assets of a person by or on behalf of whom the fund has been constituted.

2. After a limitation fund has been constituted in accordance with Article 11, any ship or other property, belonging to a person on behalf of whom the fund has been constituted, which has been arrested or attached within the jurisdiction of a State Party for a claim which may be raised against the fund, or any security given, may be released by order of the Court or other competent authority of such State. However, such release shall always be ordered if the limitation fund has been constituted:

- (a) at the port where the occurrence took place; or, if it took place out of port, at the first port of call thereafter; or
- (b) at the port of disembarkation in respect of claims for loss of life or personal injury; or
- (c) at the port of discharge in respect of damage to cargo; or
- (d) in the State where the arrest is made.

3. The rules of paragraphs 1 and 2 shall apply only if the claimant may bring a claim against the limitation fund before the Court administering that fund and the fund is actually available and freely transferable in respect of that claim.

Article 14

Governing law

Subject to the provisions of this Chapter the rules relating to the constitution and distribution of a limitation fund, and all rules of procedure in connexion therewith, shall be governed by the law of the State Party in which the fund is constituted.

CHAPTER IV. SCOPE OF APPLICATION

Article 15

1. This Convention shall apply whenever any person referred to in Article 1 seeks to limit his liability before the Court of a State Party or seeks to procure the release of a ship or other property or the discharge of any security given within the jurisdiction of any such State. Nevertheless, each State Party may exclude wholly or partially from the application of this Convention any person referred to in Article 1 who at the time when the rules of this Convention are invoked before the Courts of that State does not have his habitual residence in a State Party or does not have his principal place of business in a State Party or any ship in relation to which the right of limitation is invoked or whose release is sought and which does not at the time specified above fly the flag of a State Party.

2. A State Party may regulate by specific provisions of national law the system of limitation of liability to be applied to vessels which are:

- (a) according to the law of that State, ships intended for navigation on inland waterways;
- (b) ships of less than 300 tons.

A State Party which makes use of the option provided for in this paragraph shall inform the depositary of the limits of liability adopted in its national legislation or of the fact that there are none.

3. A State Party may regulate by specific provisions of national law the system of limitation of liability to be applied to claims arising in cases in which interests of persons who are nationals of other States Parties are in no way involved.

4. The Courts of a State Party shall not apply this Convention to ships constructed for, or adapted to, and engaged in, drilling:

- (a) when that State has established under its national legislation a higher limit of liability than that otherwise provided for in Article 6; or
- (b) when that State has become party to an international convention regulating the system of liability in respect of such ships.

In a case to which sub-paragraph (a) applies that State Party shall inform the depositary accordingly:

5. This Convention shall not apply to:
 - (a) air-cushion vehicles;
 - (b) floating platforms constructed for the purpose of exploring or exploiting the natural resources of the sea-bed or the subsoil thereof.

CHAPTER V. FINAL CLAUSES

Article 16

Signature, ratification and accession

1. This Convention shall be open for signature by all States at the Headquarters of the Inter-Governmental Maritime Consultative Organization (hereinafter referred to as "the Organization") from 1 February 1977 until 31 December 1977 and shall thereafter remain open for accession.
2. All States may become parties to this Convention by:
 - (a) signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or
 - (b) signature subject to ratification, acceptance or approval followed by ratification, acceptance or approval; or
 - (c) accession.
3. Ratification, acceptance, approval or accession shall be effected by the deposit of a formal instrument to that effect with the Secretary-General of the Organization (hereinafter referred to as "the Secretary-General").

Article 17

Entry into force

1. This Convention shall enter into force on the first day of the month following one year after the date on which twelve States have either signed it without reservation as to ratification, acceptance or approval or have deposited the requisite instruments of ratification, acceptance, approval or accession.
2. For a State which deposits an instrument of ratification, acceptance, approval or accession, or signs without reservation as to ratification, acceptance or approval, in respect of this Convention after the requirements for entry into force have been met but prior to the date of entry into force, the ratification, acceptance, approval or accession or the signature without reservation as to ratification, acceptance or approval, shall take effect on the date of entry into force of the Convention or on the first day of the month following the ninetieth day after the date of the signature or the deposit of the instrument, whichever is the later date.
3. For any State which subsequently becomes a Party to this Convention, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of ninety days after the date when such State deposited its instrument.
4. In respect of the relations between States which ratify, accept, or approve this Convention or accede to it, this Convention shall replace and abrogate the International Convention relating to the Limitation of the Liability of Owners of Sea-going Ships, done at Brussels on 10 October 1957, and the International Convention for the Unification of certain Rules relating to the Limitation of Liability of the Owners of Sea-going Vessels, signed at Brussels on 25 August 1924.

Article 18*Reservations*

1. Any State may, at the time of signature, ratification, acceptance, approval or accession, reserve the right to exclude the application of Article 2 paragraph 1(d) and (e). No other reservations shall be admissible to the substantive provisions of this Convention.
2. Reservations made at the time of signature are subject to confirmation upon ratification, acceptance or approval.
3. Any State which has made a reservation to this Convention may withdraw it at any time by means of a notification addressed to the Secretary-General. Such withdrawal shall take effect on the date the notification is received. If the notification states that the withdrawal of a reservation is to take effect on a date specified therein, and such date is later than the date the notification is received by the Secretary-General, the withdrawal shall take effect on such later date.

Article 19*Denunciation*

1. This Convention may be denounced by a State Party at any time after one year from the date on which the Convention entered into force for that Party.
2. Denunciation shall be effected by the deposit of an instrument with the Secretary-General.
3. Denunciation shall take effect on the first day of the month following the expiration of one year after the date of deposit of the instrument, or after such longer period as may be specified in the instrument.

Article 20*Revision and amendment*

1. A Conference for the purpose of revising or amending this Convention may be convened by the Organization.
2. The Organization shall convene a Conference of the States Parties to this Convention for revising or amending it at the request of not less than one-third of the Parties.
3. After the date of the entry into force of an amendment to this Convention, any instrument of ratification, acceptance, approval or accession deposited shall be deemed to apply to the Convention as amended, unless a contrary intention is expressed in the instrument.

Article 21*Revision of the limitation amounts and
of Unit of Account or monetary unit*

1. Notwithstanding the provisions of Article 20, a Conference only for the purposes of altering the amounts specified in Articles 6 and 7 and in Article 8, paragraph 2, or of substituting either or both of the Units defined in Article 8, paragraphs 1 and 2, by other units shall be convened by the Organization in accordance with paragraphs 2 and 3 of this Article. An alteration of the amounts shall be made only because of a significant change in their real value.
2. The Organization shall convene such a Conference at the request of not less than one fourth of the States Parties.
3. A decision to alter the amounts or to substitute the Units by other units of account shall be taken by a two-thirds majority of the States Parties present and voting in such Conference.
4. Any State depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession to the Convention, after entry into force of an amendment, shall apply the Convention as amended.

Article 22

Depositary

1. This Convention shall be deposited with the Secretary-General.
2. The Secretary-General shall:
 - (a) transmit certified true copies of this Convention to all States which were invited to attend the Conference on Limitation of Liability for Maritime Claims and to any other States which accede to this Convention;
 - (b) inform all States which have signed or acceded to this Convention of:
 - (i) each new signature and each deposit of an instrument and any reservation thereto together with the date thereof;
 - (ii) the date of entry into force of this Convention or any amendment thereto;
 - (iii) any denunciation of this Convention and the date on which it takes effect;
 - (iv) any amendment adopted in conformity with Articles 20 or 21;
 - (v) any communication called for by any Article of this Convention.
3. Upon entry into force of this Convention, a certified true copy thereof shall be transmitted by the Secretary-General to the Secretariat of the United Nations for registration and publication in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.

Article 23

Languages

This Convention is established in a single original in the English, French, Russian and Spanish languages, each text being equally authentic.

DONE AT LONDON this nineteenth day of November one thousand nine hundred and seventy-six.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned being duly authorized for that purpose have signed this Convention.

Bekanntmachung
zum Haager Abkommen über die Internationale
Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle
vom 6. November 1925,
revidiert in Den Haag am 28. November 1960
und ergänzt in Stockholm am 14. Juli 1967
vom 1. Juni 1989

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Haager Abkommen über die Internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle vom 6. November 1925, revidiert in Den Haag am 28. November 1960 und ergänzt in Stockholm am 14. Juli 1967.

Die Beitrittsurkunde wurde am 4. April 1989 beim Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) als dem Depositar hinterlegt. Dabei hat die Deutsche Demokratische Republik folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Bestimmungen des Artikels 27 des Haager Abkommens vom 6. November 1925, revidiert in Den Haag am 28. November 1960 und ergänzt in Stockholm am 14. Juli 1967, soweit sie die Anwendung des Abkommens auf Kolo-

niagebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Resolution Nr. 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 26 Absatz 2 am 7. Mai 1989 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 32 des genannten Abkommens ist der Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu diesem Abkommen gleichzeitig ein Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu dem diesem Abkommen beigefügten Protokoll. Das Datum des Inkrafttretens des Protokolls wird im Gesetzblatt bekanntgemacht, sobald dieses Protokoll in Übereinstimmung mit Artikel 32 des genannten Abkommens in Kraft getreten ist.

Das Abkommen wird im Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 1321 veröffentlicht.

Berlin, den 1. Juni 1989

Der Sekretär des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik
 H. Eichler

**Mitteilung Nr. 5/1989
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 26. Juni 1989**

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Athener Konvention über die Beförderung von Personen und deren Gepäck über See, 1974, vom 13. Dezember 1974 (Bekanntmachung vom 21. März 1989 (GBl. II-1989 Nr. 4 S. 33):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Republik Argentinien ¹	26. Mai 1983
Commonwealth der Bahamas ²	7. Juni 1983
Deutsche Demokratische Republik ¹	29. August 1979
Jemenitische Arabische Republik	6. März 1979
Republik Liberia	17. Februar 1981
Volksrepublik Polen	28. Januar 1987
Schweizerische Eidgenossenschaft	15. Dezember 1987
Königreich Spanien	8. Oktober 1981
Königreich Tonga ²	15. Februar 1977
Union der Sozialistischen Sowjet- republiken ¹	27. April 1983
Vereinigtes Königreich von Groß- britannien und Nordirland ¹	31. Januar 1980.

Berlin, den 26. Juni 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**
I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

² Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

**4. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1984*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 26. Juni 1989**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1984 vom 17. Februar 1984 (GBl. II 1984 Nr. 2 S. 19) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen vom 6. April 1974 (Bekanntmachung vom 9. Januar 1984, GBl. II 1984 Nr. 2 S. 17):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde bzw. der definitiven Unterzeichnung:
Königreich Belgien ¹	30. September 1987
Islamische Republik Mauretanien	21. März 1988
Republik Sambia	8. April 1988.

Berlin, den 26. Juni 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBl. II 1988 Nr. 1 S. 22

¹ Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention wurden abgegeben durch:

Königreich Belgien zu Artikel 2, 3, 14.

**3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1986*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 26. Juni 1989**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1986 vom 15. Juli 1986 (GBl. II 1986 Nr. 3 S. 43) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer des

Statuts der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 8. April 1979 (Bekanntmachung vom 6. November 1985, GBl. II 1986 Nr. 1 S. 1):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Republik Kostarika	26. Oktober 1987
Republik El Salvador ¹	29. Januar 1988
Sozialistische Volksrepublik Albanien	19. April 1988
Republik der Malediven	10. Mai 1988.
Australien kündigte mit Wirkung vom 31. Dezember 1988 das Statut.	

Berlin, den 26. Juni 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**
I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBl. II 1988 Nr. 1 S. 23

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 10263 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 10260, Telefon: 233 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 10988, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I - 50 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten - 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten - 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten - 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten - 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten - 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 636, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 10260, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 565 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1695



AUSGESONDERT 34 C

GESETZBLATT

145

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 28. Juli 1989

Teil II Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 89	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Finnland über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 1. Oktober 1987	145
27. 6. 89	Zehnte Bekanntmachung zur Zollkonvention über den Internationalen Warentransport mit Carnets TIB (TIR-Konvention) vom 14. November 1975	146
28. 6. 89	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Dänemark über die Abgrenzung des Festlandssockels und der Fischereizonen vom 14. September 1985	147
29. 6. 89	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht vom 22. Mai 1989	150
19. 7. 89	6. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	152
19. 7. 89	3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	152
19. 7. 89	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	152
19. 7. 89	3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	152

**Bekanntmachung
zum Vertrag zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Finnland über Rechtshilfe
in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 1. Oktober 1987
vom 15. Juni 1989**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Finnland über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 1. Oktober 1987 (GBl. II 1988 Nr. 1 S. 9) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 44 am 29. Juni 1989 in Kraft tritt.

Berlin, den 15. Juni 1989

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

**Zehnte Bekanntmachung¹
zur Zollkonvention
über den internationalen Warentransport mit
Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975
vom 27. Juni 1989**

Zu Artikel 18 und in der Anlage 1 der Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975 (Bekanntmachung vom 24. Oktober 1978, GBl. II 1979 Nr. 1 S. 31) sind in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 59 und 60 der Konvention vorgesehenen Verfahren Änderungen erfolgt.

Diese Änderungen sind gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 23. Mai 1989 für alle Mitgliedstaaten der TIR-Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten. Sie werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 27. Juni 1989

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

¹ Neunte Bekanntmachung vom 17. August 1988 (GBl. II Nr. 8 S. 111)

(Übersetzung)

Änderung des Artikels 18 der TIR-Konvention, 1975

Artikel 18

Für den vorhandenen Wortlaut ist einzusetzen:

Artikel 18

„Ein TIR-Transport darf über mehrere Abgangs- und Bestimmungszollämter durchgeführt werden, wobei aber die Gesamtzahl der Abgangs- und Bestimmungszollämter vier nicht überschreiten darf. Das Carnet TIR darf nur an Bestimmungszollämtern vorgelegt werden, wenn alle Abgangszollämter das Carnet TIR anerkannt haben.“

Änderung der Anlage 1 der TIR-Konvention, 1975

Anlage 1; Muster des Carnet TIR, Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR; Regel 5

Für den vorhandenen Wortlaut ist einzusetzen:

„5. Zahl der Abgangs- und Bestimmungszollämter: Warentransporte mit Carnet TIR dürfen über mehrere Abgangs- und Bestimmungszollämter durchgeführt werden, wobei aber die Gesamtzahl der Abgangs- und Bestimmungszollämter vier nicht überschreiten darf. Das Carnet TIR darf nur an Bestimmungszollämtern vorgelegt werden, wenn alle Abgangszollämter das Carnet TIR anerkannt haben (siehe auch Nr. 10 e dieser Anleitung).“

**AMENDMENT TO THE TIR CONVENTION 1975,
ARTICLE 18**

Article 18

For the existing text, substitute:

Article 18

„A TIR operation may involve several Customs offices of departure and destination, but the total number of Customs offices of departure and destination shall not exceed four. The TIR Carnet may only be presented to Customs offices of destination if all Customs offices of departure have accepted the TIR Carnet.“

**AMENDMENT TO THE TIR CONVENTION 1975,
ANNEX 1**

Annex 1; Modul of the TIR Carnet, Rules Regarding the Use of the TIR Carnet, rule 5

For the existing text, substitute:

„5. Number of Customs offices of departure and Customs offices of destination: Transport under cover of a TIR Carnet may involve several Customs offices of departure and destination, but the total number of Customs offices of departure and destination shall not exceed four. The TIR Carnet may only be presented to Customs offices of destination if all Customs offices of departure have accepted the TIR Carnet (see also rule 10(e) below).“

**Bekanntmachung
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Dänemark
über die Abgrenzung des Festlandsockels und der
Fischereizonen vom 14. September 1988**

vom 28. Juni 1989

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte den am 14. September 1988 in Berlin unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Dänemark über die Abgrenzung des Festlandsockels und der Fischereizonen.

Der Vertrag ist gemäß seinem Artikel 6 am 14. Juni 1989 in Kraft getreten.

Er wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. Juni 1989

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Dänemark über die Abgrenzung
des Festlandsockels und der Fischereizonen**

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Dänemark,

entschlossen, die Grenzlinie für den Festlandsockel zwischen beiden Staaten festzulegen,

in dem Wunsch, gleichzeitig die Grenzlinie zwischen den Fischereizonen beider Staaten festzulegen,

in der Absicht, ihre gegenseitigen Beziehungen und ihre Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu entwickeln,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Grenzlinie zwischen den Festlandsockelanteilen und den Fischereizonen, über die die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Dänemark souveräne Rechte in bezug auf die Erforschung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen ausüben, wird durch gerade Linien (geodätische Linien) zwischen den folgenden Punkten in der angegebenen Reihenfolge:

Punkt 1.	54° 21' 53" N	11° 40' 14" E
Punkt 2.	54° 22' 00" N	11° 56' 25" E
Punkt 3.	54° 24' 39" N	12° 06' 43" E
Punkt 4.	54° 41' 15" N	12° 26' 35" E
Punkt 5.	54° 45' 49" N	12° 44' 59" E
Punkt 6.	54° 56' 01" N	12° 56' 02" E
Punkt 7.	55° 00' 30" N	13° 08' 53" E

und

Punkt 8.	54° 57' 44" N	13° 59' 34" E
Punkt 9.	54° 48' 45" N	14° 10' 22" E
Punkt 10.	54° 48' 45" N	14° 24' 51" E
Punkt 11.	54° 39' 30" N	14° 24' 51" E
Punkt 12.	54° 32' 10" N	14° 38' 12" E

bestimmt.

Die Koordinaten der Punkte der Grenzlinie sind in geographischer Breite und Länge im Koordinatensystem Europäisches Datum, 1. Ausgleichung 1950 (E. D. 50), bestimmt. Die Grenzlinie ist auf der diesem Vertrag beigefügten Karte eingezeichnet, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

Artikel 2

Die Vertragspartner beabsichtigen, die endgültigen Koordinaten für diejenigen Punkte der in Artikel 1 genannten Grenzlinie zwischen den Festlandsockelanteilen und den Fischereizonen der Deutschen Demokratischen Republik und des Königreiches Dänemark, die Schnittpunkte der Grenzlinien zwischen den Festlandsockelanteilen und Fischereizonen anderer Staaten sind, mit den betreffenden Staaten vertraglich zu vereinbaren.

Artikel 3

Wird festgestellt, daß sich natürliche Ressourcen auf dem Meeresboden oder im Meeresuntergrund auf beiden Seiten der Grenzlinie der Festlandsockelanteile der Deutschen Demokratischen Republik und des Königreiches Dänemark erstrecken oder sich auf dem Festlandsockelanteil eines der Staaten befinden und ganz oder teilweise aus dem Festlandsockelanteil des anderen Staates gewonnen werden können, werden beide Vertragspartner vor Beginn der Ausbeutung auf Ersuchen eines der Vertragspartner Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, die Bedingungen der Ausbeutung dieser natürlichen Ressourcen zu vereinbaren.

Artikel 4

Die Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht den Rechtsstatus der über dem Festlandsockel befindlichen Gewässer und des Luftraumes über diesen Gewässern.

Artikel 5

Dieser Vertrag wird in Übereinstimmung mit Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 6

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden findet in Kopenhagen statt.

Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 14. September 1988 in zwei Originalen, jedes in deutscher und dänischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

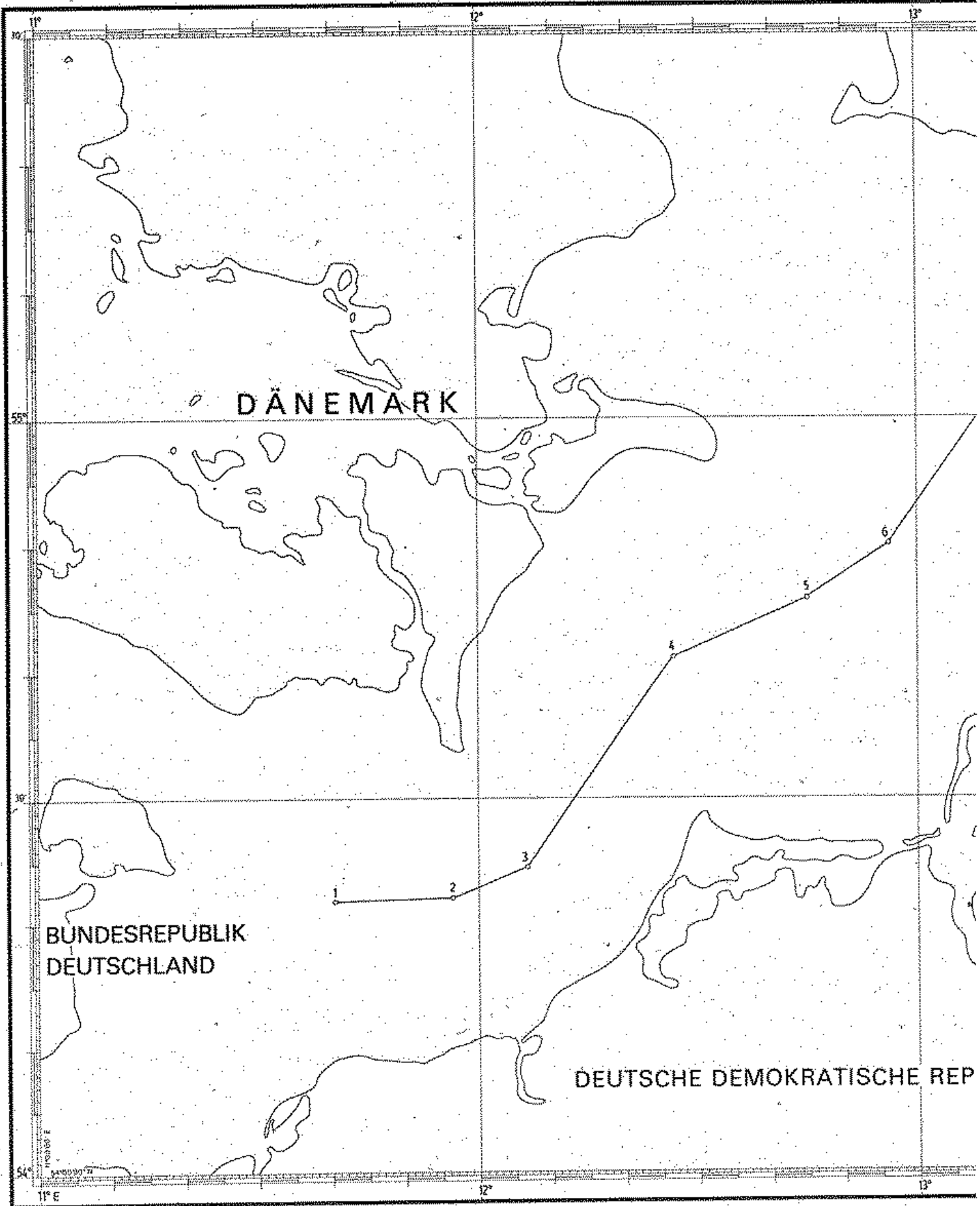
Für die
Deutsche Demokratische
Republik

E. Honecker

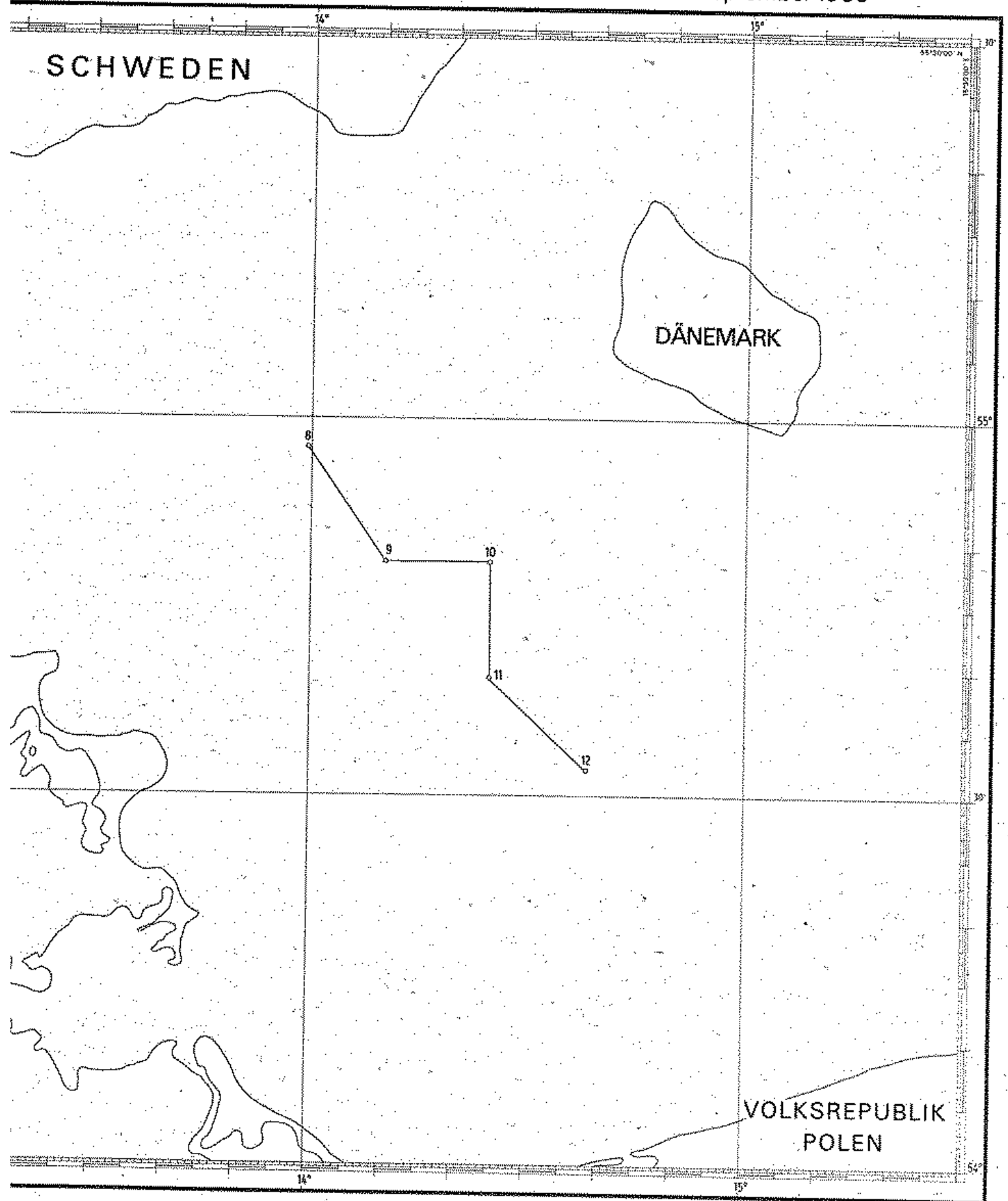
Für das
Königreich Dänemark

Poul Schlüter

A
ü



zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Dänemark
zur Abgrenzung des Festlandsockels und der Fischereizonen vom 14. September 1988



**Bekanntmachung
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen
über die Abgrenzung der Seegebiete
in der Oderbucht vom 22. Mai 1989
vom 29. Juni 1989**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte den am 22. Mai 1989 in Berlin unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht.

Der Vertrag ist gemäß seinem Artikel 10 am 13. Juni 1989 in Kraft getreten.

Er wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. Juni 1989

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen
über die Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Polen haben,

in dem Bestreben, die gutnachbarlichen und freundschaftlichen Beziehungen weiter zu vertiefen und zu entwickeln, ausgehend von der Bedeutung des Abkommens zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze, unterzeichnet am 6. Juli 1950 in Zgorzelec, des Aktes über die Ausführung der Markierung der Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen, unterzeichnet in Frankfurt/Oder am 27. Januar 1951 sowie des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, unterzeichnet am 28. Mai 1977 in Berlin,

geleitet von den allgemein anerkannten Grundsätzen und Normen des Seevölkerrechts,

in dem Wunsch, die Territorialgewässer, den Festlandsockel und die Fischereizonen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen unter Berücksichtigung der Bedingungen in der Oderbucht abzugrenzen, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die gemeinsame Grenze der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen verläuft auf geraden Linien (geodätischen Linien), die nachfolgende Punkte verbinden:

A. 53° 55' 45,45" N	14° 13' 40,78" E
B. 53° 59' 21,46" N	14° 14' 38,84" E
C. 54° 07' 39,78" N	14° 12' 12,03" E

Artikel 2

In dem Gebiet der Oderbucht legt die Volksrepublik Polen die äußere Grenze ihrer Territorialgewässer so fest, daß sie auf geraden Linien (geodätischen Linien) verläuft, die folgende Punkte verbinden:

C. 54° 07' 39,76" N	14° 12' 12,03" E
D. 54° 07' 37,00" N	14° 16' 51,00" E
E. 54° 08' 38,00" N	14° 20' 48,00" E

Artikel 3

In dem Gebiet der Oderbucht legt die Deutsche Demokratische Republik die äußere Grenze ihrer Territorialgewässer so fest, daß sie auf geraden Linien (geodätischen Linien) verläuft, die folgende Punkte verbinden:

C. 54° 07' 39,78" N	14° 12' 12,03" E
F. 54° 14' 25,43" N	14° 10' 11,75" E
G. 54° 18' 45,28" N	14° 04' 17,53" E
H. 54° 26' 33,90" N	14° 04' 48,70" E

Artikel 4

(1) Die Grenze der Festlandsockelanteile und der Fischereizonen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen verläuft auf geraden Linien (geodätischen Linien), die nachfolgende Punkte verbinden:

I. 54° 07' 33,36" N	14° 14' 21,80" E
J. 54° 10' 08,00" N	14° 21' 08,00" E
K. 54° 23' 00,00" N	14° 35' 58,84" E
L. 54° 30' 00,00" N	14° 45' 00,00" E
M. 54° 32' 01,31" N	14° 37' 45,23" E

(2) Die in Absatz 1 genannte Grenze verläuft vom Punkt M. weiter in nordöstlicher Richtung bis zu einem Punkt, der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen und dem Königreich Dänemark vereinbart wird.

Artikel 5

(1) Die Nordansteuerung zu den Häfen Szczecin und Świnoujście in ihrem ganzen Verlauf und die Ankerplätze befinden sich in den Territorialgewässern der Volksrepublik Polen beziehungsweise auf dem Offenen Meer.

(2) Der Abschnitt der Nordansteuerung zu den Häfen Szczecin und Świnoujście, der östlich der äußeren Grenze der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik liegt, wie sie in Artikel 3 dieses Vertrages bestimmt ist, sowie der Ankerplatz Nr. 3 sind kein Festlandsockel, keine Fischereizone und keine eventuelle ausschließliche Wirtschaftszone der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 6

Die Schifffahrt auf den zu den Häfen Szczecin und Świnoujście führenden Schifffahrtswegen und Ansteuerungen, die in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik östlich der Insel Rügen liegen, erfolgt nach den im Seevölkerrecht allgemein anerkannten Grundsätzen. Für die Durchfahrt von Kriegsschiffen und Staatsschiffen unter polnischer Flagge ist keine Genehmigung der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich. Polnische Sportboote können die Durchfahrt mit Zustimmung der Deutschen Demokratischen Republik in Anspruch nehmen, nachdem diese in einem entsprechenden Verfahren erteilt wurde.

Artikel 7

(1) Die in den Artikeln 1, 2, 3 und 4 dieses Vertrages festgelegten Grenzlinien sind auf der vom Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik sowie auf der vom Hydrographischen Büro der Polnischen Seekriegsflotte herausgegebenen Seekarte eingezeichnet, die Bestandteil dieses Vertrages sind.

(2) Der Bestimmung der in diesem Vertrag genannten Koordinaten wurde das System Rauenberg zugrunde gelegt.

Artikel 8

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden die entsprechenden Koordinaten der Grenzlinien aus früher zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen geschlossenen Verträgen neu bestimmt.

Artikel 9

In Übereinstimmung mit Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird der vorliegende Vertrag beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 10

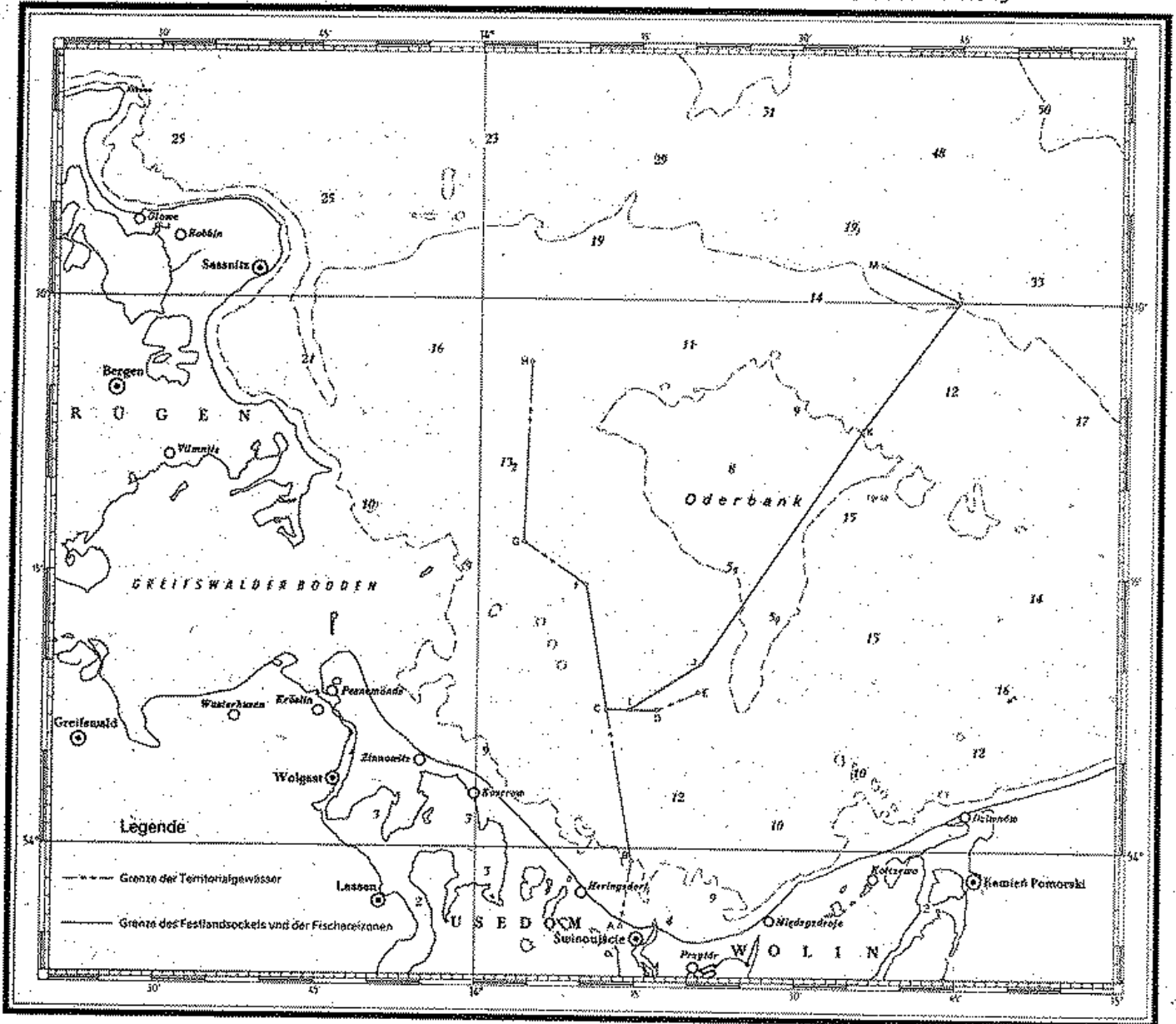
Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Warschau erfolgen wird, in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 22. Mai 1989 in zwei Originalen, jedes in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische Republik
Oskar Fischer

Für die
Volksrepublik Polen
Tadeusz Olechowski

Anlage zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen
über die Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht vom 22. Mai 1989



**6. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1983*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 19. Juli 1989**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1983 vom 14. Februar 1983 (GBI. II 1983 Nr. 2 S. 31) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden betreffend die Hochschulbildung in den zur Region Europa gehörenden Staaten vom 21. Dezember 1979 (Bekanntmachung vom 23. Dezember 1982, GBI. II 1983 Nr. 1 S. 7):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Republik Türkei	28. April 1988
Tschechoslowakische Sozialistische Republik	6. Mai 1988
Königreich Norwegen	2. Juni 1988.

Berlin, den 19. Juli 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBI. II 1988 Nr. 1 S. 22

**3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1983*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 19. Juli 1989**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1983 vom 15. September 1983 (GBI. II 1983 Nr. 4 S. 64) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer des

Europäischen Abkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975 (Bekanntmachung vom 2. August 1983, GBI. II 1983 Nr. 4 S. 63 und Sonderdruck Nr. 1142 des Gesetzblattes):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Königreich Dänemark	2. November 1987
Schweizerische Eidgenossenschaft	5. August 1988
Griechische Republik	11. Oktober 1988.

Berlin, den 19. Juli 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBI. II 1988 Nr. 1 S. 22

**2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1983*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 19. Juli 1989**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1983 vom 15. Dezember 1983 (GBI. II 1984 Nr. 1 S. 16) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über Verbote oder Beschränkungen der An-

wendung bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßig verletzen oder unterschiedslos wirken können, vom 10. Oktober 1980 sowie der in Übereinstimmung mit Artikel 4 der Konvention beigefügten Protokolle I, II und III (Bekanntmachung vom 25. November 1983, GBI. II 1984 Nr. 1 S. 1):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Tunesische Republik	15. Mai 1987
Königreich der Niederlande ¹	18. Juni 1987
Republik Zypern ¹	12. Dezember 1988.

Berlin, den 19. Juli 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBI. II 1988 Nr. 1 S. 15

¹ Diese Staaten haben Erklärungen bzw. Vorbehalte abgegeben.

**2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1987*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 19. Juli 1989**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1987 vom 20. Mai 1987 (GBI. II 1987 Nr. 4 S. 39) haben gemäß Notifikation des Depositars folgende Teilnehmer des

Dritten Zusatzprotokolls zur Verfassung des Weltpostvereins vom 27. Juli 1984 (Bekanntmachung vom 22. Dezember 1986, GBI. II 1987 Nr. 2 S. 16) ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt:

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Französische Republik	19. Januar 1987
Republik Tschad	28. Januar 1987
Ungarische Volksrepublik	24. August 1987
Republik Chile ²	24. August 1987
Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	10. September 1987
Saint Kitts und Nevis ¹	26. November 1987
Königreich Norwegen	10. Dezember 1987
Republik San Marino	14. März 1988
Staat Israel ¹	18. März 1988
Republik Nikaragua	15. Februar 1988
Sozialistische Volksrepublik Albanien	15. Februar 1988
Australien	9. Februar 1988
Sultanat Oman ¹	26. Juli 1988
Republik Venezuela	2. August 1988
Republik Bolivien	16. August 1988
Syrische Arabische Republik	25. Oktober 1988
Neuseeland	17. November 1988.

Berlin, den 19. Juli 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBI. II 1988 Nr. 1 S. 23

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

² Dieser Staat hat eine Erklärung abgegeben.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020. Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086. Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 80 M., Teil II 1.— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Robbensetzdruck)

ISSN 0138-1695



AUSGESONDERT
GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

153

1989

Berlin, den 18. August 1989

Teil II Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 89	Bekanntmachung zum Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren vom 28. April 1977	153
17. 7. 89	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Nigeria vom 15. April 1987	154
17. 7. 89	Vierte Bekanntmachung zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973	154
19. 7. 89	Mitteilung Nr. 6/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	155
24. 7. 89	6. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	156
24. 7. 89	3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	156
24. 7. 89	10. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	156
24. 7. 89	4. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1982 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	157
2. 8. 89	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	157
2. 8. 89	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 5/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	157
2. 8. 89	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	157
2. 8. 89	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 8/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	158
2. 8. 89	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 9/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	158
7. 8. 89	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	158
7. 8. 89	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 2/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	158
7. 8. 89	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	159
7. 8. 89	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 5/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	159

Bekanntmachung
zum Budapester Vertrag über die internationale
Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen
für die Zwecke von Patentverfahren vom 28. April 1977
vom 17. Juli 1989

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren vom 28. April 1977.

Die Beitrittsurkunde wurde am 27. April 1989 beim Ge-

neraldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) als dem Depositar hinterlegt.

Der Vertrag wird gemäß seinem Artikel 16 Absatz 2 am 27. Juli 1989 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft treten. Er wird im Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 1322 veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juli 1989

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

**Bekanntmachung
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Bundesrepublik Nigeria vom 15. April 1987
vom 17. Juli 1989**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1987 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Nigeria vom 15. April 1987 (GBl. II Nr. 5 S. 51) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 52 am 28. Juli 1989 in Kraft tritt.

Berlin, den 17. Juli 1989

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Vierte Bekanntmachung¹
zum Protokoll von 1978
zur Internationalen Konvention zur
Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973
vom 17. Juli 1989**

Gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation wurden vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation am 1. Dezember 1987 Änderungen zur Anlage zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973, angenommen.

Diese Änderungen sind in Übereinstimmung mit Artikel 16 der Konvention am 1. April 1989 für alle Mitgliedstaaten der Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten. Sie werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juli 1989

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

¹ Dritte Bekanntmachung vom 14. September 1988 (GBl. II Nr. 6 S. 117 und Sonderdruck Nr. 1106/2 des Gesetzblattes)

(Übersetzung)

**Änderungen zur Anlage des Protokolls von 1978
zur Internationalen Konvention
zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973**

Anlage I

Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Öl

Regel 10

**Methoden zur Verhütung der Überschmutzung
durch Schiffe, die sich in „Sondergebieten“ befinden**

Der vorhandene Text des Absatzes (1) wird durch folgendes ersetzt:

„(1) Im Sinne dieser Anlage sind Sondergebiete das Gebiet des Mittelmeeres, der Ostsee, des Schwarzen Meeres,

des Roten Meeres, das „Golfgebiet“ und das Gebiet des Golfs von Aden, die wie folgt definiert werden:

- (a) Das Mittelmeergebiet ist das eigentliche Mittelmeer einschließlich der Golfe und Meere darin, begrenzt zum Schwarzen Meer durch den Breitengrad 41°N und im Westen begrenzt in der Straße von Gibraltar durch den Längengrad 5°36'W.
- (b) Das Ostseegebiet ist die eigentliche Ostsee mit dem Bottnischen Meerbusen, dem Finnischen Meerbusen und dem im Skagerrak durch den Breitengrad von Skagen auf 57°44,8'N begrenzten Eingang zur Ostsee.
- (c) Das Schwarzmeergebiet ist das eigentliche Schwarze Meer mit der Grenzlinie zwischen dem Mittelmeer und dem Schwarzen Meer, gebildet durch den Breitengrad 41°N.
- (d) Das Gebiet des Roten Meeres ist das eigentliche Rote Meer einschließlich der Golfe von Suez und Akaba, begrenzt im Süden durch die Peillinie zwischen Ras si Ane (12°28,5'N, 43°19,6'O) und Husn Murad (12°40,4'N, 43°30,2'O).
- (e) Das Golfgebiet ist das Meeresgebiet nordwestlich der Peillinie zwischen Ras al Hadd (22°30'N, 59°48'O) und Ras Al Fasteh (25°04'N, 61°25'O).
- (f) Das Gebiet des Golfs von Aden ist der Teil des Golfes von Aden zwischen dem Roten Meer und dem Arabischen Meer, der im Westen durch die Peillinie zwischen Ras si Ane (12°28,5'N, 43°19,6'O) und Husn Murad (12°40,4'N, 43°30,2'O) und im Osten durch die Peillinie zwischen Ras Asir (11°50'N, 51°16,9'O) und Ras Fartak (15°35'N, 52°13,8'O) begrenzt wird.“

Der vorhandene Text des Absatzes 7 (b) wird durch folgendes ersetzt:

„(b) Das Gebiet des Roten Meeres, das Golfgebiet und das Gebiet des Golfs von Aden.“

**AMENDMENTS TO THE ANNEX OF THE PROTOCOL
OF 1978 RELATING TO THE
INTERNATIONAL CONVENTION FOR THE
PREVENTION OF POLLUTION
FROM SHIPS, 1973**

ANNEX I

Regulations for the Prevention of Pollution by Oil

Regulation 10

**Methods for the Prevention of Oil Pollution from Ships
while operating in Special Areas**

The existing text of paragraph (1) is replaced by the following:

“(1) For the purposes of this Annex the special areas are the Mediterranean Sea area, the Baltic Sea area, the Black Sea area, the Red Sea area, the “Gulfs area” and the Gulf of Aden area, which are defined as follows:

- (a) The Mediterranean Sea area means the Mediterranean Sea proper including the gulfs and seas therein with the boundary between the Mediterranean and the Black Sea constituted by the 41°N parallel and bounded to the west by the Straits of Gibraltar at the meridian of 5°36'W.
- (b) The Baltic Sea area means the Baltic Sea proper with the Gulf of Bothnia, the Gulf of Finland and the entrance to the Baltic Sea bounded by the parallel of the Skaw in the Skagerrak at 57°44.8'N.

- (c) The Black Sea area means the Black Sea proper with the boundary between the Mediterranean and the Black Sea constituted by the parallel 41°N.
- (d) The Red Sea area means the Red Sea proper including the Gulfs of Suez and Aqaba bounded at the south by the rhumb line between Ras si Ane (12°28.5'N, 43°19.6'E) and Husn Murad (12°40.4'N, 43°30.2'E).
- (e) The Gulfs area means the sea area located north west of the rhumb line between Ras al Hadd (22°30'N, 59°48'E) and Ras Al Fasteah (25°04'N, 61°25'E).
- (f) The Gulf of Aden area means that part of the Gulf of Aden between the Red Sea and the Arabian Sea bounded to the west by the rhumb line between Ras si Ane (12°28.5'N, 43°19.6'E) and Husn Murad (12°40.4'N, 43°30.2'E) and to the east by the rhumb line between Ras Asir (11°50'N, 51°16.9'E) and Ras Fartak (15°35'N, 52°13.8'E)."

The existing text of paragraph 7 (b) is replaced by the following:

"(b) Red Sea area, Gulfs area and Gulf of Aden area".

Mitteilung Nr. 6/1989

des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

vom 19. Juli 1989

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Konvention über den Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes der Welt vom 23. November 1972 (Bekanntmachung vom 28. März 1989 GBl. II Nr. 7 S. 113):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Republik Afghanistan	20. März 1979
Arabische Republik Ägypten	7. Februar 1974
Demokratische Volksrepublik Algerien	24. Juni 1974
Antigua und Barbuda ¹	1. November 1983
Republik Argentinien	23. August 1978
Volksdemokratische Republik Äthiopien	6. Juli 1977
Australien	22. August 1974
Volksrepublik Bangladesh	3. August 1983
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik	12. Oktober 1980
Volksrepublik Benin	14. Juni 1982
Republik Bolivien	4. Oktober 1978
Föderative Republik Brasilien	1. September 1977
Volksrepublik Bulgarien	7. März 1974
Bundesrepublik Deutschland	23. August 1978
Burkina Faso	2. April 1987
Republik Burundi	19. Mai 1982
Republik Chile ¹	20. Februar 1980
Volksrepublik China	12. Dezember 1985
Republik Côte d'Ivoire	9. Januar 1981
Königreich Dänemark	25. Juli 1979
Deutsche Demokratische Republik	12. Dezember 1988
Dominikanische Republik ¹	12. Februar 1985
Republik Ekuador	16. Juni 1975
Republik Finnland	4. März 1987
Französische Republik	27. Juni 1975
Republik Gabun	30. Dezember 1986
Republik Gambia	1. Juli 1987

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Republik Ghana	4. Juli 1975
Griechische Republik	17. Juli 1981
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	29. Mai 1984
Republik Guatemala ¹	16. Januar 1979
Republik Guinea	18. März 1979
Kooperative Republik Guyana	20. Juni 1977
Republik Haiti ¹	18. Januar 1980
Republik Honduras ¹	8. Juni 1979
Republik Indien	14. November 1977
Republik Irak	5. März 1974
Islamische Republik Iran	26. Februar 1975
Italienische Republik	23. Juni 1978
Jamaika	14. Juni 1983
Jemenitische Arabische Republik	25. Januar 1984
Volksdemokratische Republik Jemen	7. Oktober 1980
Haschemitisches Königreich Jordanien	5. Mai 1975
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	26. Mai 1975
Republik Kamerun	7. Dezember 1982
Kanada	23. Juli 1976
Republik der Kap Verden	28. April 1988
Staat Katar ¹	12. September 1984
Republik Kolumbien	24. Mai 1983
Volksrepublik Kongo	10. Dezember 1987
Republik Kostarika	23. August 1977
Südkorea ¹	14. September 1988
Republik Kuba	24. März 1981
Volksdemokratische Republik Laos	20. März 1987
Republik Libanon	3. Februar 1982
Große Sozialistische Libysche Arabische Volksjamahiriya	13. Oktober 1978
Großherzogtum Luxemburg	28. September 1983
Demokratische Republik Madagaskar	19. Juli 1983
Republik Malawi ¹	5. Januar 1982
Malaysia	7. Dezember 1988
Republik der Malediven	22. Mai 1986
Republik Mali	5. April 1977
Republik Malta	14. November 1978
Königreich Marokko	28. Oktober 1975
Islamische Republik Mauretanien	2. März 1981
Vereinigte Mexikanische Staaten	23. Februar 1984
Volksrepublik Moçambique	27. November 1982
Fürstentum Monaco ¹	7. November 1978
Königreich Nepal	20. Juni 1978
Neuseeland	22. November 1984
Republik Niger	23. Dezember 1974
Bundesrepublik Nigeria	23. Oktober 1974
Republik Nikaragua	17. Dezember 1979
Königreich Norwegen	12. Mai 1977
Sultanat Oman ¹	6. Oktober 1981
Islamische Republik Pakistan	23. Juli 1976
Republik Panama	3. März 1976
Republik Paraguay ¹	28. April 1988
Republik Peru	24. Februar 1982
Republik der Philippinen	19. September 1985
Volksrepublik Polen	29. Juni 1976
Portugiesische Republik	30. September 1980

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Saint Kitts und Nevis ¹	10. Juli 1986
Republik Sambia	4. Juni 1984
Königreich Saudi-Arabien ¹	7. August 1978
Königreich Schweden	22. Januar 1985
Schweizerische Eidgenossenschaft	17. September 1975
Republik Senegal	13. Februar 1978
Republik Seychellen	9. April 1980
Republik Simbabwe	16. August 1982
Königreich Spanien	4. Mai 1982
Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	6. Juni 1980
Republik Sudan	6. Juni 1974
Syrische Arabische Republik	13. August 1975
Vereinigte Republik Tansania	2. August 1977
Königreich Thailand	17. September 1987
Tunesische Republik	10. März 1975
Republik Türkei	16. März 1983
Republik Uganda	20. November 1987
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	12. Oktober 1988
Ungarische Volksrepublik	15. Juli 1985
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	13. Oktober 1988
Staat der Vatikanstadt ¹	7. Oktober 1982
Vereinigte Staaten von Amerika	7. Dezember 1973
Sozialistische Republik Vietnam	19. Oktober 1987
Republik Zaire	23. September 1974
Zentralafrikanische Republik	22. Dezember 1980
Republik Zypern	14. August 1975.

Berlin, den 19. Juli 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

6. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1980* des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 24. Juli 1989

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1980 vom 10. November 1980 (GBL II 1981 Nr. 2 S. 48) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer des

Weiturheberrechtsabkommens, revidiert am 24. Juli 1971 in Paris (Bekanntmachung vom 10. November 1980, GBL II 1981 Nr. 2 S. 33):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Südkorea ¹	1. Juli 1987
Republik Indien	7. Januar 1988
Republik Trinidad und Tobago	19. Mai 1988.

Berlin, den 24. Juli 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBL II 1980 Nr. 5 S. 58

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1981* des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 24. Juli 1989

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1981 vom 5. August 1981 (GBL II 1981 Nr. 6 S. 108) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer des

Abkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), vom 1. September 1970 (Bekanntmachung vom 9. Juli 1981, GBL II 1981 Nr. 6 S. 106 und Sonderdruck Nr. 1071 des Gesetzblattes):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Ungarische Volksrepublik ¹	4. Dezember 1987
Irland	22. März 1988.

Berlin, den 24. Juli 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBL II 1984 Nr. 3 S. 28

¹ Vorbehalte zum Abkommen wurden abgegeben durch die Ungarische Volksrepublik zu Artikel 15.

10. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981* des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 24. Juli 1989

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 vom 29. September 1981 (GBL II 1981 Nr. 7 S. 119) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer der

Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (Bekanntmachung vom 25. Juli 1980, GBL II 1980 Nr. 9 S. 120 und GBL II 1981 Nr. 7 S. 109):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Burkina Faso	14. Oktober 1987
Republik Sierra Leone	11. November 1988
Großherzogtum Luxemburg ¹	2. Februar 1989.

Berlin, den 24. Juli 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBL II 1983 Nr. 1 S. 21

¹ Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention wurden abgegeben.

**4. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1982*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 24. Juli 1989**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1982 vom 22. Juli 1982 (GBL II 1982 Nr. 4 S. 72) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis vom 20. Mai 1980 (Bekanntmachung vom 24. Juni 1982, GBL II 1982 Nr. 4 S. 61):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Griechische Republik	12. Februar 1987
Kanada	1. Juli 1988
Italienische Republik	29. März 1989.

Berlin, den 24. Juli 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBL II 1988 Nr. 1 S. 22

**2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1987*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 2. August 1989**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1987 vom 30. Juni 1987 (GBL II 1987 Nr. 6 S. 79) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen vom 26. September 1986 (Bekanntmachung vom 17. Juni 1987, GBL II 1987 Nr. 6 S. 65):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Malaysia** 1	1. September 1987
Sozialistische Republik Vietnam ¹	29. September 1987
Haschemitisches Königreich Jordanien	11. Dezember 1987
Volksrepublik Bangladesch	7. Januar 1988
Volksrepublik Bulgarien ¹	24. Februar 1988
Volksrepublik Polen ¹	24. März 1988
Republik Irak ¹	21. Juli 1988
Republik Guatemala ²	8. August 1988
Tschechoslowakische Sozialistische Republik ¹	4. August 1988
Schweizerische Eidgenossenschaft	31. Mai 1988
Vereinigte Mexikanische Staaten	10. Mai 1988
Vereinigte Staaten von Amerika ¹	19. September 1988
Tunesische Republik	24. Februar 1989
Weltgesundheitsorganisation ¹	10. August 1988.

Berlin, den 2. August 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBL II 1988 Nr. 1 S. 24

** Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation.

¹ Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

² Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

**2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 5/1987*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 2. August 1989**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 5/1987 vom 30. Juni 1987 (GBL II 1987 Nr. 6 S. 80) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen vom 26. September 1986 (Bekanntmachung vom 17. Juni 1987, GBL II 1987 Nr. 6 S. 69):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Malaysia** 1	1. September 1987
Sozialistische Republik Vietnam ¹	29. September 1987
Haschemitisches Königreich Jordanien	11. Dezember 1987
Volksrepublik Bangladesch	7. Januar 1988
Republik Österreich	18. Februar 1988
Volksrepublik Bulgarien ¹	24. Februar 1988
Volksrepublik Polen ¹	24. März 1988
Arabische Republik Ägypten ¹	6. Juli 1988
Republik Irak ¹	21. Juli 1988
Republik Guatemala ²	8. August 1988
Schweizerische Eidgenossenschaft	31. Mai 1988
Vereinigte Mexikanische Staaten	10. Mai 1988
Vereinigte Staaten von Amerika ¹	19. September 1988
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	8. Februar 1989
Tunesische Republik	24. Februar 1989
Weltgesundheitsorganisation ¹	10. August 1988.

Berlin, den 2. August 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBL II 1988 Nr. 1 S. 24

** Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation.

¹ Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

² Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1987
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 2. August 1989**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1987 vom 20. August 1987 (GBL II 1987 Nr. 7 S. 117) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 3. März 1980 (Bekanntmachung vom 13. März 1987, GBL II 1987 Nr. 4 S. 25):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Australien	22. September 1987
Vereinigte Mexikanische Staaten	4. April 1988
Japan	26. Oktober 1988
Republik Österreich	22. Dezember 1988
Volksrepublik China ¹	10. Januar 1989.

Berlin, den 2. August 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Dieser Staat hat Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 8/1987
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 2. August 1989**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 8/1987 vom 28. August 1987 (GBl. II 1987 Nr. 7 S. 118) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (Bekanntmachung vom 14. Juli 1987, GBl. II 1987 Nr. 7 S. 81):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Volksrepublik Bulgarien ¹	21. April 1987
Ungarische Volksrepublik ¹	19. Juni 1987
Bundesrepublik Deutschland ^{1, 2}	21. Juli 1987
Tschechoslowakische Sozialistische Republik ¹	29. Juli 1987
Mongolische Volksrepublik ¹	16. Mai 1988
Demokratische Volksrepublik Algerien ¹	8. November 1988.

Berlin, den 2. August 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten** *

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

² Dieser Staat hat eine sonstige Erklärung abgegeben.

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 9/1987
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 2. August 1989**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 9/1987 vom 10. Dezember 1987 (GBl. II 1988 Nr. 2 S. 37) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer des

Internationalen Kakaoabkommens, 1986 vom 25. Juli 1986 (Bekanntmachung vom 28. August 1987, GBl. II 1987 Nr. 7 S. 117):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Unabhängiger Staat Westsamoa	26. Oktober 1987
Republik Trinidad und Tobago	24. Februar 1988
Französische Republik	2. März 1988
Italienische Republik	9. September 1988.

Berlin, den 2. August 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1988
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 7. August 1989**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1988 vom 14. Januar 1988 (GBl. II 1988 Nr. 2 S. 39) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung vom 10. Dezember 1984 (Bekanntmachung vom 23. November 1987, GBl. II 1988 Nr. 2 S. 25):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Republik Togo ¹	18. November 1987
Republik Ekuador ¹	30. März 1988
Kooperative Republik Guyana	19. Mai 1988
Tschechoslowakische Sozialistische Republik ¹	7. Juli 1988
Republik Peru	7. Juli 1988
Republik Türkei ¹	2. August 1988
Tunesische Republik ¹	23. September 1988
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland ¹	8. Dezember 1988.
Königreich der Niederlande ¹	21. Dezember 1988
Italienische Republik	12. Januar 1989.

Berlin, den 7. August 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 2/1988
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 7. August 1989**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 2/1988 vom 12. September 1988 (GBl. II 1988 Nr. 6 S. 117) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport vom 10. Dezember 1985 (Bekanntmachung vom 13. April 1988, GBl. II 1988 Nr. 4 S. 86):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Burkina Faso	29. Juni 1988
Große Sozialistische Libysche Arabische Volksjamahiriya	29. Juni 1988
Republik Peru	7. Juli 1988
Demokratische Volksrepublik Algerien	27. Oktober 1988
Syrische Arabische Republik	28. November 1988
Saint Kitts und Nevis ¹	5. Dezember 1988
Islamische Republik Mauretanien	13. Dezember 1988

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Vereinigte Republik Tansania	13. Januar 1989
Republik Irak	30. Januar 1989
Republik Mali	7. Februar 1989.

Berlin, den 7. August 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1988
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 7. August 1989**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1988 vom 12. September 1988 (GBl. II 1988 Nr. 6 S. 118) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Internationalen Konvention gegen Geiselnahme vom 17. Dezember 1979 (Bekanntmachung vom 5. August 1988, GBl. II 1988 Nr. 6 S. 105):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Staat Brunei Darussalam ²	18. Oktober 1988
Königreich der Niederlande ¹	6. Dezember 1988
Republik Venezuela ¹	13. Dezember 1988
Sultanat Oman ²	22. Juli 1988.

Berlin, den 7. August 1989.

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

² Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 5/1988
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 7. August 1989**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 5/1988 vom 22. September 1988 (GBl. II 1988 Nr. 6 S. 119) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über das System der Qualitätsbewertung und Zertifizierung für gegenseitig zu liefernde Erzeugnisse vom 14. Oktober 1987 (Bekanntmachung vom 19. Juli 1988, GBl. II 1988 Nr. 5 S. 97):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Mongolische Volksrepublik	3. Oktober 1988
Volksrepublik Polen	9. November 1988
Republik Kuba	25. November 1988.

Berlin, den 7. August 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

Wirtschaftsrecht

Lehrbuch

Autorenkollektiv unter Leitung
von Prof. Dr. U.-J. Heuer
582 Seiten · Leinen · 39,— M
Bestellangaben: 771 876 5/
Wirtschaftsrecht Lehrbuch

Mit diesem Lehrbuch wird eine Lücke in der Literatur für die juristische Hochschulausbildung geschlossen. Das Lehrbuch erfaßt und erläutert den gesamten Bereich des Wirtschaftsrechts. Der allgemeine Teil, der von den sozialökonomischen Grundlagen, vom Gegenstand und dem Wirkungsmechanismus des Wirtschaftsrechts ausgeht, beinhaltet das System der Wirtschaftsrechtssubjekte, theoretische Grundfragen zu den Rechtsverhältnissen und Rechtsformen des Wirtschaftsrechts.

STAATS  VERLAG
der Deutschen Demokratischen Republik

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.

Verwaltungsrecht

Lehrbuch

Autorenkollektiv unter Leitung von
Prof. Dr. Gerhard Schulze
Hrsg.: Akademie für Staats- und
Rechtswissenschaft der DDR
2., vollständig überarbeitete Auflage
397 Seiten mit Abbildungen
Leinen mit Schutzumschlag · 22,50 M
Bestellangaben: 772 326 5/Verwaltungsrecht

Im Buchhandel erhältlich.

STAATS  VERLAG
der Deutschen Demokratischen Republik

Die 1979 erschienene 1. Auflage ist entsprechend den neuen gesellschaftlichen Anforderungen und gesetzlichen Regelungen überarbeitet worden. Die Autoren haben Forschungsergebnisse, Erfahrungen aus der Lehre sowie Vorschläge von Rezensenten und Nutzern mit dem Ziel ausgewertet, das Lehrbuch inhaltlich und methodisch weiter zu qualifizieren. Im Teil I werden grundsätzliche Fragen des Verwaltungsrechts behandelt, so der Gegenstand und die gesellschaftliche Funktion dieses Rechtszweiges, die Rechtsstellung und Kompetenz der Organe des Staatsapparates mit vollziehend-verfügender Tätigkeit und der staatlichen Einrichtungen, die Stellung der Bürger und die Gewährleistung ihrer Rechte durch das Verwaltungsrecht, die Entscheidungen der Organe des Staatsapparates und die Mittel zu ihrer Durchsetzung sowie die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit. Im Teil II werden verwaltungsrechtliche Regelungen aus ausgewählten Gebieten der staatlichen Leitung erläutert.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 38 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,13 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postfach 696, Erfurt, 5096. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1695



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

161

1989

Berlin, den 11. September 1989

Teil II Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
21. 7. 89	Bekanntmachung zur Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht vom 22. März 1985	161
21. 7. 89	Bekanntmachung zum Montrealer Protokoll über Stoffe, die die Ozonschicht abbauen, vom 16. September 1987	174
14. 8. 89	Bekanntmachung zum Protokoll über die Privilegien und Immunitäten der Internationalen Schifffahrtssatellitenorganisation (INMARSAT) vom 1. Dezember 1981	194

**Bekanntmachung
zur Wiener Konvention
zum Schutz der Ozonschicht vom 22. März 1985
vom 21. Juli 1989**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht vom 22. März 1985.

Die Beitrittsurkunde wurde am 23. Januar 1989 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositar hinterlegt.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 17 Absatz 3 am 25. April 1989 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. Juli 1989

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

(Übersetzung)

Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht

Präambel

Die Vertragspartner dieser Konvention,

in Kenntnis der potentiellen Schädigung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch Veränderung der Ozonschicht;

unter Berufung auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Deklaration der Konferenz der Vereinten Nationen über die menschliche Umwelt, und insbesondere des Grundsatzes 21, in dem es heißt, daß „in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den Prinzipien des Völkerrechts Staaten das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen

gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, sowie Verantwortung dafür tragen, zu gewährleisten, daß Aktivitäten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle die Umwelt anderer Staaten oder Gebiete jenseits der Grenzen des Bereichs ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse nicht schädigen“;

unter Berücksichtigung der Umstände und besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern;

eingedenk der Arbeiten und Untersuchungen, die sowohl in internationalen als auch in nationalen Organisationen durchgeführt werden, und insbesondere des Weltaktionsplanes für die Ozonschicht im Rahmen des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen,

eingedenk auch der bereits auf nationaler und internationaler Ebene ergriffenen vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht;

in dem Bewußtsein, daß Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht vor Veränderungen durch menschliche Aktivitäten internationale Zusammenarbeit und Aktion erfordern und auf relevanten wissenschaftlichen und technischen Überlegungen beruhen müssen;

ebenfalls in dem Bewußtsein, daß weitere Forschungen und systematische Beobachtungen zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Ozonschicht sowie über die aus ihrer Veränderung resultierenden möglichen nachteiligen Auswirkungen notwendig sind;

entschlossen, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor nachteiligen Auswirkungen, die sich aus Veränderungen der Ozonschicht ergeben, zu schützen,

haben folgendes vereinbart.

Artikel 1

Definitionen

Im Sinne dieser Konvention

(1) bedeutet „die Ozonschicht“ die atmosphärische Ozonschicht über der planetaren Grenzschicht;

(2) bedeutet „nachteilige Auswirkungen“ Veränderungen in der natürlichen Umwelt oder der Flora und Fauna, einschließlich Klimaänderungen, mit wesentlichen schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder auf Zu-

sammensetzung, Regenerierfähigkeit und Produktivität natürlicher und bewirtschafteter Ökosysteme oder auf Materialien, die für die Menschheit von Nutzen sind;

(3) bedeutet „alternative Technologien oder Ausrüstungen“ Technologien oder Ausrüstungen, deren Einsatz es ermöglicht, die Emission von Stoffen, die nachteilige Auswirkungen auf die Ozonschicht haben oder haben können, zu reduzieren oder wirksam zu beseitigen;

(4) bedeutet „alternative Stoffe“ Stoffe, durch die nachteilige Auswirkungen auf die Ozonschicht reduziert, beseitigt oder vermieden werden;

(5) bedeutet „Vertragspartner“, sofern im Text nicht anders angegeben, Vertragspartner dieser Konvention;

(6) bedeutet „regionale ökonomische Integrationsorganisation“ eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, die in Angelegenheiten, die Gegenstand dieser Konvention oder ihrer Protokolle sind, Zuständigkeit besitzt und die entsprechend ihren inneren Verfahren ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, die betreffenden Dokumente zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu bestätigen oder ihnen beizutreten;

(7) bedeutet „Protokolle“ Protokolle zu dieser Konvention.

Artikel 2

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragspartner ergreifen geeignete Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Konvention und solcher in Kraft befindlichen Protokolle, deren Vertragspartner sie sind, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen, die aus menschlichen Aktivitäten resultieren oder resultieren können, durch die die Ozonschicht verändert wird oder verändert werden kann.

(2) Zu diesem Zweck werden die Vertragspartner, entsprechend den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und ihren Fähigkeiten,

- a) durch systematische Beobachtungen, Forschungen und Informationsaustausch zusammenarbeiten, um die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Ozonschicht und die Einflüsse der Ozonschichtveränderung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt besser zu verstehen und einzuschätzen;
- b) geeignete gesetzgeberische oder Verwaltungsmaßnahmen erlassen und bei der Abstimmung geeigneter Konzeptionen zur Kontrolle, Begrenzung, Reduzierung oder Verhinderung menschlicher Aktivitäten, die unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle erfolgen, zusammenarbeiten, wenn festgestellt wird, daß diese Aktivitäten infolge der Veränderung oder möglichen Veränderung der Ozonschicht nachteilige Auswirkungen haben oder haben können;
- c) bei der Formulierung vereinbarter Maßnahmen, Verfahrensweisen und Standards zur Verwirklichung dieser Konvention mit dem Ziel der Annahme von Protokollen und Anlagen zusammenarbeiten;
- d) mit zuständigen internationalen Gremien zusammenarbeiten, um diese Konvention und Protokolle, deren Vertragspartner sie sind, wirksam zu erfüllen.

(3) Die Bestimmungen dieser Konvention berühren in keiner Weise das Recht von Vertragspartnern, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht innerstaatliche Maßnahmen zusätzlich zu den unter den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen, noch berühren sie von einem Vertragspartner bereits ergriffene zusätzliche innerstaatliche Maßnahmen, vorausgesetzt, daß diese mit ihren im Rahmen dieser Konvention übernommenen Verpflichtungen nicht unvereinbar sind.

(4) Die Anwendung dieses Artikels beruht auf relevanten wissenschaftlichen und technischen Überlegungen.

Artikel 3

Forschung und systematische Beobachtungen

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, in geeigneter Weise die Durchführung von Forschungen und wissenschaftlichen Einschätzungen unmittelbar oder im Rahmen der zuständigen internationalen Gremien zu initiieren und dabei zusammenzuarbeiten und zwar in bezug auf:

- a) physikalische und chemische Prozesse, die die Ozonschicht beeinflussen können;
- b) die menschliche Gesundheit und andere biologische Folgen, die aus Veränderungen der Ozonschicht herrühren, insbesondere solche, die aus Veränderungen in der biologisch wirksamen solaren Ultraviolettstrahlung (UV-B) resultieren;
- c) aus Veränderungen der Ozonschicht herrührende Klimaeinflüsse;
- d) aus Veränderungen der Ozonschicht und damit verbundener Veränderung in der UV-B-Strahlung herrührende Einflüsse auf natürliche und synthetische Materialien, die für die Menschheit von Nutzen sind;
- e) Stoffe, Praktiken, Prozesse und Aktivitäten, die die Ozonschicht beeinflussen können, und ihre kumulativen Wirkungen;
- f) alternative Stoffe und Technologien;
- g) damit im Zusammenhang stehende sozialökonomische Angelegenheiten;

und wie weiter in den Anlagen I und II ausgeführt.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, in geeigneter Weise gemeinsame und ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung des Zustandes der Ozonschicht und anderer relevanter Parameter, wie in Anlage I ausgeführt, zu fördern oder aufzustellen und zwar unmittelbar oder im Rahmen der zuständigen internationalen Gremien und unter voller Beachtung innerstaatlicher Gesetzgebung und relevanter laufender Aktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, unmittelbar oder im Rahmen der zuständigen nationalen Gremien zusammenzuarbeiten, um die regelmäßige und rechtzeitige Erfassung, Bestätigung und Weiterleitung von Forschungs- und Beobachtungsdaten mittels geeigneter Weitdatenzentren zu gewährleisten.

Artikel 4

Zusammenarbeit auf rechtlichem, wissenschaftlichem und technischem Gebiet

(1) Die Vertragspartner erleichtern und fördern den Austausch wissenschaftlicher, technischer, sozialökonomischer, kommerzieller und rechtlicher Informationen, die für die Konvention relevant sind, wie in Anlage II weiter ausgeführt. Derartige Informationen werden an von den Vertragspartnern vereinbarte Gremien geliefert. Jedes dieser Gremien, das Informationen erhält, die von dem Informationsliefernden Vertragspartner als vertraulich erachtet werden, gewährleistet, daß diese Informationen nicht preisgegeben werden und sammt sie, um ihre Vertraulichkeit zu schützen, ehe sie allen Vertragspartnern zugänglich gemacht werden.

(2) Die Vertragspartner arbeiten in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Gesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften und Gebräuchen und unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer zusammen, um unmittelbar oder im Rahmen der zuständigen internationalen Gremien die Entwicklung und die Weitergabe von Technologie und Wissen zu fördern. Eine derartige Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch:

- a) Erleichterung des Erwerbs alternativer Technologien durch andere Vertragspartner;
- b) Bereitstellung von Informationen über alternative Technologien und Ausrüstungen und Lieferung spezieller Handbücher oder Anleitungen dazu;

- c) Lieferung notwendiger Ausrüstungen und Anlagen für Forschung und systematische Beobachtung;
- d) Angemessene Ausbildung von wissenschaftlichem und technischem Personal.

Artikel 5

Übermittlung von Informationen

Die Vertragspartner übermitteln der nach Artikel 6 gebildeten Konferenz der Vertragspartner über das Sekretariat Informationen über die von ihnen in Erfüllung dieser Konvention und von Protokollen, deren Vertragspartner sie sind, getroffenen Maßnahmen in der Form und in den Abständen, wie von den Tagungen der Vertragspartner der entsprechenden Dokumente festgelegt.

Artikel 6

Konferenz der Vertragspartner

(1) Hiermit wird eine Konferenz der Vertragspartner gebildet. Die erste Tagung der Konferenz der Vertragspartner wird von dem nach Artikel 7 vorläufig bestimmten Sekretariat spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Konvention einberufen. Danach werden ordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragspartner in regelmäßigen Abständen abgehalten, die von der Konferenz auf ihrer ersten Tagung festzulegen sind.

(2) Außerordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragspartner werden zu solchen anderen Zeitpunkten, wie von der Konferenz für notwendig erachtet, oder auf schriftliches Ersuchen eines Vertragspartners abgehalten, vorausgesetzt, dieses Ersuchen findet innerhalb von sechs Monaten nach seiner Übermittlung durch das Sekretariat die Unterstützung von mindestens einem Drittel der Vertragspartner.

(3) Die Konferenz der Vertragspartner vereinbart und beschließt im Konsens eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung für sich selbst und für eventuell von ihr zu bildende Nebenorgane sowie Finanzvorschriften für die Arbeit des Sekretariats.

(4) Die Konferenz der Vertragspartner überprüft ständig die Erfüllung dieser Konvention und hat außerdem folgende Aufgaben:

- a) Festlegung von Form und Abständen für die Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 5 sowie Prüfung dieser Informationen und der von Nebenorganen vorgelegten Berichte;
- b) Überprüfung der wissenschaftlichen Informationen über die Ozonschicht, über ihre mögliche Veränderung und über mögliche Auswirkungen einer solchen Veränderung;
- c) Förderung gemäß Artikel 2 der Abstimmung geeigneter Konzeptionen, Strategien und Maßnahmen zur Minimierung des Freisetzens von Stoffen, die eine Veränderung der Ozonschicht bewirken oder bewirken können, sowie Vorlage von Empfehlungen für andere Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Konvention;
- d) Annahme gemäß den Artikeln 3 und 4 von Programmen für Forschung, systematische Beobachtungen, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Weitergabe von Technologie und Wissen;
- e) Prüfung und Annahme, je nach Notwendigkeit, von Änderungen dieser Konvention und ihrer Anlagen gemäß den Artikeln 9 und 10;
- f) Prüfung und Änderungen von Protokollen sowie von deren Anlagen und, falls so beschlossen, Empfehlungen ihrer Annahme durch die Vertragspartner des betreffenden Protokolls;
- g) Prüfung und Annahme, je nach Notwendigkeit, von weiteren Anlagen dieser Konvention gemäß Artikel 10;
- h) Prüfung und Annahme, je nach Notwendigkeit, von Protokollen gemäß Artikel 8;

- i) Bildung solcher Nebenorgane, die für die Erfüllung dieser Konvention für notwendig erachtet werden,
- j) Inanspruchnahme, wo es sich als zweckmäßig erweist, der Dienste zuständiger internationaler Gremien und wissenschaftlicher Ausschüsse, insbesondere der Weltorganisation für Meteorologie und der Weltgesundheitsorganisation, sowie auch des Koordinierungskomitees für die Ozonschicht, im Hinblick auf wissenschaftliche Forschung, systematische Beobachtungen und andere Aktivitäten im Zusammenhang mit den Zielen dieser Konvention und angemessene Nutzung von Informationen dieser Gremien und Ausschüsse;
- k) Prüfung und Durchführung weiterer Schritte, die zur Erreichung der Ziele dieser Konvention erforderlich sein können.

(5) Die Vereinten Nationen, ihre Spezialorganisationen und die Internationale Atomenergieorganisation sowie Staaten, die nicht Vertragspartner dieser Konvention sind, können auf Tagungen der Konferenz der Vertragspartner durch Beobachter vertreten sein. Alle Gremien oder Organisationen, nationale oder internationale, staatliche oder nichtstaatliche, die auf Gebieten betreffend den Schutz der Ozonschicht über entsprechende Eignung verfügen und das Sekretariat von dem Wunsch, auf einer Tagung der Konferenz der Vertragspartner als Beobachter vertreten zu sein, unterrichtet haben, können als Beobachter zugelassen werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragspartner Einspruch erhebt. Die Zulassung und die Teilnahme von Beobachtern unterliegen der von der Konferenz der Vertragspartner angenommenen Geschäftsordnung.

Artikel 7

Sekretariat

(1) Die Aufgaben des Sekretariats sind:

- a) Vorbereitung und organisatorische Sicherstellung von in den Artikeln 6, 8, 9 und 10 vorgesehenen Tagungen;
- b) Anfertigung und Vorlage von Berichten auf der Grundlage von Informationen, die ihm gemäß den Artikeln 4 und 5 zugehen, sowie auf der Grundlage von Informationen von Tagungen der gemäß Artikel 6 gebildeten Nebenorgane;
- c) Ausführung von Aufgaben, die dem Sekretariat durch Protokolle übertragen werden;
- d) Anfertigung von Berichten über Sekretariatsaktivitäten in Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Konvention und Vorlage dieser Berichte an die Konferenz der Vertragspartner;
- e) Sicherung der notwendigen Koordinierung mit anderen relevanten internationalen Gremien und insbesondere Abschluß solcher administrativen und vertraglichen Vereinbarungen, die zur wirksamen Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind;
- f) Ausführung anderer Aufgaben, wie sie von der Konferenz der Vertragspartner festgelegt werden können.

(2) Die Sekretariatsaufgaben werden bis zum Abschluß der gemäß Artikel 4 stattfindenden ersten ordentlichen Tagung der Konferenz der Vertragspartner vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen vorläufig wahrgenommen. Auf ihrer ersten ordentlichen Tagung ernennt die Konferenz der Vertragspartner das Sekretariat aus den bestehenden zuständigen internationalen Organisationen, die ihre Bereitschaft zur Ausübung von Sekretariatsaufgaben im Rahmen dieser Konvention zum Ausdruck gebracht haben.

Artikel 8

Annahme von Protokollen

- (1) Die Konferenz der Vertragspartner kann auf einer Tagung Protokolle gemäß Artikel 2 annehmen.
- (2) Der Wortlaut eines vorgeschlagenen Protokolls wird den Vertragspartnern vom Sekretariat mindestens sechs Monate vor einer derartigen Tagung mitgeteilt.

Artikel 9

Anderung der Konvention
oder von Protokollen

(1) Jeder Vertragspartner kann Änderungen dieser Konvention oder eines Protokolls vorschlagen. Derartige Änderungen müssen unter anderem relevante wissenschaftliche und technische Gesichtspunkte gebührend berücksichtigen.

(2) Änderungen dieser Konvention werden auf einer Tagung der Konferenz der Vertragspartner angenommen. Änderungen eines Protokolls werden auf einer Tagung der Vertragspartner des betreffenden Protokolls angenommen. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung dieser Konvention oder eines Protokolls wird, sofern ein solches Protokoll nichts anderes vorsieht, den Vertragspartnern vom Sekretariat mindestens sechs Monate vor der Tagung mitgeteilt, auf der ihre Annahme beantragt wird. Das Sekretariat unterrichtet die Unterzeichner dieser Konvention ebenfalls über vorgeschlagene Änderungen.

(3) Die Vertragspartner bemühen sich nach Kräften, jede vorgeschlagene Änderung dieser Konvention durch Konsens zu vereinbaren. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft, ohne eine Übereinkunft zu erzielen, so wird als letzter Ausweg die Änderung durch Dreiviertelmehrheit der auf der Tagung anwesenden und abstimmenden Vertragspartner angenommen und vom Depositär allen Vertragspartnern zur Ratifikation, Bestätigung oder Annahme übermittelt.

(4) Die in Absatz 3 genannte Verfahrensweise gilt für Änderungen jedes Protokolls mit der Ausnahme, daß für ihre Annahme eine Zweidrittelmehrheit der auf der Tagung anwesenden und abstimmenden Vertragspartner des Protokolls genügt.

(5) Ratifikation, Bestätigung oder Annahme von Änderungen sind dem Depositär schriftlich zu notifizieren. Änderungen, die gemäß Absatz 3 oder 4 angenommen wurden, treten für die Vertragspartner, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Eingang der Notifizierung über ihre Ratifikation, Bestätigung oder Annahme von mindestens drei Vierteln der Vertragspartner dieser Konvention oder von mindestens zwei Dritteln der Vertragspartner des Protokolls beim Depositär in Kraft, sofern ein solches Protokoll nichts anderes vorsieht. Danach treten Änderungen für jeden anderen Vertragspartner am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Bestätigungs- oder Annahmeprotokolle der Änderung durch den Vertragspartner in Kraft.

(6) Im Sinne dieses Artikels bedeutet „anwesende und abstimmende Vertragspartner“ anwesende Vertragspartner, die dafür oder dagegen stimmen.

Artikel 10

Annahme und Änderung von Anlagen

(1) Die Anlagen dieser Konvention oder eines Protokolls sind Bestandteil dieser Konvention beziehungsweise eines solchen Protokolls und ein Bezug auf diese Konvention oder ihre Protokolle ist, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gleichzeitig ein Bezug auf deren Anlagen. Die Anlagen beschränken sich auf wissenschaftliche, technische und Verwaltungsangelegenheiten.

(2) Sofern in einem Protokoll in bezug auf seine Anlagen nichts anderes vorgesehen ist, gilt für den Vorschlag, die Annahme und das Inkrafttreten von weiteren Anlagen dieser Konvention oder von Anlagen eines Protokolls folgende Verfahrensweise:

a) Anlagen dieser Konvention werden nach der in Artikel 9 Absätze 2 und 3 festgelegten Verfahrensweise vorgeschlagen und angenommen, während Anlagen eines Protokolls nach der in Artikel 9 Absätze 2 und 4 festgelegten Verfahrensweise vorgeschlagen und angenommen werden;

b) Ein Vertragspartner, der eine weitere Anlage dieser Konvention oder eine Anlage eines Protokolls, dessen Vertragspartner er ist, nicht billigen kann, teilt dies dem Depositär schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Mitteilung der Annahme der Anlage durch den Depositär mit. Der Depositär benachrichtigt unverzüglich alle Vertragspartner über den Eingang einer derartigen Notifizierung. Ein Vertragspartner kann jederzeit eine Anlage annehmen, gegen die er vorher Einspruch eingelegt hat, worauf die Anlagen für diesen Vertragspartner in Kraft treten;

c) Nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Zirkulierung der Mitteilung durch den Depositär wird die Anlage für alle Vertragspartner dieser Konvention oder des jeweiligen Protokolls wirksam, die keine Notifizierung entsprechend der Bestimmung des Buchstaben b eingereicht haben.

(3) Der Vorschlag, die Annahme und das Inkrafttreten von Änderungen von Anlagen dieser Konvention oder eines Protokolls unterliegen der gleichen Verfahrensweise wie der Vorschlag, die Annahme oder das Inkrafttreten von Anlagen dieser Konvention oder Anlagen eines Protokolls. Anlagen und ihre Änderungen müssen unter anderem relevante wissenschaftliche und technische Gesichtspunkte gebührend berücksichtigen.

(4) Hat eine weitere Anlage oder eine Änderung einer Anlage eine Änderung dieser Konvention oder eines Protokolls zur Folge, so tritt eine weitere Anlage oder Änderung der Anlage erst zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Konvention oder des betreffenden Protokolls in Kraft.

Artikel 11

Streitbeilegung

(1) Im Falle eines Streitfalls zwischen Vertragspartnern über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention streben die betreffenden Parteien eine Lösung auf dem Verhandlungsweg an.

(2) Können die betreffenden Parteien auf dem Verhandlungsweg keine Übereinstimmung erzielen, so können sie gemeinsam die guten Dienste eines Dritten in Anspruch nehmen oder um Vermittlung durch einen Dritten ersuchen.

(3) Bei der Ratifikation, der Annahme oder der Bestätigung dieser Konvention beziehungsweise beim Beitritt zu derselben oder zu jedem beliebigen Zeitpunkt danach kann ein Staat oder eine regionale ökonomische Integrationsorganisation dem Depositär gegenüber schriftlich erklären, daß für den Fall der Nichtbeilegung eines Streitfalls entsprechend Absatz 1 oder 2 eine oder beide der folgenden Möglichkeiten der Streitbeilegung als verbindlich akzeptiert werden:

a) Schiedsverfahren nach Verfahren, wie sie von der Konferenz der Vertragspartner auf ihrer ersten ordentlichen Tagung anzunehmen sind;

b) Überweisung des Streitfalls an den Internationalen Gerichtshof.

(4) Haben die Parteien weder das gemäß Absatz 3 vorgesehene noch irgendein anderes Verfahren akzeptiert, so wird der Streitfall, sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, einer Schlichtung gemäß Absatz 5 unterworfen.

(5) Auf Antrag einer der Streitparteien wird eine Schlichtungskommission gebildet. Die Kommission setzt sich zusammen aus einer von jeder der betreffenden Parteien benannten gleichen Anzahl von Mitgliedern und einem gemeinsamen von den durch die Parteien benannten Mitgliedern gewählten Vorsitzenden. Die Kommission fällt einen abschließenden Schiedsspruch, der den Charakter einer Empfehlung trägt und den die Parteien nach Treu und Glauben in Betracht ziehen werden.

(6) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten im Hinblick auf jedes Protokoll, sofern in dem betreffenden Protokoll nichts anderes vorgesehen ist.

Artikel 12**Unterzeichnung**

Diese Konvention liegt für Staaten und regionale ökonomische Integrationsorganisationen beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich in Wien vom 22. März 1985 bis 21. September 1985 und am Sitz der Vereinten Nationen in New York vom 22. September 1985 bis 21. März 1986 zur Unterzeichnung auf.

Artikel 13**Ratifikation, Annahme oder Bestätigung**

(1) Diese Konvention und jedes Protokoll unterliegen der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung durch Staaten und regionale ökonomische Integrationsorganisationen. Die Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunden werden beim Depositar hinterlegt.

(2) Eine in Absatz 1 genannte Organisation, die Vertragspartner dieser Konvention oder eines Protokolls wird, ohne daß einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartner ist, ist an alle Verpflichtungen im Rahmen dieser Konvention beziehungsweise des Protokolls gebunden. Sind im Falle derartiger Organisationen einer oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartner der Konvention oder des betreffenden Protokolls, so entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Konvention beziehungsweise des Protokolls. In solchen Fällen sind die Organisation und die Mitgliedstaaten nicht zur gleichzeitigen Wahrnehmung von Rechten im Rahmen der Konvention oder des betreffenden Protokolls berechtigt.

(3) In ihren Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunden erklären die in Absatz 1 genannten Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeit im Hinblick auf die durch die Konvention oder das betreffende Protokoll erfaßten Angelegenheiten. Diese Organisationen unterrichten den Depositar auch über jede wesentliche Veränderung im Umfang ihrer Zuständigkeit.

Artikel 14**Beitritt**

(1) Diese Konvention und jedes Protokoll stehen Staaten und regionalen ökonomischen Integrationsorganisationen von dem Zeitpunkt an zum Beitritt offen, von dem ab diese Konvention oder das betreffende Protokoll nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt. Die Beitrittsurkunden werden beim Depositar hinterlegt.

(2) In ihren Beitrittsurkunden erklären die in Absatz 1 genannten Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeit im Hinblick auf die durch die Konvention oder das betreffende Protokoll erfaßten Angelegenheiten. Diese Organisationen unterrichten den Depositar auch über jede wesentliche Veränderung im Umfang ihrer Zuständigkeit.

(3) Die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 gelten für regionale ökonomische Integrationsorganisationen, die dieser Konvention oder einem Protokoll beitreten.

Artikel 15**Stimmrecht**

(1) Jeder Vertragspartner dieser Konvention oder eines Protokolls hat eine Stimme.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 1 üben regionale ökonomische Integrationsorganisationen in Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht mit einer Stimmzahl entsprechend der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten aus, die Vertragspartner dieser Konvention oder des betreffenden Protokolls sind. Derartige Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten das ihre ausüben und umgekehrt.

Artikel 16**Beziehung zwischen der Konvention und ihren Protokollen**

(1) Ein Staat oder eine regionale ökonomische Integrationsorganisation kann nicht Vertragspartner eines Protokolls werden, wenn er beziehungsweise sie nicht gleichzeitig Vertragspartner der Konvention ist oder wird.

(2) Beschlüsse betreffend ein Protokoll werden nur von den Vertragspartnern des betreffenden Protokolls gefaßt.

Artikel 17**Inkrafttreten**

(1) Diese Konvention tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Ein Protokoll tritt, sofern ein solches Protokoll nichts anderes vorsieht, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der elften Urkunde über die Ratifikation, Annahme oder Bestätigung eines solchen Protokolls beziehungsweise den Beitritt dazu in Kraft.

(3) Für jeden Vertragspartner, der diese Konvention nach der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, bestätigt oder ihr beitrifft, tritt diese Konvention am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Vertragspartner in Kraft.

(4) Für jeden Vertragspartner, der ein Protokoll nach seinem Inkrafttreten gemäß Absatz 2 ratifiziert, annimmt, bestätigt oder ihm beitrifft, tritt ein derartiges Protokoll, sofern in diesem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Vertragspartner oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention für diesen Vertragspartner, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, in Kraft.

(5) Im Sinne der Absätze 1 und 2 zählt eine von einer regionalen ökonomischen Integrationsorganisation hinterlegte Urkunde nicht zusätzlich zu den von den Mitgliedstaaten einer solchen Organisation hinterlegten Urkunden.

Artikel 18**Vorbehalte**

Zu dieser Konvention können keine Vorbehalte erklärt werden.

Artikel 19**Rücktritt**

(1) Nach Ablauf von vier Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem diese Konvention für einen Vertragspartner in Kraft getreten ist, kann dieser Vertragspartner jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Depositar von der Konvention zurücktreten.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen in einem Protokoll kann ein Vertragspartner eines Protokolls nach Ablauf von vier Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem dieses Protokoll für einen Vertragspartner in Kraft getreten ist, jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Depositar vom Protokoll zurücktreten.

(3) Jeder Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Mitteilung beim Depositar oder zu einem in der Mitteilung über den Rücktritt genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

(4) Ein Vertragspartner der von dieser Konvention zurücktritt, gilt auch als von den Protokollen, deren Vertragspartner er ist, zurückgetreten.

Artikel 20

Depositär

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übernimmt die Funktion des Depositars für diese Konvention und ihre Protokolle.

(2) Der Depositär unterrichtet die Vertragspartner insbesondere über:

- a) die Unterzeichnung dieser Konvention und der Protokolle und die Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden gemäß den Artikeln 13 und 14;
- b) den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention und der Protokolle gemäß Artikel 17;
- c) Mitteilungen über den Rücktritt gemäß Artikel 19;
- d) angenommene Änderungen im Hinblick auf die Konvention und die Protokolle, ihre Annahme durch die Vertragspartner und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gemäß Artikel 9;
- e) alle Mitteilungen in bezug auf die Annahme und Bestätigung von Anlagen und auf die Änderung von Anlagen gemäß Artikel 10;
- f) Notifikationen regionaler ökonomischer Integrationsorganisationen über den Umfang ihrer Zuständigkeit in bezug auf Angelegenheiten, die durch diese Konvention und ihre Protokolle erfaßt werden, und über Veränderungen im Umfang ihrer Zuständigkeit;
- g) Erklärungen gemäß Artikel 11 Absatz 3.

Artikel 21

Verbindliche Wortlaute

Das Original dieser Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen gültig ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.

Geschehen zu Wien am zweiundzwanzigsten März neunhundertfünfundachtzig.

Anlage I

Forschung und systematische Beobachtungen

(1) Die Vertragspartner der Konvention anerkennen als wissenschaftliche Hauptprobleme:

- a) Veränderung der Ozonschicht, aus der eine veränderte Menge der die Erdoberfläche erreichenden biologisch wirksamen solaren Ultraviolettstrahlung (UV-B) resultiert, sowie die potentiellen Folgen für die menschliche Gesundheit, für Organismen, Ökosysteme und Materialien, die für die Menschheit von Nutzen sind;
- b) Veränderung der vertikalen Ozonverteilung, die die Temperaturstruktur der Atmosphäre verändern kann, sowie die potentiellen Folgen für Wetter und Klima.

(2) Die Vertragspartner der Konvention arbeiten gemäß Artikel 3 bei der Durchführung von Forschungen und systematischen Beobachtungen sowie bei der Formulierung von Empfehlungen für zukünftige Forschung und Beobachtung auf Gebieten zusammen wie:

- a) **Erforschung von Physik und Chemie der Atmosphäre**
 - i) Umfassende theoretische Modelle; Weiterentwicklung von Modellen, die die Wechselwirkung zwischen Strahlungs-, dynamischen und chemischen Prozessen berücksichtigen; Untersuchungen gleich-

zeitiger Einwirkungen verschiedener anthropogener und natürlich vorkommender Stoffe auf atmosphärisches Ozon; Auswertung von Satelliten- und Nichtsatellitenmeßdatensätzen; Trendbewertung bei atmosphärischen und geophysikalischen Parametern und Entwicklung von Methoden für die Zuordnung spezifischer Ursachen für Veränderungen in diesen Parametern;

- ii) Laboruntersuchungen von: Geschwindigkeitskoeffizienten, Absorptionsquerschnitten und Mechanismen troposphärischer und stratosphärischer chemischer und photochemischer Prozesse; spektroskopischer Daten zur Untermauerung von Feldmessungen in allen relevanten Spektralbereichen;
 - iii) Feldmessungen: Konzentration und Ströme von Hauptquellgasen sowohl natürlichen als auch anthropogenen Ursprungs; Untersuchungen der atmosphärischen Dynamik; gleichzeitige Messungen photochemisch zusammenhängender Stoffe bis hinunter zur planetaren Grenzschicht unter Verwendung von direkt (in situ) messenden und Fernerkundungsgeräten; Vergleich verschiedener Sensoren untereinander, einschließlich koordinierter Korrelationsmessungen für Satellitengeräteausrüstung; dreidimensionale Felder der hauptsächlichsten Spurenbestandteile der Atmosphäre, spektraler Solarstrahlungsfluß und meteorologische Parameter;
 - iv) Geräteentwicklung, einschließlich Satelliten- und Nichtsatellitensensoren für atmosphärische Spurenbestandteile, Solarstrahlungsfluß und meteorologische Parameter;
- b) **Erforschung von gesundheitlichen, biologischen und fotochemischen Auswirkungen**
- i) Die Beziehung zwischen der Einwirkung sichtbarer und ultravioletter Sonnenstrahlung auf den Menschen und (a) der Entstehung von Nichtmelanom- und Melanomhautkrebs und (b) den Einflüssen auf das Immunsystem;
 - ii) Einflüsse der UV-B-Strahlung, einschließlich Wellenlängenabhängigkeit, auf (a) landwirtschaftliche Kulturen, Wälder und andere terrestrische Ökosysteme und (b) die Wassernahrungskette und Fischerei, sowie mögliche Inhibition der Sauerstoffproduktion durch Meerespflanzenplankton;
 - iii) Die Einwirkungsmechanismen von UV-B-Strahlung auf biologische Materialien, Arten und Ökosysteme, einschließlich der Beziehung zwischen Strahlendosis, Dosisleistung und Effekt; photochemische Reparatur, Anpassung und Schutz;
 - iv) Untersuchungen biologischer Wirkungsspektren und der Spektralempfindlichkeit unter Verwendung polychromer Strahlung zur Einbeziehung möglicher Wechselwirkungen der einzelnen Wellenlängenbereiche;
 - v) Der Einfluß der UV-B-Strahlung auf: Empfindlichkeiten und Aktivitäten biologischer Arten, die für das biosphärische Gleichgewicht wichtig sind; Primärprozesse wie Photosynthese und Biosynthese;
 - vi) Der Einfluß der UV-B-Strahlung auf die Photolyse von Schadstoffen, landwirtschaftlichen Chemikalien und anderen Materialien;
- c) **Forschungen über Einflüsse auf das Klima**
- i) Theoretische und beobachtende Untersuchungen der Strahlungseinflüsse von Ozon und anderen Spurengasen und der Auswirkung auf Klimaparameter wie Land- und Meeresoberflächentemperaturen, Niederschlagsverteilungen und Austausch zwischen Troposphäre und Stratosphäre;
 - ii) Untersuchung der Einflüsse derartiger Klimaauswirkungen auf verschiedene Gesichtspunkte menschlicher Aktivität;

d) Systematische Beobachtungen über:

- i) den Zustand der Ozonschicht (d.h. die zeitliche und räumliche Variabilität des Gesamtgehalts und der Vertikalverteilung) durch Herstellung der vollen Einsatzfähigkeit des Globalen Ozonbeobachtungssystems, das auf der Integration von Satelliten- und bodengebundenen Systemen basiert;
- ii) die Konzentrationen in der Troposphäre und in der Stratosphäre von Quellgasen für die HO_x , NO_x , ClO_x und Kohlenstoffverbindungen;
- iii) die Temperaturen vom Boden bis zur Mesosphäre unter Verwendung sowohl von bodengebundenen als auch von Satellitensystemen;
- iv) den Solarstrahlungsfluß und die Wärmestrahlung der Erde in Abhängigkeit von der Wellenlänge oberhalb der Erdatmosphäre unter Verwendung von Satellitenmessungen;
- v) den die Erdoberfläche erreichenden Solarstrahlungsfluß in Abhängigkeit von der Wellenlänge im biologisch wirksamen Ultraviolettbereich (UV-B);
- vi) Aerosoleigenschaften und -verteilung vom Boden bis zur Mesosphäre unter Anwendung von bodengebundenen, luftgestützten und Satellitensystemen;
- vii) klimatisch bedeutsame Variablen durch Unterhaltung von Programmen hochqualitativer meteorologischer Messungen an der Erdoberfläche;
- viii) Spurengase, Temperaturen, Solarstrahlungsfluß und Aerosole unter Anwendung verbesserter Methoden zur Analyse globaler Daten.

(3) Die Vertragspartner der Konvention arbeiten zusammen, unter Beachtung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, bei der Förderung angemessener wissenschaftlicher und technischer Ausbildung, die zur Beteiligung an den in dieser Anlage umrissenen Forschungen und systematischen Beobachtungen erforderlich ist. Besonderes Gewicht ist auf die wechselseitige Eichung von Beobachtungsgeräten und -methoden zu legen mit Blick auf die Erzielung vergleichbarer oder standardisierter wissenschaftlicher Datensätze.

(4) Es wird davon ausgegangen, daß die folgenden chemischen Verbindungen sowohl natürlichen als auch anthropogenen Ursprungs, die nicht nach Prioritätsordnung aufgeführt sind, das Potential haben, die chemischen und physikalischen Eigenschaften der Ozonschicht zu verändern.

a) Kohlenstoffverbindungen

i) Kohlenmonoxid (CO)

Kohlenmonoxid hat signifikante natürliche und anthropogene Quellen, und man geht davon aus, daß es in der troposphärischen Fotochemie eine wesentliche direkte und in der stratosphärischen Fotochemie eine indirekte Rolle spielt.

ii) Kohlendioxid (CO₂)

Kohlendioxid hat signifikante natürliche und anthropogene Quellen und wirkt durch Beeinflussung der thermischen Struktur der Atmosphäre auf das stratosphärische Ozon.

iii) Methan (CH₄)

Methan hat sowohl natürliche als auch anthropogene Quellen und beeinflusst sowohl das troposphärische als auch das stratosphärische Ozon.

iv) Nichtmethan-Kohlenwasserstoffgruppen

Nichtmethan-Kohlenwasserstoffgruppen, die eine große Zahl chemischer Verbindungen beinhalten, haben sowohl natürliche als auch anthropogene Quellen und spielen in der troposphärischen Fotochemie eine direkte und in der stratosphärischen Fotochemie eine indirekte Rolle.

b) Stickstoffverbindungen

i) Stickstoff (I)-oxid (N₂O)

Die vorherrschenden N₂O-Quellen sind natürlich vorkommend, anthropogene Anteile werden jedoch zunehmend bedeutender. Stickstoff (I)-oxid ist Primärausgangsstoff für stratosphärisches NO_x, das eine wesentliche Rolle bei der Steuerung des stratosphärischen Ozonhaushalts spielt.

ii) Stickoxide (NO_x)

NO_x-Quellen am Erdboden spielen eine wesentliche direkte Rolle nur in den fotochemischen Prozessen der Troposphäre und eine indirekte Rolle in der Fotochemie der Stratosphäre. NO_x-Einschleusung in die Nähe der Tropopause kann dagegen direkt zu einer Ozonveränderung in der oberen Troposphäre und in der Stratosphäre führen.

c) Chlorverbindungen

i) Vollständig halogenierte Alkane, z. B. CCl₄, CFCI₃ (CFC-11), CF₂Cl₂ (CFC-12), C₂F₅Cl₃ (CFC-113), C₂F₄Cl₂ (CFC-114)

Vollständig halogenierte Alkane sind anthropogene (vom Menschen hergestellte) Verbindungen und fungieren als Ausgangsstoff für ClO_x, das eine wesentliche Rolle in der Ozonfotochemie spielt, insbesondere im 30- bis 50-km-Höhenbereich.

ii) Partiiell halogenierte Alkane, z. B. CH₃Cl, CHF₂Cl (CFC-22), CH₂Cl₂, CHFCl₂ (CFC-21)

Die CH₃Cl-Quellen sind natürlich vorkommend, während die anderen obengenannten partiell halogenierten Alkane anthropogene Verbindungen sind. Diese Gase fungieren auch als Ausgangsstoff für stratosphärisches ClO_x.

d) Bromverbindungen

Vollständig halogenierte Alkane, z. B. CF₃Br

Diese Gase sind anthropogene Verbindungen und fungieren als Ausgangsstoff für BrO_x, das sich ähnlich wie ClO_x verhält.

e) Wasserstoffverbindungen

i) Wasserstoff (H₂)

Wasserstoff, der natürlich vorkommt und auch anthropogen ist, spielt eine geringere Rolle in der Fotochemie der Stratosphäre.

ii) Wasser (H₂O)

Wasser, das natürlich vorkommt, spielt eine entscheidende Rolle sowohl in der troposphärischen als auch in der stratosphärischen Fotochemie. Zu den lokalen Wasserdampfquellen in der Stratosphäre gehören die Oxydation von Methan und, in geringerem Umfang, die Oxydation von Wasserstoff.

Anlage II

Informationsaustausch

(1) Die Vertragspartner der Konvention anerkennen, daß Erfassung und Verteilung von Informationen ein wichtiges Mittel darstellen, um die Ziele dieser Konvention zu realisieren und um zu gewährleisten, daß ergriffene Maßnahmen angemessen und gerecht sind. Deshalb werden die Vertragspartner wissenschaftliche, technische, sozialökonomische, Handels-, Wirtschafts- und Rechtsinformationen austauschen.

(2) Die Vertragspartner der Konvention berücksichtigen bei der Entscheidungsfindung, welche Informationen zu erfassen und auszutauschen sind, die Zweckdienlichkeit der

Informationen und die zu ihrer Erzielung erforderlichen Kosten. Die Vertragspartner anerkennen weiterhin, daß die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Anlage vereinbar sein muß mit innerstaatlichen Gesetzen, Vorschriften und Gebräuchen in bezug auf Patente, Geschäftsgeheimnisse und auf den Schutz vertraulicher und rechtlich geschützter Informationen.

(3) Wissenschaftliche Informationen

Dazu gehören Informationen über:

- a) geplante und laufende Forschungen, sowohl auf staatlicher als auch auf privater Ebene, zur Erleichterung der Koordinierung von Forschungsprogrammen, um den effektivsten Gebrauch von verfügbaren nationalen und internationalen Ressourcen zu machen;
- b) Emissionsdaten, die für die Forschung nötig sind;
- c) in einschlägiger Literatur erschienene wissenschaftliche Ergebnisse über das Verständnis von Physik und Chemie der Erdatmosphäre und ihre Veränderbarkeit, insbesondere über den Zustand der Ozonschicht und über Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt und das Klima, die aus allen Zeittabellen ersichtliche Veränderungen entweder des Gesamtzongehalts oder der vertikalen Ozonverteilung haben würden;
- d) die Bewertung von Forschungsergebnissen und Empfehlungen für zukünftige Forschungen.

(4) Technische Informationen

Dazu gehören Informationen über:

- a) die Verfügbarkeit und Kosten chemischer Ersatzstoffe und alternativer Technologien zur Verringerung der Emissionen von ozonverändernden Stoffen sowie damit zusammenhängende geplante und laufende Forschungen;
- b) die Grenzen und Gefahren, die die Anwendung chemischer oder anderer Ersatzstoffe und alternativer Technologien nach sich zieht.

(5) Sozialökonomische und kommerzielle Informationen über die in Anlage I angeführten Stoffe

Dazu gehören Informationen über:

- a) Produktion und Produktionskapazität;
- b) Anwendung und Anwendungsmuster;
- c) Importe/Exporte;
- d) Kosten, Risiken und Nutzen menschlicher Aktivitäten, die die Ozonschicht indirekt verändern können, sowie die Auswirkungen ergriffener oder in Erwägung gezogener regulierender Maßnahmen zur Kontrolle dieser Aktivitäten.

(6) Rechtsinformationen

Dazu gehören Informationen über:

- a) innerstaatliche Gesetze, Verwaltungsmaßnahmen und Rechtsforschung mit Bezug auf den Schutz der Ozonschicht;
- b) internationale Abkommen, einschließlich zweiseitiger Abkommen mit Bezug auf den Schutz der Ozonschicht;
- c) Lizenzerteilungsmethoden und -bedingungen und Vorhandensein von Patenten mit Bezug auf den Schutz der Ozonschicht.

VIENNA CONVENTION FOR THE PROTECTION OF THE OZONE LAYER

Preamble

The Parties to this Convention,

Aware of the potentially harmful impact on human health and the environment through modification of the ozone layer,

Recalling the pertinent provisions of the Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment, and in particular principle 21, which provides that "States have, in accordance with the Charter of the United Nations and the principles of international law, the sovereign right to exploit their own resources pursuant to their own environmental policies, and the responsibility to ensure that activities within their jurisdiction or control do not cause damage to the environment of other States or of areas beyond the limits of national jurisdiction",

Taking into account the circumstances and particular requirements of developing countries,

Mindful of the work and studies proceeding within both international and national organizations and, in particular, of the World Plan of Action on the Ozone Layer of the United Nations Environment Programme,

Mindful also of the precautionary measures for the protection of the ozone layer which have already been taken at the national and international levels,

Aware that measures to protect the ozone layer from modifications due to human activities require international co-operation and action, and should be based on relevant scientific and technical considerations,

Aware also of the need for further research and systematic observations to further develop scientific knowledge of the ozone layer and possible adverse effects resulting from its modification,

Determined to protect human health and the environment against adverse effects resulting from modifications of the ozone layer,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

DEFINITIONS

For the purposes of this Convention:

1. "The ozone layer" means the layer of atmospheric ozone above the planetary boundary layer.
2. "Adverse effects" means changes in the physical environment or biota, including changes in climate, which have significant deleterious effects on human health or on the composition, resilience and productivity of natural and managed ecosystems, or on materials useful to mankind.
3. "Alternative technologies or equipment" means technologies or equipment the use of which makes it possible to reduce or effectively eliminate emissions of substances which have or are likely to have adverse effects on the ozone layer.
4. "Alternative substances" means substances which reduce, eliminate or avoid adverse effects on the ozone layer.
5. "Parties" means, unless the text otherwise indicates, Parties to this Convention.
6. "Regional economic integration organization" means an organization constituted by sovereign States of a given region which has competence in respect of matters governed by this Convention or its protocols and has been duly authorized, in accordance with its internal procedures, to sign, ratify, accept, approve or accede to the instruments concerned.
7. "Protocols" means protocols to this Convention.

Article 2

GENERAL OBLIGATIONS

1. The Parties shall take appropriate measures in accordance with the provisions of this Convention and of those protocols in force to which they are party to protect human health and the environment against adverse effects resulting or likely to result from human activities which modify or are likely to modify the ozone layer.
2. To this end the Parties shall, in accordance with the means at their disposal and their capabilities:

(a) Co-operate by means of systematic observations, research and information exchange in order to better understand and assess the effects of human activities on the ozone layer and the effects on human health and the environment from modification of the ozone layer;

(b) Adopt appropriate legislative or administrative measures and co-operate in harmonizing appropriate policies to control, limit, reduce or prevent human activities under their jurisdiction or control should it be found that these activities have or are likely to have adverse effects resulting from modification or likely modification of the ozone layer;

(c) Co-operate in the formulation of agreed measures, procedures and standards for the implementation of this Convention, with a view to the adoption of protocols and annexes;

(d) Co-operate with competent international bodies to implement effectively this Convention and protocols to which they are party.

3. The provisions of this Convention shall in no way affect the right of Parties to adopt, in accordance with international law, domestic measures additional to those referred to in paragraphs 1 and 2 above, nor shall they affect additional domestic measures already taken by a Party, provided that these measures are not incompatible with their obligations under this Convention.

4. The application of this article shall be based on relevant scientific and technical considerations.

Article 3

RESEARCH AND SYSTEMATIC OBSERVATIONS

1. The Parties undertake, as appropriate, to initiate and co-operate in, directly or through competent international bodies, the conduct of research and scientific assessments on:

(a) The physical and chemical processes that may affect the ozone layer;

(b) The human health and other biological effects deriving from any modifications of the ozone layer, particularly those resulting from changes in ultra-violet solar radiation having biological effects (UV-B);

(c) Climatic effects deriving from any modifications of the ozone layer;

(d) Effects deriving from any modifications of the ozone layer and any consequent change in UV-B radiation on natural and synthetic materials useful to mankind;

(e) Substances, practices, processes and activities that may affect the ozone layer, and their cumulative effects;

(f) Alternative substances and technologies;

(g) Related socio-economic matters;

and as further elaborated in annexes I and II.

2. The Parties undertake to promote or establish, as appropriate, directly or through competent international bodies and taking fully into account national legislation and relevant ongoing activities at both the national and international levels, joint or complementary programmes for systematic observation of the state of the ozone layer and other relevant parameters, as elaborated in annex I.

3. The Parties undertake to co-operate, directly or through competent international bodies, in ensuring the collection, validation and transmission of research and observational data through appropriate world data centres in a regular and timely fashion.

Article 4

CO-OPERATION IN THE LEGAL, SCIENTIFIC AND TECHNICAL FIELDS

1. The Parties shall facilitate and encourage the exchange of scientific, technical, socio-economic, commercial and legal

information relevant to this Convention as further elaborated in annex II. Such information shall be supplied to bodies agreed upon by the Parties. Any such body receiving information regarded as confidential by the supplying Party shall ensure that such information is not disclosed and shall aggregate it to protect its confidentiality before it is made available to all Parties.

2. The Parties shall co-operate, consistent with their national laws, regulations and practices and taking into account in particular the needs of the developing countries, in promoting, directly or through competent international bodies, the development and transfer of technology and knowledge. Such co-operation shall be carried out particularly through:

(a) Facilitation of the acquisition of alternative technologies by other Parties;

(b) Provision of information on alternative technologies and equipment, and supply of special manuals or guides to them;

(c) The supply of necessary equipment and facilities for research and systematic observations;

(d) Appropriate training of scientific and technical personnel.

Article 5

TRANSMISSION OF INFORMATION

The Parties shall transmit, through the secretariat, to the Conference of the Parties established under article 6 information on the measures adopted by them in implementation of this Convention and of protocols to which they are party in such form and at such intervals as the meetings of the parties to the relevant instruments may determine.

Article 6

CONFERENCE OF THE PARTIES

1. A Conference of the Parties is hereby established. The first meeting of the Conference of the Parties shall be convened by the secretariat designated on an interim basis under article 7 not later than one year after entry into force of this Convention. Thereafter, ordinary meetings of the Conference of the Parties shall be held at regular intervals to be determined by the Conference at its first meeting.

2. Extraordinary meetings of the Conference of the Parties shall be held at such other times as may be deemed necessary by the Conference, or at the written request of any Party, provided that, within six months of the request being communicated to them by the secretariat, it is supported by at least one third of the Parties.

3. The Conference of the Parties shall by consensus agree upon and adopt rules of procedure and financial rules for itself and for any subsidiary bodies it may establish, as well as financial provisions governing the functioning of the secretariat.

4. The Conference of the Parties shall keep under continuous review the implementation of this Convention, and, in addition, shall:

(a) Establish the form and the intervals for transmitting the information to be submitted in accordance with article 5 and consider such information as well as reports submitted by any subsidiary body;

(b) Review the scientific information on the ozone layer, on its possible modification and on possible effects of any such modification;

(c) Promote, in accordance with article 2, the harmonization of appropriate policies, strategies and measures for minimizing the release of substances causing or likely to cause modification of the ozone layer, and make recommendations on any other measures relating to this Convention;

(d) Adopt, in accordance with articles 3 and 4, programmes for research, systematic observations, scientific and technological co-operation, the exchange of information and the transfer of technology and knowledge;

(e) Consider and adopt, as required, in accordance with articles 9 and 10, amendments to this Convention and its annexes;

(f) Consider amendments to any protocol, as well as to any annexes thereto, and, if so decided, recommend their adoption to the parties to the protocol concerned;

(g) Consider and adopt, as required, in accordance with article 10, additional annexes to this Convention;

(h) Consider and adopt, as required, protocols in accordance with article 8;

(i) Establish such subsidiary bodies as are deemed necessary for the implementation of this Convention;

(j) Seek, where appropriate, the services of competent international bodies and scientific committees, in particular the World Meteorological Organization and the World Health Organization, as well as the Co-ordinating Committee on the Ozone Layer, in scientific research, systematic observations and other activities pertinent to the objectives of this Convention, and make use as appropriate of information from these bodies and committees;

(k) Consider and undertake any additional action that may be required for the achievement of the purposes of this Convention.

5. The United Nations, its specialized agencies and the International Atomic Energy Agency, as well as any State not party to this Convention, may be represented at meetings of the Conference of the Parties by observers. Any body or agency, whether national or international, governmental or non-governmental, qualified in fields relating to the protection of the ozone layer which has informed the secretariat of its wish to be represented at a meeting of the Conference of the Parties as an observer may be admitted unless at least one-third of the Parties present object. The admission and participation of observers shall be subject to the rules of procedure adopted by the Conference of the Parties.

Article 7

SECRETARIAT

1. The functions of the secretariat shall be:

(a) To arrange for and service meetings provided for in articles 8, 9, 9 and 10;

(b) To prepare and transmit reports based upon information received in accordance with articles 4 and 5, as well as upon information derived from meetings of subsidiary bodies established under article 6;

(c) To perform the functions assigned to it by any protocol;

(d) To prepare reports on its activities carried out in implementation of its functions under this Convention and present them to the Conference of the Parties;

(e) To ensure the necessary co-ordination with other relevant international bodies, and in particular to enter into such administrative and contractual arrangements as may be required for the effective discharge of its functions;

(f) To perform such other functions as may be determined by the Conference of the Parties.

2. The secretariat functions will be carried out on an interim basis by the United Nations Environment Programme until the completion of the first ordinary meeting of the Conference of the Parties held pursuant to article 6. At its first ordinary meeting, the Conference of the Parties shall designate the secretariat from amongst those existing competent international organizations which have signified their willingness to carry out the secretariat functions under this Convention.

Article 8

ADOPTION OF PROTOCOLS

1. The Conference of the Parties may at a meeting adopt protocols pursuant to article 2.

2. The text of any proposed protocol shall be communicated to the Parties by the secretariat at least six months before such a meeting.

Article 9

AMENDMENT OF THE CONVENTION OR PROTOCOLS

1. Any Party may propose amendments to this Convention or to any protocol. Such amendments shall take due account, *inter alia*, of relevant scientific and technical considerations.

2. Amendments to this Convention shall be adopted at a meeting of the Conference of the Parties. Amendments to any protocol shall be adopted at a meeting of the Parties to the protocol in question. The text of any proposed amendment to this Convention or to any protocol, except as may otherwise be provided in such protocol, shall be communicated to the Parties by the secretariat at least six months before the meeting at which it is proposed for adoption. The secretariat shall also communicate proposed amendments to the signatories to this Convention for information.

3. The Parties shall make every effort to reach agreement on any proposed amendment to this Convention by consensus. If all efforts at consensus have been exhausted, and no agreement reached, the amendment shall as a last resort be adopted by a three-fourths majority vote of the Parties present and voting at the meeting, and shall be submitted by the Depositary to all Parties for ratification, approval or acceptance.

4. The procedure mentioned in paragraph 3 above shall apply to amendments to any protocol, except that a two-thirds majority of the parties to that protocol present and voting at the meeting shall suffice for their adoption.

5. Ratification, approval or acceptance of amendments shall be notified to the Depositary in writing. Amendments adopted in accordance with paragraphs 3 or 4 above shall enter into force between parties having accepted them on the ninetieth day after the receipt by the Depositary of notification of their ratification, approval or acceptance by at least three-fourths of the Parties to this Convention or by at least two-thirds of the parties to the protocol concerned, except as may otherwise be provided in such protocol. Thereafter the amendments shall enter into force for any other Party on the ninetieth day after that Party deposits its instrument of ratification, approval or acceptance of the amendments.

6. For the purposes of this article, "Parties present and voting" means Parties present and casting an affirmative or negative vote.

Article 10

ADOPTION AND AMENDMENT OF ANNEXES

1. The annexes to this Convention or to any protocol shall form an integral part of this Convention or of such protocol, as the case may be, and, unless expressly provided otherwise, a reference to this Convention or its protocols constitutes at the same time a reference to any annexes thereto. Such annexes shall be restricted to scientific, technical and administrative matters.

2. Except as may be otherwise provided in any protocol with respect to its annexes, the following procedure shall apply to the proposal, adoption and entry into force of additional annexes to this Convention or of annexes to a protocol:

(a) Annexes to this Convention shall be proposed and adopted according to the procedure laid down in article 9, paragraphs 2 and 3, while annexes to any protocol shall be proposed and adopted according to the procedure laid down in article 9, paragraphs 2 and 4;

(b) Any party that is unable to approve an additional annex to this Convention or an annex to any protocol to which it is party shall so notify the Depositary, in writing, within six months from the date of the communication of the adoption by the Depositary. The Depositary shall without delay notify all Parties of any such notification received. A Party may at any time substitute an acceptance for a previous declaration of objection and the annexes shall thereupon enter into force for that Party;

(c) On the expiry of six months from the date of the circulation of the communication by the Depositary, the annex shall become effective for all Parties to this Convention or to any protocol concerned which have not submitted a notification in accordance with the provision of subparagraph (b) above.

3. The proposal, adoption and entry into force of amendments to annexes to this Convention or to any protocol shall be subject to the same procedure as for the proposal, adoption and entry into force of annexes to the Convention or annexes to a protocol. Annexes and amendments thereto shall take due account, *inter alia*, of relevant scientific and technical considerations.

4. If an additional annex or an amendment to an annex involves an amendment to this Convention or to any protocol, the additional annex or amended annex shall not enter into force until such time as the amendment to this Convention or to the protocol concerned enters into force.

Article 11

SETTLEMENT OF DISPUTES

1. In the event of a dispute between Parties concerning the interpretation or application of this Convention, the parties concerned shall seek solution by negotiation.

2. If the parties concerned cannot reach agreement by negotiation, they may jointly seek the good offices of, or request mediation by, a third party.

3. When ratifying, accepting, approving or acceding to this Convention, or at any time thereafter, a State or regional economic integration organization may declare in writing to the Depositary that for a dispute not resolved in accordance with paragraph 1 or paragraph 2 above, it accepts one or both of the following means of dispute settlement as compulsory:

(a) Arbitration in accordance with procedures to be adopted by the Conference of the Parties at its first ordinary meeting;

(b) Submission of the dispute to the International Court of Justice.

4. If the parties have not, in accordance with paragraph 3 above, accepted the same or any procedure, the dispute shall be submitted to conciliation in accordance with paragraph 5 below unless the parties otherwise agree.

5. A conciliation commission shall be created upon the request of one of the parties to the dispute. The commission shall be composed of an equal number of members appointed by each party concerned and a chairman chosen jointly by the members appointed by each party. The commission shall render a final and recommendatory award, which the parties shall consider in good faith.

6. The provisions of this article shall apply with respect to any protocol except as otherwise provided in the protocol concerned.

Article 12

SIGNATURE

This Convention shall be open for signature by States and by regional economic integration organizations at the Federal Ministry for Foreign Affairs of the Republic of Austria in Vienna from 22 March 1985 to 21 September 1985, and at

United Nations Headquarters in New York from 22 September 1985 to 21 March 1986.

Article 13

RATIFICATION, ACCEPTANCE OR APPROVAL

1. This Convention and any protocol shall be subject to ratification, acceptance or approval by States and by regional economic integration organizations. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Depositary.

2. Any organization referred to in paragraph 1 above which becomes a Party to this Convention or any protocol without any of its member States being a Party shall be bound by all the obligations under the Convention or the protocol, as the case may be. In the case of such organizations, one or more of whose member States is a Party to the Convention or relevant protocol, the organization and its member States shall decide on their respective responsibilities for the performance of their obligation under the Convention or protocol, as the case may be. In such cases, the organization and the member States shall not be entitled to exercise rights under the Convention or relevant protocol concurrently.

3. In their instruments of ratification, acceptance or approval, the organizations referred to in paragraph 1 above shall declare the extent of their competence with respect to the matters governed by the Convention or the relevant protocol. These organizations shall also inform the Depositary of any substantial modification in the extent of their competence.

Article 14

ACCESSION

1. This Convention and any protocol shall be open for accession by States and by regional economic integration organizations from the date on which the Convention or the protocol concerned is closed for signature. The instruments of accession shall be deposited with the Depositary.

2. In their instruments of accession, the organizations referred to in paragraph 1 above shall declare the extent of their competence with respect to the matters governed by the Convention or the relevant protocol. These organizations shall also inform the Depositary of any substantial modification in the extent of their competence.

3. The provisions of article 13, paragraph 2, shall apply to regional economic integration organizations which accede to this Convention or any protocol.

Article 15

RIGHT TO VOTE

1. Each Party to this Convention or to any protocol shall have one vote.

2. Except as provided for in paragraph 1 above, regional economic integration organizations, in matters within their competence, shall exercise their right to vote with a number of votes equal to the number of their member States which are Parties to the Convention or the relevant protocol. Such organizations shall not exercise their right to vote if their member States exercise theirs, and vice versa.

Article 16

RELATIONSHIP BETWEEN THE CONVENTION AND ITS PROTOCOLS

1. A State or a regional economic integration organization may not become a party to a protocol unless it is, or becomes at the same time, a Party to the Convention.

2. Decisions concerning any protocol shall be taken only by the parties to the protocol concerned.

Article 17**ENTRY INTO FORCE**

1. This Convention shall enter into force on the ninetieth day after the date of deposit of the twentieth instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

2. Any protocol, except as otherwise provided in such protocol, shall enter into force on the ninetieth day after the date of deposit of the eleventh instrument of ratification, acceptance or approval of such protocol or accession thereto.

3. For each Party which ratifies, accepts or approves this Convention or accedes thereto after the deposit of the twentieth instrument of ratification, acceptance, approval or accession, it shall enter into force on the ninetieth day after the date of deposit by such Party of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

4. Any protocol, except as otherwise provided in such protocol, shall enter into force for a party that ratifies, accepts or approves that protocol or accedes thereto after its entry into force pursuant to paragraph 2 above, on the ninetieth day after the date on which that party deposits its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, or on the date on which the Convention enters into force for that Party, whichever shall be the later.

5. For the purposes of paragraphs 1 and 2 above, any instrument deposited by a regional economic integration organization shall not be counted as additional to those deposited by member States of such organization.

Article 18**RESERVATIONS**

No reservations may be made to this Convention.

Article 19**WITHDRAWAL**

1. At any time after four years from the date on which this Convention has entered into force for a Party, that Party may withdraw from the Convention by giving written notification to the Depositary.

2. Except as may be provided in any protocol, at any time after four years from the date on which such protocol has entered into force for a party, that party may withdraw from the protocol by giving written notification to the Depositary.

3. Any such withdrawal shall take effect upon expiry of one year after the date of its receipt by the Depositary, or on such later date as may be specified in the notification of the withdrawal.

4. Any Party which withdraws from this Convention shall be considered as also having withdrawn from any protocol to which it is party.

Article 20**DEPOSITARY**

1. The Secretary-General of the United Nations shall assume the functions of depositary of this Convention and any protocols.

2. The Depositary shall inform the Parties, in particular, of:

(a) The signature of this Convention and of any protocol, and the deposit of instruments of ratification, acceptance, approval or accession in accordance with articles 13 and 14;

(b) The date on which the Convention and any protocol will come into force in accordance with article 17;

(c) Notifications of withdrawal made in accordance with article 19;

(d) Amendments adopted with respect to the Convention and any protocol, their acceptance by the parties and their date of entry into force in accordance with article 9;

(e) All communications relating to the adoption and approval of annexes and to the amendment of annexes in accordance with article 10;

(f) Notifications by regional economic integration organizations of the extent of their competence with respect to matters governed by this Convention and any protocols, and of any modifications thereof.

(g) Declarations made in accordance with article 11, paragraph 3.

Article 21**AUTHENTIC TEXTS**

The original of this Convention, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorized to that effect, have signed this Convention.

Done at Vienna

on the 22nd day of March 1985

Annex I**RESEARCH AND SYSTEMATIC OBSERVATIONS**

1. The Parties to the Convention recognize that the major scientific issues are:

(a) Modification of the ozone layer which would result in a change in the amount of solar ultra-violet radiation having biological effects (UV-B) that reaches the Earth's surface and the potential consequences for human health, for organisms, ecosystems and materials useful to mankind;

(b) Modification of the vertical distribution of ozone, which could change the temperature structure of the atmosphere and the potential consequences for weather and climate.

2. The Parties to the Convention, in accordance with article 3, shall co-operate in conducting research and systematic observations and in formulating recommendations for future research and observation in such areas as:

(a) **Research into the physics and chemistry of the atmosphere**

(i) Comprehensive theoretical models: further development of models which consider the interaction between radiative, dynamic and chemical processes; studies of the simultaneous effects of various man-made and naturally occurring species upon atmospheric ozone; interpretation of satellite and non-satellite measurement data sets; evaluation of trends in atmospheric and geophysical parameters, and the development of methods for attributing changes in these parameters to specific causes;

(ii) Laboratory studies of: rate coefficients, absorption cross-sections and mechanisms of tropospheric and stratospheric chemical and photochemical processes; spectroscopic data to support field measurements in all relevant spectral regions;

(iii) Field measurements: the concentration and fluxes of key source gases of both natural and anthropogenic origin; atmospheric dynamics studies; simultaneous measurements of photo-

chemically-related species down to the planetary boundary layer, using *in situ* and remote sensing instruments; intercomparison of different sensors, including co-ordinated correlative measurements for satellite instrumentation; three-dimensional fields of key atmospheric trace constituents, solar spectral flux and meteorological parameters;

- (iv) Instrument development, including satellite and non-satellite sensors for atmospheric trace constituents, solar flux and meteorological parameters;

(b) Research into health, biological and photodegradation effects

- (i) The relationship between human exposure to visible and ultra-violet solar radiation and (a) the development of both non-melanoma and melanoma skin cancer and (b) the effects on the immunological system;
- (ii) Effects of UV-B radiation, including the wavelength dependence, upon (a) agricultural crops, forests and other terrestrial ecosystems and (b) the aquatic food web and fisheries, as well as possible inhibition of oxygen production by marine phytoplankton;
- (iii) The mechanisms by which UV-B radiation acts on biological materials, species and ecosystems, including: the relationship between dose, dose rate, and response; photorepair, adaptation, and protection;
- (iv) Studies of biological action spectra and the spectral response using polychromatic radiation in order to include possible interactions of the various wavelength regions;
- (v) The influence of UV-B radiation on: the sensitivities and activities of biological species important to the biospheric balance; primary processes such as photosynthesis and biosynthesis;
- (vi) The influence of UV-B radiation on the photodegradation of pollutants, agricultural chemicals and other materials;

(c) Research on effects on climate

- (i) Theoretical and observational studies of the radiative effects of ozone and other trace species and the impact on climate parameters, such as land and ocean surface temperatures, precipitation patterns, the exchange between the troposphere and stratosphere;
- (ii) The investigation of the effects of such climate impacts on various aspects of human activity;

(d) Systematic observations on:

- (i) The status of the ozone layer (i. e. the spatial and temporal variability of the total column content and vertical distribution) by making the Global Ozone Observing System, based on the integration of satellite and ground-based systems, fully operational;
- (ii) The tropospheric and stratospheric concentrations of source gases for the HO_x, NO_x, ClO_x and carbon families;
- (iii) The temperature from the ground to the mesosphere, utilizing both ground-based and satellite systems;
- (iv) Wavelength-resolved solar flux reaching, and thermal radiation leaving, the Earth's atmosphere, utilizing satellite measurements;
- (v) Wavelength-resolved solar flux reaching the Earth's surface in the ultra-violet range having biological effects (UV-B);

- (vi) Aerosol properties and distribution from the ground to the mesosphere, utilizing ground-based, airborne and satellite systems;

- (vii) Climatically important variables by the maintenance of programmes of high-quality meteorological surface measurements;

- (viii) Trace species, temperatures, solar flux and aerosols utilizing improved methods for analysing global data.

3. The Parties to the Convention shall co-operate, taking into account the particular needs of the developing countries, in promoting the appropriate scientific and technical training required to participate in the research and systematic observations outlined in this annex. Particular emphasis should be given to the intercalibration of observational instrumentation and methods with a view to generating comparable or standardized scientific data sets.

4. The following chemical substances of natural and anthropogenic origin, not listed in order of priority, are thought to have the potential to modify the chemical and physical properties of the ozone layer.

(a) Carbon substances

(i) Carbon monoxide (CO)

Carbon monoxide has significant natural and anthropogenic sources, and is thought to play a major direct role in tropospheric photochemistry, and an indirect role in stratospheric photochemistry.

(ii) Carbon dioxide (CO₂)

Carbon dioxide has significant natural and anthropogenic sources, and affects stratospheric ozone by influencing the thermal structure of the atmosphere.

(iii) Methane (CH₄)

Methane has both natural and anthropogenic sources, and affects both tropospheric and stratospheric ozone.

(iv) Non-methane hydrocarbon species

Non-methane hydrocarbon species, which consist of a large number of chemical substances, have both natural and anthropogenic sources, and play a direct role in tropospheric photochemistry and an indirect role in stratospheric photochemistry.

(b) Nitrogen substances

(i) Nitrous oxide (N₂O)

The dominant sources of N₂O are natural, but anthropogenic contributions are becoming increasingly important. Nitrous oxide is the primary source of stratospheric NO_x, which play a vital role in controlling the abundance of stratospheric ozone.

(ii) Nitrogen oxides (NO_x)

Ground-level sources of NO_x play a major direct role only in tropospheric photochemical processes and an indirect role in stratosphere photochemistry, whereas injection of NO_x close to the tropopause may lead directly to a change in upper tropospheric and stratospheric ozone.

(c) Chlorine substances

(i) Fully halogenated alkanes, e. g. CCl₄, CFCl₃ (CFC-11), CF₂Cl₂ (CFC-12), C₂F₅Cl₃ (CFC-113), C₂F₄Cl₂ (CFC-114)

Fully halogenated alkanes are anthropogenic and act as a source of ClO_x, which plays a vital role in ozone photochemistry, especially in the 30–50 km altitude region.

(ii) Partially halogenated alkanes, e. g. CH₃Cl, CHF₂Cl (CFC-22), CH₂Cl₂, CHFC₂ (CFC-21)

The sources of CH₃Cl are natural, whereas the other partially halogenated alkanes mentioned above are

anthropogenic in origin. These gases also act as a source of stratospheric ClO_x .

(d) Bromine substances

Fully halogenated alkanes, e.g. CF_3Br

These gases are anthropogenic and act as a source of BrO_x , which behaves in a manner similar to ClO_x .

(e) Hydrogen substances

(i) Hydrogen (H_2)

Hydrogen, the source of which is natural and anthropogenic, plays a minor role in stratospheric photochemistry.

(ii) Water (H_2O)

Water, the source of which is natural, plays a vital role in both tropospheric and stratospheric photochemistry. Local sources of water vapour in the stratosphere include the oxidation of methane and, to a lesser extent, of hydrogen.

Annex II

INFORMATION EXCHANGE

1. The Parties to the Convention recognize that the collection and sharing of information is an important means of implementing the objectives of this Convention and of assuring that any actions that may be taken are appropriate and equitable. Therefore, Parties shall exchange scientific, technical, socio-economic, business, commercial and legal information.

2. The Parties to the Convention, in deciding what information is to be collected and exchanged, should take into account the usefulness of the information and the costs of obtaining it. The Parties further recognize that co-operation under this annex has to be consistent with national laws, regulations and practices regarding patents, trade secrets, and protection of confidential and proprietary information.

3. Scientific information

This includes information on:

- (a) Planned and ongoing research, both governmental and private, to facilitate the co-ordination of research programmes so as to make the most effective use of available national and international resources;
- (b) The emission data needed for research;
- (c) Scientific results published in peer-reviewed literature on the understanding of the physics and chemistry of the Earth's atmosphere and of its susceptibility to change, in particular on the state of the ozone layer and effects on human health, environment and climate which would result from changes on all time-scales in either the total column content or the vertical distribution of ozone;
- (d) The assessment of research results and the recommendations for future research.

4. Technical information

This includes information on:

- (a) The availability and cost of chemical substitutes and of alternative technologies to reduce the emissions of ozone-modifying substances and related planned and ongoing research;
- (b) The limitations and any risks involved in using chemical or other substitutes and alternative technologies.

5. Socio-economic and commercial information on the substances referred to in annex I

This includes information on:

- (a) Production and production capacity;

(b) Use and use patterns;

(c) Imports/exports;

(d) The costs, risks and benefits of human activities which may indirectly modify the ozone layer and of the impacts of regulatory actions taken or being considered to control these activities.

6. Legal information

This includes information on:

- (a) National laws, administrative measures and legal research relevant to the protection of the ozone layer;
- (b) International agreements, including bilateral agreements, relevant to the protection of the ozone layer;
- (c) Methods and terms of licensing and availability of patents relevant to the protection of the ozone layer.

Bekanntmachung
zum Montrealer Protokoll über Stoffe, die die
Ozonschicht abbauen, vom 16. September 1987

vom 21. Juli 1989

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Montrealer Protokoll über Stoffe, die die Ozonschicht abbauen, vom 16. September 1987.

Die Beitrittsurkunde wurde am 25. Januar 1989 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositar hinterlegt.

Das Protokoll ist gemäß seinem Artikel 16 Absatz 3 am 25. April 1989 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. Juli 1989

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

(Übersetzung)

Montrealer Protokoll über Stoffe,
die die Ozonschicht abbauen

Die Vertragspartner dieses Protokolls,
da sie Vertragspartner der Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht sind,

eingedenk ihrer Verpflichtung im Rahmen dieser Konvention, entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor nachteiligen Auswirkungen, die aus Aktivitäten des Menschen resultieren oder resultieren können, die die Ozonschicht verändern oder verändern können, zu ergreifen,

im der Erkenntnis, daß weltweite Emissionen gewisser Stoffe die Ozonschicht erheblich abbauen und anderweitig in einer Weise verändern können, die sich auf die Gesundheit des Menschen und die Umwelt nachteilig auswirken kann,

in dem Bewußtsein, daß die Emissionen dieser Stoffe mögliche klimatische Auswirkungen haben,

in Kenntnis, daß Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht vor einem Abbau auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen fußen sollten, die technische und ökonomische Aspekte berücksichtigen,

entschlossen, zum Schutz der Ozonschicht Vorkehrungen zu einer entsprechenden Regelung der gesamten globalen Emissionen von Stoffen, die sie abbauen, mit dem Endziel zu treffen, diese Stoffe auf der Grundlage der Entwicklung wissenschaftlicher Kenntnisse unter Berücksichtigung technischer und ökonomischer Aspekte auszuschalten,

anererkennend, daß besondere Maßnahmen erforderlich sind, um den Bedarf der Entwicklungsländer an diesen Stoffen zu decken,

die Vorkehrungen zur Regelung der Emissionen bestimmter Chlor- und Fluorkohlenwasserstoffe, die bereits auf nationaler und regionaler Ebene getroffen wurden, zur Kenntnis nehmend,

in Anbetracht der Bedeutung, die internationale Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung von Wissenschaft und Technik für die Regelung und Einschränkung der Emissionen von Stoffen, die die Ozonschicht abbauen, insbesondere unter Beachtung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, zu fördern,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Definitionen

Im Sinne dieses Protokolls

(1) bedeutet „Konvention“ die Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht, die am 22. März 1985 angenommen wurde;

(2) bedeutet „Vertragspartner“, sofern es im Text nicht anders angegeben, Vertragspartner dieses Protokolls;

(3) bedeutet „Sekretariat“ das Sekretariat der Konvention;

(4) bedeutet „kontrollierter Stoff“ einen in Anlage A dieses Protokolls aufgeführten Stoff, und zwar in reinem Zustand oder in einem Gemisch. Nicht eingeschlossen ist jedoch ein Stoff oder ein Gemisch in einem anderen hergestellten Erzeugnis als in einem Container, der für den Transport oder die Lagerung des genannten Stoffes verwendet wird;

(5) bedeutet „Produktion“ die Menge der kontrollierten Stoffe, abzüglich der Menge, die durch die von den Vertragspartnern zu genehmigenden Technologien zerstört wurde;

(6) bedeutet „Verbrauch“ Produktion zuzüglich Importe abzüglich der Exporte der kontrollierten Stoffe;

(7) bedeutet „berechneter Umfang“ der Produktion, der Importe, der Exporte und des Verbrauchs den in Übereinstimmung mit Artikel 3 festgelegten Umfang;

(8) bedeutet „Rationalisierung in der Industrie“ die Übergabe des gesamten bzw. eines Teils des berechneten Produktionsumfangs des einen Vertragspartners an den anderen, um einen wirtschaftlichen Nutzeffekt zu erzielen oder auf zu erwartende Rückgänge in der Versorgung infolge der Schließung von Betrieben zu reagieren.

Artikel 2

Kontrollmaßnahmen

(1) Jeder Vertragspartner sichert, daß im Zeitraum von 12 Monaten, beginnend am ersten Tag des siebenten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls, und jeweils in einem Zeitraum von 12 Monaten danach der berechnete Umfang seines Verbrauchs der kontrollierten Stoffe in Gruppe I der Anlage A den berechneten Umfang des Verbrauchs von 1986

nicht übersteigt. Bis zum Ablauf dieses Zeitraumes sichert jeder Vertragspartner, der einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, daß der berechnete Umfang seiner Produktion der Stoffe den berechneten Produktionsumfang von 1986 nicht übersteigt, es sei denn, daß sich dieser Umfang um maximal 10 % gegenüber dem Umfang von 1986 erhöht hat. Diese Erhöhung ist nur zuzulassen, um den grundlegenden eigenen Bedarf der Vertragspartner, für die Artikel 5 zutrifft, zu decken sowie aus Gründen der Rationalisierung der Industrie zwischen den Vertragspartnern.

(2) Jeder Vertragspartner sichert, daß im Zeitraum von 12 Monaten, beginnend am ersten Tag des siebenunddreißigsten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls und jeweils in einem Zeitraum von 12 Monaten danach der berechnete Umfang seines Verbrauchs der kontrollierten Stoffe in Gruppe II der Anlage A den berechneten Umfang des Verbrauchs von 1986 nicht übersteigt. Jeder Vertragspartner, der einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sichert, daß der berechnete Umfang seiner Produktion der Stoffe den berechneten Produktionsumfang von 1986 nicht übersteigt, es sei denn, daß sich dieser Umfang um maximal 10 % gegenüber dem Umfang von 1986 erhöht hat. Diese Erhöhung ist nur zuzulassen, um den grundlegenden eigenen Bedarf der Vertragspartner, für die Artikel 5 zutrifft, zu decken sowie aus Gründen der Rationalisierung der Industrie zwischen den Vertragspartnern. Der Mechanismus für die Realisierung dieser Maßnahmen wird von den Vertragspartnern auf ihrer ersten Tagung nach der ersten wissenschaftlichen Überprüfung festgelegt.

(3) Jeder Vertragspartner sichert, daß im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 und jeweils in einem Zeitraum von 12 Monaten danach der berechnete Umfang seines Verbrauchs der kontrollierten Stoffe in Gruppe I der Anlage A jährlich 80 % seines berechneten Verbrauchsumfangs von 1986 nicht überschreitet. Jeder Vertragspartner, der einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sichert in diesen Zeiträumen, daß der berechnete Umfang seiner Produktion der Stoffe jährlich 80 % seines berechneten Produktionsumfangs von 1986 nicht übersteigt. Um jedoch den grundlegenden eigenen Bedarf der Vertragspartner, für die Artikel 5 zutrifft, zu decken sowie aus Gründen der Rationalisierung der Industrie zwischen den Vertragspartnern, kann der berechnete Produktionsumfang diesen Grenzwert bis zu 10 % des berechneten Produktionsumfangs von 1986 überschreiten.

(4) Jeder Vertragspartner sichert, daß im Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 und jeweils in einem Zeitraum von 12 Monaten danach der berechnete Umfang seines Verbrauchs an kontrollierten Stoffen in Gruppe I der Anlage A jährlich 50 % seines berechneten Verbrauchsumfangs von 1986 nicht überschreitet. Jeder Vertragspartner, der einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sichert in diesen Zeiträumen, daß der berechnete Umfang seiner Produktion der Stoffe jährlich 50 % seines berechneten Produktionsumfangs von 1986 nicht überschreitet. Um jedoch den grundlegenden eigenen Bedarf der Vertragspartner, für die Artikel 5 zutrifft, zu decken sowie aus Gründen der Rationalisierung der Industrie zwischen den Vertragspartnern kann der berechnete Produktionsumfang diesen Grenzwert bis zu 15 % des berechneten Produktionsumfangs von 1986 überschreiten. Dieser Absatz findet Anwendung, wenn die Vertragspartner auf einer Tagung durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragspartner, auf die mindestens zwei Drittel des gesamten berechneten Umfangs des Verbrauchs der Vertragspartner an diesen Stoffen entfallen, keine andere Entscheidung treffen. Diese Entscheidung ist im Lichte der Einschätzung, auf die im Artikel 6 Bezug genommen wird, zu erörtern und zu treffen.

(5) Jeder Vertragspartner, dessen berechneter Umfang der Produktion der kontrollierten Stoffe in Gruppe I der Anlage A 1986 unter 25 000 t lag, kann aus Gründen der Rationalisierung der Industrie die über die in den Absätzen 1, 3 und 4 festgelegten Grenzwerte hinausgehende Produktion einem anderen Vertragspartner übertragen oder von ihm

übernehmen, vorausgesetzt, der gesamte berechnete Umfang der Produktion der betreffenden Vertragspartner übersteigt nicht die in diesem Artikel festgelegten Produktionsgrenzen. Jede Übertragung dieser Produktion ist dem Sekretariat spätestens zum Zeitpunkt der Übertragung mitzuteilen.

(9) Jeder Vertragspartner, auf den Artikel 5 nicht zutrifft und der über Anlagen für die Produktion kontrollierter Stoffe verfügt, deren Bau vor dem 16. September 1987 begonnen oder vertraglich gebunden wurde und die von der innerstaatlichen Gesetzgebung vor dem 1. Januar 1987 vorgesehen waren, kann die Produktion aus diesen Anlagen zu seiner Produktion dieser Stoffe von 1986 hinzurechnen um den berechneten Umfang seiner Produktion für 1986 zu ermitteln, vorausgesetzt, diese Anlagen werden bis zum 31. Dezember 1990 fertiggestellt und diese Produktion erhöht den jährlichen berechneten Umfang des Verbrauchs dieses Vertragspartners an kontrollierten Stoffen nicht über 0,5 Kilogramm pro Kopf.

(7) Jede Übertragung der Produktion gemäß Absatz 5 oder jede Erhöhung der Produktion gemäß Absatz 6 ist dem Sekretariat spätestens zum Zeitpunkt der Übertragung oder Erhöhung mitzuteilen.

(8)

- a) Vertragspartner, die Mitgliedstaaten einer regionalen ökonomischen Integrationsorganisation gemäß Artikel 1(6) der Konvention sind, können vereinbaren, ihren Verpflichtungen hinsichtlich des Verbrauchs gemäß diesem Artikel gemeinsam nachzukommen, vorausgesetzt, der gesamte berechnete Umfang ihres Verbrauchs übersteigt nicht den in diesem Artikel geforderten Umfang.
- b) Die Vertragspartner einer solchen Vereinbarung informieren das Sekretariat über die Bedingungen der Vereinbarung vor dem Zeitpunkt der Reduzierung des Verbrauchs, die Gegenstand der Vereinbarung ist.
- c) Eine solche Vereinbarung wird nur dann wirksam, wenn alle Mitgliedstaaten der regionalen ökonomischen Integrationsorganisation und die betreffende Organisation Vertragspartner des Protokolls sind und das Sekretariat von der Art ihrer Realisierung in Kenntnis gesetzt haben.

(9)

- a) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 6 vorgenommenen Einschätzungen können die Vertragspartner entscheiden, ob
 - i) Anpassungen an die Ozonabbaupotentiale, wie sie in Anlage A angegeben sind, vorgenommen werden sollen und, wenn ja, welche, und
 - ii) weitere Anpassungen und Reduzierungen der Produktion, oder des Verbrauchs der kontrollierten Stoffe gegenüber dem Stand von 1986 vorgenommen werden sollen, und, wenn ja, welches der Umfang, die Höhe und die zeitliche Folge dieser Anpassungen und Reduzierungen sein sollen.
- b) Vorschläge für solche Anpassungen sind vom Sekretariat den Vertragspartnern mindestens sechs Monate vor der Tagung der Vertragspartner, auf der sie zur Annahme vorgeschlagen werden, zu übermitteln.
- c) Wenn solche Entscheidungen getroffen werden, bemühen sich die Vertragspartner nach Kräften, um zu einer Einigung durch Konsens zu gelangen. Sind alle Bemühungen, zu einem Konsens zu gelangen, erschöpft und wird keine Übereinkunft erzielt, so werden solche Entscheidungen letztendlich durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragspartner, auf die mindestens 50 % des Gesamtverbrauchs der kontrollierten Stoffe der Vertragspartner entfallen, angenommen.
- d) Die Entscheidungen, die für alle Vertragspartner verbindlich sind, werden vom Depositär den Vertragspartnern unverzüglich mitgeteilt. Wenn die Entscheidungen

es nicht anders vorsehen, treten sie nach Ablauf von sechs Monaten nach der Mitteilung durch den Depositär in Kraft.

(10)

- a) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 6 dieses Protokolls vorgenommenen Einschätzungen und in Übereinstimmung mit dem in Artikel 9 der Konvention festgelegten Verfahren können die Vertragspartner beschließen:
 - i) ob irgendwelche Stoffe in eine Anlage dieses Protokolls aufgenommen oder aus ihr gestrichen werden sollten, und, wenn ja, welche, und
 - ii) welcher Mechanismus, welcher Umfang und welche zeitliche Abfolge der Kontrollmaßnahmen für diese Stoffe angewendet werden sollen.
- b) Ein solcher Beschluß tritt dann in Kraft, wenn er durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragspartner angenommen wurde.

(11) Ungeachtet der Bestimmungen dieses Artikels können die Vertragspartner strengere Maßnahmen als die in diesem Artikel geforderten ergreifen.

Artikel 3

Berechnung des Kontrollumfangs

Für die Zwecke der Artikel 2 und 5 ermittelt jeder Vertragspartner für jede Stoffgruppe in Anlage A den berechneten Umfang

- a) seiner Produktion durch
 - i) Multiplikation seiner jährlichen Produktion jedes kontrollierten Stoffes mit dem in Anlage A für diesen Stoff angegebenen Ozonabbaupotential und
 - ii) Addition der Ergebnisse für jede derartige Gruppe;
- b) seiner Importe beziehungsweise Exporte durch sinngemäße Anwendung des in Buchstabe a dargelegten Verfahrens und
- c) seines Verbrauchs durch Addition des berechneten Umfangs seiner Produktion und seiner Importe und Subtraktion des berechneten Umfangs seiner Exporte, der entsprechend den Buchstaben a und b ermittelt wurde. Ab 1. Januar 1993 wird jedoch der Export kontrollierter Stoffe an Nichtvertragspartner bei der Berechnung des Umfangs des Verbrauchs, des exportierenden Vertragspartners nicht mehr abgezogen.

Artikel 4

Kontrolle des Handels mit Nichtvertragspartnern

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Protokolls stellen alle Vertragspartner den Import kontrollierter Stoffe aus Staaten, die keine Vertragspartner dieses Protokolls sind, ein.
- (2) Ab 1. Januar 1993 darf kein Vertragspartner, auf den Artikel 5 Absatz 1 zutrifft, kontrollierte Stoffe in einen Staat exportieren, der nicht Vertragspartner dieses Protokolls ist.
- (3) Innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls erarbeiten die Vertragspartner nach den in Artikel 10 der Konvention festgelegten Verfahren in einer Anlage eine Liste von Erzeugnissen, die kontrollierte Stoffe enthalten. Die Vertragspartner, die gegen die Anlage keinen Einwand nach diesem Verfahren vorgebracht haben, stellen innerhalb eines Jahres, nachdem die Anlage in Kraft getreten ist, den Import dieser Erzeugnisse aus Staaten ein, die keine Vertragspartner dieses Protokolls sind.

(4) Innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls ermitteln die Vertragspartner die Realisierbarkeit der Einstellung oder Einschränkung des Importes von Erzeugnissen, die mit kontrollierten Stoffen hergestellt werden, sie jedoch nicht enthalten, aus Staaten, die keine Vertragspartner dieses Protokolls sind. Wenn festgestellt wird, daß dies realisierbar ist, erarbeiten die Vertragspartner nach den in Artikel 10 der Konvention festgelegten Verfahren in einer Anlage eine Liste solcher Erzeugnisse. Vertragspartner, die dagegen keinen Einwand nach diesen Verfahren vorgebracht haben, stellen den Import dieser Erzeugnisse aus einem Staat, der kein Vertragspartner dieses Protokolls ist, innerhalb eines Jahres, nachdem die Anlage in Kraft getreten ist, ein oder beschränken ihn.

(5) Alle Vertragspartner verhindern den Export von Technologie für die Herstellung oder Verwendung der kontrollierten Stoffe in einen Staat, der kein Vertragspartner dieses Protokolls ist.

(6) Alle Vertragspartner unterlassen die Bereitstellung neuer Hilfgelder, Unterstützungen, Kredite, Sicherheiten oder Versicherungsprogramme für den Export von Erzeugnissen, Ausrüstungen, Anlagen oder Technologien, die die Herstellung kontrollierter Stoffe erleichtern würden, in Staaten, die nicht Vertragspartner dieses Protokolls sind.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten nicht für Erzeugnisse, Ausrüstungen, Anlagen oder Technologien, die die Eindämmung, Rückgewinnung, Wiederverwertung oder Vernichtung der kontrollierten Stoffe verbessern, die Entwicklung alternativer Stoffe fördern oder anderweitig zu einer Verminderung der Emissionen kontrollierter Stoffe beitragen.

(8) Ungeachtet der Bestimmungen dieses Artikels können die in den Absätzen 1, 3 und 4 angeführten Importe aus einem Staat, der nicht Vertragspartner dieses Protokolls ist, genehmigt werden, wenn von einer Tagung der Vertragspartner festgestellt wird, daß der Staat dem Artikel 2 und diesem Artikel voll entspricht und dazu gemäß Artikel 7 Daten vorgelegt hat.

Artikel 5

Die besondere Situation von Entwicklungsländern

(1) Ein Vertragspartner, der ein Entwicklungsland ist und dessen jährlicher berechneter Umfang des Verbrauchs der kontrollierten Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls für diesen Vertragspartner oder zu irgendeinem Zeitpunkt danach innerhalb von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Protokolls unter 0,3 Kilogramm pro Kopf liegt, ist, um seinen grundlegenden eigenen Bedarf zu decken, berechtigt, seine Erfüllung der in Artikel 2 Absätze 1 bis 4 dargelegten Kontrollmaßnahmen gegenüber der in diesen Absätzen festgelegten Frist um zehn Jahre zu verschieben. Ein solcher Vertragspartner darf jedoch den jährlichen berechneten Umfang des Verbrauchs von 0,3 Kilogramm pro Kopf nicht überschreiten. Jeder dieser Vertragspartner hat das Recht, als Grundlage für seine Einhaltung der Kontrollmaßnahmen entweder den Durchschnitt des jährlichen berechneten Umfangs hinsichtlich des Verbrauchs für den Zeitraum 1995 bis einschließlich 1997 oder einen berechneten Umfang des Verbrauchs von 0,3 Kilogramm pro Kopf zu verwenden, wenn dieser Wert niedriger ist.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für Vertragspartner, die Entwicklungsländer sind, den Zugang zu umweltfreundlichen alternativen Stoffen und Technologien zu erleichtern und sie dabei zu unterstützen, von solchen Stoffen und Technologien schnell Gebrauch zu machen.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, auf bilateraler oder multilateraler Grundlage die Bereitstellung von Hilfgeldern, Unterstützungen, Krediten, Sicherheiten oder Versicherungsprogrammen für Vertragspartner, die Entwicklungs-

länder sind, für den Einsatz alternativer Technologien und Ersatzerzeugnisse zu erleichtern.

Artikel 6

Einschätzung und Überprüfung der Kontrollmaßnahmen

Ab 1990 und mindestens alle vier Jahre danach schätzen die Vertragspartner die in Artikel 2 festgelegten Kontrollmaßnahmen auf der Basis der verfügbaren wissenschaftlichen, umwelttechnischen und ökonomischen Informationen ein. Mindestens ein Jahr vor jeder Einschätzung berufen die Vertragspartner entsprechende Gruppen von Experten ein, die auf den genannten Gebieten qualifiziert sind und legen die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung für diese Gruppen fest. Innerhalb eines Jahres nach der Einberufung übermitteln die Gruppen über das Sekretariat ihre Schlussfolgerungen an die Vertragspartner.

Artikel 7

Übermittlung von Daten

(1) Jeder Vertragspartner übermittelt dem Sekretariat innerhalb von drei Monaten, nachdem er Vertragspartner geworden ist, statistische Daten über seine Produktion, den Import und Export jedes der kontrollierten Stoffe für das Jahr 1986 oder bestmögliche Schätzwerte solcher Daten, wenn keine effektiven Daten verfügbar sind.

(2) Jeder Vertragspartner übermittelt dem Sekretariat statistische Daten für das Jahr, in dem er Vertragspartner wird, und für jedes Jahr danach über seine jährliche Produktion (mit gesonderten Daten über die Mengen, die durch von den Vertragspartnern zu genehmigende Technologien vernichtet wurden), den Import und Export solcher Stoffe an Vertragspartner und Nichtvertragspartner. Er übermittelt die Daten spätestens neun Monate nach Ablauf des Jahres, auf das sich die Daten beziehen.

Artikel 8

Nichteinhaltung

Die Vertragspartner erörtern und billigen auf ihrer ersten Tagung Verfahren und institutionelle Mechanismen für die Ermittlung der Nichteinhaltung der Festlegungen des Protokolls und für die Behandlung von Vertragspartnern, von denen festgestellt wird, daß sie sie nicht einhalten.

Artikel 9

Forschung, Entwicklung, öffentliches Bewußtsein und Informationsaustausch

(1) Die Vertragspartner arbeiten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften und Gebräuchen und unter Berücksichtigung insbesondere der Bedürfnisse der Entwicklungsländer unmittelbar oder im Rahmen der zuständigen internationalen Gremien bei der Förderung der Forschung, Entwicklung und dem Informationsaustausch in folgenden Bereichen zusammen:

- beste Technologien für eine Verbesserung der Eindämmung, Rückgewinnung, Wiederverwertung oder Vernichtung kontrollierter Stoffe oder Verminderung ihrer Emissionen auf andere Weise;
- mögliche Alternativen für kontrollierte Stoffe, Erzeugnisse, die solche Stoffe enthalten, oder Erzeugnisse, die damit hergestellt werden, sowie
- Kosten und Nutzen anwendbarer Kontrollstrategien.

(2) Die Vertragspartner arbeiten individuell, gemeinsam oder im Rahmen zuständiger internationaler Gremien zusam-

men bei der Förderung des öffentlichen Bewusstseins hinsichtlich der Auswirkungen der Emissionen kontrollierter und anderer Stoffe, die die Ozonschicht abbauen, auf die Umwelt.

(3) Innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls und alle zwei Jahre danach unterbreitet jeder Vertragspartner dem Sekretariat eine Zusammenfassung der Aktivitäten, die er gemäß diesem Artikel durchgeführt hat.

Artikel 10

Technische Unterstützung

(1) Die Vertragspartner arbeiten im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 4 der Konvention und unter Berücksichtigung insbesondere der Bedürfnisse der Entwicklungsländer bei der Förderung der technischen Unterstützung zur Erleichterung der Teilnahme an diesem Protokoll und seine Realisierung zusammen.

(2) Jeder Vertragspartner oder Unterzeichner dieses Protokolls kann an das Sekretariat ein Ersuchen um technische Unterstützung richten, um das Protokoll realisieren oder daran teilnehmen zu können.

(3) Bei ihrer ersten Tagung beginnen die Vertragspartner mit der Beratung über die Mittel zur Erfüllung der in Artikel 9 und in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels festgelegten Verpflichtungen, einschließlich der Vorbereitung von Arbeitsplänen. Diese Arbeitspläne schenken den Bedürfnissen und Verhältnissen der Entwicklungsländer besondere Beachtung. Die Staaten und regionalen ökonomischen Integrationsorganisationen, die nicht Vertragspartner des Protokolls sind, sollen zur Teilnahme an den in diesen Arbeitsplänen im einzelnen aufgeführten Aktivitäten ermutigt werden.

Artikel 11

Tagungen der Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner führen in regelmäßigen Abständen Tagungen durch. Das Sekretariat beruft die erste Tagung der Vertragspartner spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls und in Verbindung mit Tagungen der Konferenz der Vertragspartner der Konvention ein, wenn letztere innerhalb dieses Zeitraums geplant ist.

(2) Nachfolgend werden regelmäßige Tagungen der Vertragspartner, wenn die Vertragspartner keine andere Entscheidung treffen, in Verbindung mit Tagungen der Konferenz der Vertragspartner der Konvention durchgeführt. Außerordentliche Tagungen der Vertragspartner werden zu anderen Zeitpunkten durchgeführt, wenn es von einer Tagung der Vertragspartner für notwendig erachtet oder von einem Vertragspartner schriftlich beantragt wird, vorausgesetzt, daß dieser Antrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Übermittlung durch das Sekretariat von mindestens einem Drittel der Vertragspartner unterstützt wird.

(3) Auf ihrer ersten Tagung

- a) nehmen die Vertragspartner durch Konsens die Geschäftsordnung für ihre Tagungen an;
- b) nehmen die Vertragspartner durch Konsens die Finanzordnung an, auf die in Artikel 13, Absatz 2, Bezug genommen wird;
- c) bilden die Vertragspartner Expertengruppen gemäß Artikel 6 und legen deren Aufgabenstellung fest;
- d) behandeln und billigen die Vertragspartner die im Artikel 8 im einzelnen dargelegten Verfahren und institutionellen Mechanismen und
- e) beginnen die Vertragspartner mit der Vorbereitung der Arbeitspläne gemäß Artikel 10, Absatz 3.

(4) Die Tagungen der Vertragspartner haben folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Realisierung dieses Protokolls;
- b) Entscheidung über Anpassungen oder Reduzierungen, auf die im Artikel 2, Absatz 9 Bezug genommen wird;
- c) Entscheidung über die Aufnahme, Einfügung oder Streichung von Stoffen aus einer Anlage und über damit in Verbindung stehende Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 2, Absatz 10;
- d) erforderliche Festlegung von Richtlinien oder Verfahren für die Übermittlung von Informationen gemäß Artikel 7 und Artikel 9, Absatz 3;
- e) Prüfung der gemäß Artikel 10, Absatz 2 übermittelten Ersuchen um technische Unterstützung;
- f) Prüfung der vom Sekretariat gemäß Artikel 12, Buchstabe c erarbeiteten Berichte;
- g) Einschätzung der in Artikel 2 vorgesehenen Kontrollmaßnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 6;
- h) Prüfung und Annahme, je nach Notwendigkeit, von Vorschlägen zur Änderung dieses Protokolls oder einer Anlage und von Vorschlägen für eine neue Anlage;
- i) Prüfung und Annahme des Haushalts für die Durchführung des Protokolls sowie
- j) Prüfung und Durchführung zusätzlicher Maßnahmen, die für die Erreichung der Zwecke dieses Protokolls erforderlich sind.

(5) Die Vereinten Nationen, ihre Spezialorganisationen und die Internationale Atomenergieorganisation sowie Staaten, die nicht Vertragspartner dieses Protokolls sind, können auf Tagungen der Vertragspartner als Beobachter vertreten sein. Alle Gremien oder Organisationen, nationale oder internationale, staatliche oder nichtstaatliche, die auf Gebieten betreffend den Schutz der Ozonschicht über entsprechende Eignung verfügen und das Sekretariat von dem Wunsch, auf einer Tagung der Vertragspartner als Beobachter vertreten zu sein, unterrichtet haben, können zugelassen werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragspartner Einspruch erhebt. Die Zulassung und die Teilnahme von Beobachtern unterliegen der von den Vertragspartnern angenommenen Geschäftsordnung.

Artikel 12

Sekretariat

Für die Zwecke dieses Protokolls

- a) bereitet das Sekretariat die in Artikel 11 vorgesehenen Tagungen der Vertragspartner vor und stellt die entsprechenden Dienste bereit;
- b) nimmt das Sekretariat die gemäß Artikel 7 bereitgestellten Daten entgegen und stellt sie auf Ersuchen eines Vertragspartners zur Verfügung;
- c) bereitet das Sekretariat Berichte auf der Basis der gemäß den Artikeln 7 und 9 eingegangenen Informationen vor und verteilt sie regelmäßig an die Vertragspartner;
- d) benachrichtigt das Sekretariat die Vertragspartner über alle gemäß Artikel 10 eingegangenen Ersuchen um technische Unterstützung, um die Bereitstellung solcher Unterstützung zu erleichtern;
- e) ermutigt das Sekretariat die Nichtvertragspartner, an den Tagungen der Vertragspartner als Beobachter teilzunehmen und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Protokolls zu handeln;
- f) übermittelt das Sekretariat den als Beobachter teilnehmenden Nichtvertragspartnern, soweit es angebracht ist, die Informationen und Ersuchen, auf die in Buchstaben c und d Bezug genommen wird, und
- g) nimmt das Sekretariat weitere Funktionen für die Erreichung der Zwecke dieses Protokolls wahr, die ihm durch die Vertragspartner übertragen werden können.

Artikel 13

Finanzielle Bestimmungen

(1) Die für die Realisierung dieses Protokolls erforderlichen Mittel, einschließlich der Mittel für die Arbeit des Sekretariats hinsichtlich dieses Protokolls, stammen ausschließlich aus den Beiträgen der Vertragspartner.

(2) Die Vertragspartner nehmen auf ihrer ersten Tagung durch Konsens die Finanzordnung für die Realisierung dieses Protokolls an.

Artikel 14

Beziehungen zwischen diesem Protokoll und der Konvention

Sofern in diesem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen der Konvention, die sich auf ihre Protokolle beziehen, für dieses Protokoll.

Artikel 15

Unterzeichnung

Dieses Protokoll liegt für Staaten und regionale ökonomische Integrationsorganisationen am 16. September 1987 in Montreal, vom 17. September 1987 bis 16. Januar 1988 in Ottawa und vom 17. Januar 1988 bis zum 15. September 1988 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt am 1. Januar 1989 in Kraft, vorausgesetzt, daß mindestens elf Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden zu dem Protokoll von Staaten oder regionalen ökonomischen Integrationsorganisationen, auf die mindestens zwei Drittel des 1986 geschätzten globalen Verbrauchs an kontrollierten Stoffen entfallen, hinterlegt und die Bestimmungen des Artikels 17, Absatz 1 der Konvention erfüllt sind. Wurden diese Bedingungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt, so tritt das Protokoll am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Im Sinne von Absatz 1 werden Urkunden, die von regionalen ökonomischen Integrationsorganisationen hinterlegt wurden, nicht zusätzlich zu den von den Mitgliedstaaten dieser Organisationen hinterlegten Urkunden gezählt.

(3) Nach Inkrafttreten dieses Protokolls wird ein Staat oder eine regionale ökonomische Integrationsorganisation am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner bzw. ihrer Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde Vertragspartner des Protokolls.

Artikel 17

Vertragspartner, die nach dem Inkrafttreten beitreten

Vorbehaltlich Artikel 5 hat jeder Staat oder jede regionale ökonomische Integrationsorganisation, die nach dem Inkrafttreten des Protokolls Vertragspartner werden, sofort alle Verpflichtungen gemäß den Artikeln 2 und 4, die zu diesem Zeitpunkt für die Staaten und regionalen ökonomischen Integrationsorganisationen gelten, die an diesem Tag Vertragspartner des Protokolls geworden sind, an dem das Protokoll in Kraft getreten ist, zu erfüllen.

Artikel 18

Vorbehalte

Zu diesem Protokoll können keine Vorbehalte erklärt werden.

Artikel 19

Rücktritt

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten die Bestimmungen des Artikels 19 der Konvention über den Rücktritt außer in bezug auf die in Artikel 5, Absatz 1 bezeichneten Vertragspartner. Jeder Vertragspartner kann durch eine schriftliche Notifikation an den Depositar jederzeit nach Ablauf von vier Jahren, nachdem er die in Artikel 2, Absätze 1-4 dargelegten Verpflichtungen übernommen hat, von dem Protokoll zurücktreten. Dieser Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach Eingang der Notifikation beim Depositar oder zu einem späteren, in der Rücktrittsnotifikation festgelegten Zeitpunkt, wirksam.

Artikel 20

Verbindliche Wortlaute

Das Original dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN HABEN DIE HIERZU GEHÖRIG BEVOLLMÄCHTIGTEN UNTERZEICHNETEN DIESES PROTOKOLL UNTERSCHRIEBEN.

GESCHEHEN ZU MONTREAL AM 16. September 1987.

Anlage A

Kontrollierte Stoffe

Gruppe	Stoff	Ozonabbaupotential*
Gruppe I		
	CFCL ₃ (CFC-11)	1,0
	CF ₂ CL ₂ (CFC-12)	1,0
	C ₂ F ₃ CL ₂ (CFC-113)	0,8
	C ₂ F ₄ CL ₂ (CFC-114)	1,0
	C ₂ F ₅ CL (CFC-115)	0,6
Gruppe II		
	CF ₂ BrCL (Halon-1211)	3,0
	CF ₃ Br (Halon-1301)	10,0
	C ₂ F ₄ Br ₂ (Halon-2402)	(ist zu bestimmen)

* Diese Ozonabbaupotentiale sind Schätzwerte, die sich auf vorliegende Kenntnisse stützen und periodisch überprüft und revidiert werden.

MONTREAL PROTOCOL ON SUBSTANCES THAT DEplete THE OZONE LAYER

The Parties to this Protocol,

Being Parties to the Vienna Convention for the Protection of the Ozone Layer,

Mindful of their obligation under that Convention to take appropriate measures to protect human health and the environment against adverse effects resulting or likely to result from human activities which modify or are likely to modify the ozone layer,

Recognizing that world-wide emissions of certain substances can significantly deplete and otherwise modify the ozone layer in a manner that is likely to result in adverse effects on human health and the environment,

Conscious of the potential climatic effects of emissions of these substances,

Aware that measures taken to protect the ozone layer from depletion should be based on relevant scientific knowledge, taking into account technical and economic considerations,

Determined to protect the ozone layer by taking precautionary measures to control equitably total global emissions of substances that deplete it, with the ultimate objective of their elimination on the basis of developments in scientific knowledge, taking into account technical and economic considerations,

Acknowledging that special provision is required to meet the needs of developing countries for these substances,

Noting the precautionary measures for controlling emissions of certain chlorofluorocarbons that have already been taken at national and regional levels,

Considering the importance of promoting international cooperation in the research and development of science and technology relating to the control and reduction of emissions of substances that deplete the ozone layer, bearing in mind in particular the needs of developing countries,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

ARTICLE 1

DEFINITIONS

For the purposes of this Protocol:

1. "Convention" means the Vienna Convention for the Protection of the Ozone Layer, adopted on 22 March 1985.
2. "Parties" means, unless the text otherwise indicates, Parties to this Protocol.
3. "Secretariat" means the secretariat of the Convention.
4. "Controlled substance" means a substance listed in Annex A to this Protocol, whether existing alone or in a mixture. It excludes, however, any such substance or mixture which is in a manufactured product other than a container used for the transportation or storage of the substance listed.
5. "Production" means the amount of controlled substances produced minus the amount destroyed by technologies to be approved by the Parties.
6. "Consumption" means production plus imports minus exports of controlled substances.
7. "Calculated levels" of production, imports, exports and consumption means levels determined in accordance with Article 3.
8. "Industrial rationalization" means the transfer of all or a portion of the calculated level of production of one Party to another, for the purpose of achieving economic efficiencies or responding to anticipated shortfalls in supply as a result of plant closures.

ARTICLE 2

CONTROL MEASURES

1. Each Party shall ensure that for the twelve-month period commencing on the first day of the seventh month following the date of the entry into force of this Protocol, and in each twelve-month period thereafter, its calculated level of consumption of the controlled substances in Group I of Annex A does not exceed its calculated level of consumption in 1986. By the end of the same period, each Party producing one or

more of these substances shall ensure that its calculated level of production of the substances does not exceed its calculated level of production in 1986, except that such level may have increased by no more than ten per cent based on the 1986 level. Such increase shall be permitted only so as to satisfy the basic domestic needs of the Parties operating under Article 5 and for the purposes of industrial rationalization between Parties.

2. Each Party shall ensure that for the twelve-month period commencing on the first day of the thirty-seventh months following the date of the entry into force of this Protocol, and in each twelve-month period thereafter, its calculated level of consumption of the controlled substances listed in Group II of Annex A does not exceed its calculated level of consumption in 1986. Each Party producing one or more of these substances shall ensure that its calculated level of production of the substances does not exceed its calculated level of production in 1986, except that such level may have increased by no more than ten per cent based on the 1986 level. Such increase shall be permitted only so as to satisfy the basic domestic needs of the Parties operating under Article 5 and for the purposes of industrial rationalization between Parties. The mechanisms for implementing these measures shall be decided by the Parties at their first meeting following the first scientific review.

3. Each Party shall ensure that for the period 1 July 1993 to 30 June 1994 and in each twelve-month period thereafter, its calculated level of consumption of the controlled substances in Group I of Annex A does not exceed, annually, eighty per cent of its calculated level of consumption in 1986. Each Party producing one or more of these substances shall, for the same periods, ensure that its calculated level of production of the substances does not exceed, annually, eighty per cent of its calculated level of production in 1986. However, in order to satisfy the basic domestic needs of the Parties operating under Article 5 and for the purposes of industrial rationalization between Parties, its calculated level of production may exceed that limit by up to ten per cent of its calculated level of production in 1986.

4. Each Party shall ensure that for the period 1 July 1998 to 30 June 1999, and in each twelve-month period thereafter, its calculated level of consumption of the controlled substances in Group I of Annex A does not exceed, annually, fifty per cent of its calculated level of consumption in 1986. Each Party producing one or more of these substances shall, for the same periods, ensure that its calculated level of production of the substances does not exceed, annually, fifty per cent of its calculated level of production in 1986. However, in order to satisfy the basic domestic needs of the Parties operating under Article 5 and for the purposes of industrial rationalization between Parties, its calculated level of production may exceed that limit by up to fifteen per cent of its calculated level of production in 1986. This paragraph will apply unless the Parties decide otherwise at a meeting by a two-thirds majority of Parties present and voting, representing at least two-thirds of the total calculated level of consumption of these substances of the Parties. This decision shall be considered and made in the light of the assessments referred to in Article 6.

5. Any Party whose calculated level of production in 1986 of the controlled substances in Group I of Annex A was less than twenty-five kilotonnes may, for the purposes of industrial rationalization, transfer to or receive from any other Party, production in excess of the limits set out in paragraphs 1, 3 and 4 provided that the total combined calculated levels of production of the Parties concerned does not exceed the production limits set out in this Article. Any transfer of such production shall be notified to the secretariat, no later than the time of the transfer.

6. Any Party not operating under Article 5, that has facilities for the production of controlled substances under construction, or contracted for, prior to 16 September 1987, and provided for in national legislation prior to 1 January 1987, may

add the production from such facilities to its 1986 production of such substances for the purposes of determining its calculated level of production for 1986, provided that such facilities are completed by 31 December 1990 and that such production does not raise that Party's annual calculated level of consumption of the controlled substances above 0.5 kilograms per capita.

7. Any transfer of production pursuant to paragraph 5 or any addition of production pursuant to paragraph 6 shall be notified to the secretariat, no later than the time of the transfer or addition.

8.

(a) Any Parties which are Member States of a regional economic integration organization, as defined in Article 1 (6) of the Convention may agree that they shall jointly fulfil their obligations respecting consumption under this Article provided that their total combined calculated level of consumption does not exceed the levels required by this Article.

(b) The Parties to any such agreement shall inform the secretariat of the terms of the agreement before the date of the reduction in consumption with which the agreement is concerned.

(c) Such agreement will become operative only if all Member States of the regional economic integration organization and the organization concerned are Parties to the Protocol and have notified the secretariat of their manner of implementation.

9.

(a) Based on the assessments made pursuant to Article 6, the Parties may decide whether:

(i) adjustments to the ozone depleting potentials specified in Annex A should be made and, if so, what the adjustments should be; and

(ii) further adjustments and reductions of production or consumption of the controlled substances from 1986 levels should be undertaken and, if so, what the scope, amount and timing of any such adjustments and reductions should be.

(b) Proposals for such adjustments shall be communicated to the Parties by the secretariat at least six months before the meeting of the Parties at which they are proposed for adoption.

(c) In taking such decisions, the Parties shall make every effort to reach agreement by consensus. If all efforts at consensus have been exhausted, and no agreement reached, such decisions shall, as a last resort, be adopted by a two-thirds majority vote of the Parties present and voting representing at least fifty per cent of the total consumption of the controlled substances of the Parties.

(d) The decisions, which shall be binding on all Parties, shall forthwith be communicated to the Parties by the Depositary. Unless otherwise provided in the decisions, they shall enter into force on the expiry of six months from the date of the circulation of the communication by the Depositary.

10.

(a) Based on the assessments made pursuant to Article 6 of this Protocol and in accordance with the procedure set out in Article 9 of the Convention, the Parties may decide:

(i) whether any substances, and if so which, should be added to or removed from any annex to this Protocol; and

(ii) the mechanism, scope and timing of the control measures that should apply to those substances;

(b) Any such decision shall become effective, provided that it has been accepted by a two-thirds majority vote of the Parties present and voting.

11. Notwithstanding the provisions contained in this Article, Parties may take more stringent measures than those required by this Article.

ARTICLE 3

CALCULATION OF CONTROL LEVELS

For the purposes of Articles 2 and 5, each Party shall, for each Group of substances in Annex A, determine its calculated levels of:

(a) production by:

(i) multiplying its annual production of each controlled substance by the ozone depleting potential specified in respect of it in Annex A; and

(ii) adding together, for each such Group, the resulting figures;

(b) imports and exports, respectively, by following, *mutatis mutandis*, the procedure set out in subparagraph (a); and

(c) consumption by adding together its calculated levels of production and imports and subtracting its calculated level of exports as determined in accordance with subparagraphs (a) and (b). However, beginning on 1 January 1993, any export of controlled substances to non-Parties shall not be subtracted in calculating the consumption level of the exporting Party.

ARTICLE 4

CONTROL OF TRADE WITH NON-PARTIES

1. Within one year of the entry into force of this Protocol, each Party shall ban the import of controlled substances from any State not party to this Protocol.

2. Beginning on 1 January 1993, no Party operating under paragraph 1 of Article 5 may export any controlled substance to any State not party to this Protocol.

3. Within three years of the date of the entry into force of this Protocol, the Parties shall, following the procedures in Article 10 of the Convention, elaborate in an annex a list of products containing controlled substances. Parties that have not objected to the annex in accordance with those procedures shall ban, within one year of the annex having become effective, the import of those products from any State not party to this Protocol.

4. Within five years of the entry into force of this Protocol, the Parties shall determine the feasibility of banning or restricting, from States not party to this Protocol, the import of products produced with, but not containing, controlled substances. If determined feasible, the Parties shall, following the procedures in Article 10 of the Convention, elaborate in an annex a list of such products. Parties that have not objected to it in accordance with those procedures shall ban or restrict, within one year of the annex having become effective, the import of those products from any State not party to this Protocol.

5. Each Party shall discourage the export, to any State not party to this Protocol, of technology for producing and for utilizing controlled substances.

6. Each Party shall refrain from providing new subsidies, aid, credits, guarantees or insurance programmes for the export to States not party to this Protocol of products, equipment, plants or technology that would facilitate the production of controlled substances.

7. Paragraphs 5 and 6 shall not apply to products, equipment, plants or technology that improve the containment, recovery, recycling or destruction of controlled substances; promote the development of alternative substances, or, otherwise contribute to the reduction of emissions of controlled substances.

8. Notwithstanding the provisions of this Article, imports referred to in paragraphs 1, 3 and 4 may be permitted from any State not party to this Protocol if that State is determined, by a meeting of the Parties, to be in full compliance with Article 2 and this Article, and has submitted data to that effect as specified in Article 7.

ARTICLE 5

SPECIAL SITUATION OF DEVELOPING COUNTRIES

1. Any Party that is a developing country and whose annual calculated level of consumption of the controlled substances is less than 0.3 kilograms per capita on the date of the entry into force of the Protocol for it, or any time thereafter within ten years of the date of entry into force of the Protocol shall, in order to meet its basic domestic needs, be entitled to delay its compliance with the control measures set out in paragraphs 1 to 4 of Article 2 by ten years after that specified in those paragraphs. However, such Party shall not exceed an annual calculated level of consumption of 0.3 kilograms per capita. Any such Party shall be entitled to use either the average of its annual calculated level of consumption for the period 1995 to 1997 inclusive or a calculated level of consumption of 0.3 kilograms per capita, whichever is the lower, as the basis for its compliance with the control measures.

2. The Parties undertake to facilitate access to environmentally safe alternative substances and technology for Parties that are developing countries and assist them to make expeditious use of such alternatives.

3. The Parties undertake to facilitate bilaterally or multilaterally the provision of subsidies, aid, credits, guarantees or insurance programmes to Parties that are developing countries for the use of alternative technology and for substitute products.

ARTICLE 6

ASSESSMENT AND REVIEW OF CONTROL MEASURES

Beginning in 1990, and at least every four years thereafter, the Parties shall assess the control measures provided for in Article 2 on the basis of available scientific, environmental, technical and economic information. At least one year before each assessment, the Parties shall convene appropriate panels of experts qualified in the fields mentioned and determine the composition and terms of reference of any such panels. Within one year of being convened, the panels will report their conclusions, through the secretariat, to the Parties.

ARTICLE 7

REPORTING OF DATA

1. Each Party shall provide to the secretariat, within three months of becoming a Party, statistical data on its production, imports and exports of each of the controlled substances for the year 1986, or the best possible estimates of such data where actual data are not available.

2. Each Party shall provide statistical data to the secretariat on its annual production (with separate data on amounts destroyed by technologies to be approved by the Parties), imports, and exports to Parties and non-Parties, respectively, of such substances for the year during which it becomes a Party and for each year thereafter. It shall forward the data

no later than nine months after the end of the year to which the data relate.

ARTICLE 8

NON-COMPLIANCE

The Parties, at their first meeting, shall consider and approve procedures and institutional mechanisms for determining non-compliance with the provisions of this Protocol and for treatment of Parties found to be in non-compliance.

ARTICLE 9

RESEARCH, DEVELOPMENT, PUBLIC AWARENESS AND EXCHANGE OF INFORMATION

1. The Parties shall co-operate, consistent with their national laws, regulations and practices and taking into account in particular the needs of developing countries, in promoting, directly or through competent international bodies, research, development and exchange of information on:

- (a) best technologies for improving the containment, recovery, recycling or destruction of controlled substances or otherwise reducing their emissions;
- (b) possible alternatives to controlled substances, to products containing such substances, and to products manufactured with them; and
- (c) costs and benefits of relevant control strategies.

2. The Parties, individually, jointly or through competent international bodies, shall co-operate in promoting public awareness of the environmental effects of the emissions of controlled substances and other substances that deplete the ozone layer.

3. Within two years of the entry into force of this Protocol and every two years thereafter, each Party shall submit to the secretariat a summary of the activities it has conducted pursuant to this Article.

ARTICLE 10

TECHNICAL ASSISTANCE

1. The Parties shall, in the context of the provisions of Article 4 of the Convention, and taking into account in particular the needs of developing countries, co-operate in promoting technical assistance to facilitate participation in and implementation of this Protocol.

2. Any Party or Signatory to this Protocol may submit a request to the secretariat for technical assistance for the purposes of implementing or participating in the Protocol.

3. The Parties, at their first meeting, shall begin deliberations on the means of fulfilling the obligations set out in Article 9, and paragraphs 1 and 2 of this Article, including the preparation of workplans. Such workplans shall pay special attention to the needs and circumstances of the developing countries. States and regional economic integration organizations not party to the Protocol should be encouraged to participate in activities specified in such workplans.

ARTICLE 11

MEETINGS OF THE PARTIES

1. The Parties shall hold meetings at regular intervals. The secretariat shall convene the first meeting of the Parties not later than one year after the date of the entry into force of this Protocol and in conjunction with a meeting of the Con-

ference of the Parties to the Convention, if a meeting of the latter is scheduled within that period.

2. Subsequent ordinary meetings of the Parties shall be held, unless the Parties otherwise decide, in conjunction with meetings of the Conference of the Parties to the Convention. Extraordinary meetings of the Parties shall be held at such other times as may be deemed necessary by a meeting of the Parties, or at the written request of any Party, provided that, within six months of such a request being communicated to them by the secretariat, it is supported by at least one third of the Parties.

3. The Parties, at their first meeting, shall:

- (a) adopt by consensus rules of procedure for their meetings;
- (b) adopt by consensus the financial rules referred to in paragraph 2 of Article 13;
- (c) establish the panels and determine the terms of reference referred to in Article 8;
- (d) consider and approve the procedures and institutional mechanisms specified in Article 8; and
- (e) begin preparation of workplans pursuant to paragraph 3 of Article 10.

4. The functions of the meetings of the Parties shall be to:

- (a) review the implementation of this Protocol;
- (b) decide on any adjustments or reductions referred to in paragraph 9 of Article 2;
- (c) decide on any addition to, insertion in or removal from any annex of substances and on related control measures in accordance with paragraph 10 of Article 2;
- (d) establish, where necessary, guidelines or procedures for reporting of information as provided for in Article 7 and paragraph 3 of Article 9;
- (e) review requests for technical assistance submitted pursuant to paragraph 2 of Article 10;
- (f) review reports prepared by the secretariat pursuant to subparagraph (c) of Article 12;
- (g) assess, in accordance with Article 8, the control measures provided for in Article 2;
- (h) consider and adopt, as required, proposals for amendment of this Protocol or any annex and for any new annex;
- (i) consider and adopt the budget for implementing this Protocol; and
- (j) consider and undertake any additional action that may be required for the achievement of the purposes of this Protocol.

5. The United Nations, its specialized agencies and the International Atomic Energy Agency, as well as any State not party to this Protocol, may be represented at meetings of the Parties as observers. Any body or agency, whether national or international, governmental or non-governmental, qualified in fields relating to the protection of the ozone layer which has informed the secretariat of its wish to be represented at a meeting of the Parties as an observer may be admitted unless at least one third of the Parties present object. The admission and participation of observers shall be subject to the rules of procedure adopted by the Parties.

ARTICLE 12

SECRETARIAT

For the purposes of this Protocol, the secretariat shall:

- (a) arrange for and service meetings of the Parties as provided for in Article 11;

- (b) receive and make available, upon request by a Party, data provided pursuant to Article 7;
- (c) prepare and distribute regularly to the Parties reports based on information received pursuant to Articles 7 and 9;
- (d) notify the Parties of any request for technical assistance received pursuant to Article 10 so as to facilitate the provision of such assistance;
- (e) encourage non-Parties to attend the meetings of the Parties as observers and to act in accordance with the provisions of this Protocol;
- (f) provide, as appropriate, the information and requests referred to in subparagraphs (c) and (d) to such non-party observers; and
- (g) perform such other functions for the achievement of the purposes of this Protocol as may be assigned to it by the Parties.

ARTICLE 13

FINANCIAL PROVISIONS

1. The funds required for the operation of this Protocol, including those for the functioning of the secretariat related to this Protocol, shall be charged exclusively against contributions from the Parties.

2. The Parties, at their first meeting, shall adopt by consensus financial rules for the operation of this Protocol.

ARTICLE 14

RELATIONSHIP OF THIS PROTOCOL TO THE CONVENTION

Except as otherwise provided in this Protocol, the provisions of the Convention relating to its protocols shall apply to this Protocol.

ARTICLE 15

SIGNATURE

This Protocol shall be open for signature by States and by regional economic integration organizations in Montreal on 16 September 1987, in Ottawa from 17 September 1987 to 16 January 1988, and at United Nations Headquarters in New York from 17 January 1988 to 15 September 1988.

ARTICLE 16

ENTRY INTO FORCE

1. This Protocol shall enter into force on 1 January 1989, provided that at least eleven instruments of ratification, acceptance, approval of the Protocol or accession thereto have been deposited by States or regional economic integration organizations representing at least two-thirds of 1986 estimated global consumption of the controlled substances, and the provisions of paragraph 1 of Article 17 of the Convention have been fulfilled. In the event that these conditions have not been fulfilled by that date, the Protocol shall enter into force on the ninetieth day following the date on which the conditions have been fulfilled.

2. For the purposes of paragraph 1, any such instrument deposited by a regional economic integration organization shall not be counted as additional to those deposited by member States of such organization.

3. After the entry into force of this Protocol, any State or regional economic integration organization shall become a Party to it on the ninetieth day following the date of deposit of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

ARTICLE 17

PARTIES JOINING AFTER ENTRY INTO FORCE

Subject to Article 5, any State or regional economic integration organization which becomes a Party to this Protocol after the date of its entry into force, shall fulfil forthwith the sum of the obligations under Article 2, as well as under Article 4, that apply at that date to the States and regional economic integration organizations that became Parties on the date the Protocol entered into force.

ARTICLE 18

RESERVATIONS

No reservations may be made to this Protocol.

ARTICLE 19

WITHDRAWAL

For the purposes of this Protocol, the provisions of Article 19 of the Convention relating to withdrawal shall apply, except with respect to Parties referred to in paragraph 1 of Article 5. Any such Party may withdraw from this Protocol by giving written notification to the Depositary at any time after four years of assuming the obligations specified in paragraphs 1 to 4 of Article 2. Any such withdrawal shall take effect upon expiry of one year after the date of its receipt by the Depositary, or on such later date as may be specified in the notification of the withdrawal.

ARTICLE 20

AUTHENTIC TEXTS

The original of this Protocol, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

IN WITNESS WHEREOF THE UNDERSIGNED, BEING DULY AUTHORIZED TO THAT EFFECT, HAVE SIGNED THIS PROTOCOL.

DONE AT MONTREAL THIS SIXTEENTH DAY OF SEPTEMBER, ONE THOUSAND NINE HUNDRED AND EIGHTY SEVEN

ANNEX A

CONTROLLED SUBSTANCES

Group	Substance	Ozone Depleting Potential*
Group I	CFCl ₃ (CFC-11)	1.0
	CF ₂ Cl ₂ (CFC-12)	1.0
	C ₂ F ₂ Cl ₃ (CFC-113)	0.8
	C ₂ F ₄ Cl ₂ (CFC-114)	1.0
	C ₂ F ₅ Cl (CFC-115)	0.6
Group II	CF ₂ BrCl (halon-1211)	3.0
	CF ₃ Br (halon-1301)	10.0
	C ₂ F ₄ Br ₂ (halon-2402)	(to be determined)

* These ozone depleting potentials are estimates based on existing knowledge and will be reviewed and revised periodically.

Bekanntmachung zum Protokoll

über die Privilegien und Immunitäten der Internationalen Schifffahrtssatellitenorganisation (INMARSAT) vom 1. Dezember 1981 vom 14. August 1989

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Protokoll über die Privilegien und Immunitäten der Internationalen Schifffahrtssatellitenorganisation (INMARSAT) vom 1. Dezember 1981.

Die Beitrittsurkunde wurde am 21. Dezember 1988 beim Generaldirektor der Internationalen Schifffahrtssatellitenorganisation (INMARSAT) hinterlegt. Das Protokoll ist gemäß seinem Artikel 21 am 20. Januar 1989 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten. Es wird im Sonderdruck Nr. 1309/1 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 14. August 1989

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 35 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 45, Berlin, 1090, Telefon: 225 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1695



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 15. September 1989

Teil II Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 89	Bekanntmachung zum Europäischen Abkommen über die Hauptstrecken des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) vom 31. Mai 1985	185

**Bekanntmachung
zum Europäischen Abkommen
über die Hauptstrecken des internationalen
Eisenbahnverkehrs (AGC) vom 31. Mai 1985
vom 25. Juli 1989**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Europäischen Abkommen über die Hauptstrecken des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) vom 31. Mai 1985.

Die Beitrittsurkunde wurde am 22. März 1988 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositar hinterlegt. Dabei wurde folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht an die Bestimmungen des Artikels 8 des Abkommens über Hauptstrecken des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) vom 31. Mai 1985 gebunden.

Um einen Streitfall über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens an ein Schiedsgericht weiterzuleiten, bedarf es in jedem Einzelfall der Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Staaten. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind gemeinsam durch die am Streit beteiligten Staaten zu bestimmen“.

Das Abkommen ist mit Ausnahme des Artikels 8, zu dem der Vorbehalt erklärt wurde, gemäß seinem Artikel 8 Absatz 1 am 27. April 1989 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 25. Juli 1989

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

(Übersetzung)

**Europäisches Abkommen
über die Hauptstrecken des internationalen
Eisenbahnverkehrs (AGC)**

Die Vertragspartner

im Bewußtsein der Notwendigkeit, den internationalen Eisenbahnverkehr in Europa zu erleichtern und zu entwickeln;

in der Erwägung dessen, daß es zur Festigung der Beziehungen zwischen den europäischen Ländern erforderlich ist, einen koordinierten Plan für den Bau und den Ausbau von Eisenbahnstrecken aufzustellen, die den Erfordernissen künftigen internationalen Verkehrs entsprechen;

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

**Definition und Annahme des internationalen
E-Streckennetzes der Eisenbahn**

Die Vertragspartner billigen das vorgeschlagene Eisenbahnnetz, nachfolgend als „Internationales E-Streckennetz der Eisenbahn“ bezeichnet und in der Anlage I zu diesem Abkommen beschrieben, als einen koordinierten Plan für den Bau und den Ausbau von Eisenbahnstrecken von größerer internationaler Bedeutung, den sie im Rahmen ihrer nationalen Programme in Übereinstimmung mit ihren entsprechenden Rechtsvorschriften zu verwirklichen beabsichtigen.

Artikel 2

Das internationale E-Streckennetz der Eisenbahn besteht aus einem System von Haupt- und Ergänzungsstrecken. Die Hauptstrecken sind die „Hauptachsen“, die bereits sehr starken internationalen Verkehr bzw. Verkehr, von dem zu erwarten ist, daß er in naher Zukunft sehr stark wird, aufnehmen; Ergänzungsstrecken sind solche, die – während sie das Hauptstreckennetz bereits vervollständigen – erst in fernerer Zukunft sehr starken internationalen Eisenbahnverkehr aufnehmen werden.

Artikel 3

**Bau und Ausbau der Strecken des internationalen
E-Streckennetzes der Eisenbahn**

Das internationale E-Streckennetz von Hauptstrecken der Eisenbahn, auf das in Artikel 2 Bezug genommen wird, entspricht den in Anlage II zu diesem Abkommen festgelegten Parametern oder wird mit den Bestimmungen dieser Anlage bei zukünftigen Arbeiten zu seiner Vervollkommnung, die in Übereinstimmung mit nationalen Programmen durchzuführen sind, in Übereinstimmung gebracht werden.

Artikel 4

Ernennung des Depositars

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Depositar dieses Abkommens.

Artikel 5**Verfahren zur Unterzeichnung des Abkommens und für den Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Dieses Abkommen liegt vom 1. September 1985 bis 1. September 1986 in Genf zur Unterzeichnung für alle Staaten auf, die entweder Mitglied der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa sind, oder in Übereinstimmung mit Absatz 8 der Satzung der Kommission in beratender Eigenschaft in die Kommission aufgenommen sind.
2. Diese Staaten können Vertragspartner des Abkommens werden durch
 - (a) Unterzeichnung mit nachfolgender Ratifikation, Annahme oder Bestätigung; oder
 - (b) Beitritt.
3. Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder Beitritt erfolgen durch Hinterlegung einer ordnungsgemäßen Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 6**Inkrafttreten des Abkommens**

1. Dieses Abkommen tritt 90 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Regierungen von acht Staaten eine Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, vorausgesetzt, daß eine oder mehrere Strecken des internationalen E-Streckennetzes der Eisenbahn die Hoheitsgebiete von mindestens vier Staaten, die eine solche Urkunde hinterlegt haben, durchgehend verbinden. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, tritt das Abkommen 90 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt wurde, durch die die genannte Bedingung erfüllt wird.
2. Für jeden Staat, der eine Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde nach dem Zeitpunkt hinterlegt, mit dem die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Frist von 90 Tagen beginnt, tritt das Abkommen 90 Tage nach Hinterlegung der Urkunde in Kraft.

Artikel 7**Grenzen der Anwendung dieses Abkommens**

Keine Bestimmung dieses Abkommens ist so auszulegen, als hindere sie einen Vertragspartner daran, die mit der Charta der Vereinten Nationen übereinstimmenden und auf das jeweils Erforderliche beschränkten Maßnahmen zu treffen, die nach seiner Auffassung für seine äußere oder innere Sicherheit notwendig sind. Solche Maßnahmen, die zeitweiligen Charakter tragen müssen, werden dem Depositar unverzüglich mitgeteilt und näher erklärt.

Artikel 8**Beilegung von Streitigkeiten**

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragspartnern über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, welche die Streitparteien nicht durch Verhandlungen oder auf anderem Weg beilegen können, wird auf Antrag eines an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartners einem Schiedsverfahren unterworfen und zu diesem Zweck einem oder mehreren Schiedsrichtern unterbreitet, die von den Streitparteien in gegenseitigem Einvernehmen ausgewählt werden. Können sich die Streitparteien binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem das Schiedsverfahren beantragt wurde, nicht auf den oder die Schiedsrichter einigen, so kann jede dieser Parteien den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, einen einzigen Schiedsrichter zu ernennen, dem die Streitigkeit zur Entscheidung unterbreitet wird.
2. Die Entscheidung des oder der nach Absatz 1 ernannten Schiedsrichter ist für die an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartner verbindlich.

Artikel 9**Erklärung zu Artikel 8**

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung dieses Abkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er sich durch Artikel 8 dieses Abkommens nicht als gebunden betrachtet.

Artikel 10**Verfahren zur Änderung des Haupttextes**

1. Der Hauptteil dieses Abkommens kann durch eines der in diesem Artikel genannten Verfahren geändert werden.
2. (a) Auf Antrag eines Vertragspartners wird jede von ihm zum Hauptteil dieses Abkommens vorgeschlagene Änderung in der Arbeitsgruppe Eisenbahntransport der Wirtschaftskommission für Europa geprüft.
 - (b) Wird die Änderung von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder angenommen, und schließt eine solche Mehrheit eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragspartner ein, wird die Änderung vom Generalsekretär allen Vertragspartnern zur Annahme übermittelt.
 - (c) Wird die Änderung von zwei Dritteln der Vertragspartner angenommen, benachrichtigt der Generalsekretär alle Vertragspartner, und die Änderung tritt 12 Monate nach dem Datum dieser Benachrichtigung in Kraft. Die Änderung tritt für alle Vertragspartner in Kraft, ausgenommen diejenigen, die vor ihrem Inkrafttreten erklärt haben, daß sie die Änderung nicht annehmen.
3. Auf Antrag mindestens eines Drittels der Vertragspartner wird vom Generalsekretär eine Konferenz einberufen, zu der die in Artikel 5 genannten Staaten eingeladen werden. Hinsichtlich jeder Änderung, die einer solchen Konferenz zur Behandlung vorgelegt wird, wird das in Absatz 2, Buchstaben (a) und (b), dieses Artikels genannte Verfahren angewendet.

Artikel 11**Verfahren zur Änderung von Anlage I**

1. Die Anlage I zu diesem Abkommen kann durch das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren geändert werden.
2. Auf Antrag eines Vertragspartners wird jede von ihm zur Anlage I dieses Abkommens vorgeschlagene Änderung in der Arbeitsgruppe Eisenbahntransport der Wirtschaftskommission für Europa geprüft.
3. Wird die Änderung von der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder angenommen, und umfaßt diese Mehrheit die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragspartner, so teilt der Generalsekretär die Änderung den zuständigen Organen der unmittelbar betroffenen Vertragspartner mit. Als unmittelbar betroffene Vertragspartner gelten:
 - (a) im Falle der Aufnahme einer neuen Hauptstrecke oder der Veränderung einer bestehenden Hauptstrecke jeder Vertragspartner, durch dessen Hoheitsgebiet diese Strecke führt;
 - (b) im Falle der Aufnahme einer neuen Ergänzungstrecke oder der Änderung einer bestehenden Ergänzungstrecke jeder an das die Änderung beantragende Land angrenzende Vertragspartner, durch dessen Hoheitsgebiet die internationalen Hauptstrecken oder Strecken, mit denen die neuen oder zu ändernden Ergänzungstrecken verbunden sind, verlaufen. Zwei Vertragspartner, auf deren jeweiligen Hoheitsgebiet sich die Endpunkte einer vorgeschlagenen Fährverbindung auf einer Hauptstrecke oder auf oben beschriebenen Strecken befinden, gelten im Sinne dieses Abkommens ebenfalls als angrenzend.

4. Jeder nach Absatz 3 übermittelte Änderungsvorschlag ist angenommen, wenn binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt seiner Übermittlung keines der zuständigen Organe der unmittelbar betroffenen Vertragspartner beim Generalsekretär Einspruch gegen die Änderung erhebt. Erklärt das Organ eines Vertragspartners, daß es nach innerstaatlichem Recht verpflichtet ist, seine Zustimmung von der Gewährung einer speziellen Genehmigung oder der Zustimmung durch eine gesetzgebende Körperschaft abhängig zu machen, so gilt seine Zustimmung zur Änderung der Anlage I solange als nicht erteilt und der Änderungsvorschlag als nicht angenommen, bis dieses zuständige Organ dem Generalsekretär notifiziert, daß es die erforderliche Genehmigung oder Zustimmung erhalten hat. Erfolgt diese Notifikation nicht binnen achtzehn Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Änderungsvorschlag dem zuständigen Organ mitgeteilt worden ist, oder erhebt das zuständige Organ des unmittelbar betroffenen Vertragspartners innerhalb der oben erwähnten Frist von sechs Monaten Einspruch gegen die vorgeschlagene Änderung, so ist diese nicht angenommen.
5. Jede angenommene Änderung wird vom Generalsekretär allen Vertragspartnern mitgeteilt und tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung für alle Vertragspartner in Kraft.

Artikel 12

Verfahren zur Änderung von Anlage II

- Die Anlage II zu diesem Abkommen kann durch das in diesem Artikel vorgeschriebene Verfahren geändert werden.
- Auf Antrag eines Vertragspartners wird jede von ihm zu Anlage II dieses Abkommens vorgeschlagene Änderung in der Arbeitsgruppe Eisenbahntransport der UNO-Wirtschaftskommission für Europa geprüft.
- Wird die Änderung von der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder angenommen, und umfaßt diese Mehrheit die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragspartner, so übermittelt der Generalsekretär die Änderung den zuständigen Organen aller Vertragspartner zur Annahme.
- Eine solche Änderung ist angenommen, wenn binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Mitteilung weniger als ein Drittel der zuständigen Organe der Vertragspartner dem Generalsekretär ihren Einspruch gegen die Änderung mitteilen.
- Jede angenommene Änderung wird vom Generalsekretär allen Vertragspartnern mitgeteilt und tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung in Kraft.

Artikel 13

Notifikation der Anschrift des Organs, dem die Änderungsvorschläge zu den Anlagen zum Abkommen mitzuteilen sind

Jeder Staat informiert den Generalsekretär zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder des Beitritts zum Abkommen über Name und Anschrift seines Organs, dem die Änderungsvorschläge zu den Anlagen dieses Abkommens in Übereinstimmung mit den Artikeln 11 und 12 dieses Abkommens mitzuteilen sind.

Artikel 14

Kündigung und Aussetzung der Gültigkeit des Abkommens

Jeder Vertragspartner kann dieses Abkommen durch eine in schriftlicher Form an den Generalsekretär gerichtete Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem der Generalsekretär die Mitteilung erhalten hat.

Artikel 15

Die Anwendung dieses Abkommens wird ausgesetzt, wenn die Anzahl der Vertragspartner für einen Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten weniger als acht beträgt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Ausgefertigt in Genf, am 31. Mai 1985, in einem Exemplar in englischer, französischer und russischer Sprache, wobei alle drei Texte gleichermaßen authentisch sind.

Anlage I

Eisenbahnstrecken von größerer internationaler Bedeutung

Numerierung der Strecken größerer internationaler Bedeutung

- Hauptstrecken umfassen Strecken des Hauptrasters und Strecken des Nebenrasters, genannt A-Strecken, und haben zweistellige Nummern; die Ergänzungsstrecken, genannt B-Strecken, haben dreistellige Nummern.
- Nord-süd orientierte Hauptstrecken haben zweistellige ungerade Nummern, die auf 5 enden und von West nach Ost zunehmen. West-ost orientierte Hauptstrecken haben zweistellige gerade Nummern, die auf 0 enden und von Nord nach Süd zunehmen. Strecken des Zwischenrasters haben entsprechend zweistellige ungerade Nummern und zweistellige gerade Nummern, die sich in die Nummern der Hauptstrecken einfügen, zwischen denen sie sich befinden.
- Strecken der Klasse B haben dreistellige Nummern, wobei die erste Ziffer die der nächsten Hauptstrecke in nördlicher Richtung der betreffenden B-Strecke, die 2. Ziffer die der nächsten Hauptstrecke westlich der betreffenden B-Strecke und die 3. Ziffer eine laufende Nummer ist.

Verzeichnis der Eisenbahnstrecken

- I. Numerierung der europäischen Eisenbahnstrecken Nord — Süd
- | | |
|-------|--|
| E 03 | Glasgow — Stranraer — Larne — Belfast — Dublin — Holyhead — Crewe — London — Folkestone — Dover |
| E 05 | Lisboa — Coimbra — Vilar Formoso — Fuentes de Oñoro — Medina del Campó — Burgos — Irún — Bordeaux — Paris |
| E 07 | Paris — Bordeaux — Hendaye — Irún — Burgos — Avila — Aranda de Duero — Madrid |
| E 051 | Calais — Paris |
| E 053 | Madrid — Córdoba — Bobadilla — Algeciras |
| E 15 | Amsterdam — Den Haag — Rotterdam — Roosendaal — Antwerpen — Bruxelles — Quévy — Feignies — Dijon — Aulnoye — Paris — Le Creusot — Lyon — Avignon — Tarascon — Marseille |
| E 23 | Dunkerque — Aulnoye — Thionville — Metz — Frouard — Toul — Culmont — Chalindrey — Dijon — Valloire — Lausanne — Brig |
| E 25 | Bruxelles — Arlon — Sterpenich — Kleinbettingen — Luxembourg — Bettendorf — Thionville — Metz — Strasbourg — Mulhouse — Basel — Olten — Bern — Brig — Domodossola — Rho — Milano — Genova |
| E 27 | Liège — Gouvy — Troisvierges — Luxembourg |
| E 35 | Amsterdam — Utrecht — Arnhem — Emmerich — Duisburg — Düsseldorf — Köln — Mainz — Mannheim — Karlsruhe — Basel — Olten — Chiasso — Milano — Bologna — Firenze — Roma — Napoli — Salerno — Messina |
| E 43 | Frankfurt(M) — Heidelberg — Bruchsal — Stuttgart — Ulm — Augsburg — München — Freilassing — Salzburg |

- E 45 Oslo - Kornsjo - Göteborg - Helsingborg - Helsingør - København - Nykøbing - Rødby - Puttgarden - Hamburg - Hannover - Bebra - Gemünden - Nürnberg - Augsburg - München - Kufstein - Wörgl - Innsbruck - Brennero - Verona - Bologna - Ancona - Foggia - Bari
- E 451 Nürnberg - Passau - Wels
- E 51 Gedser - Rostock - Berlin/Seddin - Leipzig - Plauen - Gutenfürst - Hof - Nürnberg
- E 53 Helsingborg - Hässleholm
- E 530 Nykøbing - Gedser
- E 55 Stockholm - Hässleholm - Malmö - Trelleborg - Sassnitz Hafen - Stralsund - Berlin/Seddin - Dresden - Bad Schandau - Dečín - Praha - Linz - Salzburg - Schwarzach St. Veit - Villach - Arnoldstein - Tarvisio - Udine - Venezia - Bologna
- E 551 Praha - Horni Dvoriste - Summerau - Linz - Selzthal - St. Michael
- E 59 Malmö - Ystad - Swinoujście - Szczecin - Kostrzyn - Góra - Wrocław - Chalupki
- E 61 Stockholm - Hässleholm - Malmö - Trelleborg - Sassnitz Hafen - Stralsund - Berlin/Seddin - Dresden - Bad Schandau - Dečín - Nymburk - Kolin - Brno - Breclav - Bratislava - Komárno - Komaróm - Budapest
- E 63 Zilina - Bratislava
- E 65 Gdynia - Gdansk - Warszawa - Katowice - Zebrzydowice - Petrovice u Karviné - Ostrava - Breclav - Bernhardstahl - Wien - Semmering - Bruck a. d. Mur - Klagenfurt - Villach - Rosenbach - Jesenice - Ljubljana - Pivka - Rijeka
- E 67 Bruck a. d. Mur - Graz - Spielfeld Strass - Maribor - Zidani - Most
- E 69 Budapest - Murakeresztur - Kotoriba - Pragersko - Zidani - Most - Ljubljana - Divača - Koper
- E 71 Budapest - Murakeresztur - Gyékényes - Botovo - Koprivnica - Zagreb - Karlovac - Rijeka
- E 751 Zagreb - Sunja - Knin - Perković - Split - Sibenik
- E 771 Subotica - Vinkovci - Strizivojna - Vrpolje - Sarajevo - Karđeljevo
- E 79 Beograd - Bar
- E 85 Budapest - Kelebia - Subotica - Beograd - Niš - Skopje - Gevgelia - Idomeni - Thessaloniki - Athinaí
- E 851 Lvov - Vadul Siret - Vicsani - Pascani
- E 853 Larissa - Volos
- E 855 Sofia - Kulata - Promacdon - Thessaloniki
- E 95 Moskva - Kiev - Benderi - Ungeni - Iasi - Pascani - Buzau - Ploiesti - Bucuresti - Videle - Giurgiu - Ruse - Gorna - Dimitrovgrad
- E 951 Sindel - Karnobat
- West - Ost**
- E 10 Oostende - Bruxelles - Liège - Aachen - Köln - Düsseldorf - Dortmund - Münster - Osnabrück - Bremen - Hamburg - Lübeck - Hanko - Helsinki - Riihimäki - Kouvola - Vainikkala - Lushaika - Leningrad - Moskva
- E 16 London - Harwich - Hoek Van Holland - Rotterdam - Utrecht
- E 18 Hamburg - Büchen - Schwanheide - Berlin/Seddin
- E 20 Oostende - Bruxelles - Liège - Aachen - Köln - Duisburg - Dortmund - Hannover - Helmstedt - Marienborn - Berlin/Seddin - Frankfurt(O) - Kunowice - Poznan - Warszawa - Terespol - Brest - Moskva
- E 22 Zeebrugge - Brugge

- E 30 Dresden - Görlitz - Zgorzelec - Wrocław - Katowice - Krakow - Przemysl - Medyka - Mostiska - Lvov - Kiev - Moskva
- E 32 Frankfurt - Hanau - Flieden - Bebra - Gerstungen - Leipzig
- E 40 Le Havre - Paris - Lérrouville - Onville - Metz - Rémilly - Forbach - Saarbrücken - Ludwigshafen - Mannheim - Frankfurt(M) - Gemünden - Nürnberg - Schirnding - Cheb - Plzeň - Praha - Kolin - Ostrava - Zilina - Poprad - Tatry - Košice - Cierna - n. T. - Čop - Lvov
- E 400 Frankfurt(M) - Gemünden
- E 42 Paris - Lérrouville - Nancy - Sarrebourg - Réding - Strasbourg - Kehl - Appenweiler - Karlsruhe - Offenburg - Mühlacker - Stuttgart
- E 46 Mainz - Frankfurt(M)
- E 50 Paris - Culoz - Genève - Lausanne - Bern - Zürich - Buchs - Innsbruck - Wörgl - Kufstein (Rosenheim - Freilassing) - Salzburg - Schwarzach St. Veit - Linz - Wien - Hegyeshalom - Budapest - Miskolc - Nyiregyhaza - Zahony - Čop - Lvov - Kiev - Moskva
- E 502 Bischofshofen - Selzthal
- E 52 Bratislava - N Zámky - Stúrovo - Szob - Budapest - Cegléd - Szolnok - Debrecen - Nyiregyhaza
- E 54 Arad - Deva - Teius - Vinatori - Brasov - Bucuresti
- E 56 Budapest - Rakos - Ujszasz - Szolnok - Lökösháza - Curtici - Arad - Timisoara - Craiova - Bucuresti
- E 560 Buzáu - Galati - Reni - Benderi
- E 562 Bucuresti - Constanta
- E 66 Beograd - Vrsac - Stamura Moravita - Timisoara
- E 660 Ruse - Kaspican
- E 680 Sofia - Mezdra - Gorna - Kaspican - Sindel - Varna
- E 70 Paris - Mâcon - Ambérieu - Culoz - Modane - Torino - Rho - Milano - Verona - Trieste - Villa Opicina - Sezana - Ljubljana - Zidani Most - Zagreb - Beograd - Niš - Dimitrovgrad - Dragoman - Sofija - Plovdiv - Dimitrovgrad - Svilengrad - Kapikule - Istanbul - Haydarpaşa - Ankara
- E 700 Lyon - Ambérieu
- E 702 Ankara - Kapiköy - [Razi (Iran)]
- E 704 Ankara - Nusaybin - [Kamichli (Syrische Arabische Republik) - Tel Kotchek (Irak)]
- E 72 Torino - Genova
- E 720 Plovdiv - Zimnitsa - Karnobat - Burgas
- E 90 Lisboa - Entrocamento - Valencia de Alcántara - Madrid - Barcelona - Port Bou - Cerbère - Narbonne - Tarascon - Marseille - Menton - Ventimiglia - Génova - Pisa - Livorno - Roma

II. Numerierung der Inlandstrecken*)

*) Im Verzeichnis der unten aufgeführten Städte muß berücksichtigt werden, daß die Städte in Klammern auf anderen Strecken liegen oder außerhalb des betreffenden Landes.

(1) Portugal

- E 03 (Fuentes de Oñoro -) Vilar Formoso - Coimbra - Lisboa
- E 90 Lisboa - Entrocamento - Marvao - (Valencia de Alcántara)

(2) Spanien

- E 05 (Hendaye -) Irún - Burgos - Medina del Campo - Fuentes de Oñoro (- Vilar Formoso)
- E 07 (Hendaye -) Irún - Burgos - Avila - Aranda de Duero - Madrid

- E 053 Madrid -- Córdoba -- Bobadilla -- Algeciras
E 90 (Marvão --) Valencia de Alcántara -- Madrid -- Barcelona -- Port Bou (--- Cerbère)
(3) Irland
E 03 (Larne -- Belfast) -- Dublin
(4) Großbritannien
E 03 Glasgow -- Stranraer -- Larne -- Belfast
Holyhead -- Crewe -- London -- Folkestone -- Dover
E 16 London -- Harwich (--- Hoek Van Holland)
(5) Frankreich
E 05 Paris -- Bordeaux -- Hendaye (--- Irún)
E 051 Calais -- Paris
E 07 Paris -- Bordeaux -- Hendaye (--- Irún)
E 15 (Quévy --) Feignies -- Aulnoye -- Paris -- Dijon
Le Creusot
-- Lyon -- Avignon -- Tarascon -- Marseille
E 23 Dunkerque -- Aulnoye -- Thionville -- Metz --
Frouard -- Toul -- Culmont -- Chaillandrey -- Dijon
(--- Vallorbe)
E 25 (Bettembourg --) Thionville -- Metz -- Strasbourg --
Mulhouse (--- Basel)
E 40 Le Havre -- Paris -- Lérrouville -- Onville -- Metz --
Rémilly -- Forbach (--- Saarbrücken)
E 42 Paris -- Lérrouville -- Nancy -- Sarrebourg -- Réding --
Strasbourg (--- Kehl)
E 50 Paris -- Culoz (--- Genève)
E 70 Paris -- Mâcon -- Ambérieu -- Culoz -- Modane (--- To-
rino)
E 700 Lyon -- Ambérieu
E 90 (Port Bou --) Cerbère -- Narbonne -- Tarascon --
Marseille -- Menton (--- Ventimiglia)
(6) Niederlande
E 15 Amsterdam -- Den Haag -- Rotterdam -- Roosendaal
(--- Antwerpen)
E 35 Amsterdam -- Utrecht -- Arnhem (--- Emmerich)
E 16 (Harwich --) Hoek Van Holland -- Rotterdam -- Utrecht
(7) Belgien
E 10 Oostende -- Bruxelles -- Liège (--- Aachen)
E 15 (Roosendaal --) Antwerpen -- Bruxelles -- Quévy
(--- Feignies)
E 25 Bruxelles -- Arion -- Sterpenich (--- Kleinbettingen)
E 27 Liège -- Gouvy (--- Troisvierges)
E 20 Oostende -- Bruxelles -- Liège (--- Aachen)
E 22 Zeebrugge -- Brugge
(8) Luxemburg
E 25 (Sterpenich) -- Kleinbettingen -- Luxembourg --
Bettembourg (--- Thionville)
E 27 (Gouvy --) Troisvierges -- Luxembourg
(9) Bundesrepublik Deutschland
E 35 (Arnhem --) Emmerich -- Duisburg -- Düsseldorf --
Köln -- Mainz -- Mannheim -- Karlsruhe (--- Basel)
E 43 Frankfurt(M) -- Heidelberg
Mannheim -- Bruchsal -- Stutt-
gart -- Ulm -- Augsburg -- München -- Freilassing
(--- Salzburg)
E 45 (Rødby --) Puttgarden -- Hamburg -- Hannover --
Bebra -- Gemünden -- Nürnberg -- Augsburg --
München -- Kufstein (--- Wörgl)
E 451 Nürnberg -- Passau (--- Wels)
E 51 (Gutenfürst --) Hof -- Nürnberg
E 10 Liège -- Aachen -- Köln -- Düsseldorf -- Dortmund --
Münster -- Osnabrück -- Bremen -- Hamburg --
Lübeck (--- Hanko)
- E 18 Hamburg -- Büchen (--- Schwanheide)
E 20 (Liège --) Aachen -- Köln -- Duisburg -- Dortmund --
Hannover -- Helmstedt (--- Marienborn)
E 32 Frankfurt -- Hanau -- Fliesen -- Bebra (--- Gerstungen)
E 40 (Forbach --) Saarbrücken -- Ludwigshafen -- Mann-
heim -- Frankfurt(M)
Gemünden -- Nürnberg -- Schirnding (--- Cheb)
E 400 Frankfurt(M) -- Gemünden
E 42 (Strasbourg --) Kehl -- Appenweiler --
Karlsruhe -- Mühlacker -- Stuttgart
Offenburg
E 46 Mainz -- Frankfurt(M)
(10) Schweiz
E 23 (Dijon --) Vallorbe -- Lausanne -- Brig
E 25 (Mulhouse --) Basel -- Olten -- Bern -- Brig
(--- Domodossola)
E 35 (Karlsruhe --) Basel -- Olten -- Chiasso (--- Milano)
E 50 (Culoz --) Genève -- Lausanne -- Bern -- Zürich --
Buchs (--- Innsbruck)
(11) Italien
E 25 (Brig --) Domodossola -- Rho -- Milano -- Genova
E 35 (Chiasso --) Milano -- Bologna -- Firenze -- Roma --
Napoli -- Salerno -- Messina
E 45 (Innsbruck --) Brennero -- Verona -- Bologna --
Ancona -- Foggia -- Bari
E 55 (Arnoldstein --) Tarvisio -- Udine -- Venezia --
Bologna
E 70 (Modane --) Torino -- Rho -- Milano -- Verona --
Trieste -- Villa Opicina (--- Sezana)
E 72 Torino -- Genova
E 90 (Menton --) Ventimiglia -- Genova -- Pisa -- Livorno --
Roma
(12) Norwegen
E 45 Oslo (--- Kornsjø)
(13) Schweden
E 45 (Kornsjø --) Göteborg -- Helsingborg (--- Helsingør)
E 53 Helsingborg -- Hässleholm
E 55 Stockholm -- Hässleholm -- Malmö -- Trelleborg
(--- Saßnitz Hafen)
E 59 Malmö -- Ystad (--- Szczecin)
E 61 Stockholm -- Hässleholm -- Malmö -- Trelleborg
(--- Saßnitz Hafen)
(14) Dänemark
E 45 (Helsingborg --) Helsingør -- København -- Ny-
købing -- Rødby (Puttgarden)
E 530 Nykøbing -- Gedser (--- Rostock)
(15) Österreich
E 43 (Freilassing --) Salzburg
E 45 (München --) Kufstein -- Wörgl -- Innsbruck (--- Bren-
nero)
E 451 (Nürnberg -- Passau) -- Wels
E 55 Linz -- Salzburg -- Schwarzach St. Veit -- Villach --
Arnoldstein (--- Tarvisio)
E 551 (Horní -- Dvoriste) -- Summerau -- Linz -- Seitzthal --
St. Michael
E 65 (Břeclav --) Bernhardsthal -- Wien -- Semmering --
Bruck a. d. Mur -- Klagenfurt -- Villach -- Rosenbach
(--- Jesenice)
E 67 Bruck a. d. Mur -- Graz -- Spielfeld Strass (--- Sentilj)
E 50 (Buchs --) Innsbruck -- Wörgl --
Kufstein (--- Rosenheim -- Freilassing) -- Salzburg --
Schwarzach St. Veit
Linz -- Wien (--- Hegyeshalom)
E 502 Bischofshofen -- Seitzthal

- (16) Deutsche Demokratische Republik
- E 51 (Gedser —) Rostock — Berlin/Seddin — Leipzig — Plauen — Gutenfürst (— Hof)
- E 55 (Trelleborg —) Saßnitz Hafen — Stralsund — Berlin/Seddin — Dresden — Bad Schandau (— Dečín)
- E 61 (Trelleborg —) Saßnitz Hafen — Stralsund — Berlin/Seddin — Dresden — Bad Schandau (— Dečín)
- E 18 (Büchen —) Schwanheide — Berlin/Seddin
- E 20 (Helmstedt —) Marienborn — Berlin/Seddin — Frankfurt(O) (— Kunowice)
- E 30 Dresden — Görlitz (— Zgorzelec)
- E 32 (Bebra —) Gerstungen — Leipzig
- (17) Polen
- E 59 Swinoujście — Szczecin — Końskie — Zieciona Góra — Wrocław — Opole — Chalupki
- E 65 Gdynia — Gdansk — Warszawa — Katowice — Zebrydowice (— Petrovice u. Karviné)
- E 20 (Frankfurt(O) —) Kunowice — Poznan — Warszawa — Terespol (— Brest)
- E 30 (Görlitz —) Zgorzelec — Wrocław — Katowice — Krakow — Przemyśl — Medyka (— Mostiska)
- (18) CSSR
- E 55 (Bad Schandau —) Dečín — Praha
- E 551 Praha — Horní Dvoriště (— Summerau)
- E 61 (Bad Schandau —) Dečín — Nymburk — Kolín — Brno — Břeclav — Bratislava — Komárno (— Komaróm)
- E 63 Žilina — Bratislava
- E 65 (Zebrydowice —) Petrovice u. Karviné — Ostrava — Břeclav (— Bernhardstahl)
- E 40 (Schirnding —) Cheb — Pízen — Praha — Kolín — Ostrava — Žilina — Poprad Tatry — Košice — Čierna N. Tis. (— Čop)
- E 52 Bratislava — N. Zámky — Stúrovo (— Szob)
- (19) Ungarn
- E 61 (Komárno) Komaróm — Budapest
- E 69 Budapest — Murakeresztúr (— Kotoriba)
- E 71 Budapest — Murakeresztúr — Gyékényes (— Botovo — Koprivnica)
- E 85 Budapest — Kelebia (— Subotica)
- E 50 (Wien —) Hegyeshalom — Budapest — Miskolc — Nyiregyháza — Zahony (— Čop)
- E 52 (Stúrovo —) Szob — Budapest — Cegléd — Szolnok — Debrecen — Nyiregyháza
- E 56 Budapest — Rákos — Ujszász — Szolnok — Lökösháza (— Curtici)
- (20) Jugoslawien
- E 65 (Rosenbach —) Jesenice — Ljubljana — Pivka — Rijeka
- E 67 (Spießfeld Strass —) Sentilj — Meribor — Zidani Most
- E 69 (Murakeresztúr —) Kotoriba — Pragersko — Zidani Most — Ljubljana — Divača — Koper
- E 71 (Gyékényes —) Botovo — Koprivnica — Zagreb — Karlovac — Rijeka
- E 751 Zagreb — Sunja — Knin — Perkovic — Split
Sibenik
- E 771 Subotica — Vinkovci — Strizivojna — Vrpolje — Sarajevo — Karđeljevo
- E 79 Beograd — Bar
- E 85 (Kelebia —) Subotica — Beograd — Niš
Kraljevo
- E 66 Beograd — Vrsac (— Stamura Moravita)
- E 70 (Villa Opicina —) Sezana — Ljubljana — Zidani Most — Zagreb — Beograd — Niš — Dimitrovgrad (— Dragoman)

- (21) Griechenland
- E 85 (Gevgella —) Idomeni — Thessaloniki — Athina
- E 853 Larissa — Volos
- E 855 (Kulata —) Promachon — Thessaloniki
- (22) Rumänien
- E 851 (Vadul Siret —) Vicsani — Pacsani
- E 95 (Ungeni —) Iasi — Pascani — Buzau — Ploiesti — Bucuresti — Videle — Giurgiu (— Ruse)
- E 54 Arad — Deva — Teius — Vinatori — Brasov — Bucuresti
- E 56 (Lökösháza —) Curtici — Arad — Timisoara — Craiova — Bucuresti
- E 560 Buzau — Galati (— Reni — Benderi)
- E 562 Bucuresti — Constanta
- E 66 (Vrsac —) Stamura Moravita — Timisoara
- (23) Bulgarien
- E 95 (Giurgiu —) Ruse — Gorna — Dimitrovgrad
- E 951 Sindel-Karnobat
- E 660 Ruse — Kaspičan
- E 680 Sofia — Mezdra — Gorna — Kaspičan — Sindel — Varna
- E 70 (Dimitrovgrad —) Dragoman — Sofia — Plovdiv — Dimitrovgrad — Svilengrad (— Kapikule)
- E 720 Plovdiv — Zimnitsa — Karnobat — Burgas
- E 855 Sofia — Kulata (— Promachon)
- (24) Finnland
- E 10 Hanko — Helsinki — Riihimäki — Kouvola — Vainikkala (— Luzhaika)
- (25) UdSSR
- E 851 Lvov — Vadul Siret (— Vicsani)
- E 95 (Iasi —) Ungeni — Kichinev — Benderi — Kiew — Moskva
- E 10 (Vainikkala —) Luzhaika — Leningrad — Moskva
- E 20 (Terespol —) Brest — Moskva
- E 30 (Medyka —) Mostiska — Lvov — Kiew — Moskva
- E 40 (Čierna N. Tis —) Čop — Lvov
- E 50 (Zahony —) Čop — Lvov — Kiew — Moskva
- E 560 (Galati —) Reni — Benderi
- (26) Türkei
- E 70 (Svilengrad —) Kapikule — Istanbul — Haydarpaşa — Ankara
- E 702 Ankara — Kapiköy — [Razi (Iran)]
- E 704 Ankara — Nusaybin — [Kamichli (Syrische Arabische Republik) — Tel Kotchek (Irak)]

Anlage II

Technische Parameter
von internationalen Hauptstrecken der Eisenbahn

Einleitende Bemerkungen

Die Parameter sind in Tabelle 1 zusammengefaßt. Die in Spalte A von Tabelle 1 angegebenen Werte sind als wichtige Zielstellungen zu betrachten, die in Übereinstimmung mit den nationalen Entwicklungsplänen für die Eisenbahn zu erreichen sind. Jede Abweichung von diesen Werten sollte als Ausnahmefall betrachtet werden.

Die Strecken sind in zwei Hauptkategorien eingeteilt:

- (a) Vorhandene Strecken, die gegebenenfalls verbessert werden können. Es ist oft schwierig und manch-

mal unmöglich, zum Beispiel ihre geometrischen Parameter zu verändern; die Anforderungen an solche Strecken sind daher zu erleichtern.

(b) Neu zu bauende Strecken: Innerhalb bestimmter ökonomischer Grenzwerte können besonders die geometrischen Parameter frei gewählt werden, daher war hier eine Unterscheidung in zwei Unterkategorien erforderlich:

(i) Strecken ausschließlich für den Personenverkehr (Güterverkehr ausgenommen);

(ii) Strecken für gemischten oder kombinierten Verkehr sowohl für Reise- als auch Güterverkehrsleistungen.

Die angenommenen Parameter behindern in keiner Weise den technischen Fortschritt. Sie sind Mindestanforderungen. Es steht jeder Eisenbahn frei, noch anspruchsvollere Parameter zu wählen, wenn sie dies für lohnend hält.

Die in Tabelle 1 angegebenen Werte sollten gegebenenfalls analog auch für den Fährverkehr Anwendung finden, wenn er ein integraler Bestandteil des Eisenbahnnetzes ist.

Tabelle 1

Infrastrukturparameter für internationale Hauptstrecken der Eisenbahn

	A	B	
	Vorhandene Strecken, die den Anforderungen an die Infrastruktur entsprechen und zu verbessernde oder rekonstruierende Strecken	neue Strecken	
		B ₁	B ₂
		nur für Personenverkehr	für Personen- und Güterverkehr
1. Anzahl der Gleise	—	2	2
2. Fahrzeugbegrenzungslinie	UIC* B	UIC C1	UIC C1
3. Mindestabstand zwischen den Gleisachsen	4,0 m	4,2 m	4,2 m
4. Mindestgeschwindigkeit	160 km/h	300 km/h	250 km/h
5. zulässige Achslast:			
Lokomotiven (≤ 200 km/h)	22,5 t	—	22,5 t
Triebwagen und Triebwenzüge (≤ 300 km/h)	17 t	17 t	17 t
Personenwagen	18 t	—	16 t
Güterwagen 100 km/h	20 t	—	22,5 t
120 km/h	20 t	—	20 t
140 km/h	18 t	—	18 t
6. zulässige Meterlast	8 t	—	8 t
7. Lastenzug (Brückenprüfung)	UIC 71	—	UIC 71
8. Maximale Neigung	—	35 mm/m	13,5 mm/m
9. Mindestlänge von Bahnsteigen auf Hauptbahnhöfen	400 m	400 m	400 m
10. zweckmäßige Mindestlänge von Überholgleisen	750 m	—	750 m
11. niveaugleiche Bahnübergänge	keine	keine	keine

* UIC: Internationaler Eisenbahnverband

1. Anzahl der Gleise

Internationale Hauptstrecken müssen eine hohe Durchlässigkeit haben und einen zeitlich exakten Betrieb ermöglichen.

Im allgemeinen kann diesen beiden Anforderungen nur auf Strecken mit mindestens zwei Gleisen entsprochen werden.

2. Fahrzeugbegrenzungslinie

Darunter versteht man das Mindestlademaß für internationale Hauptstrecken.

Auf neuen Strecken ergeben sich normalerweise nur geringfügige Investitionskosten durch die Annahme eines relativ hohen Lademaßes. Aus diesem Grunde wurde das Maß UIC C1 gewählt.

Die Begrenzungslinie C1 gestattet zum Beispiel:

den Transport von Güterkraftfahrzeugen und Lastzügen (Lastkraftwagen mit Anhänger, Gelenkfahrzeuge, Zugmaschine und Sattelaufleger) entsprechend dem europäischen Lademaß für Straßen (Höhe 4 m, Breite 2,5 m) auf speziellen Güterwagen mit einer Ladehöhe von 60 cm über der Schiene;

den Transport von gewöhnlichen Sattelauflegern von 2,5 m Breite und 4 m Höhe auf Tiefladegüterwagen mit normalen Drehgestellen;

den Transport von ISO-Containern von 2,44 m Breite und 2,9 m Höhe auf gewöhnlichen Flachwagen;

den Transport von 2,5 m breiten Wechselbehältern auf gewöhnlichen Flachwagen.

Vorhandene Strecken, die durch Gebirgsregionen führen (wie z. B. die Pyrenäen, das Zentralmassiv, die Alpen, das Juragebirge, die Apenninen, Karpaten), haben viele Tunnel, die dem Lichtraumprofil der Technischen Einheit entsprechen, einem, in bezug auf die Gleisachse etwas höherem Lademaß. Eine Anpassung an das UIC-Maß C1 ist in fast allen Fällen vom ökonomischen und finanziellen Standpunkt her gesehen unmöglich.

Für diese Strecken wurde deshalb das UIC-Maß B gewählt, da es folgende Transporte ermöglicht, z. B.:

den Transport von ISO-Containern von 2,44 m Breite und 2,90 m Höhe auf Containerflachwagen mit einer Ladehöhe von 1,18 m über Schienenoberkante;

den Transport von 2,50 m breiten und 2,80 m hohen Wechselbehältern auf gewöhnlichen Flachwagen (Ladehöhe 1,246 m);

den Transport von Sattelauflegern auf Tiefladewagen.

Die meisten der vorhandenen internationalen Hauptstrecken weisen zumindest das UIC-Maß B auf. Bei den anderen erfordert eine Verbesserung auf diesen Standard normalerweise keine größeren Investitionen.

3. Mindestabstand zwischen den Gleisachsen

Darunter ist der Mindestabstand zwischen den Gleisachsen wichtiger internationaler zweigleisiger Strecken außerhalb von Bahnhöfen zu verstehen.

Eine Erhöhung des Abstandes zwischen den Gleisachsen bringt folgende Vorteile mit sich:

Verringerung des aerodynamischen Drucks, wenn zwei Züge aneinander vorbeifahren, ein Vorteil, der sich proportional zur Geschwindigkeit erhöht;

Minderung der Einschränkung des Transports von lademaßüberschreitenden Ladungen;

die Möglichkeit des Einsatzes leistungsstarker mechanisierter Ausrüstung für Gleisinstandhaltung und -erneuerung.

Auf vorhandenen zweigleisigen Strecken und außerhalb von Bahnhöfen variiert der Abstand zwischen den Gleisachsen zwischen 3,5 und 4 Metern. Wenn Gleise vollständig erneuert werden, sollten Anstrengungen unternommen werden, den Abstand zu erhöhen, wobei ein Mindestabstand von 4 m angestrebt wird.

Bei neuen Strecken ist die Wahl eines großzügigen Abstandes zwischen den Gleisachsen normalerweise mit nur begrenzten Investitionen verbunden, zumindest außerhalb von Tunneln und bei Werten bis zu 4,2 m. Deshalb wurde ein Mindestabstand zwischen den Gleisachsen von 4,2 m gewählt. Dies ist ausreichend für hohe Geschwindigkeiten von bis zu 300 km/h (z. B. die Hochgeschwindigkeitsstrecke Paris-Süd-Ost zwischen Paris und Lyon).

4. Ausbaugeschwindigkeit

Die Ausbaugeschwindigkeit bestimmt die geometrischen Parameter (Kurvenradius und Überhöhung), Sicherheitsanlagen (Bremswege) und Bremskoeffizient des rollenden Materials.

Auf vorhandenen Strecken hängen die Höchstgeschwindigkeiten vom Radius der Kurven ab. Die gewählte Ausbaugeschwindigkeit (160 km/h) ist allgemeine Praxis auf Abschnitten mit geradem Gleisverlauf oder mit Kurven mit großem Radius. In einigen Fällen können Gleisanlagen und Signalsystem ohne übermäßige Investitionen verbessert werden, damit auf einigen Streckenabschnitten 160 km/h erreicht werden können.

Auf neuen Strecken können wesentlich höhere Ausbaugeschwindigkeiten angenommen werden. Die gewählten Ausbaugeschwindigkeiten sind solche für neue Strecken, die kürzlich fertiggestellt wurden, sich noch im Bau befinden oder in der Etappe der Planung.

Die Ausbaugeschwindigkeit ist nicht identisch mit der Reisegeschwindigkeit. Die Reisegeschwindigkeit ergibt sich als Quotient aus der Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsbahnhof eines Zuges und der Gesamt-Reisezeit einschließlich der Zwischenaufenthalte.

5. Zulässige Achslast

Darunter ist die zulässige Achslast zu verstehen, die internationale Hauptstrecken aufnehmen können sollten.

Internationale Hauptstrecken sollten in der Lage sein, den modernsten bestehenden und zukünftigen Zugverkehr aufzunehmen, insbesondere:

Lokomotiven mit einer Achslast von 22,5 Tonnen; auf Strecken, die normalerweise eine Achslast von 20 Tonnen aufnehmen können, werden Lokomotiven mit einer etwas höheren Achslast toleriert, weil das Verhältnis der Anzahl der Achsen der Lokomotiven zur Gesamtanzahl der Achsen gewöhnlich sehr klein ist, und weil die Aufhängung einer Lokomotive weniger Abnutzung als die eines Wagens verursacht;

Triebwagen und Triebwagenzüge mit einer Masse pro Achse von 17 Tonnen (dies ist die Achslast der TGV-Triebwagenzüge der französischen Eisenbahnen);

Reisezugwagen mit einer Achslast von 16 Tonnen (im bestehenden oder geplanten gewöhnlichen Reisezugwagenpark hat bzw. wird kein Reisezugwagen in beladenem Zustand eine Masse von mehr als 16 Tonnen pro Achse haben);

Güterwagen mit einer Achslast von 20 Tonnen, die der UIC-Klasse C entspricht; bei neuen Strecken für ge-

mischten oder kombinierten Verkehr wurde eine Wagenmasse pro Achse von 22,5 Tonnen bis 100 km/h angenommen, in Übereinstimmung mit jüngsten UIC-Entscheidungen. Das Limit für eine Achslast von 20 Tonnen für eine Geschwindigkeit von 120 km/h und 18 t für 140 km/h ist in den UIC-Vorschriften festgelegt.

Die angegebenen Achslastwerte sind für einen Raddurchmesser von nicht weniger als 840 mm gemäß den UIC-Vorschriften.

6. Zulässige Meterlast

Die zulässige Meterlast der Länge über Puffer von Fahrzeugen, die internationale Strecken aufnehmen können sollten, wurde auf 8 t festgelegt, entsprechend den UIC-Vorschriften Klasse C.

7. Lastenzug (Brückenberechnung)

Darunter ist das Minimum eines „Lastenzuges“ zu verstehen, der der Berechnung einer Brücke für internationale Hauptstrecken zugrunde gelegt werden sollte.

Auf neuen Strecken für gemischten oder kombinierten Verkehr wird der Lastenzug UIC 71 eingesetzt.

Für neue Strecken, die auf den Personenverkehr begrenzt sind, ist keine internationale Norm festgelegt worden.

8. Maximale Neigung

Hierbei handelt es sich um die Neigung, die bei internationalen Hauptstrecken nicht überschritten werden darf.

Auf vorhandenen Strecken ist die Neigung praktisch ohne die Möglichkeit einer Änderung vorgegeben.

Auf neuen Strecken, die dem Reiseverkehr vorbehalten sind, wurden 38 mm/m als Wert angenommen (dies ist die Norm, die auf der Hochgeschwindigkeitslinie Paris-Süd-Ost zwischen Paris und Lyon verwendet wurde).

Für neue Strecken für den gemischten oder kombinierten Verkehr wurde der Wert 12,5 mm/m angenommen. Das ist der Maximalwert aller derzeitigen nationalen Bauvorhaben.

Die Neigung hängt von der Länge des Gefälles ab; je länger das Gefälle, desto kleiner die Neigung und umgekehrt.

9. Mindestlänge von Bahnsteigen auf Hauptbahnhöfen

Es wurde die von der UIC angenommene Länge von 400 m gewählt. Ein Bahnsteig mit einer Länge von 400 m nimmt zum Beispiel auf:

einen Zug, der aus einer Lokomotive und 13 Reisezugwagen von 27,5 m Länge besteht, oder aus einer Lokomotive und 14 Reisezugwagen von 26,4 m Länge;

einen Zug, der aus zwei TGV-Einheiten besteht, wie sie auf den Strecken der Paris-Süd-Ost-Linie eingesetzt sind.

Eine Bahnsteiglänge auf Hauptbahnhöfen von mehr als 400 m wurde aus zwei Gründen nicht angenommen:

„Ablehnung der Reisenden“, die speziell auf Kopfbahnhöfen lange Strecken zu Fuß zurücklegen müssen;

übermäßige Investitionskosten speziell bei der Umgestaltung von bestehenden Kopfbahnhöfen.

10. Zweckmäßige Mindestlänge von Überholgleisen

Die zweckmäßige Mindestlänge von Überholgleisen auf internationalen Hauptstrecken ist nur für Güterzüge von Bedeutung. Die von der UIC angenommene Länge von 750 m wurde gewählt. Das ermöglicht es, Güterzüge von mehr als 5 000 Tonnen der Klasse C4 zu bewegen und abzustellen (8 Bruttotonnen pro Meter); überdies weist ein auf einem Überholgleis von 750 m Länge abzustellender Zug mit einer zu fördernden Masse von 1 500 Bruttotonnen kaum eine Masse von mehr als 2 t je Meter auf.

11. Niveaugleiche Bahnübergänge

Neue internationale Hauptstrecken sollten ohne Bahnübergänge auf Straßenebene gebaut werden.

Bei vorhandenen internationalen Hauptstrecken ist geplant, niveaugleiche Bahnübergänge systematisch durch Über- oder Unterführungen zu ersetzen, abgesehen von einigen wenigen Fällen, in denen dies tatsächlich unmöglich ist.

EUROPEAN AGREEMENT ON MAIN INTERNATIONAL RAILWAY LINES (AGC)

THE CONTRACTING PARTIES,

CONSCIOUS of the need to facilitate and develop international railway traffic in Europe,

CONSIDERING that, in order to strengthen relations between European countries, it is essential to lay down a co-ordinated plan for the development and construction of railway lines adjusted to the requirements of future international traffic,

HAVE AGREED as follows:

Article 1

Definition and adoption of the international E-railway network

The Contracting Parties adopt the proposed railway network hereinafter referred to as the "International E-railway network" and described in annex I to this Agreement, as a co-ordinated plan for the development and construction of railway lines of major international importance which they intend to undertake within the framework of national programmes in accordance with their respective legislations.

Article 2

The international E-railway network consists of a system of main lines and supplementary lines. The main lines are the "major railway axes" already carrying very heavy international traffic or traffic expected to become very heavy in the near future; the supplementary lines are those which, while already completing the network of main lines, will carry very heavy international rail traffic only in the more distant future.

Article 3

Construction and development of lines of the international E-railway network

The international E-railway network of main lines referred to in article 2 conforms to the characteristics set out in annex II to this Agreement or will be brought into conformity with the provisions of this annex in future improvement work to be carried out in conformity with national programmes.

Article 4

Designation of the depositary

The Secretary-General of the United Nations shall be the depositary of this Agreement.

Article 5

Procedure for the signature of, and for becoming Party to, the Agreement

1. This Agreement shall be open at Geneva for signature by States which are either members of the United Nations Economic Commission for Europe or have been admitted to the Commission in a consultative capacity in conformity with paragraph 8 of the terms of reference of the Commission, from 1 September 1985 to 1 September 1986.

2. Those States may become Parties to this Agreement by

- (a) Signature, followed by ratification, acceptance or approval; or
- (b) Accession.

3. Ratification, acceptance, approval or accession shall be effected by the deposit of an instrument in good and due form with the Secretary-General of the United Nations.

Article 6

Entry into force of the Agreement

1. This Agreement shall enter into force 90 days after the date on which the Governments of eight States have deposited an instrument of ratification, acceptance, approval or accession, provided that one or more lines of the international E-railway network link, in a continuous manner, the territories of at least four of the States which have deposited such an instrument. If this condition is not fulfilled, the Agreement shall enter into force 90 days after the date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance, approval or accession, whereby the said condition will be satisfied.

2. For each State which deposits an instrument of ratification, acceptance, approval or accession after the commencement of the period of 90 days specified in paragraph 1 of this article, the Agreement shall enter into force 90 days after the date of deposit of the said instrument.

Article 7

Limits to the application of the Agreement

Nothing in this Agreement shall be construed as preventing a Contracting Party from taking such action, compatible with the provisions of the Charter of the United Nations and limited to the exigencies of the situation, as it considers necessary for its external or internal security. Such measures, which must be temporary, shall be notified immediately to the depositary and their nature specified.

Article 8

Settlement of disputes

1. Any dispute between two or more Contracting Parties which relates to the interpretation or application of this Agreement and which the Parties in dispute are unable to settle by negotiation or other means shall be referred to arbitration if any of the Contracting Parties in dispute so requests and shall, to that end, be submitted to one or more arbitrators selected by mutual agreement between the Parties in dispute. If the Parties in dispute fail to agree on the choice of an arbitrator or arbitrators within three months after the request for arbitration, any of those Parties may request the Secretary-General of the United Nations to appoint a single arbitrator to whom the dispute shall be submitted for decision.

2. The award of the arbitrator or arbitrators appointed in accordance with paragraph 1 of this article shall be binding upon the Contracting Parties in dispute.

Article 9

Declaration concerning article 8

Any State may, at the time of signing this Agreement or of depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, declare that it does not consider itself bound by article 8 of this Agreement.

Article 10

Procedure for amending the main text

1. The main text of this Agreement may be amended by either of the procedures specified in this article.

2. (a) Upon the request of a Contracting Party, any amendment proposed by it to the main text of this Agreement shall be considered by the Working Party on Rail Transport of the Economic Commission for Europe.

(b) If it is adopted by a two-thirds majority of the members present and voting and if this majority includes a two-thirds majority of the Contracting Parties present and voting, the amendment shall be communicated by the Secretary-General to all Contracting Parties for acceptance.

(c) If the amendment is accepted by two thirds of the Contracting Parties, the Secretary-General shall so notify all the Contracting Parties and the amendment shall enter into force 12 months after the date of such notification. The amendment shall enter into force with respect to all the Contracting Parties except those which, before its entry into force, make a declaration that they do not accept the amendment.

3. At the request of at least one third of the Contracting Parties, a conference, to which the States referred to in article 5 shall be invited, shall be convened by the Secretary-General. The procedure specified in paragraph 2, subparagraphs (a) and (b), of this article shall be applied in respect of any amendment submitted to the consideration of such a conference.

Article 11

Procedure for amending annex I

1. Annex I to this Agreement may be amended in accordance with the procedure specified in this article.

2. At the request of a Contracting Party, any amendment proposed by it to annex I to this Agreement shall be considered by the Working Party on Rail Transport of the Economic Commission for Europe.

3. If it is adopted by the majority of the members present and voting and if this majority includes the majority of the Contracting Parties present and voting, the amendment shall be communicated by the Secretary-General to the competent administrations of the Contracting Parties directly concerned. The following shall be considered Contracting Parties directly concerned:

(a) In the case of inclusion of a new main line or modification of an existing main line, any Contracting Party whose territory is crossed by that line;

(b) In the case of inclusion of a new supplementary line or modification of an existing supplementary line, any Contracting Party contiguous to the requesting country, whose territory is crossed by the principal international line or lines with which the supplementary line, whether new or to be modified, is connected. Two Contracting Parties having in their respective territories the terminal points of a proposed ferry service on the principal line or lines specified above shall also be considered contiguous for the purposes of this paragraph.

4. Any proposed amendment communicated in accordance with paragraph 3 of this article shall be accepted if, within a period of six months following the date of its communication, none of the competent administrations of the Contracting Parties directly concerned notifies the Secretary-General of its objection to the amendment. If the administration of a Contracting Party states that its national law obliges it to subordinate its agreement to the grant of a specific authorization or to the approval of a legislative body, the competent administration shall not be considered as having consented to the amendment to annex I to this Agreement, and the proposed amendment shall not be accepted until such time as the said competent administration notifies the Secretary-General that it has obtained the required authorization or approval. If such notification is not made within a period of 18 months following the date on which the proposed amendment was communicated to the said competent administration or if, within the period of six months specified above, the competent administration of a Contracting Party directly concerned expresses an objection to the proposed amendment, that amendment shall be deemed not accepted.

5. Any amendment accepted shall be communicated by the Secretary-General to all the Contracting Parties and shall enter into force for all the Contracting Parties three months after the date of its notification.

Article 12

Procedure for amending annex II

1. Annex II to this Agreement may be amended by the procedure specified in this article.

2. At the request of a Contracting Party, any amendment proposed by it to annex II to this Agreement shall be considered by the Working Party on Rail Transport of the Economic Commission for Europe.

3. If it is adopted by the majority of the members present and voting, and if this majority includes the majority of the Contracting Parties present and voting, the amendment shall be communicated by the Secretary-General to the competent administrations of all the Contracting Parties for acceptance.

4. The amendment shall be accepted if, within a period of six months following the date of notification, less than one third of the competent administrations of the Contracting Parties notify the Secretary-General of their objection to the amendment.

5. Any amendment accepted shall be communicated by the Secretary-General to all the Contracting Parties and shall come into force three months after the date of its notification.

Article 13

Notification of the address of the administration to which proposed amendments to the annexes to the Agreement are to be communicated

Each State shall, at the time of signing, ratifying, accepting, approving or acceding to this Agreement, inform the Secretary-General of the name and address of its administration to which proposed amendments to the annexes to this Agreement are to be communicated in conformity with articles 11 and 12 above.

Article 14

Denunciation and suspension of the validity of the Agreement

Any Contracting Party may denounce this Agreement by written notification addressed to the Secretary-General. The denunciation shall take effect one year after the date of receipt by the Secretary-General of such notification.

Article 15

The application of this Agreement shall be suspended if the number of Contracting Parties is less than eight for any period of 12 consecutive months.

IN WITNESS WHEREOF, the plenipotentiaries, being duly authorized thereto, have signed this Agreement.

DONE at Geneva, this thirty-first day of May one thousand nine hundred and eighty-five, in a single copy in the English, French and Russian languages, the three texts being equally authentic.

Annex I

RAILWAY LINES OF MAJOR INTERNATIONAL IMPORTANCE

Numbering of lines of major international importance

1. **Principal lines**, comprising reference lines and intermediate lines, called class-A lines, have two-digit numbers; **supplementary lines**, called class-B lines, have three-digit numbers.

2. North-south oriented reference lines have two-digit odd numbers ending in 5 and increasing from west to east. West-east oriented reference lines have two-digit even numbers ending in 0 and increasing from north to south. Intermediate lines have respectively two-digit odd and two-digit even numbers falling within the numbers of the reference lines between which they are located.

3. Class-B lines have three-digit numbers, the first digit being that of the nearest reference line to the north of the B-line concerned, the second being that of the nearest reference line to the west of the B-line concerned and the third being a serial number.

LIST OF RAILWAY LINES

I. Numbering of lines at the European level
North — South

- E 03 Glasgow — Stranraer — Larne — Belfast — Dublin — Holyhead — Crewe — London — Folkestone — Dover
- E 05 Lisboa — Coimbra — Vilar Formoso — Fuentes de Oñoro — Medina del Campo — Burgos — Irún — Bordeaux — Paris
- E 07 Paris — Bordeaux — Hendaye — Irún — Burgos — Avila — Madrid
Aranda de Duero
- E 051 Calais — Paris
- E 053 Madrid — Córdoba — Bobadilla — Algeciras
- E 15 Amsterdam — Den Haag — Rotterdam — Roosendaal — Antwerpen — Bruxelles — Quévy — Feignies — Aulnoye — Paris — Dijon — Lyon — Avignon — Le Creusot
Tarascon — Marseille
- E 23 Dunkerque — Aulnoye — Thionville — Metz — Frouard — Toul — Culmont — Chalindrey — Dijon — Vallorbe — Lausanne — Brig
- E 25 Bruxelles — Arion — Sterpenich — Kleinbettingen — Luxembourg — Bettembourg — Thionville — Metz — Strasbourg — Mulhouse — Basel — Olten — Bern — Brig — Domodossola — Rho — Milano — Genova
- E 27 Liège — Gouvy — Troisvierges — Luxembourg
- E 35 Amsterdam — Utrecht — Arnhem — Emmerich — Duisburg — Düsseldorf — Köln — Mainz — Mannheim — Karlsruhe — Basel — Olten — Chiasso — Milano — Bologna — Firenze — Roma — Napoli — Salerno — Messina
- E 43 Frankfurt(M) — Heidelberg — Mannheim — Bruchsal — Stuttgart — Ulm — Augsburg — München — Freilassing — Salzburg
- E 45 Oslo — Kornsjø — Göteborg — Helsingborg — Helsingør — København — Nykøbing — Rødby — Puttgarden — Hamburg — Hannover — Bebra — Gemünden — Nürnberg — Augsburg — München — Kufstein — Wörgl — Innsbruck — Brennero — Verona — Bologna — Ancona — Foggia — Bari
- E 451 Nürnberg — Passau — Weis
- E 51 Gedser — Rostock — Berlin/Seddin — Leipzig — Plauen — Gutenfürst — Hof — Nürnberg
- E 53 Helsingborg — Hässeholm
- E 530 Nykøbing — Gedser
- E 55 Stockholm — Hässeholm — Malmö — Trelleborg — Sassnitz Hafen — Stralsund — Berlin/Seddin — Dresden — Bad Schandau — Dečín — Praha — Linz — Salzburg — Schwarzach St. Veit — Villach — Arnoldstein — Tarvisio — Udine — Venezia — Bologna
- E 551 Praha — Horní Dvoriště — Sumerau — Linz — Selzthal — St. Michael
- E 59 Malmö — Ystad — Swinoujście — Szczecin — Kostrzyn — Góra — Wrocław — Chalupki
- E 61 Stockholm — Hässeholm — Malmö — Trelleborg — Sassnitz Hafen — Stralsund — Berlin/Seddin — Dresden — Bad Schandau — Dečín — Nymburk — Kolin — Brno — Breclav — Bratislava — Komárno — Komárom — Budapest
- E 63 Zilina — Bratislava
- E 65 Gdynia — Gdansk — Warszawa — Katowice — Zebrzydowice — Petrovice u Karviné — Ostrava — Breclav — Bernhardstahl — Wien — Semmering — Bruck a. d. Mur — Klagenfurt — Villach — Rosenbach — Jesenice — Ljubljana — Pivka — Rijeka
- E 67 Bruck a. d. Mur — Graz — Spielfeld Strass — Maribor — Zidani — Most
- E 69 Budapest — Murakeresztur — Kotoriba — Fragersko — Zidani — Most — Ljubljana — Divača — Koper
- E 71 Budapest — Murakeresztur — Gyékényes — Botovo — Koprivnica — Zagreb — Karlovac — Rijeka
- E 751 Zagreb — Sunja — Knin — Perković — Split — Sibenik
- E 771 Subotica — Vinkovci — Strizivojna — Vrpolje — Sarajevo — Karđeljevo
- E 79 Beograd — Bar
- E 85 Budapest — Kelebia — Subotica — Beograd — Nis — Kraljevo — Skopje — Gevgelija — Idomeni — Thessaloniki — Athinaí
- E 851 Lvov — Vadul Siret — Vicsani — Pascani
- E 853 Larissa — Voios
- E 855 Sofia — Kulata — Promachon — Thessaloniki
- E 95 Moskva — Kiev — Benderi — Ungeni — Iasi — Pascani — Buzau — Ploiesti — Bucuresti — Videle — Giurgiu — Ruse — Gorna — Dimitrovgrad
- E 951 Sindel — Karnobat
- West — East
- E 10 Ostende — Bruxelles — Liège — Aachen — Köln — Düsseldorf — Dortmund — Münster — Osnabrück — Bremen — Hamburg — Lübeck — Hango — Helsinki — Riihimäki — Kouvoila — Valnikkala — Luzhaika — Leningrad — Moskva
- E 16 London — Harwich — Hoek Van Holland — Rotterdam — Utrecht
- E 18 Hamburg — Büchen — Schwanheide — Berlin/Seddin
- E 20 Ostende — Bruxelles — Liège — Aachen — Köln — Duisburg — Dortmund — Hannover — Helmstedt — Marienborn — Berlin/Seddin — Frankfurt(O) — Kunowice — Poznan — Warszawa — Terespol — Brest — Moskva
- E 22 Zeebrugge — Brugge
- E 30 Dresden — Görlitz — Zgorzelec — Wrocław — Katowice — Krakow — Przemysl — Medyka — Mostiska — Lvov — Kiev — Moskva
- E 32 Frankfurt — Hanau — Flieden — Bebra — Gerstungen — Leipzig
- E 40 Le Havre — Paris — Lérrouville — Orville — Metz — Rémilly — Forbach — Saarbrücken — Ludwigshafen — Mannheim — Frankfurt(M) — Gemünden — Nürnberg — Schirnding — Cheb — Pizeň — Praha — Kolin — Ostrava — Zilina — Proped Tatry — Košice — Cierna — n. T. — Čop — Lvov
- E 400 Frankfurt(M) — Gemünden
- E 42 Paris — Lérrouville — Nancy — Sarrebourg — Réding — Strasbourg — Kehl — Appenweiler — Karlsruhe — Offenburg — Mühlacker — Stuttgart
- E 46 Mainz — Frankfurt(M)
- E 50 Paris — Culoz — Genève — Lausanne — Bern — Zürich — Buchs — Innsbruck — Wörgl — Kufstein (Rosenheim — Freilassing) — Salzburg — Schwarzach St. Veit — Linz — Wien — Hegyeshalom — Budapest — Miskolc — Nyiregyhaza — Zahony — Čop — Lvov — Kiev — Moskva

- E 502 Bischofshofen — Seizthal
- E 52 Bratislava — N Zámky — Stúrovo — Szob — Budapest — Cegléd — Szolnok — Debrecen — Nyíregyháza
- E 54 Arad — Deva — Teius — Vinători — Braşov — Bucaresti
- E 56 Budapest — Rakos — Újszász — Szolnok — Lökösháza — Curtici — Arad — Timisoara — Craiova — Bucuresti
- E 560 Buzáu — Galati — Reni — Benderi
- E 562 Bucuresti — Constanta
- E 56 Beograd — Vrsac — Stamura Moravita — Timisoara
- E 660 Ruse — Kaspican
- E 680 Sofla — Mezdra — Gorna — Kaspican — Sindel — Varna
- E 70 Paris — Mâcon — Ambérieu — Culoz — Modane — Torino — Rho — Milano — Verona — Trieste — Villa Opicina — Sezana — Ljubljana — Zidani Most — Zagreb — Beograd — Niš — Dimitrovgrad — Dragoman — Sofija — Plovdiv — Dimitrovgrad — Svilengrad — Kapikule — Istanbul — Haydarpaşa — Ankara
- E 700 Lyon — Ambérieu
- E 702 Ankara — Kapıköy — [Razi (Iran)]
- E 704 Ankara — Nusaybin — [Kamichli (République arabe syrienne) — Tel Kotchek (Iraq)]
- E 72 Torino — Genova
- E 720 Plovdiv — Zimnitsa — Karnobat — Burgas
- E 90 Lisboa — Entrocamento — Valencia de Alcántara — Madrid — Barcelona — Port Bou — Cerbère — Narbonne — Tarascon — Marseille — Menton — Ventimiglia — Genova — Pisa — Livorno — Roma

II. Numbering of lines at the national level*

* In the list of towns given below, it should be noted that the stations shown in brackets are located on other routes or outside the country concerned.

(1) Portugal

- E 05 (Fuentes de Oñoro —) Vilar Formoso — Coimbra — Lisboa
- E 90 Lisboa — Entrocamento — Marvão — (— Valencia de Alcántara)

(2) Spain

- E 05 (Hendaye —) Irún — Burgos — Medina del Campo — Fuentes de Oñoro (— Vilar Formoso)
- E 07 (Hendaye —) Irún — Burgos — Avila
Aranda de Duero
- Madrid
- E 053 Madrid — Córdoba — Bobadilla — Algeciras
- E 90 (Marvão —) Valencia de Alcántara — Madrid — Barcelona — Port Bou (— Cerbère)

(3) Ireland

- E 03 (Larne — Belfast) — Dublin

(4) United Kingdom

- E 03 Glasgow — Stranraer — Larne — Belfast
- Holyhead — Crewe — London — Folkestone — Dover
- E 16 London — Harwich (— Hoek Van Holland)

(5) France

- E 05 Paris — Bordeaux — Hendaye (— Irún)
- E 051 Calais — Paris
- E 97 Paris — Bordeaux — Hendaye (— Irún)
- E 15 (Quévy — Feignies — Aulnoye — Paris — Dijon
Le Creusot — Lyon — Avignon — Tarascon — Marseille

- E 23 Dunkerque — Aulnoye — Thionville — Metz — Frouard — Toul Culmont — Chalindrey — Dijon (— Vallorbe)
- E 25 (Bettembourg —) Thionville — Metz — Strasbourg — Mulhouse (— Basel)
- E 40 Le Havre — Paris — Lérrouville — Onville — Metz — Rémyilly — Forbach (— Saarbrücken)
- E 42 Paris — Lérrouville — Nancy — Sarrebourg — Réding — Strasbourg (— Kehl)
- E 50 Paris — Culoz (— Genève)
- E 70 Paris — Mâcon — Ambérieu — Culoz — Modane (— Torino)
- E 700 Lyon — Ambérieu
- E 90 (Port Bou —) Cerbère — Narbonne — Tarascon — Marseille — Menton — (Ventimiglia)
- (6) Netherlands
- E 15 Amsterdam — Den Haag — Rotterdam — Roosendaal (— Antwerpen)
- E 35 Amsterdam — Utrecht — Arnhem (— Emmerich)
- E 16 (Harwich —) Hoek Van Holland — Rotterdam — Utrecht
- (7) Belgium
- E 10 Oostende — Bruxelles — Liège (— Aachen)
- E 15 (Roosendaal —) Antwerpen — Bruxelles — Quévy (— Feignies)
- E 25 Bruxelles — Arlon — Sterpenich (— Kleinbettingen)
- E 27 Liège — Gouvy (— Troisvierges)
- E 20 Oostende — Bruxelles — Liège (— Aachen)
- E 22 Zeebrugge — Brugge
- (8) Luxembourg
- E 25 (Sterpenich) — Kleinbettingen — Luxembourg — Bettembourg (— Thionville)
- E 27 (Gouvy —) Troisvierges — Luxembourg
- (9) Federal Republic of Germany
- E 35 (Arnhem —) Emmerich — Duisburg — Düsseldorf — Köln — Mainz — Mannheim — Karlsruhe (— Basel)
- E 43 Frankfurt(M) — Heidelberg
Mannheim — Bruchsal — Stuttgart — Ulm — Augsburg — München — Freilassing (— Salzburg)
- E 45 (Rødby —) Puttgarden — Hamburg — Hannover — Bebra — Gemünden — Nürnberg — Augsburg — München — Kufstein (— Wörgl)
- E 451 Nürnberg — Passau (— Wels)
- E 51 (Gutenfürst —) Hof — Nürnberg
- E 10 Liège — Aachen — Köln — Düsseldorf — Dortmund — Münster — Osnabrück — Bremen — Hamburg — Lübeck (— Hanko)
- E 18 Hamburg — Büchen (— Schwanheide)
- E 20 (Liège —) Aachen — Köln — Duisburg — Dortmund — Hannover — Helmstedt (— Marienborn)
- E 32 Frankfurt — Hanau — Flieden — Bebra (— Gerstungen)
- E 40 (Forbach —) Saarbrücken — Ludwigshafen — Mannheim — Frankfurt(M) — Gemünden — Nürnberg — Schirnding (— Cheb)
- E 400 Frankfurt(M) — Gemünden
- E 42 (Strasbourg —) Kehl — Appenweier — Karlsruhe — Mühlacker — Stuttgart — Offenburg
- E 45 Mainz — Frankfurt(M)
- (10) Switzerland
- E 23 (Dijon —) Vallorbe — Lausanne — Brig
- E 25 (Mulhouse —) Basel — Olten — Bern — Brig (— Domodossola)
- E 35 (Karlsruhe —) Basel — Olten — Chiasso (— Milano)

- E 36 (Culoz → Genève — Lausanne — Bern — Zürich — Buchs (— Innsbruck))
- (11) Italy
- E 28 (Brig → Domodossola — Rho — Milano — Genova)
- E 38 (Chiasso → Milano — Bologna — Firenze — Roma — Napoli — Salerno — Messina)
- E 48 (Innsbruck → Brennero — Verona — Bologna — Ancona — Foggia — Bari)
- E 55 (Arnoldstein → Tarvisio — Udine — Venezia — Bologna)
- E 70 (Modane → Torino — Rho — Milano — Verona — Trieste — Villa Opicina (— Sezana))
- E 72 Torino — Genova
- E 90 (Menton → Ventimiglia — Genova — Pisa — Livorno — Roma)
- (12) Norway
- E 45 Oslo (— Korsnjs)
- (13) Sweden
- E 45 (Korsnjs → Göteborg — Helsingborg (— Helsingør))
- E 53 Helsingborg — Hässleholm
- E 55 Stockholm — Hässleholm — Malmö — Trelleborg (— Sassnitz Hafen)
- E 59 Malmö — Ystad (— Szczecin)
- E 61 Stockholm — Hässleholm — Malmö — Trelleborg (— Sassnitz Hafen)
- (14) Denmark
- E 45 (Helsingborg → Helsingør — København — Nykøbing — Rødby (Puttgarden))
- E 530 Nykøbing — Gedser (— Rostock)
- (15) Austria
- E 43 (Freilassing → Salzburg)
- E 45 (München → Kufstein — Wörgl — Innsbruck (— Brennero))
- E 451 (Nürnberg — Passau) — Wels
- E 55 Linz — Salzburg — Schwarzach St. Veit — Villach — Arnoldstein (— Tarvisio)
- E 551 (Horní — Dvorište) — Summerau — Linz — Selzthal — St. Michael
- E 65 (Břeclav → Bernhardsthal — Wien — Semmering — Bruck a. d. Mur — Klagenfurt — Villach — Rosenbach (— Jesenice))
- E 67 Bruck a. d. Mur — Graz — Spielfeld Strass (— Sentilj)
- E 50 (Buchs → Innsbruck — Wörgl — Kufstein (— Rosenheim — Freilassing)) — Salzburg — Schwarzach St. Veit
- Linz — Wien (— Hegyeshalom)
- E 502 Bischofshofen — Selzthal
- (16) German Democratic Republic
- E 51 (Gedser → Rostock — Berlin/Seddin — Leipzig — Plauen — Gutenfürst (— Hof))
- E 55 (Trelleborg → Sassnitz Hafen — Stralsund — Berlin/Seddin — Dresden — Bad Schandau (— Dečín))
- E 61 (Trelleborg → Sassnitz Hafen — Stralsund — Berlin/Seddin — Dresden — Bad Schandau (— Dečín))
- E 18 (Büchen → Schwanheide — Berlin/Seddin)
- E 20 (Helmstedt → Marienborn — Berlin/Seddin — Frankfurt(O) (— Kunowice))
- E 30 Dresden — Görlitz (— Zgorzelec)
- E 32 (Bebra → Gerstungen — Leipzig)
- (17) Poland
- E 59 Swinoujście — Szczecin — Kościerzyna — Ziecona Góra — Wrocław — Opole — Chalupki
- E 65 Gdynia — Gdansk — Warszawa — Katowice — Zebrydowice (— Petrovice u. Karviné)
- E 20 (Frankfurt(O)) — Kunowice — Poznan — Warszawa — Terespol (— Brest)
- E 30 (Görlitz → Zgorzelec — Wrocław — Katowice — Krakow — Przemyśl — Medyka (— Mostiska))
- (18) Czechoslovakia
- E 55 (Bad Schandau → Dečín — Praha)
- E 551 Praha — Horní Dvorište (— Summerau)
- E 61 (Bad Schandau → Dečín — Nymburk — Kolin — Brno — Břeclav — Bratislava — Komárno (— Komaróm))
- E 63 Žilina — Bratislava
- E 65 (Zebrydowice → Petrovice u. Karviné — Ostrava — Břeclav (— Bernhardsthal))
- E 40 (Schirnding → Cheb — Plzen — Praha — Kolin — Ostrava — Žilina — Poprad Tatry — Košice — Čierna N. Tis. (— Čop))
- E 52 Bratislava — N. Zámky — Štúrovo (— Szob)
- (19) Hungary
- E 61 (Komárno) Komaróm — Budapest
- E 69 Budapest — Murakeresztur (— Kotoriba)
- E 71 Budapest — Murakeresztur — Gyékényes (— Botovo — Koprivnica)
- E 85 Budapest — Kelebia (— Subotica)
- E 50 (Wien → Hegyeshalom — Budapest — Miskolc — Nyiregyháza — Zahony (— Čop))
- E 52 (Štúrovo → Szob — Budapest — Cegléd — Szolnok — Debrecen — Nyiregyháza)
- E 56 Budapest — Rákos — Újzász — Szolnok — Löksháza (— Curtici)
- (20) Yugoslavia
- E 65 (Rosenbach → Jesenice — Ljubljana — Pivka — Rijeka)
- E 67 (Spielfeld Strass → Sentilj — Maribor — Zidani Most)
- E 69 (Murakeresztur → Kotoriba — Pragersko — Zidani Most — Ljubljana — Divača — Koper)
- E 71 (Gyékényes → Botovo — Koprivnica — Zagreb — Karlovac — Rijeka)
- E 751 Zagreb — Sunja — Knin — Perkovic — Split
Sibenik
- E 771 Subotica — Vinkovci — Strizvojnja — Vrpolje — Sarajevo — Karđeljevo
- E 79 Beograd — Bar
- E 85 (Kelebia → Subotica — Beograd — Niš
Kraljevo)
- Skopje — Gevgelija — (— Idomeni)
- E 66 Beograd — Vrsac (— Stamera Moravita)
- E 70 (Villa Opicina → Sezana — Ljubljana — Zidani Most — Zagreb — Beograd — Niš — Dimitrovgrad (— Dragoman))
- (21) Greece
- E 85 (Gevgelija → Idomeni — Thessaloniki — Athina)
- E 853 Larissa — Volos
- E 855 (Kulata → Promachon — Thessaloniki)
- (22) Romania
- E 851 (Vadul Siret → Vicsani — Pacsani)
- E 95 (Ungeni → Lasi — Pascani — Buzau — Ploiesti — Bucuresti — Videle — Giurgiu (— Ruse))
- E 54 Arad — Deva — Teius — Vinatori — Brasov — Bucuresti
- E 56 (Löksháza → Curtici — Arad — Timisoara — Craiova — Bucuresti)
- E 560 Buzau — Galati (— Reni — Benderi)

E 582	Bucuresti — Constanta
E 66	(Vrsac →) Stamura Moravita — Timisoara
	(23) Bulgaria
E 95	(Giurgiu →) Ruse — Gorna — Dimitrovgrad
E 951	Sindel-Karnobat
E 660	Ruse — Kaspičan
E 680	Sofia — Mezdra — Gorna — Kaspičan — Sindel — Varna
E 70	(Dimitrovgrad →) Dragoman — Sofija — Plovdiv — Dimitrovgrad — Svilengrad (— Kapikule)
E 720	Plovdiv — Zimnitsa — Karnobat — Burgas
E 855	Sofia — Kulata (— Promachon)
	(24) Finland
E 10	Hanko — Helsinki — Riihimäki — Kouvola — Vainikkala (— Luzhaika)
	(25) Union of Soviet Socialist Republics
E 851	Lvov — Vadul Siret (— Vicsani)
E 95	(Iasi →) Ungeni — Kichinev — Benderi — Kiev — Moskva
E 10	(Vainikkala →) Luzhaika — Leningrad — Moskva
E 20	(Terespol →) Brest — Moskva
E 30	(Medyka →) Mostiska — Lvov — Kiev — Moskva
E 40	(Čierna N. Tis →) Čop — Lvov
E 50	(Zahony →) Čop — Lvov — Kiev — Moskva
E 560	(Galati →) Reni — Benderi
	(26) Turkey
E 70	(Svilengrad →) Kapikule — Istanbul — Haydarpaşa — Ankara
E 702	Ankara — Kapiköy — [Razi (Iran)]
E 704	Ankara — Nusaybin — [Kamichli (République arabe syrienne) — Tei Kotchek (Iraq)]

Annex II

TECHNICAL CHARACTERISTICS OF MAIN INTERNATIONAL RAILWAY LINES

Preliminary remarks

The parameters are summarized in table I.

The values shown in column A of table I are to be regarded as important objectives to be reached in accordance with national railway development plans, and any divergence from these values should be regarded as exceptional.

Lines have been divided into two main categories:

- (a) Existing lines, capable of being improved where appropriate; it is often difficult and sometimes impossible to modify, for instance, their geometrical characteristics, and the requirements have to be eased for such lines;
- (b) New lines to be built; within certain economic limits, the geometrical characteristics in particular may be freely selected; it is necessary to distinguish two sub-categories:
 - (i) Lines intended solely for passenger traffic (excluding goods traffic);
 - (ii) Lines for mixed or combined traffic, for both passenger and goods services.

The parameters adopted in no way hinder technical progress: they are minimum requirements. A railway network may adopt more ambitious parameters if it considers this worth while.

By analogy, the specifications given in table I also apply, where appropriate, to ferry-boat services which are an integral part of the railway network.

Table I

INFRASTRUCTURE PARAMETERS FOR MAIN INTERNATIONAL RAILWAY LINES

	A Existing lines which meet the infrastructure requirements and lines to be improved or reconstructed	B New lines	
		B ₁ For passenger traffic only	B ₂ For passenger and goods traffic
1. Number of tracks	—	2	2
2. Vehicle loading gauge	UIC* B	UIC C1	UIC C1
3. Minimum distance between track centres	4.0 m	4.2 m	4.2 m
4. Nominal minimum speed	160 km/h	300 km/h	250 km/h
5. Authorized mass per axle:			
Locomotives (≤ 200 km/h)	22.5 t	—	22.5 t
Railcars and rail motor sets (≤ 300 km/h)	17 t	17 t	17 t
Carriages	18 t	—	18 t
Wagons ≤ 100 km/h	20 t	—	22.5 t
120 km/h	20 t	—	20 t
140 km/h	18 t	—	18 t
160 km/h	8 t	—	8 t
6. Authorized mass per linear metre	—	—	—
7. Test train (bridge design)	UIC T1	—	UIC T1
8. Maximum gradient	—	35 mm/m	12.5 mm/m
9. Minimum platform length in principal stations	400 m	400 m	400 m
10. Minimum useful siding length	750 m	—	750 m
11. Level crossings	None	None	None

* UIC: International Union of Railways

1. Number of tracks

Main international lines must provide high capacity and allow precision timing of operation.

It is generally possible to meet both requirements only on lines with at least two tracks.

2. Vehicle loading gauge

This is the minimum loading gauge for main international lines.

On new lines, only a small marginal investment cost is normally incurred by adopting a high loading gauge, and the UIC C1 gauge has therefore been chosen.

The C1 gauge allows, for instance:

The transport of road goods vehicles and road trains (lorry with trailer, articulated vehicle, tractor and semi-trailer) conforming to the European road loading gauge (height 4 m, width 2.5 m) on special wagons with a loading height 60 cm above rail level;

The transport of ordinary road semi-trailers 2.5 m wide and 4 m high on recess wagons with normal bogies;

The transport of ISO containers 2.44 m wide and 2.9 m high on ordinary flat wagons;

The transport of swap-bodies 2.5 m wide on ordinary flat wagons.

The existing lines across mountainous regions (such as the Pyrenees, Massif Central, Alps, Jura, Apennines, Carpathians) have many tunnels conforming to the Technical Unit loading gauge, or gauges of slightly greater height at the centre of the track. Increasing this to conform to the UIC C1 gauge is in almost all cases impossible from the economic and financial standpoints.

The UIC B gauge has therefore been chosen for these lines, as it allows, for instance:

The transport of ISO containers 2.44 m wide and 2.90 m high on flat container-wagons with a loading height 1.18 m above rail level;

The transport of swap-bodies 2.5 m wide and 2.6 m high on ordinary flat wagons (loading height 1.246 m);

The transport of semi-trailers on recess wagons.

Most of the existing main international lines offer at least the UIC B gauge. In the case of the others, improvement to this standard does not normally require major investment.

3. Minimum distance between track centres

This is the minimum distance between track centres for double-track main lines outside stations.

An increase in the distance between track centres presents the following advantages:

Decrease in the aerodynamic pressure when two trains pass each other; an advantage which increases in proportion to the speed;

Some relief from the constraints imposed in the transport of out-of-gauge loads;

Possibility of using high-powered mechanized equipment for track maintenance and renewal.

On existing double-track lines, and outside stations, the distance between track centres varies between 3.5 m and 4 m. When tracks are completely renewed, efforts should be made to increase the distance, with the aim of achieving a minimum distance of 4 m.

On new lines, the choice of a generous between-track distance normally entails only a limited marginal investment, at least outside tunnels and up to 4.2 m. A minimum distance between track centres of 4.2 m has therefore been selected. This is sufficient for high speeds up to 300 km/h (e.g. the new Paris — south-east high-speed line between Paris and Lyon).

4. Nominal minimum speed

The nominal minimum speed determines the geometrical characteristics of the section (radius of curves and cant), the

safety installations (braking distances) and the braking coefficient of the rolling stock.

On existing lines, maximum speeds are dependent upon the radius of the curves. The nominal minimum speed selected (160 km/h) is the general practice on sections with straight track or wide-radius curves. In some cases the layout and signalling can be improved, without excessive investment, to allow 160 km/h to be reached on some sections.

On new lines much higher nominal speeds can be adopted. The nominal speeds selected are those for new lines recently completed, under construction or at the planning stage.

The nominal speed is not the same as the commercial speed. The commercial speed is the distance between the origin and destination of a train divided by the total journey time, including intermediate stops.

5. Authorized mass per axle

This is the authorized mass per axle which international main lines should be able to bear.

International main lines should be capable of taking the most modern existing and future vehicle traffic, in particular:

Locomotives with a mass per axle of 22.5 tonnes; on lines which normally take a mass per axle of 20 tonnes, locomotives with a slightly higher mass per axle are tolerated because the ratio of the number of locomotive axles to the total number of axles is usually very low and the suspension of a locomotive causes less wear than that of a wagon;

Rail cars and rail motor sets with a mass per axle of 17 tonnes (this is the mass per axle of the French Railways TGV sets);

Carriages with a mass per axle of 16 tonnes (in existing and planned ordinary carriage stock, no carriage has or will have a mass per axle, when loaded, exceeding 16 tonnes);

Wagons with a mass per axle of 20 tonnes, which corresponds to UIC class C; for new mixed or combined traffic lines a wagon mass per axle of 22.5 tonnes up to 100 km/h has been adopted, in conformity with recent UIC decisions. The mass per axle limits of 20 tonnes for a speed of 120 km/h and 18 tonnes for a speed of 140 km/h are those set by the UIC regulations.

The mass per axle values shown are for a wheel diameter of not less than 840 mm, in accordance with the UIC regulations.

6. Authorized mass per linear metre

The authorized mass per metre of length over buffers of vehicles which international lines should be capable of accommodating has been set at 8 t, conforming to UIC class C4.

7. Test train (bridge design)

This is the minimum "test train" on which bridge design for international main lines should be based.

On new lines for mixed or combined traffic, the UIC 71 test train is used.

On new lines restricted to passenger traffic, no international standard has been laid down.

8. Maximum gradient

This is the gradient not to be exceeded on main international lines.

On existing lines, the gradient is a factor which it is virtually impossible to alter.

On new lines reserved for passenger traffic, the value 35 mm/m has been adopted (this is the standard used on the Paris—south-east high-speed line between Paris and Lyon).

On new lines for mixed or combined traffic, the value 12.5 mm/m has been adopted. This is the highest in any current national planning.

The gradient depends upon the length of the slope; the longer the slope the smaller the gradient and vice versa.

9. Minimum platform length in principal stations

The length of 400 m adopted by UIC has been chosen. A platform with a length of 400 m will take, for example:

A train consisting of a locomotive and 13 coaches 27.5 m long, or a locomotive and 14 coaches 26.4 m long;

A train consisting of two TGV sets as used on the Paris—south-east line.

A principal station platform length exceeding 400 m was not adopted, for two reasons:

“Passenger resistance” from passengers on foot, especially in dead-end stations;

Excessive investment costs, especially in modifying existing dead-end stations.

10. Minimum useful siding length

The minimum useful siding length on main international lines is significant only for goods trains.

The length of 750 m adopted by UIC was chosen. This permits the movement and stabling of goods trains of a gross hauled weight exceeding 5,000 tonnes in class C4 (8 gross tonnes per metre of length); moreover, a train of 1,500 hauled gross tonnes to be stabled on a 750 m siding has a mass of little more than 2 tonnes per metre of length.

11. Level crossings

New main international lines should be built without any road level crossings.

On existing main international lines, the systematic replacement of level crossings by over- or under-passes is planned, except in the few cases where such replacement is physically impossible.

Leitfaden für Schiedskommissionen

Autorenkollektiv unter Leitung
von Rudolf Winkler

Hrsg.: Ministerium der Justiz

2. Auflage

128 Seiten · Broschur · 4,50 M

Bestellangaben: 771 985 6/Leitfaden Schiedskommiss.

Im Buchhandel erhältlich.

STAATS  VERLAG
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Leitfaden baut auf dem Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte und der Schiedskommissionsordnung auf. Wesentliches Anliegen ist es, die Schiedskommissionen über die Rechtsvorschriften hinaus mit Fragen des Zivil- und Strafrechts vertraut zu machen. Im einzelnen werden behandelt: Bildung und Wahl der Schiedskommissionen, ihre Zuständigkeit und ihre Arbeitsweise; Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten, wegen Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzung der Schulpflicht; Einspruch und Durchsetzung der Entscheidung; Leitung und Unterstützung der Schiedskommissionen.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Croßewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1. — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentralsendversand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollhoff/Setdruck)

ISSN 0138-1695



GESETZBLATT

201

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 10. November 1989

Teil II Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 89	Bekanntmachung zur Konvention über die Verjährung beim internationalen Warenkauf vom 14. Juni 1974 und zum Protokoll zur Änderung der Konvention über die Verjährung beim internationalen Warenkauf vom 11. April 1980	201
25. 9. 89	Dritte Bekanntmachung zum Europäischen Abkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975	212
11. 10. 89	Bekanntmachung zum Abkommen über die Annahme einseitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967	212
12. 10. 89	Mitteilung Nr. 7/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	213
12. 10. 89	Mitteilung Nr. 8/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	213
12. 10. 89	Mitteilung Nr. 9/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	214
19. 10. 89	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	214
19. 10. 89	3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	215
19. 10. 89	3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 5/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	215
26. 10. 89	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 7/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	215
26. 10. 89	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 9/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	215
26. 10. 89	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	216

**Bekanntmachung
zur Konvention
über die Verjährung beim internationalen Warenkauf
vom 14. Juni 1974 und zum Protokoll zur Änderung
der Konvention über die Verjährung
beim internationalen Warenkauf vom 11. April 1980
vom 14. September 1989**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über die Verjährung beim internationalen Warenkauf vom 14. Juni 1974.

Die Konvention war am 14. Juni 1974 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden. Die Ratifikationsurkunde wurde am 31. August 1989 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositär hinterlegt. Die Konvention wird gemäß ihrem Artikel 44 Absatz 2 am 1. März 1990 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft treten.

In Übereinstimmung mit Artikel X des Protokolls zur Änderung der Konvention über die Verjährung beim internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 wurde dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß die Ratifikation der Konvention durch die Deutsche Demokratische Republik auch einen Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu dem Protokoll darstellt.

Gemäß seinem Artikel IX Absatz 2 wird das Protokoll zur Änderung der Konvention über die Verjährung beim internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ebenfalls am 1. März 1990 in Kraft treten.

Die Konvention und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. September 1989

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

(Übersetzung)

**Konvention
über die Verjährung beim internationalen Warenkauf**

Präambel

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESER KONVENTION —

IN ANBETRACHT DESSEN, daß der internationale Handel einen wichtigen Beitrag zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten leistet,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die Annahme einheitlicher Regeln über die Verjährung beim internationalen Warenkauf die Entwicklung des Welthandels erleichtern würde —

HABEN folgendes VEREINBART:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

Artikel 1

(1) Diese Konvention bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die gegenseitigen Ansprüche zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, die sich aus einem internationalen Kaufvertrag über Ware ergeben oder auf die Verletzung, Aufhebung oder Unwirksamkeit eines solchen Vertrages beziehen, wegen Ablaufs einer bestimmten Zeit nicht mehr ausgeübt werden können. Diese Zeitspanne wird im folgenden als „Verjährungsfrist“ bezeichnet.

(2) Diese Konvention berührt nicht eine besondere Frist, innerhalb deren eine Partei als Voraussetzung für den Erwerb oder die Ausübung ihres Anspruchs der anderen Partei eine Mitteilung zu machen oder eine andere Handlung als die Einleitung eines Rechtsverfahrens vorzunehmen hat.

(3) In dieser Konvention

- a) bezeichnen die Ausdrücke „Käufer“, „Verkäufer“ und „Partei“ Personen, die Waren kaufen oder verkaufen oder die vereinbaren, Waren zu kaufen oder zu verkaufen, sowie deren Nachfolger in die Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag;
- b) bezeichnet der Ausdruck „Gläubiger“ eine Partei, die einen Anspruch geltend macht, unabhängig davon, ob der Anspruch auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet ist oder nicht;
- c) bezeichnet der Ausdruck „Schuldner“ eine Partei, gegen die ein Gläubiger einen Anspruch geltend macht;
- d) bezeichnet der Ausdruck „Vertragsverletzung“ die Nichterfüllung des Vertrages durch eine Partei oder jede nicht vertragsgemäße Erfüllung;
- e) umfaßt der Ausdruck „Rechtsverfahren“ jedes gerichtliche, schiedsrichterliche oder Verwaltungsverfahren;
- f) umfaßt der Ausdruck „Person“ auch Gesellschaften, Vereinigungen oder andere Rechtsträger, die klagen oder verklagt werden können, unabhängig davon, ob sie dem privaten oder dem öffentlichen Recht angehören;
- g) umfaßt der Ausdruck „schriftlich“ auch Mitteilungen durch Telegramm oder Fernschreiben;
- h) bezeichnet der Ausdruck „Jahr“ ein Jahr nach dem Gregorianischen Kalender.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Konvention

- a) wird ein Kaufvertrag über Ware als international angesehen, wenn der Käufer und der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses ihre Niederlassungen in verschiedenen Staaten haben:

- b) wird die Tatsache, daß die Parteien ihre Niederlassungen in verschiedenen Staaten haben, nicht berücksichtigt, wenn sie sich nicht aus dem Vertrag, aus früheren Geschäftsbeziehungen oder aus Verhandlungen oder Auskünften ergibt, die vor oder bei Vertragsabschluß zwischen den Parteien geführt oder von ihnen erteilt worden sind;
- c) gilt, wenn eine Partei eines Kaufvertrages über Ware Niederlassungen in mehr als einem Staat hat, als ihre Niederlassung diejenige, die unter Berücksichtigung der zur Zeit des Vertragsabschlusses den Parteien bekannten oder von ihnen in Betracht gezogenen Umstände die engste Beziehung zu dem Vertrag und zu seiner Erfüllung hat;
- d) ist, wenn eine Partei keine Niederlassung hat, ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend;
- e) wird weder berücksichtigt, welche Staatsangehörigkeit die Parteien haben, noch ob sie Kaufleute oder Nichtkaufleute sind oder ob der Vertrag handelsrechtlicher oder zivilrechtlicher Art ist.

Artikel 3

(1) Diese Konvention ist nur anzuwenden, wenn die Parteien des internationalen Kaufvertrages über Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses ihre Niederlassungen in Vertragsstaaten haben.

(2) Soweit diese Konvention nichts anderes bestimmt, ist sie unabhängig von dem Recht anzuwenden, das sonst auf Grund der Regeln des internationalen Privatrechts anzuwenden wäre.

(3) Diese Konvention ist nicht anzuwenden, wenn die Parteien ihre Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen haben.

Artikel 4

Diese Konvention findet keine Anwendung auf den Kauf

- a) von Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt;
- b) bei Versteigerungen;
- c) auf Grund von Zwangsvollstreckungs- oder anderen gerichtlichen Maßnahmen;
- d) von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln;
- e) von Seeschiffen, Binnenschiffen oder Luftfahrzeugen;
- f) von elektrischer Energie.

Artikel 5

Diese Konvention gilt nicht für Ansprüche, die gegründet sind auf

- a) Tod oder Körperverletzung einer Person;
- b) nukleare Schäden, die durch die verkaufte Ware verursacht wurden;
- c) ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung, ein Pfandrecht oder eine andere dingliche Sicherung;
- d) eine in einem Rechtsverfahren ergangene richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidung;
- e) einen nach dem Recht des Ortes, an dem die Vollstreckung begehrt wird, vollstreckbaren Titel;
- f) einen Wechsel oder einen Scheck.

Artikel 6

(1) Diese Konvention ist auf Verträge nicht anzuwenden, bei denen der überwiegende Teil der Pflichten des Verkäufers in der Ausführung von Arbeiten oder anderen Dienstleistungen besteht.

(2) Den Kaufverträgen stehen die Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Ware ähnlich, es sei denn, daß der Besteller einen wesentlichen Teil der für

die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Stoffe selbst zur Verfügung zu stellen hat.

Artikel 7

Bei der Auslegung und Anwendung dieser Konvention sind ihr internationaler Charakter und die Notwendigkeit, die Einheitlichkeit des Rechtes zu fördern, zu berücksichtigen.

Dauer und Beginn der Verjährungsfrist

Artikel 8

Die Verjährungsfrist beträgt vier Jahre.

Artikel 9

(1) Vorbehaltlich der Artikel 10, 11 und 12 beginnt die Verjährungsfrist an dem Tag zu laufen, an dem der Anspruch fällig wird.

(2) Der Beginn der Verjährungsfrist wird nicht hinausgeschoben

- a) durch das Erfordernis einer Mitteilung an eine Partei im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 oder
- b) durch die Bestimmung in einer Schiedsvereinbarung, daß kein Recht entsteht, bevor ein Schiedsspruch ergangen ist.

Artikel 10

(1) Ein Anspruch aus einer Vertragsverletzung wird an dem Tag fällig, an dem die Vertragsverletzung begangen wird.

(2) Ein Anspruch aus einer Vertragswidrigkeit der Ware wird an dem Tag fällig, an dem die Ware dem Käufer tatsächlich übergeben oder ihre Annahme vom Käufer abgelehnt wird.

(3) Ein Anspruch auf Grund einer Täuschung, die vor oder bei Abschluß des Vertrages oder während seiner Erfüllung begangen wurde, wird an dem Tag fällig, an dem die Täuschung erkannt wurde oder vernünftigerweise hätte erkannt werden können.

Artikel 11

Hat der Verkäufer hinsichtlich der verkauften Ware eine ausdrückliche Garantie für einen gewissen Zeitraum gegeben, der kalendermäßig oder anderweitig bestimmt sein kann, so beginnt die Verjährungsfrist für einen Anspruch aus der Garantie an dem Tag zu laufen, an dem der Käufer dem Verkäufer den Umstand anzeigt, auf den er seinen Anspruch gründet, spätestens jedoch am Tag des Ablaufs der Garantiefrist.

Artikel 12

(1) Erklärt eine Partei in einem Fall, der in dem auf den Vertrag anzuwendenden Recht vorgesehen ist, vor dem für die Erfüllung festgesetzten Tag die Aufhebung des Vertrages, so beginnt die Verjährungsfrist an dem Tag zu laufen, an dem die Erklärung an die andere Partei gerichtet wird. Wird die Aufhebung des Vertrages nicht vor dem für die Erfüllung festgesetzten Tag erklärt, so beginnt die Verjährungsfrist erst an diesem Tag zu laufen.

(2) Die Verjährungsfrist für einen Anspruch aus der Verletzung eines Vertrages, der mehrere aufeinanderfolgende Lieferungen oder Ratenzahlungen vorsieht, beginnt für jede einzelne Lieferung oder Rate an dem Tag zu laufen, an dem die betreffende Vertragsverletzung eingetreten ist. Erklärt eine Partei nach dem auf den Vertrag anzuwendenden Recht wegen dieser Vertragsverletzung die Aufhebung des Vertrages, so beginnt die Verjährungsfrist für alle Lieferungen oder Raten an dem Tag zu laufen, an dem die Erklärung an die andere Partei gerichtet wird.

Aussetzung und Verlängerung der Verjährungsfrist

Artikel 13

Die Verjährungsfrist wird ausgesetzt, wenn der Gläubiger eine Handlung vornimmt, die nach dem Recht des angerufenen Gerichts als Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen den Schuldner oder als Geltendmachung des Anspruchs in einem bereits gegen den Schuldner eingeleiteten solchen Verfahren zu dem Zweck, Befriedigung oder Anerkennung des Anspruchs zu erlangen, angesehen wird.

Artikel 14

(1) Haben die Parteien vereinbart, ihre Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten, so wird die Verjährungsfrist ausgesetzt, sobald eine der Parteien das schiedsrichterliche Verfahren auf die in der Schiedsvereinbarung oder in dem auf das Verfahren anzuwendenden Recht vorgesehene Weise einleitet.

(2) Sind hierüber keinerlei Bestimmungen vorhanden, so gilt das schiedsrichterliche Verfahren als an dem Tag eingeleitet, an dem der Antrag, den strittigen Anspruch dem Schiedsgericht zu unterbreiten, am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Niederlassung der anderen Partei oder bei Fehlen eines solchen Ortes am Ort ihres letzten bekannten Aufenthaltes oder ihrer letzten bekannten Niederlassung zugestellt wird.

Artikel 15

In allen anderen als den in den Artikeln 13 und 14 bezeichneten Rechtsverfahren einschließlich solcher, die eingeleitet werden wegen

- a) des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Schuldners,
- b) des Konkurses oder einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, die dessen gesamtes Vermögen betrifft, oder
- c) der Auflösung oder der Liquidation einer Gesellschaft, einer Vereinigung oder eines anderen Rechtsträgers, wenn es sich dabei um den Schuldner handelt,

wird die Verjährungsfrist ausgesetzt, wenn der Gläubiger seinen Anspruch in einem solchen Verfahren geltend macht, um Befriedigung oder Anerkennung des Anspruchs zu erlangen, es sei denn, daß das für das Verfahren geltende Recht etwas anderes bestimmt.

Artikel 16

Für die Zwecke der Artikel 13, 14 und 15 gilt eine Handlung, durch die ein Gegenanspruch geltend gemacht wird, als an demselben Tag vorgenommen wie die Handlung, durch die der Anspruch geltend gemacht wurde, gegen den der Gegenanspruch erhoben wird, sofern sich Anspruch und Gegenanspruch auf denselben Vertrag oder auf mehrere im Rahmen desselben Geschäftes abgeschlossene Verträge beziehen.

Artikel 17

(1) Ist innerhalb der Verjährungsfrist ein Anspruch in einem Rechtsverfahren nach Artikel 13, 14, 15 oder 16 geltend gemacht, dieses Verfahren jedoch ohne eine Entscheidung in der Sache selbst beendet worden, so gilt die Verjährungsfrist als nicht ausgesetzt.

(2) Wenn bei Beendigung dieses Verfahrens die Verjährungsfrist abgelaufen ist oder nur noch weniger als ein Jahr zu laufen hat, steht dem Gläubiger eine Frist von einem Jahr, gerechnet vom Tag der Beendigung des Verfahrens, zu.

Artikel 18

(1) Ist ein Rechtsverfahren gegen einen Schuldner eingeleitet worden, so wird die in dieser Konvention vorgesehene Verjährungsfrist gegenüber einer anderen Person, die mit dem Schuldner gesamtschuldnerisch haftet, ausgesetzt, wenn

der Gläubiger den Gesamtschuldner innerhalb dieser Frist schriftlich von der Einleitung des Verfahrens verständigt.

(2) Ist ein Rechtsverfahren gegen einen Käufer von dessen Abnehmer eingeleitet worden, so wird die in dieser Konvention vorgesehene Verjährungsfrist in bezug auf den Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer ausgesetzt, wenn der Käufer den Verkäufer innerhalb dieser Frist schriftlich von der Einleitung des Verfahrens verständigt.

(3) Ist ein in den Absätzen 1 und 2 bezeichnetes Verfahren beendet, so gilt die Verjährungsfrist in bezug auf den Anspruch des Gläubigers oder des Käufers gegen den Gesamtschuldner oder den Verkäufer nicht als auf Grund der Absätze 1 und 2 ausgesetzt; dem Gläubiger oder dem Käufer steht jedoch eine weitere Frist von einem Jahr, gerechnet vom Tag der Beendigung des Verfahrens, zu, wenn an diesem Tag die Verjährungsfrist bereits abgelaufen war oder nur noch weniger als ein Jahr zu laufen hatte.

Artikel 19

Nimmt der Gläubiger in dem Staat, in dem der Schuldner seine Niederlassung hat, vor Ablauf der Verjährungsfrist eine andere Handlung als die in den Artikeln 13, 14, 15 und 16 bezeichneten Handlungen vor, die nach dem Recht dieses Staates den Wiederbeginn einer Verjährungsfrist bewirkt, so beginnt an dem von diesem Recht bestimmten Tag eine neue Frist von vier Jahren zu laufen.

Artikel 20

(1) Erkennt der Schuldner vor Ablauf der Verjährungsfrist seine Schuld gegenüber dem Gläubiger schriftlich an, so beginnt an dem Tag dieses Anerkenntnisses eine neue Verjährungsfrist von vier Jahren zu laufen.

(2) Die Zahlung von Zinsen oder die teilweise Erfüllung einer Schuld durch den Schuldner hat dieselbe Wirkung wie ein Anerkenntnis nach Absatz 1, sofern aus der Zahlung oder der Erfüllung vernünftigerweise geschlossen werden kann, daß der Schuldner seine Schuld anerkennt.

Artikel 21

Wurde der Gläubiger durch einen Umstand, auf den er keinen Einfluß hatte und den er weder vermeiden noch überwinden konnte, daran gehindert, die Verjährungsfrist auszusetzen, so wird die Verjährungsfrist so verlängert, daß sie nicht früher als ein Jahr nach dem Tag abläuft, an dem der Umstand zu bestehen aufgehört hat.

Anderung der Verjährungsfrist durch die Parteien

Artikel 22

(1) Außer in den Fällen des Absatzes 2 kann die Verjährungsfrist durch eine Erklärung oder Vereinbarung der Parteien nicht geändert werden.

(2) Während des Laufes der Verjährungsfrist kann der Schuldner diese jederzeit durch eine an den Gläubiger gerichtete schriftliche Erklärung verlängern. Diese Erklärung kann wiederholt werden.

(3) Dieser Artikel berührt nicht die Gültigkeit einer Bestimmung des Kaufvertrages, wonach ein schiedsrichterliches Verfahren innerhalb einer kürzeren als der in dieser Konvention vorgesehenen Verjährungsfrist eingeleitet werden muß, vorausgesetzt, daß diese Bestimmung nach dem auf den Kaufvertrag anzuwendenden Recht gültig ist.

Allgemeine Begrenzung der Verjährungsfrist

Artikel 23

Ungeachtet der Bestimmungen dieser Konvention läuft jede Verjährungsfrist spätestens zehn Jahre nach dem Tag

ab, an dem sie nach den Artikeln 9, 10, 11 und 12 zu laufen begonnen hat.

Wirkungen des Ablaufs der Verjährungsfrist

Artikel 24

Der Ablauf der Verjährungsfrist wird in einem Rechtsverfahren nur berücksichtigt, wenn eine am Verfahren beteiligte Partei ihn geltend macht.

Artikel 25

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 sowie des Artikels 24 wird kein Anspruch in einem nach Ablauf der Verjährungsfrist eingeleiteten Rechtsverfahren anerkannt oder durchgesetzt.

(2) Ungeachtet des Ablaufs der Verjährungsfrist kann sich eine Partei auf ihren Anspruch als Verteidigungsmittel oder zum Zweck der Aufrechnung gegen einen von der anderen Partei geltend gemachten Anspruch berufen, in dem zuletzt genannten Fall jedoch nur, wenn

- a) die beiden Ansprüche sich auf denselben Vertrag oder auf mehrere im Rahmen desselben Geschäftes abgeschlossene Verträge beziehen oder
- b) die Ansprüche zu irgendeinem Zeitpunkt vor Ablauf der Verjährungsfrist gegeneinander hätten aufgerechnet werden können.

Artikel 26

Erfüllt der Schuldner seine Schuld nach Ablauf der Verjährungsfrist, so hat er kein Recht auf Rückforderung, selbst wenn er zum Zeitpunkt der Erfüllung nicht wußte, daß die Verjährungsfrist abgelaufen war.

Artikel 27

Der Ablauf der Verjährungsfrist hinsichtlich der Hauptschuld hat die gleiche Wirkung hinsichtlich der Pflicht, Zinsen für diese Schuld zu zahlen.

Berechnung der Verjährungsfrist

Artikel 28

(1) Die Verjährungsfrist wird so berechnet, daß sie am Ende des Tages abläuft, dessen Datum dem des Tages entspricht, an dem die Frist zu laufen begonnen hat. Bei Fehlen des entsprechenden Datums läuft die Verjährungsfrist am Ende des letzten Tages des letzten Monats der Frist ab.

(2) Die Verjährungsfrist wird nach dem Datum des Ortes berechnet, an dem das Rechtsverfahren eingeleitet wird.

Artikel 29

Fällt der letzte Tag der Verjährungsfrist auf einen gesetzlichen Feiertag oder auf einen anderen gerichtsfreien Tag, so daß die erforderliche Rechtshandlung an dem Ort, an dem der Gläubiger nach Artikel 13, 14 oder 15 ein Rechtsverfahren einleitet oder einen Anspruch geltend macht, nicht vorgenommen werden kann, so wird die Verjährungsfrist bis zum Ende des ersten Tages nach dem gesetzlichen Feiertag oder gerichtsfreien Tag verlängert, an dem an diesem Ort ein solches Verfahren eingeleitet oder ein solcher Anspruch geltend gemacht werden kann.

Internationale Wirkung

Artikel 30

Für die Zwecke dieser Konvention sind die in den Artikeln 13 bis 19 bezeichneten Handlungen oder Umstände, die in einem Vertragsstaat vorgenommen worden oder eingetreten sind, in einem anderen Vertragsstaat wirksam, vor-

ausgesetzt, daß der Gläubiger alle angemessenen Schritte unternommen hat, um sicherzustellen, daß der Schuldner so bald wie möglich von den betreffenden Handlungen oder Umständen verständigt wird.

Teil II

Anwendungsbestimmungen

Artikel 31

(1) Ein Vertragsstaat, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfaßt, in denen nach seiner Verfassung auf die in dieser Konvention geregelten Fragen unterschiedliche Rechtsordnungen angewendet werden, kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifikation oder beim Beitritt erklären, daß diese Konvention auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere derselben angewendet werden wird; er kann diese Erklärung jederzeit durch eine neue Erklärung ändern.

(2) Die Erklärungen sind dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln und haben ausdrücklich die Gebietseinheiten anzuführen, in denen die Konvention angewendet wird.

(3) Gibt ein in Absatz 1 bezeichneter Vertragsstaat bei der Unterzeichnung, bei der Ratifikation oder beim Beitritt keine Erklärung ab, so ist die Konvention in allen Gebietseinheiten dieses Staates anzuwenden.

Artikel 32

Wird in dieser Konvention auf das Recht eines Staates verwiesen, in dem unterschiedliche Rechtsordnungen angewendet werden, so ist diese Verweisung dahin auszulegen, daß sie sich auf die Vorschriften derjenigen Rechtsordnung bezieht, die betroffen ist.

Artikel 33

Jeder Vertragsstaat wendet diese Konvention auf die Verträge an, die an oder nach dem Tag des Inkrafttretens der Konvention abgeschlossen werden.

Teil III

Erklärungen und Vorbehalte

Artikel 34

Zwei oder mehr Vertragsstaaten können jederzeit erklären, daß Kaufverträge zwischen einem Verkäufer mit Niederlassung in einem dieser Staaten und einem Käufer mit Niederlassung in einem anderen dieser Staaten dieser Konvention nicht unterliegen, weil die betreffenden Staaten auf die in dieser Konvention geregelten Fragen die gleichen oder einander sehr nahe kommende Rechtsvorschriften anwenden.

Artikel 35

Ein Vertragsstaat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er diese Konvention auf Klagen, die die Nichtigkeit eines Vertrages zum Gegenstand haben, nicht anwenden wird.

Artikel 36

Ein Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er sich nicht verpflichtet, Artikel 24 anzuwenden.

Artikel 37

Diese Konvention geht bereits geschlossenen oder in Zukunft zu schließenden Konventionen, die Bestimmungen über in dieser Konvention geregelte Fragen enthalten, nicht vor, sofern Verkäufer und Käufer ihre Niederlassung in Vertragsstaaten einer dieser Konventionen haben.

Artikel 38

(1) Ein Vertragsstaat, der einer bestehenden Konvention über den internationalen Warenkauf angehört, kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er diese Konvention ausschließlich auf die in der bestehenden Konvention definierten internationalen Kaufverträge über Waren anwenden wird.

(2) Diese Erklärung verliert ihre Wirkung am ersten Tag des Monats, der auf den Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach Inkrafttreten einer im Rahmen der Vereinten Nationen geschlossenen neuen Konvention über den internationalen Warenkauf folgt.

Artikel 39

Andere als die in den Artikeln 34, 35, 36 und 38 vorgesehenen Vorbehalte sind nicht zulässig.

Artikel 40

(1) Die auf Grund dieser Konvention abgegebenen Erklärungen sind an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richten und werden gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Konvention für den die Erklärung abgebenden Staat wirksam. Nach diesem Inkrafttreten abgegebene Erklärungen werden am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär der Vereinten Nationen folgt.

(2) Ein Staat, der eine Erklärung auf Grund dieser Konvention abgegeben hat, kann sie jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücknehmen. Diese Zurücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär der Vereinten Nationen folgt. Im Fall einer Erklärung nach Artikel 34 macht die Zurücknahme vom Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an auch jede damit übereinstimmende Erklärung unwirksam, die ein anderer Staat nach dem genannten Artikel abgegeben hat.

Teil IV

Schlußbestimmungen

Artikel 41

Diese Konvention liegt bis zum 31. Dezember 1975 am Sitz der Vereinten Nationen für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 42

Diese Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel 43

Diese Konvention steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel 44

(1) Diese Konvention tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach der Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde folgt.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde diese Konvention ratifiziert oder ihr beitreibt, tritt die Konvention am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde folgt.

Artikel 45

(1) Jeder Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen folgt.

Artikel 46

Die Urschrift dieser Konvention, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Diese Konvention wurde von einer Diplomatischen Konferenz, die vom 20. Mai bis 14. Juni 1974 in New York am Sitz der Vereinten Nationen stattfand, am 12. Juni angenommen und ab 14. Juni 1974 zur Unterzeichnung aufgelegt.

(Übersetzung)

**Protokoll
zur Änderung der Konvention
über die Verjährung beim internationalen
Warenkauf**

DIE VERTRAGSSTAATEN dieses Protokolls –

IN ANBETRACHT DESSEN, daß der internationale Handel einen wichtigen Beitrag zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten leistet,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die Annahme einheitlicher Regeln über die Verjährung beim internationalen Warenkauf die Entwicklung des Welthandels erleichtern würde,

IN DER ERWÄGUNG, daß eine Änderung der am 14. Juni 1974 in New York geschlossenen Konvention über die Verjährung beim internationalen Warenkauf (Verjährungskonvention von 1974) dahingehend, daß sie mit der am 11. April 1980 in Wien geschlossenen Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Kaufrechtskonvention von 1980) in Einklang steht, die Annahme der in der Verjährungskonvention von 1974 enthaltenen einheitlichen Regeln über die Verjährung fördern würde –

HABEN VEREINBART, die Verjährungskonvention von 1974 wie folgt zu ändern:

Artikel I

(1) Artikel 3 Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Diese Konvention ist nur anzuwenden,

a) wenn die Parteien eines Vertrages über den internationalen Warenkauf zur Zeit des Vertragsabschlusses ihre Niederlassung in Vertragsstaaten haben oder

b) wenn nach den Regeln des internationalen Privatrechts das Recht eines Vertragsstaates auf den Kaufvertrag anzuwenden ist.“

(2) Artikel 3 Absatz 2 wird gestrichen.

(3) Artikel 3 Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel II

(1) Artikel 4 Buchstabe a wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„a) von Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt, es sei denn, daß

der Verkäufer vor oder bei Vertragsabschluß weder wußte noch wissen mußte, daß die Ware für einen solchen Gebrauch gekauft wurde;“

(2) Artikel 4 Buchstabe e wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„e) von Seeschiffen, Binnenschiffen, Luftkissenfahrzeugen oder Luftfahrzeugen;“.

Artikel III

Artikel 31 wird ein neuer Absatz 4 hinzugefügt, der wie folgt lautet:

„(4) Erstreckt sich die Konvention auf Grund einer Erklärung nach diesem Artikel auf eine oder mehrere, jedoch nicht auf alle Gebietseinheiten eines Vertragsstaates und liegt die Niederlassung einer Partei in diesem Staat, so wird diese Niederlassung im Sinne dieser Konvention nur dann als in einem Vertragsstaat gelegen betrachtet, wenn sie in einer Gebietseinheit liegt, auf die sich die Konvention erstreckt.“

Artikel IV

Die Bestimmungen des Artikels 34 werden gestrichen und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Zwei oder mehr Vertragsstaaten, welche gleiche oder einander sehr nahekommende Rechtsvorschriften für Gegenstände haben, die in dieser Konvention geregelt werden, können jederzeit erklären, daß die Konvention auf Verträge über den internationalen Warenkauf keine Anwendung findet, wenn die Parteien ihre Niederlassung in diesen Staaten haben. Solche Erklärungen können als gemeinsame oder als aufeinander bezogene einseitige Erklärungen abgegeben werden.

(2) Hat ein Vertragsstaat, der für Gegenstände, die in dieser Konvention geregelt werden, Rechtsvorschriften, die denen eines oder mehrerer Nichtvertragsstaaten gleich sind oder sehr nahekommen, so kann er jederzeit erklären, daß die Konvention auf Verträge über den internationalen Warenkauf keine Anwendung findet, wenn die Parteien ihre Niederlassung in diesen Staaten haben.

(3) Wird ein Staat, auf den sich eine Erklärung nach Absatz 2 bezieht, Vertragsstaat, so hat die Erklärung von dem Tag an, an dem die Konvention für den neuen Vertragsstaat in Kraft tritt, die Wirkung einer nach Absatz 1 abgegebenen Erklärung, vorausgesetzt, daß der neue Vertragsstaat sich einer solchen Erklärung anschließt oder eine darauf bezogene einseitige Erklärung abgibt.“

Artikel V

Die Bestimmung des Artikels 37 wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Diese Konvention geht bereits geschlossenen oder in Zukunft zu schließenden internationalen Vereinbarungen, die Bestimmungen über in dieser Konvention geregelte Gegenstände enthalten, nicht vor, sofern Verkäufer und Käufer ihre Niederlassung in Vertragsstaaten einer solchen Vereinbarung haben.“

Artikel VI

Am Ende von Artikel 40 Absatz 1 wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Aufeinander bezogene einseitige Erklärungen nach Artikel 34 werden am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der letzten Erklärung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen folgt.“

Schlußbestimmungen**Artikel VII**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Depositar dieses Protokolls bestimmt.

Artikel VIII

- (1) Dieses Protokoll steht allen Staaten zum Beitritt offen.
- (2) Der Beitritt eines Staates, der nicht Vertragsstaat der Verjährungskonvention von 1974 ist, zu diesem Protokoll hat vorbehaltlich des Artikels XI die Wirkung eines Beitritts zu jener Konvention in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung.
- (3) Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel IX

- (1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach Hinterlegung der zweiten Beitrittsurkunde unter der Voraussetzung in Kraft, daß an dem Tag
- a) die Verjährungskonvention von 1974 selbst in Kraft ist und
- b) auch die Kaufrechtskonvention von 1980 in Kraft ist.
- Sind diese Konventionen an diesem Tag nicht beide in Kraft, so tritt dieses Protokoll am ersten Tag in Kraft, an dem beide Konventionen in Kraft sind.
- (2) Für jeden Staat, der diesem Protokoll beiträgt, nachdem die zweite Beitrittsurkunde hinterlegt worden ist, tritt dieses Protokoll am ersten Tag des sechsten Monats nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft, sofern an dem Tag das Protokoll selbst in Kraft ist. Ist das Protokoll selbst an dem Tag noch nicht in Kraft, so tritt es für den Staat an dem Tag in Kraft, an dem es selbst in Kraft tritt.

Artikel X

Ratifiziert ein Staat nach Inkrafttreten dieses Protokolls die Verjährungskonvention von 1974 oder tritt er ihr bei, so stellt die Ratifikation oder der Beitritt auch einen Beitritt zu diesem Protokoll dar, sofern der Staat dies dem Depositar notifiziert.

Artikel XI

Jeder Staat, der nach Artikel VIII, IX oder X dieses Protokolls Vertragsstaat der Verjährungskonvention von 1974 in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung wird, ist, falls er dem Depositar nichts Gegenteiliges notifiziert, auch als Vertragsstaat der nicht geänderten Konvention in bezug auf jeden Vertragsstaat der Konvention zu betrachten, der noch nicht Vertragsstaat dieses Protokolls ist.

Artikel XII

Jeder Staat kann bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder seiner Notifikation nach Artikel X erklären, daß Artikel I des Protokolls für ihn nicht verbindlich ist. Eine Erklärung nach dem vorliegenden Artikel bedarf der Schriftform und ist dem Depositar zu notifizieren.

Artikel XIII

- (1) Ein Vertragsstaat kann dieses Protokoll kündigen, indem er dies dem Depositar notifiziert.
- (2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Depositar folgt.
- (3) Ein Vertragsstaat, für den dieses Protokoll in Anwendung der Absätze 1 und 2 außer Kraft tritt, bleibt Vertragsstaat der nicht geänderten Verjährungskonvention von 1974, es sei denn, daß er die nicht geänderte Konvention nach deren Artikel 45 kündigt.

Artikel XIV

- (1) Der Depositar übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.
- (2) Tritt dieses Protokoll nach Artikel IX in Kraft, so stellt der Depositar den Wortlaut der Verjährungskonvention von 1974 in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung her

und übersendet allen Staaten beglaubigte Abschriften der Konvention in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung.

GESCHEHEN zu Wien am 11. April 1980 in einer Urschrift in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

**Convention
on the Limitation Period in the International
Sale of Goods**

Preamble

The States Parties to the present Convention,

Considering that international trade is an important factor in the promotion of friendly relations amongst States,

Believing that the adoption of uniform rules governing the limitation period in the international sale of goods would facilitate the development of world trade,

Have agreed as follows:

PART I. SUBSTANTIVE PROVISIONS**Sphere of application****Article 1**

1. This Convention shall determine when claims of a buyer and a seller against each other arising from a contract of international sale of goods or relating to its breach, termination or invalidity can no longer be exercised by reason of the expiration of a period of time. Such period of time is hereinafter referred to as "the limitation period".

2. This Convention shall not affect a particular time-limit within which one party is required, as a condition for the acquisition or exercise of his claim, to give notice to the other party or perform any act other than the institution of legal proceedings.

3. In this Convention:

(a) "buyer", "seller" and "party" mean persons who buy or sell, or agree to buy or sell, goods, and the successors to and assigns of their rights or obligations under the contract of sale;

(b) "creditor" means a party who asserts a claim, whether or not such a claim is for a sum of money;

(c) "debtor" means a party against whom a creditor asserts a claim;

(d) "breach of contract" means the failure of a party to perform the contract or any performance not in conformity with the contract;

(e) "legal proceedings" includes judicial, arbitral and administrative proceedings;

(f) "person" includes corporation, company, partnership, association or entity, whether private or public, which can sue or be sued;

(g) "writing" includes telegram and telex;

(h) "year" means a year according to the Gregorian calendar.

Article 2

For the purposes of this Convention:

(a) a contract of sale of goods shall be considered international if, at the time of the conclusion of the contract, the buyer and the seller have their places of business in different States;

(b) the fact that the parties have their places of business in different States shall be disregarded whenever this fact does not appear either from the contract or from any dealings between, or from information disclosed by, the parties at any time before or at the conclusion of the contract;

(c) where a party to a contract of sale of goods has places of business in more than one State, the place of business shall be that which has the closest relationship to the contract and its performance, having regard to the circumstances known to or contemplated by the parties at the time of the conclusion of the contract;

(d) where a party does not have a place of business, reference shall be made to his habitual residence;

(e) neither the nationality of the parties nor the civil or commercial character of the parties or of the contract shall be taken into consideration.

Article 3

1. This Convention shall apply only if, at the time of the conclusion of the contract, the places of business of the parties to a contract of international sale of goods are in Contracting States.

2. Unless this Convention provides otherwise, it shall apply irrespective of the law which would otherwise be applicable by virtue of the rules of private international law.

3. This Convention shall not apply when the parties have expressly excluded its application.

Article 4

This Convention shall not apply to sales:

- (a) of goods bought for personal, family or household use;
- (b) by auction;
- (c) on execution or otherwise by authority of law;
- (d) of stocks, shares, investment securities, negotiable instruments or money;
- (e) of ships, vessels or aircraft;
- (f) of electricity.

Article 5

This Convention shall not apply to claims based upon:

- (a) death of, or personal injury to, any person;
- (b) nuclear damage caused by the goods sold;
- (c) a lien, mortgage or other security interest in property;
- (d) a judgement or award made in legal proceedings;
- (e) a document on which direct enforcement or execution can be obtained in accordance with the law of the place where such enforcement or execution is sought;
- (f) a bill of exchange, cheque or promissory note.

Article 6

1. This Convention shall not apply to contracts in which the preponderant part of the obligations of the seller consists in the supply of labour or other services.

2. Contracts for the supply of goods to be manufactured or produced shall be considered to be sales, unless the party who orders the goods undertakes to supply a substantial part of the materials necessary for such manufacture or production.

Article 7

In the interpretation and application of the provisions of this Convention, regard shall be had to its international character and to the need to promote uniformity.

The duration and commencement of the limitation period

Article 8

The limitation period shall be four years.

Article 9

1. Subject to the provisions of articles 10, 11 and 12 the limitation period shall commence on the date on which the claim accrues.

2. The commencement of the limitation period shall not be postponed by:

- (a) a requirement that the party be given a notice as described in paragraph 2 of article 1, or
- (b) a provision in an arbitration agreement that no right shall arise until an arbitration award has been made.

Article 10

1. A claim arising from a breach of contract shall accrue on the date on which such breach occurs.

2. A claim arising from a defect or other lack of conformity shall accrue on the date on which the goods are actually handed over to, or their tender is refused by, the buyer.

3. A claim based on fraud committed before or at the time of the conclusion of the contract or during its performance shall accrue on the date on which the fraud was or reasonably could have been discovered.

Article 11

If the seller has given an express undertaking relating to the goods which is stated to have effect for a certain period of time, whether expressed in terms of a specific period of time or otherwise, the limitation period in respect of any claim arising from the undertaking shall commence on the date on which the buyer notifies the seller of the fact on which the claim is based, but not later than on the date of the expiration of the period of the undertaking.

Article 12

1. If, in circumstances provided for by the law applicable to the contract, one party is entitled to declare the contract terminated before the time for performance is due, and exercises this right, the limitation period in respect of a claim based on any such circumstances shall commence on the date on which the declaration is made to the other party. If the contract is not declared to be terminated before performance becomes due, the limitation period shall commence on the date on which performance is due.

2. The limitation period in respect of a claim arising out of a breach by one party of a contract for the delivery of or payment for goods by instalments shall, in relation to each separate instalment, commence on the date on which the particular breach occurs. If, under the law applicable to the contract, one party is entitled to declare the contract terminated by reason of such breach, and exercises this right, the limitation period in respect of all relevant instalments shall commence on the date on which the declaration is made to the other party.

Cessation and extension of the limitation period

Article 13

The limitation period shall cease to run when the creditor performs any act which, under the law of the court where the proceedings are instituted, is recognized as commencing judicial proceedings against the debtor or as asserting his claim in such proceedings already instituted against the debtor, for the purpose of obtaining satisfaction or recognition of his claim.

Article 14

1. Where the parties have agreed to submit to arbitration, the limitation period shall cease to run when either party commences arbitral proceedings in the manner provided for in the arbitration agreement or by the law applicable to such proceedings.

2. In the absence of any such provision, arbitral proceedings shall be deemed to commence on the date on which a request that the claim in dispute be referred to arbitration is delivered at the habitual residence or place of business of the other party or, if he has no such residence or place of business, then at his last known residence or place of business.

Article 15

In any legal proceedings other than those mentioned in articles 13 and 14, including legal proceedings commenced upon the occurrence of:

- (a) the death or incapacity of the debtor,
- (b) the bankruptcy or any state of insolvency affecting the whole of the property of the debtor, or
- (c) the dissolution or liquidation of a corporation, company, partnership, association or entity when it is the debtor, the limitation period shall cease to run when the creditor asserts his claim in such proceedings for the purpose of obtaining satisfaction or recognition of the claim, subject to the law governing the proceedings.

Article 16

For the purposes of articles 13, 14 and 15, any act performed by way of counterclaim shall be deemed to have been performed on the same date as the act performed in relation to the claim against which the counterclaim is raised, provided that both the claim and the counterclaim relate to the same contract or to several contracts concluded in the course of the same transaction.

Article 17

1. Where a claim has been asserted in legal proceedings within the limitation period in accordance with article 13, 14, 15 or 16, but such legal proceedings have ended without a decision binding on the merits of the claim, the limitation period shall be deemed to have continued to run.

2. If, at the time such legal proceedings ended, the limitation period has expired or has less than one year to run, the creditor shall be entitled to a period of one year from the date on which the legal proceedings ended.

Article 18

1. Where legal proceedings have been commenced against one debtor, the limitation period prescribed in this Convention shall cease to run against any other party jointly and severally liable with the debtor, provided that the creditor informs such party in writing within that period that the proceedings have been commenced.

2. Where legal proceedings have been commenced by a subpurchaser against the buyer, the limitation period prescribed in this Convention shall cease to run in relation to the buyer's claim over against the seller, if the buyer informs the seller in writing within that period that the proceedings have been commenced.

3. Where the legal proceedings referred to in paragraphs 1 and 2 of this article have ended, the limitation period in respect of the claim of the creditor or the buyer against the party jointly and severally liable or against the seller shall be deemed not to have ceased running by virtue of paragraphs 1 and 2 of this article, but the creditor or the buyer shall be entitled to an additional year from the date on which the legal proceedings ended, if at that time the limitation period had expired or had less than one year to run.

Article 19

Where the creditor performs, in the State in which the debtor has his place of business and before the expiration of the limitation period, any act, other than the acts described in articles 13, 14, 15 and 16, which under the law of that State has the effect of recommencing a limitation period, a new limitation period of four years shall commence on the date prescribed by that law.

Article 20

1. Where the debtor, before the expiration of the limitation period, acknowledges in writing his obligation to the creditor, a new limitation period of four years shall commence to run from the date of such acknowledgement.

2. Payment of interest or partial performance of an obligation by the debtor shall have the same effect as an acknowledgement under paragraph (1) of this article if it can reasonably be inferred from such payment or performance that the debtor acknowledges that obligation.

Article 21

Where, as a result of a circumstance which is beyond the control of the creditor and which he could neither avoid nor overcome, the creditor has been prevented from causing the limitation period to cease to run, the limitation period shall be extended so as not to expire before the expiration of one year from the date on which the relevant circumstance ceased to exist.

Modification of the limitation period by the parties

Article 22

1. The limitation period cannot be modified or affected by any declaration or agreement between the parties, except in the cases provided for in paragraph (2) of this article.

2. The debtor may at any time during the running of the limitation period extend the period by a declaration in writing to the creditor. This declaration may be renewed.

3. The provisions of this article shall not affect the validity of a clause in the contract of sale which stipulates that arbitral proceedings shall be commenced within a shorter period of limitation than that prescribed by this Convention, provided that such clause is valid under the law applicable to the contract of sale.

General limit of the limitation period

Article 23

Notwithstanding the provisions of this Convention, a limitation period shall in any event expire not later than 10 years from the date on which it commenced to run under articles 9, 10, 11 and 12 of this Convention.

Consequences of the expiration of the limitation period

Article 24

Expiration of the limitation period shall be taken into consideration in any legal proceedings only if invoked by a party to such proceedings.

Article 25

1. Subject to the provisions of paragraph (2) of this article and of article 24, no claim shall be recognized or enforced in any legal proceedings commenced after the expiration of the limitation period.

2. Notwithstanding the expiration of the limitation period, one party may rely on his claim as a defence or for the purpose of set-off against a claim asserted by the other party, provided that in the latter case this may only be done:

- (a) if both claims relate to the same contract or to several contracts concluded in the course of the same transaction; or
- (b) if the claims could have been set-off at any time before the expiration of the limitation period.

Article 26

Where the debtor performs his obligation after the expiration of the limitation period, he shall not on that ground be entitled in any way to claim restitution even if he did not know at the time when he performed his obligation that the limitation period had expired.

Article 27

The expiration of the limitation period with respect to a principal debt shall have the same effect with respect to an obligation to pay interest on that debt.

Calculation of the period**Article 28**

1. The limitation period shall be calculated in such a way that it shall expire at the end of the day which corresponds to the date on which the period commenced to run. If there is no such corresponding date, the period shall expire at the end of the last day of the last month of the limitation period.

2. The limitation period shall be calculated by reference to the date of the place where the legal proceedings are instituted.

Article 29

Where the last day of the limitation period falls on an official holiday or other *dies non juridicus* precluding the appropriate legal action in the jurisdiction where the creditor institutes legal proceedings or asserts a claim as envisaged in article 13, 14 or 15, the limitation period shall be extended so as not to expire until the end of the first day following that official holiday or *dies non juridicus* on which such proceedings could be instituted or on which such a claim could be asserted in that jurisdiction.

International effect**Article 30**

The acts and circumstances referred to in articles 13 through 19 which have taken place in one Contracting State shall have effect for the purposes of this Convention in another Contracting State, provided that the creditor has taken all reasonable steps to ensure that the debtor is informed of the relevant act or circumstances as soon as possible.

PART II. IMPLEMENTATION**Article 31**

1. If a Contracting State has two or more territorial units in which, according to its constitution, different systems of law are applicable in relation to the matters dealt with in this Convention, it may, at the time of signature, ratification or accession, declare that his Convention shall extend to all its territorial units or only to one or more of them, and may amend its declaration by submitting another declaration at any time.

2. These declarations shall be notified to the Secretary-General of the United Nations and shall state expressly the territorial units to which the Convention applies.

3. If a Contracting State described in paragraph (1) of this article makes no declaration at the time of signature, ratification or accession, the Convention shall have effect within all territorial units of that State.

Article 32

Where in this Convention reference is made to the law of a State in which different systems of law apply, such reference shall be construed to mean the law of the particular legal system concerned.

Article 33

Each Contracting State shall apply the provisions of this Convention to contracts concluded on or after the date of the entry into force of this Convention.

PART III. DECLARATIONS AND RESERVATIONS**Article 34**

Two or more Contracting States may at any time declare that contracts of sale between a seller having a place of business in one of these States and a buyer having a place of business in another of these States shall not be governed by this Convention, because they apply to the matters governed by this Convention the same or closely related legal rules.

Article 35

A Contracting State may declare, at the time of the deposit of its instrument of ratification or accession, that it will not apply the provisions of this Convention to actions for annulment of the contract.

Article 36

Any State may declare, at the time of the deposit of its instrument of ratification or accession, that it shall not be compelled to apply the provisions of article 24 of this Convention.

Article 37

This Convention shall not prevail over conventions already entered into or which may be entered into, and which contain provisions concerning the matters covered by this Convention, provided that the seller and buyer have their places of business in States parties to such a convention.

Article 38

1. A Contracting State which is a party to an existing convention relating to the international sale of goods may declare, at the time of the deposit of its instrument of ratification or accession, that it will apply this Convention exclusively to contracts of international sale of goods as defined in such existing convention.

2. Such declaration shall cease to be effective on the first day of the month following the expiration of 12 months after a new convention on the international sale of goods, concluded under the auspices of the United Nations, shall have entered into force.

Article 39

No reservation other than those made in accordance with articles 34, 35, 36 and 38 shall be permitted.

Article 40

1. Declarations made under this Convention shall be addressed to the Secretary-General of the United Nations and shall take effect simultaneously with the entry of this Convention into force in respect of the State concerned, except declarations made thereafter. The latter declarations shall take effect on the first day of the month following the expiration of six months after the date of their receipt by the Secretary-General of the United Nations.

2. Any State which has made a declaration under this Convention may withdraw it at any time by a notification addressed to the Secretary-General of the United Nations. Such withdrawal shall take effect on the first day of the month following the expiration of six months after the date of the receipt of the notification by the Secretary-General of the United Nations. In the case of a declaration made under article 34 of this Convention, such withdrawal shall also render inoperative, as from the date on which the withdrawal takes effect, any reciprocal declaration made by another State under that article.

PART IV. FINAL CLAUSES

Article 41

This Convention shall be open until 31 December 1975 for signature by all States at the Headquarters of the United Nations.

Article 42

This Convention is subject to ratification. The instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 43

This Convention shall remain open for accession by any State. The instruments of accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 44

1. This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of six months after the date of the deposit of the tenth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying or acceding to this Convention after the deposit of the tenth instrument of ratification or accession, this Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of six months after the date of the deposit of its instrument of ratification or accession.

Article 45

1. Any Contracting State may denounce this Convention by notifying the Secretary-General of the United Nations to that effect.

2. The denunciation shall take effect on the first day of the months following the expiration of 12 months after receipt of the notification by the Secretary-General of the United Nations.

Article 46

The original of this Convention, of which the Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

**PROTOCOL
AMENDING THE CONVENTION
ON THE LIMITATION
PERIOD IN THE INTERNATIONAL SALE OF GOODS**

THE STATES PARTIES to this Protocol,

Considering that international trade is an important factor in the promotion of friendly relations amongst States,

Believing that the adoption of uniform rules governing the limitation period in the international sale of goods would facilitate the development of world trade,

Considering that the Convention on the Limitation Period in the International Sale of Goods, concluded at New York on 14 June 1974 (the 1974 Limitation Convention), to conform to the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, concluded at Vienna on 11 April 1980 (the 1980 Sales Convention), would promote the adoption of the uniform rules governing the limitation period contained in the 1974 Limitation Convention,

Have agreed to amend the 1974 Limitation Convention as follows:

Article I

(1) Paragraph (1) of article 3 is replaced by the following provisions:

"(1) This Convention shall apply only

(a) If, at the time of the conclusion of the contract, the places of business of the parties to a contract of international sale of goods are in Contracting States; or

(b) If the rules of private international law make the law of a Contracting State applicable to the contract of sale."

(2) Paragraph (2) of article 3 is deleted.

(3) Paragraph (3) of article 3 is renumbered as paragraph (2).

Article II

(1) Subparagraph (a) of article 4 is deleted and replaced by the following provision:

"(a) Of goods bought for personal, family or household use, unless the seller, at any time before or at the conclusion of the contract, neither knew nor ought to have known that the goods were bought for any such use;"

(2) Subparagraph (e) of article 4 is deleted and is replaced by the following provision:

"(e) Of ships, vessels, hovercraft or aircraft;"

Article III

A new paragraph (4) is added to article 31 reading as follows:

"(4) If, by virtue of a declaration under this article, this Convention extends to one or more but not all of the territorial units of a Contracting State, and if the place of business of a party to a contract is located in that State, this place of business shall, for the purposes of this Convention, be considered not to be in a Contracting State unless it is in a territorial unit to which the Convention extends."

Article IV

The provisions of article 34 are deleted and are replaced by the following provisions:

"(1) Two or more Contracting States which have the same or closely related legal rules on matters governed by this Convention may at any time declare that the Convention shall not apply to contracts of international sale of goods where the parties have their places of business in those States. Such declarations may be made jointly or by reciprocal unilateral declarations.

"(2) A Contracting State which has the same or closely related legal rules on matters governed by this Convention as one or more non-Contracting States may at any time declare that the Convention shall not apply to contracts of international sale of goods where the parties have their places of business in those States.

"(3) If a State which is the object of a declaration under paragraph (2) of this article subsequently becomes a Contracting State, the declaration made shall, as from the date on which this Convention enters into force in respect of the new Contracting State, have the effect of a declaration made under paragraph (1), provided that the new Contracting State joins in such declaration or makes a reciprocal unilateral declaration."

Article V

The provisions of article 37 are deleted and are replaced by the following provisions:

"This Convention shall not prevail over any international agreement which has already been or may be entered into and which contains provisions concerning the matters governed by this Convention, provided that the seller and

buyer have their places of business in States parties to such agreement."

Article VI

At the end of paragraph (1) of article 46, the following provision is added:

"Reciprocal unilateral declarations under article 34 shall take effect on the first day of the month following the expiration of six months after the receipt of the latest declaration by the Secretary-General of the United Nations."

FINAL PROVISIONS

Article VII

The Secretary-General of the United Nations is hereby designated as the depositary for this Protocol.

Article VIII

(1) This Protocol shall be open for accession by all States.

(2) Accession to this Protocol by any State which is not a Contracting Party to the 1974 Limitation Convention shall have the effect of accession to that Convention as amended by this Protocol, subject to the provisions of article XI.

(3) Instruments of accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article IX

(1) This Protocol shall enter into force on the first day of the sixth month following the deposit of the second instrument of accession, provided that on that date:

(a) The 1974 Limitation Convention is itself in force; and

(b) The 1980 Sales Convention is also in force.

If these Conventions are not both in force on that date, this Protocol shall enter into force on the first day on which both Conventions are in force.

(2) For each State acceding to this Protocol after the second instrument of accession has been deposited, this Protocol shall enter into force on the first day of the sixth month following the deposit of its instrument of accession, if by that date the Protocol is itself in force. If by that date the Protocol itself is not yet in force, the Protocol shall enter into force for the State on the date the Protocol itself enters into force.

Article X

If a State ratifies or accedes to the 1974 Limitation Convention after the entry into force of this Protocol, the ratification or accession shall also constitute an accession to this Protocol if the State notifies the depositary accordingly.

Article XI

Any State which becomes a Contracting Party to the 1974 Limitation Convention, as amended by this Protocol, by virtue of articles VIII, IX or X of this Protocol shall, unless it notifies the depositary to the contrary, be considered to be also a Contracting Party to the Convention, unamended, in relation to any Contracting Party to the Convention not yet a Contracting Party to this Protocol.

Article XII

Any State may declare at the time of the deposit of its instrument of accession or its notification under article X that it will not be bound by article I of the Protocol. A declaration made under this article shall be in writing and be formally notified to the depositary.

Article XIII

(1) A Contracting State may denounce this Protocol by notifying the depositary to that effect.

(2) The denunciation shall take effect on the first day of the month following the expiration of twelve months after receipt of the notification by the depositary.

(3) Any Contracting State in respect of which this Protocol ceases to have effect by the application of paragraphs (1) and (2) of this article shall remain a Contracting Party to the 1974 Limitation Convention, unamended, unless it denounces the unamended Convention in accordance with article 45 of that Convention.

Article XIV

(1) The depositary shall transmit certified true copies of this Protocol to all States.

(2) When this Protocol enters into force in accordance with article IX, the depositary shall prepare a text of the 1974 Limitation Convention, as amended by this Protocol, and shall transmit certified true copies to all States Parties to that Convention, as amended by this Protocol.

DONE at Vienna, this day of 11 April 1980, in a single original, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic.

Dritte Bekanntmachung¹ zum Europäischen Abkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975 vom 25. September 1989

In Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 des Europäischen Abkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975 (Bekanntmachung vom 2. August 1983, GBl. II Nr. 4 S. 63 und Sonderdruck Nr. 1142 des Gesetzblattes) wurden Änderungen der Anlagen II und III dieses Abkommens angenommen.

Entsprechend Artikel 9 Absatz 5 des Abkommens sind diese Änderungen am 24. Juni 1989 in Kraft getreten. Die Neufassung der Anlagen II und III werden im Sonderdruck Nr. 1142/2 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 25. September 1989

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

¹ Zweite Bekanntmachung vom 24. August 1987 (GBl. II Nr. 7 S. 117)

Bekanntmachung zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 vom 11. Oktober 1989

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. September 1976 (GBl. II Nr. 15 S. 307)¹ wird bekanntgegeben, daß dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 7. März 1984 eine Note zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Ge-

¹ letzte ergänzende Bekanntmachung (GBl. II 1989 Nr. 6 S. 112)

nehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 übergeben wurde, in der die Deutsche Demokratische Republik u. a. die Anwendung der dem Abkommen angeschlossenen Regelung Nr. 45 — Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Scheinwerferreinigungsanlagen sowie von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Scheinwerferreinigungsanlagen — mitteilte.

Die genannte Regelung ist gemäß Artikel 1 Absatz 8 des Abkommens am 6. Mai 1984 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Der Text der Regelung Nr. 45 in der Fassung der Revision 1 vom 16. Mai 1988 einschließlich der am 9. Februar 1988 in Kraft getretenen Änderungsserie 01 wird im Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 886/25 veröffentlicht.

Berlin, den 11. Oktober 1989

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Mitteilung Nr. 7/1989
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 12. Oktober 1989

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht vom 22. März 1985 (Bekanntmachung vom 21. Juli 1989, GBl. II 1989 Nr. 11 S. 161):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Arabische Republik Ägypten	9. Mai 1988
Republik Äquatorial-Guinea	17. August 1988
Australien	18. September 1987
Königreich Belgien	17. Oktober 1988
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik	20. Juni 1986
Bundesrepublik Deutschland ²	30. September 1988
Burkina Faso	30. März 1989
Königreich Dänemark	29. September 1988
Deutsche Demokratische Republik ³	25. Januar 1989
Republik Finnland ¹ (Artikel 11)	28. September 1986
Französische Republik	4. Dezember 1987
Griechische Republik	29. Dezember 1988
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland ³	15. Mai 1987
Republik Guatemala ³	11. September 1987
Irland	15. September 1988
Italienische Republik	10. September 1988
Japan	30. September 1988
Kanada	4. Juni 1986
Republik Kenia	9. November 1988
Fürstentum Liechtenstein	8. Februar 1989
Großherzogtum Luxemburg	17. Oktober 1988
Republik der Malediven	26. April 1988
Republik Malta	15. September 1988
Vereinigte Mexikanische Staaten	14. September 1987

¹ Diese Staaten haben zu den in Klammern angeführten Artikeln Vorbehalte oder Erklärungen abgegeben.

² Diese Staaten haben eine sonstige Erklärung abgegeben.

³ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Neuseeland ²	2. Juni 1987
Königreich der Niederlande ² (Artikel 11)	19. September 1988
Bundesrepublik Nigeria	31. Oktober 1988
Königreich Norwegen ¹ (Artikel 11)	23. September 1986
Republik Österreich	19. August 1987
Republik Panama	13. Februar 1989
Republik Peru	7. April 1989
Portugiesische Republik	17. Oktober 1988
Königreich Schweden ¹ (Artikel 11)	26. November 1986
Schweizerische Eidgenossenschaft	17. Dezember 1987
Republik Singapur	5. Januar 1989
Republik Uganda	24. Juni 1988
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	18. Juni 1986
Ungarische Volksrepublik	4. Mai 1988
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	18. Juni 1986
Republik Uruguay	27. Februar 1989
Republik Venezuela	1. Februar 1988
Vereinigte Staaten von Amerika	27. August 1986
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	17. Oktober 1988

Berlin, den 12. Oktober 1989

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

Mitteilung Nr. 8/1989
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 12. Oktober 1989

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer des Montrealer Protokolls über Stoffe, die die Ozonschicht abbauen, vom 16. September 1987 (Bekanntmachung vom 21. Juli 1989, GBl. II 1989 Nr. 11 S. 174):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Arabische Republik Ägypten	2. August 1988
Königreich Belgien	30. Dezember 1988
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik	31. Oktober 1988
Bundesrepublik Deutschland ¹	16. Dezember 1988
Königreich Dänemark ¹	16. Dezember 1988
Deutsche Demokratische Republik ¹	25. Januar 1989
Republik Finnland	23. Dezember 1988
Französische Republik	28. Dezember 1988
Republik Ghana	8. März 1989
Griechische Republik	16. Dezember 1988
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland ¹	16. Dezember 1988
Irland	16. Dezember 1988
Italienische Republik	16. Dezember 1988

¹ Diese Staaten haben eine sonstige Erklärung abgegeben.

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Japan	30. September 1988
Kanada	30. Juni 1988
Republik Kenia	9. November 1988
Fürstentum Liechtenstein	8. Februar 1989
Großherzogtum Luxemburg	17. Oktober 1988
Republik Malta	29. Dezember 1988
Vereinigte Mexikanische Staaten	31. März 1988
Neuseeland ¹	21. Juli 1988
Königreich der Niederlande ¹	16. Dezember 1988
Bundesrepublik Nigeria	31. Oktober 1988
Königreich Norwegen	24. Juni 1988
Republik Österreich	3. Mai 1989
Republik Panama	3. März 1989
Portugiesische Republik	17. Oktober 1988
Königreich Schweden	29. Juni 1988
Schweizerische Eidgenossenschaft	28. Dezember 1988
Republik Singapur	5. Januar 1989
Königreich Spanien	16. Dezember 1988
Republik Uganda	15. September 1988
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	20. September 1988
Ungarische Volksrepublik	20. April 1989
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	10. November 1988
Vereinigte Staaten von Amerika	21. April 1988
Republik Venezuela	6. Februar 1989
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ²	16. Dezember 1988

Berlin, den 12. Oktober 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü B

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

² Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat einen Erklärung zu Artikel 2 abgegeben.

**Mitteilung Nr. 9/1989
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 12. Oktober 1989**

Gemäß Notifikation des Depositors sind Teilnehmer des Protokolls über die Privilegien und Immunitäten der Internationalen Schifffahrtssatellitenorganisation (INMAR-SAT) vom 1. Dezember 1981 (Bekanntmachung vom 14. August 1989, GBl. II 1989 Nr. 11 S. 184):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Republik Argentinien	7. Dezember 1988
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik	27. Mai 1982
Volksrepublik Bulgarien	12. Oktober 1982
Bundesrepublik Deutschland ¹	9. November 1984
Republik Chile ^{1, 2}	1. Februar 1984

¹ Diese Staaten haben Vorbehalte bzw. Erklärungen zum Protokoll abgegeben.

² Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Volksrepublik China ¹	18. Mai 1987
Königreich Dänemark	23. Juli 1986
Deutsche Demokratische Republik	21. Dezember 1988
Republik Finnland	25. Mai 1985
Französische Republik ¹	19. September 1985
Griechische Republik	14. Oktober 1988
Republik Indien	7. Oktober 1987
Republik Irak	14. August 1988
Italienische Republik ¹	28. November 1988
Kanada ¹	30. Juni 1983
Staat Kuwait ¹	25. März 1986
Republik Liberia	25. November 1982
Königreich der Niederlande ¹	14. Juni 1983
Königreich Norwegen	19. April 1982
Sultanat Oman ²	18. August 1986
Volksrepublik Polen	29. Januar 1987
Königreich Saudi-Arabien ^{1, 2}	14. März 1986
Königreich Schweden	5. Dezember 1984
Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	27. April 1982
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	27. Mai 1982
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	27. Mai 1982

Berlin, den 12. Oktober 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü B

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

**2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1987*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 19. Oktober 1989**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1987 vom 30. Juni 1987 (GBl. II 1987 Nr. 6 S. 79) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer der

Internationalen Konvention zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen vom 21. Oktober 1982 (Bekanntmachung vom 17. Juni 1987, GBl. II 1987 Nr. 6 S. 72):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Portugiesische Republik	10. November 1987
Königreich Lesotho	30. März 1988

Berlin, den 19. Oktober 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü B

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBl. II 1988 Nr. 1 S. 23

**3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1987*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 19. Oktober 1989**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1987 vom 30. Juni 1987 (GBl. II 1987 Nr. 6 S. 79) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen vom 26. September 1986 (Bekanntmachung vom 17. Juni 1987, GBl. II 1987 Nr. 6 S. 65):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Republik Zypern	4. Januar 1989
Französische Republik ¹	6. März 1989
Königreich Thailand ¹	21. März 1989
Staat Israel ^{1, 2}	25. Mai 1989
Fürstentum Monaco ^{1, 2}	19. Juli 1989

Berlin, den 19. Oktober 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBl. II 1989 Nr. 10 S. 157

¹ Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

² Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

**3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 5/1987*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 19. Oktober 1989**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 5/1987 vom 30. Juni 1987 (GBl. II 1987 Nr. 6 S. 80) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen vom 26. September 1986 (Bekanntmachung vom 17. Juni 1987, GBl. II 1987 Nr. 6 S. 80):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Republik Zypern	4. Januar 1989
Französische Republik ¹	6. März 1989
Königreich Thailand ¹	21. März 1989
Staat Israel ^{1, 2}	25. Mai 1989
Fürstentum Monaco ^{1, 2}	19. Juli 1989

Berlin, den 19. Oktober 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBl. II 1989 Nr. 10 S. 157

¹ Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

² Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 7/1987
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 26. Oktober 1989**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 7/1987 vom 24. August 1987 (GBl. II 1987 Nr. 7 S. 118) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer des

Abkommens über Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe bei der Sicherstellung und Rückgabe von ungesetzlich über die Staatsgrenzen beförderten Kulturgütern vom 22. April 1986 (Bekanntmachung vom 27. April 1987, GBl. II 1987 Nr. 4 S. 35):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde:
Volksrepublik Polen	27. April 1988
Koreanische Demokratische Volksrepublik	28. Juni 1988
Republik Kuba	11. Juli 1989

Berlin, den 26. Oktober 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

**2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 9/1987*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 26. Oktober 1989**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 9/1987 vom 10. Dezember 1987 (GBl. II 1988 Nr. 2 S. 37) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer des

Internationalen Kakaoabkommens, 1986 vom 25. Juli 1986 (Bekanntmachung vom 28. August 1987, GBl. II 1987 Nr. 7 S. 117 und Sonderdruck Nr. 1289 des Gesetzblattes):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Republik Kamerun	10. Februar 1989
Portugiesische Republik	28. Februar 1989
Vereinigte Mexikanische Staaten	22. März 1989

Berlin, den 26. Oktober 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBl. II 1989 Nr. 10 S. 159

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1988
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 26. Oktober 1989**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1988 vom 12. September 1988 (GBl. II 1988 Nr. 6 S. 118) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer des

Protokolls zur Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 über die langfristige Finanzierung des Programms der Zusammenarbeit zur Überwachung und Einschätzung der weitreichenden Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) vom 28. September 1984 (Bekanntmachung vom 19. August 1988, GBl. II 1988 Nr. 6 S. 111):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Volksrepublik Polen	14. September 1988
Italienische Republik	12. Januar 1989
Portugiesische Republik	19. Januar 1989.

Berlin, den 26. Oktober 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck) ISSN 0138-1695



234
1989
7. APR. 19
UB Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

217

1989

Berlin, den 14. Dezember 1989

Teil II Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 89	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tunesischen Republik über Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen vom 16. Juni 1989	217
1. 12. 89	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China über Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen vom 2. August 1989	224
21. 11. 89	Bekanntmachung zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967	228
4. 12. 89	Mitteilung Nr. 10/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	228
4. 12. 89	Mitteilung Nr. 11/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	230
6. 12. 89	Mitteilung Nr. 12/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	230
6. 12. 89	Mitteilung Nr. 13/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	230

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Tunesischen Republik über Rechtshilfe
in Zivil- und Strafsachen vom 16. Juni 1989**

vom 1. Dezember 1989

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 16. Juni 1989 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tunesischen Republik über Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 47 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am ersten Dezember neunzehnhundertneunundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten Dezember neunzehnhundertneunundachtzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
Prof. Dr. Gerlach

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Tunesischen Republik
über Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen

Die Deutsche Demokratische Republik und die Tunesische Republik sind,

von dem Wunsche geleitet, die freundschaftliche Zusammenarbeit auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Prinzipien zu vertiefen,

in dem Bestreben, ihre Beziehungen auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen zu regeln,

übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik:
Herrn Dr. Hans-Joachim Heusinger,
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
und Minister der Justiz,

Der Präsident der Tunesischen Republik:
Herrn Abdelhamid Escheikh,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die folgendes vereinbart haben:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

- a) „Zivilsachen“ alle Zivil-, Familien- oder Personenrechtsachen sowie Handels- und Arbeitsrechtsachen;
- b) „Justizorgane“ alle Organe, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates für Zivil- und Strafsachen zuständig sind;
- c) „gerichtliche Entscheidung“ jede Entscheidung, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die von einem Justizorgan in Zivil- oder Strafsachen getroffen wird;
- d) „Staatsbürger eines Vertragsstaates“ die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

Artikel 2

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates genießen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates für ihre Person und ihr Vermögen den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger.

(2) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates freien Zugang zu den Justizorganen; sie können zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen vor diesen unter denselben Bedingungen wie die eigenen Staatsbürger auftreten, Anträge stellen und Klagen erheben.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages, welche die Staatsbürger eines Vertragsstaates betreffen, sind auf juristische

Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz in dessen Hoheitsgebiet haben, entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

Staatsbürgern und juristischen Personen des einen Vertragsstaates, die ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz im Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten haben und vor den Justizorganen des anderen Vertragsstaates als Kläger oder Drittbeteiligte auftreten, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines Wohnsitzes, Aufenthaltes oder Sitzes im Hoheitsgebiet dieses Staates eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung irgendeiner Art nicht auferlegt werden.

Artikel 4

In Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages verkehren die Justizorgane der Vertragsstaaten

seitens der Deutschen Demokratischen Republik über das Ministerium der Justiz oder den Generalstaatsanwalt und
seitens der Tunesischen Republik über das Ministerium der Justiz

auf diplomatischem Weg miteinander.

Artikel 5

(1) Die auf der Grundlage dieses Vertrages gestellten Ersuchen sowie die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Staates abzufassen und mit einer Übersetzung in der Sprache des ersuchten Staates zu versehen.

(2) Die Ersuchen müssen unterschrieben und mit einem Siegel des Justizorgans versehen sein.

(3) Die Übersetzung ist von einem im ersuchenden Staat zugelassenen Übersetzer oder einer dazu befugten Person als richtig zu bestätigen.

Artikel 6

Die Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über die geltenden Rechtsvorschriften.

Teil II

**Befreiung von der Vorauszahlungspflicht
und Kostenbefreiung**

Artikel 7

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird vor den Justizorganen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates unter Berücksichtigung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse Befreiung von der Vorauszahlungspflicht und

Befreiung von Gebühren, Abgaben und Gerichtskosten entsprechend den Rechtsvorschriften und unter denselben Voraussetzungen wie Staatsbürgern dieses Staates gewährt.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für Ersuchen um Beweisaufnahme und Zustellung von Prozeßdokumenten, die in diesem Verfahren im anderen Vertragsstaat durchzuführen sind.

Artikel 8

(1) Die Bescheinigung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, soweit sie für eine Befreiung von der Vorauszahlungspflicht notwendig ist, wird vom zuständigen Organ des Vertragsstaates ausgestellt, in dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Befindet sich der Wohnsitz oder Aufenthalt des Antragstellers im Hoheitsgebiet eines dritten Staates, kann diese Bescheinigung durch die für den Ort seines Aufenthaltes zuständige diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des Vertragsstaates ausgestellt werden, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist.

Artikel 9

Bei der Gewährung der Befreiung von der Vorauszahlungspflicht und der in Artikel 7 vorgesehenen Vergünstigungen wendet das ersuchte Justizorgan die Rechtsvorschriften seines Staates an. Es kann gegebenenfalls das zuständige Organ des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, um ergänzende Angaben ersuchen.

Artikel 10

(1) Der Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht kann schriftlich bei dem für den Wohnsitz oder Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Justizorgan eingereicht werden.

(2) Dieses Justizorgan übersendet den Antrag mit der in Artikel 8 genannten Bescheinigung sowie anderen Anlagen an das zuständige Justizorgan des anderen Vertragsstaates.

(3) Das zuständige Justizorgan, an welches der Antrag gerichtet ist, veranlaßt die Übersetzung des Antrages sowie der in Artikel 8 genannten Bescheinigung und sonstiger Anlagen.

Teil III

Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken und Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme

Artikel 11

(1) Die Justizorgane der Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen.

(2) Die Rechtshilfe umfaßt die Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme und die Durchführung anderer Untersuchungs- oder Prozeßhandlungen (nachfolgend Ersuchen um Beweisaufnahme genannt) sowie die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke.

(3) Ersuchen um Durchführung einer Beweisaufnahme oder einer anderen Untersuchungs- oder Prozeßhandlung sowie um Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke werden auf diplomatischem Weg übermittelt.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 lassen die Befugnis der Vertragsstaaten unberührt, Zustellungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken in Zivilsachen an

eigene Staatsbürger, die sich im anderen Vertragsstaat aufhalten, ohne Anwendung von Zwang, durch ihre diplomatische Mission oder konsularische Vertretung vornehmen zu lassen.

Artikel 12

Ein Ersuchen um Zustellung gerichtlicher oder außergerichtlicher Schriftstücke sowie ein Ersuchen um Beweisaufnahme hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Justizorgan, von dem das Ersuchen ausgeht;
- b) den Gegenstand des Ersuchens;
- c) Name, Vorname, Beruf, Wohnort oder Aufenthalt, Staatsbürgerschaft der Prozeßparteien und ihre Stellung im Verfahren, Bezeichnung und Sitz juristischer Personen;
- d) gegebenenfalls Name, Vorname und Anschrift der Vertreter der Prozeßparteien;
- e) bei Zustellungsersuchen die Art der zuzustellenden Schriftstücke und die Anschrift des Empfängers;
- f) bei Ersuchen um Beweisaufnahme die Art der Handlungen, die vorgenommen werden sollen, und gegebenenfalls Fragen, die zu stellen sind;
- g) in Strafsachen die Beschreibung der strafbaren Handlung.

Artikel 13

(1) Der ersuchte Staat veranlaßt die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken nach seinen Rechtsvorschriften.

(2) Sind die zuzustellenden Schriftstücke nicht in der Sprache des ersuchten Staates abgefaßt und ist eine Übersetzung nicht beigelegt, werden die Schriftstücke nur dann übergeben, wenn der Empfänger bereit ist, sie freiwillig anzunehmen.

(3) Ist die Anschrift der Person, der zugestellt werden soll, nicht vollständig oder unrichtig angegeben, bemüht sich das ersuchte Justizorgan, die Anschrift zu ermitteln.

(4) Ist das ersuchte Justizorgan für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, leitet es das Ersuchen unverzüglich an das zuständige Justizorgan weiter und informiert darüber.

(5) Der Nachweis der Zustellung erfolgt nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates und ist mit dem Siegel des ersuchten Justizorgans zu versehen. Der Zustellungsnachweis muß Angaben über Ort und Zeitpunkt der Zustellung und den Namen des Empfängers enthalten.

Artikel 14

(1) Das ersuchte Justizorgan erledigt Ersuchen um Beweisaufnahme nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Soweit erforderlich, wendet es die für die Erledigung von Ersuchen, die von den Justizorganen dieses Staates ausgehen, vorgesehenen Zwangsmaßnahmen an.

(2) Das ersuchte Justizorgan teilt auf Verlangen dem ersuchenden Justizorgan und den Prozeßparteien rechtzeitig Zeitpunkt und Ort der Erledigung des Ersuchens mit.

(3) Ist die Anschrift der Person, die vernommen werden soll, nicht vollständig oder unrichtig angegeben, bemüht sich das ersuchte Justizorgan, die Anschrift zu ermitteln.

(4) Konnte das Ersuchen nicht erledigt werden, sendet das ersuchte Justizorgan die Schriftstücke unverzüglich und unter Angabe der Gründe für die Nichterledigung an das ersuchende Justizorgan zurück.

Artikel 15

Für die Erledigung von Ersuchen um Zustellung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücken sowie von Ersuchen um Beweisaufnahme verlangt der ersuchte Staat keine Erstattung der Kosten mit Ausnahme von Auslagen und Entschädigungen für Gutachten, deren Höhe und Art auf Verlangen dem ersuchenden Staat mitzuteilen sind.

Artikel 16

(1) Jeder Vertragsstaat kann die Gewährung von Rechtshilfe ablehnen, wenn die Erledigung des Ersuchens

- a) seine Souveränität, seine Sicherheit oder die Grundprinzipien seiner Staats- und Rechtsordnung beeinträchtigen könnte oder
- b) nicht in die Zuständigkeit der Justizorgane des ersuchten Staates fällt.

(2) Die Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen kann auch abgelehnt werden, wenn

- a) die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates nicht strafbar ist oder
- b) die Person, auf die sich das Strafverfahren bezieht, Staatsbürger des ersuchten Staates ist.

Teil IV

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

Artikel 17

Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf Ladung eines Justizorgans des anderen Vertragsstaates erscheint, darf weder wegen der Straftat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, noch wegen anderer Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Einreise in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates, strafrechtlich verfolgt, in Haft genommen oder dem Vollzug einer Strafe unterworfen werden.

Artikel 18

Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den in Artikel 17 vorgesehenen Schutz, wenn er das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht binnen 15 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm vom Justizorgan mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat oder wenn er von sich aus dorthin zurückkehrt. In diese Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, während der der Zeuge oder Sachverständige nicht die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates aus nicht von seinem Willen abhängigen Gründen zu verlassen.

Teil V

Übersendung von Personenstandsunterlagen und Befreiung von der Legalisation

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander nach erfolgter Eintragung oder Berichtigung Auszüge aus Personenstandsregistern und Informationen über rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates betreffen.

(2) Die Übersendung erfolgt unverzüglich und kostenfrei auf diplomatischem Weg.

Artikel 20

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen Organ nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet, ausgefertigt oder beglaubigt wurden und mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind, bedürfen zur Verwendung im anderen Vertragsstaat keiner Legalisation.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

Teil VI

Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen

Artikel 21

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen und vollstrecken folgende gerichtliche Entscheidungen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ergangen sind:

- a) rechtskräftige und vollstreckbare gerichtliche Entscheidungen in Zivilsachen;
- b) rechtskräftige und vollstreckbare gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen über Schadenersatz einschließlich Rückgabe von Sachen;
- c) Einigungen in Zivilsachen, die vor den zuständigen Gerichten geschlossen wurden.

(2) Als gerichtliche Entscheidungen nach Absatz 1 gelten auch Entscheidungen von Justizorganen eines Vertragsstaates, die nach dessen Rechtsvorschriften in Erbschaftsangelegenheiten zuständig sind.

Artikel 22

Die in Artikel 21 genannten gerichtlichen Entscheidungen werden anerkannt und vollstreckt, wenn

- a) die Entscheidung von einem zuständigen Gericht ergangen ist; wobei die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates nicht anerkannt wird, wenn nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaates die ausschließliche Zuständigkeit seiner Gerichte gegeben ist;
- b) die gerichtliche Entscheidung nach den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaates rechtskräftig und vollstreckbar ist;
- c) die Anerkennung oder Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung nicht der Souveränität, Sicherheit oder den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates widerspricht;
- d) in derselben Sache zwischen denselben Prozessparteien nicht bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung von einem Gericht des Vollstreckungsstaates ergangen ist oder bei dem Gericht dieses Vertragsstaates nicht schon früher ein Verfahren in dieser Sache anhängig wurde;
- e) die unterlegene Prozesspartei am Verfahren teilgenommen hat oder, obwohl sie ordnungsgemäß geladen war, nicht am Verfahren teilgenommen hat; öffentliche Zustellungen gelten nicht als Ladung.

Artikel 23

(1) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung kann von jeder berechtigten Prozesspartei direkt bei dem zuständigen Gericht des Vollstreckungsstaates eingereicht werden. Der Antrag kann auch bei dem Gericht eingereicht werden, das in erster Instanz entschieden hat. In diesem Falle wird der Antrag auf diplomatischem Weg übermittelt.

(2) Dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung oder der gerichtlichen Einigung sowie eine Bescheinigung, die bestätigt, daß die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist, sofern dies nicht aus der Entscheidung selbst hervorgeht;
- b) eine Bescheinigung, die bestätigt, daß die unterlegene Prozeßpartei, die nicht am Verfahren teilgenommen hat, ordnungsgemäß und entsprechend den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaates geladen wurde;
- c) eine Übersetzung des Antrages und der in den Buchstaben a und b genannten Schriftstücke in der Sprache des Vollstreckungsstaates, sofern diese nicht in dieser Sprache abgefaßt sind.

(3) Der Antrag auf Vollstreckung kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung eingereicht werden.

Artikel 24

(1) Die Gerichte des Vollstreckungsstaates entscheiden über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und vollstrecken nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird.

(2) Das Gericht, das über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung entscheidet, beschränkt sich allein darauf, festzustellen, ob die in den Artikeln 22 und 23 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Sind diese gegeben, erteilt das Gericht die Vollstreckbarkeitserklärung.

Artikel 25

(1) Wird eine Prozeßpartei, die nach Artikel 3 von der Zahlung einer Sicherheitsleistung befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, ist diese Entscheidung auf Antrag der berechtigten Prozeßpartei im anderen Vertragsstaat kostenfrei zu vollstrecken.

(2) Die durch den Entscheidungsstaat verauslagten Verfahrenskosten sowie die Gebühren und Abgaben, von denen eine Prozeßpartei befreit war, werden auf Ersuchen durch das zuständige Gericht des Vollstreckungsstaates eingezogen und der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Entscheidungsstaates zur Verfügung gestellt.

(3) Dem in diesem Artikel vorgesehenen Antrag sind eine Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung, die die Höhe der Prozeßkosten festlegt, eine Bescheinigung über die Rechtskraft der Entscheidung sowie eine Übersetzung in der Sprache des Vollstreckungsstaates beizufügen.

(4) Das Gericht, das die Vollstreckung genehmigt, beschränkt sich allein darauf, festzustellen, ob die in diesem Artikel vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind.

Artikel 26

Schiedssprüche in Handelssachen, die im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates ergangen sind, werden in Übereinstimmung mit der New Yorker Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates anerkannt und vollstreckt.

Artikel 27

Von den Bestimmungen dieses Vertrages über die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, gerichtlichen Einigungen und Schiedssprüchen werden die Rechtsvorschriften

ten der Vertragsstaaten über die Überweisung von Geldbeträgen oder die Ausfuhr von Gegenständen nicht berührt.

Teil VII

Übernahme der Strafverfolgung

Artikel 28

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gegen eigene Staatsbürger einzuleiten, die verdächtig sind, im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eine strafbare Handlung (Vergehen oder Verbrechen) begangen zu haben.

(2) Ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung ist in der Sprache des ersuchenden Staates abzufassen und auf diplomatischem Weg zu übermitteln. Ihm sind alle Informationen und Beweisgegenstände, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen, beizufügen.

(3) Der ersuchte Staat informiert den ersuchenden Staat über den Ausgang des Verfahrens.

Teil VIII

Mitteilung von Verurteilungen und Auskunft aus dem Strafregister

Artikel 29

Die Vertragsstaaten informieren einander über rechtskräftige Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Staates ausgesprochen haben.

Artikel 30

Die Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen zu anhängigen Verfahren Auskunft aus dem Strafregister.

Teil IX

Auslieferung

Artikel 31

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, entsprechend den Vorschriften und Bedingungen dieses Teils einander die Personen auszuliefern, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhalten und gegen die im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Strafe vollzogen werden soll.

Artikel 32

(1) Die Auslieferung erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten strafbar sind.

(2) Die Auslieferung erfolgt nur, wenn die Straftat nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist oder wenn die ausgesprochene Freiheitsstrafe mindestens 6 Monate beträgt.

Artikel 33

Ausgeliefert werden nicht:

- a) Staatsbürger des ersuchten Staates;
- b) Personen, deren Auslieferung nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates nicht zulässig ist.

Artikel 34

Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

- a) die strafbare Handlung im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen wurde;
- b) die Straftat nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt werden kann;
- c) die Verfolgung der strafbaren Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates verjährt ist oder unter eine Amnestie fällt, oder wenn aus einem anderen rechtlichen Grund die Strafverfolgung oder der Vollzug der Strafe nicht erfolgen kann;
- d) die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, bereits Gegenstand einer rechtskräftigen Entscheidung eines zuständigen Gerichts des ersuchten Staates war oder die Strafverfolgung durch ein zuständiges Justizorgan endgültig eingestellt wurde.

Artikel 35

(1) Wird vom ersuchten Staat gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ein Strafverfahren durchgeführt, oder ist diese wegen einer anderen strafbaren Handlung im ersuchten Staat verurteilt worden, kann die Auslieferung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens oder bis zum Vollzug der Strafe aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens führen, kann der zeitweiligen Auslieferung unter der ausdrücklichen Voraussetzung stattgegeben werden, daß die ausgelieferte Person nach Durchführung der Prozeßhandlung, derentwegen die Auslieferung gewährt wurde, spätestens nach 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Übergabe an, zurückgeführt wird.

Artikel 36

Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen, vor der Auslieferung begangenen Handlung als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde liegt, weder strafrechtlich verfolgt, verurteilt oder dem Vollzug einer Strafe zugeführt, noch einem dritten Staat ausgeliefert werden, es sei denn:

- a) der ersuchte Staat stimmt dem zu;
- b) die Person hat innerhalb eines Monats nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens, oder im Falle einer Verurteilung, nach Vollzug der Strafe nicht das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates verlassen oder ist, nachdem sie es verlassen hat, freiwillig dorthin zurückgekehrt. In diese Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, während der die ausgelieferte Person nicht die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet dieses Staates aus nicht von ihrem Willen abhängigen Gründen zu verlassen.

Artikel 37

(1) Ein Ersuchen um Auslieferung wird schriftlich gestellt und auf diplomatischem Weg übermittelt.

(2) Einem Ersuchen um Auslieferung sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung oder beglaubigte Kopie des Haftbefehls und bei einem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe eine Ausfertigung oder beglaubigte Kopie des rechtskräftigen Urteils. Sind im Haftbefehl Angaben über die Straftat, Ort und Zeit ihrer Begehung sowie deren rechtliche Würdigung nicht enthalten, sind diese Angaben in einer Anlage beizufügen;
- b) eine Abschrift oder Kopie der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen;
- c) Angaben über die Dauer der noch zu vollziehenden Strafe, wenn um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe ersucht wird;
- d) alle Angaben zur Identität und Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird.

(3) Enthält das Auslieferungsersuchen nicht alle erforderlichen Angaben, kann der ersuchte Staat zusätzliche Informationen verlangen. Der andere Vertragsstaat hat die ergänzenden Angaben innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Ersuchens zu übermitteln. Diese Frist kann im gegenseitigen Einverständnis um 15 Tage verlängert werden. Der ersuchte Staat kann die inhaftierte Person auf freien Fuß setzen, wenn innerhalb der festgesetzten Frist die ergänzenden Angaben nicht übermittelt werden.

Artikel 38

Sind die Voraussetzungen der Auslieferung nach diesem Vertrag gegeben, trifft der ersuchte Staat unverzüglich Maßnahmen zur Verhaftung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird.

Artikel 39

(1) Auf Verlangen des ersuchenden Staates kann eine nach diesem Vertrag auszuliefernde Person bereits vor Eingang des Auslieferungsersuchens in Haft genommen werden. Der Antrag hat Angaben zum Haftbefehl oder zum rechtskräftigen Urteil und die Ankündigung der späteren Übermittlung des Auslieferungsersuchens zu enthalten.

(2) Das Ersuchen um vorläufige Auslieferungshaft kann auf dem Postweg, telegrafisch oder durch Fernschreiber übermittelt werden.

(3) Der ersuchende Staat wird unverzüglich von der entsprechend Absatz 1 erfolgten Verhaftung informiert.

(4) Die Dauer der vorläufigen Auslieferungshaft darf einen Monat nicht überschreiten. Diese Frist kann auf Verlangen des ersuchenden Staates um 15 Tage verlängert werden.

Artikel 40

(1) Der ersuchte Staat informiert den ersuchenden Staat von seiner Entscheidung über das Auslieferungsersuchen und im Falle der Zustimmung zur Auslieferung über Ort und Zeit der Übergabe der Person.

(2) Übernehmen die Beauftragten des ersuchenden Staates nicht die auszuliefernde Person am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit und beantragt der ersuchende Staat keinen Aufschub, wird die betreffende Person unverzüglich auf freien Fuß gesetzt. In diesem Falle kann das Ersuchen um Auslieferung, sollte es erneut gestellt werden, abgelehnt werden.

(3) Der Aufschub der Übergabe nach Absatz 2 darf 15 Tage nicht überschreiten.

(4) Kann wegen außergewöhnlicher Umstände die Übergabe oder Übernahme der auszuliefernden Person nicht erfolgen, so informiert der betreffende Vertragsstaat den anderen Staat rechtzeitig darüber. Die Vertragsstaaten vereinbaren

einen neuen Termin für die Übergabe innerhalb von 15 Tagen ab Wegfall der außergewöhnlichen Umstände.

Artikel 41

Ersuchen mehrere Staaten um Auslieferung einer Person wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten, entscheidet der ersuchte Staat unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Ersuchen, des Ortes sowie der Schwere der strafbaren Handlung, welchem Ersuchen stattgegeben wird.

Artikel 42

Entzieht sich die ausgelieferte Person der Strafverfolgung oder dem Vollzug der Strafe und begibt sie sich wieder in das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates, kann sie auf Ersuchen erneut verhaftet und ausgeliefert werden. In diesem Falle bedarf es nicht der erneuten Übermittlung der in Artikel 37 genannten Unterlagen.

Artikel 43

(1) Auf Verlangen des ersuchenden Staates übergibt der ersuchte Staat:

- a) die Gegenstände, die als Beweismittel dienen können;
- b) die Gegenstände, die durch die strafbare Handlung erlangt worden sind und die zur Begehung der Straftat dienten.

Diese Gegenstände können auch dann übergeben werden, wenn die Auslieferung infolge von Tod oder Flucht der auszuliefernden Person oder aus anderen Gründen nicht erfolgen kann.

(2) Werden die Gegenstände, um deren Herausgabe ersucht wird, im ersuchten Staat in einem Strafverfahren benötigt, können diese bis zur Beendigung dieses Verfahrens zurückgehalten oder unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, daß sie wieder zurückgegeben werden.

(3) Rechte des ersuchten Staates oder Dritter an diesen Gegenständen bleiben unberührt. Bestehen solche Rechte, werden die Gegenstände an den Vertragsstaat, der sie übergeben hat, spätestens nach Abschluß des Strafverfahrens zurückgegeben.

(4) Die Übergabe der in Absatz 1 genannten Gegenstände erfolgt in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates.

Artikel 44

(1) Die Vertragsstaaten gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung von Personen durch ihr Hoheitsgebiet, die durch einen dritten Staat ausgeliefert werden.

(2) Entspricht das Ersuchen um Durchleitung den in diesem Teil vorgesehenen Bedingungen für die Auslieferung, gestattet der ersuchte Staat die Durchleitung auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 45

(1) Der ersuchte Staat trägt die in seinem Hoheitsgebiet entstandenen Auslieferungs- und Durchleitungskosten.

(2) Erfolgt die Auslieferung mit einem Luftfahrzeug, hat der ersuchende Staat die Flugkosten zu tragen.

Artikel 46

Der ersuchende Staat informiert den ersuchten Staat über den Ausgang des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person. Ist in der Sache ein rechtskräftiges Urteil ergangen, wird eine Ausfertigung oder beglaubigte Kopie übersandt.

Teil X

Schlußbestimmungen

Artikel 47

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Tunis erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn einer der Vertragsstaaten schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 16. Juni 1989 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind. In Zweifelsfällen bei der Auslegung des Vertrages gilt der französische Text.

Für die Deutsche Demokratische Republik	Für die Tunesische Republik
Dr. Hans-Joachim Heusinger Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz	Abdelhamid Escheikh Minister für Auswärtige Angelegenheiten

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik China über Rechtshilfe
in Zivil- und Strafsachen vom 3. August 1989
vom 1. Dezember 1989**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 3. August 1989 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China über Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 31 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am ersten Dezember neunzehnhundertneunundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten Dezember neunzehnhundertneunundachtzig

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
Prof. Dr. Gerlach**

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik China
über Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik China (nachfolgend Vertragsstaaten genannt) sind, von dem Wunsch geleitet, die gegenseitige Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen zu fördern sowie die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten weiter zu entwickeln, übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck wurden zu Bevollmächtigten ernannt:

Seitens der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Hans-Joachim Heusinger,
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
und Minister der Justiz,

Seitens der Volksrepublik China

Tian Zengpei,
Stellvertreter des Ministers
für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Rechtsschutz

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates genießen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nach dessen Gesetzen den gleichen Rechtsschutz wie eigene Staatsbürger. Zu diesem Zweck können sie zu den gleichen Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates bei den zuständigen Organen Verfahren einleiten und Anträge stellen.

(2) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Staatsbürger“

in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind;

in bezug auf die Volksrepublik China natürliche Personen, die nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz der Volksrepublik China die Staatsbürgerschaft der Volksrepublik China besitzen.

2. „Zivilsachen“ auch Familien-, Handels- und Arbeitsrechtssachen.
3. „zuständige Organe“ die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und andere Organe, die für Zivil- und Strafsachen zuständig sind.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1. gelten entsprechend für juristische Personen der Vertragsstaaten.

Artikel 2

Gewährung von Rechtshilfe

Die Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

Artikel 3

Übermittlungsweg

(1) Die zuständigen Organe der Vertragsstaaten verkehren in Angelegenheiten der Rechtshilfe durch Vermittlung ihrer zentralen Organe miteinander, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird.

(2) Zentrale Organe nach Absatz 1 sind

seitens der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Justiz und der Generalstaatsanwalt und seitens der Volksrepublik China das Ministerium der Justiz.

Artikel 4

Ersuchen um Rechtshilfe

(1) Ein Ersuchen um Rechtshilfe ist schriftlich zu stellen. Es hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung und Anschrift des zuständigen Organs, von dem das Ersuchen ausgeht;
2. nach Möglichkeit die Bezeichnung des zuständigen Organs, an welches das Ersuchen gerichtet ist;
3. Namen, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Beruf, Wohnsitz oder Aufenthalt der Beteiligten sowie ihre Stellung im Verfahren;
4. gegebenenfalls Namen und Anschrift der Prozessvertreter;
5. das Verfahren, auf das sich das Ersuchen bezieht;
6. den Gegenstand des Ersuchens.

(2) Ein Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken muß auch die Anschrift des Empfängers und die Art der zuzustellenden Schriftstücke enthalten.

(3) Ein Ersuchen in Strafsachen muß auch die juristische Qualifikation und die Beschreibung der Umstände der begangenen Handlung enthalten.

(4) Einem Ersuchen sind weitere Informationen beizufügen, sofern sie für seine Erledigung erforderlich sind.

(5) Ein Ersuchen muß vom ersuchenden Organ unterschrieben, gestegelt und vom zentralen Organ beglaubigt sein.

Artikel 5

Sprache

(1) In ihren Beziehungen verkehren die zentralen Organe der Vertragsstaaten in den Sprachen ihrer Staaten.

(2) Ersuchen um Rechtshilfe und Anlagen werden in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt und sind mit einer Übersetzung in der Sprache des ersuchten Staates oder in

Englisch zu versehen. Zuzustellenden Schriftstücken ist eine Übersetzung in der Sprache des ersuchten Staates beizufügen.

Artikel 6

Ablehnung der Rechtshilfe

(1) Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn der ersuchte Staat der Meinung ist, daß die Erledigung des Ersuchens seine Souveränität oder Sicherheit gefährden oder gegen Grundprinzipien seiner Rechtsordnung verstoßen könnte.

(2) Die Rechtshilfe in Strafsachen kann auch abgelehnt werden, wenn:

1. die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates nicht strafbar ist;
2. die Person, auf die sich das Strafverfahren bezieht, Staatsbürger des ersuchten Staates ist.

(3) Der ersuchte Staat teilt dem ersuchenden Staat die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens um Rechtshilfe mit.

Artikel 7

Kosten der Rechtshilfe

Die Vertragsstaaten gewähren einander kostenlos Rechtshilfe.

Artikel 8

Information über Rechtsfragen

Die Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über Gesetze, die in ihren Staaten gelten oder gegolten haben, und über Fragen ihrer Anwendung in der Rechtspraxis.

Artikel 9

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch den ersuchten Staat zugestellte Ladung vor einem Gericht des ersuchenden Staates erscheint, darf weder strafrechtlich verfolgt, in Haft genommen, noch einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze begangen hatte oder im Zusammenhang mit seiner Zeugenaussage oder seinem Sachverständigengutachten.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den in Absatz 1 vorgesehenen Schutz, wenn er das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht binnen 15 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm vom Gericht mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der der Zeuge oder Sachverständige nicht die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates aus nicht von seinem Willen abhängigen Gründen zu verlassen.

(3) Die geladene Person ist nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Die Ladung darf keine Androhung von Zwangsmaßnahmen für den Fall enthalten, daß der Ladung nicht nachgekommen wird.

(4) Die Reise- und Aufenthaltskosten für Zeugen oder Sachverständige werden vom ersuchenden Staat getragen. Sachverständige haben daneben Anspruch auf Honorar. In der Ladung wird angegeben, auf welche Art der Vergütung die geladenen Personen Anspruch haben. Auf Antrag der geladenen Personen zahlt das Gericht des ersuchenden Staates die in diesem Absatz genannten Kosten im voraus.

Teil II

Kostenbefreiung und Vorauszahlungspflicht

Artikel 10

Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten

(1) Die Gerichte des einen Vertragsstaates dürfen den Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates nicht auf Grund ihrer Eigenschaft als Ausländer Sicherheitsleistungen für die Kosten des Verfahrens auferlegen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für juristische Personen der Vertragsstaaten.

Artikel 11

Vorauszahlung für die Verfahrenskosten

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates sind verpflichtet, bei der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in Zivilsachen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates einen Vorschuß für die Verfahrenskosten zu zahlen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für juristische Personen der Vertragsstaaten.

Artikel 12

Befreiung von den Verfahrenskosten und von der Vorauszahlungspflicht

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates auf Antrag ganz oder teilweise die Befreiung von den Verfahrenskosten und von der Vorauszahlungspflicht zu den gleichen Bedingungen wie Staatsbürgern dieses Vertragsstaates gewährt.

(2) Staatsbürger des einen Vertragsstaates, die einen Antrag nach Absatz 1 stellen, haben eine von dem dazu befugten Organ des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ausgestellte Bescheinigung über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse einzureichen.

(3) Hat der Antragsteller weder im Hoheitsgebiet des einen noch des anderen Vertragsstaates seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so genügt eine Bescheinigung der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

Teil III

Zustellung von Schriftstücken und Beweisaufnahme in Zivilsachen

Artikel 13

Umfang

Die Vertragsstaaten veranlassen auf Ersuchen die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken, die Vernehmung von Prozeßparteien, Zeugen und Sachverständigen, die Einholung von Gutachten, die Besichtigung von Orten und Gegenständen und die Durchführung anderer Prozeßhandlungen im Rahmen der Beweisaufnahme.

Artikel 14

Anzuwendendes Recht

(1) Bei der Erledigung von Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken und um Beweisaufnahme wendet das ersuchte Organ die Gesetze seines Staates an.

(2) Das ersuchte Organ kann auf Verlangen des ersuchenden Organs nach der im Ersuchen bezeichneten Art oder

Form verfahren, sofern dies nicht den Grundprinzipien der Rechtsordnung seines Staates widerspricht.

Artikel 15

Erledigung von Ersuchen

(1) Ist das ersuchte Organ für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, gibt es das Ersuchen an das zuständige Organ weiter. Darüber wird der ersuchende Staat informiert.

(2) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft das ersuchte Organ die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift. Wenn erforderlich, werden vom ersuchenden Staat zusätzliche Informationen angefordert.

(3) Ist dem ersuchten Organ die Erledigung des Ersuchens nicht möglich, wird der ersuchende Staat davon unter Mitteilung der Gründe, welche die Erledigung verhindern, benachrichtigt. Das Ersuchen und die Anlagen werden zurückgesandt.

Artikel 16

Erledigungsunterlagen

(1) Der ersuchte Staat übersendet dem ersuchenden Staat die Erledigungsunterlagen und Beweismaterialien.

(2) Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung, die die Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie das Siegel des zustellenden Organs, Art, Ort und Zeitpunkt der Zustellung enthält, oder durch eine vom zustellenden Organ ausgestellte Bestätigung, welche die obengenannten Angaben enthält, nachgewiesen. Wird die Annahme der Schriftstücke verweigert, ist der Grund anzugeben.

Artikel 17

Befugnisse der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung

Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, durch seine diplomatische Mission oder konsularische Vertretung im anderen Vertragsstaat Zustellungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken sowie die Erhebung von Beweisen vornehmen zu lassen, sofern die Person, der zugestellt oder die vernommen werden soll, Staatsbürger seines Staates ist und sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhält. Dabei dürfen Zwangsmaßnahmen nicht angewendet werden.

Teil IV

Befreiung von der Legalisation und Beweiskraft von Urkunden

Artikel 18

Befreiung von der Legalisation

Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ des einen Vertragsstaates ausgefertigt oder beglaubigt worden sind, bedürfen, sofern sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind, für ihre Verwendung vor den Gerichten und vor anderen zuständigen Organen des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation.

Artikel 19

Beweiskraft von Urkunden

Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ eines Vertragsstaates ausgefertigt oder beglaubigt worden sind, haben im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates die gleiche Beweiskraft wie Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ des anderen Vertragsstaates ausgefertigt oder beglaubigt worden sind.

Teil V

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen

Artikel 20

Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen in ihrem Hoheitsgebiet folgende Entscheidungen, die im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nach Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind:

1. Entscheidungen von Gerichten und anderen zuständigen Organen in Zivilsachen über vermögensrechtliche Ansprüche und in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten;
2. Entscheidungen von Gerichten in Strafsachen über Schadenersatzansprüche;
3. Kostenfestsetzungsbeschlüsse;
4. Entscheidungen von Schiedsgerichten.

(2) Entscheidungen im Sinne dieses Vertrages sind auch gerichtliche Einigungen.

Artikel 21

Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung

Entscheidungen nach Artikel 20 dieses Vertrages werden im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates nicht anerkannt und nicht vollstreckt, wenn:

1. die Entscheidung nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates nicht rechtskräftig und nicht vollstreckbar ist;
2. das Gericht oder ein anderes zuständiges Organ des Entscheidungsstaates nach den Gesetzen des ersuchten Staates in diesem Verfahren nicht zuständig war;
3. die unterlegene Prozeßpartei, die am Verfahren nicht teilgenommen hat, nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates nicht ordnungsgemäß geladen war und, falls sie prozeßunfähig war, nicht entsprechend vertreten werden konnte;
4. in demselben Rechtsstreit zwischen denselben Prozeßparteien von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ des ersuchten Staates bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, oder bei einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ dieses Staates ein Verfahren anhängig ist und dieses Verfahren zuerst eingeleitet wurde oder eine rechtskräftige Entscheidung eines dritten Staates bereits anerkannt worden ist;
5. die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung den Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Staates widersprechen würde.

Artikel 22

Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung

(1) Der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung ist von der Prozeßpartei beim zuständigen Gericht des Entscheidungsstaates einzureichen. Dieses Gericht übermittelt den Antrag dem Gericht des ersuchten Staates nach Artikel 3 dieses Vertrages. Der Antrag kann von der Prozeßpartei auch direkt bei dem zuständigen Gericht des ersuchten Staates eingereicht werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung mit der Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, sofern dies nicht aus der Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift der Entscheidung selbst hervorgeht;
2. eine Bestätigung, daß die unterlegene Prozeßpartei, die nicht am Verfahren teilgenommen hat, ordnungsgemäß geladen war und, falls sie prozeßunfähig war, ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
3. eine bestätigte Übersetzung des Antrages und der in den Ziffern 1 und 2 genannten Schriftstücke in der Sprache des ersuchten Staates oder in Englisch.

Artikel 23

Verfahren bei der Anerkennung und Vollstreckung

(1) Das Verfahren bei der Anerkennung und Vollstreckung der in Artikel 20 dieses Vertrages genannten Entscheidungen bestimmt sich nach den Gesetzen des ersuchten Staates.

(2) Bei der Anerkennung und Vollstreckung ist nur festzustellen, ob die in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 24

Wirksamkeit der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung

Mit dem Zeitpunkt der Anerkennung oder der Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung erlangt diese die gleiche Rechtswirksamkeit, wie eine Entscheidung eines Gerichtes oder eines anderen zuständigen Organs des ersuchten Staates.

Artikel 25

Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

Schiedssprüche in Handelssachen, die im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates ergangen sind, werden in Übereinstimmung mit der New Yorker Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates anerkannt und vollstreckt.

Artikel 26

Überweisung von Geldbeträgen und Ausfuhr von Sachen

Von den Bestimmungen dieses Vertrages über die Vollstreckung von Entscheidungen werden die Gesetze der Vertragsstaaten über die Überweisung von Geldbeträgen oder die Ausfuhr von Gegenständen, die durch eine Vollstreckung einer Entscheidung erlangt werden, nicht berührt.

Teil VI

Strafsachen

Artikel 27

Umfang

Die Vertragsstaaten veranlassen auf Ersuchen die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken, die Vernehmung von Beschuldigten, Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen, die Einholung von Gutachten, die Durchsichtung, die Besichtigung von Orten und Gegenständen und andere Prozeßhandlungen zur Beschaffung von Beweismitteln.

Artikel 28

Zustellung von Schriftstücken und Beweisaufnahme

Bei der Zustellung von Schriftstücken und bei der Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme in Strafsachen sind

die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 und der Artikel 15 und 16 dieses Vertrages entsprechend anzuwenden.

Artikel 29

Information über das Ergebnis von Strafverfahren

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander zu Beginn eines jeden Jahres über rechtskräftige Verurteilungen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates im abgelaufenen Jahr erlassen haben, zu informieren.

Teil VII

Schlußbestimmungen

Artikel 30

Klärung von Fragen

Fragen, die bei der Durchführung dieses Vertrages auftreten, werden auf diplomatischem Weg geklärt.

Artikel 31

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Beijing ausgetauscht. Der Vertrag tritt am dreißigsten Tag, gerechnet vom Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn einer der Vertragsstaaten schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 03. August 1989 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und chinesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Deutsche Demokratische Republik Dr. Hans-Joachim Heusinger	Für die Volksrepublik China Tian Zengpei
--	--

Bekanntmachung

zum Abkommen

über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967

vom 21. November 1989

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. September 1976 (GBl. II Nr. 15 S. 307)¹ wird bekanntgegeben, daß dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Februar 1989 eine Note zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 übergeben wurde, in der die Deutsche Demokratische Republik die Anwendung der dem Abkommen angeschlossenen Regelung Nr. 78 — Einheitliche Vorschriften

¹ letzte ergänzende Bekanntmachung: GBl. II 1989 Nr. 13 S. 212

für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klasse L hinsichtlich der Bremsen — mitteilte.

Die genannte Regelung ist gemäß Artikel 1 Absatz 8 des Abkommens am 24. April 1989 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Der Text der Regelung Nr. 78 wird im Sonderdruck Nr. 886/26 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 21. November 1989

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Mitteilung Nr. 10/1989

des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 4. Dezember 1989

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Wiener Konvention über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (Bekanntmachung vom 8. Januar 1988, GBl. II 1988 Nr. 3 S. 41):

Datum der Hinterlegung
der Ratifikations- oder
Beitrittsurkunde bzw.
Notifikation über Nachfolge:

Demokratische Volksrepublik Algerien	14. April 1964
Antigua und Barbuda ³	25. Oktober 1988
Republik Argentinien	7. März 1967
Arabische Republik Ägypten ^{1, 2} (Artikel 46, 49, 62, 65)	21. Juni 1965
Republik Äquatorial-Guinea	30. August 1976
Australien	12. Februar 1973
Commonwealth der Bahamas ³	17. März 1977
Volksrepublik Bangladesch	13. Januar 1978
Königreich Belgien	9. September 1970
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik	31. März 1989
Volksrepublik Benin	27. April 1979
Königreich Bhutan ³	28. Juli 1981
Republik Bolivien	22. September 1970
Föderative Republik Brasilien	11. Mai 1967
Bundesrepublik Deutschland ^{1, 2} (Kapitel II)	7. September 1971
Burkina Faso	11. August 1964
Republik Chile ³	9. Januar 1968
Volksrepublik China ²	2. Juli 1979
Königreich Dänemark ^{1, 2} (Artikel 5, 22, 68)	15. November 1972
Deutsche Demokratische Republik ¹ (Artikel 73, 74, 76)	9. September 1987
Republik Djibouti	2. November 1978
Dominikanische Republik ³	4. März 1964
Commonwealth von Dominica ³	24. November 1987
Republik Ekuador	11. März 1965
Republik El Salvador ³	19. Januar 1973
Fidschi (Artikel 44)	28. April 1972

¹ Diese Staaten haben zu den in Klammern angegebenen Artikeln bzw. Kapiteln Vorbehalte oder Erklärungen abgegeben.

² Diese Staaten haben eine sonstige Erklärung abgegeben.

³ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde bzw. Notifikation über Nachfolge:		Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde bzw. Notifikation über Nachfolge:
Republik Finnland ¹ (Artikel 35, 58, 22, 49)	2. Juli 1980	Volksrepublik Moçambique ¹ (Artikel 74, 76)	18. April 1983
Französische Republik ²	31. Dezember 1970	Mongolische Volksrepublik	14. März 1989
Republik Gabun	23. Februar 1965	Königreich Nepal	28. September 1965
Republik Ghana	4. Oktober 1963	Neuseeland	10. September 1974
Griechische Republik	14. Oktober 1975	Königreich der Niederlande ^{1, 2} (Kapitel II)	17. Dezember 1985
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland ^{1, 2} (Artikel 44, Kapitel II)	9. Mai 1972	Republik Niger	26. April 1966
Republik Guatemala ³	9. Februar 1973	Bundesrepublik Nigeria	22. Januar 1968
Republik Guinea	30. Juni 1988	Republik Nikaragua	31. Oktober 1975
Kooperative Republik Guyana	13. September 1973	Königreich Norwegen ¹ (Artikel 22)	13. Februar 1980
Republik Haiti ³	2. Februar 1978	Republik Österreich	12. Juni 1969
Republik Honduras ³	13. Februar 1968	Sultanat Oman ^{2, 3}	31. Mai 1974
Republik Indien	28. November 1977	Islamische Republik Pakistan	14. April 1969
Republik Indonesien	4. Juni 1982	Republik Panama	28. August 1967
Republik Irak ²	14. Januar 1970	Papua-Neuguinea	4. Dezember 1975
Islamische Republik Iran	5. Juni 1975	Republik Paraguay ³	28. Dezember 1969
Irland	10. Mai 1967	Republik Peru	17. Februar 1978
Republik Island ¹ (Artikel 22)	1. Juni 1978	Republik der Philippinen	15. November 1965
Italienische Republik ¹ (Artikel 36)	25. Juni 1969	Volksrepublik Polen	13. Oktober 1981
Jamaika	9. Februar 1976	Portugiesische Republik	13. September 1972
Japan	3. Oktober 1983	Sozialistische Republik Rumänien ¹ (Artikel 74, 76)	24. Februar 1972
Jemenitische Arabische Republik ^{1, 2} (Artikel 46, 49, 35)	10. April 1986	Republik Rwanda	31. Mai 1974
Haschemitisches Königreich Jordanien	7. März 1973	Saint Lucia ³	27. August 1986
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	8. Februar 1965	Demokratische Republik von Sao Tomé und Príncipe	3. Mai 1983
Republik Kamerun	22. Mai 1967	Königreich Saudi-Arabien ^{1, 2, 3} (Kapitel III)	29. Juni 1988
Kanada	18. Juli 1974	Königreich Schweden ¹ (Artikel 35, 58, 22)	18. März 1974
Republik der Kapverden	30. Juli 1979	Schweizerische Eidgenossen- schaft	3. Mai 1965
Republik Kenia	1. Juli 1965	Republik Senegal	29. April 1966
Republik Kiribati ³	2. April 1982	Republik Seychellen	29. Mai 1979
Republik Kolumbien	6. September 1972	Demokratische Republik Somalia	29. März 1968
Koreanische Demokratische Volksrepublik	8. August 1984	Königreich Spanien	3. Februar 1970
Südkorea ³	7. März 1977	Republik Suriname	11. September 1980
Republik Kostarika	29. Dezember 1966	Syrische Arabische Republik ^{1, 2} (Artikel 49)	13. Oktober 1978
Republik Kuba ¹ (Artikel 74, 76)	15. Oktober 1965	Vereinigte Republik Tansania	18. April 1977
Staat Kuwait ²	31. Juli 1975	Republik Togo	26. September 1983
Volksdemokratische Republik Laos	9. August 1973	Königreich Tonga ³	7. Januar 1972
Königreich Lesotho ¹ (Artikel 44)	26. Juli 1972	Republik Trinidad und Tobago	19. Oktober 1965
Republik Libanon	20. März 1975	Tschechoslowakische Sozialistische Republik ¹ (Artikel 74, 76)	13. März 1968
Republik Liberia	28. August 1984	Tunesische Republik	8. Juli 1964
Fürstentum Liechtenstein	18. Mai 1986	Republik Türkei	19. Februar 1976
Großherzogtum Luxemburg ²	8. März 1972	Tuvalu ^{2, 3}	15. September 1982
Demokratische Republik Madagaskar	17. Februar 1967	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	27. April 1989
Republik Malawi ³	29. April 1980	Republik Ungarn	19. Juni 1987
Republik Mali	28. März 1968	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	15. März 1969
Königreich Marokko ^{1, 2} (Artikel 62, 63)	23. Februar 1977	Republik Uruguay	10. März 1970
Mauritius	13. Mai 1970	Republik Vanuatu	18. August 1987
Vereinigte Mexikanische Staaten ¹ (Artikel 31)	16. Juni 1965	Staat der Vatikanstadt ³	8. Oktober 1970
		Republik Venezuela ²	27. Oktober 1965

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde bzw. Notifikation über Nachfolge:
Vereinigte Arabische Emirate ^{2, 3}	24. Februar 1977
Vereinigte Staaten von Amerika ²	24. November 1969
Unabhängiger Staat Westsamoa	26. Oktober 1987
Republik Zaire	15. Juli 1976
Republik Zypern	14. April 1976
Republik Südafrika ³	21. August 1989
Volksrepublik Bulgarien	11. Juli 1989.

Berlin, den 4. Dezember 1989.

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

**Mitteilung Nr. 11/1989
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 4. Dezember 1989**

Gemäß Notifikation des Depositors sind Teilnehmer des Europäischen Abkommens über die Hauptstrecken des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) vom 31. Mai 1985 (Bekanntmachung vom 25. Juli 1989, GBl. II 1989 Nr. 12 S. 185):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik ¹ (Artikel 8)	1. April 1987
Bundesrepublik Deutschland ²	23. Oktober 1987
Deutsche Demokratische Republik ¹ (Artikel 8)	22. März 1988
Französische Republik	27. Januar 1989
Volksrepublik Polen ²	14. September 1988
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik ¹ (Artikel 8)	22. September 1987
Republik Ungarn	26. Juni 1987
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ¹ (Artikel 8)	10. März 1987.

Berlin, den 4. Dezember 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Diese Staaten haben zu dem in Klammern angegebenen Artikel Vorbehalte oder Erklärungen abgegeben.

² Diese Staaten haben eine sonstige Erklärung abgegeben.

**Mitteilung Nr. 12/1989
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 6. Dezember 1989**

Gemäß Notifikation des Depositors sind Teilnehmer der Konvention über die Verjährung beim internationalen Warenkauf vom 14. Juni 1974 (Bekanntmachung vom 14. September 1989, GBl. II 1989 Nr. 13 S. 201):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Arabische Republik Ägypten	6. Dezember 1982
Republik Argentinien	9. Oktober 1981
Deutsche Demokratische Republik	31. August 1989
Dominikanische Republik ²	23. Dezember 1977
Republik Ghana	7. Oktober 1975
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	27. November 1978
Vereinigte Mexikanische Staaten	21. Januar 1988
Königreich Norwegen ¹ (Artikel 34)	20. März 1980
Republik Sambia	6. Juni 1986
Tschechoslowakische Sozialistische Republik	26. Mai 1977
Republik Ungarn	16. Juni 1983.

Berlin, den 6. Dezember 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Dieser Staat hat zu dem in der Klammer angegebenen Artikel eine Erklärung abgegeben.

² Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

**Mitteilung Nr. 13/1989
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 6. Dezember 1989**

Gemäß Notifikation des Depositors sind Teilnehmer des Protokolls zur Änderung der Konvention über die Verjährung beim internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Bekanntmachung vom 14. September 1989, GBl. II 1989 Nr. 13 S. 201):

	Datum des Beitritts:
Arabische Republik Ägypten	6. Dezember 1982
Republik Argentinien	19. Juli 1983
Deutsche Demokratische Republik	31. August 1989
Vereinigte Mexikanische Staaten	21. Januar 1988
Republik Sambia	6. Juni 1986
Republik Ungarn	16. Juni 1983.

Berlin, den 6. Dezember 1989

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

Personenbeförderungsrecht

Textausgabe

Herausgeber: Ministerium für Verkehrswesen
95 Seiten · Broschur · 6,— M
Bestellangaben: 772 076 9/Personenbeförderungs.

Diese Textausgabe enthält die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Personenbeförderung in der DDR durch die Eisenbahn, den Kraftverkehr und Nahverkehr und durch die Fahrgastschiffahrt. Dazu zählen die allgemeinen Rechtsvorschriften zur Personenbeförderung wie die Personenbeförderungsverordnung (PBVO), die Anordnung über die Mitnahme gefährlicher Güter in öffentliche Beförderungsmittel und Bestimmungen über die unentgeltliche Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch einzelne

Personengruppen, aber auch spezielle Rechtsvorschriften zur Personenbeförderung durch Eisenbahn, Nahverkehr und Fahrgastschiffahrt.

In die Textausgabe aufgenommen wurden darüber hinaus auszugsweise die allgemeinen Tarifvorschriften der Eisenbahn und des Kraftverkehrs sowie die Fahrordnung.

Die einzelnen Regelungen werden durch Anmerkungen erläutert. Ein Sachregister vervollständigt die Ausgabe.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.

STAATS  **VERLAG**
der Deutschen Demokratischen Republik

Zivilgesetzbuch

sowie angrenzende Gesetze und Bestimmungen

Herausgeber:
Ministerium der Justiz
4., überarbeitete
und erweiterte Auflage
205 Seiten
Kunstleder · 7,50 M
Bestellangaben:
771 990 1 /
ZGB/Anmerkungen

Zu beziehen
über den örtlichen Buchhandel.

Textausgabe

Diese Gesetzesdokumentation enthält eine Auswahl der wichtigsten Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Zivilrechts. Die seit Erscheinen der 3. Auflage eingetretenen Veränderungen durch die Gesetzgebung sind bei der Überarbeitung berücksichtigt worden. Mit der Verordnung über die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nicht volkseigenen Grundstücken und der dazu erlassenen DB wurde die Textausgabe erweitert.

STAATSVERLAG
der Deutschen Demokratischen Republik

Erste Dokumentation zur deutschen Verfassungsgeschichte:

Verfassungen deutscher Länder und Staaten

Von 1816 bis zur Gegenwart

Ausgewählt und eingeleitet
von Dr. Erich Fischer und Dr. Werner Künzel
Herausgeber: Akademie der Wissenschaften der DDR,
Institut für Theorie des Staates und des Rechts
540 Seiten · Leinen · 30,- M
Bestellangaben: 772 420 9/Verfassungen dt. Länder

Der Band enthält Verfassungstexte deutscher Länder und Staaten, beginnend mit den Verfassungen deutscher Klein- und Mittelstaaten aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und endend mit der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Um die deutsche Verfassungsgeschichte historisch exakt darzustellen, wurden in das Buch sowohl die fortschrittlichen Verfassungen als auch solche Staatsgrundgesetze aufgenommen, in denen reaktionäre Tendenzen herrschten.

Nachzulesen sind in ihrem Ursprungstext u. a. die Paulskirchenverfassung von 1849, die Verfassungen des Deutschen Reiches von 1871 und der Weimarer Republik von 1919, verfassungsaufhebende gesetzliche Bestimmungen des faschistischen deutschen Staates, das Grundgesetz für die BRD, die Verfassung von Berlin (West) und die Verfassungen der DDR. Eine ausführliche Einleitung, Fotos, Faksimiles und Karten zum territorialen Geltungsbereich der einzelnen Verfassungen vervollständigen die erste DDR-Publikation zu dieser Thematik.

Wenden Sie sich bitte an den örtlichen Buchhandel.

STAATSVERLAG
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1. — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M; bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschießbach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädter Kirchstraße 17, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1695